Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung zu einer Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen

in Erfüllung des Postulats Lauri (02.3549)

Bern, Juli 2004

Inhaltsverzeichnis

Anhangverzeichnis		X
Literaturverzeichnis		XI
Materialien		XIII
Abkürzungsverzeichnis		XIV
Zusammenfassung		1
1	Ausgangslage	11
1.1	Einleitung	11
1.2	Demographische und sozioökonomische Entwicklungen der Familienstrukturen	12
1.2.1	Demographische Entwicklungen	12
1.2.2	Sozioökonomische Entwicklungen	13
1.3	Wichtige Parlamentarische Vorstösse im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung	15
1.4	Expertenkommission „Familienbesteuerung“	16
1.4.1	Auftrag der Expertenkommission	16
1.4.2	Modell „Individualbesteuerung modifiziert“ der Expertenkommission	18
1.5	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im Rahmen des Steuerpakets 2001	20
1.5.1	Allgemeines	20
1.5.2	Rechtliche Grundlagen der vom Parlament im Rahmen des Steuerpakets 2001 vorgesehenen Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im DBG	21
1.5.2.1	Grundsatz	22
1.5.2.2	Haftung	22
1.5.2.3	Unterhaltsbeiträge	23
1.5.2.4	Abzüge im Allgemeinen	23
1.5.2.5	Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	24
1.5.2.6	Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte	24
1.5.2.7	Persönlicher Abzug	25
1.5.2.8	Kinderabzug	25
1.5.2.9	Unterstützungsabzug	25
1.5.2.10	Haushaltsabzug	25
1.5.2.11	Alleinerzieherabzug	26
1.5.2.12	Tarif	26
1.5.2.13	Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten	26
1.5.2.14	Steuerhinterziehung von Ehegatten	27
1.5.3	Rechtliche Grundlagen der vom Parlament im Rahmen des Steuerpakets 2001 vorgesehenen Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im StHG	27
1.5.3.1	Allgemeines	27
1.5.3.2	Grundsatz der Ehe- und Familienbesteuerung	27
1.5.3.3	Steuernachfolge und Haftung	28
1.5.3.4	Abzüge	28

1.5.3.5	Steuerfreies Existenzminimum	29
1.5.3.6	Steuerliche Ermässigungen für Ehepaare und Alleinerziehende	29
1.5.3.7	Verfahrens- und steuerstrafrechtliche Bestimmungen für Ehegatten	30
1.6	Geltendes Recht der Kantone	30
2	Arbeitsgruppe Individualbesteuerung	31
2.1	Postulat Lauri	31
2.2	Einsetzung der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung	32
3	Verfassungsrechtliche Aspekte der Individualbesteuerung	34
3.1	Allgemeine Überlegungen	34
3.2	Übersicht über die Verfassungsgrundsätze	34
3.3	Verfassungsrechtliche Besonderheiten der Individualbesteuerung	35
3.4	Die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Individualbesteuerungssystem	36
3.5	Die Korrektive für das Individualbesteuerungssystem	37
3.6	Die Situation der eingetragenen Partnerschaften und der Konkubinatspaare	38
3.7	Die Gemeinschaftsbesteuerung mit einem Wahlrecht auf Individualbesteuerung	39
4	Grobkonzepte zur Individualbesteuerung	41
4.1	Einleitung	41
4.2	Reine Individualbesteuerung	41
4.3	Arbeitsmodelle der Arbeitsgruppe	43
4.4	Vorgaben der Arbeitsgruppe für die beiden Modelle modifizierter Individualbesteuerung	45
4.5	Gemeinsame Merkmale der Modelle „Konsequente Individualbesteuerung“ und „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ (Grobkonzepte) als Modelle der modifizierten Individualbesteuerung	46
4.5.1	Geltungsbereich der modifizierten Individualbesteuerung	46
4.5.2	Besteuerung der Kinder	47
4.5.3	Haftung der Kinder	47
4.5.4	Selbstständige Erwerbstätigkeit eines oder beider Ehegatten sowie Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen	47
4.5.5	Regelung für die Vermögensverwaltung	48
4.5.6	Kinderabzug	48
4.5.6.1	Für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	48
4.5.6.2	Für gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende sowie geschiedene Ehepaare	49
4.5.7	Versicherungsabzug für Kinder	51
4.5.8	Kinderbetreuungsabzug	51
4.5.9	Unterstützungsabzug	52

4.5.10	Haushaltsabzug	52
4.5.11	Eineinkommensabzug	53
4.6	Besondere Merkmale des Modells „Konsequente Individualbesteuerung“ (Grobkonzept)	55
4.6.1	Zuweisung der Steuerfaktoren der Ehegatten	55
4.6.1.1	Allgemeines	55
4.6.1.2	Errungenschaftsbeteiligung	55
4.6.1.3	Gütergemeinschaft	56
4.6.1.4	Gütertrennung	57
4.6.1.5	Auswirkungen der Güterstände auf die Zuweisung der Einkommens- und Vermögenswerte der Ehegatten	58
4.6.2	Zuweisung der privaten Schuldzinsen und Schulden	59
4.6.3	Stellung der Ehegatten im Steuerverfahren	60
4.6.3.1	Verfahrensrechte und –pflichten	60
4.6.3.2	Akteneinsichtsrecht	60
4.6.3.3	Einsprache und weitere Rechtsmittel	60
4.6.4	Haftung der Ehepaare	61
4.6.5	Steuerstrafrecht	61
4.7	Besondere Merkmale des Modells „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ (Grobkonzept)	61
4.7.1	Zuweisung von Einkommen und Vermögen der Ehegatten	61
4.7.2	Zuweisung von privaten Schuldzinsen und privaten Schulden der Ehegatten	62
4.7.3	Stellung der Ehegatten im Steuerverfahren	62
4.7.3.1	Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten	62
4.7.3.2	Akteneinsicht	63
4.7.3.3	Einsprache und weitere Rechtsmittel	63
4.7.4	Haftung	63
4.7.5	Steuerstrafrecht	64
5	Exkurse zu bestimmten Themen	64
5.1	Zuweisung der Einkünfte	64
5.2	Selbstständige Erwerbstätigkeit	67
5.2.1	Vorbemerkungen	67
5.2.2	Unternehmensformen	67
5.2.2.1	Einzelunternehmung / Kollektivgesellschaft	67
5.2.2.2	Kommanditgesellschaft	67
5.2.3	Liegenschaften	68
5.2.3.1	Liegenschaft des Ehegatten	68
5.2.3.2	Gewerbsmässiger Liegenschaftshandel	68
5.2.3.3	„Quasi-Liegenschaftshandel“	68
5.2.4	Zusammenfassung	69
5.2.4.1	Risikobereiche	69
5.2.4.2	Handlungsbedarf	69
5.2.4.3	Hinweise	70
5.3	Veranlagungsverfahren	70
5.3.1	Allgemeines	70

5.3.2	Vorbereitungsarbeiten für die Veranlagung	70
5.3.2.1	Die Steuerregister	70
5.3.2.2	Druck der Steuererklärungen und Formulare	71
5.3.2.3	Versand der Steuererklärungen und Beilagen	71
5.3.2.4	Bearbeitung der Streitfälle bezüglich Wohnsitz	71
5.3.2.5	Fristverlängerungsgesuch für die Einreichung der Steuererklärung	71
5.3.2.6	Koordination der Veranlagung der Ehepaare	72
5.3.2.7	Eingang und Registrierung der Steuererklärungen	72
5.3.2.8	Vorbereitung der Unterlagen für Veranlagung	72
5.3.3	Veranlagungsarbeiten für Kanton	72
5.3.3.1	Vorbereitungsarbeiten und Durchsicht der Akten auf Vollständigkeit	72
5.3.3.2	Einforderung von Unterlagen	73
5.3.3.3	Schriftverkehr	73
5.3.4	Wertschriftenverzeichnis	73
5.3.4.1	Kontrolle der Vermögenswerte	74
5.3.4.2	Festsetzung des Verrechnungssteuerguthabens	74
5.3.4.3	Festsetzung von ausländischen Quellensteuern	74
5.3.4.4	Erfassung der Beträge als Entscheide	74
5.3.5	Veranlagung	75
5.3.5.1	Festsetzung der steuerbaren und abzugsfähigen Elemente	75
5.3.5.2	Kontrolle der Unterlagen der selbstständig Erwerbenden	75
5.3.5.3	Kontrolle der Unterlagen betreffend Liegenschaften	75
5.3.5.4	Kontrolle der Vermögensveränderungen	75
5.3.5.5	Interkantonale und intrakantonale Ausscheidung	76
5.3.6	Eröffnung der Veranlagung Kanton	76
5.3.6.1	Eröffnung des Einkommens und Vermögens	76
5.3.6.2	Eröffnung des Entscheids zum Verrechnungssteuerguthaben	77
5.3.6.3	Einspracheverfahren	77
5.3.6.4	Beschwerdeverfahren	77
5.3.7	Eröffnung der Veranlagung Bund	77
5.3.8	Ermessensveranlagung	78
5.3.9	Mitteilungen an die AHV und an andere Behörden	78
5.3.9.1	Mitteilungen an die AHV	78
5.3.9.2	Mitteilungen für die Verbilligung von Krankenkassenprämien	78
5.3.9.3	Steuerbezug	78
5.4	Haftung	78
5.4.1	Lösungsvorschlag der Expertenkommission „Familienbesteuerung“	78
5.4.2	Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe	79
5.5	Betreibung von Steuerforderungen gegenüber Ehegatten	81
5.5.1	Grundsätzliches zur Betreibung auf Pfändung eines Ehegatten durch einen Dritten	81
5.5.1.1	Bei Errungenschaftsbeteiligung oder Gütertrennung	81
5.5.1.2	Bei Gütergemeinschaft	81
5.5.2	Ablauf einer Betreibung für Steuerschulden eines Ehegatten nach geltendem Betreibungsrecht	83
5.5.2.1	Modell „Konsequente Individualbesteuerung“	83
5.5.2.1.1	Bei Errungenschaftsbeteiligung oder Gütertrennung	83
5.5.2.1.2	Bei Gütergemeinschaft:	84
5.5.2.2	Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“	85

5.5.2.3	Fazit	85
5.6	Rechtsmittelverfahren	85
5.6.1	Verfahrensrechte und –pflichten im allgemeinen	85
5.6.2	Einspracheverfahren	85
5.6.2.1	Einsprache eines Ehegatten	85
5.6.2.2	Einsprache beider Ehegatten	87
5.6.3	Steuerjustizverfahren	88
5.6.3.1	Rechtsmitteleinlegung eines Ehegatten	88
5.6.3.2	Rechtsmitteleinlegung beider Ehegatten	88
5.6.4	Die Revision	89
5.7	Steuerstrafrecht	90
5.7.1	Steuerstrafrecht für Ehegatten bei konsequenter Individualbesteuerung	90
5.7.2	Steuerstrafrecht für Ehegatten bei Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung	91
5.8	Steuerausscheidung	92
5.8.1	Individualbesteuerung und interkantonale Steuerausscheidungen	92
5.8.1.1	Steuerpflicht von Paaren	92
5.8.1.2	Allgemeine Grundsätze der interkantonalen Steuerausscheidungen	92
5.8.1.3	Interkantonale Steuerausscheidungen beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ im Besonderen	93
5.8.1.4	Übertrag von Verlusten bei beiden Modellen	93
5.8.2	Individualbesteuerung und internationale Steuerausscheidungen	94
5.8.2.1	Einleitung	94
5.8.2.2	Allgemeine Grundsätze der internationalen Steuerausscheidung	94
5.8.3	Schlussfolgerung	94
5.9	Quellensteuer	95
5.10	Rückerstattung der Verrechnungssteuer	96
5.10.1	Beim Modell „Konsequente Individualbesteuerung“	96
5.10.1.1	Geltendmachung der Ansprüche	96
5.10.1.2	Voraussetzungen zur Rückerstattung nach Verrechnungssteuergesetz und Verrechnungssteuerverordnung	96
5.10.1.3	Entscheide / Rechtsmittelverfahren	96
5.10.1.4	Anrechnung der Verrechnungssteuer an die Kantons- und Gemeindesteuern / Barrückerstattung	96
5.10.1.5	Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA	96
5.10.1.6	Pauschale Steueranrechnung	97
5.10.1.7	Rückforderung von ausländischen Quellensteuern gemäss DBA	97
5.10.2	Beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“	97
5.10.2.1	Allgemeines	97
5.10.2.2	Geltendmachung der Ansprüche	97
5.10.2.3	Voraussetzungen zur Rückerstattung nach Verrechnungssteuergesetz und Verrechnungssteuerverordnung	98
5.10.2.4	Entscheide / Rechtsmittelverfahren	98
5.10.2.5	Anrechnung der Verrechnungssteuer an die Kantons- und Gemeindesteuern / Barrückerstattung	99
5.10.2.6	Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA	99
5.10.2.7	Pauschale Steueranrechnung	99

5.10.2.8	Rückforderungen von ausländischen Quellensteuern gemäss DBA	99
5.11	Auswirkungen auf andere Steuern und Abgaben	99
5.11.1	Auswirkungen auf die Grundstückgewinnsteuer sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer	99
5.11.1.1	Die geltende Besteuerung der Grundstückgewinne	99
5.11.1.2	Die geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuern	100
5.11.1.3	Verhältnis zwischen der modifizierten Individualbesteuerung und den Grundstücksgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern	101
5.11.1.4	Schlussfolgerung	101
5.11.2	Auswirkungen auf die Kirchensteuern	101
5.11.3	Auswirkungen auf die Feuerwehrpflichtersatzabgaben	102
5.11.4	Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die Wehrpflichtersatzabgabe	103
5.11.4.1	Ausgangslage	103
5.11.4.2	Veranlagungsgrundlagen	103
5.11.4.3	Schlussfolgerungen auf Grund des geltenden Rechts	103
5.11.4.4	Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die Veranlagung der Wehrpflichtersatzabgabe	104
5.12	Situation im Ausland	104
6	Konsultation bei den kantonalen Steuerverwaltungen	105
6.1	Allgemeines	105
6.2	Auswertung der Konsultation	106
6.2.1	Sollen neben den Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern auch Konkubinatspaare *ohne Kinder* und solche mit *nicht gemeinsamen Kindern* den Ehepaaren gleichgestellt werden?	106
6.2.2	Sollen nicht konsumierte Abzüge auf den Ehepartner bzw. auf den Konkubinatspartner oder registrierten Partner übertragen werden können?	107
6.2.3	Wie wird der Vollzug - des Modells „konsequente Individualbesteuerung“ - des Modells „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und der zwei Untervarianten hinsichtlich der in der Beilage zum Fragebogen erwähnten Punkte beurteilt?	108
6.2.3.1	Ist die proportionale Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge vollziehbar?	108
6.2.3.2	Ist beim Modell "Konsequente Individualbesteuerung" die Zuweisung der Steuerfaktoren auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Güterstandes vollziehbar?	109
6.2.3.3	Wie wird der Vollzug der einzelnen Modelle eingestuft? in den Bereichen: a. Administrativer Bereich (Adressverwaltung, Aktenverwaltung, Mahnwesen, Versand usw.) b. Veranlagungstätigkeit (Koordination, Prüfungstätigkeit, Aktenergänzungen, Belegeinforderung, Veranlagungseröffnung usw.) c. Verfahrensrecht (Koordination Rechtsmittelverfahren, Beweisauflagen usw.) d. Steuerbezug inkl. Akontobezug e. Haftungsfragen f. Missbrauchspotenzial insb. bei Selbstständigerwerbenden g. Nachsteuerverfahren h. Verrechnungssteuerrückerstattung Bewertung im Vergleich zum geltenden Recht	110

6.2.3.4	Statistische Angaben der Kantone für das geltende Recht	113
6.2.4	Wie wird der administrative und personelle Aufwand - beim Modell „konsequente Individualbesteuerung“ - beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und den zwei Untervarianten im Vergleich zum geltenden Recht beurteilt?	114
6.2.5	Wie werden die finanziellen Auswirkungen der Umstellung (Verwaltungskosten) beurteilt - auf das Modell „konsequente Individualbesteuerung“ - auf das Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und den zwei Untervarianten?	115
6.2.6	Wie quantifizieren Sie bei einem Wechsel zur modifizierten Individualbesteuerung die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen in Ihrem Kanton, bezogen - auf das Modell „konsequente Individualbesteuerung“ - auf das Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und den zwei Untervarianten?	117
6.2.6.1	Ziehen Sie im Rahmen der modifizierten Individualbesteuerung eine „konsequente Individualbesteuerung“ oder eine „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ vor? In letzterem Fall: Welcher der beiden Untervarianten würden Sie den Vorzug geben?	119
6.2.7	Weitere Bemerkungen	119
7	Würdigung der untersuchten Modelle unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse	121
7.1	Vorschläge der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse	121
7.1.1	Allgemeines	121
7.1.2	Stellung der Konkubinatspaare und der gleichgeschlechtlichen registrierten Paare	121
7.1.3	Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge	122
7.1.4	Proportionale Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge	122
7.1.5	Zusätzliches Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“	123
7.1.5.1	Allgemeines	123
7.1.5.2	Ausgestaltung des Modells „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“	124
7.1.5.2.1	Vorgaben	124
7.1.5.2.2	Ausübung des Wahlrechts	126
7.1.6	Fazit	127
7.2	Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen	129
7.2.1	Beim Modell „Konsequente Individualbesteuerung“	129
7.2.2	Beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“	130
7.2.3	Beim Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“	132
7.2.4	Belastungsrelationen bei der direkten Bundessteuer zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen bei den beiden Modellen der modifizierten Individualbesteuerung	133
7.2.5	Belastungsrelationen bei der direkten Bundessteuer zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen beim Veranlagungswahlrecht für Ehepaare	135

7.3	Auswirkungen auf die Verwaltung	136
7.4	Volkswirtschaftliche Auswirkungen	138
7.4.1	Reine Individualbesteuerung versus reines Vollsplitting	138
7.4.1.1	Horizontale Steuergerechtigkeit	139
7.4.1.2	Effizienzaspekte	139
7.4.1.2.1	Die Auswirkungen auf die Wohlfahrt	139
7.4.1.2.2	Auswirkungen auf das Arbeitsangebot, das BIP und die Steuereinnahmen	142
7.4.2	Von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung	142
7.4.2.1	Positive externe Effekte von Kindern	142
7.4.2.1.1	Das Zusammenspiel von Steuer- und Sozialpolitik	144
7.4.3	Abweichungen von der reinen Individualbesteuerung	145
7.4.3.1	Gemeinsame Merkmale der Modelle	145
7.4.3.1.1	Haushaltsabzug	145
7.4.3.1.2	Eineinkommensabzug	146
7.4.3.2	Unterschiedliche Merkmale der Modelle	147
7.4.4	Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“	148
7.4.4.1	Für welche Ehepaare ist das Wahlrecht attraktiv?	148
7.4.4.2	Auswirkungen des Veranlagungswahlrechts	149
7.4.4.3	Beurteilung des Veranlagungswahlrechts	151
7.4.5	Zusammenfassung	151
8	Schlussfolgerungen	152

Anhangverzeichnis

Anhang 1: Ländervergleiche

Anhang 2: Datenmaterial zu Tarifen, Abzügen und Steuerbelastungsberechnungen

Anhang 3: Verschiedene Übersichten

- Schema für die sachgerechten Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen
- Tabelle „Selbstständige Erwerbstätigkeit“
- Tabellarische Übersicht bezüglich Zuweisung der verschiedenen Erträge, Einkünfte und Abzüge bei den vorgeschlagenen Modellen der modifizierten Individualbesteuerung
- Tabellarische Übersicht über die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sowie die vorgeschlagenen Modelle der modifizierten Individualbesteuerung
- Tabellen zu den Konsultationsergebnissen
- Übersicht über die von Steuerfaktoren abhängigen Beiträge, Abgaben und Leistungen

Anhang 4: Verteilung der Haushaltstypen sowie Verteilung der Personen je Haushaltstyp 2000 und Entwicklung 1990 - 2000

Anhang 5: Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Literaturverzeichnis

ABIO G./MAHIEU G./PATXOT C., On the Optimality of PAYG Pension Systems in an Endogenous Fertility Setting, IRES Discussion Paper No. 2002-6, Université Catholique de Louvain, 2002

AGNER Peter/JUNG Beat/STEINMANN Gotthard, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995

APPS Patricia F./REES Ray, Individual versus Joint Taxation in Models with Household Production, in: Journal of Political Economy, 107 (1999), S. 393-403

APPS Patricia F./REES Ray, Fertility, Female Labor Supply and Public Policy, Institut for the Study of Labor (IZA), Bonn, Discussion Paper No. 409, December 2001.

BEHNISCH Brigitte, Die Stellung der Ehegatten im Veranlagungs-, Rechtsmittel-, Bezugs- und Steuerstrafverfahren, Bern 1992

BEHNISCH Urs R., Die Verfahrensmaximen und ihre Auswirkungen auf das Beweisrecht im Steuerrecht, dargestellt am Recht der direkten Bundessteuer, in: ASA 56, S. 577 ff.

BENTAL B., The Old Age Security Hypothesis and Optimal Population Growth, in: Journal of Population Economics, 1 (1989), S. 285-301

BLUMENSTEIN Ernst/LOCHER Peter, System des Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002

BOSKIN Michael J., Efficiency, Aspects of the Differential Tax Treatment of Market and Household Economic Activity, in: Journal of Public Economics, 4 (1975), S. 1-25

BOSKIN Michael J./SHESHINSKI Eytan, Optimal Tax Treatment of the Family: Married Couples“, in: Journal of Public Economics, 57 (1983), S. 281-297

CIGNO A./LUPORINI A./PETTINI A., Transfers to Families with Children as a Principal-Agent Problem, in: Journal of Public Economics, 87 (2003), S. 1165-1177

CREMER Helmuth/GAHVARI Firouz/PESTIEAU Pierre, Stochastic Fertility, Moral Hazard, and the Design of Pay-as-You-Go Pension Plans, Delta Working Paper No. 2003-21, 2003

DESCHENAUX Henri/STEINAUER Paul-Henri, Le nouveau droit matrimonial, Bern 1987

FENGE R./MEIER V., Pensions and Fertility Incentives, CESifo Working Paper No. 879, 2003

FENGE R./OCHEL W., Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Schlüssel für eine kinderreiche Gesellschaft, in: Ifo Schnelldienst, 12 (2001), S. 17-29

GULDENER Max, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979

GUSTAFSSON S., Institutional Environment and the Economics of Female Labor Force Participation and Fertility: A Comparison between Sweden and West Germany, DP IIM/LMP 85-9, Wissenschaftszentrum, Berlin 1985

HOMBURG Stefan, Das Einkommensteuerliche Ehegattensplitting, in: Steuer und Wirtschaft, 77 (2000), S. 261-268

HUBER Felix, Die Beiladung insbesondere im Zürcher Baubewilligungsverfahren, in: ZBl 90 (1989), S. 233 ff.

KÄNZIG Ernst/BEHNISCH Urs R., Die direkte Bundessteuer, Band 4b der Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, III. Teil Art. 65 – 158 BdBSt, 2. Auflage, Basel 1992

KOLMAR M., Intergenerational Redistribution in a Small Open Economy with Endogenous Fertility, in: Journal of Population Economics, 10 (1997), S. 335-356

LOCHER Peter, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Die Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Bd. 9, Basel 2001

MINNIG Hans, Die Beiladung, Aarau 1950

MÜLLER Thomas A., Die solidarische Mithaftung im Bundessteuerrecht, Bern 1999

NOËL Yves, Le domicile fiscal des personnes physiques dans la jurisprudence actuelle, in: RDAF 2002, S. 405 u. 421

PFISTER Alois, Zehn Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ehegatten-Besteuerung, in: ASA 63, S. 677 ff.

PIGGOTT John/WHALLEY John, The Tax Unit and Household Production, in: Journal of Political Economy, 104 (1996), S. 398-418

RAMSEY Frank P., A Contribution to the Theory of Taxation, in: Economic Journal, 37 (1927), S. 47-61

SINN Hans-Werner, The Value of Children and Immigrants in a Pay-as-You-Go Pension System: A Proposal for a Partial Transition to a Funded System, in: Ifo Studien, 47 (2001), S. 77-97

TIPKE Klaus/LANG Joachim, Steuerrecht, 17. Auflage, Köln 2002

VAN GROEZEN B./LEERS T./MEIJDAM L., Family Size, Looming Demographic Changes and the Efficiency of Social Security Reform, Center Working Paper No. 2000-27, Tilburg 2000

VAN GROEZEN B./LEERS T./MEIJDAM L., Social Security and Endogenous Fertility: Pensions and Child Allowances as Siamese Twins, Journal of Public Economics, 87 (2003), S. 233-251

YERSIN Danielle, L'égalité de traitement: Des principes et un projet pour le couple et la famille, in: ASA 70, S. 371 ff.

YERSIN Danielle, L'imposition du couple et de la famille, Muri bei Bern, 1984

Materialien

Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), Bern 1998

Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979, in: BBl 1979 II S. 1191 ff.

Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, BBl 2003 1288 ff.

Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer, in: BBl 1983 III S. 1ff.

Botschaft zum Steuerpaket 2001, in: BBl 2001 2983 ff.

Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung, Bern 2000

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASA	Archiv für schweizerisches Abgaberecht, Bern
BBl	Bundesblatt
BdBSt	Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BIP	Bruttoinlandprodukt
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
d.h.	das heisst
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidg.	Eidgenössische
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
ff.	fortfolgende
i.S.	in Sachen
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)

RDAF	Revue de droit administratif et fiscal (et Revue genevoise de droit public), Lausanne
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SJ	La semaine judiciaire, Genève
sog.	so genannt
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
StE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen, Basel
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
SVP	Schweizerische Volkspartei
V + S	Verrechnungssteuer und Stempelabgaben
vgl.	vergleiche
VVAG	Verordnung des BGer vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (SR 281.41)
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
WPEG	Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (SR 661)
z.B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Zürich
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Zusammenfassung

Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung war eines der Legislaturziele der Jahre 1999 bis 2003. Aus gutem Grund: Die *demographischen Veränderungen* der letzten Dekaden sind bemerkenswert. So nahm die Zahl der Familienhaushalte auf ca. zwei Drittel ab, während diejenige der Einpersonenhaushalte auf einen Drittel anstieg. Die Ehe ist allerdings weiterhin, in rund 80 Prozent aller Fälle, die vorherrschende Lebensform der Familie, sei dies mit oder ohne Kinder. Stark zugenommen haben die Anzahl der Alleinerziehenden mit Kindern sowie die Anzahl der Konkubinate, letztere aber vorwiegend als Form des ersten Zusammenlebens und eher selten mit Kindern.

Damit ging auch eine *Veränderung der sozioökonomischen Bedingungen* einher: Vor 30 Jahren waren noch 70 Prozent aller Familienhaushalte traditionell als Einverdienerehe organisiert. Heute sind es noch knapp 50 Prozent. Die Erwerbsquote verheirateter Frauen mit Kindern stieg dementsprechend sehr deutlich an. Grund dafür ist zum einen vielfach die ökonomische Notwendigkeit, zum anderen aber oft auch ein gewandeltes Rollenverständnis der Ehepaare.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen folgten diesen Veränderungen nur bedingt. Dementsprechend verlangten viele *parlamentarische Vorstösse* entsprechende Veränderungen des Steuerrechts. Im Jahre 1996 setzte deshalb der Vorsteher des EFD die *Expertenkommission „Familienbesteuerung*“ ein und erteilte ihr den Auftrag, das gesamte System der Ehe- und Familienbesteuerung zu überprüfen und Vorschläge zu unterbreiten.

Ende 1998 legte die genannte Expertenkommission „Familienbesteuerung“ in ihrem Bericht (=“Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung“) *drei Varianten* zur Weiterbearbeitung vor: Ein Gemeinschaftsbesteuerungsmodell („Vollsplitting mit Wahlrecht“), eine Mischvariante zwischen Gemeinschafts- und Individualbesteuerung („Familiensplitting“) sowie ein *Individualbesteuerungsmodell* („Individualbesteuerung modifiziert“). Nach diesem Modell versteuert jeder Ehegatte die ihm zufliessenden Einkünfte und deklariert diese individuell. Vermögenserträge und Schuldzinsen werden hälftig zugewiesen, mit der Möglichkeit, eine abweichende Aufteilung nachzuweisen. Konkubinatspaare haben nach diesem Vorschlag das Recht, gemeinsam eine Gleichstellung mit den Ehepaaren zu beantragen. Um zu berücksichtigen, dass eine ganze Familie von einem einzigen Einkommen lebt, schlug die Expertenkommission als Korrektiv einen sog. Alleinverdienerabzug vor.

Die Vorschläge zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung in dem vom Bundesrat mit Botschaft vom 28. Februar 2001 unterbreiteten „*Steuerpaket 2001“* beruhten im Wesentlichen auf den Arbeiten dieser Expertenkommission. Entsprechend den Ergebnissen der Vernehmlassung entschied sich der Bundesrat aber, von einem Individualbesteuerungsmodell abzusehen und dem Parlament, unter Beibehaltung der Zusammenveranlagung, das Modell „Teilsplitting“ (ohne Wahlrecht für Konkubinatspaare) vorzulegen.

Bei der vom Parlament am 20. Juni 2003 im Rahmen des Steuerpakets 2001 schliesslich verabschiedeten Reform der Ehe- und Familienbesteuerung setzte sich dieses bundesrätliche Modell durch. Dazu gehörten völlig neu gestaltete Abzüge im DBG. Auch sollte im DBG nur noch ein einziger Tarif für alle Steuerpflichtigen zur Anwendung kommen.

Für Ehepaare war damit ein Teilsplitting mit dem Divisor von 1,9 verbunden, d.h. ihr gemeinsames steuerbares Einkommen wäre auf Grund dieses Divisors zum Satz besteuert worden, der bei einer Quote von 52,63 Prozent ihres steuerbaren Einkommens gegolten hätte.

Auch im *Bereich des StHG* sah das Steuerpaket 2001 die Zusammenveranlagung der Ehepaare mit Einheitstarif und Splitting vor. Den Splitting-Faktor hätten die Kantone frei bestimmt. Die Abzüge des DBG, mit Ausnahme der Sozialabzüge, waren auch den Kantonen vorgeschrieben. Die Höhe der Abzüge hätten die Kantone aber in eigener Kompetenz regeln können; ebenso, welche Sozialabzüge sie gewähren wollten.

In der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 ist das Steuerpaket indes abgelehnt worden.

Am 2. Oktober 2002 reichte Herr *Ständerat Hans Lauri* ein *Postulat* ein, mit welchem er den Bundesrat aufforderte, dem Parlament bis Ende 2004 einen Bericht über die Möglichkeit zur Einführung der Individualbesteuerung in Bund und Kantonen zu unterbreiten. Dieser Bericht sollte von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitet werden und die Basis bilden für eine politische Diskussion über eine Alternative zu den bestehenden bzw. neu in Aussicht genommenen Systemen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung setzte am 18. März 2003 die *Arbeitsgruppe Individualbesteuerung* ein. Vertreten waren darin die ESTV, Vorsteher von kantonalen Steuerverwaltungen, die Finanzdirektorenkonferenz, die städtische Steuerkonferenz sowie die Steuerrechtswissenschaft. Die Arbeitsgruppe arbeitete während rund 15 Monaten an ihrem Auftrag.

Zunächst hatte die Arbeitsgruppe den verfassungsrechtlichen Rahmen auszuloten. Das *Verfassungsrecht* verlangt, dass ein verheiratetes Ehepaar nicht mehr Steuern bezahlen soll als ein Konkubinatspaar mit gleichem Einkommen. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz dahingehend weiterentwickelt[1], dass die Steuerbelastung eines Ehepaares geringer ausfallen muss als diejenige einer alleinstehenden Personen mit einem Einkommen in gleicher Höhe, aber höher ausfallen darf als diejenige von zwei Alleinstehenden mit je dem hälftigen Einkommen des Ehepaares. Zudem sind Ehepaare mit Kindern milder zu besteuern als Ehepaare ohne Kinder. Eine gewisse Mehrbelastung sei bei einer Kategorie von Steuerpflichtigen hinzunehmen, sofern sie nicht systematisch erfolge. Das Bundesgericht sieht im Übrigen keine verfassungsrechtlichen Hindernisse für die Einführung eines Individualbesteuerungssystems, hält indessen fest, dieses müsse insbesondere eine Überbelastung der Einverdienerehepaare durch zweckmässige Korrekturmassnahmen vermeiden, sei dies durch einen besonderen Tarif, einen Verheiratetenabzug oder andere Massnahmen.

Eine alleinige, reine Individualbesteuerung, die jedem Ehegatten ohne Korrektive zurechnet, was ihm an Einkommen zufliesst, d.h. ohne seine familiäre Situation zu berücksichtigen, würde daher zu verfassungswidrigen Belastungsdifferenzen führen. Die Arbeitsgruppe legt daher in der vorliegenden Studie Modelle der sog. modifizierten Individualbesteuerung vor. „Modifiziert“ bedeutet, dass mit Korrektiven der familiären Situation der Ehepaare Rechnung getragen wird. Zur Diskussion stehen zunächst zwei Modelle der modifizierten Individualbesteuerung, wovon das eine zwei Untervarianten enthält:

[1] Vgl. dazu BGE 110 Ia 7 und 120 Ia 329.

a) Die konsequente Individualbesteuerung mit Zuordnung nach den zivilrechtlichen Verhältnissen.
b) Die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung und zwei Untervarianten bei der Deklaration. Diese Untervarianten beinhalten:

   - Zwei Steuererklärungen mit einem gemeinsamen Einlageblatt für privates Vermögen und private Vermögenserträge.
   - Eine Steuererklärung für beide Ehegatten mit einer gemeinsamen Rubrik für privates Vermögen und private Vermögenserträge.

c) Als drittes wird noch ein Modell „Veranlagungswahlrecht“ für Ehepaare untersucht.

Bei diesem Modell sollen den Ehegatten zwei Besteuerungsvarianten zur Verfügung stehen, einerseits die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting, wie sie die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im Steuerpaket 2001 vorsah, und anderseits eine Individualbesteuerung, die den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt.

Für alle Modelle gilt die Vorgabe der Arbeitsgruppe, dass die damit verbundenen Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer diejenigen der mit dem Steuerpaket 2001 vorgesehenen Reform der Ehe- und Familienbesteuerung von 1,5 Mia Franken nicht übersteigen sollen. Hinsichtlich der Tarifstruktur orientierte sich die Arbeitsgruppe grundsätzlich an dem vom Parlament im Rahmen des Steuerpakets 2001 beschlossenen Tarif, wobei allerdings gewisse, im Gefolge der Individualbesteuerung nötige Abweichungen unvermeidlich waren.

Die zwei untersuchten Modelle der modifizierten Individualbesteuerung haben folgende *gemeinsame Merkmale*:

Sie gelten obligatorisch für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und ebenso für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare mit gemeinsamem Haushalt sowie für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt.

Das Einkommen aus *unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit* ist stets demjenigen Partner zuzurechnen, der diese Tätigkeit ausübt. Bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die beidseitigen Einkommen auf geeignete Weise nachzuweisen.

Minderjährige *Kinder* werden weiterhin zusammen mit den Eltern besteuert, für ihr Erwerbseinkommen allerdings separat. Die kinderrelevanten Abzüge (Kinderabzug, Kinderbetreuungskostenabzug, Abzug für die obligatorische Krankenpflegeversicherung) können von den Eltern proportional zu ihrem Reineinkommen beansprucht werden. Bei getrennten Ehen oder Konkubinaten kann derjenige Elternteil, der die Obhut über die Kinder hat, die kinderrelevanten Abzüge beanspruchen; bei gemeinsamer Obhut erfolgt die Aufteilung je hälftig.

Um die ökonomischen Vorteile auszugleichen, die Mehrpersonenhaushalte realisieren, wird den Alleinstehenden ein sogenannter *Haushaltsabzug* zugestanden. Ein weiteres Korrektiv ist der *Eineinkommensabzug*. Er soll zu einer ausgewogeneren Belastung der Einverdienerehepaare im Verhältnis zu Alleinstehenden und Zweiverdienerehepaaren

führen. Bei beiden Modellen sollen nicht konsumierte Abzüge nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden können.

Für beide Modelle der modifizierten Individualbesteuerung gelten zudem je *besondere Merkmale:*

Beim *Modell „Konsequente Individualbesteuerung“* werden der steuerpflichtigen Person nur diejenigen Einkünfte (Erwerbs- und Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, Schuldzinsen, übrige Einkünfte) zugerechnet, die ihr aufgrund der zivilrechtlichen bzw. güterrechtlichen Verhältnisse zugeordnet werden können. Dies kann für die Ehegatten bei der Deklaration je nach Güterstand und insbesondere bei komplexen Vermögensverhältnissen einen grösseren Aufwand verursachen. Indessen wird dieser Aufwand in erster Linie beim erstmaligen Ausfüllen der Steuererklärung auftreten. Danach werden die Eheleute die Werte der erstmaligen „güterrechtlichen Auseinandersetzung“ als Grundlage für die nachfolgenden Veranlagungen benützen können. Jeder Ehegatte hat bei diesem Modell eine eigene Steuererklärung auszufüllen und zu unterschreiben.

Beim *Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“* werden die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, die Ersatzeinkommen sowie das Geschäftsvermögen demjenigen Ehegatten zugerechnet, der das entsprechende Einkommen erzielt bzw. Eigentümer des Geschäftsvermögens ist. Die anderen Vermögenswerte, die daraus fliessenden Erträge sowie die privaten Schulden werden hingegen als Total zusammengefasst und den Ehegatten zwingend je zur Hälfte zugewiesen, unabhängig vom Güterstand. Dies gilt aber nicht für Konkubinatspaare. Da es bei diesen Paaren (noch) keinen güterrechtlichen Anknüpfungspunkt gibt, müssen ihnen die entsprechenden Faktoren streng nach den zivilrechtlichen Verhältnissen zugewiesen werden. Hinsichtlich der Deklarationspflicht werden - wie schon erwähnt - zwei Untervarianten untersucht: Die Ehegatten füllen zwei Steuererklärungen mit einem gemeinsamen Einlageblatt für die Ermittlung der pauschal aufzuteilenden Steuerfaktoren aus oder aber erstellen eine gemeinsame Steuererklärung mit einer gemeinsamen Rubrik für die pauschal aufzuteilenden Steuerfaktoren.

Zur Frage der *Haftung* gilt Folgendes: Beim Modell der „konsequenten Individualbesteuerung“, bei dem alle Steuerfaktoren streng nach den zivilrechtlichen Verhältnissen zugeordnet werden, sollen die Ehepartner nicht für die Steuerschulden des anderen solidarisch haften. Ausgenommen bleiben die Fälle von Gütergemeinschaft, bei welcher eine solidarische Haftung erforderlich ist. Bei der „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“, bei welcher den Ehegatten die privaten Vermögenserträge und das private Vermögen zwingend je zur Hälfte zugewiesen wird, ist hingegen eine solidarische Haftung vorzusehen.

Entsprechend der Ausgestaltung der Haftung wird die Steuerforderung im Rahmen der *Schuldbetreibung* in das Vermögen des einen oder anderen Ehegatten vollstreckt. Die bestehenden Bestimmungen des SchKG sind dafür ausreichend und brauchen nicht angepasst zu werden. Die Individualbesteuerung stellt in Bezug auf die Schuldbetreibung keine neuen Probleme.

Beim Einsprache- und Rechtsmittelverfahren ist zu bedenken, dass sich die Veranlagungen der Ehegatten gegenseitig beeinflussen können. Der Veranlagungsbehörde muss deshalb die Befugnis zukommen, die Veranlagung des nicht Einsprechenden zu seinen Gunsten

oder Ungunsten abzuändern. Damit dieser seine Rechte wahren kann, ist er im Einspracheverfahren seines Ehegatten beizuladen. Als Beigeladener hat er diverse Verfahrensrechte. Erheben beide Ehegatten Einsprache, so sind die Verfahren zu vereinigen, um zu verhindern, dass die beiden Einspracheentscheide einander widersprechen. Auch im Steuerjustizverfahren (Beschwerde- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren) ist der nicht anfechtende Ehegatte beizuladen. Gelangen beide Ehegatten mit Beschwerde an die Steuerjustizbehörde, so ist nicht von vornherein klar, ob die beiden Beschwerden in einem Verfahren zu vereinigen sind. Denn die Verwaltungsjustiz überprüft in der Regel nur die vorgebrachten Rügen, anders als im Einspracheverfahren mit seiner umfassenden Überprüfung der Veranlagung. Indessen wäre die Verfahrensvereinigung auch im Steuerjustizverfahren von Vorteil, da die Abänderung einer Veranlagung in der Regel Auswirkungen hat auf die Veranlagung des anderen Ehegatten. Insgesamt erweisen sich Einsprache- und Rechtsmittelverfahren im Vergleich zum geltenden Recht als sehr kompliziert.

Steuerstrafrechtlich hat bei der konsequenten Individualbesteuerung jeder Ehegatte - mit Ausnahme der Ehepaare, die unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft stehen - eine Falschdeklaration nur für seine eigene Steuererklärung zu verantworten. Für Delikte seines Ehegatten haftet er allenfalls wie ein Dritter, also gegebenenfalls als Anstifter oder Gehilfe. Die Schuldvermutung des geltenden Rechts (Art. 180 Abs. 2 DBG) entfällt bei der konsequenten Individualbesteuerung . Anders verhält es sich beim Modell der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung. Hier müssen die Ehegatten bei der Darlegung der pauschal zuzuordnenden Steuerfaktoren zusammenwirken. Analoges gilt für Ehepaare unter Gütergemeinschaft bei der konsequenten Individualbesteuerung hinsichtlich der Aufteilung des Gesamtgutes. Von daher rechtfertigt sich die Anwendung der Schuldvermutung, mit der Möglichkeit der Exkulpation, d.h. des Nachweises, dass der andere Ehepartner die Falschdeklaration zu verantworten hat.

Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer hat die Einführung der Individualbesteuerung keine Auswirkungen. Bei den Kirchensteuern sowie der Feuerwehrpflichtersatzabgaben wären gewisse Anpassungen erforderlich: Für die Wehrpflichtersatzabgabe hätte die konsequente Individualbesteuerung den Vorteil, dass die Steuerfaktoren des Ehemannes klar ausgeschieden wären, die heute nach geltender Ordnung relativ aufwändig berechnet werden müssen.

Zur Situation im Ausland:

Die meisten OECD-Mitgliedländer wenden heute ein Individualbesteuerungssystem an. Die Arbeitsgruppe hat vier Länder untersucht, nämlich Deutschland, Österreich, Schweden und Grossbritannien. Die drei letzteren Länder kennen ausschliesslich die Individualbesteuerung. Deutschen Ehepaaren steht hingegen ein Wahlrecht zu: Sie können sich anstelle der Individualbesteuerung für eine Zusammenveranlagung mit Splitting entscheiden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der deutschen Ehepaare macht regelmässig von dieser Option Gebrauch. Alle vier Länder berücksichtigen im grossen Unterschied zur Schweiz die Familienlasten ausserfiskalisch durch Sozialmassnahmen, d.h. durch steuerfreie Familien- und Kinderzulagen.

Die Arbeitsgruppe führte Ende des Jahres 2003 *eine Konsultation* bei den kantonalen Steuerverwaltungen zu den beiden Modellen der modifizierten Individualbesteuerung durch. Die überwiegende Mehrheit der Kantone lehnt die Einführung einer Individualbesteuerung

ab. Als Gründe dafür werden in erster Linie der zusätzliche Verwaltungsaufwand von 30 bis zu 50 Prozent, die Kosten der Umstellung, die zusätzlichen Personal- und übrigen Kosten, aber auch die Furcht vor Steuerausfällen und die Missbrauchsanfälligkeit genannt. Kontrovers beurteilten die Kantone die Behandlung der Konkubinatspaare, die proportionale Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge und die Übertragbarkeit von nicht konsumierten Abzügen. Auf die Frage, welchem Modell der Vorzug gegeben werden sollte, favorisierte die Mehrzahl der Kantone das Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“, in der Untervariante mit gemeinsamer Steuererklärung.

In Kenntnisnahme *der Konsultationsergebnisse* hält die Arbeitsgruppe bei ihren beiden Modellen der modifizierten Individualbesteuerung daran fest, bei den Konkubinatspaaren nur jene mit gemeinsamen Kindern und gemeinsamem Haushalt den Ehepaaren gleichzustellen. Gleichgestellt sind auch die registrierten gleichgeschlechtlichen Paare. In Bezug auf nicht konsumierte Abzüge bleibt die Arbeitsgruppe beim Grundsatz der Nichtübertragbarkeit. Es soll aber eine weitere Ausnahme aufgenommen werden. Neben den privaten Schuldzinsen und den Liegenschaftskosten bei der „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ soll bei beiden Modellen auch ein nicht konsumierter Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf den Partner übertragen werden können. Auch die *proportionale Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge* unter den Ehegatten will die Arbeitsgruppe beibehalten.

Die untersuchten Modelle der modifizierten Individualbesteuerung mit ihren Korrektiven sind im Vollzug sehr aufwändig. Auf Grund der entsprechenden Kritik und Sorge der Kantone schlägt deshalb die Arbeitsgruppe als drittes Modell - wie erwähnt - ein Wahlrecht zugunsten von Ehepaaren vor („Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“). Deutschland kennt eine ähnliche Regelung, wobei sich bloss eine verschwindend kleine Minderheit für die Individualbesteuerung entscheidet. Demnach wäre es den Ehepaaren anheimgestellt, sich nach dem Grundmodell „Zusammenveranlagung mit Teilsplitting“ (entsprechend der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001) veranlagen zu lassen oder individuell besteuert zu werden. Das Wahlrecht würde nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe nur Ehepaaren und registrierten Partnerschaften zur Verfügung stehen, sofern sie in gemeinsamem Haushalt leben, nicht jedoch den Konkubinatspaaren. Die Individualbesteuerung würde bei diesem dritten Modell grundsätzlich den Regeln der Besteuerung für Alleinstehende folgen und ohne Korrektive auskommen. Dies liesse sich auf Grund des Wahlrechts verfassungsrechtlich hinnehmen. Dementsprechend fällt der Eineinkommensabzug bei diesem Modell weg; die kinderrelevanten Abzüge werden hälftig auf die Eltern aufgeteilt. Jedem Partner würden nur jene Steuerfaktoren zugerechnet, die ihm auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zugerechnet werden können. Die Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren erfolgen getrennt, ohne Wirkung auf die Veranlagung des Partners. Dieses Modell konnte den Kantonen nicht zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Zu den Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen:

Da bei der *konsequenten Individualbesteuerung (Modell 1*) jeder steuerpflichtigen Person nur jene Steuerfaktoren zugerechnet werden, die ihr auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zustehen, kann die konkrete Zuweisung der einzelnen Steuerfaktoren dem verheirateten Steuerpflichtigen je nach Güterstand vorab beim erstmaligen Ausfüllen der Steuererklärung unter der neuen Ordnung Schwierigkeiten bereiten. Eine solche Zuweisung setzt nämlich eine genaue Kenntnisse über den eigenen Güterstand sowie die

zivilrechtlichen Ausscheidungsregeln voraus, was generell bei längerem Bestand der Ehe sowie bei komplexen Vermögensverhältnissen anspruchsvoll sein kann.

Auf der anderen Seite besteht für die verheirateten Steuerpflichtigen die Möglichkeit, durch Eheverträge eine optimale Aufteilung des Vermögens und der Vermögenserträge zu erreichen und damit im Hinblick auf eine möglichst tiefe Steuerbelastung die Progression zu brechen. Daraus kann sich auch ein Steuerplanungszwang ergeben. Die in gemeinsamer Verantwortung und mit adäquaten Beiträgen ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit mit dem daraus resultierenden Anspruch auf gleiche Entlöhnung ist hingegen stets von beiden Ehegatten nachzuweisen. Die Gesellschafts- und Arbeitsverträge sowie die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge liefern diesbezüglich wichtige Anhaltspunkte. Progressionsbedingten „Optimierungsversuchen“ der Ehegatten sind auf diese Weise Grenzen gesetzt.

Anders als im geltenden Recht haftet jeder Ehegatte nur für die eigene Steuer. Begleicht ein Ehepartner seine Steuerschuld nicht, so kann der andere nicht dafür belangt werden. Bei der konsequenten Individualbesteuerung ist einzig beim Güterstand der Gütergemeinschaft eine Solidarhaftung zwischen den Ehegatten vorzusehen.

Im Gegensatz zur Zusammenveranlagung des geltenden Rechts übt an sich jeder Ehegatte die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten für sich allein und unabhängig von seinem Partner aus. Die Mitteilungen der Steuerbehörden an die Ehegatten erfolgen getrennt. Jeder Gatte hat eine eigene Steuererklärung auszufüllen und diese auch eigenhändig zu unterschreiben. Im Einsprache- und Beschwerdeverfahren kommt jedoch die Komplikation hinzu, dass durch ein Verfahren zur eigenen Veranlagung in den meisten Fällen auch die Veranlagung des Ehepartners tangiert wird. Deshalb drängt sich aus Gründen der Prozessoekonomie und zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen immer eine sog. Beiladung des nicht einsprechenden Partners auf. Wenn beide Ehegatten Einsprache erheben, ist ohnehin eine Vereinigung beider Verfahren angezeigt. Das Verfahren ist für Steuerpflichtige wie für die Verwaltung gleichermassen aufwändig und widerspricht grundsätzlich den Anforderungen an eine Individualbesteuerung, die davon ausgeht, dass der eine Partner unabhängig vom andern seine Steuererklärung einreichen kann und das Veranlagungsverfahren des einen Partners keine Mitwirkungsrechte und -pflichten des anderen Partners vorsieht.

Bei der *Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung (Modell 2)* ist im Gegensatz zur konsequenten Individualbesteuerung keine eigentliche güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlich. Jeder Ehegatte hat zwingend die Vermögenswerte im Privatvermögen und daraus fliessende Erträge sowie die privaten Schuldzinsen und Schulden je zur Hälfte zu versteuern, allerdings nicht in Bezug auf die einzelnen Vermögenswerte, sondern auf das Total dieser Werte bzw. der daraus fliessenden Einkünfte. Für die Steuerpflichtigen dürfte dieses Modell daher anwendungsfreundlicher sein. Andererseits hat die zwingende hälftige Zuteilung die Konsequenz, dass der eine Ehegatte, der über praktisch kein Vermögen und daraus fliessende Einkünfte verfügt, die Hälfte der Steuerfaktoren seines Ehepartners zu versteuern hat.

Alle Einkünfte aus übriger Herkunft, insbesondere auch aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vorsorge, werden dem jeweils anspruchsberechtigten Ehegatten zugerechnet. Hinsichtlich der selbstständigen Erwerbstätigkeit gelten die gleichen Bemerkungen wie zur konsequenten Individualbesteuerung.

Jeder Ehegatte haftet - unabhängig vom Güterstand - solidarisch für die Steuerschuld seines Partners. Wäre bei diesem Modell eine getrennte Haftung vorgesehen, müsste ein Ehegatte, der über kein oder nur geringes Vermögen verfügt, im Haftungsfall für die Steuern auf der Hälfte des Vermögens und der Vermögenserträge seines Ehepartners einstehen. Eine solche Regelung würde auf die Benachteiligung des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners hinauslaufen. Bei einer Solidarhaftung können die Steuerbehörden hingegen primär denjenigen Ehegatten ins Recht fassen, dem die Steuerfaktoren zivilrechtlich zuzuordnen sind.

Ehegatten üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten auch bei diesem Modell - mit gewissen Ausnahmen - getrennt aus. Alle Mitteilungen der Steuerbehörden an Ehegatten erfolgen getrennt. Bei der Untervariante 1 füllen die Ehegatten je eine eigene Steuererklärung aus. Bei der Untervariante 2 ist hingegen eine gemeinsame Steuererklärung der Ehegatten vorgesehen. Die privaten Vermögenserträge deklarieren sie auf einem gemeinsamen Einlageblatt bzw. in einer gemeinsamen Rubrik. Der Nettoertrag wird sodann den Ehegatten hälftig zugewiesen. Die erwähnten Komplikationen im Einsprache- und Beschwerdeverfahren sind allerdings auch bei diesem Modell zu beachten.

Beim Modell *„Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ (Modell 3) gilt als Grundmodell das Teilsplitting gemäss Steuerpaket 2001, verbunden mit dem Wahlrecht, sich für die Individualbesteuerung zu entscheiden.* Voraussetzung ist, dass sich beide Ehegatten über die Ausübung des Wahlrechtes einigen; ohne übereinstimmenden Antrag werden sie zusammen veranlagt. Das bedeutet auch, dass sich Ehepaare vorher informieren müssen, welche Besteuerung für sie vorteilhafter wäre. Eine solche Wahl ist für jede Steuerperiode möglich. In Deutschland, das ein ähnliches Wahlrecht kennt, entscheiden sich nur zwei Prozent der Ehegatten für die Individualbesteuerung. In der Schweiz wäre die Situation nicht grundlegend anders: Gemäss den statistischen Unterlagen zur direkten Bundessteuer würden schätzungsweise fünf Prozent der Ehegatten für die Individualbesteuerung optieren. Wählen die Ehegatten die Individualbesteuerung, so wird jeder wie ein Alleinstehender veranlagt. Er füllt seine Steuererklärung und übt seine Verfahrenspflichten und Rechte unabhängig von seinem Partner aus. Rechtsmittel entfalten keine Wirkung auf die Veranlagung des anderen. Es besteht auch keine Mithaftung für die Steuern des Ehegatten. Dieses System kommt den Vorstellungen, welche an die Individualbesteuerung gestellt werden, nämlich, seine fiskalischen Pflichten in völliger Unabhängigkeit vom andern Partner zu erfüllen, am nächsten. Das Verfahren ist für die einzelnen Steuerpflichtigen wesentlich einfacher als bei den anderen vorgestellten Modellen.

Je nach Veranlagungsart und Modell wird die eine oder andere Kategorie von Steuerpflichtigen tendenziell bevorzugt. Während die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting eher Einverdienerehepaare begünstigt, würden Zweiverdienerehepaare vorab bei je gleichen Einkommen tendenziell bei einer Individualbesteuerung profitieren.

Zu den Auswirkungen auf die Verwaltung:

Die Einführung der Individualbesteuerung würde das heutige System der Familienbesteuerung grundlegend ändern. Ein solcher Systemwechsel liesse sich nur gesamtschweizerisch und auf den gleichen Zeitpunkt hin für alle drei staatlichen Ebenen vorsehen, da eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen wäre und zu Problemen hinsichtlich der interkantonalen

Steuerausscheidung führen würde. Die Einführung der Individualbesteuerung bringt für die kantonalen Steuerverwaltungen erhebliche Mehraufwendungen mit sich: Ca. 1,6 Millionen mehr Steuererklärungen und ca. 1 Million zusätzliche Wertschriftenverzeichnisse. Zudem müssten neu die Veranlagungen der Ehegatten miteinander koordiniert werden, was zu einem personellen Mehraufwand führen würde. Dazu kommen Aufwendungen für die Anpassungen der Software, der Stammdaten, für die Neuorganisation der Adressen- und Aktenverwaltung, des Versandes sowie des Inkasso- und Mahnwesens. Generell wird auch das Missbrauchspotential als erheblich eingeschätzt. Die Kantone gehen deshalb von einem erheblichen Kontroll-Mehraufwand aus. Insgesamt schätzen die Kantone den administrativen und personellen Mehraufwand gegenüber der Zusammenveranlagung auf 30 bis 50 %. Die meisten Kantone rechnen auch mit erheblichen Umstellungskosten. Welche Auswirkungen die Einführung eines Veranlagungswahlrechts für Ehepaare auf den administrativen Aufwand der Kantone mit sich bringen würde, lässt sich weniger genau abschätzen. Die Kantone konnten dazu - wie erwähnt - nicht befragt werden. Auch bei diesem dritten Modell entstünde ein gewisser Mehraufwand für Kontrolle und Koordination , doch die Anzahl der Fälle, ausgehend von den Erfahrungen in Deutschland und den für schweizerische Verhältnisse angestellten Schätzungen, wäre eher untergeordnet.

Zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen:

Unter einer reinen Individualbesteuerung, die aber wie dargelegt aus verfassungsrechtlichen Gründen bei uns nicht möglich ist, fallen das BIP (Bruttoinlandprodukt) grösser und die Steuerbasis breiter aus als im Splittingsystem. Der Grund dafür besteht darin, dass bei der Individualbesteuerung die Grenzsteuersätze der Zweitverdiener niedriger sind. Für sie wird deshalb eine Erwerbstätigkeit im Vergleich zur Haushaltsproduktion oder Freizeit attraktiver. Sie bieten deshalb mehr Marktarbeit an, wodurch sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot erhöht. Weil mehr Marktarbeit geleistet wird, steigt dann auch das BIP. Demgegenüber ist unter dem Splitting die Haushaltsproduktion grösser. Sie kann nicht gemessen werden und findet deshalb im BIP keinen Niederschlag. Die Auswirkungen auf die Wohlfahrt der Betroffenen und damit auf die Volkswirtschaft als Ganzes sind deswegen weniger eindeutig, zumal hier neben Effizienzaspekten auch Verteilungseffekte eine Rolle spielen. Bei der Wohlfahrtsbetrachtung stehen sich zwei Argumente gegenüber: Für die Individualbesteuerung sprechen - wie bereits erwähnt - die niedrigeren Grenzsteuersätze für die Zweitverdiener. Das Splitting hat demgegenüber den Vorteil, dass es für beide Partner in der Haushaltproduktion identische Schattenlöhne schafft und damit den Entscheid über den Arbeitseinsatz in der Haushaltsproduktion unverzerrt lässt. Welcher der beiden Effekte dominiert, hängt davon ab, in welchem Verhältnis die Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener zueinander stehen. Immerhin hat der gesellschaftliche Wandel in jüngerer Zeit die Gewichte eher zugunsten der Individualbesteuerung verschoben. Für diese Gewichtsverschiebung stehen die Abnahme der Ausbildungs- und Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern, die Zunahme der Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem Teilzeitbelastungsgrad von 50-90%, die gewachsene Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen, die als Substitute zur Haushaltsproduktion interpretiert werden können, sowie die fortschreitende Flexibilisierung des Schweizer Arbeitsmarktes, die eine elastischere Reaktion des Arbeitsangebotes erlaubt. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen Korrektive (Eineinkommensabzug) relativieren die arbeitsmarktpolitischen Vorteile. Werden Steuerpolitik und Kinderförderung aufeinander abgestimmt, ist die Individualbesteuerung auch vor dem Hintergrund der demographischen Herausforderung attraktiv. Von den Merkmalen der modifizierten Individualbesteuerung wirkt sich der Haushaltsabzug gegenüber dem reinen Modell wohlfahrtsmindernd aus, während

der Effekt des Eineinkommensabzugs unklar ist. Die pauschale Zuweisung der Einkommen aus Vermögen ist administrativ einfacher als die Zuteilung auf Grund des Güterstandes. Zugleich beseitigt sie Anreize für individuell zwar rationale, gesamtwirtschaftlich jedoch wohlfahrtsvermindernde Steuerminimierungsstrategien.

Abschliessend lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten drei Grundmodelle zeigen auf, wie eine Individualbesteuerung ausgestaltet werden könnte. Mit keinem der untersuchten Modelle lassen sich aber sämtliche Probleme lösen, die im Zusammenhang mit der Besteuerung der verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen stehen. Bei allen drei Modellen herrscht beispielsweise keine absolute Neutralität bezüglich des Zivilstandes vor. Die beiden Modelle „Konsequente Individualbesteuerung“ und „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ stellen Konkubinatspaare den Ehepaaren steuerlich nur dann gleich, wenn sie gemeinsame Kinder haben. Sobald Konkubinatspaare keine Kinder oder aber nicht gemeinsame Kinder haben, wird keine Rücksicht darauf genommen, ob ein Partner den anderen finanziell unterstützt. Das Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ schliesst Konkubinatspaare vom Wahlrecht aus.

Das Ziel der Arbeitsgruppe war, die Vor- und Nachteile eines jeden Modells darzulegen und die Auswirkungen auf die verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen, auf die Wirtschaft sowie auf die Steuerbehörden aufzuzeigen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass neben den drei untersuchten Modellen weitere Lösungsansätze und Kombinationsmöglichkeiten hinsichtlich der Zurechnung der Steuerfaktoren oder der Einführung von Korrektiven denkbar sind. Würde beispielsweise das Familien- und Kinderzulagensystem anstelle von Kinderabzügen im Steuerrecht zusätzliche sozialversicherungsrechtliche Familienbeihilfen vorsehen, wie dies bei den untersuchten ausländischen Beispielen durchwegs geschieht, könnte im Steuerrecht wohl auf diverse Korrekturmechanismen und ausserfiskalische Zielsetzungen wie Kinderabzug etc. verzichtet werden, was zu einer erheblichen Vereinfachung der Veranlagung führen würde. Umgekehrt müsste ein neuer und erfahrungsgemäss kostspieliger Verwaltungsapparat für die Auszahlung von staatlichen Beihilfen an Familien mit Kindern aufgebaut werden.

Ob ein Wechsel zur Individualbesteuerung erfolgen und welches Modell gegebenenfalls gewählt werden soll, hat die Politik zu entscheiden. Je nach Veranlagungsart wird die eine oder andere Kategorie von Steuerpflichtigen tendenziell bevorzugt. Welche Kategorie gefördert werden soll und ob die demographischen und sozioökonomischen Tendenzen der letzten Jahrzehnte auch im Steuerrecht berücksichtigt werden sollen, ist ebenfalls Sache der Politik. Die Arbeitsgruppe verzichtet deshalb darauf, eine Präferenz hinsichtlich Veranlagungsart und Modellwahl abzugeben.

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Für die Jahre 1999–2003 figurierte die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung ausdrücklich unter den Legislaturzielen des Bundes. Anlass für eine solche Zielsetzung war eine erhebliche Veränderung der Familienstrukturen in den letzten drei Jahrzehnten.

Während 1970 noch rund 70 Prozent aller Familienhaushalte traditionell organisiert waren - eine als Erzieherin und Hausfrau wirkende Ehefrau, ein vollzeitlich erwerbstätiger Vater und minderjährige Kinder -, entsprachen im Jahr 1990 nur noch 54 Prozent der Familienhaushalte diesem Bild. Im wesentlichen ist diese Veränderung auf die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frauen zurückzuführen.

Auch bei der Zusammensetzung der Familien sind Veränderungen feststellbar. Eine bedeutende Zahl von Kindern lebt heute bei geschiedenen Elternteilen. Gegenwärtig bestehen 8 Prozent aller Familienhaushalte aus so genannten Patchworkfamilien, d.h. aus Erwachsenen, die mit nicht gemeinsamen Kindern zusammen leben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen waren den demographischen und sozioökonomischen Entwicklungen der Familienstruktur aber nur bedingt gefolgt. Währenddem die Kantone seit dem Entscheid i.S. Hegetschweiler[2] die gebotenen Korrektive für eine angemessene steuerliche Entlastung von Ehepaaren in ihren Steuergesetzen verankerten, wurden durch das bisherige Familienbesteuerungssystem Ehepaare im Recht der direkten Bundessteuer gegenüber Konkubinatspaaren vielfach benachteiligt. Der Grundsatz, dass in einem Gemeinschaftsbesteuerungssystem die Einkommen von Ehepaaren im Gegensatz zu denjenigen von Konkubinatspaare zusammengerechnet werden, kann ohne ausreichende Korrektive bei einem stark progressiven Steuertarif zu sehr grossen Unterschieden in der steuerlichen Belastung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren führen[3].

Zudem wurde bei der direkten Bundessteuer den in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Familienlasten, insbesondere den Kosten für Kinder, zu wenig Rechnung getragen.

Auf Grund dieser unbefriedigenden Situation beschloss der Bundesrat, im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer zu beseitigen sowie Eltern mit minderjährigen bzw. sich in Ausbildung befindenden Kindern fiskalisch zu entlasten. Am 28.

---

[2] BGE 110 Ia 7.

[3] So wurden insbesondere Zweiverdienerkonkubinatspaare ab einem Bruttoeinkommen von 60’000 Franken gegenüber Zweiverdienerehepaaren steuerlich bevorzugt (sog. Konkubinatsvorteil). Die Mehrbelastung von Zweiverdienerehepaaren betrug je nach Einkommensverteilung und Einkommenshöhe bis zu über 100 Prozent. Ehefrauen verzichteten daher mitunter auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, weil ihr zusätzliches Einkommen vergleichsweise hoch besteuert wurde. Andererseits bezahlten Zweiverdienerkonkubinatspaare in den tiefen Einkommensbereichen mit einem Bruttoeinkommen bis zu 60’000 Franken mehr Steuern als gleichsituierte Zweiverdienerehepaare. Die steuerliche Belastung von Einverdienerehepaaren war zudem stets geringer als jene von Einverdienerkonkubinatspaaren (sog. Konkubinatsnachteil). Dies war namentlich auch auf den Umstand zurückzuführen, dass der nichterwerbstätige Partner mangels eigenem Einkommen keine Abzüge geltend machen konnte.

Februar 2001 verabschiedete er das Steuerpaket 2001[4], das neben den Massnahmen in den Bereichen Ehe- und Familienbesteuerung[5] auch Verbesserungen bei der Wohneigentumsbesteuerung und bei der Umsatzabgabe vorsah.

1.2 Demographische und sozioökonomische Entwicklungen der Familienstrukturen

1.2.1 Demographische Entwicklungen

In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich demographisch betrachtet die Familienstrukturen europaweit tiefgreifend verändert, wenn sich auch dieser Veränderungsprozess in der zweiten Dekade deutlich verlangsamt hat. Die Volkszählung 2000 zeigt es erneut: Die Zahl der Familienhaushalte nimmt weiter ab, während diejenige von Einpersonenhaushalten (1960 Anteil 14,2%; 2000 Anteil 36,0%) und kinderlosen Paaren (seit 1990 + 12,5%) ein schnelles Wachstum aufweisen. Etwa ein Drittel der Einwohner der Schweiz lebt allein (1960 noch 14,2%) und die anderen zwei Drittel leben in Mehrpersonenhaushalten.

Bei den *Mehrpersonenhaushalten* wird zwischen *Familienhaushalten* (Anteil 96,86%) und *Nichtfamilienhaushalten* (3,14%) unterschieden. Die *Familienhaushalte* lassen sich in Paare ohne Kinder (44,06%), Paare mit Kindern (46,5%), Elternteil mit Kindern (8,3%) sowie Einzelpersonen mit einem Elternteil (1,14%) gliedern. Bei diesen Kategorien weisen wie bereits erwähnt seit 1990 die Paare ohne Kinder mit 12,5% und die Familienhaushalte eines Elternteils mit Kindern das grösste Wachstum aus (+ 11,2%), wogegen Paare mit Kindern um 2,3% abnahmen.

Fragt man nach der *Form des Zusammenlebens*, ist bei den Familienhaushalten zwischen jenen ohne und jenen mit Kindern zu unterscheiden.

Selbst bei den *Paaren ohne Kinder* ist die Ehe als Lebensform noch immer stark vorherrschend (82,05%). Aber ein wachsender Anteil (17,95 %) der Paare entscheidet sich - mindestens vorübergehend - für das Konkubinat. Das Konkubinat hat die Ehe als hauptsächlichste Form des *ersten* Zusammenlebens (z.B. vor der Ehe bzw. vor der Wiederverheiratung) abgelöst. Der Zuwachs seit 1990 hat sich jedoch gegenüber der ersten Dekade (+151%) signifikant verlangsamt (28,6%).

Auch bei den *Familienhaushalten mit Kindern* ist die Ehe als Form des Zusammenlebens nach wie deutlich an der Spitze (81,36%). Das Konkubinat erreicht einen untergeordneten Anteil (3,42%), wogegen Alleinerziehende mit Kindern beachtliche 15,22 % erreichen. Diese zuletzt genannte Kategorie ist seit der letzten Volkszählung um 11,2% gewachsen.

[4] Vgl. dazu Botschaft zum Steuerpaket 2001, BBl 2001 2983 ff.
[5] Vgl. dazu Ziffer 1.5.

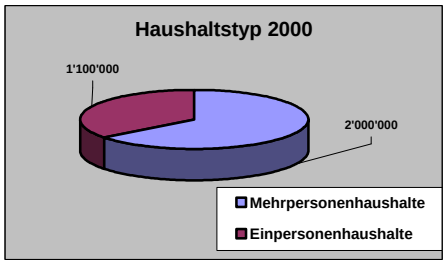

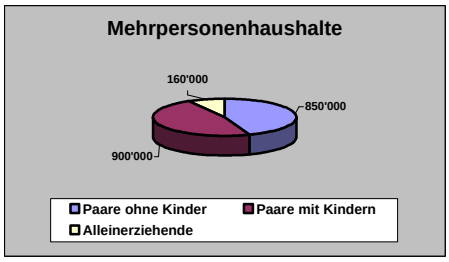

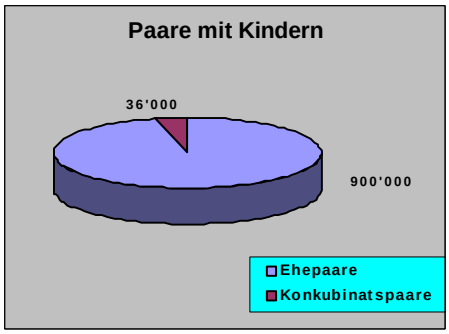

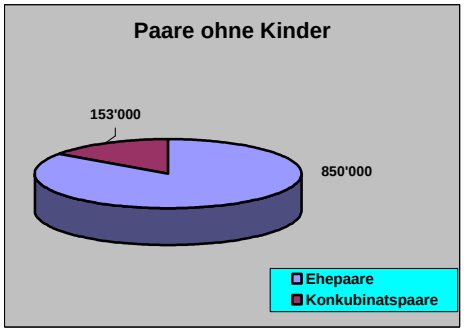

Zusammenfassend kann nach wie vor von einer, wenn auch verlangsamt fortschreitenden, Pluralisierung privater Lebensformen und von einer damit einhergehenden verstärkten Individualisierung gesprochen werden. Bei den *Familienhaushalten mit Kindern* sind die Ehepaare nach wie vor mit grossem Abstand an erster Stelle zu finden, gefolgt von den Alleinerziehenden mit Kindern und dahinter - nochmals mit deutlichem Abstand - die Konkubinatspaare mit Kindern. Bei den *Familienhaushalten ohne Kinder* dominieren ebenfalls mit grossem Abstand die Ehepaare, gefolgt von den Konkubinatspaaren. Letztere haben ihren Anteil als erste Form eines Paarhaushalts in den beiden vergangenen Dekaden stark erhöht. Der Zuwachs war sehr stark in der ersten Dekade (1980-1990) und deutlich abgeschwächt zwischen 1990 und 2000.

1.2.2 Sozioökonomische Entwicklungen

Aus sozioökonomischer Sicht sind bei den Familien ebenfalls bedeutende Veränderungen feststellbar:

Waren 1990 - wie schon erwähnt - noch rund 54 % aller Familienhaushalte traditionell organisiert - bestehend aus minderjährigen Kindern, einem vollzeitlich erwerbstätigen Vater und einer als Erzieherin und Hausfrau wirkenden Ehefrau -, so entsprachen diesem Bild 2000 noch 48,5 % der Familienhaushalte.

Bei den kinderlosen Frauen zwischen 25 und 45 Jahren ist die Erwerbsquote nur leicht angestiegen (1990: 88,1 %; 2000: 90,8 %). Die Erwerbsquote der Frauen im gleichen Alter

mit mindestens einem Kind, das zwischen 0 und 6 Jahren alt ist, stieg indes deutlich von 39,6 % auf 62,2 %. Die Quote erhöhte sich von 70,8 % auf 83,3 %, wenn das jüngste Kind zwischen 15 und 20 Jahre alt ist.

Ihre Rolle als Mutter, Erzieherin und Hausfrau brachte es mit sich, dass sich früher viele Frauen vorübergehend oder endgültig aus dem Erwerbsleben zurückzogen. Der Anteil der Frauen an der erwerbstätigen Bevölkerung lag damit naturgemäss deutlich unter jenem der Männer. Gemäss den seit 1970 durchgeführten Volkszählungen ist der durch den Familienzyklus bedingte Tiefstand bei der Erwerbsbeteiligung von Frauen zwischen 25 und 45 Jahren immer weniger ausgeprägt. Parallel dazu gleichen sich die Erwerbsquoten der Frauen kontinuierlich an jene der Männer an.

65 % der Paarhaushalte - d.h. sowohl Ehe- wie auch Konkubinatspaare - konstituierten sich denn auch im Jahr 2000 als Doppelverdienerpaare und nur 35 % als Einverdienerpaare.

Fragt man nach den Gründen für diese Entwicklung, so ist zunächst unbestritten, dass die heutigen Paarhaushalte - mit oder ohne Kinder - auf den Arbeitsverdienst beider Partner stärker angewiesen sind als früher. Damit verbunden ist erfahrungsgemäss auch eine Entwicklung zu vermehrter finanzieller Eigenständigkeit beider Partner.

Gefördert wird dieser Prozess durch die jüngsten Entwicklungen im Gleichstellungsprozess der Geschlechter. Auch wenn in unserer Gesellschaft die traditionelle familiäre Rollenteilung zwischen Frau und Mann stark verwurzelt bleibt, werden partnerschaftlich ausgerichtete Formen der Lebensgestaltung immer häufiger. In diesem gewandelten Verständnis liegt wohl auch eine Ursache für die vermehrte Forderung nach einer Revision der Steuerordnung in Richtung Individualbesteuerung.

Auf diese gesellschaftliche Entwicklung nimmt schon das heutige eheliche Güterrecht vermehrt Rücksicht. Beim gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft steht - anders als unter dem früheren gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung - jedem Ehegatten das Recht zu, sein aus Errungenschaft und Eigengut bestehendes Vermögen innerhalb der gesetzlichen Schranken allein zu verwalten, zu nutzen und darüber zu verfügen. Das Vermögen eines jeden Ehegatten bildet während der Dauer der Errungenschaftsbeteiligung je eine einheitliche Vermögensmasse. In dieser Zeit herrscht daher praktisch Gütertrennung vor[6]. Auch daraus lässt sich möglicherweise der vermehrte Ruf nach Individualbesteuerung ableiten. Fragt sich nur, wie er zu gewichten ist.

Das schweizerische Steuerrecht hat sich der erwähnten gesellschaftspolitischen Entwicklung teilweise angepasst, allerdings nur, soweit dies - ökonomisch betrachtet - bei der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft Sinn macht. Das von den Eidg. Räten im Jahre 2003 im Rahmen des Steuerpakets 2001 beschlossene Teilsplitting[7] nahm darauf Rücksicht, dass die einzelnen Lebenspartner - je nach Rolle innerhalb der Lebensgemeinschaft - ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend oder endgültig einschränken bzw. ausdehnen wollen oder müssen. Auch anfallende Kinderbetreuungskosten sollten zwingend berücksichtigt werden.

---

[6] Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979, in: BBl 1979 II S. 1191 ff., Ziff. 222.2. Mehr dazu siehe unter Ziffer 4.6.1 dieses Berichts.

[7] Vgl. dazu Ziffer 1.5.

1.3 Wichtige Parlamentarische Vorstösse im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung

Bis zu der im Rahmen des Steuerpaktes 2001 angestrebten Reform der Ehe- und Familienbesteuerung wurden zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die eine gänzliche oder teilweise Änderung in der Besteuerung der Ehegatten und Familien forderten.

Als erster reichte Ständerat Bruno Frick am 8. Dezember 1993 die Motion „Für familiengerechte Bundessteuern - gegen die Progressionsstrafe für Ehepaare“ (93.3586) ein. Darin wurde der Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesrevision vorzulegen, welche die verfassungswidrige steuerliche Benachteiligung der Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren beseitigt, ohne dass dadurch das gesamte Steueraufkommen des Bundes verändert wird. Der Bundesrat stellte in seiner Stellungnahme die Bildung einer Arbeitsgruppe in Aussicht, die das ganze System der Ehepaar- und Familienbesteuerung überprüfen und vorab versuchen sollte, für das Problem der Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Paaren eine Lösung zu finden[8].

In den folgenden Jahren wurden weitere Vorstösse mit demselben Anliegen eingereicht: Parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates **„**Senkung der direkten Bundessteuer. Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes“ (95.423); Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates „Direkte Bundessteuer. Strukturelle Mängel“ (96.3186); Motion Deiss/Raggenbass „Revision der direkten Bundessteuer“ (98.3318); Motion Schmid „Verlagerung von Bundessteuern auf die Mehrwertsteuer“ (98.3330).

Daneben gab es eine Vielzahl von Vorstössen zu einzelnen Teilbereichen der Ehe- und Familienbesteuerung, wie beispielsweise zu den Kinderbetreuungsabzügen[9], zu einem Abzug für Ausbildungskosten[10], für Wiedereinstiegskosten[11], für Krankenkassenprämien[12], zur Steuerbefreiung des Existenzminimums[13] oder der Kinderzulagen[14], zur Ausdehnung der Säule 3a auf Nichterwerbstätige[15], zur steuerlichen Entlastung von Alleinerziehenden[16]. Auch das Thema «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» wurde in einem Vorstoss aufgenommen[17].

Die Einführung eines Individualbesteuerungssystems auf Bundes- und Kantonsebene wurde bereits im Jahr 1984 in der Motion Robert „Ehe- und Konkubinatspartner. Steuerliche Gleichbehandlung“ (84.414) gefordert. Am 23. August 2002 reichte die Kommission für

---

[8] Vgl. dazu Ziffer 1.4.

[9] Motion SPOERRY „Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten“ (94.3037); Einfache Anfrage SPOERRY „Fiskalische Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten“ (96.1054); parlamentarische Initiative SPOERRY „Berücksichtigung der berufsbedingten Kinderbetreuungskosten“ (99.417).

[10] Parlamentarischen Initiative der Christlichdemokratische Fraktion „Steuerliche Entlastung der Familien durch höhere Kinder- und Ausbildungskostenabzüge“ (99.426).

[11] Motion TEUSCHER „Abzug von Wiedereinstiegskosten im Steuerrecht“ (96.3460).

[12] Postulat GRENDELMEIER „Steuerabzug für Krankenkassenprämien“ (97.3162).

[13] Motion RECHSTEINER „Existenzminimum. Steuerbefreiung“ (97.3288).

[14] Motion AEPPLI WARTMANN „Steuerbefreiung von Kinderzulagen“ (97.3643).

[15] Motion HOCHREUTENER „Gleichbehandlung in der Selbstvorsorge gemäss Säule 3a“ (96.3047); parlamentarische Initiative NABHOLZ „Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personengruppen“ (96.412).

[16] Motion VERMOT „Einelternfamilien. Gerechtere Besteuerung“ (99.3482).

[17] Postulat der Rechtskommission des Nationalrates „Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“ (96.3173).

Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) die Motion „Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Wechsel zu einem System der Individualbesteuerung“ (02.3387) ein. Die Kommission befürchtete, dass durch die Einführung des vom Bundesrat im Steuerpaket 2001 vorgeschlagenen Teilsplittingmodells bei der Ehe- und Familienbesteuerung und den damit verbundenen Steuerausfällen ein Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung für längere Zeit verbaut würde. Ein Übergang vom Teilsplitting zur Individualbesteuerung könnte ihrer Ansicht nach nur mit weiteren erheblichen Steuerausfällen vollzogen werden. Die WAK-S vertrat zudem die Meinung, dass das bereits heute in vielen Nachbarländern angewandte Individualbesteuerungssystem die Umsetzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ermöglicht. Ausserdem könne dem Wandel der Familienstrukturen sowie dem steigenden Anteil erwerbstätiger Frauen und damit bedeutenden gesellschaftspolitischen Entwicklungen allgemein Rechnung getragen werden[18].

1.4 Expertenkommission „Familienbesteuerung“

1.4.1 Auftrag der Expertenkommission[19]

Am 31. Oktober 1996 verfügte der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, die Einsetzung der Expertenkommission „Familienbesteuerung“ zur Überprüfung des gesamten Systems der Ehepaar- und Familienbesteuerung, wie sie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden festgelegt ist.

Zum Präsidenten der Expertenkommission wurde Peter Locher, ordentlicher Professor für Steuerrecht und Direktor des Instituts für Steuerrecht an der Universität Bern, ernannt.

Der Auftrag an die Expertenkommission „Familienbesteuerung“ enthielt die folgenden drei Schwerpunkte:

- Überprüfung des bestehenden Systems der Ehepaar- und Familienbesteuerung gemäss DBG und StHG und Auflistung allfälliger Mängel. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die familienspezifischen Abzüge gerichtet werden.

- Unterbreitung von Vorschlägen für die Neukonzeption der Ehepaar- und Familienbesteuerung gemäss DBG und StHG unter Einbezug der familienspezifischen Abzüge. Lösungsvorschläge für das DBG, die zu Mindereinnahmen führen, waren dabei nicht ausgeschlossen.

---

[18] Um den Systemwechsel zu ermöglichen, schlug die WAK-S folgende kurzfristige Änderungen des geltenden Rechts vor:
Einen Steuerrabatt für den Verheiratetentarif (Verheiratete, Alleinstehende mit Kindern oder unterstützungsbedürftige Personen im gleichen Haushalt) von 15 Prozent des Steuerbetrages und maximal 3000 Franken für eine Übergangsfrist bis Ende 2007 sowie die nicht befristete, dem Entwurf des Bundesrates entsprechende Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges und die Erhöhung des Kinderabzuges.
Der Übergang zu einem System der Individualbesteuerung soll, wenn immer möglich, mit dem Auslaufen der Befristung der Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer am 31. Dezember 2007 eingeleitet werden.
Die Motion wurde am 19.9.2002 zurückgezogen.

[19] Vgl. dazu den Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), Bern 1998, S. 10 ff.

- Würdigung der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse (z.B. betreffend Steuerbelastungsunterschiede Zweiverdienerehe/Konkubinat, Abzug für Kinderbetreuungskosten) sowie weiterer Begehren (z.B. Individualbesteuerung, Splitting, Abzug für Kosten des Wiedereinstiegs ins Berufsleben, Ausdehnung der Säule 3a auf Nichterwerbstätige) im Lichte der Kommissionsvorschläge.

Am 31. Oktober 1998 legte die Expertenkommission dem Vorsteher des EFD ihren Bericht vor.

Die Expertenkommission entwickelte in ihrem Bericht vier Steuermodelle mit insgesamt zehn verschiedenen Varianten. Sieben Varianten verfolgte die Expertenkommission nicht weiter, weil sie sich als ungeeignet erwiesen. Drei Varianten wurden jedoch einer vertieften Prüfung unterzogen. Dabei handelte es sich um ein Gemeinschaftsbesteuerungsmodell („Vollsplitting mit Wahlrecht“[20]), ein Individualbesteuerungsmodell („Individualbesteuerung modifiziert“[21]) sowie um eine Mischvariante zwischen Gemeinschafts- und Individualbesteuerung („Familiensplitting“[22]). Zu diesen drei Varianten legte die Expertenkommission kommentierte Gesetzestexte für das DBG vor[23]. Verfahrensrechtliche Aspekte sowie Fragen im Zusammenhang mit der Steuerharmonisierung zwischen Bund und den Kantonen hat die Expertenkommission hingegen nicht untersucht.

Für alle drei Varianten waren folgende Grundsatzentscheidungen der Expertenkommission massgebend:

- Die Tarifstruktur des geltenden DBG wurde mit einigen leichten Veränderungen beibehalten, um eine starke Umverteilung zu vermeiden.

- Ehe- und Konkubinatspaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen sollten der gleichen Steuerbelastung unterworfen sein.

- Die heutige Besteuerung der Kinder wurde beibehalten: Minderjährige Kinder sollten wie bisher nur bezüglich ihres Erwerbseinkommens selbstständig steuerpflichtig sein. Die übrigen Steuerfaktoren wurden den Eltern zugerechnet.

- Das Existenzminimum der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sollte bei der direkten Bundessteuer nicht besteuert werden.

---

[20] Verheiratete Personen sollen als wirtschaftliche Einheit gemeinsam besteuert werden. Die Einkommen von Ehegatten sollen dabei addiert und zum Satze des hälftigen Gesamteinkommens besteuert werden. Konkubinatspaare könnten beantragen, wie Ehepaare besteuert zu werden, was zu einer steuerlichen Entlastung führen würde. Vgl. dazu den Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), Bern 1998, S. 69 ff.

[21] Vgl. dazu den Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), Bern 1998, S. 72 ff.

[22] Das „Familiensplitting“ ist eine Kombination von Individualbesteuerung und Vollsplitting. Grundsätzlich sollen alle (erwachsenen) steuerpflichtigen Personen, auch Ehe- und Konkubinatspaare, individuell besteuert werden. Ehepaare *mit minderjährigen Kindern* und auf Antrag auch Konkubinatspaare *mit minderjährigen Kindern* würden hingegen als wirtschaftliche Einheit erfasst und gemeinsam besteuert. Die Einkommen wären diesfalls zu addieren und zum Satze des hälftigen Gesamteinkommens zu besteuern. Vgl. dazu den Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), Bern 1998, S. 77 ff.

[23] Vgl. dazu die Beilagen zum Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung, Heft 2 (Vollsplitting mit Wahlrecht) und Heft 3 (Individualbesteuerung modifiziert; Familiensplitting).

- Der Kinderabzug wurde auf 7 200 Franken pro minderjähriges oder in der beruflichen Ausbildung stehendes Kind erhöht.

- Der Unterstützungsabzug wurde auf 7 200 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person erhöht.

- Mehrpersonenhaushalte erzielen gegenüber alleinstehenden und alleinerziehenden Personen Haushaltvorteile im Wohnbereich, die steuerlich berücksichtigt werden müssen, weshalb Letzteren ein besonderer Haushaltsabzug zuerkannt wurde.

- Die Prämien der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung sollten vollumfänglich abgezogen werden können.

- Den Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte sollte durch einen anorganischen Abzug Rechnung getragen werden. Abziehbar wären die effektiv nachgewiesenen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 4 000 Franken.

- Der Zweiverdienerabzug sollte nicht mehr gewährt werden.

Die Expertenkommission wies in ihrem Bericht ausdrücklich darauf hin, dass keine der zur Weiterbearbeitung vorgeschlagenen Varianten sämtliche aufgeworfenen Probleme zu lösen vermöge. Sie war der Ansicht, dass es kein Familienbesteuerungssystem gibt, mit welchem nicht auch gewisse Nachteile in Kauf zu nehmen sind[24].

1.4.2 Modell „Individualbesteuerung modifiziert“ der Expertenkommission[25]

Bei dem von der Expertenkommission konzipierten Modell „Individualbesteuerung modifiziert“ sollten Ehegatten getrennt besteuert werden. Ungeachtet des Zivilstandes wären bei jeder steuerpflichtigen Person grundsätzlich nur die ihr selbst zufliessenden Einkünfte erfasst worden. Jeder Ehegatte hätte dementsprechend eine eigene Steuererklärung auszufüllen.

Die Expertenkommission war sich bewusst, dass für die Aufteilung des selbstständigen Erwerbseinkommens, der Vermögenserträge und der Schuldzinsen eine Regelung getroffen werden muss, da der Anreiz für die steuerpflichtigen Personen, die Progression durch eine günstige Aufteilung des Einkommens und der Schuldzinsen auf die Ehe- oder Konkubinatspartner zu brechen, bei einer Individualbesteuerung sehr gross ist. Mit einer einfachen und relativ offenen gesetzlichen Regelung, die teilweise die Beweislast den steuerpflichtigen Personen aufbürdet, versuchte die Expertenkommission Missbräuche zu verhindern.

Sie schlug vor, die Vermögenserträge und die Schuldzinsen je hälftig auf die Ehepartner aufzuteilen. Der Nachweis einer abweichenden Aufteilung sollte aber vorbehalten bleiben.

---

[24] Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), Bern 1998, S. 4.

[25] Vgl. dazu den Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), Bern 1998, S. 72 ff sowie die Beilagen zum Bericht, Heft 3.

Bei selbstständig Erwerbenden sollte dem mitarbeitenden Partner bzw. der mitarbeitenden Partnerin eine marktübliche Entschädigung ausgerichtet werden. Eine gemeinsam ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit mit hälftiger Aufteilung des Erwerbseinkommens hätte indessen nachgewiesen werden müssen.

Zudem war vorgesehen, dass Konkubinatspaare auf gemeinsamen Antrag hin hätten verlangen können, den Ehepaaren gleichgestellt zu werden. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts durch Konkubinatspaare war die Erbringung des Nachweises, dass sie entweder seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder mit mindestens einem gemeinsamen minderjährigen Kind im gleichen Haushalt leben.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollten die Einkommen der Kinder den Ehe- und Konkubinatspartnern je zur Hälfte zugerechnet werden. Die Expertenkommission wies darauf hin, dass eine separate Besteuerung der minderjährigen Kinder zu einer markanten Zunahme der Veranlagungsakten führen und zudem Vermögenstransaktionen innerhalb der Familie zum Zweck von Steuerersparnissen begünstigen würde. Sind die Eltern faktisch oder gerichtlich getrennt oder geschieden, sollten die Faktoren des Kindes demjenigen Elternteil zugeordnet werden, der mit dem Kind zusammen lebt. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit sollten Kinder jedoch nach wie vor selbstständig besteuert werden.

Jeder Ehegatte sollte nach Ansicht der Expertenkommission nur für die eigenen Steuerschulden, nicht aber für diejenigen seines Partners haften. Es war aber vorgesehen, dass die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder solidarisch bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer mit der steuerpflichtigen Person haften.

Da bei einer reinen Individualbesteuerung nicht berücksichtigt wird, wie viele Personen von einem Einkommen leben müssen, war es nach Ansicht der Expertenkommission im Hinblick auf den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unumgänglich, verschiedene Korrekturmechanismen einzuführen:

Dem Umstand, dass bei Einverdienerpaaren zwei erwachsene Personen vom gleichen Einkommen leben, trug die Expertenkommission mit einem speziellen Abzug, dem sog. Alleinverdienerabzug, Rechnung. Die Einführung dieses Abzugs sollte die bei einer Individualbesteuerung mit der Progression einhergehende Benachteiligung von Einverdienerpaaren gegenüber Zweiverdienerpaaren mildern. Um den auf Grund dieses Abzuges entstehenden Abhalteeffekt - bezüglich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit - abzuschwächen, sollte der Alleinverdienerabzug nach Ansicht der Expertenkommission auch Zweiverdienerpaaren zugestanden werden, bei denen ein Partner ein sehr tiefes Einkommen erzielt.

Die Expertenkommission wies den Kinderabzug sowie den Versicherungsabzug für Kinder in Paarhaushalten dem Partner oder der Partnerin mit dem höheren Einkommen zu, damit sich der Abzug steuerlich stärker auswirke. Das Paar sollte indessen dartun können, dass der Partner mit dem tieferen Einkommen für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Der Abzug für die Kinderbetreuungskosten sollte hingegen immer dem Partner bzw. der Partnerin mit dem tieferen Einkommen zustehen.

Damit die Forderung nach Berücksichtigung des Existenzminimums in steuerlicher Hinsicht erfüllt ist, schlug die Expertenkommission vor, jeder steuerpflichtigen Person einen

allgemeinen Abzug zu gewähren. Dieser sollte bei fehlendem Einkommen vom einen Ehepartner auf den anderen übertragbar sein.

Für all jene steuerpflichtigen Personen, die keine Haushaltvorteile realisieren, sah die Expertenkommission einen Haushaltsabzug vor. Der Abzug sollte demnach nur Alleinstehenden gewährt werden, die tatsächlich allein - sog. Einpersonenhaushalte - oder allenfalls zusammen mit minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kindern einen Haushalt führen.

Schliesslich wurde ein Alleinerzieherabzug für alleinstehende Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammen leben, vorgesehen. Der Abzug sollte zudem auch jenen Alleinstehenden gewährt werden, die mit unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen.

In qualitativer Hinsicht waren die von der Expertenkommission vorgegebenen Belastungsrelationen in allen Einkommenssegmenten weitgehend erfüllt. In quantitativer Hinsicht führte das Modell „Individualbesteuerung modifiziert“ in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen zu merklichen Belastungsunterschieden zwischen alleinstehenden Personen und den Paarhaushalten ohne Kinder. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass das Existenzminimum aller Erwachsenen steuerfrei bleiben sollte. Trotz des Alleinverdienerabzugs würden Einverdienerpaare progressionsbedingt stets deutlich mehr Steuern als Zweiverdienerpaare bezahlen. Die grössten Belastungsdifferenzen beim Modell „Individualbesteuerung modifiziert“ der Expertenkommission waren diesbezüglich in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen bei einer Einkommensverteilung von 50/50 auszumachen.

1.5 Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im Rahmen des Steuerpakets 2001[26]

1.5.1 Allgemeines

Am 28. Februar 2001 verabschiedete der Bundesrat das Steuerpaket 2001[27], das Massnahmen in den Bereichen Ehe- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Umsatzabgabe vorsah. Der Bundesrat beschloss im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer zu beseitigen sowie Eltern mit minderjährigen bzw. sich in Ausbildung befindenden Kindern fiskalisch zu entlasten.

Die Vorschläge für die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung beruhten im wesentlichen auf den Arbeiten der zuvor erwähnten, vom EFD eingesetzten Expertenkommission "Familienbesteuerung". In der im Jahr 2000 durchgeführten breiten Vernehmlassung[28] standen insgesamt fünf Modelle zur Auswahl. Einerseits die von der Expertenkommission Familienbesteuerung erarbeiteten Modelle „Vollsplitting mit Wahlrecht“, „Individualbesteuerung modifiziert“ und „Familiensplitting“ und andererseits das vom Bundesrat favorisierte Modell „Vollsplitting ohne Wahlrecht“ sowie ein von der WAK-S konzipiertes Modell.

---

[26] Vgl. dazu auch die tabellarische Übersicht über die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sowie die vorgeschlagenen Modelle der modifizierten Individualbesteuerung im Anhang 3.
[27] Vgl. dazu Botschaft zum Steuerpaket 2001, BBl 2001 2983 ff.
[28] Vgl. dazu Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung, Bern 2000.

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigte auf, dass eine überwiegende Mehrheit der Kantone das Modell „Vollsplitting ohne Wahlrecht“ bevorzugte[29]. Der „Individualbesteuerung modifiziert“ gaben als einzige die Kantone Basel-Landschaft und Genf den Vorzug. Der Kanton Tessin favorisierte dieses Modell zumindest mittelfristig. Die Ablehnung der meisten Kantone wurde insbesondere mit dem erheblichen administrativen Mehraufwand begründet. Zudem wurde befürchtet, dass bei der Zuteilung von Einkommen und Vermögen unter den Ehegatten „manipuliert“ werden könnte.

Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung entschied der Bundesrat, in seiner Botschaft dem Parlament das Modell „Teilsplitting ohne Wahlrecht" mit einem Divisor von 1,9 vorzuschlagen. Zudem sah er vor, die Familien durch die Einführung neuer oder Erhöhung bereits bestehender Abzüge zu entlasten. Schliesslich sprach er sich dagegen aus, die daraus resultierenden Steuerausfälle durch eine Mehrbelastung der Alleinstehenden zu finanzieren.

Während der Herbstsession 2001 wurde das Steuerpaket vom Nationalrat als Erstrat behandelt. Da sich die beiden Räte nach drei Runden nicht in allen Fragen restlos einigen konnten, war die Einberufung einer Einigungskonferenz erforderlich, die am 5. Juni 2003 sämtliche noch ausstehenden Differenzen klären konnte. Den Vorschlag der Einigungskonferenz hiessen beide Räte gut. Am 20. Juni 2003 schliesslich genehmigten die Eidg. Räte in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe -und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben. Die damit verbundenen Steuerausfälle bei der direkten Bundessteuer bezifferten sich auf 2,230 Milliarden (Bund: 1,655 Milliarden; Kantone 575 Millionen).

Gegen das Steuerpaket 2001 sind sowohl das Kantons- als auch das Volksreferendum zustande gekommen. In der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 ist das Steuerpaket abgelehnt worden.

1.5.2 Rechtliche Grundlagen der vom Parlament im Rahmen des Steuerpakets 2001 vorgesehenen Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im DBG

Nachfolgend wird die Konzeption der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung dargelegt, wie sie vom Parlament mit der Verabschiedung des Steuerpakets am 20. Juni 2003 beschlossen wurde. Auch wenn das Steuerpaket in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt worden ist, erweist sich eine solche Darstellung als nötig: Zum einen, weil die Arbeitsgruppe für die Entwicklung und Umschreibung ihrer Vorschläge auf die Regelungen dieser Reformvorlage hinweist. Anderseits berücksichtigt die Arbeitsgruppe die Reformvorlage als Veranlagungsvariante in einem ihrer Modelle. Deshalb werden nachstehend die wichtigsten Regelungen, die in der Reformvorlage enthalten waren, unter Hinweis auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zusammengefasst[30]. Der einfacheren Lesbarkeit wegen erfolgt die Beschreibung der wichtigsten Regelungen der abgelehnten Reformvorlage durchwegs in der Wirklichkeits- und Gegenwartsform.

---

[29] Aus den Vernehmlassungen der Parteien konnte keine klare Tendenz hinsichtlich der Modellwahl abgeleitet werden. Zwischen dem Vollsplitting (mit und ohne) Wahlrecht und dem Familiensplitting ergab sich ein knappe Mehrheit für das Vollsplitting. Von den Bundesratsparteien sprachen sich zwei für das Vollsplitting ohne Wahlrecht aus (FDP, SVP); die SP bevorzugte die Individualbesteuerung, die CVP das Familiensplitting. Bei den übrigen Organisationen fand das Modell Familiensplitting am meisten Zustimmung.

[30] Vgl. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben, wiedergeben in BBl 2003, 4498 ff.

1.5.2.1 Grundsatz

Ehegatten werden nach wie vor gemeinsam veranlagt und die Familie als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Sie bildet somit in steuerlicher Hinsicht eine Einheit. Die Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten werden ungeachtet des Güterstandes zusammengerechnet.

Infolge der Faktorenaddition bleiben die steuerlichen Schranken innerhalb der Ehe aufgehoben. Die Einkünfte der Ehegatten werden prinzipiell nur einmal besteuert, und zwar bei ihrem Zufluss in die eheliche Gemeinschaft. Was der eine Ehepartner von den Einkünften und Vermögenswerten des anderen für seinen Lebensunterhalt und die persönlichen Bedürfnisse empfängt, stellt kein steuerbares Einkommen dar (Art. 24 Bst. e und Art. 33 Absatz 1 Bst. c DBG). Die Gemeinschaftsbesteuerung hat überdies zur Folge, dass nur als Gesamteinkommen erfasst wird, was nach Abrechnung sämtlicher abzugsfähiger Aufwendungen und Schulden beider Ehegatten übrig bleibt. Das Prinzip der innerfamiliären Einkommens- und Verlustverrechnung kann unter Umständen zu einer erheblichen Verminderung des steuerbaren Substrates der Ehegatten führen. Sobald sich die Ehepartner - rechtlich oder nur faktisch - getrennt haben, werden sie nicht mehr gemeinsam veranlagt.

Einkommen und Vermögen der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder sind nach wie vor dem Inhaber der elterlichen Sorge zuzurechnen. Werden die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam veranlagt und übt nur ein Elternteil die elterliche Sorge aus, werden Einkommen und Vermögen des Kindes diesem Elternteil zugerechnet. Kommt jedoch den nicht gemeinsam veranlagten Eltern die elterliche Sorge beidseitig zu, werden diese Faktoren demjenigen Elternteil zugerechnet, der überwiegend für das Kind sorgt. Im Regelfall dürfte dies derjenige sein, bei welchem sich das Kind überwiegend aufhält.

Konkubinatspaare werden hingegen stets individuell veranlagt. Den Konkubinatspaaren kommt kein Wahlrecht zu, das ihnen erlaubt, sich mit den Ehepaaren gleichstellen zu lassen. Dies kann dazu führen, dass in gewissen Konstellationen Konkubinatspaare steuerlich schlechter gestellt sein können als Ehepaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und umgekehrt.

1.5.2.2 Haftung

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften grundsätzlich solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt jedoch, wenn einer der Ehegatten zahlungsunfähig ist. Dieser Vorbehalt ist eine Sicherung zugunsten des anderen Ehegatten. Dieser wäre oft überfordert, wenn er mit seinen gegebenenfalls beschränkten Mitteln für die Gesamtsteuer einzustehen hätte. Die Haftungsreduktion trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass nach der Erstattung des Gesamtsteuerbetrages durch einen Ehegatten bei Zahlungsunfähigkeit seines Partners der Zahlende oft nur geringe Aussichten hat, seine auf Zivilrecht basierende Regressforderung gegen den Zahlungsunfähigen einzutreiben. Bei Zahlungsunfähigkeit haftet jeder Partner somit nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, der durch eine Haftungsverfügung festzulegen ist[31].

[31] Art. 13 Abs. 1 DBG.

Für denjenigen Anteil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt, gilt indessen der Vorbehalt der Zahlungsunfähigkeit nicht. Für diesen Teil haben beide Ehegatten uneingeschränkt solidarisch zu haften. Andererseits haften die minderjährigen Kinder ebenfalls solidarisch mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer[32]. Bei getrennt veranlagten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ist dies der Anteil des Kindes an der Gesamtsteuer desjenigen Elternteils, der überwiegend für das Kind sorgt. Gemäss Artikel 9 Absatz 3 dürfte dies im Regelfall derjenige sein, bei welchem sich das Kind mehrheitlich aufhält.

1.5.2.3 Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind grundsätzlich vom Empfänger vollständig zu versteuern[33]. Andererseits können diese Alimentenleistungen von der leistungspflichtigen Person vollumfänglich in Abzug gebracht werden[34]. Den Kinderabzug kann derjenige Elternteil beanspruchen, bei welchem das unmündige Kind wohnt.

Unterhaltsbeiträge, die an ein mündiges Kind fliessen, sind weder vom Kind selbst noch vom Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu versteuern. Das Kind erhält steuerfreie "Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen"[35]. Der leistende Elternteil kann andererseits die Unterhaltsbeiträge auch nicht mehr von seinem Einkommen absetzen. Diese Leistungen werden zu ganz gewöhnlichen nicht abziehbaren "Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie"[36].

Bei einem mündigen Kind in Ausbildung steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, welcher die Unterhaltsbeiträge entrichtet. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je den halben Kinderabzug geltend machen[37].

1.5.2.4 Abzüge im Allgemeinen

Die allgemeinen Abzüge sowie die Sozialabzüge erfahren eine erhebliche Änderung . Einerseits werden zwei neue allgemeine[38] und drei neue Sozialabzüge[39] vorgesehen. Andererseits figurieren die zwei folgenden allgemeinen Abzüge nicht mehr:

Auf den bisherigen Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen wird verzichtet, da die mit diesem Abzug ursprünglich verbundenen Sparanreize sich im heutigen Umfeld mit Säule 2, Säule 3a und neu hinzukommendem Bausparen nicht mehr rechtfertigen. Zudem sind der teilweise Abzug der Lebensversicherungsprämien und die Nichtbesteuerung der Leistungen aus Lebensversicherung steuerlich nicht kohärent.

---

[32] Art. 13 Abs. 3 Bst. a DBG.
[33] Art. 23 Bst. f DBG.
[34] Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG.
[35] Art. 24 Bst. e DBG.
[36] Art. 34 Bst. a DBG.
[37] Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG.
[38] Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (vgl. Ziffer 1.5.2.5) und Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte (vgl. Ziffer 1.5.2.6).
[39] Persönlicher Abzug (vgl. Ziffer 1.5.2.7), Haushaltsabzug (vgl. Ziffer 1.5.2.10) und Alleinerzieherabzug (vgl. Ziffer 1.5.2.11).

Auch der Zweiverdienerabzug wird aufgehoben und der Situation von Zweiverdiener-Ehepaaren mit dem Splitting-Prinzip und dem neuen Abzug für Kinderbetreuungskosten Rechnung getragen werden.

1.5.2.5 Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung inklusive Unfalldeckung entsprechend dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) werden zum Abzug zugelassen[40]. Aus Gründen der Praktikabilität wird dafür die Form einer Pauschale vorgesehen. Da die Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und Unfallversicherung zwischen den Kantonen sehr unterschiedlich sind, ist es allerdings nicht möglich, eine einheitliche Pauschale für die ganze Schweiz zu statuieren. Die Pauschale basiert daher nicht auf einem schweizerischen , sondern auf einem kantonalen Durchschnittswert [41]. Diese massgeblichen Pauschalen reduziert sich um die gewährten individuellen Prämienverbilligungen.

Zum Abzug zugelassen werden neben den Prämien des Steuerpflichtigen auch diejenigen für seine minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kinder, für deren Unterhalt er aufkommt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann derjenige die Pauschale geltend machen, der den Kinderabzug gemäss Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe b beanspruchen kann. Soweit das Kind unmündig ist, ist dies derjenige Elternteil, bei welchem das Kind wohnt. Bei einem mündigen Kind in Ausbildung ist dies derjenige Elternteil, welcher die Unterhaltsbeiträge entrichtet. Leisten in diesem Fall beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so könnten sie je die halbe Pauschale geltend machen.

1.5.2.6 Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte

Für die Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte ist ein Abzug vorgesehen[42]. Der Abzug soll Steuerpflichtigen gewährt werden, welche die Betreuung der Kinder infolge Erwerbstätigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Ausbildung nicht selber wahrnehmen können. Zudem ist der Abzug auch vorgesehen, wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Kinder zu betreuen.

Der Abzug wird den Eltern gewährt, sofern sie zusammen mit dem Kind im gleichen Haushalt leben. Steuerlich massgebliche Drittbetreuung von Kindern ist möglich bis zu deren 16. Altersjahr. Als Kinder gelten sowohl die leiblichen Kinder wie auch die Adoptivkinder. Anderseits fallen bei Ehepaaren auch die nicht gemeinsamen Kinder, also die sog. Stiefkinder darunter, da nach Artikel 299 ZGB jeder Ehegatte dem anderen in der Ausübung der elterlichen Sorge beizustehen hat.

Zum Abzug zugelassen werden nur Aufwendungen , die den Eltern durch die Fremdbetreuung von Kindern entstehen. Solche Kosten können, soweit sie nachgewiesen werden, bis zum Betrag von 7'000 Franken abgezogen werden.

---

[40] Die Gesetzesbestimmung wäre in einer bundesrätlichen Verordnung über den Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der direkten Bundessteuer näher ausgeführt worden.

[41] Die kantonalen Durchschnittswerte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden vom Eidg. Departement des Innern (EDI) jährlich ermittelt und den kantonalen Steuerverwaltungen von der Eidg. Steuerverwaltung jeweils mit Rundschreiben mitgeteilt.

[42] Die Gesetzesbestimmung wäre in einer bundesrätlichen Verordnung über den Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bei der direkten Bundessteuer näher ausgeführt worden.

1.5.2.7 Persönlicher Abzug

Für jede steuerpflichtige Person ist ein persönlicher Abzug in der Höhe von 1'400 Franken als steuerfreier Grundbetrag vorgesehen. Mit diesem Abzug, dem neuen Haushaltsabzug sowie dem neuen Tarif, der bei einem steuerbaren Einkommen von 14'300 Franken einsetzt, soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, das steuerliche Existenzminimum freizustellen.

1.5.2.8 Kinderabzug

Der Kinderabzug wird auf 9'300 Franken pro Kind angehoben , um den Kinderkosten genügend Rechnung zu tragen. Er ist für jedes minderjährige oder in der Ausbildung stehende Kind vorgesehen, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann derjenige den Kinderabzug für das unmündige Kind beanspruchen, bei welchem das Kind wohnt. Der unterhaltsleistende Elternteil kann dagegen die an das unmündige Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge zum Abzug bringen[43].

Bei einem mündigen Kind in Ausbildung steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, welcher die Unterhaltsbeiträge entrichtet. Die Unterhaltsbeiträge an das mündige Kind andererseits können nicht mehr zum Abzug gebracht werden[44], müssen aber auch nicht mehr versteuert werden[45]. Leisten in diesem Fall beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je den halben Kinderabzug geltend machen[46].

1.5.2.9 Unterstützungsabzug

Der Unterstützungsabzug wird ebenfalls erhöht und gleichzeitig durch die Einführung eines Minimal- und eines Maximalbetrages neu konzipiert. Der Abzug ist vorgesehen, wenn nachgewiesenermassen mindestens eine Unterstützung von 5'600 Franken erbracht wird. Anderseits kann der Abzug auch bis zum neuen Maximum von 9'000 Franken vorgenommen werden können, sofern eine Unterstützung im entsprechenden Umfang nachgewiesen wird.

1.5.2.10 Haushaltsabzug

Mehrpersonenhaushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen unabhängig vom Zivilstand und von einer Paarbeziehung gewisse Haushaltsersparnisse, insbesondere im Bereich der Wohnkosten. Um ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den Alleinstehenden und den Mehrpersonenhaushalten zu erreichen, wird ein Haushaltsabzug in der Höhe von 11 000 Franken für all jene steuerpflichtigen Personen gewährt, die keine solchen Haushaltsvorteile realisieren. Den Abzug können Alleinstehende beanspruchen, die tatsächlich allein leben oder aber zusammen mit minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen.

---

[43] Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG.
[44] Art. 33 Abs.1 Bst. c DBG.
[45] Art. 24 Bst. e DBG.
[46] Vgl. auch unter Ziffer 1.5.2.3.

1.5.2.11 Alleinerzieherabzug

Der Situation von alleinerziehenden Steuerpflichtigen wird mit einem neuen Sozialabzug Rechnung getragen. Alleinstehenden Personen, die mit minderjährigen Kindern zusammen wohnen, für die sie den Kinderabzug geltend machen können, wird ein Abzug in der Höhe von drei Prozent des Reineinkommens, jedoch höchstens von 5'500 Franken, gewährt.

Diesen Alleinerzieherabzug können zudem auch all jene alleinstehenden steuerpflichtigen Personen beanspruchen, die mit unterstützungsbedürftigen Personen, für die sie den Unterstützungsabzug geltend machen können, einen Haushalt führen.

1.5.2.12 Tarif

Das vorgesehene Splittingmodell beruht auf einem Einheitstarif, der sowohl auf alleinstehende wie auch auf verheiratete Steuerpflichtige angewendet wird. Der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden wird durch das Teilsplitting Rechnung getragen werden. Dieses ist nur für Ehegatten vorgesehen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ungeachtet dessen, ob die Ehepartner einen gemeinsamen oder getrennten zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisen.

Die Einkünfte der Ehegatten werden nach wie vor zusammengerechnet. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wird das steuerbare Gesamteinkommen jedoch durch den Divisor 1,9 geteilt. Das steuerbare Gesamteinkommen eines Ehepaares wird somit zu einem Satz besteuert, wie er für eine Quote von 52,63 Prozent dieses Einkommens gelten würde.

1.5.2.13 Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten[47]

Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten üben ihre Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus. Dies bedeutet namentlich, dass die Ehepartner die Steuererklärung gemeinsam unterschreiben. Fehlt die Unterschrift eines Ehegatten, so ist diesem eine Frist anzuberaumen, bei deren unbenutztem Ablauf die vertragliche Vertretung unter den Ehegatten angenommen wird. Mit dieser Regelung hält man grundsätzlich am Erfordernis der Unterzeichnung durch beide Ehegatten fest. Um jedoch bei Verweigerung der Unterschrift seitens eines Gatten die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen zu vermeiden, wird nach erfolgloser Aufforderung das Bestehen einer vertraglichen Vertretung gemäss Artikel 32 ff. OR vermutet.

Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt. Das DBG geht somit im Falle der Unterzeichnung der betreffenden Eingabe durch einen Ehegatten allein stets von der stillschweigenden Ermächtigung zur Vertretung aus.

Schliesslich sind sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden grundsätzlich an die Ehegatten gemeinsam zu richten, es sei denn, die Ehegatten hätten einen gemeinsamen Vertreter bestellt[48]. Leben die Ehegatten hingegen in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe,

[47] Art. 113 DBG.
[48] Art. 117 Abs. 3 DBG.

erfolgt die Zustellung an jeden Ehegatten gesondert[49]. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht überdies ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu[50].

1.5.2.14 Steuerhinterziehung von Ehegatten[51]

Der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatte wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Die solidarische Haftung des anderen Ehepartners für die Strafsteuer bleibt somit ausgeschlossen. Mit der Beschränkung der Busse auf die eigenen Steuerfaktoren kann der Ehegatte weder als Mittäter noch als Anstifter an einer Steuerhinterziehung seines Partners bestraft werden.

Jedem Ehegatten steht zudem der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte, oder dass er ausser Stande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt ihm dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst. Auf Grund dieser gesetzlich statuierten Schuldvermutung kann die Steuerbehörde prinzipiell davon ausgehen, das bei einer unvollständigen oder unrichtigen Deklaration derjenige Gatte den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt hat, dem die in Frage stehenden Steuerfaktoren zuzurechnen sind. Dieser kann einer Bestrafung nur dann entgehen, wenn er den Exkulpationsbeweis erbringt.

1.5.3 Rechtliche Grundlagen der vom Parlament im Rahmen des Steuerpakets 2001 vorgesehenen Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im StHG

1.5.3.1 Allgemeines

Die Konzeption der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung für das StHG, wie sie vom Parlament mit der Verabschiedung des Steuerpakets am 20. Juni 2003 beschlossen wurde, entsprach grundsätzlich derjenigen für das DBG. Nachstehend werden daraus ebenfalls die wichtigsten Regelungen zusammengefasst, welche die in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnte Reformvorlage enthielt[52].

1.5.3.2 Grundsatz der Ehe- und Familienbesteuerung

Auch im StHG wird am Grundsatz der Zusammenveranlagung der Ehegatten festgehalten. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden daher Einkommen und Vermögen ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet, und zwar unabhängig davon, ob die Ehepartner einen gemeinsamen oder getrennten zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Zudem werden Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern den Eltern zugerechnet.

Einkommen und Vermögen der Kinder werden mit Ausnahme der Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit sowie der Grundstückgewinne der Kinder nach wie vor dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Die Eltern haben deshalb auch die erwähnten Faktoren des Kindes zu versteuern.

---

[49] Art. 117 Abs. 4 DBG.
[50] Art. 114 Abs. 1 DBG.
[51] Art. 180 DBG.
[52] Vgl. BBl 2003, 4504 ff.

Bei Eltern, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden Einkommen und Vermögen des Kindes zum elterlichen Einkommen und Vermögen addiert.

Werden die Eltern des Kindes nicht gemeinsam veranlagt und übt nur ein Elternteil die elterliche Sorge über das Kind aus, werden Einkommen und Vermögen des Kindes dieser Person zugerechnet. Kommt die elterliche Sorge beiden Eltern zu, werden diese Faktoren des Kindes demjenigen Elternteil zugerechnet, der für das Kind überwiegend sorgt.

1.5.3.3 Steuernachfolge und Haftung

Im StHG soll auch die Steuernachfolge geregelt werden. Die Regelung stimm mit derjenigen des DBG[53] überein. Danach haften bei Tod des Steuerpflichtigen auch auf kantonaler Ebene analog zum Recht der direkten Bundessteuer die Erben solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile und unter zeitlich unbeschränktem Einbezug der Vorempfänge.

Beim überlebenden Ehegatten werden als Haftungssubstrat neben dem Erbteil zusätzlich auch die güterrechtlichen Ansprüche miteinbezogen.

Zudem wird die Haftungsregelung des DBG übernommen und an die kantonalen Verhältnisse angepasst.

1.5.3.4 Abzüge

Die Bestimmung über die Unterhaltsleistungen sowie diejenigen über die anorganischen Abzüge richten sich grundsätzlich nach dem DBG.

Aus den gleichen Gründen wie im DBG wird auch im StHG auf den bisherigen Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen verzichtet. An seine Stelle tritt der Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Berücksichtigt werden sowohl die Prämien, welche die steuerpflichtige Person für sich wie auch für die Kinder aufbringt, deren Unterhalt sie bestreitet. Aus Gründen der Praktikabilität ist für diesen Abzug die Form einer Pauschale vorgesehen, die auf dem kantonalen Durchschnitt der Prämien beruht. Allfällige Prämienverbilligungen werden für jeden einzelnen Steuerpflichtigen individuell berücksichtigt.

Analog zum Recht der direkten Bundessteuer wird ein Abzug für die Betreuungskosten von Kindern vorgesehen. Der Abzug wird den Kantonen zwingend vorgeschrieben. Bis zu welchem Höchstbetrag die effektiv angefallenen Kosten zum Abzug zugelassen werden können, ist nach kantonalem Recht zu bestimmen.

Auch im StHG wird der Zweiverdienerabzug aufgehoben und der Situation von Zweiverdiener-Ehepaaren durch die Einführung des Splittings und des Kinderbetreuungsabzuges Rechnung getragen.

Im Gegensatz zu den allgemeinen Abzügen richten sich die Sozialabzüge sowohl im Grundsatz wie in der Höhe nach kantonalem Recht[54].

---

[53] Art. 12 DBG.
[54] Art. 9 Abs. 4 StHG.

1.5.3.5 Steuerfreies Existenzminimum

Den Kantonen wird im StHG vorgeschrieben, das Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person für steuerfrei zu erklären. Auf Grund der sehr offenen Formulierung kann der kantonale Gesetzgeber selber bestimmen, auf welche Definition des Existenzminimums abgestellt werden soll. Es wäre zulässig, das Einkommen in der Höhe der blossen Existenzsicherung, d.h. der Sicherung der elementaren menschlichen Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Obdach steuerlich freizustellen. Die Kantone könnten aber auch das etwas grosszügiger berechnete betreibungsrechtliche Existenzminimum oder allenfalls das noch weiterreichende fürsorgerische Existenzminimum nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe als Grundlage heranziehen.

Auf welche Weise die Freistellung zu erfolgen hat, wird durch das StHG ebenfalls nicht vorgegeben. Den Kantonen steht somit die Möglichkeit offen, die Befreiung des Existenzminimums - analog zum Recht der direkten Bundessteuer - durch das Zusammenwirken von Tarif und Abzügen, durch Einführung eines neuen Sozialabzuges oder allenfalls über den Erlass zu erreichen. Die vorgesehene gesetzliche Formulierung ermöglicht den Kantonen somit einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

1.5.3.6 Steuerliche Ermässigungen für Ehepaare und Alleinerziehende

Verheiratete Personen sollen im Vergleich zu den Alleinstehenden steuerlich angemessen entlasten werden. Diese Ermässigung soll auf kantonaler Ebene analog zum Recht der direkten Bundessteuer durch Einführung eines Splittingsystems erfolgen. Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden somit zu einem Steuersatz besteuert, der einem festen Bruchteil des Gesamteinkommens entspricht.

Gemäss Artikel 129 Absatz 2 BV fällt die Regelung der Steuertarife, der Steuersätze sowie der Steuerfreibeträge in die Autonomie der Kantone. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann den Kantonen kein bestimmter Divisor vorgeschrieben werden. Der kantonale Gesetzgeber hat daher selber zu bestimmen, welcher Divisor dem kantonalen Steuergesetz zu Grunde gelegt werden soll. Den Kantonen steht somit auch die Möglichkeit offen, anstelle eines Teilsplittings wie im DBG ein Vollsplitting zu verankern. Die Einführung oder die Beibehaltung eines Doppeltarifsystems, wie es heute in mehr als der Hälfte der Kantone besteht[55], ist hingegen nicht mehr möglich.

Den verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die allein mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, soll eine gleichwertige Ermässigung gewährt werden. Auf Grund des vorgesehenen Wortlautes sind jedoch nur die tatsächlich alleinerziehenden Steuerpflichtigen zu entlasten. Konkubinatspaare mit Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, fallen nicht unter diese Kategorie.

Auf welche Weise diese Entlastung zu erfolgen hat, wird durch das StHG nicht vorgegeben. Den Kantonen steht daher die Möglichkeit offen, die Ermässigung für diese Kategorie von Steuerpflichtigen beispielsweise in Form eines frankenmässig begrenzten Prozentabzuges vom Steuerbetrag, durch Einführung von weiteren Sozialabzügen – wie etwa eines Haushaltsabzuges – oder durch Festsetzung eines Splittingverfahrens zu erreichen. Auf Grund des vorgesehenen Gesetzeswortlautes muss es sich dabei nicht zwingend um eine gleiche

[55] Vgl. Fn. 59.

Entlastung wie bei den verheirateten Personen handeln. Die gewählte Formulierung ermöglicht den Kantonen somit einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

1.5.3.7 Verfahrens- und steuerstrafrechtliche Bestimmungen für Ehegatten

Die Bestimmungen über die verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten[56] sowie jene über die Steuerhinterziehung durch Ehegatten[57] folgen ebenfalls grundsätzlich dem DBG, entsprechend der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung.

1.6 Geltendes Recht der Kantone

Seit dem Entscheid Hegetschweiler haben die meisten Kantone versucht, die gebotenen Korrektive für eine angemessene steuerliche Entlastung von Ehepaaren in ihren Steuergesetzen zu verankern. Überdies haben die Kantone ihre Steuergesetze auf Grund der seit dem Jahre 2001 wirksamen formellen Steuerharmonisierung an das StHG angepasst. Gemäss Artikel 72 Absatz 2 StHG ist nach Ablauf der Anpassungsfrist das Bundesrecht direkt anwendbar, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. Die Kantone haben den ihnen vom StHG eingeräumten Handlungsspielraum in weiten Teilen ausgenutzt und insbesondere die Abzüge und die tariflichen Massnahmen in unterschiedlicher Ausgestaltung geregelt.

Nahezu alle Kantone sehen einen nach oben limitierten festen Abzug für die Versicherungsprämien von Erwachsenen und - mit Ausnahme der Kantone Basel–Stadt, Aargau und Tessin - einen entsprechenden Abzug für die Versicherungsprämien von Kindern vor. Im Kanton Genf sind die Krankenkassenprämien voll abziehbar.

Bereits nach geltendem Recht gewährt die Mehrheit der Kantone in unterschiedlicher Ausgestaltung einen Abzug für die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern[58].

Alle Kantone entlasten die alleinerziehenden Personen durch feste oder prozentuale Abzüge vom Einkommen, durch Prozentabzüge vom Steuerbetrag oder - teilweise kombiniert mit Abzügen - durch Anwendung des Tarifs für Verheiratete oder anderer tariflicher Massnahmen.

Mit Ausnahme des Kantons Waadt, der die Konsumeinheitenbesteuerung kennt, sehen alle Kantone feste Kinderabzüge vom Einkommen vor. In einigen Kantonen steigen die Kinderabzüge mit der Kinderzahl. Die meisten Kantone berücksichtigen zudem nicht nur die Kosten für minderjährige, sondern auch für die in Ausbildung stehenden Kinder.

Schliesslich enthalten alle kantonalen Steuergesetze Korrektive zur Entlastung von Ehepaaren, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren gegenüber alleinstehenden Personen mit demselben Einkommen Rechnung zu tragen. Die Form der Entlastung ist sehr unterschiedlich geregelt. Die Kantone Freiburg, Neuenburg, Nidwalden und Schwyz sehen ein Teilsplitting vor, dessen Divisor je nach Kanton zwischen 1,66 und 1,9 liegt. Die Kantone Aargau, Appenzell-Innerrhoden und St. Gallen haben zur Entlastung der Ehegatten ein Vollsplitting (d.h. Divisor 2) verankert. Die übrigen Kantone

[56] Art. 40 StHG.
[57] Art. 57 Abs. 4 StHG.
[58] Einzig die Kantone Basel-Land, Glarus, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz und Tessin sehen keinen entsprechenden Abzug vor.

führen ein Doppeltarifsystem[59] oder sehen Prozentabzüge in Abhängigkeit vom Reineinkommen oder vom Steuerbetrag mit frankenmässigen Minima und Maxima[60] oder eine Besteuerung nach Konsumeinheiten[61] vor.

2 Arbeitsgruppe Individualbesteuerung

2.1 Postulat Lauri

Am 2. Oktober 2002 reichte Herr Ständerat Hans Lauri ein Postulat[62] ein, mit welchem er den Bundesrat auffordert, dem Parlament bis Ende 2004 einen Bericht über die Möglichkeit zur Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen zu unterbreiten. Der Bericht soll unter der Federführung des Bundes in Absprache mit dem Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) anhand einer gemeinsamen Projektorganisation von Bund und Kantonen erarbeitet werden.

Auf Grund des damaligen Standes der parlamentarischen Beratung der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung ging Ständerat Lauri bei Einreichung des Postulates davon aus, dass die Kantone im StHG nicht dazu verpflichtet werden, das Splittingsystem auch im kantonalen Recht zu verankern[63]. Er befürchtete daher, dass es in Zukunft in der Schweiz hinsichtlich der Ehe- und Familienbesteuerung verschiedene Methoden der Entlastung von Ehepaaren geben wird. Eine solche Situation wäre seiner Ansicht nach aber auf die Dauer nicht befriedigend.

In seiner Begründung führte er zudem aus, dass

„eine vertiefte und weiterführende Auseinandersetzung über die verschiedenen Möglichkeiten der Ehepaar- und Familienbesteuerung ohne eine entsprechende, von einer konkreten Gesetzesvorlage losgelöste Information und Diskussion kaum möglich ist. Dies trifft insbesondere für die Individualbesteuerung zu, die für den Bund und die Kantone Neuland darstellt. Der mit dem Postulat verlangte Bericht verschafft die Möglichkeit, auf breiter Basis die politische Diskussion über eine Alternative zu den bestehenden bzw. neu beschlossenen Besteuerungsmodellen des Bundes und der Kantone zu führen und anschliessend über den mittelfristig einzuschlagenden Weg zu befinden."

Der Bundesrat erklärte sich am 20. November 2002 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Am 17. März 2003 beschloss der Ständerat die Annahme des Postulates.

---

[59] Ein Doppeltarifsystem führen im Jahr 2003 folgende Kantone: ZH, BE, LU, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, TG, TI, JU, GE, UR.
[60] Obwalden kennt einen Prozentabzug von 20% des Reineinkommens und Wallis einen Prozentabzug von 32% auf dem Steuerbetrag.
[61] Der Kanton Waadt sieht ein Familienquotientensystem vor.
[62] Postulat „Individualbesteuerung. Bericht" (02.3549)
[63] In der von den Eidg. Räten am 20. Juni 2003 beschlossenen Reform der Ehe- und Familienbesteuerung wurden die Kantone jedoch verpflichtet, auch auf kantonaler Ebene ein Splittingsystem einzuführen. Der kantonale Gesetzgeber hätte dabei selber bestimmt, welcher Divisor dem kantonalen Steuergesetz zu Grunde gelegt werden soll; vgl. dazu Ziffer 1.5.3.2.

2.2 Einsetzung der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung

Am 18. März 2003 setzte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Arbeitsgruppe Individualbesteuerung ein, um in Beantwortung des von Herrn Ständerat Lauri am 2. Oktober 2002 eingereichten Postulates einen Bericht über die Möglichkeit zur Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen zu erstellen.

Die Arbeitsgruppe erhielt folgenden Auftrag:

„Die Arbeitsgruppe Individualbesteuerung

- erarbeitet mehrere Modelle zum System der Individualbesteuerung;

- prüft dabei auch Lösungen, die für das Erwerbs- und Renteneinkommen eine konsequente Individualbesteuerung und für Vermögen und Vermögenserträge pauschale Zuordnungen vorsehen;

- stellt die wesentlichen rechtlichen Unterschiede einer Individualbesteuerung zum geltenden Recht der Kantone und zum neu beschlossenen Recht des Bundes dar;

- quantifiziert die durch einen Wechsel zur Individualbesteuerung resultierenden Auswirkungen auf die Steuereinnahmen beim Bund und in den einzelnen Kantonen und macht möglichst detaillierte Angaben zum Veranlagungs- und Erhebungsaufwand;

- zeigt die bei einem Übergang zu einem System mit Individualbesteuerung entstehenden Auswirkungen auf die Steuerzahlenden und die Wirtschaft auf.

Die Arbeitsgruppe legt ihren Bericht bis spätestens Mitte 2004 dem Vorsteher des EFD vor.“

Als Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden ernannt:

Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung:

Gotthard STEINMANN, Dr. iur., Gesetzgebung direkte Bundessteuer
Co-Präsident

Brigitte BEHNISCH SCHEIDEGGER, Dr. iur., Gesetzgebung direkte Bundessteuer,
Co-Präsidentin

André BINGGELI, stellv. Abteilungschef Rückerstattung

Andreas GNÄGI, stellv. Abteilungschef Inspektorat

Urs JENDLY, eidg. dipl. Steuerexperte, Abteilungschef Erhebung V + S

Jean-Blaise PASCHOUD, Dr. iur., Stabstelle Steuerharmonisierung

Rinaldo SIGNORONI, Leiter Gruppe Steuerbelastungsstatistik

Vertreter der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK):

Ulrich CAVELTI, Dr. iur., Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen, Leiter der Koordinations- und Beratungsstelle FDK

Vertreter der kantonalen Steuerverwaltungen[64]:

Raphaël CHASSOT, lic.oec., Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Freiburg

Heinrich GUNZ, Dr. iur, ehemaliger Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Luzern

Urs HARTMANN, lic.iur., Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

Dave SIEGRIST, Dr. iur., Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Aargau

Vertreter der städtischen Steuerkonferenz (Schweiz):

Urs STAUFFER, Präsident der städt. Steuerkonferenz, Steuerverwalter der Stadt Biel

Vertreter der Steuerrechtswissenschaft:

Yves NOËL, Prof. Dr. iur., Professeur extraordinaire de l'Université de Lausanne

Protokollführung und Sekretariat:

Iris BREMGARTNER, lic. iur und Fürsprecherin, Abteilung Rechtswesen DVS, Eidg. Steuerverwaltung

Roman STAUB, Fürsprecher, Abteilung Rechtswesen DVS, Eidg. Steuerverwaltung

Die Arbeitsgruppe hat während rund 15 Monaten an ihrem Auftrag gearbeitet. Die erste Sitzung fand am 13. März 2003, die letzte am 16. Juni 2004 statt. In dieser Zeit hat sich die Arbeitsgruppe an insgesamt acht Tagen getroffen. Zudem fanden diverse Untergruppensitzungen statt. Die Arbeitsgruppe hat überdies eine Konsultation bei den kantonalen Steuerverwaltungen durchgeführt sowie beim Bundesamt für Justiz (Abteilung für Gesetzgebungsprojekte, Zivilprozess und Zwangsvollstreckung) ein Rechtsgutachten zur Betreibung von Steuerforderungen gegenüber Ehegatten in Auftrag gegeben.

Im Verlauf der Erarbeitung der Studie stellte sich die Frage, ob neben den kantonalen Steuerverwaltungen nicht noch weitere Kreise zu den untersuchten Modellen konsultiert werden sollten. Angesichts des Abstimmungskampfes zum Steuerpaket, das am 16. Mai 2004 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wurde, erschien es der Arbeitsgruppe nicht opportun, gleichzeitig auch noch die Individualbesteuerung ins Spiel zu bringen. Sie verzichtete daher auf eine erweiterte Konsultation.

[64] Der designierte Vertreter der Steuerverwaltung des Kantons Genf verzichtete auf die Teilnahme.

In den Anhängen zur Studie finden sich Ländervergleiche, diverse Tabellen zu verschiedenen Themen, Materialien zur demographischen Entwicklung und zu volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie Datenmaterial zu Tarifen, Abzügen und Steuerbelastungsberechnungen.

Die Studie sowie die dazugehörenden Anhänge wurden an der letzten Sitzung vom 16. Juni 2004 von der Arbeitsgruppe einstimmig bei einer Enthaltung verabschiedet .

3 Verfassungsrechtliche Aspekte der Individualbesteuerung

3.1 Allgemeine Überlegungen

Es gibt keine perfekte Methode der Ehe- und Familienbesteuerung[65]. Das Steuerrecht kann nicht in jedem Fall eine Einzelfallgerechtigkeit garantieren[66]. Auch die seinerzeitige Expertenkommission „Familienbesteuerung“ räumte ein, keine optimale Lösung gefunden zu haben[67]. Sie vertrat die Auffassung, ein Besteuerungssystem, das sämtliche Anforderungen an eine Familienbesteuerung erfülle, bestehe nicht , da jede geprüfte Variante Vor- und Nachteile aufweise[68] .

Somit entzieht sich auch die Individualbesteuerung der Ehegatten - das einschneidenste Korrektiv zur Behebung der Ungleichheiten, die sich bei einem progressiv ausgestalteten Steuertarif aus der Faktorenaddition ergeben - bezüglich ihrer Verfassungsmässigkeit nicht der Kritik. Gemessen an den heutigen Vorstellungen von Familie, von Männer- und Frauenerwerbstätigkeit sowie Gleichberechtigung der Geschlechter sind die Systembestandteile zu ermitteln, die eine allfällige Verletzung der Rechtsgleichheit beinhalten könnten. Präzise und definitive Kriterien dafür, was gleich und was ungleich ist, gibt es jedoch nicht. Das Bundesgericht geht davon aus, dass je nach Epoche unterschiedliche Schlüsse gezogen werden können[69].

3.2 Übersicht über die Verfassungsgrundsätze

Die verfassungsrechtlichen Aspekte der Familienbesteuerung wurden bereits im Bericht der erwähnten Expertenkommission „Familienbesteuerung“ erörtert, der auch die Rechtsprechung bis 1998 berücksichtigt. Die Schlussfolgerungen im Bericht bewahren bis heute ihre Gültigkeit.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Bundesgericht im Fall Hegetschweiler[70] den Grundsatz aufstellte, die Steuerbelastung eines Ehepaares dürfe nicht höher sein als diejenige eines Konkubinatspaares, bei dem jeder Partner die Hälfte des Einkommens erzielt. Das Bundesgericht zog in seiner späteren Rechtsprechung auch die Unverheirateten in den Vergleich ein und erkannte allgemein, dass ganze Kategorien von Steuerpflichtigen und nicht Einzelfälle verglichen werden müssten[71]. Das Bundesgericht ging davon aus, dass eine gewisse Mehrbelastung einer Kategorie von Steuerpflichtigen gegenüber einer anderen

[65] YERSIN, L'imposition du couple et de la famille, Bern, 1984, S. 61.
[66] Bericht der Kommission Familienbesteuerung, Bern, 1998, S. 17.
[67] Vgl. Ziffer 1.4.
[68] Bericht der Kommission Familienbesteuerung, S. 4.
[69] Bericht der Kommission Familienbesteuerung, S. 16.
[70] BGE 110 Ia 7.
[71] BGE 120 Ia 329; SJ 1995, S. 761.

hinzunehmen sei, sofern sie ein gewisses Mass nicht überschreite und die betreffende Gruppe nicht systematisch benachteiligt werde. Für die Umsetzung des Grundsatzes der steuerlichen Gleichbehandlung reiche es, dass die gesetzliche Regelung keine offenkundige Ungleichheit herbeiführe, das heisst, dass sie nicht generell eine deutlich höhere und systematisch ungünstigere Besteuerung bestimmter Kategorien von Steuerpflichtigen nach sich ziehe. Selbst eine 10 Prozent übersteigende Mehrbelastung gewisser Steuerpflichtiger im Vergleich zu den übrigen Gruppen sei insoweit hinzunehmen, als ihre Gruppe bezogen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht übermässig besteuert, d.h. gegenüber den übrigen Gruppen steuerlich mehr entlastet als belastet würde[72]. Dieser Bundesgerichtsentscheid stiess in der Lehre jedoch teilweise auf Kritik[73].

Lehre und Rechtsprechung halten im übrigen seit längerem fest, dass die Steuerbelastung eines Ehepaars geringer sein soll als diejenige eines Alleinstehenden mit gleichem Einkommen, aber höher als die Belastung von zwei Alleinstehenden mit je der Hälfte des Ehepaar-Einkommens. Schliesslich hat die Steuerbelastung geringer zu sein, wenn Kinder vorhanden sind, als wenn keine vorhanden sind[74].

3.3 Verfassungsrechtliche Besonderheiten der Individualbesteuerung

Das Individualbesteuerungssystem, das in der Mehrheit der OECD-Länder angewendet wird[75], behandelt dank individueller Veranlagung alle Steuerpflichtigen im Wesentlichen unabhängig von Zivilstand und Lebensform gleich[76]. Verfassungsrechtlich betrachtet verlieren die Probleme im Zusammenhang mit der ungleichen Behandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren infolge der Faktorenaddition also an Bedeutung. Hingegen zeigt sich eine neue Ungleichheit, die sich sogar in zweifacher Hinsicht auswirkt:

(a) Einverdienerehepaare sind gegenüber Zweiverdienerehepaaren benachteiligt;

(b) Einverdienerehepaare sind auch gegenüber Alleinstehenden mit gleich hohem Einkommen benachteiligt. Ein Einverdienerpaar bezahlt höhere Steuern als ein Zweiverdienerpaar mit demselben Einkommen; es bezahlt überdies gleich viel Steuern wie eine alleinstehende Person, obwohl zwei Personen - und nicht bloss eine - von diesem Einkommen leben müssen. Dieses System bevorteilt tendenziell Alleinstehende und Zweiverdienerpaare und benachteiligt Einverdienerpaare[77].

Das Bundesgericht hatte bereits in seinem Urteil zum Fall Hegetschweiler darauf hingewiesen, dass die Benachteiligung der Ehegatten infolge der Addition der Steuerfaktoren für Einverdienerehepaare auch im System der Individualbesteuerung mit einheitlichem Steuertarif weiterbesteht. Das Bundesgericht ist der Auffassung, dass die Individualbesteuerung den Ehepaaren die in der Verfassung vorgeschriebene Entlastung nicht bringt, wenn nicht gleichzeitig Korrekturmassnahmen ergriffen werden. Dennoch ist die

---

[72] BGE 120 Ia 329; SJ 1995, S. 761. Vgl. auch YERSIN, L'égalité de traitement: Des principes et un projet pour le couple et la famille, ASA 70, S. 372; PFISTER, Zehn Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ehegatten-Besteuerung, ASA 63, S. 677, 716-717.
[73] Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Ausgabe, S. 77, Pfister, Zehn Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ehegatten-Besteuerung, ASA 63, S. 718ff.
[74] BGE 120 Ia 329; SJ 1995, S. 761.
[75] Bericht der Kommission Familienbesteuerung, S. 64 und der entsprechende Anhang 6.
[76] Vgl. Anhang 1.
[77] Bericht der Kommission Familienbesteuerung, S. 76.

Individualbesteuerung der Ehegatten aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht von vornherein zu verwerfen. Nach Auffassung des Bundesgerichts muss der Gesetzgeber aber geeignete Korrektive ergreifen, um namentlich im Falle der Einverdienerehepaare eine steuerliche Mehrbelastung zu verhindern[78]. Das Bundesgericht nennt einige solcher Korrektive, zum Beispiel eine differenzierte Ausgestaltung der Steuertarife, Abzüge für Verheiratete oder ähnliche geeignete Massnahmen. Das Bundesgericht kommt abgesehen von seiner Forderung nach solchen Korrektiven zum Schluss, es sei keine verfassungsrechtliche Frage, ob dem System der Individualbesteuerung oder der Faktorenaddition der Vorzug zu geben sei[79].

3.4 Die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Individualbesteuerungssystem

Das Bundesgericht hat sich nicht eingehend mit der Frage befasst, welche Korrektive im Individualbesteuerungssystem vorgesehen werden müssten, um dieses verfassungskonform auszugestalten. In einem Besteuerungssystem, das nicht das Wirtschaftssubjekt Paar oder Familie als Massstab nimmt, aber dennoch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigen muss, leuchtet die Notwendigkeit solcher Massnahmen ein.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob man sich in einem Individualbesteuerungssystem auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Paares berufen darf oder ob man sich nicht eher auf diejenige der Einzelpersonen abstützen müsste. Der Zivilstand der Steuerpflichtigen fällt im Individualbesteuerungssystem zwar nicht völlig ausser Acht; er rückt aber deutlich in den Hintergrund. Ausserdem hat sich das neue Eherecht von der Vorstellung einer Interessengemeinschaft zwischen den Ehegatten gelöst. Während der Ehe gilt folgendes: Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und sein Eigengut[80] und haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen[81], vorbehältlich der vom Ehegatten rechtsgültig gemachten Haushaltschulden. Insbesondere hat der Ehemann nicht mehr die allgemeine und einseitige Pflicht, für den Unterhalt der Ehefrau aufzukommen, da nach Artikel 163 ZGB die Ehegatten gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den angemessenen Unterhalt der Familie zu sorgen haben. Auch die Ehefrau ist gegenüber ihrem Ehemann unterhaltspflichtig[82]. Paradoxerweise wird die eigentliche Interessengemeinschaft erst bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Todesfall, Scheidung) sichtbar, weil der Vorschlag hälftig aufgeteilt wird[83]. Im System der Errungenschaftsbeteiligung geht es letztendlich - wie Deschenaux und Steinauer schreiben - darum, *den Ehegatten während der Ehe die grösstmögliche Freiheit bezüglich der Güter und Verpflichtungen einzuräumen, bei gleichzeitiger Anerkennung des Vorhandenseins einer Interessengemeinschaft, namentlich bei der Auflösung der Ehe*[84]. Seit Inkrafttreten des neuen Eherechts stellt sich also die berechtigte Frage, ob für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten auch noch die Einkommensfaktoren des Ehepartners berücksichtigt werden dürfen, auf die während der Ehedauer gar kein Anspruch

---

[78] Vgl. dazu Ziffer 4.2.
[79] BGE 110 Ia 7, Erw. 2c; RDAF 1985, S. 51.
[80] Art. 201 ZGB.
[81] Art. 202 ZGB.
[82] DESCHENAUX/STEINAUER, Le nouveau droit matrimonial, S. 54. Selbstverständlich sind weiterhin beide Ehegatten gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig.
[83] Art. 215 ZGB.
[84] DESCHENAUX/STEINAUER, Le nouveau droit matrimonial, S. 17.

erhoben werden kann; namentlich, wenn jeder Ehegatte selber für seinen Unterhalt aufkommt und insbesondere, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind[85].

Im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung läuft die Anwendung des Grundsatzes der getrennten Besteuerung der Ehegatten darauf hinaus, sich nur auf die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beschränken, da das System sonst seinen Sinn verliert. Diesen neuen Ansatz muss man sich bei der Prüfung geeigneter Korrektive für das Individualbesteuerungssystem unbedingt ins Bewusstsein rufen. Man kann nicht einerseits den Zivilstand des Steuerpflichtigen formell nicht berücksichtigen und sich andererseits systematisch auf das Paar beziehen, wenn es in materieller Hinsicht darum geht, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu ermitteln. Andernfalls wären derart viele Korrekturen am System anzubringen, dass dieses viel zu kompliziert und letztendlich ad absurdum geführt würde.

3.5 Die Korrektive für das Individualbesteuerungssystem

Auf Grund des bisher Gesagten sowie aus verfassungsrechtlichen Gründen sollte man sich auf die Korrektive beschränken, die für eine angemessene Ermittlung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten erforderlich sind.

Eine dieser Korrekturmassnahmen betrifft die Steuerpflichtigen, deren Ehepartner nicht erwerbstätig ist. Selbst im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sind sie diesem gegenüber unterhaltspflichtig. Der Steuergesetzgeber muss dies berücksichtigen, denn das Bundesgericht verlangt, dass ein Paar weniger Steuern bezahlt als ein Alleinstehender mit gleichem Einkommen, weil das Einkommen für zwei Personen reichen muss. Im Rahmen des Individualbesteuerungssystems entspricht demnach der Eineinkommensabzug[86] einem verfassungsmässigen Erfordernis. Er verlangsamt zudem die Steuerprogression des Paares; je nach Höhe des Abzugs gleicht sich seine Situation derjenigen eines Paares an, das mit zwei Löhnen ein gleich hohes Einkommen erzielt.

Der Abzug für Einverdienerpaare reicht jedoch nicht aus[87], um die Ungleichheit gegenüber Paaren auszugleichen, in denen beide arbeiten, aber unterschiedlich hohe Löhne beziehen. In einem System mit Steuerprogression nimmt die Steuerbelastung für ein Zweiverdienerpaar mit zunehmendem Auseinanderklaffen beider Einkommen zu; dies im Unterschied zu einem Zweiverdienerpaar, bei dem beide Partner etwa gleich viel verdienen. Nimmt man deshalb die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Paares als Anhaltspunkt, zeigt sich, dass zwei Paare mit derselben wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit trotzdem nicht gleich besteuert werden. In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist dies die grösste Kritik, die man am Individualbesteuerungssystem anbringen kann.

Kommen wir aber nochmals auf die bisherigen Erörterungen zurück: Müsste beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und im Individualbesteuerungssystem nicht die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegatten berücksichtigt werden, zumindestens dann, wenn beide erwerbstätig sind? Jeder verfügt frei über seinen Lohn und ist gegenüber seinem Partner nicht unterhaltspflichtig, solange dieser ebenfalls für sich selber sorgen kann; die allfällige Zusammenlegung der finanziellen Mittel erfolgt freiwillig

[85] Vgl. auch Ziffer 4.6.1.
[86] Vgl. dazu Ziffer 4.5.11 und Ziffer 7.4.3.1.2.
[87] Oder zumindest nicht vollständig, wenn man ihn auch den Zweiverdienerpaaren gewährt, bei denen eines der beiden Einkommen sehr niedrig ist.

und nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung (im Gegensatz zu den Ehegatten, die für den Unterhalt des nicht erwerbstätigen Partners sorgen müssen). Unter dem Gesichtspunkt der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten verliert der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit also an Bedeutung.

Ein weiteres notwendiges Korrektiv, das dem Zivilstand Rechnung trägt, ist die Berücksichtigung der Tatsache, ob und wie viele Kinder vorhanden sind, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zu sorgen hat. Die Rechtsprechung verlangt von allen Steuersystemen die Berücksichtigung dieses Umstandes, weil der Unterhalt eines oder mehrerer Kinder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern vermindert. Hingegen scheint die Rechtsprechung dem Individualbesteuerungssystem kein bestimmtes Abzugssystem vorzuschreiben (hälftige Aufteilung zwischen beiden Elternteilen oder proportionale Aufteilung nach ihrem Einkommen; Ablehnung oder Zulassung des Übertrags eines nicht beanspruchten Abzugs von einem Ehegatten auf den andern)[88]. Der Gesetzgeber verfügt in dieser Frage also über einen gewissen Spielraum.

3.6 Die Situation der eingetragenen Partnerschaften und der Konkubinatspaare

Im Sinne der vorliegenden Studie sollte die Individualbesteuerung auch für eingetragene Partnerschaften sowie für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern gelten[89]. Fällt die Wahl auf die Variante der Individualbesteuerung mit pauschaler Zuordnung[90], entfernt man sich jedoch von den Regeln des Zivilrechts, insbesondere bei den Konkubinatspaaren, deren Vermögen während und nach dem Leben im gemeinschaftlichen Haushalt gesondert bleiben (vorbehältlich des Falls der Auflösung einer einfachen Gesellschaft): Jeder Konkubinatspartner erhält nebst seinem Lohn die Hälfte der Einkommensfaktoren des andern zugesprochen, namentlich die Hälfte von dessen Vermögenserträgen. Diesbezüglich ist das Fehlen jeglicher zivilrechtlichen Grundlage zu beklagen, die eine solche Zuweisung der Einkommens- und Vermögensfaktoren eines Dritten an den Steuerpflichtigen rechtfertigen würde; ebenso das völlige Fehlen einer offiziellen Zustimmung der Betroffenen zu dieser Lösung. Nicht so bei den eingetragenen Partnerschaften, wo man davon ausgehen kann, dass sie das System akzeptieren, indem sie sich für die offizielle Eintragung ihrer Partnerschaft entschlossen haben.

Das Modell der konsequenten Individualbesteuerung[91] kennt diese Schwierigkeiten nicht. Es ist für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sogar günstiger, weil sie vom Eineinkommensabzug[92] sowie von der Aufteilung der Kinderabzüge profitieren können.

Ist es demnach verfassungswidrig, den Konkubinatspaaren mit nicht gemeinsamen Kindern und den kinderlosen Konkubinatspaaren diese Vorteile vorzuenthalten? Wie bereits erwähnt, genügt es nicht, in einem Steuersystem eine unterschiedliche Behandlung festzustellen, um sie gleich für verfassungswidrig zu erklären. Zuerst muss der Beweis erbracht werden, dass eine Kategorie von Steuerpflichtigen systematisch überbesteuert wird. Das Bundesgericht hat den Grundsatz aufgestellt, dass die Vorschriften über die Steuerbemessung als verfassungsmässig zu gelten haben, wenn das Steuersystem für alle Gruppen von Steuerpflichtigen - Ehepaare, Alleinstehende, Konkubinatspaare - eine

[88] Vgl. dazu auch Ziffer 4.5.6 ff.
[89] Vgl. dazu auch Ziffer 4.5.1.
[90] Vgl. Ziffer 4.7.
[91] Vgl. Ziffer 4.6.
[92] Vgl. Ziffer 4.5.11 und Ziffer 7.4.3.1.2.

unanfechtbare, von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängende Steuerbelastung vorsieht, und zwar selbst dann, wenn die Anwendung dieser Vorschriften in einigen wenigen Fällen zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen sollte[93]. Im gleichen Urteil wird hervorgehoben, dass der Anteil der Konkubinatspaare mit Kindern sehr gering ist, wahrscheinlich wegen der Tendenz dieser Paare, nach der Geburt von Kindern zu heiraten. Die Gruppe der „Konkubinatspaare mit nicht gemeinsamen Kindern" ist dementsprechend noch kleiner. Von der Diskriminierung wären in erster Linie alle Konkubinatspaare mit nur einem Einkommen betroffen, weil ihnen der Eineinkommensabzug verweigert würde (die gewöhnlichen Kinderabzüge stehen ihnen für alle ihre Kinder auf jeden Fall offen). Der Nachweis der systematischen und erheblichen Diskriminierung einer zahlenmässig nicht zu vernachlässigenden Kategorie von Steuerpflichtigen scheint im Falle der Konkubinatspaare mit nicht-gemeinsamen Kindern nicht so leicht zu erbringen sein.

Wie verhält es sich nun aber mit den kinderlosen Konkubinatspaaren, die zahlreicher sind als diejenigen mit Kindern? Die Individualbesteuerung bezweckt die Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung der verheirateten Paare gegenüber den kinderlosen Konkubinatspaaren. Sollen also folgerichtig auch diese von der Herstellung der Gleichbehandlung profitieren können? Das Bundesgericht anerkennt, dass keine absolute Gleichheit möglich ist und hat zumindest im Fall Hegetschweiler festgehalten, dass ein allfälliger Vorteil wenn schon zu Gunsten der Ehepaare und nicht der Konkubinatspaare ausfallen sollte, weil die Institution der Ehe verfassungsmässig geschützt ist. Im System der Individualbesteuerung (insbesondere im Modell einer reinen Individualbesteuerung[94]) kann die Differenz zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren fast vollständig aufgehoben werden; die Veranlagung beider Gruppen erfüllt im Vergleich weitgehend die verfassungsmässigen Erfordernisse, wie sie sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergeben. Das Individualbesteuerungssystem, das zur Vermeidung einer neuen Ungleichheit die Steuerbelastung der Einverdienerpaare korrigieren muss, verschafft stattdessen den verheirateten Paaren in Form des Eineinkommensabzugs einen Vorteil. Es ist offensichtlich, dass das Fehlen dieses Korrektivs für Einverdienerpaare verfassungsrechtlich problematischer wäre als die Tatsache, es den Konkubinatspaaren vorzuenthalten. Dieser Nachteil für die Konkubinatspaare bleibt innerhalb der Grenzen der Vereinfachung, die vom Bundesgericht für ein Steuersystem toleriert wird. Wollte man auch diesen Nachteil korrigieren, müssten schlussendlich *alle* Konkubinatspaare der individuellen Veranlagung für Ehepaare unterstellt werden, was aber zu fast unüberwindlichen Beweisproblemen führen dürfte.

3.7 Die Gemeinschaftsbesteuerung mit einem Wahlrecht auf Individualbesteuerung

Die Stellungnahmen der Kantone zur Individualbesteuerung haben dazu geführt, dass die Arbeitsgruppe in einem dritten Modell diese Variante als Wahlmöglichkeit[95] vorschlägt; für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften bleibt die Gemeinschaftsbesteuerung mit Splitting das übliche Besteuerungssystem. Auf Grund der Erfahrungen insbesondere in Deutschland, das ebenfalls ein Wahlrecht für die Individualbesteuerung kennt, dürfte die Zahl der Paare, die vom Wahlrecht Gebrauch machen würden, beschränkt bleiben.

---

[93] BGE 120 Ia 329; SJ 1995, S. 761.
[94] Vgl. dazu Ziffer 4.2.
[95] Vgl. Ziffer 7.1.5.

Gibt es verfassungsrechtliche Gründe, die dagegen sprechen, einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen das Wahlrecht einzuräumen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich für das für sie günstigere Veranlagungssystem zu entscheiden?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dieses Wahlrecht sich vor allem so auswirkt, dass es die systembedingten Ungleichheiten der Individualbesteuerung vermindert. Ein Einverdienerpaar wird sich zum Beispiel dafür entscheiden können, weiterhin nach dem gewöhnlichen System besteuert zu werden, um in den Genuss des Splittings zu kommen, das wahrscheinlich vorteilhafter ist als der Eineinkommensabzug. Das Wahlrecht wird demnach einen der Mängel des Individualbesteuerungssystems von selbst ausgleichen. Man wird diesem System nicht mehr vorwerfen können, die Einverdienerpaare systematisch zu benachteiligen[96].

Dasselbe gilt für Zweiverdienerpaare mit ungleichen Einkommen. Wenn ein Paar feststellt, dass seine auf Grund der Individualbesteuerung berechnete Steuerbelastung infolge des Unterschieds zwischen den beiden Löhnen höher ausfällt, wird es die traditionelle Veranlagung wählen, da es durch das Splitting mit dem Divisor von 1,9 in eine ähnliche Situation versetzt wird wie das Paar, bei dem jeder Partner ungefähr gleich viel verdient. In Anbetracht dieser Wahlmöglichkeit wird man nicht mehr behaupten können, dass Zweiverdienerehepaare mit sehr grossen Lohnunterschieden als Steuerpflichtige systematisch benachteiligt werden; beim letzten Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung war dies zur Bedingung gemacht worden, um von einer verfassungswidrigen Ungleichheit sprechen zu können[97].

Offen bleibt im Zusammenhang mit dem Wahlrecht die Frage, ob man es nur einer einzigen Kategorie von Steuerpflichtigen zugestehen darf, ohne damit das Gebot der Gleichbehandlung zu verletzen? Besteht zwischen der Situation eines Ehepaars oder eines unverheirateten, beziehungsweise im Konkubinat lebenden Paares ein Unterschied, der eine unterschiedliche steuerliche Behandlung rechtfertigen würde - im vorliegenden Fall mit der Möglichkeit des Ehepaares, zwischen zwei Besteuerungssystemen auswählen zu dürfen? Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus gesehen stellt sich diese Frage im Schweizer Steuerrecht[98] zum ersten Mal in dieser Tragweite. Die Fragestellung suggeriert eine abschlägige Antwort: Zwischen diesen drei Kategorien von Steuerpflichtigen gibt es eigentlich keine Unterschiede, und alle Bemühungen im Bereich der Rechtsprechung zielen darauf hin, alle Steuerpflichtigen möglichst gleich zu behandeln. Ein Wahlrecht, das nur *einer* Kategorie von Steuerpflichtigen zusteht, liesse sich demnach nicht rechtfertigen.

Wird das Wahlrecht jedoch als Korrektiv zur Behebung einer Ungleichheit ausgelegt, unter der nur eine Kategorie von Steuerpflichtigen zu leiden hat (nämlich die Ehepaare als einzige Kategorie, die infolge der Faktorenaddition das Opfer der Steuerprogression werden), so zeigt sich, dass es den verfassungsmässigen Erfordernissen nicht nur nicht widerspricht, sondern diese im Gegenteil erfüllt.

---

[96] Vgl. dazu auch Ziffer 7.2.3 und Ziffer 7.4.4.
[97] BGE 120 Ia 329; SJ 1995 S. 761.
[98] Es gibt zwar ein Wahlrecht zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Gebäudeunterhaltskosten, doch können alle betroffenen Steuerpflichtigen davon Gebrauch machen. Ein Wahlrecht nur für Ehegatten findet sich hingegen in Art. 12 Abs. 3 lit. b StHG. Im deutschen Recht scheint sich diese Frage nicht zu stellen, vielleicht auf Grund der geringen Anzahl von Paaren, die sich für die Individualbesteuerung entscheiden. Zur Ehegattenbesteuerung und zum Wahlrecht, vgl. TIPKE/LANG, Steuerrecht, 17. Auflage, Köln 2002, §4, Rz 240 et §9, Rz 756.

Das Problem verschärft sich jedoch, weil diese Ungleichheit im Splittingsystem ja bereits dadurch ausgeglichen wird, dass den Ehepaaren die Möglichkeit des Splittings geboten wird. Mit dem Wahlrecht wird den verheirateten Paaren allerdings ein zweites Korrektiv angeboten, falls ihnen das erste nicht zusagen sollte. Insofern stellt das Wahlrecht eine Neuheit dar; es kann den Eindruck eines Privilegs erwecken, das nur einer Kategorie von Steuerpflichtigen vorbehalten ist. In einem System, in welchem die ursprüngliche Ungleichheit bereits ausgeglichen wurde, könnte das Wahlrecht als unberechtigt erscheinen. Die verheirateten Paare würden damit von einer benachteiligten zu einer privilegierten Kategorie von Steuerpflichtigen. Die Verfassung untersagt jedoch beides.

Um die Verfassungswidrigkeit eines solchen Systems feststellen zu lassen, müsste aber zuerst nachgewiesen werden, dass das um das Wahlrecht erweiterte Splitting zu einer tatsächlichen systematischen Unterbesteuerung der Ehepaare als Kategorie von Steuerpflichtigen führt. Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn der prozentuale Anteil der Paare bekannt ist, die sich im Durchschnitt für die Individualbesteuerung entscheiden würden[99]. Man sollte das System also nach einigen Jahren der Anwendung einer Prüfung unterziehen können. Wenn die vorliegende Studie von der Arbeitshypothese ausgeht, dass das Wahlrecht in der Schweiz ebenso selten wahrgenommen würde wie in Deutschland, kann man daraus schliessen, dass es die durchschnittliche Steuerbelastung der Ehepaare in der Schweiz im Splittingsystem kaum, oder nur sehr geringfügig, beeinflussen dürfte. Gemessen an den heutigen Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Wahlrecht für die Individualbesteuerung - zumindest in materieller Hinsicht - daher nicht verfassungswidrig.

4 Grobkonzepte zur Individualbesteuerung

4.1 Einleitung

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung beschlossen, ihre Überlegungen für die Grobkonzepte zur Individualbesteuerung mit einer Darstellung der sog. reinen Individualbesteuerung einzuleiten. Dieses Modell kann als Ausgangsmodell für alle weiteren Individualbesteuerungsmodelle dienen.

Fest steht, dass mit der Einführung einer Individualbesteuerung das heutige System der Familienbesteuerung grundlegend geändert werden würde. Dieser Wechsel kann schon aus administrativen und steuersystematischen Gründen nur vollzogen werden, wenn er gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten - Bund, Kantone, Gemeinden - auf den gleichen Zeitpunkt hin umgesetzt würde.

Die Ausführungen zu den Belastungsrelationen (insbesondere zu Tarif und Sozialabzügen) beziehen sich primär auf das Recht der direkten Bundessteuer. Sie können nicht ohne weiteres auf die kantonalen Steuergesetze übertragen werden.

4.2 Reine Individualbesteuerung

Bei einer reinen Individualbesteuerung wird bei jeder steuerpflichtigen Person unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive nur das erfasst, was dieser an Einkommen zufliesst

[99] Vgl. dazu auch Ziffer 7.2.3 und Ziffer 7.4.4

(Gleiches gilt sinngemäss für die Zurechnung des Vermögens). Es wird jedoch nicht berücksichtigt, wie viele Personen von diesem Einkommen leben. Für Ehe- bzw. Konkubinatspaare, bei welchen ein Partner kein Einkommen erzielt, werden somit keine Entlastungsmassnahmen vorgesehen. Der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von steuerpflichtigen Personen mit Familienpflichten wird – je nach Modell[100] – höchstens durch kinderrelevante Abzüge (Kinderabzug, Kinderbetreuungskostenabzug oder Kinderversicherungsabzug) Rechnung getragen.

Haushaltvorteile, die Mehrpersonenhaushalte im Unterschied zu Einpersonenhaushalten erzielen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Diese fehlenden Korrektive führen dazu, dass bei der reinen Individualbesteuerung die Steuerbelastung der Paarhaushalte von der Einkommensverteilung abhängig ist. Einverdienerpaare sind im Vergleich zu Zweiverdienerpaaren mit dem gleichen Einkommen auf Grund des progressiv ausgestalteten Steuertarifs viel stärker belastet. Dies ist besonders dann stossend, wenn die Partner zur Einverdienerehe gezwungen sind, weil es einem Partner aus objektiven Gründen unmöglich ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Wie das Bundesgericht im Entscheid i.S. Hegetschweiler festgehalten hat, ist die Individualbesteuerung verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen. „Der Gesetzgeber darf sie nur nicht ohne Unterschied mit einem Einheitstarif koppeln, sondern muss - wie bei der Faktoren-Addition - durch geeignete Korrektive (Tarif-Differenzierungen, Verheirateten-Abzüge u. dgl.) einer Überbelastung namentlich der Einverdiener-Ehepaare entgegenwirken“[101].

Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind daher bei der Individualbesteuerung Korrektive erforderlich, um die verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern und eine Überbelastung gewisser Gruppen zu vermeiden.

Die frühere Expertenkommission Familienbesteuerung legte ihren Vorschlägen ein auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung abgestütztes Schema zugrunde, das die sachgerechten Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen definierte[102]. Dieses Schema hat nach wie vor seine Gültigkeit. Es dient deshalb auch der Arbeitsgruppe als „Richtschnur“ für die von ihr angestrebten Belastungsrelationen.

Eine reine Individualbesteuerung, die auf familienrechtlich gebotene, finanzielle Verpflichtungen überhaupt nicht oder nur bedingt Rücksicht nimmt, steht hingegen im Widerspruch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit[103].

---

[100] Vgl. dazu den Bericht der Expertenkommission Familienbesteuerung, Bern, 1998, S. 65 f.
Das schwedische Steuerrecht sieht beispielsweise keinen Abzug für die Kosten des Kinderunterhaltes vor. Ausgerichtet wird hingegen ein Kindergeld, das nicht versteuert wird, sowie weitere familienbedingte Zulagen.

[101] BGE 110 Ia 7.

[102] Vgl. dazu das Schema für die sachgerechten Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen im Anhang 3 sowie die Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Aspekte einer Individualbesteuerung unter Ziffer 3.

[103] Die möglichen Auswirkungen werden im Anhang 2 aufgezeigt.

4.3 Arbeitsmodelle der Arbeitsgruppe

Als mögliche Arbeitsmodelle hat die Arbeitsgruppe daher zunächst Modelle der sog. modifizierten Individualbesteuerung herangezogen[104]. Dabei handelt es sich um Modelle, die im Gegensatz zur reinen Individualbesteuerung Korrektive vorsehen, um ausgeglichene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen zu erreichen. Die Arbeitsgruppe hat vorab zwei solcher Modelle vertieft untersucht.

Ein Modell basiert auf einer **konsequenten Individualbesteuerung**, bei der jeder steuerpflichtigen Person nur jene Steuerfaktoren (Erwerbs- u. Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, alle übrigen Einkünfte) zuzurechnen sind, die ihr auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zugeordnet werden können. Bei diesem Modell reichen die Ehegatten zwei getrennte Steuererklärungen ein.

Beim anderen Modell sollen hingegen **pauschale Zuordnungen** - namentlich für die Vermögenserträge und die Schuldzinsen - gesetzlich normiert werden. Im Hinblick auf die Vollzugstauglichkeit dieses Modells sollen zwei Untervarianten vertieft untersucht werden. Bei der ersten Variante sollen die Ehegatten je eine eigene Steuererklärung ausfüllen, doch ist für die Deklaration des privaten Vermögens und der privaten Vermögenserträge ein gemeinsames Einlageblatt vorgesehen. Diese Faktoren werden sodann den Ehegatten hälftig zugewiesen. Bei der zweiten Variante soll ebenfalls jeder Ehegatte nur die eigenen Steuerfaktoren deklarieren und unterschriftlich bestätigen. Die Steuerfaktoren beider Ehegatten sollen jedoch auf einem gemeinsamen Steuerformular festgehalten und das private Vermögen sowie die privaten Vermögenserträge ebenfalls hälftig aufgeteilt werden.

[104] Auf Grund der negativen Stellungnahmen der kantonalen Steuerverwaltungen zu den beiden Modellen der modifizierten Individualbesteuerung beschloss die Arbeitsgruppe ein drittes Modell vorzuschlagen, das den Ehepaaren und den registrierten gleichgeschlechtlichen Paaren eine Wahl zwischen Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting und einer praktisch reinen Individualbesteuerung zugesteht. Vgl. dazu Ziffer 7.1.5.

Graphisch lassen sich die von der Arbeitsgruppe zunächst zur Untersuchung herangezogenen Modelle wie folgt darstellen:

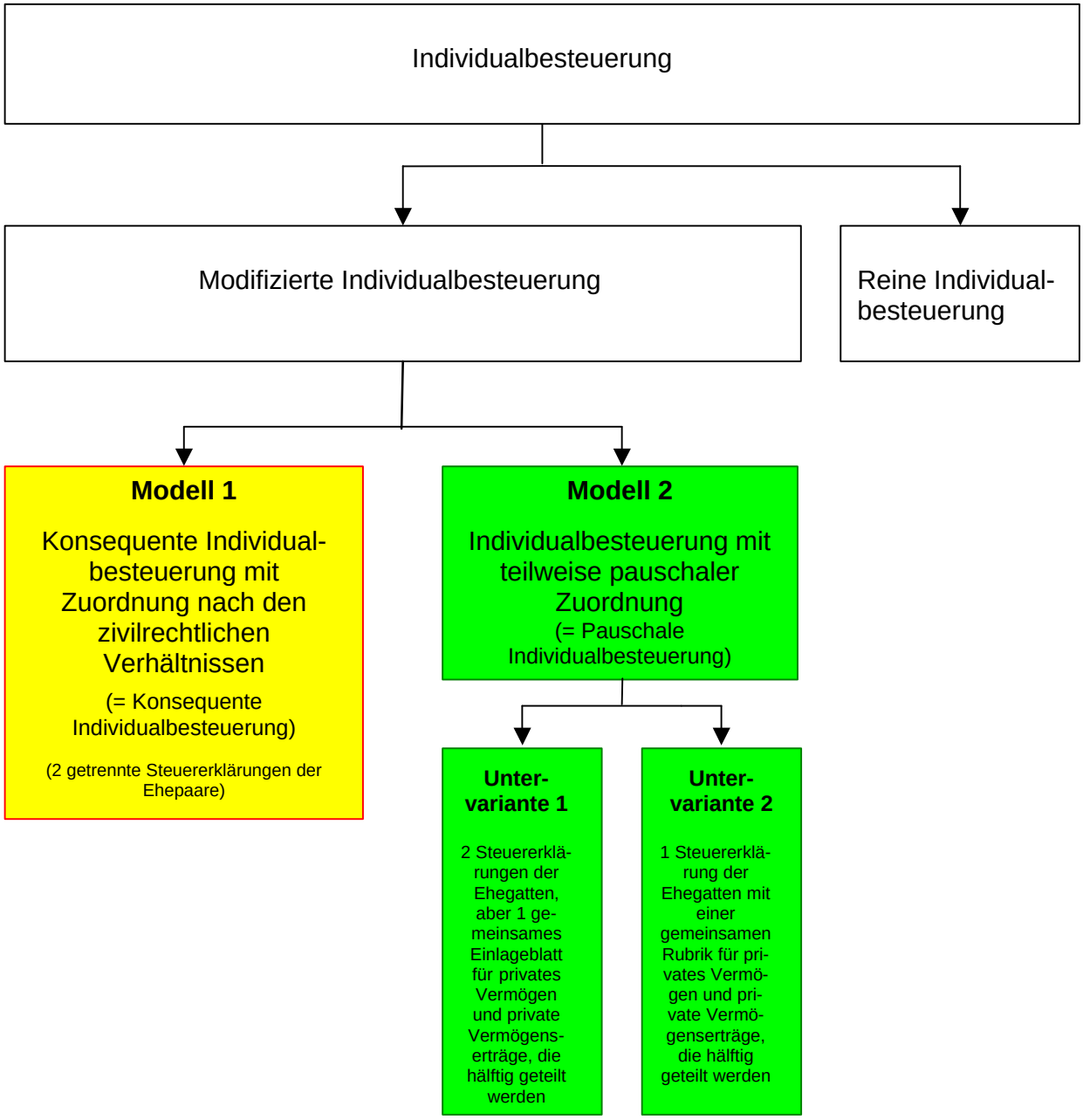

4.4 Vorgaben der Arbeitsgruppe für die beiden Modelle modifizierter Individualbesteuerung[105]

Für die zwei Modelle und die Untervarianten des einen Modells wurden von der Arbeitsgruppe die folgenden Vorgaben festgelegt:

- Die durch die Einführung einer Individualbesteuerung resultierenden Mindereinnahmen sollen bei der direkten Bundessteuer diejenigen der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung[106] gemäss Steuerpaket 2001 in der Höhe von ca. 1,5 Mia. Franken nicht übersteigen. Die Ausgestaltung der Tarifstruktur soll hingegen grundsätzlich offen bleiben.

- Die modifizierte Individualbesteuerung ist obligatorisch für

  - Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  - Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare mit gemeinsamem Haushalt[107];
  - Konkubinatspaare, die mit gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

- Unmündige Kinder sollen grundsätzlich nur für ihr Erwerbseinkommen selbstständig besteuert werden. Die Zuordnung des übrigen Einkommens und des Vermögens zu den Faktoren der Eltern richtet sich grundsätzlich nach der elterlichen Sorge. In ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden die Faktoren je hälftig zugerechnet. Bei geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eltern ist zu unterscheiden, ob die elterliche Sorge einem Elternteil oder beiden Elternteilen zugewiesen wurde. Wurde die elterliche Sorge nur einem Ehegatten zugewiesen, werden diesem die Faktoren zugerechnet. Wurde die elterliche Sorge beiden Ehegatten zugeteilt, ist das Einkommen des Kindes jedem Elternteil je hälftig zuzuweisen.

- Die kinderrelevanten Abzüge (Kinderabzug, Kinderbetreuungsabzug, Kinderversicherungsabzug = Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) sollen den Eltern proportional nach ihrem Reineinkommen zugeteilt werden.

- Bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit beider Ehegatten muss die verlangte Aufteilung des Erwerbseinkommen von den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge liefert diesbezüglich einen wichtigen Anhaltspunkt. Wird die Tätigkeit von einem Ehegatten ausgeübt, und arbeitet der andere Ehegatte in untergeordneter Funktion im Geschäft mit, kann ihm eine marktübliche Entschädigung ausgerichtet werden.

---

[105] Vgl. dazu auch die tabellarische Übersicht über die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sowie die vorgeschlagenen Modelle der modifizierten Individualbesteuerung im Anhang 3.

[106] Gemäss Beschluss der Eidg. Räte vom 20. Juni 2003 bezifferten sich die Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer aus der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung auf 1,440 Milliarden (Bund:1,010 Mia; Kantone 430 Mio.)

[107] Vgl. dazu das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, BBl 2003 1288 ff. Die Vorlage wurde von beiden Räten in der Schlussabstimmung vom 18. Juni 2004 verabschiedet. Die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) hat bereits das Referendum angekündigt.

- Einverdienerehepaare werden durch einen Eineinkommensabzug (in der Form eines Abzuges von der Bemessungsgrundlage) entlastet.

- Die von Mehrpersonenhaushalten gegenüber alleinstehenden und alleinerziehenden Personen erzielten Haushaltvorteile im Wohnbereich sollen steuerlich berücksichtigt werden. Den tatsächlich alleinstehenden sowie alleinerziehenden Personen ist deshalb ein Haushaltsabzug zu gewähren, der jedoch auf eine relativ bescheidene Höhe festzusetzen ist.

- Die Alleinerziehenden sollen neben dem Haushaltsabzug und den kinderrelevanten Abzügen, die allen Familien mit Kindern zustehen, nicht durch einen zusätzlichen Alleinerzieherabzug entlastet werden.

- Nicht konsumierte Abzüge eines Ehegatten sollen grundsätzlich nicht auf den anderen Partner übertragen werden können. Vorbehalten bleiben im Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ allfällig nicht konsumierte private Schuldzinsen sowie Liegenschaftskosten, für welche eine Übertragbarkeit vorgesehen wird[108].

4.5 Gemeinsame Merkmale der Modelle „Konsequente Individualbesteuerung“ und „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ (Grobkonzepte) als Modelle der modifizierten Individualbesteuerung

4.5.1 Geltungsbereich der modifizierten Individualbesteuerung

Nach den von der Arbeitsgruppe beschlossenen Vorgaben unterstehen der modifizierten Individualbesteuerung obligatorisch:

- Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare mit gemeinsamem Haushalt;
- Konkubinatspaare, die mit gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

Dementsprechend sind die Vorschriften der beiden Modelle der modifizierten Individualbesteuerung, die für Ehepaare vorgesehen sind, grundsätzlich zwingend auch auf die erwähnten Konkubinatspaare sowie auf die eingetragenen Partnerschaften[109] anzuwenden. Dies gilt vor allem für die Zuteilung der kinderrelevanten Abzüge sowie für den Eineinkommensabzug als vorgesehenes Korrektiv.

Da im geltenden Zivilrecht aber für Konkubinatspaare keine gemeinsamen güterrechtlichen Vorschriften bestehen, können bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern mangels eines zivilrechtlichen Anknüpfungspunkts die privaten Vermögenswerte nicht pauschal je zur Hälfte auf die Partner aufgeteilt werden. Bis zu einer Inkraftsetzung entsprechender güterrechtlicher Bestimmungen müsste die Zuweisung der Steuerfaktoren daher stets nach den Regeln des Modells der konsequenten Individualbesteuerung, d.h. streng nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgen.

---

[108] Vgl. nachstehend unter Ziff. 7.2.

[109] Gleichgeschlechtliche Paare mit gemeinsamem Haushalt werden den Ehegatten gleichgestellt, sobald das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft getreten ist und die Partner registriert sind. Vgl. auch Fn. 107.

Für andere Wohngemeinschaften (Konkubinatspaare ohne Kinder; Konkubinatspaare mit nicht gemeinsamen Kindern; gleichgeschlechtliche Paare vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft sowie gleichgeschlechtliche Paare, die sich nicht eintragen lassen; Personen, die seit mehreren Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen etc.) würden die Vorschriften der modifizierten Individualbesteuerung nicht gelten. Sie könnten somit nicht von den Korrektiven profitieren.

Wenn in der Folge in dieser Studie Ehegatten erwähnt werden, gelten die gleichen Ausführungen somit auch für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare mit gemeinsamem Haushalt und - soweit nichts anderes ausgeführt ist - für Konkubinatspaare, die mit gemeinsamen Kindern zusammenleben.

4.5.2 Besteuerung der Kinder

Die minderjährigen Kinder sollen weiterhin zusammen mit den Eltern besteuert werden. Diese Regelung drängt sich in erster Linie aus Gründen der Verfahrensökonomie auf. Eine separate Besteuerung der minderjährigen Kinder würde zu einer massiven Steigerung der Anzahl der Steuerpflichtigen und zu einer markanten Zunahme der Veranlagungsakten führen. Auch wäre einer Familie mit zwei Kindern kaum zu erklären, dass sie nach Einführung der Individualbesteuerung vier Steuererklärungen auszufüllen hätte. Letztlich könnte eine separate Besteuerung der Kinder auch dazu führen, dass durch Vermögenstransaktionen innerhalb der Familie erhebliche Steuerersparnisse erzielt werden könnten. Für Kinder unter elterlicher Sorge gilt daher die folgende Regelung:

Erwerbseinkommen versteuern die Kinder immer selbstständig. Die übrigen Einkünfte sowie die Vermögenswerte der Kinder sind von den Eltern, die in ungetrennter Ehe leben, je hälftig zu versteuern.

Sind die Eltern geschieden oder rechtlich oder tatsächlich getrennt, ist für die steuerliche Zuordnung der Einkünfte und Vermögenswerte der Kinder die Ausgestaltung der elterlichen Sorge massgebend.

Kommt die elterliche Sorge beiden Elternteilen zu, versteuern sie die Einkünfte und Vermögenswerte der Kinder je zur Hälfte. Kommt die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, versteuert dieser Elternteil die Einkünfte und Vermögenswerte allein.

4.5.3 Haftung der Kinder

Die Kinder haften solidarisch mit ihren Eltern für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer jedes Elternteils, bis zum Betrag dieses Anteiles.

4.5.4 Selbstständige Erwerbstätigkeit eines oder beider Ehegatten sowie Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen[110]

Bei einer Individualbesteuerung muss eine Regelung für die Aufteilung des selbstständigen Erwerbseinkommens der Ehegatten getroffen werden. Der Anreiz für die Steuerpflichtigen, die Progression durch eine günstige Aufteilung des Einkommens auf den Ehepartner zu brechen, ist bei einer Individualbesteuerung sehr gross. Mit einer einfachen und relativ offe-

[110] Zur selbstständigen Erwerbstätigkeit vgl. insbesondere Ziffer 5.2.

nen Regelung, die teilweise die Beweislast den Steuerpflichtigen aufbürdet, soll versucht werden, die für die Praxis notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Das selbstständige Erwerbseinkommen sowie das Geschäftsvermögen sind bei beiden Modellen derjenigen Person zuzurechnen, welche die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt[111]. Das Gleiche gilt für die geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten, die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie für die Verluste.

Die in gemeinsamer Verantwortung der Ehegatten und mit adäquaten Beiträgen ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit mit dem daraus resultierenden Anspruch auf gleiche Entlöhnung ist stets von beiden Ehegatten nachzuweisen. Die Gesellschafts- und Arbeitsverträge sowie die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge liefern diesbezüglich wichtige Anhaltspunkte. Die Gefahr von progressionsbedingten „Optimierungsversuchen" dürfte somit bei den freien Berufen am grössten sein, da bei diesen in der Regel auf keine Gesellschaftsverträge abgestellt werden kann. Die Anzahl der Personen, die einen freien Beruf ausüben, ist in der Schweiz aber relativ gering (ca. 2 % aller Selbstständigerwerbenden).

Sofern es sich um die Mitarbeit des einen Ehegatten in untergeordneter Funktion im Betrieb des anderen handelt, hat die dem Mitarbeitenden ausgerichtete Entschädigung marktüblichen Ansätzen zu genügen.

4.5.5 Regelung für die Vermögensverwaltung

Die Kosten der Vermögensverwaltung durch Dritte können grundsätzlich in Abzug gebracht werden. Bei einer Individualbesteuerung könnten hier gezielt Einkommensverschiebungen zwischen den Ehegatten angestrebt werden. Um derartigen Missbräuchen, die in der Veranlagung letztlich kaum zu überprüfen wären, entgegenzuwirken, berechtigt die von einem Ehegatten für den anderen geleistete Verwaltung privaten Vermögens nicht zu einem Abzug der dafür geleisteten Entschädigung.

4.5.6 Kinderabzug

4.5.6.1 Für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben

Bei individuell zu besteuernden Ehepaaren mit Kindern stellt sich die Frage, wie die kinderrelevanten Abzüge auf die Eltern aufgeteilt werden sollen. Dem Gesetzgeber stehen dabei mehrere Möglichkeiten offen.

Die frühere Expertenkommission „Familienbesteuerung" stellte die Vermutung auf, dass der Partner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Diese gesetzliche Vermutung kann aber im Modell der Expertenkommission von den Ehegatten umgestossen werden, indem diese nachweisen, dass der Partner mit dem tieferen Einkommen für den Unterhalt des Kindes aufkommt.[112]

---

[111] Ausnahme: Ehegatten, die beim Modell „Konsequente Individualbesteuerung" unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft stehen. Vgl. dazu Ziffer 4.6.1.3 und Ziffer 4.6.1.5

[112] Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), Bern, 1998, S. 73.

Der Gesetzgeber kann die kinderrelevanten Abzüge auch hälftig auf die Ehegatten aufteilen und in einer generellen Bestimmung festhalten, dass die bei einem Ehegatten nicht konsumierten Abzüge auf den anderen übertragbar sind.

Die Arbeitsgruppe Individualbesteuerung entscheidet demgegenüber, die kinderrelevanten Abzüge insgesamt (neben dem Kinderabzug also auch den Kinderbetreuungsabzug sowie den Kinderversicherungsabzug) nicht einem Ehegatten allein oder beiden Ehegatten hälftig zuzuweisen, sondern diese auf die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eltern proportional nach ihrem Reineinkommen aufzuteilen. Dies bedingt allerdings einen gesamtschweizerisch einheitlichen Begriff des Reineinkommens[113].

Diese Lösung hat den Vorteil, dass bei Ehepaaren, bei welchen ein Gatte über kein Reineinkommen verfügt, der andere die kinderrelevanten Abzüge in der ganzen Höhe geltend machen kann. Bei einem Reineinkommen der Ehegatten von 50/50 werden die Abzüge hälftig und bei einem Reineinkommen von 70/30 in diesem Verhältnis aufgeteilt. Diese Lösung erlaubt es, die Abzüge flexibel und sachgerecht, ohne eine starre Aufteilungsbestimmung den Ehegatten zuzuweisen. Zudem kann auf eine komplizierte Regelung für die Übertragbarkeit der Abzüge von einem Ehepartner auf den anderen verzichtet werden.

Allerdings stellen sich gewisse Probleme beim Ausfüllen der Steuererklärung, wenn zwei getrennte Steuererklärungen eingereicht werden. Die Steuerpflichtigen sind unter Umständen nicht in der Lage, die ihnen zustehenden Abzüge und somit das steuerbare Einkommen vor der Veranlagung exakt zu bestimmen, da die Errechnung des proportional zu den Reineinkommen zugewiesenen Abzuges genaue Kenntnisse über die Steuerfaktoren des Ehepartners voraussetzt. Bei intakten Ehen kann in der Regel aber davon ausgegangen werden, dass sich die Ehegatten gegenseitig Auskünfte über die eigenen Steuerfaktoren nicht verweigern. Zumal jeder Ehegatte bereits nach Zivilrecht von seinem Ehepartner Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen kann[114]. Bei der Untervariante 2 des Modells „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ würden die diesbezüglichen Probleme gänzlich entfallen, weil nur eine Steuererklärung auszufüllen wäre.

4.5.6.2 Für gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende sowie geschiedene Ehepaare

Es stellt sich die Frage, ob bei gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden sowie geschiedenen Ehegatten der Kinderabzug ebenfalls proportional nach dem Reineinkommen zugewiesen werden soll oder ob eine andere Regelung getroffen werden muss. Dabei gilt es zu bedenken, dass bei dieser Kategorie von Steuerpflichtigen in aller Regel kein gemeinsamer Haushalt besteht. Die Eltern können in verschiedenen Kantonen ihren Wohnsitz haben. Im interkantonalen Verhältnis dürfte eine proportionale Aufteilung der Abzüge jedoch zu Schwierigkeiten im Vollzug führen, da in zwei Kantonen zuerst festgestellt werden müsste, wie hoch die Reineinkommen der Eltern sind. Für die gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und die geschiedenen Ehepaare sollte deshalb eine einfach zu vollziehende Regelung getroffen werden.

---

[113] Dies ist im Rahmen der bisherigen Harmonisierungsgesetzgebung noch nicht vollständig erreicht worden; vgl. Art. 9 StHG.
[114] Art. 170 Abs. 1 ZGB.

Für die Gewährung des Kinderabzuges sieht die für die direkte Bundessteuer in einem Kreisschreiben[115] festgehaltene Praxis hinsichtlich der Besteuerung der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten mit minderjährigen Kindern folgende Lösung vor: Grundsätzlich kann derjenige Elternteil, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, den Kinderabzug geltend machen. Der die Alimente leistende Elternteil kann demgegenüber diese Unterhaltsleistungen in Abzug bringen.

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut und leisten beide Elternteile (abzugsfähige) Unterhaltsleistungen, wird im erwähnten Kreisschreiben für die Gewährung des Kinderabzuges auf das Ausmass der Obhut abgestellt. Derjenige Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung übernimmt. Für den Fall, dass beide Eltern in gleichem Mass die tatsächliche Betreuung der Kindes auf sich nimmt, bildet das höhere Einkommen das entscheidende Kriterium für die Gewährung des Kinderabzuges. Eine solche Regelung erscheint aber - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die interkantonale Besteuerung - schwerfällig und kompliziert.

Die Arbeitsgruppe Individualbesteuerung entscheidet sich für folgende Regelung:

Bei getrennten oder geschiedenen Ehegatten soll der Kinderabzug grundsätzlich demjenigen Elternteil zugewiesen werden, der mit dem minderjährigen Kind zusammenlebt und Kinderalimente erhält. Für den Fall der alternierenden Obhut ist der Kinderabzug aus Praktikabilitätsgründen hälftig auf die Eltern aufzuteilen.

Steht ein mündiges Kind in Ausbildung, kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil die Alimente an das Kind nicht mehr von seinem Einkommen absetzen. Das mündige Kind erhält steuerfreie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen. Der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, hat daher mit Eintritt der Mündigkeit die Alimentenzahlungen des anderen Elternteils nicht mehr als Einkommen zu versteuern. Damit verbessert sich die finanzielle Situation desjenigen Elternteils, bei dem das Kind wohnt, in erheblichem Mass. Es ist daher sachgerecht, dem unterhaltsleistenden Elternteil den Kinderabzug zuzuweisen. Für den Fall, dass beide Elternteile Unterhaltsbeiträge leisten, ist ihnen ebenfalls je der halbe Kinderabzug zu gewähren. Das war auch die bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung getroffene Regelung[116].

Nicht ganz auszuschliessen vermag diese Regelung gewisse Verzerrungen, die sich bei sehr hohen Alimentenleistungen ergeben können. Die Arbeitsgruppe erachtet jedoch die Grundsätze dieser Regelung insgesamt als durchaus vertretbar. Mittlerweile gilt sie auch gesamtschweizerisch auf allen drei Ebenen; da sie im StHG verankert ist, wurde sie in alle kantonalen Steuergesetze übernommen. Entsprechend wird sie auch in der zivilrechtlichen Gerichtspraxis berücksichtigt. Eine Änderung drängt sich nicht auf.

---

[115] Kreisschreiben Nr. 7 der Eidg. Steuerverwaltung vom 20. Januar 2000 „Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG); Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf unverheiratete Eltern und die gemeinsame Ausübung elterlichen Sorge durch getrennte oder geschiedene Eltern“.

[116] Vgl. Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG.

4.5.7 Versicherungsabzug für Kinder

Jeder Steuerpflichtige soll grundsätzlich die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung abziehen können. Angesprochen sind die Prämien, wie sie gestützt auf die entsprechende Gesetzgebung zu leisten sind[117]. Zudem sollen auch die Prämien in Abzug gebracht werden können, welche die steuerpflichtige Person für die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder aufbringt.

Aus Gründen der Praktikabilität ist für diesen Abzug jedoch die Form einer Pauschale zu wählen. Da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zwischen den Kantonen sehr unterschiedlich sind, ist es allerdings nicht möglich, eine einheitliche Pauschale für die ganze Schweiz zu statuieren. Vielmehr muss die Pauschale für jeden Kanton gesondert, entsprechend dem kantonalen Prämiendurchschnitt, vorgesehen werden[118]. Die Prämienverbilligungen sind dabei individuell zu berücksichtigen.

Nach geltendem Recht der direkten Bundessteuer ist der Versicherungsabzug für Kinder an den Kinderabzug gekoppelt. Es erscheint sachgerecht, diese Lösung beizubehalten und den Kinderversicherungsabzug stets demjenigen Elternteil zuzuweisen, der den Kinderabzug geltend machen kann. Bei den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird der Kinderversicherungsabzug somit ebenfalls proportional nach dem Reineinkommen der Eltern aufgeteilt.

4.5.8 Kinderbetreuungsabzug

Mit dem Kinderbetreuungsabzug sollen Eltern die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bis zum gesetzlich vorgesehen Höchstbetrag in Abzug bringen können. Im Verhältnis zueinander sind Ehegatten keine Drittpersonen, weshalb ihnen auch kein Abzug zusteht, wenn einer von ihnen die Betreuung wahrnimmt.

Den Abzug für die Kinderbetreuungskosten können nur jene Eltern geltend machen, die zusammen mit den fremdbetreuten Kindern im gleichen Haushalt leben. Zudem können die Eltern nur diejenigen Kosten abziehen, die ihnen während der Dauer der Erwerbstätigkeit, der Erwerbsunfähigkeit oder der Ausbildung tatsächlich entstehen.

Bei den rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten ist auch der Kinderbetreuungsabzug analog zum Kinderabzug und Versicherungsabzug proportional nach dem Reineinkommen der Eltern aufzuteilen.

Bei getrennten oder geschiedenen Ehegatten ist der Kinderbetreuungsabzug grundsätzlich in der vollen Höhe demjenigen Ehegatten zuzuweisen, der mit dem Kind in einem Haushalt lebt. Befindet sich das Kind abwechslungsweise in beiden Haushalten, kann jeder Elternteil den halben Kinderbetreuungsabzug geltend machen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

---

[117] BG über die Krankenversicherung, SR 832.10; BG über die Unfallversicherung; SR 832.20.

[118] Bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung wurden die innerkantonalen Prämienregionen nicht berücksichtigt.

4.5.9 Unterstützungsabzug

Jeder Steuerpflichtige kann einen Unterstützungsabzug für Leistungen an Personen beanspruchen, die nicht imstande sind, ihren Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Die Unterstützungsleistungen können auf einer Rechtspflicht beruhen. Dies ist jedoch nicht Voraussetzung. Der Abzug wird auch zugelassen, wenn eine Unterstützung ohne gesetzliche Verpflichtung erfolgt[119].

Erforderlich ist hingegen, dass der Leistungsempfänger unterstützungsbedürftig ist. Eine solche Unterstützungsbedürftigkeit liegt stets dann vor, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen - beispielsweise auf Grund einer Erwerbsunfähigkeit oder einer beschränkten Erwerbsfähigkeit - längerfristig nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt selber aufzukommen.

Die Grenze, bis zu welcher eine Bedürftigkeit vorliegt, sollte nach objektiven Kriterien wie etwa eine Einkommens- bzw. Vermögensobergrenze beurteilt werden.

Der Unterstützungsabzug wäre - wie dies auch die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung vorsah - so zu konzipieren, dass der Abzug nur dann gewährt wird, wenn eine nachgewiesene Unterstützung mindestens im Umfang eines Minimalbetrages erfolgte. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann der Abzug bis zu einem Maximalbetrag beansprucht werden, sofern eine Unterstützung im entsprechenden Umfang belegt werden kann.

Erbringen beide Ehegatten Unterstützungsbeiträge an die gleiche unterstützungsbedürftige Person, müssen die Abzugsvoraussetzungen bei beiden Ehegatten gesondert erfüllt sein. Jeder Ehegatte hat somit nachzuweisen, dass er selbst die Unterstützungsbeiträge in dem vom Gesetz vorgesehenen Rahmen erbrachte.

Wie bereits im geltenden Recht sowie bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung[120] sollte der Abzug für Unterstützungsbeiträge unter Ehegatten auch bei der Individualbesteuerung nicht gewährt werden, wenn die Einkünfte und Vermögenswerte, die ein Ehegatte vom anderen für seinen Lebensunterhalt und die persönlichen Bedürfnisse empfängt, kein steuerbares Einkommen darstellen. Eine Kumulation von Kinderabzug und Unterstützungsabzug sollte ebenfalls nicht zulässig sein.

4.5.10 Haushaltsabzug

Mehrpersonenhaushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen unabhängig vom Zivilstand und von einer Paarbeziehung gewisse Haushaltsersparnisse, insbesondere im Bereich der Wohnkosten. Um ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den Alleinstehenden und den Mehrpersonenhaushalten zu erreichen, soll der Haushaltsabzug all jenen steuerpflichtigen Personen gewährt werden, die keine solche Haushaltsvorteile realisieren. Der Abzug soll daher Alleinstehenden gewährt werden, die tatsächlich allein leben – so genannte Einpersonenhaushalte – oder zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen. Unter Kinder sind nur min-

---

[119] Zum Unterstützungsabzug nach geltendem Recht vgl. etwa LOCHER Peter, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Die Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Bd. 9, Basel 2001, Art. 35 N. 48 ff.

[120] Vgl. dazu Ziffer 1.5.2.9.

derjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder zu subsumieren. Eine alleinstehende Mutter, die zusammen mit einem volljährigen, erwerbstätigen Kind im gleichen Haushalt lebt, kann diesen Abzug nicht beanspruchen.

Folgerichtig wird der Haushaltsabzug auch den rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten nicht gewährt. Haben die Ehegatten jedoch bei Weiterbestehen der Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt je eine eigene Wohnung bzw. je einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet, so ist jedem Ehegatten ein Haushaltsabzug zuzugestehen. Da die Ehegatten in diesen Fällen nicht mehr in einem Mehrpersonenhaushalt leben, können sie auch keine Haushaltsersparnisse erzielen. Die Gewährung des Haushaltsabzuges ist somit gerechtfertigt, obwohl die Ehegatten faktisch in ungetrennter Ehe leben.

In der parlamentarischen Beratung der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gab vor allem die Praktikabilität des vom Bundesrat vorgeschlagenen Haushaltsabzugs bei der direkten Bundessteuer Anlass zu Diskussionen. Unbestritten blieb dagegen, dass dem Haushaltsabzug in der schliesslich festgelegten Höhe von 11 000 Franken primär eine tarifarische Funktion zukomme. Doch wurde befürchtet, dass der nur den tatsächlich Alleinstehenden zu gewährende Abzug bei einer Höhe von 11 000 Franken auch von Personen, die im Konkubinat leben, widerrechtlich in Anspruch genommen werden könnte und dadurch gewichtige Steuereinbussen resultieren könnten. Es wurde zudem geltend gemacht, dass hauptsächlich in grossstädtischen Verhältnissen nicht sichergestellt werden könne, dass der Abzug nur von den tatsächlich Berechtigten beansprucht wird.

Um eine solche Missbrauchsgefahr zu reduzieren, ist es nach dem Dafürhalten der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung angebracht, für den Haushaltsabzug einen deutlich tieferen Betrag festzulegen. Die für diesen Abzug massgeblichen Haushaltsersparnisse bei den Wohnkosten können zudem nicht genau beziffert werden, da die Wohnkosten je nach Wohnort stark differieren und in der Steuererklärung nicht ausgewiesen werden. Dem Gesetzgeber steht hier somit ein gewisser Spielraum offen. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss bei der Festlegung der Höhe des Abzuges jedoch berücksichtigt werden.

4.5.11 Eineinkommensabzug[121]

Im Gegensatz zur reinen Individualbesteuerung wird bei den modifizierten Individualbesteuerungsmodellen berücksichtigt, wie viele Personen aus dem erzielten Einkommen leben müssen. Um ausgewogenere Belastungsrelationen zwischen Ein- und Zweiverdienerpaaren sowie zwischen Einverdienerpaaren und Alleinstehenden zu erhalten, muss für Ehepaare ein Abzug normiert werden, der dem Umstand Rechnung trägt, dass das Einkommen in einer höheren Progression besteuert wird, wenn es ganz oder grossmehrheitlich nur von einem Partner erzielt wird. Die Steuerermässigung, die ein Zweiverdienerpaar durch die Aufteilung der Einkünfte und die daraus resultierende tiefere Progression erzielt, wird durch die-

[121] Die Expertenkommission „Familienbesteuerung“ spricht in ihrem Bericht vom „Alleinverdienerabzug“ (vgl. Bericht der Expertenkommission, S. 74 und Fn. 223). Die Arbeitsgruppe Individualbesteuerung entschied sich, diesen Begriff nicht zu verwenden, weil er aus ihrer Sicht zu Missverständnissen führen könnte. Für die Berechnung des Abzuges darf nicht nur auf den Verdienst, d. h das Arbeitseinkommen, abgestellt werden, sondern das gesamte Reineinkommen eines Ehegatten muss herangezogen werden.
In Österreich ist ein so genannter „Alleinverdienerabsetzbetrag“ vorgesehen (vgl. dazu die Ländervergleiche im Anhang 1).

sen Abzug teilweise ausgeglichen.

Im geltenden Recht ist der Zweiverdienerabzug eine Massnahme einerseits zur Berücksichtigung der Haushaltsmehrkosten und andererseits zum Brechen der Progressionswirkung bei Zweiverdienerpaaren. Bei der Individualbesteuerung kommt dieser Abzug nicht mehr zur Anwendung. In denjenigen Fällen, bei welchen das Einkommen ganz oder grossmehrheitlich von einem Partner erzielt wird und dadurch beim Einverdienerpaar eine gegenüber dem Zweiverdienerpaar höhere Progressionswirkung resultiert, soll daher der Eineinkommensabzug[122] als Korrektiv zum Tragen kommen.

Eine Gleichbehandlung von Ein- und Zweiverdienerpaaren kann durch den Eineinkommensabzug jedoch nicht erreicht werden. Wird bei der verfassungsrechtlich gebotenen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedoch neu am einzelnen Individuum und nicht mehr am Ehepaar angeknüpft[123], ist eine gewisse Ungleichbehandlung dieser beiden Kategorien hinzunehmen.

Der Abzug darf nicht zu hoch festgelegt werden, muss doch berücksichtigt werden, dass zufolge der durch den nichterwerbstätigen Partner im Haushalt geleisteten Arbeit (volkswirtschaftlich als „Schatteneinkommen“ bezeichnet) geringere Haushaltskosten anfallen, als wenn diese „fremd“, also an Drittpersonen vergeben werden müsste.

Der Abzug soll Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in Prozenten des Reineinkommens gewährt werden und hängt von einem allfälligen Reineinkommen des Partners ab. Um den sog. Abhalteeffekt[124] zu verringern, soll der Eineinkommensabzug auch von Zweiverdienerehepaaren geltend gemacht werden, bei denen ein Partner ein tiefes Reineinkommen erzielt. Die beste Lösung wäre wohl ein System mit einem graduellen Auslaufen des Eineinkommensabzugs, da auf diese Weise extrem hohe Grenzsteuersätze in einem bestimmten Einkommensbereich vermieden werden können. Dabei würde der Abzug bei einem Zweiteinkommen von null in vollem Umfang, also z.B. in Höhe von 10’000 Franken gewährt. Mit steigendem Zweiteinkommen würde der Abzug stetig sinken, bis er z.B. bei einem Zweiteinkommen von 20’000 Franken den Wert von null erreicht.

Für die Berechnung des Eineinkommensabzuges darf nicht nur auf das Arbeitseinkommen abgestellt werden, sondern es muss das gesamte Reineinkommen herangezogen werden, da bezüglich der Belastungsvergleiche auch die anderen Einkommensbestandteile, insbesondere die Vermögenserträge und deren Aufteilung, einen Einfluss haben. Der Eineinkommensabzug ist mithin ein Korrektiv zwecks verfassungskonformer Ausbalancierung der Steuerbelastung zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerpaaren.

Der Abzug führt dazu, dass die Veranlagung von zwei getrennt veranlagten Steuersubjekten direkt voneinander abhängt. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung gelten die gleichen Überlegungen wie sie am Ende von Ziffer 4.5.6.1 ausgeführt sind.

---

[122] Vgl. auch Ziffer 7.4.3.1.2.
[123] Vgl. dazu Ziffer 3.
[124] Dieser Begriff besagt, dass der nicht erwerbstätige Ehegatte auf Grund des Steuerrechts von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit absieht.

4.6 Besondere Merkmale des Modells „Konsequente Individualbesteuerung“ (Grobkonzept)

4.6.1 Zuweisung der Steuerfaktoren der Ehegatten

4.6.1.1 Allgemeines

Bei der konsequenten Individualbesteuerung werden jeder steuerpflichtigen Person nur jene Steuerfaktoren (Erwerbs- u. Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, Schuldzinsen, übrige Einkünfte) zugerechnet, die ihr auch auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zugeordnet werden können. Dies führt dazu, dass die unterschiedlichen Güterstände einen Einfluss auf die Besteuerung der Ehegatten haben. Es gilt daher vorab, die Güterstände kurz darzustellen, um im Anschluss daran die je nach Güterstand unterschiedlichen Auswirkungen auf die Zuteilung der Steuerfaktoren auf die Ehegatten aufzuzeigen.

4.6.1.2 Errungenschaftsbeteiligung

Nach neuem Eherecht ist gemäss Art. 181 ZGB die Errungenschaftsbeteiligung ordentlicher Güterstand. Dabei wird grundsätzlich zwischen den Vermögensmassen der Frau und denjenigen des Mannes unterschieden. Die Errungenschaftsbeteiligung umfasst das Eigengut und die Errungenschaft eines jeden Ehegatten[125]. Jeder Gatte ist somit Eigentümer zweier Vermögensmassen.

Das Eigengut setzt sich zunächst aus jenen Vermögenswerten zusammen, die einem Ehegatten schon bei Beginn des Güterstandes zustehen. Von den hinzukommenden Vermögenswerten sind diejenigen zum Eigengut zurechnen, welche einem Ehegatten durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen[126]. Weiter umfasst das Eigengut Gegenstände, die einem Ehegatten zum persönlichen Gebrauch dienen sowie Genugtuungsansprüche; ausserdem Ersatzanschaffungen für Gegenstände des Eigengutes[127].

In die Errungenschaft fallen diejenigen Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt, wie etwa sein Arbeitserwerb, die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen, die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit etc[128].

Ist nicht klar, welcher Ehegatte Eigentümer einer Sache ist, hat derjenige, welcher behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder andern Ehegatten, dies zu beweisen. Bei einer allfälligen Beweisilliquidität wird Miteigentum beider Gatten zu gleichen Teilen vermutet[129].

Jedem Ehegatten steht das Recht zu, sein aus Errungenschaft und Eigengut bestehendes Vermögen innerhalb der gesetzlichen Schranken allein zu verwalten, zu nutzen und darüber zu verfügen. Das Vermögen eines Ehegatten bildet während der Dauer der Errungen-

[125] Art. 196 ZGB.
[126] Art. 198 Ziff. 2 ZGB.
[127] Art. 198 Ziff. 1, 3 u. 4 ZGB.
[128] Art. 197 ZGB.
[129] Art. 200 ZGB.

schaftsbeteiligung eine einheitliche Vermögensmasse. In dieser Zeit herrscht daher praktisch Gütertrennung vor[130].

Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit dem gesamten Vermögen[131]. Diese Regelung korrespondiert mit der alleinigen Verfügungsmacht eines jeden Ehegatten über das eigene Vermögen.

Bei der Auflösung des Güterstandes muss der Gesamtwert der Errungenschaft jedes Ehegatten unter Einbezug der hinzuzurechnenden Vermögenswerten, den Ersatzforderungen und der auf ihr lastenden Schulden errechnet werden. Dieser Gesamtwert bildet den Vorschlag[132]. Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages des andern zu. Durch Ehevertrag kann allerdings eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden. Die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen dürfen dadurch aber nicht beeinträchtigt werden[133].

4.6.1.3 Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft, die nur auf vertraglichem Weg zustande kommen kann, zerfällt das Vermögen der Ehegatten in drei Gütermassen. Es handelt sich dabei um das Gesamtgut beider Ehegatten sowie um die zwei Eigengüter der Ehegatten. Das Gesamtgut umfasst Vermögen und Einkünfte der Ehegatten, soweit nicht Eigengut vorliegt[134]. Die Ehegatten können allerdings durch Ehevertrag bestimmte Vermögenswerte oder Arten von Vermögenswerten von der Gemeinschaft ausschliessen[135]. Das Gesamtgut steht vom Zeitpunkt der Begründung des Güterstandes an im Gesamteigentum der Ehegatten. Laut Gesetz gehört das Gesamtgut beiden Ehegatten ungeteilt. Kein Ehegatte kann somit über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen[136].

Alle Vermögenswerte gelten grundsätzlich als Gesamtgut, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut eines Ehegatten sind[137].

Das Eigengut entsteht von Gesetzes wegen, durch Ehevertrag oder durch Zuwendung Dritter. Von Gesetzes wegen umfasst das Eigengut jedes Ehegatten diejenigen Gegenstände, die ihm ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, sowie die Genugtuungsansprüche[138].

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut im Interesse der ehelichen Gemeinschaft[139]. Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung ist jeder Ehegatte befugt, die Gemeinschaft zu verpflichten und über Bestandteile des Gesamtgutes zu verfügen. Für die ausserordentliche Verwaltung können die Ehegatten nur gemeinsam oder nur mit Einwilligung des Partners die

---

[130] Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979, in: BBl 1979 II S. 1191 ff., Ziff. 222.2.
[131] Art. 202 ZGB.
[132] Art. 210 Abs. 1 ZGB.
[133] Art. 215 u. 216 ZGB.
[134] Art. 222 Abs. 1 ZGB.
[135] Art. 224 Abs. 1 ZGB.
[136] Art. 222 Abs. 2 u. 3 ZGB.
[137] Art. 226 ZGB.
[138] Art. 225 Abs. 2 ZGB.
[139] Vgl. Art. 227 u. 228 ZGB.

Gemeinschaft verpflichten und über das Gesamtgut verfügen. Dritte dürfen diese Einwilligung voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, dass sie fehlt.

Beim Eigengut ist jeder Ehegatte für die Verwaltung und die Verfügung über die Vermögenswerte allein zuständig[140].

Bei der Haftung gegenüber Dritten ist bei der Gütergemeinschaft zwischen den im Gesetz abschliessend aufgezählten Vollschulden und den Eigenschulden der Ehegatten zu unterscheiden. Für die Vollschulden haftet jeder Ehegatte mit seinem Eigengut und dem Gesamtgut[141]. Für alle übrigen Schulden haftet ein Ehegatte nur mit seinem Eigengut und der Hälfte des Wertes des Gesamtgutes[142].

Die güterrechtliche Auseinandersetzung gestaltet sich bei der Gütergemeinschaft relativ kompliziert. Bei der Teilung muss grundsätzlich zwischen der Auflösung des Güterstandes infolge Tod oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes einerseits und den übrigen Fällen andererseits unterschieden werden.

Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben – sofern durch Ehevertrag keine andere Teilung vereinbart wurde - die Hälfte des Gesamtgutes zu.

Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder Eintritt der gesetzlichen oder gerichtlichen Gütertrennung nimmt hingegen jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Das übrige Gesamtgut fällt den Ehegatten je zur Hälfte zu.

Besondere Teilungsregeln gelten sodann für Haus, Wohnung oder Hausratsgegenstände, die zum Gesamtgut gehören[143]. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Teilung von Miteigentum und die Durchführung der Erbteilung sinngemäss anwendbar[144].

4.6.1.4 Gütertrennung

Die Gütertrennung kann vertraglich vereinbart werden oder aber als ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand zum Tragen kommen. Von Gesetzes wegen tritt er bei Trennung der Ehe[145], bei Konkurseröffnung über einen Ehegatten unter Gütergemeinschaft[146] oder auf gerichtliche Anordnung hin[147]ein.

---

[140] Art. 232 ZGB.
[141] Vollschulden sind zum einen Schulden, die ein Ehegatte in Ausübung seiner Befugnisse zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft oder zur Verwaltung des Gesamtgutes eingeht. Ebenfalls als Vollschulden sind Schulden zu qualifizieren, die er in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eingeht, sofern für diese Mittel des Gesamtgutes verwendet werden oder deren Erträge ins Gesamtgut fallen. Vollschulden sind schliesslich auch jene Schulden, für die auch der andere Ehegatte persönlich einzustehen hat oder bei welchen die Ehegatten mit dem Dritten vereinbart haben, dass das Gesamtgut neben dem Eigengut des Schuldners haftet (Art. 233 ZGB).
[142] Art. 234 ZGB.
[143] Vgl. Art. 243-245 ZGB.
[144] Art. 246 ZGB.
[145] Art. 118 Abs. 1 ZGB.
[146] Art. 188 ZGB.
[147] Art. 189 ZGB.

Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte sein Vermögen und verfügt darüber[148].

Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen[149].

Personen, die behaupten, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder andern Ehegatten, haben dies grundsätzlich zu beweisen. Bei Beweisilliquidität geht das Gütertrennungsrecht davon aus, dass die Ehegatten Miteigentümer zu gleichen Teilen sind[150].

4.6.1.5 Auswirkungen der Güterstände auf die Zuweisung der Einkommens- und Vermögenswerte der Ehegatten

Die Schwierigkeit bei jedem Individualbesteuerungsmodell, das - wie die konsequente Individualbesteuerung - keine pauschalen Zuordnungen der Steuerfaktoren vorsieht, liegt in der konkreten Zuweisung der einzelnen Steuerfaktoren der Ehegatten entsprechend den zivilrechtlichen Verhältnissen. Jeder Ehegatte muss für das Ausfüllen seiner Steuererklärung praktisch eine güterrechtliche Auseinandersetzung vornehmen.

Beim Güterstand der Gütertrennung dürften sich für die Ehegatten bei der Zuteilung der Steuerfaktoren am wenigsten Probleme ergeben, da während der Dauer des Güterstandes eine weitgehende Trennung der Güter von Mann und Frau besteht. Für den Fall, dass der Beweis nicht erbracht werden kann, welchem der Ehegatten ein bestimmter Vermögenswert zuzuordnen ist, wird Miteigentum der Gatten vermutet. Soweit nichts anderes feststellbar ist, sind die Ehegatten Miteigentümer zu gleichen Teilen[151]. Dies bedeutet, dass das im Miteigentum stehende Vermögensgut von den Ehegatten je zum halben Wert in der Steuererklärung zu deklarieren ist.

Beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bilden während des Bestehens des Güterstandes die Vermögenswerte eines Ehegatten eine einheitliche Vermögensmasse. Für die Verwaltung, Nutzung und Verfügung dieser Vermögensmasse ist jeder Ehegatte allein zuständig. In dieser Zeit liegt somit rein rechtlich betrachtet eine Gütertrennung vor. In der Praxis düften die verschiedenen Vermögensmassen der Ehegatten vielfach vermischt sein. Die Zuweisung der Einkommens- und Vermögenswerte nach den zivilrechtlichen Verhältnissen dürfte dem Ehegatten daher beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung vor allem beim erstmaligen Ausfüllen der Steuererklärung im Rahmen der modifizierten Individualbesteuerung einige Probleme bereiten, denn sie müssen bei jedem einzelnen Vermögenswert bestimmen, welchem der Partner er auf Grund des Güterstandes zuzuordnen ist. Bei den nachfolgenden Steuererklärungen könnten sich die Ehegatten an die güterrechtliche Auseinandersetzung des Vorjahres anlehnen.

Ist nicht klar, welcher Ehegatte Eigentümer einer Sache ist, hat derjenige, welcher behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder andern Ehegatten, dies zu beweisen. Bei einer allfälligen Beweislosigkeit wird bei der Errungenschaftsbeteiligung Miteigentum beider Gatten zu gleichen Teilen vermutet. Das im Miteigentum stehende Vermögensgut ist - wie bei der Gütertrennung - von den Ehegatten je zum halben Wert in der Steuererklärung zu deklarieren.

---

[148] Art. 247 ZGB.
[149] Art. 249 ZGB.
[150] Art. 248 ZGB in Verbindung mit Art. 646. Abs. 2 ZGB.
[151] Art. 646 Abs. 2 ZGB.

Bei der Gütergemeinschaft gestaltet sich die güterrechtliche Auseinandersetzung bei der konsequenten Individualbesteuerung noch schwieriger. Wenn die Ehepartner nicht durch Ehevertrag eine andere Zuweisung bestimmter Vermögenswerte vorgenommen haben, sind das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten grundsätzlich dem Gesamtgut zuzuweisen. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Erwerbseinkommen in das Gesamteigentum beider Ehegatten fallen. In der Steuererklärung hat jeder Ehegatte somit - entsprechend den Teilungsregeln für den Güterstand der Gütergemeinschaft - die Hälfte des eigenen Erwerbseinkommens sowie die Hälfte des Erwerbseinkommens des Ehepartners zu deklarieren. Das Vermögen sowie die Vermögenserträge, die im Gesamteigentum stehen, sind von den Ehegatten ebenfalls je hälftig zu deklarieren. Die Vermögenswerte, die ins Eigengut eines Ehegatten gehören, hat dieser hingegen allein und in der vollen Höhe zu deklarieren. Herrscht Zweifel über die Zugehörigkeit eines Vermögenswertes in eine der drei Vermögensmassen, gilt der Vermögenswert als Gesamtgut und ist von den Ehegatten je zur Hälfte in der Steuererklärung zu deklarieren.

Beim Güterstand der Gütergemeinschaft kommt erschwerend hinzu, dass die Ehegatten in sehr freiheitlicher Ausgestaltung durch Ehevertrag bestimmte Vermögenswerte oder Arten von Vermögenswerten von der Gemeinschaft ausschliessen können. Die Steuerveranlagungsbehörde kann die von den Ehegatten vorgenommene Deklaration der Steuerfaktoren nur in Kenntnis des genauen Güterstandes und den durch Ehevertrag zusätzlich vereinbarten Abweichungen von der Legaldefinition des Güterstandes auf die Übereinstimmung mit den zivilrechtlichen Verhältnissen überprüfen.

Die Zuweisung der einzelnen Vermögenswerte dürfte den Ehegatten aber auch bei der Gütergemeinschaft primär beim Ausfüllen der ersten Steuererklärung im Rahmen der Individualbesteuerung die grössten Probleme bereiten. Bei den nachfolgenden Steuererklärungen könnten sich die Ehegatten an die seinerzeitige güterrechtliche Auseinandersetzung für die erste Steuererklärung anlehnen.

4.6.2 Zuweisung der privaten Schuldzinsen und Schulden

Die Zuweisung der privaten Schuldzinsen und Schulden erfolgt analog der Zuweisung der Einkommens- und Vermögenswerte der Ehegatten auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung sowie bei der Gütertrennung sind jedem Ehegatten die eigenen Schulden zuzuweisen. Sind die Ehegatten eine bestimmte Verpflichtung gemeinsam eingegangen, ist jedem Ehegatten die Hälfte der Schuld und der entsprechenden Schuldzinsen zuzurechnen.

Bei der Gütergemeinschaft sind die Vollschulden mit den entsprechenden Schuldzinsen den Ehegatten je zur Hälfte zuzuweisen. Die Eigenschulden hingegen sind demjenigen Ehegatten allein zuzurechnen, der sie eingegangen ist.

4.6.3 Stellung der Ehegatten im Steuerverfahren

4.6.3.1 Verfahrensrechte und –pflichten

Jeder Ehegatte übt die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten für sich allein aus. Die Mitteilungen der Steuerbehörden an die Ehegatten müssen daher folgerichtig auch getrennt erfolgen.

Die selbstständige Deklarationspflicht jedes Ehegatten führt dazu, dass jeder Ehegatte seine Einkünfte aus Erwerb, Vermögen, Vorsorge und übrigen Quellen unter Nachweis der zivilrechtlichen Verhältnisse deklariert. Jeder Gatte hat eine eigene Steuererklärung auszufüllen und diese auch eigenhändig zu unterschreiben.

4.6.3.2 Akteneinsichtsrecht

Auch im System der Individualbesteuerung ist für die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht vorzusehen. Zivilrechtlich besteht unter den Ehegatten ebenfalls eine gegenseitige, umfassende Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden, die gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann[152]. Ein Akteneinsichtsrecht lässt sich damit begründen, dass trotz Individualbesteuerung die Veranlagungen von zwei Steuersubjekten allenfalls direkt voneinander abhängen. Dies vor allem auf Grund des Eineinkommensabzuges und der kinderrelevanten Abzüge, die nicht losgelöst von der steuerlichen Situation des Partners berechnet werden können. Den Ehegatten muss daher die Möglichkeit eröffnet werden, sich über die steuerliche Situation des Partners zu informieren, zumal sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an jeden Ehegatten getrennt erfolgen.

4.6.3.3 Einsprache und weitere Rechtsmittel

Erhebt ein Ehegatte gegen eine Veranlagungsverfügung Einsprache, in welcher er beispielsweise die Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge beanstandet, darf die Veranlagung des anderen Partners nicht in Rechtskraft erwachsen, selbst wenn dieser keine Einsprache erhoben hat. Andernfalls könnte bei Gutheissung der Einsprache die bereits in Rechtskraft getretene, unrichtige Veranlagung des anderen Ehepartners nicht mehr abgeändert werden. Das bedingt, dass das Verfahren, analog den Doppelbesteuerungsverfahren, offen bleiben muss, bis beide Ehegatten rechtskräftig veranlagt sind.

Der Partner, der nicht Einsprache erhoben hat, muss deshalb in das Einspracheverfahren miteinbezogen werden. Dies könnte wohl am ehesten durch eine sog. Beiladung erfolgen. Dieses Institut der Verwaltungsrechtspflege dient vor allem der Prozessökonomie, indem die Erstreckung der Rechtskraft eines Entscheides auf den Beigeladenen ein zweites Verfahren über denselben Streitgegenstand erübrigt. Zudem wird die Sammlung des Prozessstoffes erleichtert. Schliesslich kann durch die Beiladung auch die Gefahr sich widersprechender Entscheide über rechtlich identische oder gleichartige Streitsachen gebannt werden.

Fechten hingegen beide Ehegatten ihre Veranlagungsverfügungen an, handelt es sich grundsätzlich um zwei voneinander getrennte Verfahren. Da aber durch die Einsprache eines Ehegatten in den meisten Fällen auch die Veranlagung seines Ehepartners tangiert

[152] Vgl. Art. 170 ZGB.

wird, drängt sich im Interesse einer Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen eine Vereinigung dieser Verfahren auf, ungeachtet dessen, ob sich der Inhalt der Einsprachebegehren deckt oder nicht. Die beiden Einsprecher würden dadurch eine Streitgenossenschaft bilden.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Beschwerdeverfahren[153].

4.6.4 Haftung der Ehepaare

Jeder Ehegatte haftet nur für die eigene Steuer. Stehen die Ehegatten allerdings unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft, lässt sich die Statuierung einer solidarischen Haftung der Ehegatten bei der konsequenten Individualbesteuerung nicht vermeiden. Der Grund dafür liegt in der steuerlichen Zuteilung der Erwerbseinkommen und der übrigen Einkünfte der Ehegatten[154].

4.6.5 Steuerstrafrecht

Da im Modell der konsequenten Individualbesteuerung jeder Ehegatte - mit wenigen Ausnahmen - unabhängig von seinem Partner besteuert wird, ist im Fall einer Steuerhinterziehung seine Stellung die Gleiche wie bei allen anderen Steuerpflichtigen. Er kann nur für die Steuerhinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Ob und wie sein Ehepartner die diesem zuzurechnenden Steuerfaktoren deklariert, braucht ihn nicht zu kümmern. Die im geltenden Recht statuierte ehegattenspezifische Schuldvermutung mit Exkulpationsbeweis kann bei der konsequenten Individualbesteuerung - mit Ausnahme der Ehepaare, die unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft leben - nicht zum Tragen kommen. Dies hat zur Konsequenz, dass ein Ehegatte wie jeder andere Steuerpflichtige als Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung seines Partners bestraft werden kann. Ehegatten unter Gütergemeinschaft müssen hingegen bei der Aufteilung des Gesamtgutes zusammenwirken. Von daher rechtfertigt sich - analog zur Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung[155] - die Anwendung der Schuldvermutung, mit der Möglichkeit der Exkulpation, d.h. des Nachweises, dass der andere Ehepartner die Falschdeklaration zu verantworten hat.

4.7 Besondere Merkmale des Modells „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ (Grobkonzept)

4.7.1 Zuweisung von Einkommen und Vermögen der Ehegatten

Vermögenswerte im Privatvermögen und daraus fliessende Erträge der Ehegatten werden diesen zwingend je zur Hälfte zugewiesen. Allerdings nicht in Bezug auf die einzelnen Vermögenswerte, sondern auf das Total dieser Werte bzw. der daraus fliessenden Einkünfte. Dies gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Vorgabe. Eine Aufteilung der privaten Vermögenswerte nach den tatsächlichen zivilrechtlichen Verhältnissen kann von den Ehegatten bei diesem Modell nicht beantragt werden.

---

[153] Art. 140 ff. DBG; Art. 50 StHG.
[154] Vgl. dazu Ziffer 4.7.4.
[155] Vgl. Ziffer 4.7.5.

Da im geltenden Zivilrecht für Konkubinatspaare keine gemeinsame güterrechtliche Vorschriften bestehen, können bei dieser Kategorie mangels eines zivilrechtlichen Anknüpfungspunkts die privaten Vermögenswerte nicht pauschal je zur Hälfte auf die Partner aufgeteilt werden. Bis zu einer Inkraftsetzung entsprechender güterrechtlicher Bestimmungen müsste bei Konkubinatspaaren die Zuweisung der Steuerfaktoren streng nach den zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgen[156]. Die registrierten gleichgeschlechtlichen Paare können hingegen auch bei diesem Modell wie Ehepaare behandelt werden, da auf Grund des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare gemeinsame güterrechtliche Vorschriften bestehen[157].

Das selbstständige Erwerbseinkommen sowie das Geschäftsvermögen sind zudem - wie bei der konsequenten Individualbesteuerung - ausschliesslich derjenigen Person zuzuweisen, welche die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Das Gleiche gilt für die geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten, die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie für die Verluste[158].

Alle Einkünfte aus übriger Herkunft, insbesondere auch aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vorsorge, werden ebenfalls dem jeweils anspruchsberechtigten Ehegatten zugerechnet.

4.7.2 Zuweisung von privaten Schuldzinsen und privaten Schulden der Ehegatten

Die privaten Schulden und Schuldzinsen der Ehegatten werden diesen ebenfalls je zur Hälfte zugewiesen. Dies auch gestützt auf eine entsprechende, zwingende gesetzliche Vorgabe.

In der gleichen gesetzlichen Vorgabe soll überdies festgehalten werden, dass die privaten Schuldzinsen sowie die privaten Liegenschaftskosten (Unterhaltskosten, Versicherungsprämien, Kosten der Verwaltung durch Dritte) auf den anderen Ehegatten übertragen werden können, soweit sie beim Reineinkommen des einen (zufolge ungenügenden Reineinkommens) nicht angerechnet, also nicht „konsumiert“ werden können.

4.7.3 Stellung der Ehegatten im Steuerverfahren

4.7.3.1 Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten

Ehegatten üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten - mit gewissen Ausnahmen[159] - getrennt aus. Alle Mitteilungen der Steuerbehörden an Ehegatten erfolgen getrennt.

Jeder Ehegatte deklariert die Einkünfte, auf welche er persönlich Anspruch hat. Vorbehalten bleiben die Vermögenswerte im Privatvermögen eines oder beider Ehegatten und die daraus fliessenden Erträge; diese Werte und Einkünfte sind von beiden Ehegatten je hälftig zu deklarieren.

---

[156] Vgl. auch Ziffer 4.6. Das gleiche gilt für die gleichgeschlechtlichen Paare, bis das von den Räten am 18. Juni 2004 verabschiedete Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft in Kraft getreten ist.
[157] Vgl. dazu auch Fn. 107 und 109.
[158] Vgl. dazu auch Ziffer 7.2.
[159] Vgl. dazu die Untervarianten 1 und 2.

Untervariante 1:

Die Ehegatten deklarieren getrennt mit zwei Steuererklärungen das Erwerbseinkommen, die Einkünfte aus Vorsorge und die übrigen Einkünfte sowie das Geschäftsvermögen.

Gemeinsam deklarieren sie indes das private Vermögen und die privaten Vermögenserträge. Anschliessend teilen die Ehegatten den Reinertrag und das Reinvermögen hälftig auf sich auf (mittels eines gemeinsamen Einlageblattes „Privates Vermögen und private Vermögenserträge“, das von beiden Ehegatten zu unterschreiben ist).

Untervariante 2:

Jeder Ehegatte führt gemäss diesen Regeln alle Einkünfte und Vermögenswerte in einer gemeinsamen Steuererklärung an, die jedoch grundsätzlich einen getrennten Nachweis der deklarierten Einkünfte und Vermögenswerte erlaubt. Beim Privatvermögen und bei den privaten Vermögenserträgen bzw. den entsprechenden Verlusten und Schuldzinsen erfolgt allerdings keine Aufteilung der einzelnen Vermögenswerte auf die Ehegatten. Diese Steuerfaktoren werden in einer gemeinsamen Rubrik deklariert. Anschliessend ist das Gesamtergebnis auf die Ehegatten hälftig aufzuteilen. Jeder Ehegatte bestätigt den ihm obliegenden Nachweis für die von ihm deklarierten Einkünfte und Vermögenswerte durch seine Unterschrift.

4.7.3.2 Akteneinsicht

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind bei beiden Untervarianten berechtigt, gegenseitig in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen.

4.7.3.3 Einsprache und weitere Rechtsmittel

Die Veranlagung eines Ehegatten kann die Veranlagung des anderen beeinflussen, insbesondere wenn kinderrelevante Abzüge betroffen sind. Deshalb ist mit der Einsprache eines Ehegatten gegen seine eigene Veranlagung bei beiden Untervarianten die Rechtsfolge zu verbinden, dass auch die Veranlagung des anderen Ehegatten keine Rechtskraft erlangt, selbst wenn dieser andere Ehegatte nicht Einsprache erhebt.

Der Partner des Einsprechers muss deshalb in das Einspracheverfahren mittels Beiladung miteinbezogen werden. Dem Beigeladenen soll dabei ein umfassenden Akteneinsichtsrecht zukommen. Andererseits werden ihn die gleichen Parteipflichten wie den Einsprecher treffen. Wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander Einsprache erheben, sollten die beiden Verfahren vereint werden. Die Ehegatten bilden dabei eine Streitgenossenschaft[160].

4.7.4 Haftung

Da bei diesem Modell in gewissen Teilbereichen gemeinsame Verfahrenspflichten bestehen und die tatsächliche individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Ehegatten durch die

[160] Vgl. dazu auch Ziffer 6.3.3.

pauschale Zuordnung keine Beachtung findet, soll ein Ehegatte solidarisch für die Steuerschuld des anderen haften[161].

4.7.5 Steuerstrafrecht

Im Unterschied zum Modell der konsequenten Individualbesteuerung[162] werden beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ die Ehepartner nicht völlig unabhängig voneinander besteuert. Daher ist es nicht angezeigt, ihnen im Fall von Steuerhinterziehung die Stellung von Drittpersonen zuzuweisen. Das bedeutet, dass die Regelung des geltenden Rechts - die gesetzlich statuierte Schuldvermutung gegenüber dem, dessen Steuerfaktoren unrichtig deklariert sind, verbunden mit der Möglichkeit des Exkulpationsbeweises[163] - beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ weitergeführt werden kann[164].

5 Exkurse zu bestimmten Themen

5.1 Zuweisung der Einkünfte[165]

Wie bereits wiederholt darauf hingewiesen wurde, kommt bei einer Individualbesteuerung der Aufteilung der Steuerfaktoren auf die Ehegatten grosse Bedeutung zu. Je nach Modell ergeben sich unterschiedliche Zuweisungsregeln. Bei der konsequenten Individualbesteuerung werden jedem Ehegatten nur jene Steuerfaktoren zugerechnet, die ihm auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse sowie der Anspruchsberechtigung zugeordnet werden können. Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung erfolgt die Zuweisung je nach Herkunft der Einkünfte entweder nach den zivilrechtlichen Verhältnissen oder auf Grund steuerrechtlich normierter Zuteilungsregeln. Nachfolgend wird die Zuweisung der verschiedenen steuerbaren Einkünfte und gewisser Abzüge für die beiden untersuchten Modelle näher erläutert:

- Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit werden den Ehegatten bei beiden Modellen in der Regel steuerlich individuell nach Anspruchsberechtigung zugewiesen. Haben die Ehegatten jedoch die Gütergemeinschaft als Güterstand gewählt, ist beim Modell der konsequenten Individualbesteuerung allenfalls eine von diesem Grundsatz abweichende Zuteilung dieser Steuerfaktoren vorzunehmen. Wenn die Ehepartner nicht durch Ehevertrag eine andere zivilrechtliche Zuweisung bestimmter Vermögenswerte vorgenommen haben, sind das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten grundsätzlich dem Gesamtgut zuzuweisen. Dies bedeutet, dass die Erwerbseinkommen in das Gesamteigentum beider Ehegatten fallen. In der Steuererklärung hat jeder Ehegatte

[161] Vgl. dazu Ziffer 5.4. Da bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern mangels zivilrechtlichem Anknüpfungspunkt keine hälftige Zuteilung der privaten Vermögenserträge sowie des privaten Vermögens vorgenommen werden kann, sollten die Konkubinatspartner hingegen - wie die Ehepaare bei der konsequenten Individualbesteuerung - nicht solidarisch für die Steuerschuld haften.
[162] Vgl. bei Ziff. 6.5.
[163] Art. 180 Abs. 2 DBG; Art. 57 Abs. 4 StHG.
[164] Da bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern mangels zivilrechtlichem Anknüpfungspunkt keine hälftige Zuteilung der privaten Vermögenserträge sowie des privaten Vermögens vorgenommen werden kann, sollte die im geltenden Recht bestehende Schuldvermutung mit der Möglichkeit des Exkulpationsbeweises bei den Konkubinatspartnern hingegen – wie bei den Ehegatten bei der konsequenten Individualbesteuerung – nicht zur Anwendung kommen.
[165] Vgl. dazu auch die tabellarische Übersicht bezüglich Zuweisung der verschiedenen Erträge, Einkünfte und Abzüge bei den vorgeschlagenen Modellen der modifizierten Individualbesteuerung im Anhang 3.

somit - entsprechend den Teilungsregeln für den Güterstand der Gütergemeinschaft - die Hälfte des eigenen Erwerbseinkommens sowie die Hälfte des Erwerbseinkommens des Ehepartners zu deklarieren. Stehen die Ehegatten unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft, ist bei der konsequenten Individualbesteuerung daher eine solidarische Haftung der Ehegatten vorgesehen[166].

- Die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen, die bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit als Berufskosten anfallen, werden entsprechend den Erwerbseinkünften individuell zugeteilt. Bei Ehegatten mit Gütergemeinschaft werden konsequenterweise die Berufskosten analog den Erwerbseinkünften je hälftig aufgeteilt.

- Für Erwerbseinkünfte wird ein Kind unter elterlicher Sorge selbstständig besteuert. Das übrige Einkommen und das Vermögen eines unmündigen Kindes werden den Eltern zugerechnet, wobei dafür die elterliche Sorge massgebend ist. In ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden die Faktoren je hälftig zugewiesen. Bei geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eltern ist zu unterscheiden, ob die elterliche Sorge einem Elternteil oder beiden Elternteilen zugewiesen wurde. Hält nur ein Ehegatte die elterliche Sorge inne, werden diesem die Faktoren zugerechnet. Wurde die elterliche Sorge beiden Ehegatten zugeteilt, ist das Einkommen des Kindes jedem Elternteil je hälftig zuzuweisen.

- Einkünfte aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit[167] sowie das Geschäftsvermögen sind bei beiden Modellen ausschliesslich derjenigen Person zuzurechnen, welche die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Das Gleiche gilt für die geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten, die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie für die Verluste. Bei der konsequenten Individualbesteuerung ist allerdings auch hier auf den Vorbehalt bezüglich des Güterstands der Gütergemeinschaft hinzuweisen. Fallen die Einkünfte der Ehegatten grundsätzlich ins Gesamtgut, hat jeder Ehegatte die Hälfte des eigenen Erwerbseinkommens sowie die Hälfte des Erwerbseinkommens des Ehepartners zu deklarieren.

  Die in gemeinsamer Verantwortung der Ehegatten und mit adäquaten Beiträgen ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit mit dem daraus resultierenden Anspruch auf gleiche Entlöhnung ist stets von beiden Ehegatten nachzuweisen. Bei Mitarbeit des einen Ehegatten in untergeordneter Funktion im Betrieb des anderen muss die dem Mitarbeitenden ausgerichtete Entschädigung marktüblichen Ansätzen genügen.

- Erträge aus beweglichem Privatvermögen wie etwa Zinsen aus Guthaben, Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen, aus Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, Einkünfte aus immateriellen Gütern etc. und Erträge aus unbeweglichem Privatvermögen wie Einkünfte aus Vermietung, der Eigenmietwert etc. werden bei der konsequenten Individualbesteuerung auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse[168] zugeordnet[169]. Bei der Gütergemeinschaft erfolgt auch hier eine hälftige Aufteilung, wenn das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten grundsätzlich dem Gesamtgut zuzuweisen sind und somit im Gesamteigentum beider Ehegatten stehen.

---

[166] Vgl. dazu Ziffer 5.4.2.
[167] Vgl. dazu auch Ziffer 4.5.4 und 5.2.
[168] Bei unbeweglichem Vermögen ist dabei primär auf die Eintragungen im Grundbuch abzustellen.
[169] Vgl. dazu Ziffer 4.6.1.

Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung werden die aus dem Privatvermögen fliessenden Erträge den Ehegatten zwingend je zur Hälfte zugewiesen. Allerdings werden nicht die einzelnen Vermögenswerte, sondern das Total dieser Werte hälftig zugeteilt. Bei der Untervariante 1 füllen die Ehegatten je eine eigene Steuererklärung aus. Für die Deklaration der privaten Vermögenserträge ist hingegen ein gemeinsames Einlageblatt vorgesehen, auf welchem die Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundener Gewinnungskosten aufgelistet werden. Der Nettoertrag wird sodann den Ehegatten hälftig zugewiesen. Bei der Untervariante 2 ist eine gemeinsame Steuererklärung der Ehegatten vorgesehen, auf welcher jeder Ehegatte nur die eigenen Steuerfaktoren deklariert und unterschriftlich bestätigt. Die Bruttoerträge aus dem Privatvermögen hingegen sind in einer gemeinsamen Rubrik abzüglich aller damit verbundener Gewinnungskosten aufzuführen. Der Nettoertrag wird auch hier hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.

- Für die Zuweisung des beweglichen und unbeweglichen Privatvermögens sowie die damit verbundenen Gewinnungskosten bzw. Unterhaltskosten gelten sinngemäss die für die Zuweisung der Erträge aus dem Privatvermögen vorgesehenen Regeln. Das Gleiche gilt ebenfalls für die privaten Schuldzinsen.

- Grundstückgewinne auf privatem unbeweglichem Vermögen werden bei beiden Modellen gemäss den zivilrechtlichen Verhältnissen zugewiesen.

- Renteneinkünfte aus Vorsorge wie etwa AHV-Renten, Renten aus der beruflichen Vorsorge etc. werden bei beiden Modellen individuell nach Anspruchsberechtigung zugewiesen. Grundsätzlich hat jeder Ehegatte somit die eigene Rente zu deklarieren. Haben die Ehegatten die Gütergemeinschaft als Güterstand gewählt und fallen die Einkünfte der Ehegatten ins Gesamtgut, hat beim Modell der konsequenten Individualbesteuerung wiederum jeder Ehegatte die Hälfte des eigenen Renteneinkommens sowie die Hälfte des Renteneinkommens des Ehepartners zu deklarieren.

- Die Ausführungen über die Renteneinkünfte aus Vorsorge gelten sinngemäss auch für die Kapitalleistungen aus Vorsorge.

- Die übrigen Einkünfte wie etwa Lotteriegewinne oder Entschädigungen für die Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts etc. werden bei beiden Modellen individuell nach Anspruchsberechtigung zugewiesen.

- Bei den Abzügen werden die kinderrelevanten Abzüge (Kinderbetreuungsabzug, Kinderversicherungsabzug, Kinderabzug) bei beiden Modellen proportional nach den Reineinkommen der beiden Elternteilen zugewiesen, sofern diese in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben[170].

- Der Eineinkommensabzug als Korrektiv für Einverdienerpaare[171] wird bei beiden Modellen dem Ehegatten mit dem höheren Reineinkommen zugeordnet.

[170] Vgl. dazu die Ausführungen unter den Ziffern 4.5.6 ff.
[171] Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.5.11.

- Die übrigen allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge werden den Ehegatten bei beiden Modellen individuell zugewiesen.

5.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit[172]

5.2.1 Vorbemerkungen

Die Arbeitsgruppe analysierte die Auswirkungen der konsequenten Individualbesteuerung sowie der Individualbesteuerung mit pauschaler Zuordnung auf die verschiedenen Kombinationen selbständiger Erwerbstätigkeit.

Die Haftungsfrage stellt sich durchwegs bei beiden Modellen. Sie ist indessen positivrechtlich zu regeln, unabhängig von Art und Umfang der unternehmerischen Tätigkeit.

Im geltenden Recht ist der Zweiverdienerabzug eine Massnahme einerseits zur Berücksichtigung der Haushaltsmehrkosten und andererseits zum Brechen der Progressionswirkung bei Zweiverdienerpaaren. Bei der Individualbesteuerung kommt dieser Abzug nicht mehr zur Anwendung. In denjenigen Fällen, bei welchen das Einkommen ganz oder grossmehrheitlich von einem Partner erzielt wird und dadurch beim Einverdienerpaar eine gegenüber dem Zweiverdienerpaar höhere Progressionswirkung resultiert, kommt der Eineinkommensabzug als Korrektiv zum Tragen[173].

Die Details der Analyse ergeben sich aus der Tabelle im Anhang[174].

5.2.2 Unternehmensformen

5.2.2.1 Einzelunternehmung / Kollektivgesellschaft

Bei diesen Unternehmensformen sind die Geschäftsergebnisse klar zuzuordnen. Bei der konsequenten Individualbesteuerung sowie bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung sind klare Zuweisungen der einkommensrelevanten Elemente und damit grundsätzlich korrekte Ergebnisse möglich. Als Risikobereiche gelten für diese Unternehmensformen die Verlustverrechung sowie die durch den Ehegatten zur Verfügung gestellte Liegenschaft. Im Falle der Mitarbeit eines Ehegatten in der Einzelunternehmung des anderen sind ebenfalls die Gewinnungskosten als Risikofaktor zu qualifizieren[175].

5.2.2.2 Kommanditgesellschaft

Hier sind zahlreiche Fälle zu unterscheiden, und zwar je nach der Beteiligung der Ehegatten (Komplementär, Kommanditär mit oder ohne Gewinnbeteiligung, Kommanditär mit oder ohne Mitarbeit, rein arbeitsvertragliche Mitarbeit). Die Tätigkeit jedes Ehegatten ist separat zu qualifizieren. In der Regel ergeben sich die analogen Folgen wie bei einer Einzelunternehmung oder einer Kollektivgesellschaft. Risikobereiche sind auch hier die Verlustverrechung sowie die durch den Ehegatten zur Verfügung gestellte Liegenschaft[176].

---

[172] Vgl. dazu auch die Tabelle „Selbstständige Erwerbstätigkeit“ im Anhang 3.
[173] Vgl. dazu Ziffer 4.5.11.
[174] Tabelle „Selbstständige Erwerbstätigkeit“ im Anhang 3.
[175] Vgl. dazu Ziffer 5.2.4.1.
[176] Vgl. dazu Ziffer 5.2.4.1.

5.2.3 Liegenschaften

5.2.3.1 Liegenschaft des Ehegatten

Unter steuerlichen Gesichtpunkten ist es durchaus möglich, dass die zivilrechtlich im Eigentum eines Ehegatten stehende, aber der Einzelunternehmung des anderen Ehegatten unentgeltlich zur Verfügung gestellte Liegenschaft dem Geschäftsvermögen des anderen Ehegatten zuzuordnen ist. Dies hat nicht nur für die Gewinnermittlung, sondern auch für die Grundstückgewinnsteuer im dualistischen System[177] Folgen. Im Zeitpunkt der Qualifikation als Geschäftsvermögen ist die Grundstückgewinnsteuer im Umfang der Differenz zwischen Einbringungswert und Gestehungskosten abzurechnen. Deshalb ist bei Liegenschaften, die durch einen Ehegatten dem Unternehmen des anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt werden, eine eindeutige Zuweisung zum Geschäfts- beziehungsweise zum Privatvermögen notwendig. Die Art der Verbuchung oder allenfalls das zivilrechtliche Eigentum können lediglich als Indizien gelten[178].

5.2.3.2 Gewerbsmässiger Liegenschaftshandel

Im Rahmen des gewerbsmässigen Liegenschaftshandels stellen sich keine eigenständigen Probleme. Die Grundsätze, die für die verschiedenen Unternehmensformen gelten, sind ohne weiteres auf den Liegenschaftshandel anwendbar. Andererseits ist für eine klare Zuordnung der Liegenschaften eine güterrechtliche Auseinandersetzung unumgänglich, was aufwändig sein kann[179].

5.2.3.3 „Quasi-Liegenschaftshandel“

Unter „Quasi-Liegenschaftshandel“ werden Fälle verstanden, in denen zwar der berufliche Konnex zum gewerbsmässigen Liegenschaftshandel fehlt, das Vorgehen beim Erwerb und bei der Veräusserung einer Liegenschaft jedoch den Rahmen der Verwaltung des eigenen Privatvermögens sprengt. Eine Privatperson, die eine ererbte Liegenschaftsparzelle abparzelliert, erschliesst und mit 4 Stockwerkeinheiten überbaut, ist beispielsweise als „Quasi-Liegenschaftenhändler“ zu betrachten. Die Voraussetzungen für die Qualifikation als gewerbsmässigen Liegenschaftshandel und mithin als Geschäftsvermögen sind jedoch erst mit der Veräusserung einer jeden einzelnen Stockwerkeinheit erfüllt.

Die Schwierigkeit ergibt sich hier daraus, dass diese Qualifikation erst im Nachhinein - d.h. bei der Veräusserung - möglich ist. Nicht nur der Veräusserungsgewinn, sondern auch ein allfälliger Verlust wäre unter den Ehegatten aufzuteilen. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass ein Ehegatte als Quasi-Liegenschaftshändler gilt und der andere nicht. Weder eine güterrechtliche Auseinandersetzung[180] noch eine pauschale Zuweisung dürften dieses

---

[177] Die Grundstückgewinnsteuer ist in Art. 12 StHG als eine allein den Kantonen und Gemeinden zustehende Steuer auf den Gewinnen aus der Veräusserung von Liegenschaften des Privatvermögens konzipiert. Es ist darauf verzichtet worden, die Grundstückgewinnsteuer als allgemeine Objektsteuer auszugestalten und zwingend auf alle Liegenschaftsgewinne, auch auf solche des Geschäftsvermögens, auszudehnen. Doch wird den Kantonen ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, eine allgemeine Objektsteuer einzuführen oder beizubehalten. Das bedeutet, dass die Kantone frei sind, die Grundstückgewinnsteuer als allgemeine Objektsteuer auszugestalten oder sie auf das Privatvermögen zu beschränken und Gewinne aus der Veräusserung von Geschäftsgrundstücken der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer zu unterstellen.

[178] Vgl. dazu Ziffer 5.2.4.1.

[179] Vgl. dazu Ziffer 5.2.4.2.

[180] Vgl. dazu Ziffer 5.2.4.2.

Problem befriedigend lösen können. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Problematik der nachträglichen Qualifikation nicht durch die Individualbesteuerung verursacht wird und zudem nicht häufig auftreten dürfte.

5.2.4 Zusammenfassung

5.2.4.1 Risikobereiche

- Gewinnungskosten bei Tätigkeit im selben Unternehmen

  Sind beide Ehegatten im selben Unternehmen tätig, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass privater Lebensaufwand beider Partner als Aufwand der Unternehmung verbucht wird. Dies hat zur Folge, dass der Aufwand nicht nur im steuerbaren Gewinn enthalten ist, sondern dass das Einkommen beider Ehegatten auf unzulässige Weise reduziert werden kann. Bei Aufrechnungen ist deshalb auch eine klare Zuordnung der Privatanteile oder der Naturalbezüge notwendig. Eine pauschale Zuweisung ist keinesfalls gerechtfertigt.

  Dies gilt für die Einzelunternehmung, die Kollektivgesellschaft und - sofern mindestens einer der Ehegatten Komplementär ist - auch für die Kommanditgesellschaft.

- Verlustverrechnung

  Die Verluste dürfen im aktuellen Jahr nur beim betroffenen Unternehmer, Kollektivgesellschafter oder Komplementär mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für die folgenden Jahre. Hier ist eine klare Regelung notwendig; eine pauschale Zuteilung ist keinesfalls gerechtfertigt.

  Dies gilt für die Einzelunternehmung, die Kollektivgesellschaft und - sofern mindestens einer der Ehegatten Komplementär ist- auch für die Kommanditgesellschaft.

- Liegenschaft des Ehegatten

  Diese Liegenschaften sind ausdrücklich und eindeutig dem Geschäfts- beziehungsweise dem Privatvermögen des einen oder anderen Ehegatten zuzuweisen. Je nach Kombination der selbstständigen Erwerbstätigkeit der Ehegatten kann eine von den zivilrechtlichen Verhältnissen abweichende Zuweisung möglich sein. Indizien dafür sind neben der Art der Verbuchung vor allem das Entgelt für die Zurverfügungstellung sowie die Kostenübernahme. Eine pauschale Zuteilung ist keinesfalls gerechtfertigt. Schliesslich ist in diesen Fällen zur Vermeidung von Gewinnverschiebungen die Höhe des Entgeltes zu überprüfen.

5.2.4.2 Handlungsbedarf

Generell besteht für die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung bei allen Konstellationen Regelungsbedarf im Hinblick auf Aufrechnungen von Privatanteilen und Naturalbezügen. Die Zuweisung hat aber eindeutig subjektmässig zu erfolgen. Lediglich die Bemessung kann allenfalls pauschal vorgenommen werden.

Im Fall von Liegenschaftsgewinnen auf Geschäftsvermögen wäre eine güterrechtliche Auseinandersetzung nötig. Eine solch drastische, zivilrechtliche Massnahme erscheint jedoch als unangemessen, da sie ausschliesslich Steuerzwecken diente und zudem in der Regel nur einmal notwendig wäre. Die Ehegatten könnten stattdessen eine Art „Steuerbilanz“ betreffend Liegenschaften führen, damit im Verkaufsfall die Zuweisung sowie die laufende Zuordnung der Liegenschaftskosten sichergestellt werden können. Diesbezüglich besteht Regelungsbedarf.

Auch beim gewerbsmässigen Liegenschaftshandel ergeben sich vor allem beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung Schwierigkeiten. Für die konsequente Individualbesteuerung müsste zumindest steuerlich ebenfalls eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden.

5.2.4.3 Hinweise

Werden die Gewinne und Löhne - bzw. deren Bestandteile - anhand der Gesellschafts- und Arbeitsverträge zugeteilt, so ergibt sich grundsätzlich ein korrektes Bild der zuzuweisenden Einkommensbestandteile. Fälle der Steuerumgehung bleiben weiterhin vorbehalten.

5.3 Veranlagungsverfahren

5.3.1 Allgemeines

Das Veranlagungsverfahren als Ganzes wird bei einer Individualbesteuerung der Ehegatten im Vergleich zur geltenden Ordnung sehr stark beeinflusst. In allen Modellen und Varianten verdoppeln sich die Adressregister, Veranlagungsentscheide und Steuerrechnungen von heute ca. 1,6 Millionen (pro Ehepaare) auf ca. 3,2 Millionen (pro Personen). Unbezifferbar ist die Zunahme von Postsendungen im Rahmen der Akontosteuerrechnungen auf Stufe der Kantone und der Gemeinden. Die Zunahme der Wertschriftenverzeichnisse erhöht sich von heute ca. 1 Million (pro Ehepaare) auf ca. 2 Millionen (pro Personen). Zudem betreuen die Gemeinden allein ca. 500’000 Steuerpflichtige mit einer wirtschaftlichen Anknüpfung. Davon entfallen ca. 250’000 auf Zweitwohnungen. Im Bereich der Nebensteuerdomizile ist mit einer Zunahme von ca. 200’000 Steuerpflichtigen zu rechnen.

Da die Veranlagungsverfahren mit all ihren administrativen Abläufen innerhalb des Kantons und vor allem zwischen dem Kanton und den Gemeinden von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich sind, kann an dieser Stelle nicht auf solche Einzelheiten eingetreten werden.

5.3.2 Vorbereitungsarbeiten für die Veranlagung

5.3.2.1 Die Steuerregister

Die Steuerregister der Kantone bilden in der Regel die Grundlage für die Erfassung aller Steuerpflichtigen. In erster Linie werden diese Steuerregister auf Grund der Registerdaten der Einwohnerämter in den Gemeinden erstellt. Damit können alle natürlichen Personen erfasst werden, welche in einer Gemeinde ihr Hauptsteuerdomizil begründen. Die Individualbesteuerung führt zu einer einmaligen Neuerfassung aller Ehegatten bzw. zur Aufteilung der bisherigen Datenbank in zwei neue Datenbanken im Steuerregister. Dies führt

zu einer Zunahme von ca. 40 Prozent persönlicher Daten auf allen Stufen der Gemeinwesen[181].

Die Datenbanken der Ehepaare müssen nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen miteinander verknüpft werden. Diese Verknüpfung drängt sich aus Gründen, die in der Veranlagung und der Berücksichtigung von gemeinsamen Elementen liegen, geradezu auf. Das gemeinsame Vermögen (v.a. Liegenschaften und Wertschriften) und die gemeinsamen Kinder der Ehegatten stellen die eigentliche Herausforderung für die Einführung und den späteren Vollzug der Individualbesteuerung der Ehegatten dar.

Auf Grund der heute auch in den Gemeinden weit fortgeschrittenen elektronischen Applikationen im Steuerwesen führt diese Verknüpfung mindestens in jeder Gemeinde zu Programmanpassungen.

Haben Ehegatten in einer oder mehreren Gemeinden ein so genanntes Nebensteuerdomizil auf Grund einer wirtschaftlichen Anknüpfung (v.a. Betriebstätte und Liegenschaften), muss die Behörde, welche die Steuerausscheidung vornimmt (eigene oder fremde kantonale Steuerverwaltung), auch die Gemeinden mit Nebensteuerdomizilen über die Adressen beider Ehegatten informieren, da die Gemeinde beiden Ehegatten eine persönliche Veranlagung und Steuerrechnung zustellen muss.

5.3.2.2 Druck der Steuererklärungen und Formulare

Auf Grund der heute bereits vorliegenden elektronischen Applikationen bereitet der Druck mit bereits vorgedruckten Adressen und je nach Kanton mit bereits vorgedruckten Angaben keine wesentlichen neuen Schwierigkeiten. Gesamtschweizerisch kann davon ausgegangen werden, dass die Zunahme des Druckvolumens ca. 1,6 Millionen Steuererklärungen mit allen Beilagen ausmacht. Im selben Ausmass ist der Druck der Steuerrechnungen betroffen.

5.3.2.3 Versand der Steuererklärungen und Beilagen

Die Zunahme des Briefpostversandes der Behörden an die Steuerpflichtigen nimmt im Umfang der Zunahme des neuen Druckvolumens zu.

5.3.2.4 Bearbeitung der Streitfälle bezüglich Wohnsitz

Die Bearbeitung und die Entscheide betreffend steuerlicher Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen werden durch die Individualbesteuerung kaum zunehmen. Neu wird die Veranlagungsbehörde jedoch vermehrt Probleme mit Ehepaaren haben, die je einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen. Eine koordinierte Veranlagung zwischen zwei Kantonen hängt im Wesentlichen von einem funktionierenden interkantonalen Meldewesen ab.

5.3.2.5 Fristverlängerungsgesuch für die Einreichung der Steuererklärung

Verlangt ein Ehepaar gemeinsam eine Fristverlängerung für die Einreichung seiner Steuererklärungen, führt dies verfahrensrechtlich zu zwei verschiedenen Fristverlängerungsgesuchen, die jeweils getrennt von der Behörde zu erfassen und zu bewirtschaften sind. Bestätigt die Behörde die Fristverlängerung auf Grund des für sie

[181] Vgl. Ziffer 6.2.3.4.

massgebenden Verfahrensrechts, muss sie diese Bestätigung den Ehegatten getrennt eröffnen.

Verlangt nur ein Ehepartner eine Fristverlängerung, muss diese im Modell mit pauschaler Zuordnung in der Untervariante 1 (2 Steuererklärungen) auch beim anderen Ehepartner vermerkt werden.

Dasselbe gilt für das Modell „Konsequente Individualbesteuerung“, sofern die Ehegatten gemeinsame Kinder oder gemeinsames Vermögen haben. In den anderen Fällen müsste auf die Kontrolle der Vermögensveränderungen im Zeitpunkt der Veranlagung verzichtet werden.

5.3.2.6 Koordination der Veranlagung der Ehepaare

Wie bereits mehrmals erwähnt, ist im Rahmen der Individualbesteuerung mit zwei getrennten Steuererklärungen eine Veranlagung der Ehepaare ohne Koordination beider Steuererklärungen nicht denkbar. Einzig eine gemeinsame Steuerklärung mit getrennten Angaben, aber individuellem Steuerbezug, könnte für die Steuerpflichtigen wie auch für die Behörden gegenüber einem Verfahren mit 2 Steuererklärungen eine verwaltungsökonomische Vereinfachung bringen.

5.3.2.7 Eingang und Registrierung der Steuererklärungen

Die Abgabe der Steuererklärungen wird heute je nach Kanton durch die Gemeinde oder durch die kantonale Behörde registriert. Die Registrierung der Eingänge müsste neu sicherstellen, dass für die Veranlagung der Ehegatten in den Varianten mit 2 Steuererklärungen beide Steuererklärungen vorhanden sind. Dies hängt administrativ von der elektronischen Verknüpfung beider Datenbanken des Ehepaares ab.

5.3.2.8 Vorbereitung der Unterlagen für Veranlagung

Die Vorbereitung der Veranlagungsunterlagen umfasst in erster Linie die Ablage von Unterlagen Dritter in die betreffenden Steuerakten oder in die bereits vorliegenden Steuererklärungen. In vielen Kantonen hat z.B. der Arbeitgeber die Lohnausweise direkt den Steuerbehörden zukommen zu lassen. Diese Masse an Unterlagen wird von den Behörden in die Steuerdossiers abgelegt. Andere Unterlagen sind z.B. Versicherungsleistungen, Liegenschaftsmutationen, Meldungen inländischer Behörden bezüglich Ausscheidungsanträgen oder ausländischer Steuerbehörden bezüglich Vermögen und Ertrag aus ausländische Quellen. Da diese Meldungen in der Regel persönlich auf den einen oder anderen Ehegatten lauten, ist ihre Bewirtschaftung eher einfacher als unter der heutigen Ordnung der Familienbesteuerung.

5.3.3 Veranlagungsarbeiten für Kanton

5.3.3.1 Vorbereitungsarbeiten und Durchsicht der Akten auf Vollständigkeit

Ein Massenverfahren wie die jährliche Veranlagung von neu ca. 5,8 Millionen Steuerpflichtigen verlangt, dass die Veranlagungsbeamten bereits vollständige Unterlagen erhalten. Unvollständige Steuererklärungen müssen als solche erkennbar gemacht werden. Die Abgleichung der Steuererklärungen der Ehegatten im Vorfeld der eigentlichen Veranlagungsarbeiten setzt neue Arbeitsabläufe mit Kontrollarbeiten voraus.

5.3.3.2 Einforderung von Unterlagen

Aus verwaltungsökonomischen Gründen obliegt der Entscheid über die Einforderung von fehlenden Unterlagen dem Veranlagungsbeamten. Die Individualbesteuerung der Ehegatten führt verfahrensrechtlich diesbezüglich zu neuen Problemstellungen. Ob eine Unterlage getrennt bei beiden Ehegatten oder nur bei einem Ehepartner eingefordert werden muss, liegt nicht auf der Hand.

Bei der konsequenten Individualbesteuerung muss die Einforderung von Unterlagen streng getrennt erfolgen. Dies gilt auch für Belege zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten. Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung können Unterlagen zum gemeinsamen Vermögen auf Grund des gemeinsamen Einlageblattes bzw. der gemeinsam an das Ehepaar gerichteten Rubrik einverlangt werden.

Die untersuchten Modelle stellen die Veranlagungsbehörden vor neue Probleme. Angesprochen ist nicht das Steuergeheimnis, weil es ein solches zwischen Ehegatten nicht gibt, aber die möglicherweise verlangte Diskretion der Behörden gegenüber dem anderen Ehegatten.

5.3.3.3 Schriftverkehr

Bei getrennten Steuererklärungen werden sich im Rahmen des gemeinsamen Vermögens und der gemeinsamen Kinder vermehrt Zuweisungsprobleme stellen, die zu Nachfragen oder zu Einforderungen von Unterlagen führen werden. Verfahrensrechtlich stellt sich in diesen Fällen für die Behörde die oft nicht einfache Frage, wer ins Recht gefasst werden darf oder muss. Jedenfalls haben beide Ehepartner ein Recht auf persönlichen Schriftverkehr. Die Ausführungen zur Einforderung von Unterlagen gelten auch im Bereich der allgemeinen Korrespondenz mit den Ehepaaren.

5.3.4 Wertschriftenverzeichnis

Bei der konsequenten Individualbesteuerung müssen die Ehepaare zwei Wertschriftenverzeichnisse einreichen. Die Wertschriften und die daraus fliessenden Erträge sind nach zivilrechtlichen Bestimmungen zu deklarieren. Der den Ehegatten doch recht grosse Auf- und Zuteilungsspielraum rechtfertig es, dass die Behörden beide Verzeichnisse gleichzeitig überprüfen. Es gilt auch doppelte Rückerstattungen der Verrechnungssteuer zu verhindern.

Bei beiden Untervarianten der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung wird von den Ehegatten jeweils nur ein Wertschriftenverzeichnis (Einlageblatt) eingereicht. Das Vermögen und der Ertrag werden hälftig geteilt. Wie bereits festgehalten, ist diese Aufteilung nicht unproblematisch. Bei Anlagen, deren Erträge der Verrechnungssteuer unterliegen, wird bezüglich der Ehegatten auch individuell über ein Verrechnungssteuer-guthaben entschieden. Dieses Guthaben wird entweder den Steuerrechnungen gutgeschrieben oder persönlich ausbezahlt. Hat z.B. einzig die Gattin zivilrechtlich ein Wertschriftenvermögen und somit Anspruch auf eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer, bezahlt sich der Gatte mit der Hälfte dieses Guthabens einen Teil seiner Steuerschuld. Kennt der Kanton die Barzahlung der Verrechnungssteuer, wird dem Gatten die Hälfte der Verrechnungsteuer überwiesen.

Hier öffnen sich völlig neue Perspektiven für Reklamationen, Einsprachen und Beschwerden, welche die Behörden neu zu bearbeiten haben werden.

5.3.4.1 Kontrolle der Vermögenswerte

Die Kontrolle der Vermögenswerte führt erfahrungsgemäss zu vielen Korrekturen. Das steuerbare Vermögen (v.a. Steuerwerte der Aktien, Obligationen und Anteilscheine) und die Erträge daraus werden zu Gunsten wie auch zu Lasten der Steuerpflichtigen richtig gestellt. Bei der konsequenten Individualbesteuerung ist es nicht ausgeschlossen, dass Ehepaare alle oder bestimmte Wertschriftenanlagen gemeinsam besitzen. Diese müssen nicht unbedingt hälftig im Eigentum der Ehegatten sein. Die Aufteilung kann zivilrechtlich in einem anderen Verhältnis bestehen und vor allem auch wieder geändert werden. Dies führt bei der konsequenten Individualbesteuerung vermehrt zu Abklärungen. Die Behörde muss die gemeinsamen Vermögenswerte erkennen können, will sie in der persönlichen Korrespondenz oder mit der Einforderung von Belegen nicht zusätzlichen Unmut heraufbeschwören.

5.3.4.2 Festsetzung des Verrechnungssteuerguthabens

Von der jeweiligen Zuweisung des Vermögens und des mit der Verrechnungssteuer belasteten Wertschriftenertrages hängt direkt auch die individuelle Festsetzung des Verrechnungssteuerguthabens für jeden Ehegatten ab. Diese Guthaben werden entweder ausbezahlt oder den Steuerrechnungen gutgeschrieben.

5.3.4.3 Festsetzung von ausländischen Quellensteuern

Ähnlich wie bei der Verrechnungssteuer muss bei der Individualbesteuerung auch über die Rückerstattung und/oder die Anrechnung von ausländischen Quellensteuern auf dem Ertrag von ausländischen Wertschriften auf Grund des oder der betroffenen Doppelbesteuerungsabkommen entschieden werden. Bei der konsequenten Individualbesteuerung muss jeder Ehegatte persönlich seine Anträge auf die Inanspruchnahme der Doppelbesteuerungsabkommen beantragen. Dies hat nicht nur zur Konsequenz, dass die unter dem geltenden Recht gemeinsamen Anträge der Ehegatten an ausländische Steuerbehörden neu auf Grund der zivilrechtlichen Deklaration oder der hälftigen Aufteilung im Modell der pauschalen Zuordnung separat zu stellen sind. Auch die ausländischen Steuerbehörden werden mit einer nicht zu unterschätzenden Zunahme von Anträgen rechnen müssen. Die ausländischen Steuerbehörden werden wohl kaum verpflichtet werden können, auf Grund eines Antrages zwei Geldüberweisungen in die Schweiz vorzunehmen (Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung). Von einer Zunahme von Anträgen an ausländische Steuerbehörden ist auch die Eidg. Steuerverwaltung direkt betroffen. Diese nimmt im Rahmen von verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen eine zentrale Führung in der Kontrolle und im administrativen Verfahren ein.

5.3.4.4 Erfassung der Beträge als Entscheide

Zusammenfassend kann im Bereich der Wertschriften und deren Erträge festgehalten werden, dass sich bei Ehepaaren die Masse der Entscheide verdoppelt. Dies gilt für die Verrechnungssteuer, den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA, die pauschale Steueranrechnung sowie für alle Bestätigungen gegenüber ausländischen Steuerbehörden. Die datenmässige Erfassung der jeweiligen Geldbeträge erfolgt individuell im Rahmen der

Veranlagungs- und Steuerbezugsarbeiten und ist, gemessen an der generellen Zunahme der administrativen Grundlagenarbeiten, die zum Entscheid führen, von geringem Ausmass.

5.3.5 Veranlagung

5.3.5.1 Festsetzung der steuerbaren und abzugsfähigen Elemente

Auf Grund der Vorarbeiten zur eigentlichen Veranlagungsarbeit stellen sich bei höchstpersönlichen Elementen wie:

- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Lohnausweise)
- Erwerbsausfallentschädigungen (ALV, Taggelder, EO, IV)
- Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder
- Pensionen und Renten (BVG, IV)

keine besondere Schwierigkeiten. Die Belege lauten auf die begünstigten Personen.

Ein besonderes Augenmerk verlangen die kinderrelevanten Einkommen und Abzüge. Die Zuteilung und somit die Besteuerung der Kinderzulagen muss nicht unbedingt nach den Angaben aus dem Lohnausweis des Arbeitgebers beim Empfänger der Zulagen erfolgen. Auch die hälftige Zuteilung der Kindervermögen und ihrer Erträge sowie der nach den Reineinkommen proportionalen Zuteilung der Abzüge für Krankenkassenprämien und der Kinderbetreuungskosten führen zu Kontrollarbeiten. Erleichtert werden diese Zusatzarbeiten nur bei der Untervariante 2 der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung , die von einer Steuererklärung ausgeht. Bei einer proportionalen Zuteilung der kinderrelevanten Abzüge wird kaum eine Veranlagung mit der eingereichten Steuererklärung übereinstimmen. Jede Veränderung im Einkommen des einen Ehegatten hat Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen des anderen.

5.3.5.2 Kontrolle der Unterlagen der selbstständig Erwerbenden

Die Individualbesteuerung bringt weder grössere noch kleinere Vereinfachungen bei der Ermittlung des Geschäftsvermögens und des Einkommens aus selbstständigem Erwerb. Wie bis anhin erfolgt diese Ermittlung getrennt vom anderen Ehepartner.

5.3.5.3 Kontrolle der Unterlagen betreffend Liegenschaften

Die Veranlagungsarbeiten müssen für den Bereich der Liegenschaften auf jeden Fall koordiniert, d.h. gemeinsam vorgenommen werden. Einzig die Untervariante 2 mit einer Steuererklärung erleichtert die Deklaration und die Veranlagung. Komplizierte Fremdfinanzierungen unter Ehegatten (Querbelehnungen von Liegenschaften), die wirtschaftlich richtige Zuteilung der Schuldzinsen, der Nutzen (Mitbewohnen) des einen Ehegatten an der Liegenschaft seines Ehepartners als Eigentümer etc. sind im heutigen Zeitpunkt nur Beispiele von offenen Fragen. Jedenfalls wird deren Beantwortung kaum jeden Einzelfall abdecken können. Wie im Bereich der Wertschriften werden die Ehegatten auch im Bereich der Liegenschaften nach „Steueroptimierungen“ trachten.

5.3.5.4 Kontrolle der Vermögensveränderungen

Die Kontrolle des Vermögensstandes gegenüber der letzten Veranlagung dient vor allem der Ermittlung, ob der Steuerpflichtige nicht Einkommens- oder Abzugsbeträge vergessen hat.

Eine Zu- oder Abnahme des steuerbaren Vermögens hängt natürlich auch wesentlich vom Lebensaufwand des Pflichtigen ab. Nur für ausgeprägte, nicht erklärbare Veränderungen wird der Steuerpflichtige eingeladen, hiezu eine Erklärung abzugeben. Im Rahmen der Individualbesteuerung haben die Ehegatten einen grossen Spielraum, der Steuerbehörde glaubhaft darzulegen, welchem Ehegatten bestimmte Vermögensbestandteile zu Eigentum gehören. Bei der konsequenten Individualbesteuerung muss die Veranlagung der Ehegatten koordiniert vorgenommen werden. Ansonsten stehen den steuermindernden Verschiebungen unter den Ehegatten Tür und Tor offen. Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung ist die Überprüfung der Vermögensveränderung ohne weiteres möglich, da bei der Variante 1 ein gemeinsames Einlageblatt und bei der Variante 2 eine gemeinsame Rubrik für das Vermögen und die daraus fliessenden Erträge vorgesehen ist.

5.3.5.5 Interkantonale und intrakantonale Ausscheidung

Wie bereits zum Steuerregister festgehalten, führt die Individualbesteuerung bei Ausscheidungsfällen auch in der Gemeinde und beim Kanton jedes Nebensteuerdomizils zu einer eigenständigen Erfassung beider Ehegatten im Register. Die Behörde, welche die Ausscheidung berechnet, hat demnach für jeden Ehegatten dem Kanton des Nebensteuerdomizils eine gesonderte Mitteilung mit den Steuerfaktoren zukommen zu lassen. Der Kanton erfasst beide Partner und leitet die Mitteilungen an die betroffene Gemeinde weiter. Auch diese hat beide Partner separat zu erfassen. Nur auf diese Weise kann sicher gestellt werden, dass beide Partner eine eigene Steuerrechnung für die Staatssteuern und für die Gemeindesteuern erhalten.

Ausgenommen von dieser Veränderung sind lediglich die Ehegatten im Modell der konsequenten Individualbesteuerung, sofern nur ein Ehepartner in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton (inkl. Gemeinde) ein Nebensteuerdomizil begründet. Sind diese Ehegatten jedoch zivilrechtlich Miteigentümer eines Geschäftsbetriebs, einer Betriebsstätte oder eines Grundstücks, führt dies zum gleichen Resultat wie bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung.

Von dieser Zunahme betroffen sind in erster Linie die Kantone mit sog. Zweitliegenschaften. Das hat im interkantonalen Recht zur Folge, dass der Kanton als Nebensteuerkanton förmlich zwei Veranlagungen zu eröffnen und auch den Steuerbezug geteilt vorzunehmen hat. Für die Gemeinde als Nebensteuerdomizil gilt für die Gemeindesteuer dasselbe.

5.3.6 Eröffnung der Veranlagung Kanton

5.3.6.1 Eröffnung des Einkommens und Vermögens

Ziel der Individualbesteuerung ist die selbstständige Deklaration des Vermögens und Einkommens jedes Ehegatten. Jeder Ehegatte erhält eine eigenständige Veranlagung (vom Kanton, von der Gemeinde und von der Kirchgemeinde). Dasselbe gilt für jedes vom Ehepaar gemeinsam begründete Nebensteuerdomizil.

Noch wichtiger als die Koordination der Veranlagungsarbeiten ist die Sicherstellung der gleichzeitigen Eröffnung der Veranlagungen an die Ehegatten auf jeder Steuerhoheitsstufe. Mit der Veranlagung beginnt die Einsprachefrist zu laufen[182].

Wie der Versand der Steuererklärungen kann diese Koordination nur auf Grund einer elektronischen Verknüpfung der Register beider Ehegatten auf jeder Stufe der Gemeinwesen sichergestellt werden.

5.3.6.2 Eröffnung des Entscheids zum Verrechnungssteuerguthaben

Die Entscheide über die Verrechnungssteuerguthaben werden in der Regel mit dem Veranlagungsentscheid verbunden. Die Zunahme von VSt-Entscheiden entspricht der generellen Zunahme von Entscheiden bei der Individualbesteuerung. Die Koordination der Eröffnung muss jener der Veranlagung entsprechen. Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung hat jede Änderung beim einen Ehegatten eine Änderung beim anderen Ehegatten zur Folge. Die verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten gelten auch für diesen Bereich.

5.3.6.3 Einspracheverfahren

Die Behörden werden die Einsprachen von Ehepaaren bei der Individualbesteuerung mit grosser Aufmerksamkeit behandeln müssen. Dem streng einzuhaltenden Verfahrensrecht seitens der Behörde steht eine wirtschaftliche Einheit mit oft gemeinsamem Vermögen gegenüber. Nur sofern ein Ehepaar gemeinsam Einsprache gegen beide Veranlagungen erhebt, ist die Behörde in einer komfortablen Lage und kann die Korrespondenz jeweils auch gemeinsam an beide Gatten richten. Die Einspracheentscheide sind separat zu eröffnen.

5.3.6.4 Beschwerdeverfahren

Die Ausführungen zum Einspracheverfahren geltend auch für das Beschwerde- oder Rekursverfahren. Das nun aber von Steuergerichten durchzuführende Verfahren kennt strengere Regeln als das Einspracheverfahren. Das Beschwerdeverfahren stellt die Ehepaare diesbezüglich vor neue Herausforderungen förmlicher Art.

5.3.7 Eröffnung der Veranlagung Bund

Die Steuerregister der Kantone für die direkte Bundessteuer basieren auf dem kantonalen Register der Hauptsteuerdomizile und der Nebensteuerdomizile von im Ausland ansässigen Personen mit wirtschaftlichen Anknüpfungen im Kanton. Die interkantonalen und intrakantonalen Steuerausscheidungen für im Inland ansässige Ehepaare spielen bezüglich der direkten Bundessteuer keine Rolle.

Die Veranlagung der direkten Bundessteuer ist mit gewissen Änderungen ein Abbild der kantonalen Veranlagung, aber ohne die Vermögenssteuer. Die Zunahme der Eröffnungen und Steuerbezüge entspricht der gesamtschweizerischen Zunahme von Hauptsteuerdomizilen in der Höhe von ca. 1,5 Millionen Personen. Der Versand und die Bewirtschaftung des Zahlungsverkehrs nehmen im selben Umfang zu.

---

[182] Zu den verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten einer Einsprache oder einer Beschwerde nur eines Ehegatten, die zu einer Änderung der Veranlagung des anderen Ehegatten führt, vgl. Ziffer 5.6.

5.3.8 Ermessensveranlagung

Von Verfassungs wegen darf die auf Grund einer fehlenden Steuererklärung oder auf Grund von fehlenden Unterlagen vorgenommene Ermessensveranlagung nicht willkürlich vorgenommen werden. Dies bedingt, dass in den Varianten mit 2 Steuererklärungen auf jeden Fall die eventuell eingereichte Steuererklärung eines Ehepartner mitberücksichtigt werden muss. Fehlen beide Steuererklärungen, erfolgt für beide Ehepartner eine Ermessensveranlagung[183].

Bei einer folgenden Einsprache oder Beschwerde nur des einen Ehegatten gegen die Veranlagung stellen sich neue Probleme in Bezug auf die Auswirkungen von Korrekturen nur in der einen Veranlagung gegenüber der unangefochtenen anderen Veranlagung. Diese neuartigen Fälle im Rahmen der Individualbesteuerung führen ebenfalls zu einem Mehraufwand bei den Veranlagungsbehörden.

5.3.9 Mitteilungen an die AHV und an andere Behörden

5.3.9.1 Mitteilungen an die AHV

Keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht erfolgen bei den Mitteilungen an die AHV-Behörden im Zusammenhang mit den selbstständig Erwerbenden. Die Meldungen über die AHV-rechtlichen Faktoren werden bereits heute personenbezogen vorgenommen.

5.3.9.2 Mitteilungen für die Verbilligung von Krankenkassenprämien

Die Individualbesteuerung führt zu neuen gesetzlichen Grundlagen für die Prämienverbilligungen. Grundlage für die Berechnung der Verbilligung bilden nicht die Steuererklärungen, sondern die Veranlagungen. Diese erfolgen in allen Modellen separat. Die Meldungen der Sozialversicherungsbehörden an die Steuerbehörden erfordern bei der Aufteilung der Verbilligung in der individuellen Veranlagung der Ehegatten neue Abklärungen.

5.3.9.3 Steuerbezug

Der Steuerbezug erfolgt in allen Kanton - ausgenommen im Kanton GR - für die Staats- und Gemeindesteuern nach dem Praenumerandosystem. Die Kantone beziehen einen grossen Teil der Steuern bereits im Steuerjahr in Form von Akontorechnungen. Im folgenden Jahr wird auf Grund der eingereichten Steuererklärung und erfolgter definitiver Veranlagung eine Schlussabrechnung erstellt. Die Individualbesteuerung hat zur Folge, dass der Akontobezug bei den Ehepaaren getrennt vorzunehmen ist. Der getrennte Steuerbezug führt in den Kantonen daher auch zu zusätzlichen Kosten.

5.4 Haftung

5.4.1 Lösungsvorschlag der Expertenkommission „Familienbesteuerung“

Im Zuge der Überprüfung des Steuersystems der Familienbesteuerung hatte die Expertenkommission „Familienbesteuerung“ [184] unter anderem - wie erwähnt - auch das Modell einer modifizierten Individualbesteuerung untersucht und einen entsprechenden

[183] Zum Rechtsmittelverfahren vgl. Ziffer 5.6.
[184] Vgl. dazu auch vorne Ziffer 1.4.

Vorschlag zur Änderung des DBG formuliert. Dieser Gesetzesentwurf, der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Jahre 2000 in Zusammenarbeit mit Kantonsvertretern überarbeitet und in die Vernehmlassung[185] gegeben wurde, sah eine getrennte, individuelle Haftung der Ehegatten vor. Im Kommentar der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu diesem Gesetzesentwurf wird ausgeführt: "Mit der Individualbesteuerung entfällt die Haftung der Ehegatten für die Steuerschulden des anderen Ehegatten. Solange Ehegatten getrennt veranlagt werden, ist eine Solidarhaftung sicher nicht angebracht"[186].

5.4.2 Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe

Die im geltenden System der Familienbesteuerung vorgesehene Solidarhaftung der Ehegatten ist bereits heute in der Lehre umstritten. Die Bürgenstellung des Ehegatten steht im Kontrast zu den Prinzipien des Eherechts, das für den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung eine individuelle Haftung für persönliche Schulden eingeführt hat. Im Gegensatz zu den meisten zivilrechtlichen Tatbeständen der solidarischen Haftung kann die mithaftende Person bei Steuerschulden des Ehegatten das Haftungsrisiko ausserdem nur beschränkt kontrollieren.

Die Solidarhaftung steht zudem in einem gewissen Spannungsfeld zum verfassungsmässigen Gebot der Rechtsgleichheit bzw. der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, da verheiratete Personen im Vergleich zu alleinstehenden Personen zumindest potentiell einer stärkeren Belastung ausgesetzt sind.

Andererseits gilt es zu bedenken, dass die solidarische Haftung der Ehegatten das Verlustrisiko des Gemeinwesens vermindert, was im Ergebnis sämtlichen steuerpflichtigen Personen in der Form von staatlichen Mehreinnahmen zu Gute kommt.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass beim Modell der „konsequenten Individualbesteuerung“ eine Solidarhaftung der Ehegatten nicht gerechtfertigt ist. Die im neuen Eherecht vorgesehene Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Ehegatten sowie der für die Gütertrennung und die Errungenschaftsbeteiligung statuierte Grundsatz der getrennten Haftung sollen auch bei diesem sich streng auf die zivilrechtlichen Verhältnisse abstützenden Modell zum Tragen kommen, indem jeder Ehegatten nur für die eigene Steuerschuld haftet. Für die Steuerbehörden würde dies keinen wesentlichen administrativen Mehraufwand bedeuten, da bei der „konsequenten Individualbesteuerung“ ohnehin sämtliche Einkommens- und Vermögensfaktoren gemäss den zivilrechtlichen Verhältnissen auf die Ehegatten aufzuteilen sind.

Stehen die Ehegatten allerdings unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft, lässt sich die Statuierung einer solidarischen Haftung der Ehegatten bei der konsequenten Individualbesteuerung nicht vermeiden. Der Grund dafür liegt in der steuerlichen Zuteilung der Erwerbseinkommen und der übrigen Einkünfte der Ehegatten. Wenn die Ehepartner nicht durch Ehevertrag eine andere zivilrechtliche Zuweisung bestimmter Vermögenswerte vorgenommen haben, sind das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten grundsätzlich dem Gesamtgut zuzuweisen. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Erwerbseinkommen in das Gesamteigentum beider Ehegatten fallen. In der Steuererklärung hat jeder Ehegatte somit - entsprechend den Teilungsregeln für den Güterstand der Gütergemeinschaft - die

[185] Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung, Bern 2000.
[186] Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung, Bern 2000, Anhang I, S. 18.

Hälfte des eigenen Erwerbseinkommens sowie die Hälfte des Erwerbseinkommens des Ehepartners zu deklarieren.

Bei der „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ lässt sich nach dem Dafürhalten der Arbeitsgruppe eine solidarischen Haftung der Ehegatten - unabhängig vom gewählten Güterstand - rechtfertigen. Bei diesem Modell mit seinen beiden Untervarianten werden die privaten Vermögenserträge sowie das private Vermögen der Ehegatten entweder auf einem gemeinsamen Einlageblatt oder in einer gemeinsamen Rubrik deklariert und erst anschliessend - ungeachtet der zivilrechtlichen Anspruchsberechtigung - hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt[187]. In diesem Teilbereich bestehen somit nach wie vor gemeinsame Verfahrenspflichten; die tatsächliche individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Ehegatten findet durch die pauschale Zuordnung keine Beachtung. Wäre auch bei diesem Modell eine getrennte Haftung vorgesehen, müsste ein Ehegatte, der zivilrechtlich über kein oder nur geringes Vermögen verfügt, für die Steuern auf der Hälfte des Vermögens und der Vermögenserträge seines Ehepartners haften. Eine solche Regelung würde auf die Benachteiligung des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners hinauslaufen. Bei einer Solidarhaftung hätte die Steuerbehörde hingegen die Möglichkeit, primär den Ehegatten zu belangen, dem die Steuerfaktoren zivilrechtlich zuzuordnen sind[188].

Eine Solidarhaftung der Ehegatten beim Modell “Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ ist auch aus fiskalischer Sicht zu begrüssen, da bei einer „Haftung nur für die eigene Steuerschuld“ die Gefahr von haftungsbedingten „Optimierungsversuchen“ durch die Ehegatten nicht auszuschliessen ist. Bei diesem Modell befürworten insbesondere die kantonalen Mitglieder der Arbeitsgruppe auf Grund ihrer praktischen Erfahrung bei der Einforderung von Steuerschulden die Statuierung einer uneingeschränkten Solidarhaftung. Die eingeschränkte Solidarhaftung des geltenden Rechts hat sich ihrer Meinung nach in der Praxis nicht bewährt, da viele Missbrauchsfälle zu konstatieren sind. Ein Ehegatte sollte daher nicht nur solidarisch für die Steuerschuld seines Ehepartners während des Bestehens der Ehe, sondern auch für alle offenen Steuerschulden aus dieser Zeit nach Eintritt der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung haften. Bei Zahlungsunfähigkeit sollte ebenfalls keine „Haftung nur für die eigene Steuerschuld“ eintreten. Allfällige Härtefälle könnten bei der uneingeschränkten Solidarhaftung immer noch durch Erlass oder Stundung der Steuerschuld gemildert werden.

[187] Vgl. dazu Ziffer 4.3 und 4.7.3.1.

[188] Da bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern mangels zivilrechtlichem Anknüpfungspunkt keine hälftige Zuteilung der privaten Vermögenserträge sowie des privaten Vermögens vorgenommen werden kann, sollten die Konkubinatspartner hingegen - wie die Ehepaare bei der konsequenten Individualbesteuerung - nicht solidarisch für die Steuerschuld haften.

5.5 Betreibung von Steuerforderungen gegenüber Ehegatten[189]

5.5.1 Grundsätzliches zur Betreibung auf Pfändung eines Ehegatten durch einen Dritten

5.5.1.1 Bei Errungenschaftsbeteiligung oder Gütertrennung

Leben die Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung[190] oder der Gütertrennung[191], verursacht die Betreibung durch einen Dritten keine besonderen verfahrensrechtlichen oder güterrechtlichen Schwierigkeiten. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen[192]. Ebenfalls haftet er für Schulden, die er in Vertretung der ehelichen Gemeinschaft eingeht und für die er auch den anderen Ehegatten solidarisch verpflichtet[193]. Grundsätzlich ist der Schuldner-Ehegatte allein zu betreiben. Wird ein Vermögenswert des nicht betriebenen Ehegatten zur Vollstreckung herangezogen, so steht ihm, wie jedem anderen Dritten auch, das Widerspruchsverfahren[194] zur Verfügung. Hier gelten besondere Rechtsvermutungen[195]. Weiter besteht die Möglichkeit der Anschlusspfändung und es können Drittansprüche seitens des Ehegatten geltend gemacht werden.

5.5.1.2 Bei Gütergemeinschaft

Beim Güterstand der Gütergemeinschaft[196] gehört beiden Ehegatten ungeteiltes Gesamtgut[197] und jeder der Ehegatten haftet mit diesem Gesamtgut nach Massgabe der Art. 233 und 234 ZGB. Hat nun ein Ehegatte gegenüber einem Dritten eine Schuld im Sinne von Art. 234 Abs. 1 ZGB (Eigenschuld), haftet dieser Ehegatte mit seinem Eigengut und der Hälfte des Werts des Gesamtguts. Bei einer Vollschuld[198] wird diese Haftung auf das ganze Gesamtgut ausgedehnt, so dass hier das Eigengut des Schuldners und die einzelnen Vermögenswerte des Gesamtguts das Haftungssubstrat bilden. Im Gegensatz zu den beiden anderen Güterständen kann bei der Gütergemeinschaft ein Eingriff in die güterrechtliche Interessensphäre des nicht betriebenen Ehegatten nicht verhindert werden.

Die mit dem neuen Eherecht in Kraft getretenen Art. 68a und 68b SchKG sind Ausfluss der Haftung der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten gegenüber Dritten. Darin werden die durch das Güterrecht erforderlichen Anpassungen geregelt. So werden sowohl der Zahlungsbefehl als auch alle anderen Betreibungsurkunden nicht nur dem Schuldner, sondern auch seinem Ehegatten zugestellt[199]. Unerheblich ist dabei, ob die Betreibung für eine Vollschuld oder eine Eigenschuld eingeleitet wird. Der Gläubiger hat zu erklären, ob er

---

[189] Dieses Kapital beruht weitgehend auf einer von Frau Katrin Kapossy (Bundesamt für Justiz, Abteilung für Gesetzgebungsprojekte, Zivilprozess und Zwangsvollstreckung) verfassten Expertenmeinung zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Modelle der Individualbesteuerung auf die Betreibung der Ehegatten für Steuerforderungen gemäss SchKG. Ihr sei an dieser Stelle der Dank der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung ausgesprochen.
[190] Art. 181, Art. 196 ff. ZGB. Vgl. dazu auch Ziffer 4.6.1.2.
[191] Art. 185, 247 ff. ZGB. Vgl. dazu auch Ziffer 4.6.1.4.
[192] Art. 202; Art. 249 ZGB.
[193] Art. 166 Abs. 3 ZGB.
[194] Art. 106-109 SchKG.
[195] Art. 200, 226 und 248 ZGB.
[196] Art. 181, 221 ff. ZGB. Vgl. dazu auch Ziffer 4.6.1.3.
[197] Art. 222 ff. ZGB.
[198] Art. 233 ZGB.
[199] Art. 68a Abs. 1 SchKG.

lediglich aus dem Eigengut und dem Anteil des Schuldners am Gesamtgut (Eigenschuld) oder auch aus dem Gesamtgut selber (Vollschuld) Befriedigung verlangt.

Beide Ehegatten können Rechtsvorschlag erheben[200]. Das Rechtsöffnungsbegehren richtet sich gegen denjenigen Ehegatten, der Rechtsvorschlag erhoben hat[201]. Der Richter hat zu entscheiden, ob es sich bei der in Betreibung gesetzten Forderung um eine Eigen- oder Vollschuld handelt. Wird die Betreibung einer Eigenschuld fortgesetzt, sind zum einen das Eigengut des Schuldners, zum andern dessen Anteil am Gesamtgut pfändbar. Die einzelnen Gegenstände des Gesamtguts sind hingegen nicht pfändbar. Vorbehalten bleibt die Pfändung des künftigen Erwerbseinkommens des betriebenen Ehegatten[202]. Bei der Verwertung gilt als Besonderheit, dass der Anteil am Gesamtgut nicht versteigert werden kann[203]. Wird keine gütliche Einigung zwischen dem betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und seinem Ehegatten erzielt, kann die Aufsichtsbehörde beim Richter die Anordnung der Gütertrennung verlangen[204]. Wird demgegenüber die Betreibung gestützt auf eine Vollschuld fortgesetzt, können neben dem Eigengut des Schuldners sämtliche Vermögenswerte des Gesamtguts gepfändet werden.

Unabhängig davon, ob die Betreibung für eine Eigen- oder Vollschuld fortgesetzt wird, können beide Ehegatten im Widerspruchsverfahren geltend machen, ein gepfändeter Vermögenswert gehöre zum Eigengut des Nichtschuldner-Ehegatten[205]. Bei der Betreibung für eine Eigenschuld kann sich jeder Ehegatte der Pfändung von Gegenständen des Gesamtguts widersetzen[206].

---

[200] Art. 68a Abs. 2 SchKG.
[201] Art. 68a Abs. 2 SchKG.
[202] Art. 68b Abs. 3 SchKG. Für die Reihenfolge der Pfändung ist nebst Art. 95 und 95a SchKG Art. 3 der Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG; SR 281.41) zu beachten. Der Anteil am Gesamtgut darf erst dann gepfändet werden, wenn das Eigengut des Schuldners zur Deckung der Betreibungsforderung nicht ausreicht. Der Vollzug der Pfändung richtet sich nach Art. 6 VVAG.
[203] Art. 68b Abs. 4 SchKG. Im Übrigen gelten für die Verwertung des Anteils am Gesamtgut Art. 132 SchKG und Art. 8 ff. VVAG.
[204] Art. 10 Abs. 2 VVAG; Art. 68b Abs. 5 SchKG und Art. 189 ZGB.
[205] Art. 68b Abs. 1 SchKG.
[206] Art. 68b Abs. 2 SchKG.

5.5.2 Ablauf einer Betreibung für Steuerschulden eines Ehegatten nach geltendem Betreibungsrecht

5.5.2.1 Modell „Konsequente Individualbesteuerung“

5.5.2.1.1 Bei Errungenschaftsbeteiligung oder Gütertrennung

Allgemeiner Verfahrensablauf	**Handlungsmöglichkeiten für den Ehegatten des betriebenen Schuldners**
Betreibungsbegehren (Art.67 SchKG)	
Zustellung Zahlungsbefehl (Art. 71 SchKG)	
Rechtsvorschlag des betriebenen Ehegatten (Art. 74 SchKG)	
Beseitigung des Rechtsvorschlags durch definitive Rechtsöffnung (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG)	
Fortsetzungsbegehren (Art. 88 Abs. 1 und 2 SchKG)	
Pfändungsankündigung (Art. 90 SchKG)	
Pfändung (Art. 89 ff. SchKG)	
Widerspruchsverfahren (Art. 106 ff. SchKG)	Der Ehegatte des betriebenen Schuldners kann am gepfändeten Gegenstand sein Eigentum geltend machen.
Anschlusspfändung (Art. 110 SchKG)	Privilegierte Anschlusspfändung des Ehegatten des betriebenen Schuldners (Art. 111SchKG)
Verwertung (Art. 116 ff. SchKG)	
Verlustschein (Art. 149 SchKG)	

5.5.2.1.2 Bei Gütergemeinschaft[207]:

Gestützt auf die Ausführungen der Arbeitsgruppe zur Haftung[208], wonach jeder Ehegatte nur für die eigene Steuer haftet, wird die Annahme getroffen, dass die Steuerschuld eines Ehegatten eine *Eigenschuld* nach Art. 234 ZGB darstellt. Der nachstehende Ablauf stützt sich auf diese Annahme.

allgemeiner Verfahrensablauf	**Besonderheiten für den Ehegatten des betriebenen Schuldners**
Betreibungsbegehren (lautet auf den zu betreibenden Ehegatten)	
Zustellung Zahlungsbefehl (Art. 71 SchKG)	Durch Zustellung eines separaten Zahlungsbefehls wird der Ehegatte des Schuldners zum Mitbetriebenen und kann somit alle Rechte des Betriebenen ausüben, soweit es die Wahrung seiner eigenen Rechte am Gesamtgut erheischt.
Rechtsvorschlag des betriebenen Ehegatten (Art. 74 SchKG)	Möglichkeit der Erhebung des Rechtsvorschlags durch den Ehegatten (Art. 68a Abs. 1)
Beseitigung des Rechtsvorschlags durch definitive Rechtsöffnung (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3). Diese richtet sich an denjenigen Ehegatten, welcher Rechtsvorschlag erhoben hat. Der Richter entscheidet, ob es sich bei der in Betreibung gesetzten Forderung um eine Eigen- oder Vollschuld handelt.	
Fortsetzungsbegehren (Art. 88 Abs. 1 und 2 SchKG)	
Pfändungsankündigung (Art. 90 SchKG)	
Pfändung (Art. 89 ff.)	
Widerspruchsverfahren (Art. 106 ff. SchKG)	Der Ehegatte kann geltend machen, dass ein gepfändeter Wert zu seinem Eigengut gehört (Art. 68b Abs. 1 SchKG). Darüber hinaus kann er sich der Pfändung von Gegenständen des Gesamtguts widersetzen (Art. 68b Abs. 2 SchKG).
Anschlusspfändung (Art. 110 SchKG)	Privilegierte Anschlusspfändung des Ehegatten des betriebenen Schuldners (Art. 111 SchKG)
Verwertung (Art. 116 ff. SchKG)	

[207] Sinngemäss auch bei der altrechtlichen Güterverbindung oder der externen Gütergemeinschaft.
[208] Vgl. dazu Ziffer 5.4.

5.5.2.2 Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“

Für die Betreibung einer Steuerschuld eines Ehegatten, der im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung oder der Gütertrennung lebt, kann auf den oben stehenden Ablauf verwiesen werden[209].

Bei einer Betreibung eines in Gütergemeinschaft lebenden Steuerschuldners ist Folgendes zu beachten: Die Vorgabe der Arbeitsgruppe, dass die Ehegatten beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ solidarisch haften sollen, hat zur Folge, dass es sich bei dieser Steuerschuld gemäss Art. 233 Ziff. 3 ZGB um eine *Vollschuld* handelt. Dies zieht im Vergleich zum obigen Ablauf folgende Abweichungen nach sich:

Der Ehegatte (und der Schuldner) kann im Widerspruchsverfahren nach Art. 106-109 SchKG lediglich geltend machen, ein gepfändeter Wert gehöre zum Eigengut des Ehegatten des betriebenen Schuldners und sei deshalb freizugeben[210]. Wird eine Vollschuld betrieben, können sämtliche Vermögenswerte des Eigenguts und des Gesamtguts des Schuldners gepfändet und daraufhin verwertet werden. Die Verwertung erfolgt hier nach den allgemeinen Regeln des SchKG.

5.5.2.3 Fazit

Aus betreibungsrechtlicher Sicht sind beide Modelle mit den Untervarianten für Betreibungen eines im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung oder der Gütertrennung lebenden Steuerschuldners unproblematisch und würden zu keiner gesetzlichen Anpassung im SchKG führen. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Betreibung eines der Gütergemeinschaft unterstehenden Steuerschuldners.

5.6 Rechtsmittelverfahren

5.6.1 Verfahrensrechte und –pflichten im allgemeinen

Jeder Ehegatte übt die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten grundsätzlich für sich allein aus. Die Mitteilungen der Steuerbehörden an die Ehegatten müssen daher folgerichtig auch getrennt erfolgen.

Die nachstehenden Ausführungen zum Verfahrensrecht gelten sowohl für das Modell „Konsequente Individualbesteuerung“ wie auch für das Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ mit seinen zwei Untervarianten.

5.6.2 Einspracheverfahren

5.6.2.1 Einsprache eines Ehegatten

Zur Einsprache legitimiert ist grundsätzlich nur derjenige Ehegatte, an den sich die Veranlagungsverfügung richtet. An seine Stelle tritt bei Handlungsunfähigkeit der gesetzliche Vertreter, bei Steuernachfolge der Steuersukzessor. Ein Ehegatte kann somit nur die eigene Veranlagungsverfügung, nicht aber die seines Partners anfechten.

---

[209] Vgl. dazu Ziffer 5.5.2.1.1.
[210] Art. 68b Abs. 1 SchKG.

Erhebt ein Ehegatte Einsprache gegen seine Veranlagung, stellt sich die Frage, ob die Rechtswirkungen dieser Einsprache allein auf den die Veranlagungsverfügung anfechtenden Ehegatten beschränkt bleiben. Da die kinderrelevanten Abzüge proportional nach den Reineinkommen der Ehegatten zugewiesen werden, dürfte bei einer Einsprache eines Ehegatten, die sich gegen die Festsetzung von Faktoren richtet, die im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehen (beispielsweise die Gewinnungskosten etc.), in den meisten Fällen auch die Veranlagung des anderen Ehegatten tangiert werden. In diesem Fall muss nämlich die Aufteilung der proportional zugewiesenen Abzüge neu berechnet werden. Wenn ein Ehegatte in einer Einsprache behauptet, gewisse Faktoren seien nicht ihm, sondern seinem Partner zuzuweisen, ist automatisch auch die Veranlagungsverfügung des Partners betroffen. Dies bedeutet, dass durch die Einsprache eines Ehegatten die Veranlagungsverfügung seines Partners allenfalls dann nicht tangiert wird, wenn keine Kinder vorhanden sind oder sich die Einsprache einzig auf Sozialabzüge (allgemeiner Abzug, Unterstützungsabzug) bezieht, die - unabhängig vom Reineinkommen beider Ehegatten - individuell zugewiesen werden.

Angesichts des Umstandes, dass bei einer Einsprache, die auf die Neuberechnung des Reineinkommens eines Ehegatten zielt, in vielen Fällen automatisch auch die Veranlagung des anderen Ehegatten tangiert wird, sollte letztere grundsätzlich nicht in Rechtskraft erwachsen, solange ein Einspracheverfahren des Ehepartners nicht abgeschlossen ist. Andernfalls könnte bei Gutheissung der Einsprache die bereits in Rechtskraft getretene, unrichtige Veranlagung des anderen Ehegatten nicht mehr abgeändert werden.

Der Partner, der nicht Einsprache erhoben hat, muss deshalb in das Einspracheverfahren miteinbezogen werden. Dies könnte wohl am ehesten durch eine sog. Beiladung erfolgen. Dieses Institut der Verwaltungsrechtspflege[211] dient vor allem der Prozessökonomie, indem die Erstreckung der Rechtskraft eines Entscheides auf den Beigeladenen ein zweites Verfahren über denselben Streitgegenstand erübrigt. Zudem wird die Sammlung des Prozessstoffes erleichtert. Schliesslich kann durch die Beiladung auch die Gefahr sich widersprechender Entscheide über rechtlich identische oder gleichartige Streitsachen gebannt werden[212]. Die Beiladung kommt insbesondere auch im Doppelbesteuerungsprozess vor[213].

Die Beiladung, die von Amtes wegen durch prozessleitende Anordnung erfolgt, bewirkt, dass dem Beigeladenen alle Befugnisse einer Partei zukommen und das gefällte Urteil auch ihm gegenüber wirkt, ungeachtet dessen, ob er der Beiladung Folge geleistet hat oder nicht[214].

Der Partner des einsprechenden Ehegatten sollte stets von Beginn der Untersuchungsmassnahmen an beigeladen werden. Der Beigeladene kann seinen

---

[211] Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) verzichtet auf die Normierung der Beiladung, weil sich diese aus dem materiellen Recht (Steuernachfolge) ergebe (Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer, in: BBl 135 (1983) III S. 211).

[212] Zur Beiladung vgl. etwa HUBER Felix, Die Beiladung insbesondere im Zürcher Baubewilligungsverfahren, in: ZBl 90 (1989), S. 233 ff.; MINNIG Hans, Die Beiladung, Diss. Bern 1949, Aarau 1950; BLUMENSTEIN/LOCHER, System des Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 450; KÄNZIG Ernst/BEHNISCH Urs R., Die direkte Bundessteuer, Band 4b der Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, III. Teil Art. 65 – 158 BdBSt, 2. Auflage, Basel 1992, Art. 103 N. 1 ff.

[213] Vgl. etwa ASA 57, S. 394 f.

[214] BLUMENSTEIN Ernst/LOCHER Peter, System des Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 450.

Ehepartner unterstützen und für ihn Angriffs- und Verteidigungsmittel ergreifen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der beigeladene Ehegatte ein von den Anträgen der Hauptpartei abweichendes, neues Einsprachebegehren stellen kann.

Das Einsprecheverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Die Einsprachebehörde ist, obwohl sie in erster Linie die vom Einsprecher vorgebrachten Einwände zu prüfen hat, verpflichtet, den gesamten Sachverhalt, der einer korrekten Veranlagung zu Grunde zu legen ist, zu untersuchen und nach der materiellen Wahrheit zu forschen[215]. Da beide Veranlagungen nicht unabhängig voneinander betrachtet werden können, hat die Behörde somit beide Veranlagungen in ihrer Gesamtheit zu überprüfen. Der beigeladene Ehegatte kann aber bei Eintritt in das Verfahren keine selbstständigen, von denjenigen des Partners abweichende Anträge stellen.

Dem Beigeladenen muss - wie dem Einsprecher - ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zukommen. Andererseits treffen ihn die gleichen Parteipflichten wie den Einsprecher. Er hat beispielsweise auf Verlangen der Einsprachebehörde mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen sowie Geschäftsbücher, Urkunden etc. vorzulegen.

Der Beigeladene kann aber nur über seine eigenen Sachanträge verfügen, nicht über diejenigen seines Ehepartners. Er kann somit nicht verhindern, dass der Hauptbeteiligte das Verfahren durch Rückzug der Einsprache zum Abschluss bringt. Der Beigeladene kann einzig seine Begehren fallen lassen. Ferner kann er - auch gegen den Willen des einsprechenden Ehegatten - selbstständig Rechtsmittel gegen den Einspracheentscheid ergreifen und darüber verfügen[216].

Der Einsprachebehörde muss die Befugnis zukommen, sowohl die Veranlagung des einsprechenden Ehegatten als auch die des beigeladenen Ehegatten zu deren Gunsten oder Ungunsten abzuändern.

Der Einspracheentscheid ist den beiden Ehegatten getrennt zu eröffnen. Mit der Zustellung beginnt die Frist zur Beschwerdeerhebung zu laufen. Erfolgt keine Anfechtung, wird der Entscheid rechtsbeständig und die beiden Veranlagungen werden damit rechtskräftig.

5.6.2.2 Einsprache beider Ehegatten

Fechten beide Ehegatten ihre Veranlagungsverfügungen an, handelt es sich grundsätzlich um zwei voneinander getrennte Verfahren. Da aber durch die Einsprache eines Ehegatten in den meisten Fällen auch die Veranlagung seines Ehepartners tangiert wird, drängt sich im Interesse einer Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen sowie aus Gründen der Prozessökonomie eine Vereinigung dieser Verfahren auf, ungeachtet dessen, ob sich der Inhalt der Einsprachebegehren deckt oder nicht.

Personen, die bezüglich des Streitgegenstandes in einer Rechtsgemeinschaft stehen oder die aus dem gleichen rechtlichen oder tatsächlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind, bilden nach Zivilprozessrecht bei gemeinsamer Klageerhebung eine materielle Streitgenossenschaft. Im Gegensatz zum Zivilprozess weisen die Steuerrechtsordnungen in

---

[215] Vgl. dazu KÄNZIG Ernst/BEHNISCH Urs R., Die direkte Bundessteuer, Band 4b der Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, III. Teil Art. 65 – 158 BdBSt, 2. Auflage, Basel 1992, Art. 105 N. 1.

[216] Vgl. HUBER Felix, Die Beiladung insbesondere im Zürcher Baubewilligungsverfahren, in: ZBl 90 (1989), S. 257 ff.

der Regel keine Vorschriften über Parteiverbindungen auf. In bestimmten Fällen rechtfertigt es sich aber auch im Steuerrecht, gemeinsame prozessrechtliche Interessen in der Form der Streitgenossenschaft wahrzunehmen[217]. Die praktische Bedeutung der Streitgenossenschaft liegt namentlich darin, dass dadurch die Führung mehrerer getrennter Prozesse überflüssig und das Verfahren vereinfacht wird. Sie hat zur Folge, dass die Rechtsanwendung und Beweiswürdigung gegenüber allen Streitgenossen im gleichen Sinn erfolgt, soweit im Verhältnis zu den einzelnen Streitgenossen die gleichen Tatsachen in Betracht fallen[218].

Die Vereinigung der beiden Einspracheverfahren der Ehegatten erfolgt durch prozessleitende Verfügung und es entsteht dadurch eine materielle Streitgenossenschaft[219] der Ehegatten von Amtes wegen.

Jeder Ehegatte kann beispielsweise selbstständig Beweisanträge stellen sowie verlangen, seine Anträge vor der Steuerbehörde mündlich begründen zu können. Die Parteien dürfen als Streitgenossen in ihren Rechten im Vergleich zu Einzeleinsprechenden nicht beeinträchtig werden. Ein Rückzug wirkt sich nur für denjenigen Ehegatten aus, der ihn beantragt hat.

Als Ausfluss der im Einspracheverfahren herrschenden Untersuchungsmaxime hat die Einsprachebehörde die Veranlagungen der Ehegatten in ihrer Gesamtheit zu überprüfen. Sie ordnet von Amtes wegen sämtliche ihr notwendig erscheinenden Untersuchungsmassnahmen nach den für das Veranlagungsverfahren geltenden Bestimmungen an. Sie entscheidet auf Grund der Ergebnisse ihrer Erhebungen und ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Der Einspracheentscheid hat einheitlich zu ergehen und bezieht sich auf beide Veranlagungen, ist aber jedem Ehegatten gesondert zu eröffnen.

5.6.3 Steuerjustizverfahren

5.6.3.1 Rechtsmitteleinlegung eines Ehegatten

Ficht lediglich ein Ehegatte die Entscheidung der Vorinstanz an, ist der untätig gebliebene Ehegatte auch im Steuerjustizverfahren stets beizuladen. Der Entscheid der Vorinstanz kann somit auch diesem gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich der Wirkungen der Beiladung auf die Ehegatten und das Verfahren kann auf die entsprechenden Ausführungen zum Einspracheverfahren verwiesen werden.

5.6.3.2 Rechtsmitteleinlegung beider Ehegatten

Reicht jeder Ehegatte ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Vorinstanz ein, stellt sich die Frage, ob auch im Steuerjustizverfahren die beiden an sich getrennten Verfahren vereinigt werden können. Stimmen die Rechtsbegehren der Ehegatten überein, drängt sich auch hier im Interesse an der Vermeidung sich widersprechender Entscheide sowie aus prozessökonomischen Gründen die Vereinigung und die gemeinsame Beurteilung dieser an sich unabhängigen Verfahren auf. Rügt hingegen jeder Ehegatte eine andere

---

[217] BLUMENSTEIN Ernst/LOCHER Peter, System des Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 450.
[218] GULDENER Max, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979, S. 305.
[219] Zur Streitgenossenschaft im Steuerrecht vgl. etwa BEHNISCH Brigitte, Die Stellung der Ehegatten im Veranlagungs-, Rechtsmittel-, Bezugs- und Steuerstrafverfahren, Diss. Bern 1992, Bern 1992, S. 136 ff. (mit weiteren Hinweisen); KÄNZIG Ernst/BEHNISCH Urs R., Die direkte Bundessteuer, Band 4b der Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, III. Teil Art. 65 – 158 BdBSt, 2. Auflage, Basel 1992, Art. 106 N. 12.

Rechtsverletzung, der eine beispielsweise die Verletzung des rechtlichen Gehörs, der andere eine fehlerhafte Taxation, ist es fraglich, ob die zuständige Instanz die Verfahren trotzdem vereinigen kann.

Obwohl auch im Steuerjustizverfahren regelmässig der Untersuchungsgrundsatz gilt, d.h. die urteilende Behörde ihre Untersuchungs- und Beweismassnahmen grundsätzlich auch auf Tatsachen ausdehnen kann, die gar nicht geltend gemacht werden, hat sie das vorgängige Verfahren nicht wie im Einspracheverfahren als Ganzes zu überprüfen. Sie wird vielmehr von den entsprechenden Begehren sowie den Ergebnissen des vorinstanzlichen Verfahrens ausgehen und eine weitergehende Untersuchung des Sachverhaltes nur soweit vornehmen, als dies zur Prüfung der vorgebrachten Rügen und zur Schliessung allfälliger Lücken notwendig erscheint. Die Untersuchungsmaxime wird mithin im Steuerjustizverfahren nicht in ihrer reinen Form praktiziert[220]. In dieser Hinsicht erscheint die Verfahrensvereinigung sowie die einheitliche Entscheidfindung bei abweichenden Rechtsbegehren und Rügen nicht zwingend.

Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich die Anfechtung gegen dieselbe Entscheidung der Vorinstanz richtet und die beiden Veranlagungen der Ehegatten eng miteinander verknüpft sind. Wird die Veranlagung eines Ehegatten abgeändert, hat dies in den meisten Fällen Auswirkungen auf die Taxation des anderen Ehepartners. Aus diesen Gründen und angesichts des grundsätzlichen Vorherrschens der Offizial- und Untersuchungsmaxime sollte auch hier über die Begehren der Ehegatten stets in demselben Verfahren befunden und einheitlich entschieden werden. Die Ehegatten sollten daher auch hier eine materielle Streitgenossenschaft bilden.

Das Rechtsmittelverfahren wird entweder durch einen Nichteintretensentscheid bei Fehlen der Prozessvoraussetzungen oder durch einen materiellen Entscheid abgeschlossen. Der Entscheid ist den Ehegatten getrennt zu eröffnen.

5.6.4 Die Revision

Die Revision richtet sich als ausserordentliches Rechtsmittel stets gegen rechtskräftige Verfügungen oder Entscheide. Im Revisionsverfahren wird das frühere, abgeschlossene Verfahren auf Grund eines oder mehrerer geltend gemachten, vom Gesetz vorgesehenen Revisionsgründe erneut aufgenommen. Die Revision zielt auf die Neubeurteilung der Sache ab, um einen neuen, auf verbesserten Grundlagen beruhenden Entscheid zu treffen. Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid erlassen hat. Mit der Revision wird nicht die Veranlagung in ihrer Gesamtheit überprüft, sondern es werden nur jene Einkommensbestandteile erfasst, die vom Revisionsgrund betroffen sind. Die Revision zu einer Veranlagung in einem bestimmten Punkt gibt somit nicht Anlass zur Neubeurteilung aller Veranlagungselemente[221].

Wie bereits ausgeführt wurde, richtet sich jeder Einspracheentscheid bzw. Entscheid im Steuerjustizverfahren an beide Ehegatten, die somit grundsätzlich beide auch zur Revision aktivlegitimiert sind.

---

[220] Vgl. dazu BEHNISCH Urs R., Die Verfahrensmaximen und ihre Auswirkungen auf das Beweisrecht im Steuerrecht, dargestellt am Recht der direkten Bundessteuer, in: ASA 56 (1987/88) S. 577 ff.

[221] AGNER Peter/JUNG Beat/STEINMANN Gotthard, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, Art. 149 (mit weiteren Hinweisen).

Macht lediglich ein Ehegatte Revisionsgründe geltend, ist sein Partner nicht wie im Einsprache- und Steuerjustizverfahren automatisch beizuladen. Eine Beiladung dürfte einzig dann erfolgen, wenn die urteilende Behörde im Verlauf des Verfahrens zur Erkenntnis gelangt, dass der untätig gebliebene Ehegatte die geltend gemachten Revisionsgründe ebenfalls erfüllt. Andernfalls ist das Verfahren mit dem rechtsmittelführenden Ehegatten alleine weiterzuführen.

Revisionsgesuche beider Ehegatten sind ebenfalls nicht a priori zu vereinigen. Nur wenn bei beiden Ehegatten das Vorliegen der von ihnen angeführten Revisionsgründe festgestellt wird, kann die urteilende Behörde die Revisionsverfahren vereinigen und einen einheitlichen Entscheid fällen. Bei einer allfälligen Verfahrensvereinigung nehmen die Ehegatten die Stellung von Streitgenossen ein.

Ein Revisionsentscheid, der sich an beide Ehegatten richtet, ist diesen getrennt zu eröffnen.

5.7 Steuerstrafrecht

5.7.1 Steuerstrafrecht für Ehegatten bei konsequenter Individualbesteuerung

Beim Modell der konsequenten Individualbesteuerung werden jedem Ehegatten nur jene Steuerfaktoren (Erwerbs- und Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, übrige Erträge, Schuldzinsen) zugerechnet, die ihm auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zugeordnet werden können. Sowohl bei der Errungenschaftsbeteiligung als ordentlichem Güterstand wie auch bei der Gütertrennung ist für die Verwaltung der je eigenen Einkünfte und Vermögenswerte jeder Ehegatte allein zuständig. Das gilt folgerichtig auch für deren Deklaration, die jeder Ehegatte unabhängig vom anderen vornehmen kann. Bei der Gütergemeinschaft hingegen, bei welcher Einkommen und Vermögen grundsätzlich in das Gesamtgut beider Ehegatten fallen und daher je hälftig zu deklarieren sind, ist die gegenseitige Information unerlässlich. Es steht damit fest, dass beim Modell der konsequenten Individualbesteuerung jeder Ehegatte auf Grund seiner eigenen Steuerfaktoren - mit Ausnahme der Ehepaare, die unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft stehen - grundsätzlich unabhängig von seinem Partner besteuert wird.

Daraus folgt, dass im Fall von Steuerhinterziehung Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, sich in der gleichen Ausgangslage befinden wie alle anderen Steuerpflichtigen: Das heisst, dass jeder Ehegatte ausschliesslich die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren zu verantworten hat, also nur für die Hinterziehung seiner ihm zivilrechtlich zustehenden Steuerfaktoren gebüsst werden kann.

Die im geltenden Recht bestehende Schuldvermutung mit der Möglichkeit des Exkulpationsbeweises[222] kann nicht zur Anwendung kommen. Die Schuldvermutung lässt den Schluss zu, dass bei unvollständiger oder unrichtiger Deklaration derjenige Ehegatte den Tatbestand der Steuerhinterziehung begangen hat, dem die entsprechenden Steuerfaktoren zuzurechnen sind. Mit dem Exkulpationsbeweis kann dieser Ehegatte jedoch darlegen, dass er ausserstande gewesen sei, die Hinterziehung zu verhindern oder dass die Hinterziehung ohne sein Wissen durch den Partner erfolgt sei.

[222] Art. 180 DBG; Art. 57 Abs. 4 StHG.

Demgegenüber braucht unter dem Gesichtspunkt des Steuerstrafrechtes beim Modell der konsequenten Individualbesteuerung den einen Ehegatten nicht zu kümmern, ob und wie der andere seine Steuerfaktoren deklariert hat. Zu verantworten hat jeder Ehegatte stets nur die richtige Deklararation seiner eigenen Faktoren. Steuerstrafrechtlich müssen daher bei der konsequenten Individualbesteuerung Ehegatten im Verhältnis zueinander als Drittpersonen gelten.

Dies hat die weitere Konsequenz, dass ein Ehegatte wie jeder andere Steuerpflichtige als Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung seines Partners herangezogen, also wegen Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung bestraft werden kann[223].

Ehegatten unter Gütergemeinschaft müssen hingegen - wie bereits erwähnt - bei der Aufteilung des Gesamtgutes zusammenwirken. Von daher rechtfertigt sich - analog zur Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung - die Anwendung der Schuldvermutung, mit der Möglichkeit der Exkulpation, d.h. des Nachweises, dass der andere Ehepartner die Falschdeklaration zu verantworten hat.

5.7.2 Steuerstrafrecht für Ehegatten bei Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung

Die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung unterscheidet sich in einem wichtigen Punkt von der konsequenten Individualbesteuerung. Den Ehegatten werden zwar auch in diesem Fall ausschliesslich „eigene“ Steuerfaktoren zugerechnet. Doch erfolgt die Zurechnung bei bestimmten Faktoren (Privatvermögen und daraus resultierende Erträge), d.h. die damit verbundene steuerliche Berechtigung und Verpflichtung, auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe stets zur Hälfte. In diesem Bereich werden daher die Ehegatten nicht unabhängig voneinander veranlagt, sondern unter enger Berücksichtigung der beidseitigen Steuerfaktoren.

Deshalb ist es, im Unterschied zu der unter Ziffer 5.7.1 getroffenen Lösung bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung und ihrer beiden Untervarianten nicht angezeigt, den Ehegatten im Fall von Steuerhinterziehung die Stellung von Drittpersonen zuzuweisen. Das ermöglicht aber auch, dass die Regelung des geltenden Rechts - die gesetzlich statuierte Schuldvermutung gegenüber dem, dessen Steuerfaktoren unrichtig deklariert worden sind - weitergeführt werden kann[224]. Selbstverständlich ebenfalls in Verbindung mit dem Exkulpationsbeweis zugunsten jedes Ehegatten, d.h. der Möglichkeit darzulegen, dass er ausserstande gewesen sei, die Hinterziehung zu verhindern oder dass die Hinterziehung ohne sein Wissen durch den Partner erfolgt sei.

[223] Art. 177 DBG; Art. 56 Abs. 3 StHG.

[224] Da bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern mangels zivilrechtlichem Anknüpfungspunkt keine hälftige Zuteilung der privaten Vermögenserträge sowie des privaten Vermögens vorgenommen werden kann, sollte die im geltenden Recht bestehende Schuldvermutung mit der Möglichkeit des Exkulpationsbeweises bei den Konkubinatspartnern hingegen – wie bei den Ehegatten bei der konsequenten Individualbesteuerung – nicht zur Anwendung kommen.

5.8 Steuerausscheidung

5.8.1 Individualbesteuerung und interkantonale Steuerausscheidungen

5.8.1.1 Steuerpflicht von Paaren

Die modifizierte Individualbesteuerung soll für Ehepaare mit gemeinsamem Haushalt, für offiziell eingetragene gleichgeschlechtliche und in einem gemeinsamen Haushalt lebende Paare sowie für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern und gemeinsamem Haushalt Geltung haben. Für jede dieser Personen wird die Steuerpflicht, die sich aus der persönlichen Zugehörigkeit ergibt, vom jeweiligen Wohnsitz abhängen. Das Bundesgericht geht in seiner Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung davon aus, dass die Ehegatten je einen eigenen Wohnsitz haben und dennoch den Lebensunterhalt gemeinsam bestreiten können, so dass das Paar eine steuerliche Einheit bleibt[225]. Man kann davon ausgehen, dass diese Rechtsprechung analog auch auf all jene Paare anwendbar ist, die unter die modifizierte Individualbesteuerung fallen. Der Begriff „Führen eines gemeinsamen Haushalts“ sollte im System der Individualbesteuerung und im aktuellen Besteuerungssystem grundsätzlich gleich ausgelegt werden.

5.8.1.2 Allgemeine Grundsätze der interkantonalen Steuerausscheidungen

Das Modell „konsequente Individualbesteuerung setzt die Einreichung zweier Steuererklärungen voraus, während beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ je nach Untervariante von zwei bzw. einer Steuererklärung ausgegangen wird. Bei letzterem Modell sind das bewegliche und das unbewegliche Vermögen gemeinsam zu deklarieren. Wenn es die Situation des einen oder des andern Ehegatten zulässt (einer der Ehegatten übt beispielsweise ausserhalb seines Wohnsitzkantons eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, während der andere ausserhalb des Kantons Eigentümer einer Zweitwohnung ist), werden zwei interkantonale Ausscheidungen vorgenommen.

Bei der konsequenten Individualbesteuerung werden das Privatvermögen und seine Erträge individuell zugerechnet. Man kann also davon ausgehen, dass in diesem Modell nichts gegen die Aufrechterhaltung der derzeit geltenden Regeln über die proportionale Ausscheidung der Privat- und Geschäftsschulden sowie der privaten und geschäftlichen Schuldzinsen spricht.

Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung hingegen gelten für Ehepaare mit gemeinsamem Haushalt für die Geschäfts- und die Privatschulden je unterschiedliche Zurechnungsregeln. Aus diesem Grund dürfte der Grundsatz, wonach die privaten und die geschäftlichen Schuldzinsen eine Einheit bilden und proportional zu den Privat- und Geschäftsaktiven ausgeschieden werden, nicht mehr gelten. Das wird wahrscheinlich zu einer Änderung der heutigen Kollisionsnormen führen.

Insgesamt dürften aber die heutigen Kollisionsnormen für die steuerliche Ausscheidung der Abzüge (vorbehältlich der Vorschriften über die Schuldzinsen eines Ehepaars) aufrechterhalten werden. Die steuerliche Ausscheidung der Abzüge, die proportional zum Einkommen der Ehegatten, der eingetragenen Partner und der Konkubinatspartner mit

[225] Vgl. insbesondere NOËL Yves, Le domicile fiscal des personnes physiques dans la jurisprudence actuelle, RDAF 2002, S. 405 u. 421.

gemeinsamen Kindern aufgeteilt werden, wird nur den jeweiligen persönlichen Anteil betreffen.

5.8.1.3 Interkantonale Steuerausscheidungen beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ im Besonderen

Von Interesse ist die steuerlichen Ausscheidungen des Nettoprivatvermögens und seiner Erträge von Ehegatten mit gemeinsamem Haushalt.

Gemäss heutigen Ausscheidungsregeln werden die Gewinnungskosten für die Erzielung von Erträgen aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen als Erstes von diesen Erträgen in Abzug gebracht. Die Zinsen für Privat- und Geschäftsschulden werden als Kosten angesehen, die in erster Linie den Ertrag aus dem Privat- und Geschäftsvermögen belasten. Der Ertrag aus dem Geschäftsvermögen entspricht einem Zins auf dem investierten Nettobetriebskapital. Die Schuldzinsen werden proportional zu den Privat- und Geschäftsaktiven ausgeschieden. Sie können mehrfach ausgeschieden werden.

Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung können die derzeitigen steuerlichen Ausscheidungsregeln bezüglich der Schuldzinsen bei Ehegatten mit gemeinsamem Haushalt nicht beibehalten werden. In der Tat werden bei diesem Modell die Zinsen auf Geschäftsschulden als Geschäftskosten behandelt, welche individuell zugerechnet und vorgängig von den Geschäftserträgen abgezogen werden. Die privaten Schuldzinsen hingegen gelten als Kosten des Vermögensertrags, die den Ehegatten je zur Hälfte zugerechnet werden. Sie können demnach bei der Steuerausscheidung nicht mehr mit den Zinsen aus Geschäftsschulden kumuliert werden. Das Bundesgericht wird sich zur Frage äussern müssen, ob die privaten Schuldzinsen proportional oder objektmässig zuzurechnen sind.

Für Ehegatten mit gemeinsamem Haushalt drängen sich neue steuerliche Ausscheidungsregeln auf, nicht jedoch für die andern Paare, die einer modifizierten Individualbesteuerung unterstehen werden. Es ist somit fraglich, ob das Bundesgericht aus dieser Änderung eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der proportionalen Zurechnung von privaten und geschäftlichen Schuldzinsen machen wird, oder ob es diesen Grundsatz generell für alle Fälle von Zinsausscheidung ändern wird.

5.8.1.4 Übertrag von Verlusten bei beiden Modellen

Bei der konsequenten Individualbesteuerung sind überschüssige Kosten des einen Ehegatten nicht auf den andern übertragbar. Übt der eine Ehegatte eine defizitäre selbstständige Erwerbstätigkeit aus, darf der Geschäftsverlust nicht von den Einkünften des andern abgezogen, sondern muss auf die nächste Steuerperiode vorgetragen werden. Ebenso wenig sind die Gewinnungskosten des einen Ehegatten, die dessen Vermögensertrag übersteigen, auf die Steuererklärung des andern Ehegatten übertragbar. Die heutigen Regeln betreffend Verlustvortrag im interkantonalen Verhältnis können bestehen bleiben, doch müssen diese einzeln auf die Ehegatten angewendet werden. Ist der eine Ehegatte Eigentümer einer Kapitalanlageliegenschaft im Kanton, in dem der andere auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit steuerpflichtig ist, werden weder überschüssige Liegenschaftskosten vom Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit noch das Defizit einer solchen Tätigkeit vom positiven Nettoertrag aus der Kapitalanlageliegenschaft abgezogen werden können.

Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung wird das Privatvermögen der Ehegatten mit gemeinsamem Haushalt als Einheit aufgefasst und gemeinsam besteuert. Die privaten Schulden beider Ehegatten werden proportional zu ihren Privataktiven ausgeschieden. Vom Bruttoertrag des gesamten Privatvermögens beider Ehegatten werden die Gewinnungskosten sowie die privaten Schuldzinsen beider Ehegatten abgezogen. Die überschüssigen Kosten aus dem Privatvermögen werden demnach von einem Ehegatten auf den andern übertragen. Wenn beide Ehegatten im selben Kanton je eine Kapitalanlageliegenschaft besitzen, können also die überschüssigen Liegenschaftskosten der einen Liegenschaft von den Nettoeinkünften der anderen Liegenschaft abgezogen werden.

5.8.2 Individualbesteuerung und internationale Steuerausscheidungen

5.8.2.1 Einleitung

Das StHG äussert sich nicht zur internationalen Steuerausscheidung. Auch die bundesgerichtlichen Ausscheidungsregeln im interkantonalen Verhältnis haben nicht zwingend Gültigkeit im internationalen Verhältnis. So wurden zum Beispiel die im interkantonalen Steuerrecht geltenden Regeln zur Ausscheidung der steuerbaren Einkommensteile von Ehegatten mit gemeinsamem Haushalt, aber unterschiedlichen Steuerdomizilen nicht angewendet, wenn einer der Ehegatten seinen Wohnsitz im Ausland hatte[226]. Es darf im Übrigen bezweifelt werden, ob ein gemeinsamer Haushalt anerkannt würde, wenn die Ehegatten nicht im gleichen Land wohnen.

5.8.2.2 Allgemeine Grundsätze der internationalen Steuerausscheidung

Bei der konsequenten Individualbesteuerung wird für beide Ehegatten je eine internationale Steuerausscheidung vorgenommen, sofern beide im Ausland steuerpflichtig sind.

Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung kann die Anwendung von speziellen Regeln auf das Vermögen von Ehepaaren mit gemeinsamem Haushalt Schwierigkeiten aufwerfen. Hat das Ehepaar seinen Wohnsitz im Ausland und ist einer der Ehegatten auf Grund einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Betriebsstätte, Liegenschaft) in der Schweiz steuerpflichtig, gelten im Prinzip die Vorschriften über die modifizierte Individualbesteuerung nach Schweizer Recht. Man darf jedoch nicht unterschätzen, wie schwierig die Ermittlung der genauen persönlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person für die Schweizer Steuerbehörden sein könnte.

5.8.3 Schlussfolgerung

Die Einführung der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung wird zweifellos eine Änderung der heutigen Ausscheidungsregeln nach sich ziehen. Lässt man es hingegen bei der konsequenten Individualbesteuerung bewenden, bleiben die gegenwärtigen Ausscheidungsregeln grundsätzlich unverändert. Das Bundesgericht wird aber gewisse Regeln zum Vortrag von Kosten und Verlusten in zeitlicher Hinsicht und deren Zurechnung auf die Steuerorte noch genauer bestimmen müssen.

---

[226] BGE vom 11. Mai 2001, StE 2001 B 11.3 Nr. 12; vgl. ausserdem StE 2003, B 11.3 Nr. 15.

5.9 Quellensteuer

Auf den ersten Blick scheint die Einführung der Individualbesteuerung auch bei der Erhebung von Quellensteuern nach Artikel 83 ff. DBG und 32 ff. StHG nur Vorteile zu bringen. Gewisse Aspekte, die bei der Individualbesteuerung berücksichtigt werden müssen, sind jedoch von solcher Tragweite, dass statt der erhofften Vereinfachung eine Erschwerung des geltenden Systems der Quellenbesteuerung zu befürchten wäre.

Die Kinderzulagen beispielsweise müssten proportional zu den Nettoeinkünften der Eltern aufgeteilt werden. Abgesehen davon, dass Quellensteuern auf Grund der Bruttoeinkünfte erhoben werden, wäre es nicht möglich, die Abzüge im Rahmen der Tarifberechnung auszuscheiden, so dass nachträgliche Korrekturen vorgenommen oder sogar nachträgliche ordentliche Veranlagungen durchgeführt werden müssten. Die Abzüge proportional auf die Nettoeinkünfte der Ehegatten aufzuteilen, würde zudem den Bemühungen um Vereinfachung und um Anwendung von Pauschalen bei der Erhebung von Quellensteuern zuwiderlaufen. Bei den Quellensteuern werden nämlich alle Kinderabzüge auf dem Einkommen des Ehemannes vorgenommen, gestützt auf die Familienzulagen, die der Arbeitgeber ihm ausrichtet. Dieselben Überlegungen gelten auch, wenn ein Kind in alternierender Obhut seiner Eltern wäre; in einem solchen Fall müssten die Abzüge je zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt werden. Im Rahmen der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung waren für die Quellenbesteuerung pauschale Krankenkassenprämienabzüge (Durchschnitt der Schweizer Kantone) vorgesehen; auch sie wären - wie die Prämienreduktion - im Steuertarif eingebaut worden. Ihre Verteilung wäre bei der Individualbesteuerung jedoch nicht machbar. Ähnliche Probleme könnten sich ergeben, wenn den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten Abzüge gewährt werden müssten, die proportional zu ihren Nettoeinkünften sind, sofern das Einkommen des einen Ehegatten zu tief wäre.

Die Quellenbesteuerung von Konkubinatspaaren wäre in Bezug auf den Datenschutz problematisch, denn die Arbeitgeber erhielten Kenntnis von sensiblen Daten (Einführung eines Spezialtarifs). Anwendungsprobleme könnten sich zudem ergeben, wenn nur einer der beiden Konkubinatspartner quellensteuerpflichtig ist. Die Frage der Durchführbarkeit würde sich ferner stellen, wenn es darum ginge, nicht ausgeschöpfte Abzüge von einem Konkubinatspartner oder Ehegatten auf den andern zu übertragen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass ein übermässiges Streben nach Gleichbehandlung im Bereich der Quellenbesteuerung offensichtlich nur Nachteile mit sich bringt. Es würde höchstens den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Einführung der Individualbesteuerung, wie sie aus dieser Studie hervorgeht, vergrössern. Viele Fälle könnten nur im Rahmen nachträglicher Korrekturen oder nachträglicher ordentlicher Veranlagungen gelöst werden. Dieses Vorgehen kommt im übrigen bereits im geltenden Recht zur Anwendung. Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer kommt dem Betroffenen ein umfassendes Einspracherecht zu[227].

Hingegen würde sich eine drastische Reduktion oder Vereinfachung der geplanten Regeln nicht nur positiv auf die Quellenbesteuerung auswirken, sondern auch dem Wunsch nach einer vereinfachten, transparenteren und rationelleren Besteuerung entsprechen, wie er in mehreren parlamentarischen Vorstössen geäussert wurde.

[227] Vgl. Art. 139 DBG.

5.10 Rückerstattung der Verrechnungssteuer

5.10.1 Beim Modell „Konsequente Individualbesteuerung“

5.10.1.1 Geltendmachung der Ansprüche

Jeder Partner hat die ihm zustehenden Ansprüche individuell geltend zu machen. Für Erträge aus Guthaben (Bankkonten, Sparheften, Bankdepots etc.), die auf den Namen beider Partner lauten, sind die Ansprüche je hälftig geltend zu machen, vorbehältlich des Nachweises, dass eine anderweitige interne Aufteilung verbindlich vereinbart wurde. Die Ansprüche von minderjährigen Kindern sind von derjenigen Person geltend zu machen, der die elterliche Sorge obliegt. Haben beide Elternteile das Sorgerecht inne , so sind die Ansprüche je hälftig von diesen geltend zu machen.

Bezüglich der Zuweisung von Rückerstattungsansprüchen unter Ehegatten gelten die Ausführungen zu den Auswirkungen der Güterstande auf die Zuweisung der Einkommens- und Vermögenswerte der Ehegatten[228]. Bezüglich des beweglichen Vermögens hat somit grundsätzlich eine güterrechtliche Auseinandersetzung zu erfolgen.

5.10.1.2 Voraussetzungen zur Rückerstattung nach Verrechnungssteuergesetz und Verrechnungssteuerverordnung

Die Voraussetzungen müssen von jedem Partner individuell für seine von ihm persönlich geltend gemachten Verrechnungssteueransprüche erfüllt sein. Dies gilt insbesondere für die ordnungsgemässe Deklaration der Einkünfte und des Vermögens gemäss Art. 23 VStG, aus welchen solche Einkünfte fliessen.

5.10.1.3 Entscheide / Rechtsmittelverfahren

Die Entscheide sind jedem Partner individuell für den ihm zustehenden Betrag zu eröffnen. Die Rechtsmittel gegen die Entscheide der Verrechnungssteuerbehörden können von jedem Partner individuell für die ihn betreffenden Verrechnungssteuerbeträge ergriffen werden. [229]

5.10.1.4 Anrechnung der Verrechnungssteuer an die Kantons- und Gemeindesteuern / Barrückerstattung

Die Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern richtet sich nach den kantonalen Vollziehungsverordnungen. Die für die Partner getrennt berechneten Verrechnungssteueransprüche sind den individuellen Steuerrechnungen anzurechnen. Wo eine Barrückerstattung vorgesehen ist, sind die individuellen Ansprüche gemäss den Angaben der einzelnen rückerstattungsberechtigten Personen zu überweisen.

5.10.1.5 Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA

Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

---

[228] Vgl. dazu Ziffer 4.6.1.5.

[229] Bezüglich der Stellung der Ehegatten im Steuerverfahren gelten sinngemäss die Ausführungen unter Ziffer 5.6.

5.10.1.6 Pauschale Steueranrechnung

Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Allerdings ist bei der Berechnung des Maximalbetrages auf die individuelle Steuerbelastung der antragstellenden Person abzustellen. Es dürfen nur die gemäss Steuereinschätzung zum Abzug zugelassenen Schuldzinsen und Unkosten in die Berechnung miteinbezogen werden. Der Mindestbetrag an nicht rückforderbaren ausländischen Steuern von insgesamt 50.- Fr. jährlich muss von jedem Partner individuell erreicht werden, damit eine Anrechnung erfolgen kann.

5.10.1.7 Rückforderung von ausländischen Quellensteuern gemäss DBA

Die Rückforderungsansprüche sind auf den dafür vorgesehenen Formularen individuell von den einzelnen Partnern geltend zu machen. Für gemeinschaftliche Anlagen und das Vermögen von minderjährigen Kindern gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Geltendmachung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer[230].

5.10.2 Beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“

5.10.2.1 Allgemeines

Für den hier untersuchten Bereich unterscheidet sich dieses Modell von der konsequenten Individualbesteuerung grundsätzlich durch eine zwingende hälftige Zuweisung des privaten Vermögens und der privaten Vermögenserträge an die Partner. Gemäss den Ausführungen zum Geltungsbereich der modifizierten Individualbesteuerung[231] könnte nach heute geltendem Recht diese pauschale Zuweisung nur für Ehepaare eingeführt werden. Sobald jedoch das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft getreten ist, kann eine hälftige Zuweisung auch für die gleichgeschlechtlichen registrierten Partner vorgenommen werden[232]. Für die Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern, die ebenfalls nach den Vorschriften der modifizierten Individualbesteuerung veranlagt und besteuert würden, gelten hingegen die Ausführungen zum Modell „Konsequente Individualbesteuerung“[233].

Den Untervarianten 1 und 2 ist gemeinsam, dass das private Vermögen und die privaten Vermögenserträge von den Ehepaaren gemeinsam zu deklarieren sind. Ob dies durch ein gemeinsames Einlageblatt zu den beiden individuellen Steuererklärungen oder durch eine Rubrik in der gemeinsamen Steuererklärung erfolgt, hat auf den hier untersuchten Bereich keinen massgebenden Einfluss. Die Ausführungen gelten deshalb für beide Untervarianten.

5.10.2.2 Geltendmachung der Ansprüche

Beim Privatvermögen können die Ehepartner die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mittels eines gemeinsamen Antrags geltend machen, welcher auch die Verrechnungssteueransprüche der minderjährigen Kinder umfasst, für welche ihnen die elterliche Sorge obliegt. Kommt die elterliche Sorge einem der beiden Partner gemeinsam mit einem andern Partner - beispielsweise dem geschiedenen Partner aus erster Ehe zu, so können die Ansprüche des Kindes nur hälftig geltend gemacht werden.

---

[230] Vgl. dazu Ziffer 5.10.1.1
[231] Vgl. dazu Ziffer 4.5.1.
[232] Vgl. dazu Ziffer 4.5.1.
[233] Vgl. dazu Ziffer 4.5.1 und Ziffer 5.10.1.

Beim Geschäftsvermögen müssen die Verrechnungssteueransprüche grundsätzlich separat von demjenigen Partner geltend gemacht werden, welchem das Geschäftsvermögen und dessen Ertrag zugewiesen wird. Es kann sich nur um Ansprüche aus Geschäften handeln, welche in Form einer Einzelfirma oder einer einfachen Gesellschaft geführt werden. Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben einen eigenständigen Rückerstattungsanspruch, der direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung eingefordert werden muss. Beteiligungen des Privatvermögens, welche gemäss Art. 8 Abs. 2 StHG und ähnlicher Bestimmungen des kantonalen Rechts zum Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt wurden, sind auch für die Bereiche der Verrechnungssteuer als Geschäftsvermögen zu behandeln.

Es ist vorstellbar, dass auch die Ansprüche aus dem Geschäftsvermögen zusammen mit dem gemeinsamen Antrag geltend gemacht werden können. Diesfalls müssten jedoch das Geschäftsvermögen und dessen verrechnungssteuerbelasteten Erträge in einer speziellen Rubrik als solche bezeichnet werden, unter Angabe des jeweiligen Berechtigten, damit die Rückerstattungsansprüche korrekt zugewiesen werden können[234].

5.10.2.3 Voraussetzungen zur Rückerstattung nach Verrechnungssteuergesetz und Verrechnungssteuerverordnung

Beim Privatvermögen müssen die Voraussetzungen von beiden Partnern gemeinschaftlich erfüllt sein. Die ordnungsgemässe Deklaration gemäss Art. 23 VStG hat mittels des gemeinsamen Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular[235] zu erfolgen.

Werden die Ansprüche aus dem Geschäftsvermögen auf dem gleichen Antrag wie für das Privatvermögen geltend gemacht, können die Bestimmungen des VSTG und der VSTV für diesen Teilbereich nur bezogen auf denjenigen Ehepartner Partner angewandt werden, dem das Geschäftsvermögen zugeteilt wird[236].

5.10.2.4 Entscheide / Rechtsmittelverfahren

Wird der Verrechnungssteuerentscheid im Sinne von Art. 52 Abs. 2 VSTG mit der Veranlagungsverfügung verbunden, so ist jedem Partner für den ihn betreffenden Verrechnungsbetrag zwingend ein separater Entscheid zu eröffnen[237]. Dieser kann sowohl den Anspruch aus dem Privat- wie aus dem Geschäftsvermögen enthalten. Werden von der Veranlagung losgelöste Entscheide eröffnet[238], könnte bezüglich des Privatvermögens ein gemeinsamer Entscheid vorgesehen werden. Wenn die Erträge des Geschäftsvermögens im gemeinsamen Entscheid einbezogen werden, sind sie separat aufzuführen, unter Angabe des begünstigten Ehepartners. Andernfalls müssten für die Erträge des Geschäftsvermögens separate Entscheide eröffnet werden.

Wird bezüglich des Privatvermögens ein Rechtsmittel erhoben, sind immer beide Ehepaare betroffen. Im Verfahren sind beide Ehepaare einzubeziehen, auch wenn die Rechtsmittel nur von einem Ehepaar ergriffen werden. Betrifft das Verfahren einzig Teile aus dem

---

[234] Vgl. dazu auch die Ziffern 5.10.2.3 und 5.10.2.4.
[235] Entspricht dem heutigen Wertschriftenverzeichnis.
[236] Vgl. dazu auch die Ziffern 5.10.2.4 und 5.10.2.5.
[237] Dies ist der Normalfall bei der Verrechnung mit den Staats- und Gemeindesteuern.
[238] Die ist der Normalfall bei der Barrückerstattung.

Geschäftsvermögen, kann das Verfahren auf diejenige Person beschränkt werden, welcher das Geschäftsvermögen zugewiesen wird.

5.10.2.5 Anrechnung der Verrechnungssteuer an die Kantons- und Gemeindesteuern / Barrückerstattung

Die Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern richtet sich nach den kantonalen Vollziehungsverordnungen. Die für die Partner getrennt berechneten Verrechnungssteuerbeträge sind den individuellen Steuerrechnungen anzurechnen. Wo die Barrückerstattung vorgesehen ist, sind die Ansprüche gemäss den Angaben der rückerstattungsberechtigten Personen zu überweisen. Verlangt das Ehepaar eine getrennte Überweisung der Guthaben, ist dem Begehren nachzukommen.

5.10.2.6 Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA

Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

5.10.2.7 Pauschale Steueranrechnung

Es gelten in der Regel die gleichen Grundsätze wie bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Bei der Berechnung des Maximalbetrags ist auf die individuelle Steuerbelastung der Antrag stellenden Personen abzustellen. Es dürfen nur die gemäss Steuereinschätzung zum Abzug zugelassenen Schuldzinsen und Unkosten in die Berechnung einbezogen werden. Der Mindestbetrag an nicht rückforderbaren ausländischen Steuern von insgesamt jährlich 50.- Fr. muss von jedem Partner individuell erreicht werden, damit eine Anrechnung greifen kann. Da auch bei hälftig zugewiesenen Erträgen des Privatvermögens infolge der unterschiedlichen Steuerbelastung der Ehepartner der Maximalbetrag unterschiedlich ausfallen kann, sind in jedem Fall getrennte Berechnungen vorzunehmen, auch wenn sie ausschliesslich Erträge aus dem Privatvermögen betreffen. Es empfiehlt sich demzufolge, auch separate Entscheide zu eröffnen.

5.10.2.8 Rückforderungen von ausländischen Quellensteuern gemäss DBA

Die Rückforderungsansprüche sind auf den dafür vorgesehenen Formularen geltend zu machen. Die Ansprüche des Ehepaares aus dem Privatvermögen können in einem Antrag zusammengefasst werden, diejenigen aus dem Geschäftsvermögen sind getrennt zu beantragen oder zumindest in einem gemeinsamen Antrag gesondert als solche zu kennzeichnen.

5.11 Auswirkungen auf andere Steuern und Abgaben

5.11.1 Auswirkungen auf die Grundstückgewinnsteuer sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer

5.11.1.1 Die geltende Besteuerung der Grundstückgewinne

Gemäss DBG sind die Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Grundstücken aus dem Privatvermögen erzielt werden, nicht steuerpflichtig. Die bei der Veräusserung von

Geschäftsliegenschaften erzielten Kapitalgewinne unterstehen dagegen der Einkommenssteuer, wobei für landwirtschaftliche Gebäude besondere Regeln gelten.

Im kantonalen Steuerrecht werden auf den Kapitalgewinnen, die mit der Veräusserung eines Grundstücks aus dem Privatvermögen erzielt werden, besondere Grundstückgewinnsteuern erhoben[239]. Auf Grundstücke aus dem Geschäftsvermögen wenden die Kantone mit einem dualen System dasselbe System an wie bei der direkten Bundessteuer, während die anderen Kantone die Übernahme von Abschreibungen auf diesen Grundstücken mit der Einkommenssteuer beziehungsweise den Immobilien-Wertzuwachs im engeren Sinne mit der Grundstückgewinnsteuer belegen (Unterschied zwischen Veräusserungswert und Investitionsausgaben)[240].

Grundstückgewinnsteuerpflichtig ist im Prinzip der Veräusserer des Grundstücks. Seine persönlichen und familiären Verhältnisse - verheiratet, ledig oder verwitwet - spielen bei der Ermittlung der Steuerbelastung überhaupt keine Rolle.

Artikel 12 Absatz 3 StHG sieht in gewissen Fällen den Aufschub der Besteuerung von Grundstückgewinnen vor. Das ist insbesondere der Fall „bei Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind“[241]. Ausserdem wird die Besteuerung „bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung“ aufgeschoben [242].

Der Bundesrat schlug in seiner Botschaft vom 29. November 2002 zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare[243] eine Änderung des StHG und des DBG vor, um Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften gegenüber den direkten Steuern den gleichen Status einzuräumen.

5.11.1.2 Die geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Mehrheit der Kantone befreit die kostenlose Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Ehegatten von jeglicher Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Manche Kantone sehen für unverheiratete Paare besondere Vorschriften vor. Das von den Eidg. Räten am 18. Juni 2004 verabschiedete Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft enthält diesbezüglich keine besonderen Bestimmungen. Nach Prüfung dieser Frage vertrat der Bundesrat in seiner Botschaft die Auffassung[244], „dass kraft Verfassung die Kantone inskünftig eingetragene Partnerschaften bei der Erbschaftssteuer gleich wie Ehen behandeln sollten, selbst wenn der Bund keine entsprechende Norm ins Gesetz aufnehmen kann, weil Grundrechte allein dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz verleihen“[245].

---

[239] Art. 12 Abs. 1 und 2 StHG; vgl. auch Fussnote 177.
[240] Monistisches System; vgl. Art. 12 Abs. 4 StHG.
[241] Art. 12 Abs. 3 Bst. b StHG.
[242] Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG.
[243] BBl 2003 1288 ff. Vgl. auch Fn. 107.
[244] BBl 2003 1327 f. (Ziffer 1.7.10.3).
[245] BBl 2003 1328.

5.11.1.3 Verhältnis zwischen der modifizierten Individualbesteuerung und den Grundstücksgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die modifizierte Individualbesteuerung gleichermassen für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare; für offiziell eingetragene, gleichgeschlechtliche Paare mit gemeinsamem Haushalt sowie für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern und gemeinsamem Haushalt gelten soll.

Die „Führung eines gemeinsamen Haushalts“ ist für die hier untersuchten Steuern - Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern - keine Voraussetzung für die Anwendung der besonderen Bestimmungen, welche die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Ehegatten regeln. Darin unterscheiden sie sich wesentlich von der modifizierten Individualbesteuerung im Rahmen der direkten Steuern.

Die bundesrätliche Botschaft zur eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare[246] lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass bezüglich der Grundstückgewinnsteuer und der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen Ehepaare und eingetragene Partnerschaften gleich behandelt werden sollen. Hingegen ist die steuerliche Behandlung von Konkubinatspaaren in Bezug auf die oben erwähnten Steuern nicht geregelt.

Die Kantone, die für die Erbschafts- und Schenkungssteuern besondere Bestimmungen für Konkubinatspaare kennen, haben bezüglich des gemeinsamen Haushaltes, der Dauer der Partnerschaft etc. in eigener Regie bestimmte Bedingungen aufgestellt. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die modifizierte Individualbesteuerung bei den direkten Steuern nur denjenigen Konkubinatspaaren zu gewähren, die mit ihren gemeinsamen Kindern zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen. Natürlich entfällt diese Voraussetzung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Was die Besteuerung privater Grundstückgewinne anbelangt, schliesst das Fehlen einer ausdrücklichen privatrechtlichen Regelung der güterrechtlichen Beziehungen zwischen den Konkubinatspartnern von vornherein die Übertragbarkeit der Bestimmungen über die entgeltliche Eigentumsübertragung an Grundstücken zwischen Ehegatten auf Konkubinatspaare aus, unabhängig davon, ob diese eigene Kinder haben oder nicht.

5.11.1.4 Schlussfolgerung

Die Einführung der modifizierten Individualbesteuerung und ihre Anwendung auf Paare, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, dürften somit die Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungs- sowie Grundstückgewinnsteuern nicht direkt beeinflussen.

5.11.2 Auswirkungen auf die Kirchensteuern

Innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken[247] obliegt die Kirchenhoheit den Kantonen. Entsprechend ihren geschichtlichen und föderalistischen Eigenheiten haben die Kantone ihre Kirchenhoheit und damit auch die Kirchensteuern sehr unterschiedlich geregelt. In der Schweiz bestehen heute 26 verschiedene Systeme.

[246] Vgl. dazu Fn. 107.
[247] Vgl. Art. 72 BV.

An dieser Stelle sollen nur die wichtigsten Auswirkungen einer Individualbesteuerung auf die bestehenden kantonalen Kirchensteuerordnungen dargelegt werden. Ein positiver Aspekt wäre, dass durch die individuelle Besteuerung der Ehegatten die auf das Gesamteinkommen und –vermögen des Paares anwendbaren Aufteilungsregeln der Kantone, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kirchensynoden etc. für konfessionell gemischte Ehen entfallen würden. Problematisch dürfte hingegen die Zuteilung der auf die Kinder entfallenden Kirchensteuer werden, wenn Kantone bei konfessionell gemischten Ehen die Zugehörigkeit der Kinder zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft berücksichtigen und eine proportionale Aufteilung des Steuersatzes oder des Steuerbetrages für die jeweilige Konfession vornehmen[248]. Es stellt sich die Frage, ob die gemeinsamen Kinder für die Kirchensteuer in der Steuererklärung beider Elternteile aufzuführen sind, auch wenn ein Elternteil nicht derselben Religionsgemeinschaft wie das Kind angehört. Um dieses Problem zu umgehen, könnten die Kantone steuerrechtlich auf die Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Kinder zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft völlig verzichten.

Der Wechsel von der bisherigen Ehegattenbesteuerung zur Individualbesteuerung würde wohl in 15 Kantonen zu einem beträchtlichen Revisionsaufwand der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Kirchgemeindereglement führen. In 10 Kantonen, die bei konfessionell gemischten Ehen die Kinder nicht berücksichtigen, würden lediglich die verschiedenen Aufteilungsregeln zwischen den Ehegatten obsolet. In den administrativen Bereichen, insbesondere beim Bezug, würde eine Mehrbelastung erfolgen, wenn die Kirchgemeinden die Kirchensteuer selbständig vornehmen und die Veranlagung und/oder den Bezug nicht mir einer anderen Erhebungsinstanz (Kanton oder Gemeinde) verknüpfen könnten.

5.11.3 Auswirkungen auf die Feuerwehrpflichtersatzabgaben

Der Feuerwehrdienst ist nicht auf Bundesebene geregelt, sondern in kantonalen und kommunalen Feuerwehrreglementen. Dementsprechend sind die Gemeinden auch befugt, von Feuerwehrdienstpflichtigen eine Ersatzabgabe zu erheben, wenn diese keinen Dienst leisten. Auf Grund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Gleichstellung von Frau und Mann ist die Feuerwehrdienstpflicht geschlechtsneutral umzusetzen. Dies hatte zur Folge, dass in den letzten Jahren nicht nur sehr viele kantonale Gesetze, sondern auch die Feuerwehrreglemente in Hunderten von Gemeinden revidiert wurden, um die Dienstpflicht sowie die Ersatzabgabepflicht auch auf Frauen auszuweiten.

Nicht zuletzt auf Grund von unlösbaren Problemen bei der Aufteilung des steuerbaren Einkommens bei Ehepaaren haben viele Gemeinden eine feste pauschale Ersatzabgabe eingeführt, sofern sie hiezu gesetzlich berechtigt waren. Auf eine Ersatzabgabe, die auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen des Ehepaares zu berechnen ist, wurde somit verzichtet. Andere Gemeinden haben die Steuersätze gesenkt oder sogar halbiert und stellen bei nicht dienstleistenden Ehepaaren neu zwei Ersatzabgaben in Rechnung. Dies hätte eine Entlastung der Alleinstehenden zur Folge.

Die zwei untersuchten Individualbesteuerungsmodelle führen bei einer einkommens- und vermögensabhängigen Ersatzabgabe in allen Fällen zu einer eindeutigen Berechnungsgrundlage und zu einer transparenteren Rechnungsstellung. Unumgänglich wären jedoch wiederum die Anpassungen der Feuerwehrreglemente in Hunderten von Gemeinden, da die Systematik und Terminologie der bisherigen Ehegattenbesteuerung

[248] Heute sehen 15 Kantone eine solche Aufteilung vor, wobei in 3 Kantonen dafür ein Antrag gestellt werden muss.

nicht mit jener der Individualbesteuerung übereinstimmen. In den administrativen Bereichen, insbesondere beim Bezug der Ersatzabgabe, würden dann eine Mehrbelastung erfolgen, wenn die Veranlagung und/oder der Bezug nicht gleichzeitig mit der Gemeindesteuerrechnung verknüpft ist.

5.11.4 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die Wehrpflichtersatzabgabe

5.11.4.1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe[249] wird die Ersatzabgabe nach der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer auf dem gesamten Reineinkommen erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt.

Dieser Bestimmung lässt sich insbesondere entnehmen, dass nur die Einkünfte des Ersatzpflichtigen - nicht aber diejenigen seiner Ehefrau - der Ersatzabgabe unterliegen.

5.11.4.2 Veranlagungsgrundlagen

Nach Artikel 26 WPEG wird die Ersatzabgabe nach den Grundlagen der direkten Bundessteuer veranlagt, wenn der Ersatzpflichtige diese Steuer für das ganze Ersatzjahr vom Gesamteinkommen zu bezahlen hat. Die Ersatzabgabe der übrigen Ersatzpflichtigen wird auf den Grundlagen der kantonalen Einkommenssteuern veranlagt, wobei eine Umrechnung nach DBG zu erfolgen hat (z. B. Abzüge). Schliesslich wird die Ersatzabgabe aufgrund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt, wenn sie sich weder nach der direkten Bundessteuer noch nach den Kantonssteuern festsetzen lässt (z. B. für Auslandurlauber und Grenzgänger). Auch in diesem Fall richten sich die Sozialabzüge nach den für das Ersatzjahr geltenden Bestimmungen für die direkte Bundessteuer[250].

5.11.4.3 Schlussfolgerungen auf Grund des geltenden Rechts

Wird die Ersatzabgabe nicht nach einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung festgesetzt[251], so hat bei der Veranlagung jeweils eine Abrechnung der Einkünfte und eine Aufrechnung von mit diesen Einkünften zusammenhängenden Abzügen der Ehefrau (z. B. Berufsauslagen, Beiträge Säule 3a) zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde erstellt zu diesem Zwecke EDV-Berechnungsläufe zuhanden der kantonalen Behörden für die Wehrpflichtersatzabgabe. Allerdings kann die Ausscheidung von Vermögenserträgen oder von Eigenmietwerten nur im Rahmen des Einspracheverfahrens erfolgen, weil entsprechende Grundlagen auf den Steuererklärungen fehlen; diesbezügliche Hinweise erhält der Ersatzpflichtige auf seiner Veranlagungsverfügung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das heutige Auf- und Abrechnungsverfahren aufwändig ist.

---

[249] WPEG; SR 661.
[250] Art. 12 Abs. 1 Bst. b WPEG.
[251] Eine solche Ersatzabgabe-Erklärung kommt lediglich bei rund 5 % der heute etwa 400 000 Ersatzpflichtigen zum Tragen.

Allerdings nimmt der Aufwand im Rahmen der Armee XXI[252] ab, weil die Wehrpflichtdauer und daher auch die Ersatzpflichtdauer grundsätzlich auf das 30. bzw. 34. Altersjahr zurückgenommen wird und damit der Anteil der verheirateten Ersatzpflichtigen kleiner wird als in der Armee 95[253]. Im Rahmen der Armee XXI wird deshalb mit rund 200 000 Ersatzpflichtigen zu rechnen sein[254]. Davon werden ebenfalls rund 5 % eine Ersatzabgabe-Erklärung auszufüllen haben.

5.11.4.4 Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die Veranlagung der Wehrpflichtersatzabgabe

Das Modell „Konsequente Individualbesteuerung“ wirkt sich vorteilhaft auf das Veranlagungsverfahren aus, weil die aufwändigen Auf- und Abrechnungen von Einkünften und Abzügen bei verheirateten Ersatzpflichtigen entfallen und insbesondere die Vermögenserträge individuell zugewiesen werden. Mit dieser individuellen Zuweisung kann Artikel 11 WPEG nachgelebt werden, wonach lediglich die Einkünfte des Ersatzpflichtigen der Ersatzabgabe unterliegen. Damit werden die kantonalen Behörden für die Wehrpflichtersatzabgabe von Einspracheverfahren bezüglich Aufteilung von Vermögenserträgen entlastet.

Beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ entfallen zwar ebenfalls die aufwändigen Auf- und Abrechnungen, jedoch wird weiterhin im Einspracheverfahren die individuelle Zuweisung von Vermögenserträgen zu prüfen sein, weil der Ersatzpflichtige nach Artikel 11 WPEG geltend machen kann, dass die zwingende Zuweisung der Erträge je zur Hälfte nicht den tatsächlichen zivilrechtlichen Verhältnissen entspricht. Dadurch werden die Ersatzabgabebehörden nicht in gleichem Masse wie bei der konsequenten Individualbesteuerung entlastet. Vorbehalten bleibt jedoch eine gleichzeitige Änderung von Artikel 11 WPEG in Analogie zum DBG.

Die Auswirkungen auf die Erträge aus der Ersatzabgabe sind abhängig von der Ausgestaltung der Abzüge. Sie können heute nicht beziffert werden.

5.12 Situation im Ausland

Soll das Steuersystem in der Schweiz geändert werden, ist ein Blick über die Grenzen unabdingbar. Die Steuerreformen, die in den einzelnen Ländern in den letzten Jahren durchgeführt wurden, gingen von der Zusammenveranlagung hin zur Individualbesteuerung. Im Ausland gleicht sich demnach die Besteuerung von Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften immer mehr an.

Die Mehrheit der OECD-Mitgliedländer wendet ein Individualbesteuerungssystem an. Die Gruppe Individualbesteuerung hat vier Länder genauer untersucht und dabei das Steuersystem und die Folgen, die sich daraus für die einzelnen Kategorien von steuerpflichtigen Personen ergeben, verglichen. Diese Länder sind Deutschland, Österreich, Schweden, und Grossbritannien[255].

---

[252] Ab Ersatzjahr 2004.
[253] Wehrpflichtdauer bis 42. Altersjahr.
[254] Vgl. Botschaft vom 24.10.01 zur Armeereform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung; BBl 2002 Bd.1 S. 858 ff., Ziff. 3.2.2 letzter Abschnitt.
[255] Ausführlichere Analysen dieser ausländischen Steuersysteme befinden sich im Anhang 1.

Deutschland ermöglicht Ehepaaren die Wahl zwischen einer Individualbesteuerung und einer Gemeinschaftsbesteuerung mit einem Splittingverfahren, wobei Letzteres steuerlich fast immer günstiger ist und damit zum Normalfall wird. Verheiratete Paare, bei denen nur ein Ehepartner einer Erwerbstätigkeit nachgeht, werden gleich behandelt wie Zweiverdienerehepaare. Das Splittingverfahren ermöglicht eine Annäherung der steuerlichen Belastung von Ehe- und Konkubinatspaaren. Für jedes Kind wird unabhängig vom Einkommen der Eltern Kindergeld ausgerichtet, sofern nicht ein Abzug vom Einkommen (sog. Kinderfreibetrag) für die steuerpflichtigen Eltern vorteilhafter ist.

Österreich wendet ein Individualbesteuerungssystem an. Für Ehepaare mit nur einem Einkommen oder einem sehr kleinen Zweiteinkommen ist ein Abzug vom Steuerbetrag vorgesehen. Dieser Abzug steht auch Konkubinatspaaren zu, wenn sie Kinder haben. Trotz dieses Abzuges bleibt die Steuerbelastung von Einverdienerpaaren empfindlich höher als diejenige von Zweiverdienerpaaren. Verheiratete Paare und Konkubinatspaare werden nur gleich behandelt, soweit sie Kinder haben. Österreich gewährt Familienbeihilfen sowie Kinderabsetzbeträge in Form von zusätzlichen Beihilfen.

Schweden kennt ebenfalls ein Individualbesteuerungssystem, jedoch ohne jegliche Korrektur für Paare mit nur einem Einkommen. Das Steuersystem ist bezüglich des Zivilstandes neutral. Schweden richtet steuerfreie Familienzulagen aus.

Grossbritannien kennt ein Individualbesteuerungssystem. Verheiratete und alleinerziehende Personen haben Anspruch auf einen Sozialabzug vom Steuerbetrag. Dieser Abzug steht auch Konkubinatspaaren zu, wenn sie Kinder haben. Jede steuerpflichtige Person, die erwerbstätig ist, hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug. Zweiverdienerpaare sind im Vergleich zu Einverdienerpaaren steuerlich bevorzugt. Grossbritannien richtet steuerfreie Kinderzulagen aus.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das System der Individualbesteuerung in unseren Nachbarländern dominierend ist. Mit Ausnahme Schwedens kennen alle untersuchten Länder mit einem Individualbesteuerungssystem Korrekturfaktoren, insbesondere für (Ehe)Paare mit nur einem Einkommen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass alle diese Länder die Individualbesteuerung mit einem gegenüber der Schweiz grundsätzlich anderen Familien- und Kinderzulagensystem koppeln.

6 Konsultation bei den kantonalen Steuerverwaltungen

6.1 Allgemeines

Am 7. November 2003 eröffneten die beiden Co-Präsidenten der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung die Konsultation der kantonalen Steuerverwaltungen zur Beurteilung möglicher Modelle der Individualbesteuerung und darin enthaltener bestimmter Vorgaben. Die kantonalen Steuerverwaltungen erhielten ein „Grundlagenpapier zur Individualbesteuerung“, das der Ziffer 4 „Grobkonzepte zur Individualbesteuerung„ der Studie entspricht, sowie zwei Fragebogen und eine tabellarische Übersicht bezüglich Zuweisung der verschiedenen Erträge, Einkünfte und Abzüge bei den untersuchten Modellen[256]. Die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltungen wurden gebeten, die Modelle

[256] Vgl. die tabellarische Übersicht bezüglich Zuweisung der verschiedenen Erträge, Einkünfte und Abzüge bei den vorgeschlagenen Modellen der modifizierten Individualbesteuerung in Anhang 3.

„konsequente Individualbesteuerung“ und „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ zu überprüfen und gestützt darauf die in den Fragebogen gestellten Fragen bis am 9. Januar 2004 zu beantworten.

Bis zum 26. Januar ging von jedem Kanton eine mehr oder weniger ausführliche Stellungnahme ein. GL verzichtete auf das Ausfüllen der Fragebogen, die der Konsultation beigelegt wurden, da die Individualbesteuerung in jeglicher Form abgelehnt werde. Nach Ansicht der Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung vermag das Splittingsystem ohne Wahlrecht der Steuergerechtigkeit vollauf zu genügen. Die Individualbesteuerung sei demgegenüber mit viel zu grossem Aufwand verbunden, der zu Veranlagungsengpässen bzw. zu Steuerungerechtigkeiten führe. TI ist der Meinung, dass eine Individualbesteuerung nur durch eine grundlegende Änderung des Steuersystems - neuer Tarif, Vereinfachung der Abzüge - eingeführt werden könne. Der Versuch, die Individualbesteuerung auf der Basis des heutigen Systems zu regeln, sei sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerverwaltung unpraktikabel. TI nahm daher nur zu einzelnen Fragen Stellung. Die übrigen Kantone haben die meisten Fragen summarisch oder zum Teil auch ausführlich beantwortet.

Die Auswertung der Antworten wird in der Reihenfolge der den kantonalen Steuerverwaltungen gestellten Fragen präsentiert und zwar für jede Frage gesondert. Der Einfachheit halber wird jedem einzelnen Themenbereich die massgebliche Frage jeweils als Untertitel vorangestellt.

6.2 Auswertung der Konsultation

6.2.1 Sollen neben den Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern auch Konkubinatspaare *ohne Kinder* und solche mit *nicht gemeinsamen Kindern* den Ehepaaren gleichgestellt werden?

Befürwortet wird die Gleichstellung zwischen Ehepaaren und sämtlichen Kategorien von Konkubinatspaaren – unabhängig davon, ob Kinder im gleichen Haushalt leben – von AR, weil mit einer solchen Regelung eine Gleichbehandlung aller Zusammenlebenden erreicht werden könne. Der gleichen Ansicht ist LU. Die für Ehepaare geltenden Regeln seien für Konkubinatspaare vor allem dann attraktiv, wenn der Haushaltsabzug klein belassen werde. Sie sollten deshalb - auch aus verwaltungsökonomischen Gründen - allen Konkubinatspaaren offen stehen.

8 Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, OW, NW, TG) ziehen eine Regelung vor, die - wie bei den von der Arbeitsgruppe untersuchten Modellen - einzig die Gleichstellung zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern vorsieht. Bei dieser Kategorie von Konkubinatspaaren sei eine objektiv erkennbare Gemeinsamkeit vorhanden, die bei einer Individualbesteuerung eine steuerliche Gleichbehandlung mit den Ehepaaren rechtfertigen könne (BL).

Gemäss 6 Kantonen (AI, AG, GR, SG, UR, VS) sollte einzig zwischen Konkubinatspaaren mit Kindern und solchen ohne Kinder unterschieden werden. Die Unterscheidung zwischen gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern lasse sich sachlich und wirtschaftlich kaum begründen. In der Praxis würde diese Unterscheidung auf Grund von Abklärungen im Einwohnerregister einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Gemäss VS sollten gleichge-

schlechtliche Paare jedoch keinen besonderen steuerlichen Status erhalten, bevor die zivilrechtliche Grundlage in Kraft getreten ist.

8 Kantone (JU, NE, SH, SO, SZ, VD, ZG, ZH) lehnen die Gleichstellung der Konkubinatspaare (mit oder ohne Kinder) mit den Ehepaaren grundsätzlich ab. Sie weisen in der Begründung vor allem auf die fehlende zivilrechtliche Basis insgesamt bzw. auf die fehlenden familienrechtlichen Unterhaltspflichten zwischen den einzelnen Konkubinatspartnern hin. Gemäss ZH und ZG ist eine Gleichstellung administrativ nicht vollziehbar. Nach SO wäre eine Gleichstellung sämtlicher Konkubinatspaare mit den Ehegatten zwar konsequent, würde aber hohen administrativen Aufwand verursachen und im Effekt dazu führen, dass die Betroffenen den Ausgleich nur dann beanspruchen würden, wenn es für sie günstiger wäre. Die Ausgleichsmechanismen sollten daher nur den verheirateten Paaren und den registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zugestanden werden. Gemäss SZ könne es nicht Aufgabe der Steuerverwaltung sein, „Konkubinatsschnüfflerei“ zu betreiben.

6.2.2 Sollen nicht konsumierte Abzüge auf den Ehepartner bzw. auf den Konkubinatspartner oder registrierten Partner übertragen werden können?

8 Kantone (AR, BL, FR, LU, NW, OW, SO, VS) äussern sich klar positiv zur Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge. AR wertet sie als sinnvollen Ansatz. Andernfalls erfolge ein starker Druck auf die Einkommensverteilung der beiden Partner. Die Arbeits- und Einkommensaufteilung sollten nicht durch steuerliche Aspekte motiviert sein. BS weist darauf hin, dass bei Nichtgewährung einer Übertragung Einverdienerpaare gegenüber Zweiverdienerpaaren benachteiligt wären. Sie sei die logische Konsequenz aus der pauschalen Zuordnung gewisser Steuerfaktoren (BL, FR). BL weist darauf hin, dass bei einer Annahme des Steuerpaketes 2001 allenfalls Abgrenzungsprobleme beim Schuldzinsenabzug und beim Liegenschaftsunterhalt entstehen könnten. VS steht aus Gründen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Übertragbarkeit von Abzügen positiv gegenüber.

TG würde wider Willen einer Übertragungsmöglichkeit zustimmen, da nur sie eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Besteuerung garantieren könne.

NE befürwortet eine Übertragbarkeit nur für Ehegatten sowie für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern. Den gleichgeschlechtlichen registrierten Paaren sollte sie hingegen nicht gewährt werden.

VD würde zumindest bei Einverdienerehepaaren den Abzug für die Prämien der Krankenpflegeversicherung zur Übertragung zulassen. Es sei jedoch nicht abzustreiten, dass eine solche Übertragbarkeit die Fälle der gegenseitigen "Interdependenz" erhöhe.

Nach SH und ZG sollte eine Übertragbarkeit nur beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ ermöglicht werden.

Gemäss AG sollten individuelle Gewinnungskosten und nicht konsumierte Sozialabzüge eines Ehegatten grundsätzlich nicht auf den andern übertragen werden können. Einzig bei den pauschal je hälftig zugewiesenen Unterhaltskosten des privaten unbeweglichen Vermögens und den privaten Schuldzinsen könnte eine Übertragung ermöglicht werden.

7 Kantone (AI, GE, GR, JU, SG, SZ, ZH) lehnen hingegen eine Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge ab. Gemäss GR würde die Übertragbarkeit zu einem chaotischen und im

Vollzug untauglichen System führen. Sie stünde zudem im Widerspruch zu einer Individualbesteuerung. Der Steuerpflichtige wäre nicht mehr in der Lage, seine Steuererklärung vollständig auszufüllen, und könne daher nicht selbst eruieren, wie hoch der von ihm geschuldete Betrag ausfallen werde. AI und SG sind ebenfalls der Ansicht, dass mit der Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge auf den Partner das System der Individualbesteuerung in Frage gestellt würde.

Für JU ist es nicht zu rechtfertigen, dass ein Steuerpflichtiger besondere Vorteile aus der Tatsache ziehen könne, dass sein Partner ein geringes Einkommen erzielt. Nachteile aus einer ungleichen Einkommenshöhe dürften nur durch den Einverdienerabzug korrigiert werden.

SZ lehnt eine Übertragbarkeit auf Grund des zu erwartenden hohen Prüfungsaufwandes ab.

UR weist darauf hin, dass es bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung im Bereich der privaten Vermögenserträge keine nicht konsumierten Abzüge gäbe, da zuerst von den Bruttoerträgen die jeweiligen Kosten in Abzug zu bringen wären und erst danach der Saldo den Partnern hälftig zuzuweisen sei.

BE legt sich nicht fest, ob eine Übertragbarkeit ermöglicht werden soll. Es wird einzig darauf hingewiesen, dass die Übertragbarkeit sehr aufwändig wäre und den Anforderungen an ein einfaches und schnelles Verfahren widersprechen würde.

6.2.3 Wie wird der Vollzug
- **des Modells „konsequente Individualbesteuerung“**
- **des Modells „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und der zwei Untervarianten hinsichtlich der in der Beilage zum Fragebogen erwähnten Punkte beurteilt?**

6.2.3.1 Ist die proportionale Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge vollziehbar?

11 Kantone (AG, GE, NE, NW, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) äussern sich zu dieser Frage generell oder vornehmlich negativ. So vermerkt AG, dass eine proportionale Aufteilung nur mit einer gemeinsamen Steuererklärung vollziehbar wäre. GE, NE, VD und ZH befürchten unüberwindliche Probleme und einen grossen administrativen Aufwand. Die Veranlagungen beider Ehepaare müssten elektronisch verbunden werden. Jede Änderung in der Veranlagung gegenüber den eingereichten Steuererklärungen habe auf die proportionale Zuteilung Einfluss und demzufolge auch auf das steuerbare Einkommen der anderen Veranlagung (ZH, VD). Jede Einsprache des einen Ehepartners habe Einfluss auf die Veranlagung des anderen Ehepartners (VS). In einem Massenverfahren sei eine solche Zuteilung nicht machbar (VD). ZG vermerkt, dass das System viel zu kompliziert sei. Kaum zu bewältigen sei die Ausscheidung und Zuteilung der kinderrelevanten Abzüge für Kinder, die unter der alleinigen zivilrechtlichen Sorge des einen oder des anderen Partners stehen und im gemeinsamen Haushalt mit andern Kindern leben (VD).

13 Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, OW, SG, SH, SO, TG) äussern sich zu dieser Frage generell oder mit gewissen Vorbehalten positiv. AI verweist jedoch auf den Grundsatz, dass ein Steuerpflichtiger mit seiner Steuererklärung einen Besteuerungsantrag stellt. Da er von einer Dritterklärung abhängig sei, könne er keinen verbindlichen Antrag stellen. Auch SG, GR und SG stellen die Machbarkeit seitens des Steuerpflichtigen in Frage. BS, LU

und TG können sich diese Aufteilung nur mit einer gemeinsamen Steuererklärung vorstellen, andernfalls würde ein beträchtlicher Mehraufwand anfallen. FR ist der Ansicht, dass diese Aufteilung den Grundsatz einer Individualbesteuerung missachte. Die proportionale Aufteilung nur für intakte Ehen führe zu einer rechtsungleichen Behandlung. Trotz positiver Antwort verweisen die Kantone BE, GR, OW, SH, SO auf einen sehr grossen Mehraufwand.

6.2.3.2 Ist beim Modell "Konsequente Individualbesteuerung" die Zuweisung der Steuerfaktoren auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Güterstandes vollziehbar?

19 Kantone (AG, AI, AR, BS, GE, GR, JU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) äussern sich ausdrücklich negativ zu dieser Frage, wobei gewisse Kantone zusätzlich auf spezielle Umstände oder Beeinträchtigungen hinweisen.

Angesichts des Umstandes, dass dieses Modell keine Mehreinnahmen generiere, stellt AG die Frage nach der Verhältnismässigkeit des Zuteilungsaufwandes. Nach AI, BS, GE, NW, SO, und ZG dürften sehr viele Steuerpflichtige kaum in der Lage sein, eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Der Kanton BS befürchtet daher, dass es in den Steuererklärungen aus Unkenntnis des Güterrechts zu chaotischen Verhältnissen kommen werde.

Die Zuteilung nach Güterrecht, insbesondere des Vermögens und der Vermögenserträge, sei viel zu komplex (JU, OW). Vom Steuerpflichtigen jedes Jahr eine güterrechtliche Auseinandersetzung zu verlangen, sei zudem unsinnig (SG, VS). Die Steuerpflichtigen müssten ihre güterrechtliche Auseinandersetzung durch Anwälte, Treuhänder und Steuerberater gegen Bezahlung von Honoraren vornehmen lassen (TG, SG). Dieser Beratungsaufwand sei innert nützlicher Frist nicht zu bewerkstelligen und führe zu grossen Verspätungen bei der Einreichung der Steuererklärungen. Das Ziel der einjährigen Veranlagung werde damit unterlaufen (GR). Die Kantone AR und JU befürchten, dass die Steuerpflichtigen überhaupt kein Verständnis für eine güterrechtliche Zuteilung aufbringen werden.

Auf die grossen Missbrauchsspielräume bei der Zuteilung weisen GE und VS hin. Die Kantone GR, NW und VS sprechen diesem Modell jegliche Kontrollierbarkeit durch die Verwaltung ab. Der administrative Aufwand (Abklärungen, Anfragen, Belegeinforderungen usw.) wäre sehr gross und das Verfahren langfristig belastet (AG, AI, GE, TG). Eheverträge würden das ordentliche Güterrecht noch verkomplizieren (GE). SO befürchtet, dass auch die Verwaltungen grosse Mühe mit dem Güterrecht bekunden werden und die Steuerfachleute daher auch zu Güterrechtsspezialisten ausgebildet werden müssten.

6 Kantone (BE, BL, FR, LU, NW, SH) äussern sich zur Frage der Vollzugstauglichkeit grundsätzlich positiv. Gegenüber gewissen Bereichen haben sie jedoch Vorbehalte und befürchten einen grossen Mehraufwand:

Nach BL lässt der aus diesem Modell erzielbare Nutzen den grossen Mehraufwand nicht rechtfertigen. FR verweist auf den grossen Verwaltungsaufwand und auf die Unkenntnisse der Steuerpflichtigen im Güterrecht. Zudem laufe dieses Modell der Forderung von Politik und Wirtschaft nach Vereinfachungen zuwider. LU befürchtet grosse Probleme bei der Überprüfbarkeit. Nach NW dürften sich die grössten Vollzugsprobleme bei der Konsolidierung der zwei Steuererklärungen eines Paares sowie bei den fehlenden Kenntnissen der Steuerpflichtigen in Bezug auf das Güterrecht ergeben.

Gäbe es andere Varianten für die Zuteilung der Steuerfaktoren (z.B. in die Ehe eingebrachte Güter nach Zivilrecht, übrige Güter hälftige Aufteilung)?

Die Antworten zu dieser Frage sind uneinheitlich und meist sehr kurz gehalten. Mehrere Kantone äussern sich nicht oder bemerken, dass keine anderen Varianten die Grundprobleme der Individualbesteuerung lösen oder die damit verbundenen Probleme grossmehrheitlich entschärfen würden. Kein Kanton schlägt eine umfassende Variante vor. Zu der in der Frage als Beispiel erwähnten Möglichkeit nehmen verschiedene Kantone Stellung:

Als nicht vollziehbar wird die vorgeschlagene Aufteilung von 11 Kantonen (AI, BE, BL, BS, FR, GE, SO, UR, VD, VS, ZG) beurteilt, wobei SO noch weitere pauschale Zuteilungen fordert. Die Kantone AR und SH könnten dem Vorschlag gewisse positive Elemente abgewinnen.

Nach Ansicht von BS ist die Ehegattenbesteuerung mit Vollsplitting immer noch die beste Lösung, die in gewissem Sinn als Individualbesteuerung mit pauschaler Zuordnung angesehen werden könne.

LU schlägt eine grundsätzlich hälftige Aufteilung vor, wobei der Steuerpflichtige eine andere Aufteilung nachweisen könnte.

Für NW wäre eine Optionsvariante vorstellbar, bei der sich der Steuerpflichtige für die hälftige oder für die güterrechtliche Aufteilung entscheiden müsste.

6.2.3.3 Wie wird der Vollzug der einzelnen Modelle eingestuft?

in den Bereichen:

a. Administrativer Bereich (Adressverwaltung, Aktenverwaltung, Mahnwesen, Versand usw.)

b. Veranlagungstätigkeit (Koordination, Prüfungstätigkeit, Aktenergänzungen, Belegeinforderung, Veranlagungseröffnung usw.)

c. Verfahrensrecht (Koordination Rechtsmittelverfahren, Beweisauflagen usw.)

d. Steuerbezug inkl. Akontobezug

e. Haftungsfragen

f. Missbrauchspotenzial insb. bei Selbstständigerwerbenden

g. Nachsteuerverfahren

h. Verrechnungssteuerrückerstattung

Bewertung im Vergleich zum geltenden Recht

Die Bewertungen der acht zur Diskussion gestellten Bereiche wurden für alle drei Varianten in einer Tabelle zusammengefasst[257]. Bei der Variante A handelt es sich um die

[257] Vgl. dazu die Tabellen zum Auswertungsbericht in Anhang 3.

„konsequente Individualbesteuerung“ mit zwei getrennten Steuererklärungen, bei Variante B um die „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und zwei Steuererklärungen und bei der Variante C um die „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und einer gemeinsamen Steuererklärung. Die jeweils in Klammern angegebene Zahl ist die Durchschnittsbewertung sämtlicher Kantone, die sich zur Frage geäussert haben. Folgende Bewertungsskala - im Vergleich zum geltenden Recht - wurde den Kantonen vorgegeben:

7 = viel grösserer Mehraufwand
6 = grösserer Mehraufwand
5 = nur geringer Mehraufwand
4 = gleicher Aufwand
3 = weniger Aufwand
2 = viel weniger Aufwand
1 = sehr viel weniger Aufwand

Einige Kantone haben neben den Bewertungen auch Kommentare abgegeben.

a. Administrativer Bereich (Adressverwaltung, Aktenverwaltung, Mahnwesen, Ver sand usw.)

Mehrere Kantone beurteilen die Variante A als das aufwändigste Modell (6,84). Auch die Variante B bringe keine merklichen Vereinfachungen (6,64). Als Hauptgründe, die gegen die Varianten A und B sprechen, werden eindeutig die zwei getrennten Steuererklärungen eines Paares und der damit verbundene massive Anstieg von Steuerdossiers genannt. Diese müssten zwischen Ehepaaren verknüpft und koordiniert behandelt werden (neue Adressen, Versand, Abläufe, Register, Archiv usw.). Die Variante C sei auf Grund der gemeinsamen Steuererklärung im administrativen Bereich mit geringem bis kaum grösserem Mehraufwand durchführbar (5,52).

b. Veranlagungstätigkeit (Koordination, Prüfungstätigkeit, Aktenergänzungen, Belegeinforderung, Veranlagungseröffnung usw.)

Die Beurteilungen der Veranlagungstätigkeit entsprechen jenen des administrativen Vollzugs (A: 6,88; B: 6,40; C: 5,60). Die Veranlagungstätigkeit bei den Varianten A und B, die von zwei getrennten Steuererklärungen ausgehen, werde in erster Linie durch die Kontrolle der jeweiligen Zuteilungen des Vermögens und der Vermögenserträge auf Grund der von jedem Ehegatten eingereichten Unterlagen erschwert. Der Schriftverkehr mit dem Ehepaar werde sehr formalistisch und aufwändig. Dies betreffe vor allem die Auskünfte sowie das Einverlangen von Unterlagen und Beweisen. Die Arbeitszeit für die Veranlagung eines Ehepaares werde sich massiv verlängern. Die Variante C gestalte die Veranlagungen der Ehepaare einfacher, da alle Unterlagen gemeinsam vorliegen würden und der Schriftenverkehr mit dem Ehepaar gemeinsam geführt werden könne.

c. Verfahrensrecht (Koordination Rechtsmittelverfahren, Beweisauflagen usw.)

Die Beurteilungen des Verfahrensrechts entsprechen denjenigen der Veranlagungstätigkeit (A: 6,68; B: 6,56; C: 6,08). Das formelle Verfahrensrecht werde bei den Varianten A und B erheblich aufwändiger, weil sich die Verwaltung getrennt an die zwei Ehegatten wenden müsse. Bei Ehepaaren würden sich die verschiedenen Verwaltungstätigkeiten (Eröffnung

der Veranlagung, Einsprachen, Beschwerden) daher verdoppeln. Fragen in Bezug auf die zeitliche Eröffnung, auf die Rechtskraft und auf das Beschwerdeverfahren (Koordination) würden offen bleiben. Zu Variante C wird vermerkt, dass im Bereich Verfahrensrecht gegenüber den Varianten A und B trotz gemeinsamer Steuererklärung keine wesentlichen Vereinfachungen vorliegen würden.

d. Steuerbezug inkl. Akontobezug

Die Beurteilungen des Steuerbezuges fallen für alle drei Varianten einheitlich aus (A: 6,28: B: 6,24; C: 6,24). Der Steuerbezug wird somit generell mit einem grösseren Mehraufwand bewertet. Der Grund liege in der Verdoppelung des Kundenregisters (Debitoren) und des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs bei den Ehepaaren. Diesbezüglich bringe die gemeinsame Steuererklärung bei Variante C gegenüber den Varianten A und B keine Vorteile.

e. Haftungsfragen

Zur Frage der Haftung sind die Kantone in ihren Beurteilungen gespalten. Im Durchschnitt wird der Mehraufwand für alle drei Varianten als gering eingestuft (A: 5,36; B: 5,80; C: 5,84). Mehrere Kantone befürchten, dass bei den pauschalen Zuteilungen nach den Varianten B und C mehr Haftungsprobleme auftreten könnten als bei der klaren zivilrechtlichen Aufteilung nach Variante A.

f. Missbrauchspotenzial insb. bei Selbstständigerwerbenden

Das Missbrauchspotenzial wird generell als gross eingeschätzt. Die Kantone gehen davon aus, dass die Kontrollarbeiten diesbezüglich einen grösseren Mehraufwand generieren werden (A: 6,48; B: 6,36; C: 6,20). Insbesondere wird befürchtet, dass namentlich bei der konsequenten Individualbesteuerung das Steuerrecht den Zuteilungen auf Grund von Eheverträgen nichts wird entgegen halten können. Das Ziel der Ehepaare, mit einer optimalen Aufteilung des Vermögens und der Vermögenserträge die Progression zu brechen, um eine möglichst tiefe Steuerbelastung zu erreichen, werde durch die Steuerbehörden kaum zu verhindern sein. In der Steuerberatungsbranche würde sich dadurch ein neues Beratungsfeld entwickeln. Bei den selbstständig Erwerbenden befürchten die Kantone vor allem eine Verlagerung der Einzelunternehmen zu Personenunternehmen. Die Aufteilung des Reingewinnes auf das Ehepaar führe einerseits zu einem Progressionsbruch bei den direkten Steuern und andererseits zu einer nicht zu unterschätzenden Zunahme von Abgabepflichtigen im Sozialversicherungsbereich.

g. Nachsteuerverfahren

Die Kantone beurteilen das Nachsteuerverfahren vor allem bei den Varianten mit zwei getrennten Steuererklärungen als aufwändiger als im geltenden Recht (A: 6,08: B: 6,16; C: 5,92). Ein grosser Aufwand würde die Feststellung verursachen, gegen wen das Nachsteuerverfahren einzuleiten ist. Aus ihrer Sicht stellen sich diesbezüglich völlig neue Rechtsfragen zur Sachverhaltsfeststellung und zur rechtlichen Beurteilung.

h. Verrechnungssteuerrückerstattung

Die Beurteilungen zur Verrechnungssteuerrückerstattung stimmen mit jenen zur Veranlagungstätigkeit und zum Verfahrensrecht überein (A: 6,36: B: 6,20; C: 5,68). Die administra-

tive Mehrbelastung sei vor allem auf die Kontrollarbeiten der Verwaltung sowie auf die Verdoppelung von Entscheiden zurückzuführen. Beim Zahlungsverkehr mit Ehegatten würde insbesondere die Barauszahlung der Verrechnungssteuerguthaben einen Mehraufwand zur Folge haben. Einzig die gemeinsame Steuererklärung erleichtere die Kontrollarbeiten. Das Gleiche gelte für die Rückerstattung des US-Rückbehaltes und für die pauschale Steueranrechnung. Bei den Varianten mit pauschaler Zuteilung könnten die Anträge auf Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern bei ausländischen Steuerbehörden nicht je hälftig (pro Ehegatte), sondern nur insgesamt (pro Ehepaar) gestellt werden. Der diesbezügliche administrative Aufwand seitens der Verwaltung sei nicht zu unterschätzen.

6.2.3.4 Statistische Angaben der Kantone für das geltende Recht

Die von den Kantonen gelieferten Zahlen werden in drei Tabellen im Anhang wiedergegeben[258]. Zusammenfassend kann festgehalten werden:

Tabelle A: Steuererklärungen gemäss Familienstand

Auf Grund der eingereichten Zahlen von 20 Kantonen wurden die fehlenden Angaben von 6 Kantonen im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung 2001 der Kantone hochgerechnet.

Wohnbevölkerung CH	100,00 %	7'261'100	
Steuererklärungen	57,38 %	4'166'739	100'00 %
Alleinstehende		2'302'795	55,27 %
Alleinerziehende mit Kinder		179'284	4,30 %
Ehepaare ohne Kinder	895'486		21,49 %
Ehepaare mit Kinder	790'270		18,46 %
	1'685'756		

Bei getrennten Steuererklärungen für Ehepaare würden gesamtschweizerisch 1,685 Mio. Steuererklärungen zusätzlich eingereicht werden. Dies entspricht einer Zunahme von 40 %.

Tabelle B: Wertschriftenverzeichnisse gemäss Familienstand

Auf Grund der eingereichten Zahlen von 11 Kantonen wurden die fehlenden oder ungenauen Angaben der restlichen Kantone im Verhältnis der Anzahl Steuererklärungen gem. Tabelle A hochgerechnet. Die Zahlen ZH und SZ entsprechen denjenigen zu den Steuererklärungen und konnten nicht berücksichtigt werden.

Steuererklärungen	100,00 %	4'166'739	
Wertschriftenverzeichnisse	68,70 %	2'862'549	100,00 %
Alleinstehende		1'435'992	50,16 %
Alleinerziehende mit Kinder		133'630	4,67 %
Ehepaare ohne Kinder	666'735		23,29 %
Ehepaare mit Kinder	625'705		21,87 %
	1'292'440		

[258] Vgl. dazu die Tabellen zum Auswertungsbericht im Anhang 3.

Bei getrennten Wertschriftenverzeichnissen für Ehepaare würden gesamtschweizerisch 1,29 Mio. Verzeichnisse zusätzlich eingereicht werden. Dies entspricht einer Zunahme von 45 %.

Tabelle C: Steuerpflichtige mit steuerbarem Einkommen Null nach Familienstand

Auf Grund der eingereichten Zahlen von 15 Kantonen wurden die fehlenden oder ungenauen Angaben der restlichen Kantone im Verhältnis der Anzahl Steuererklärungen gem. Tabellen A und B hochgerechnet.

Steuererklärungen	100,00 %	4'176'943	
Veranlagungen Null	9,50 %	396'809	100,00 %
Alleinstehende		303'162	76.40 %
Alleinerziehende mit Kinder		22'618	5,70 %
Ehepaare ohne Kinder	45'633		11,50 %
Ehepaare mit Kinder	25'395		6,40 %
	71'028		

Bei getrennter Veranlagung der Ehepaare erfolgen gesamtschweizerisch zusätzlich 71'000 Veranlagungen ohne steuerbares Einkommen. Dies entspricht einer Zunahme von 18 %.

6.2.4 Wie wird der administrative und personelle Aufwand - beim Modell „konsequente Individualbesteuerung“ - beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und den zwei Untervarianten im Vergleich zum geltenden Recht beurteilt?

Modell „konsequente Individualbesteuerung“

7 Kantone (AG, LU, NE, OW, SO, SZ, UR) schätzen den personellen und administrativen Mehraufwand auf über 50 %.

Nach Ansicht von GE würde der administrative Aufwand bei allen Modellen massiv zunehmen. Eine Verdoppelung, insbesondere bei der Veranlagung und dem Bezug, liege im Bereich des Möglichen. Es müssten mehr als 80'000 zusätzliche Veranlagungen vorgenommen werden, was einer Erhöhung von 35% entsprechen würde. Der effektive Aufwand wäre aber höher, da die Deklarationen der Partner abgeglichen werden müssten.

Die Mehrheit der Kantone (BE, AI, AR, BL, BS, FR, JU, NW, SG, SH, TG, VD, ZG, VS) geht von einem Mehraufwand zwischen 30 – 50 % aus. Nach AI, BL, und SG müsste in der Umstellungsphase, die erfahrungsgemäss zwei bis drei Jahre betrage, sogar mit einem Mehraufwand von über 50% gerechnet werden. Nach Schätzungen von ZG würden bei einer Einführung der konsequenten Individualbesteuerung 24 000 neue Steuersubjekte entstehen, was bei der kantonalen Verwaltung zusätzlich 16 Stellen nötig machen würde. BE rechnet mit 225'000 zusätzlichen Steuererklärungen sowie mit einem grossen güterrechtlichen Abklärungsaufwand

GR weist darauf hin, dass die konsequente Individualbesteuerung insbesondere auch auf Seiten der Steuerpflichtigen zu enormen Mehraufwendungen führe. Die Steuerbehörden würden zudem weder zeitlich noch fachlich in der Lage sein, die güterrechtlichen Auseinan-

dersetzungen zu prüfen. Ohne diese Prüfung seien die Mehraufwendungen etwa gleich hoch wie bei den Modellen mit pauschaler Zuordnung - d.h. mit 30 – 50 % - zu veranschlagen.

Nach TI würde der zusätzliche Verwaltungsaufwand (personeller und administrativer Aufwand, Umstellungskosten) bei beiden Modellen insgesamt ca. 10 Mio. Fr. betragen.

Gemäss ZH würden der personelle und der administrative Aufwand wesentlich zunehmen. Die Vertreter der Steuerverwaltung sind jedoch nicht in der Lage, eine Quantifizierung in Prozenten vorzunehmen.

Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung

Bei der Untervariante 1 (2 Steuererklärungen mit gemeinsamem Einlageblatt) schätzen 6 Kantone (AG, BE, GE, LU, NE, SZ) den administrativen und personellen Mehraufwand auf 50% oder mehr.

Die Mehrheit der Kantone (AI, AR, BL, BS, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG) geht von 30-50% aus. SZ befürchtet allerdings, dass der Aufwand hinsichtlich des Verfahrensrechts bei allen Modellen jedoch noch massiv zunehmen würde.

FR quantifiziert den Mehraufwand bei dieser Variante auf 25%.

Bei der Untervariante 2 (1 Steuererklärung) veranschlagt die Mehrheit der Kantone (AR, BE, BL, JU, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG) den Mehraufwand gegenüber dem geltenden Recht auf 30 – 50 %.

BS, FR schätzen den Zusatzaufwand auf 25%, AI und TG auf 20-30%.

AG, GR, SG, SH veranschlagen den Mehraufwand bei dieser Variante am tiefsten und gehen von 10 – 20 % aus.

Gemäss ZH würden der personelle und der administrative Aufwand wesentlich zunehmen. Eine Quantifizierung in Prozenten sei auch beim Modell mit pauschaler Zuordnung nicht möglich.

6.2.5 Wie werden die finanziellen Auswirkungen der Umstellung (Verwaltungskosten) beurteilt
- **auf das Modell „konsequente Individualbesteuerung“**
- **auf das Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und den zwei Untervarianten?**

9 Kantone (AR, BE, GE, LU, OW, SZ, TG, VS, ZH) können die Umstellungskosten nicht genau beziffern, gehen aber von einem erheblichen Betrag aus. AR konstatiert, dass die Kosten bei der konsequenten Individualbesteuerung sowie bei der Untervariante 1 des Modells mit teilweise pauschaler Zuordnung höher sein werden als bei der Untervariante 2.

Die übrigen Kantone quantifizieren die Verwaltungskosten unterschiedlich hoch:

AI schätzt den Aufwand für die Umstellung bei allen drei Varianten ungefähr gleich hoch. Tendenziell dürfte die Untervariante 2 allerdings am günstigsten ausfallen. Die zusätzlichen Kosten für die Informatik sowie die übrigen Verwaltungskosten wie Büroadministration etc. werden mit insgesamt 750'000.- Fr. veranschlagt.

BL schätzt, dass die jährlichen Verwaltungskosten - ohne Initialkosten während der Umstellungsphase – bei beiden Modellen um rund 4 Mio. Fr. zunehmen würden.

Nach BS würden beim Modell "konsequente Individualbesteuerung" die Investitionskosten 1 Mio. Fr. betragen. Pro Jahr würden zudem 5 Mio. Fr. Umstellungskosten hinzukommen. Beim Modell "Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung" wäre mit Investitionskosten in der Höhe von 0,5 Mio. Fr. sowie mit Umstellungskosten in der Höhe von 3 Mio. Fr. (Untervariante 1) bzw. von 2 Mio. (Untervariante 2) pro Jahr zu rechnen.

FR beziffert die Verwaltungskosten bei beiden Modellen auf insgesamt rund 2,5 Mio Fr. Zudem wäre mit 20 zusätzlichen Stellen zu rechnen, um die Umstellung bewältigen zu können.

GR geht je nach Bereich (Register, Formulare Personal, Porto etc.) von massiven Mehrkosten (EDV über 1 Mio.) oder sogar von einer Verdoppelung der bisherigen Kosten aus.

JU rechnet mit zusätzlich 10 bis 15 neuen Stellen, die je 120'000.- bis 130'000.- Fr. pro Jahr kosten würden.

NE schätzt die Verwaltungskosten beim Modell „konsequente Individualbesteuerung“ auf 4 Mio. Fr. und beim Modell "Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung" auf 3,5 Mio. Fr. (Untervariante 1) bzw. 3 Mio. Fr. (Untervariante 2). Zusätzlich würde die IT-Entwicklung mehrere Millionen betragen.

NW geht bei beiden Modellen von einmaligen Kosten für EDV etc. in der Höhe von 300'000.- Fr. aus. Die jährlichen Mehrkosten veranschlagen sie für die konsequente Individualbesteuerung sowie für die Untervariante 1 mit 3 Mio. Fr. und für die Untervariante 2 mit 1,8 Mio. Fr.

Der Aufwand für die Umstellung wird von SG bei allen drei möglichen Varianten gleich hoch eingeschätzt. Tendenziell dürfte die Umstellung aber bei der Untervariante 2 am günstigsten sein. Die EDV-Kosten werden mit rund 1 Mio. Fr. quantifiziert (u.a. wegen der Ausscheidungsproblematik). Bei den übrigen Verwaltungskosten gehen sie von rund 3 Mio. Fr. aus.

SH rechnet bei der konsequenten Individualbesteuerung sowie bei der Untervariante 1 mit 2 – 2,5 Mio. Fr. Umstellungskosten, bei der Untervariante 2 mit 1 – 1,5 Mio. Fr.

SO schätzt die Umstellungskosten bei beiden Modellen auf insgesamt ca. 2 Mio. Fr.

VD rechnet bei der konsequenten Individualbesteuerung mit zusätzlichen Verwaltungskosten zwischen 10 und 20 Mio. Fr. Dies im Hinblick auf die zu erwartenden 140 000 zusätzlichen Steuererklärungen, auf den zusätzlichen Kontrollaufwand (mögliche "Manipulationen") sowie auf den Bezug (bei der konsequenten Individualbesteuerung entfällt die solidarische Haftung unter den Ehegatten). Etwas abgeschwächt gelten diese Überlegungen auch für das Modell mit pauschaler Zuordnung. Ähnliche Berechnungen stellt AG an, der von einer Zunahme der Steuerpflichtigen um rund 150'000 ausgeht. Bei der konsequenten Individualbesteuerung sowie bei der Untervariante 1 werden die total wiederkehrenden Kosten

pro Jahr mit rund 20 Mio. Fr. und die einmaligen EDV-Kosten auf 500'000.- Fr. veranschlagt. Bei der Untervariante 2 geht AG von wiederkehrenden Kosten in der Höhe von 4 Mio. und von einmaligen EDV Kosten in der Höhe von 300'000.- Fr. aus.

Nach TI würde der zusätzliche Verwaltungsaufwand (personeller und administrativer Aufwand, Umstellungskosten) bei beiden Modellen insgesamt ca. 10 Mio. Fr. betragen.

Gemäss ZG würden bei der konsequenten Individualbesteuerung die höchsten Umstellungskosten anfallen, und zwar ein einmaliger Betrag in der Höhe von insgesamt 1,3 Mio. Fr. für Informatik und Arbeitsplätze sowie ein alljährlicher Betrag in der gleichen Höhe für Personal und Raumkosten. Beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ würden die Mehrkosten etwas geringer ausfallen.

UR geht davon aus, dass sich die einmaligen Umstellungskosten im gleichen Rahmen wie die administrativen und personellen Zusatzkosten bewegen (vgl. dazu oben Ziff. 2.2.4.).

6.2.6 Wie quantifizieren Sie bei einem Wechsel zur modifizierten Individualbesteuerung die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen in Ihrem Kanton, bezogen
- auf das Modell „konsequente Individualbesteuerung“
- auf das Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ und den zwei Untervarianten?

Die Frage nach den möglichen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen kann von den meisten Kantonen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht (AI, BL, GL, LU, SG, SH, TI, ZG, ZH) oder nur sehr unbestimmt beantwortet werden.

Gemäss AG wäre bei Weiterführung des geltenden Einkommenssteuertarifs und unter Berücksichtigung der neuen Abzüge mit Mehreinnahmen in der Höhe von 10 - 15 % zu rechnen. Allerdings sei davon auszugehen, dass bei dieser Ausgangslage eine Änderung am Tarif die wahrscheinliche Folge wäre.

AR weist darauf hin, dass mit einer neuen Tarifstruktur die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen politisch festgelegt werden könnten. In gleicher Weise argumentieren SO und BE. Eine neutrale Belastungsrelation zwischen Ehepaaren und Mehrpersonenhaushalten sollte durch einen neu festgelegten Tarif bzw. Abzüge auch bei der Individualbesteuerung möglich sein. Damit sollten keine Ertragsausfälle entstehen (BE). Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Abzüge und Tarife könne aber mit geringen Mehreinnahmen gerechnet werden, da die Ausgleichsmechanismen für Einverdienerpaare die eigentlichen Mehrbelastung aus der Individualbesteuerung nicht vollständig zu beseitigen vermögen (SO).

BS geht von ca. 120 Mio. Fr. Steuermindereinnahmen aus. Derselbe Betrag würde auch durch das Inkrafttreten des Steuerpakets resultieren. Zurückzuführen seien diese Steuerausfälle auf den neu einzuführenden Krankenpflegeversicherungsabzug.

FR hat die Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen anhand von Beispielen durchgerechnet und kommt zu folgendem Schluss: Soll die Steuer von Einverdienerehepaaren nicht höher als im geltenden Recht ausfallen, müsste die Steuer der Alleinstehenden erhöht werden.

Die Einführung der Individualbesteuerung für verheiratete Paare würde die Steuereinnahmen nach der Meinung von GE und JU jedenfalls nicht erhöhen, da auch neue Abzüge eingeführt werden müssten (Eineinkommensabzug, Haushaltsabzug). Die Steuereinnahmen könnten aber sinken, weil die Veranlagungen nicht mehr korrekt überprüft werden könnten und die Solidarhaftung der Ehepartner je nach Modell wegfallen würde. Die bereits prekäre finanzielle Situation der Kantone würde noch verschlechtert werden (JU).

Nach GR können die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen kaum geschätzt werden. Ausgehend von der Ehegattenbesteuerung mit Faktorenaddition und Teilsplitting mit Divisor 1,9 dürfte die Individualbesteuerung bei sehr ungleicher Einkommensverteilung zu Mehreinnahmen bzw. zu Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen führen. Einverdienerehepaare würden das Einkommen zu einem höheren Satz als im Teilsplitting versteuern. Zweiverdienerpaare würden in den wenigsten Fällen eine hälftige Aufteilung erreichen, was einem Divisor von 2,0 entsprechen würde. Zudem dürfte die Aufteilung auch bei Zweiverdienerpaaren so sein, dass das höhere Einkommen zu einem höheren Satz besteuert würde als im Teilsplitting. Die Höhe der Steuerausfälle bzw. der Steuerbelastung hinge letztlich von Tarif und Abzügen ab und sei nicht eine zwingende Folge des zu wählenden Systems.

Nach NE wären Steuermindereinnahmen von mehreren Mio. Fr. zu erwarten. In NE stellen Ehepaare 40% aller steuerpflichtigen natürlichen Personen dar. Ihr Beitrag an die Steuereinnahmen beträgt mehr als 60% der Gesamteinnahmen. Gehe man davon aus, dass bei der Individualbesteuerung pro Ehepaar 5 - 10% weniger Einnahmen entstünden, würde dies zu Gesamtmindereinnahmen von 15 - 30 Mio. Fr. für den Kanton und ebensoviel für die Gemeinden führen.

Gemäss NW und LU würden vor allem der Haushaltsabzug und der Eineinkommensabzug ins Gewicht fallen. NW geht davon aus, dass rund 8'000 Steuerpflichtige diese Abzüge beanspruchen könnten, was zu Steuerausfällen von ca. Fr. 7,2 Mio. führen würde (je die Hälfte zulasten des Kantons bzw. der Gemeinden).

Nach OW, SZ und VD würde jedes der untersuchten Modelle zu höheren Ausfällen führen. Insbesondere dann, wenn die Veranlagung ohne zusätzliches Personal vorgenommen werden müsste und somit eine sorgfältige Prüfung ausgeschlossen wäre (SZ). VD erachtet es als gegeben, dass Steuerausfälle unvermeidlich wären, um den „Verlierern“ der Umstellung (vorab den Einverdienerehepaaren) entgegen zu kommen.

TG ist der Meinung, dass die Verwaltungsmehrkosten durch Steuererhöhungen kompensiert werden müssten, d.h. durch Reduktion der Abzüge und einer Erhöhung des Tarifs. Belastungsverschiebungen zwischen einzelnen Gruppen – vor allem zulasten der Rentner – wären dabei unumgänglich.

UR erachtet den zu erwartenden Steuerausfall als etwas gleich hoch wie bei einer Einführung eines Vollsplittings.

Nach VS müssten neue Abzüge eingeführt werden und der Gesetzgeber würde wohl auch einen neuen Tarif schaffen. Ausgehend von praktischen Erfahrungen wäre aber mit Ausfällen in der Grössenordnung von rund 10 Prozent zu rechnen, d.h. mit rund 70 Mio. Fr. für den Kanton (inkl. Bundessteueranteil) plus 60 Mio. Fr. für die Gemeinden.

6.2.6.1 Ziehen Sie im Rahmen der modifizierten Individualbesteuerung eine „konsequente Individualbesteuerung“ oder eine „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ vor? In letzterem Fall: Welcher der beiden Untervarianten würden Sie den Vorzug geben?

Sämtliche Kantone (AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS), die sich zu dieser Frage geäussert haben, ziehen das Modell mit teilweise pauschaler Zuordnung vor. Dabei wird die Untervariante 2 mit gemeinsamer Steuererklärung favorisiert, da diese Variante innerhalb der untersuchten Modelle am vollzugstauglichsten erscheint. Zudem dürfte sie bei den Steuerpflichtigen wohl auf die grösste Akzeptanz stossen (BL).

Wenn eine Individualbesteuerung tatsächlich eingeführt werden sollte, würde sich LU aber für die reine Individualbesteuerung entscheiden, verbunden mit dem Recht, eine Paarbesteuerung nach dem System des Steuerpakets 2001 zu verlangen.

Für ZH sind alle von der Arbeitsgruppe untersuchten Varianten in gleicher Weise vollzugsuntauglich. Aus diesem Grund wurde keine Präferenz hinsichtlich der Modelle abgegeben.

6.2.7 Weitere Bemerkungen

Einige Kantone haben sich neben der Beantwortung der in den beiden Fragebogen gestellten Einzelfragen auch generell zur Einführung einer Individualbesteuerung geäussert:

Für BE ist der aus der Einführung eines Individualbesteuerungssystems resultierende Mehraufwand angesichts der Verknappung der Mittel für die öffentliche Verwaltung nicht vertretbar.

FR, GE weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Individualbesteuerung die Aufgabe der Steuerbehörden deutlich erschweren würde. GE schlägt deshalb vor, um jeden Preis ("à tout prix") auf die Einführung eines Individualbesteuerungsmodells zu verzichten.

AI und GL lehnen die Individualbesteuerung ebenfalls in jeglicher Form ab. GL ist nach wie vor der Auffassung, dass ein Splitting (ohne Wahlrecht) der Steuergerechtigkeit vollauf zu genügen vermöge. Die Individualbesteuerung sei demgegenüber mit viel zu grossem Aufwand verbunden, der beim allseits geltenden Personalstopp zu Veranlagungsengpässen bzw. zu Steuerungerechtigkeiten führe. UR kann ebenfalls gegenüber dem nunmehr abstimmungsreifen Modell der Familienbesteuerung überhaupt keine Vorteile erkennen. Die Steuerfaktoren der Ehegatten müssten mit grossem Aufwand seitens der Steuerpflichtigen und Veranlagungsbehörden künstlich geteilt werden. Auch die "steuerplanerischen" Möglichkeiten seien nicht zu unterschätzen. Insgesamt sei kein Nutzen aus der Individualbesteuerung auszumachen, weshalb sie abzulehnen sei. Für NE sind die Konsequenzen einer Individualbesteuerung viel schwerwiegender als diejenigen, die aus der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung resultieren, auch wenn die Vorgabe bestehe, dass keine weiteren Steuermindereinnahmen entstehen dürfen. Die Individualbesteuerung berge eine grosse Missbrauchsgefahr bei verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen in sich.

GR äussert sich klar gegen einen Wechsel zur Individualbesteuerung. Diese bringe keine wesentlichen Vorteile, sondern führe zwingend zu einer Ungleichbehandlung zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerpaaren und erhöhe die Zahl der rechtlichen Auseinanderset-

zungen in unnötiger Weise. OW weist darauf hin, dass den Steuerpflichtigen letztlich wenig geholfen wäre, wenn der Mehraufwand und die Mindereinnahmen mit Steuerfuss- und Steuersatzerhöhungen kompensiert werden müssten. Eine vollständige Steuergerechtigkeit lasse sich mit einem Individualbesteuerungsmodell nicht erreichen. Unter Berücksichtigung all der Nachteile eines solchen Systems sei darauf zu verzichten.

JU und ZG lehnen die Individualbesteuerung strikte ab. Bereits der Wechsel zum Postnumerando-System sei für den Steuerpflichtigen nur sehr schwer verständlich (so auch NE). Der durch diesen Wechsel verursachte administrative Mehraufwand würde durch die Einführung der Individualbesteuerung noch erhöht. Angesichts der schwierigen finanziellen Situation sei es undenkbar, ein neues System einzuführen, das weitere ungünstige Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen habe (JU).

Nach LU sind die untersuchten Modelle zu kompliziert. LU würde eine Lösung bevorzugen, bei welcher Paarhaushalte zwischen einem System der reinen Individualbesteuerung und einem Familienbesteuerungsmodell gemäss Steuerpaket 2001 (Teilsplitting) wählen könnten. Dieses Wahlrecht würde allfällige verfassungsrechtliche Konflikte der reinen Individualbesteuerung entschärfen.

Nach GR, SZ und TG widerspricht die Individualbesteuerung der Forderung nach einer Vereinfachung des Verfahrens. Zudem führe sie insgesamt zu einer Erhöhung der Steuerbelastung. Sie sei daher abzulehnen.

Angesichts der Totalrevision per 1.1.01 und der Abstimmungsvorlage vom Mai 2004 ist die Diskussion über eine Individualbesteuerung für SH verfrüht.

TI ist der Meinung, dass eine Individualbesteuerung nur durch eine grundlegende Änderung des Steuersystems eingeführt werden könnte. Der Versuch, die Individualbesteuerung auf der Basis des heutigen Systems zu regeln, sei sowohl für den Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerverwaltungen unpraktikabel.

VS befürwortet weder die reine Individualbesteuerung noch die von der Arbeitsgruppe untersuchten Modelle der modifizierten Individualbesteuerung. Bei der reinen Individualbesteuerung würden Paare mit 1 Einkommen benachteiligt, wohingegen jene mit 2 gleichen Einkommen profitieren würden. Dies würde auch Anlass zu Manipulationen geben, die schwer zu kontrollieren wären. Im Fall der modifizierten Individualbesteuerung wären zumindest die Probleme der sachgerechten Belastung gelöst, aber um den Preis eines grossen administrativen Mehraufwandes.

Für ZH wäre es sachgerechter, anstatt über mögliche Individualbesteuerungsmodelle über eine einfachere Ausgestaltung des Tarifs mit höchstens zwei bis drei Stufen oder gar über die Einführung einer "Flat Tax" zu diskutieren. Damit könnten die Belastungsrelationen zwischen Ehepaaren, Konkubinatspaaren und Alleinstehenden wesentlich entschärft werden.

7 Würdigung der untersuchten Modelle unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse

7.1 Vorschläge der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse

7.1.1 Allgemeines

Wie die Auswertung der Konsultation aufgezeigt hat, lehnt die überwiegende Mehrheit der kantonalen Steuerverwaltungen die Einführung einer Individualbesteuerung ab. Für 19 Kantone ist die Zuweisung der Steuerfaktoren auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse bei der konsequenten Individualbesteuerung nicht oder nur mit einem grossen administrativen Aufwand vollziehbar. Aber auch gegenüber dem Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ wurden Vorbehalte hinsichtlich der Vollziehbarkeit geäussert. Hinsichtlich der Behandlung der Konkubinatspaare, der Übertragbarkeit von nicht konsumierten Abzügen auf den anderen Partner sowie bei der proportionalen Zuweisung der kinderrelevanten Abzüge ist die Meinung der kantonalen Steuerverwaltungen kontrovers.

Angesichts der Konsultationsergebnisse musste sich die Arbeitsgruppe klar darüber werden, ob die den kantonalen Steuerverwaltungen in der Konsultation unterbreiteten Vorgaben oder Modelle allenfalls in gewissen Bereichen noch abgeändert werden sollten.

7.1.2 Stellung der Konkubinatspaare und der gleichgeschlechtlichen registrierten Paare

Die Arbeitsgruppe hat in ihren Grobkonzepten zur Individualbesteuerung[259] vorgesehen, dass Konkubinatspaare, die mit *gemeinsamen* Kindern im gemeinsamen Haushalt zusammenleben sowie eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare mit gemeinsamem Haushalt wie Ehepaare besteuert werden sollen[260]. Dementsprechend sind die Vorschriften der beiden untersuchten Modelle, die für Ehepaare vorgesehen sind, grundsätzlich zwingend auch auf die erwähnten Konkubinatspaare sowie auf die eingetragenen Partnerschaften anzuwenden. Dies gilt vor allem für die Zuteilung der kinderrelevanten Abzüge sowie für den Eineinkommensabzug als vorgesehenes Korrektiv.

Zur Stellung der Konkubinatspaare haben sich die Kantone unterschiedlich geäussert. Befürwortet wird die Gleichstellung zwischen Ehepaaren und sämtlichen Kategorien von Konkubinatspaaren - unabhängig davon, ob Kinder im gleichen Haushalt leben - von zwei Kantonen. 8 Kantone ziehen eine Regelung vor, die - wie bei den von der Arbeitsgruppe untersuchten Modellen - einzig die Gleichstellung zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit *gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt* vorsieht. Gemäss 6 Kantonen sollte einzig zwischen Konkubinatspaaren mit Kindern und solchen ohne Kinder unterschieden werden. 8 Kantone lehnen die Gleichstellung der Konkubinatspaare (mit oder ohne Kinder) mit den Ehepaaren grundsätzlich ab[261].

Die überwiegende Mehrheit der Kantone befürwortet somit eine steuerliche Gleichstellung von Ehepaaren und gewissen Kategorien von Konkubinatspaaren, obwohl einerseits zivilrechtliche Bestimmungen zum Konkubinat im geltenden Recht fehlen und andererseits

[259] Vgl. dazu Ziffer 4.
[260] Vgl. Ziffer 4.4 sowie Ziffer 4.5.1.
[261] Vgl. Ziffer 6.2.1.

eine Gleichstellung zu einem administrativen Mehraufwand führen würde. Trotz der diversen geäusserten Bedenken teilt die Arbeitsgruppe die Ansicht der Mehrheit der Kantone, dass schon aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Gleichstellung nicht verzichtet werden sollte. Die Arbeitsgruppe hält aber an ihrem Entscheid fest, neben den registrierten gleichgeschlechtlichen Paaren nur Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt den Ehepaaren gleichzustellen. Bei dieser Kategorie ist eine objektiv erkennbare Gemeinsamkeit vorhanden, die in der Regel auf eine dauerhafte Beziehung schliessen lässt.

7.1.3 Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge

Die Arbeitsgruppe geht in ihren Grobkonzepten davon aus, dass nicht konsumierte Abzüge eines Ehegatten grundsätzlich nicht auf den anderen Partner übertragen werden können[262]. Vorbehalten bleiben im Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ allfällig nicht konsumierte private Schuldzinsen sowie Liegenschaftskosten, für welche eine Übertragbarkeit vorgesehen wird.

Auch bei dieser Frage waren sich die Kantone nicht einig. 8 Kantone äusserten sich klar positiv zur Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge. 6 Kantone würden eine Übertragbarkeit nur widerwillig oder nur in bestimmten Fällen zulassen. 7 Kantone lehnen sie hingegen gänzlich ab[263].

Nach Abwägung der von den kantonalen Steuerverwaltungen geäusserten Argumente für und gegen eine Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass an der grundsätzlichen Nichtübertragbarkeit festgehalten werden sollte, da eine Übertragbarkeit an sich im Widerspruche zu den Grundprinzipien einer Individualbesteuerung steht. Eine Ausnahme sollte allerdings weiterhin beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ für die privaten Schuldzinsen sowie Liegenschaftskosten vorgesehen werden.

Die Konsultationsantworten haben die Arbeitsgruppe jedoch davon überzeugt, dass auch die Übertragbarkeit des Abzuges für die obligatorische Krankenpflegeversicherung eines Ehepartners auf den anderen bei beiden Modellen ermöglicht werden sollte. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass bei Ehepaaren, bei welchem einem Ehegatten keine Einkünfte zufliessen, der Abzug ins Leere fallen würde. Von Gesetzes wegen muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen[264]. Kann ein Ehepartner die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht finanzieren, ist der andere Ehepartner auf Grund der ehelichen Beistandspflicht gehalten, die eigenen sowie die Krankenkassenprämien seines Gatten zu vergüten. Es ist daher sachgerecht, dass bei beiden Modellen der Ehegatte, der die Krankenkassenprämien leistet, auch den nicht konsumierten Krankenpflegeversicherungsabzug des Partners geltend machen kann.

7.1.4 Proportionale Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge

Nach den in den Grundkonzepten der Arbeitsgruppe festgehaltenen Vorgaben sollen die kinderrelevanten Abzüge (Kinderabzug, Kinderbetreuungsabzug, Kinderversicherungs-

[262] Vgl. Ziffer 4.4.
[263] Vgl. Ziffer 6.2.2.
[264] Art. 3 Abs. 1 KVG.

abzug) den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. den Konkubinatspartnern mit gemeinsamen Kindern proportional nach ihrem Reineinkommen zugeteilt werden[265].

Bei dieser Frage waren sich die Kantone ebenfalls nicht einig. 11 Kantone lehnen eine solche Aufteilung aus administrativen Gründen ab. 13 Kantone begrüssen generell oder mit gewissen Vorbehalten eine proportionale Aufteilung[266].

Auch hier stellte sich die Frage, ob durch eine andere Zuweisung der kinderrelevanten Abzüge dem von den meisten kantonalen Steuerverwaltungen befürchteten zusätzlichen administrativen Aufwand entgegengetreten werden könnte. Möglich wäre beispielsweise die hälftige Zuteilung oder die Zuweisung des Abzuges an den Ehegatten, der das höhere Einkommen erzielt. Beide Varianten hätten den Vorteil, dass die Zuteilung nicht vom Reineinkommen der Ehegatten abhängen würde. Andererseits besteht hier die Gefahr, dass die Abzüge teilweise ins Leere fallen, was wiederum durch eine Übertragbarkeit der nicht konsumierten kinderrelevanten Abzüge auf den Partner vermieden werden müsste.

Die Arbeitsgruppe ist daher auch in Kenntnis der Konsultationsergebnisse davon überzeugt, dass die proportionale Zuteilung der kinderrelevanten Abzüge trotz dem administrativen Aufwand die sachgerechte Lösung ist, da sie erlaubt, die Abzüge flexibel ohne eine starre Aufteilungsbestimmung den Ehegatten zuzuweisen. Zudem kann auf eine komplizierte Regelung für die Übertragbarkeit der Abzüge von einem Ehepartner auf den anderen verzichtet werden.

7.1.5 Zusätzliches Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“

7.1.5.1 Allgemeines

Die Auswertung der Konsultationsantworten hat aufgezeigt, dass die beiden von der Arbeitsgruppe untersuchten Modelle der modifizierten Individualbesteuerung von den kantonalen Steuerverwaltungen als im Vollzug kompliziert und sehr aufwändig qualifiziert werden. Die Kantone befürchten zudem, dass die Zuteilung der Steuerfaktoren vor allem bei der konsequenten Individualbesteuerung, aber auch bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung sehr komplex ist und für die Steuerpflichtigen bei der Deklaration Mehraufwand zur Folge hätte.

Die Komplexität sowie die Vollzugsschwierigkeiten der beiden Modelle sind primär darauf zurückzuführen, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen diverse Korrekturmechanismen vorgesehen werden müssen, damit möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen erreicht werden können. Die verschiedenen Kategorien sind entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern und eine Überbelastung gewisser Gruppen ist zu vermeiden.

Eine reine Individualbesteuerung, die auf familienrechtlich gebotene, finanzielle Verpflichtungen überhaupt nicht oder nur bedingt Rücksicht nimmt, wäre ohne Zweifel - infolge Verzicht auf Korrektive - einfacher und vollzugsfreundlicher. Sie kann aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht als eigenständiges Modell vorgesehen werden[267].

---

[265] Vgl. Ziffer 4.5.6 ff.
[266] Vgl. Ziffer 6.2.3.1.
[267] Vgl. dazu Ziffer 4.2.

Angesichts der in der Konsultation von den Kantonen geäusserten Bedenken hat die Arbeitsgruppe als Alternative zu den beiden Grundmodellen der modifizierten Individualbesteuerung ein zusätzliches Modell untersucht, das sich aus Praktikabilitätsgründen bis zu einem gewissen Mass an die reine Individualbesteuerung anlehnt. Da - wie erwähnt - die reine Individualbesteuerung als solche von Verfassungs wegen aber nicht in Frage kommt, soll sie - ähnlich wie in Deutschland[268] - neben einem Zusammenveranlagungsmodell den Ehepaaren zur Wahl gestellt werden. In Deutschland wählen rund 98 Prozent der Ehegatten die Zusammenveranlagung und nur etwa 2 Prozent die Individualbesteuerung[269]. In der Schweiz wäre die Situation nicht grundlegend anders. Gemäss den statistischen Unterlagen zur direkten Bundessteuer würden schätzungsweise fünf Prozent der Ehegatten für die Individualbesteuerung optieren und dementsprechend etwa 95 Prozent die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting wählen.

Die Arbeitsgruppe vertritt die Ansicht, dass ein Individualbesteuerungsmodell, das nicht in allen Bereichen verfassungsmässig ist, aber wahlweise neben einem Zusammenveranlagungsmodell zur Verfügung gestellt wird, rechtlich durchaus vertretbar ist. Voraussetzung dabei ist, dass das Zusammenveranlagungsmodell das Hauptmodell darstellt und die verfassungsrechtlichen Vorgaben in allen Belangen erfüllt.

7.1.5.2 Ausgestaltung des Modells „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“

7.1.5.2.1 Vorgaben

Beim Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ sollen den Ehegatten - ähnlich wie in Deutschland[270] - zwei Besteuerungsvarianten zur Auswahl stehen; einerseits die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting, wie sie die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im Steuerpaket 2001 vorsah[271], und andererseits eine Individualbesteuerung, die den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt.

Für das zusätzliche Modell gelten folgende Grundsätze:

- Das Veranlagungswahlrecht soll nur Ehepaaren, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und den eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare gewährt werden. Konkubinatspaare sollen in jedem Fall wie Alleinstehende besteuert werden.

- Es wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass sich die Ehegatten bzw. die registrierten Paare für das Teilsplitting entscheiden. Das Wahlrecht können sie nur gemeinsam durch übereinstimmende Willenserklärung ausüben.

---

[268] Vgl. dazu die Ausführungen über das deutsche Besteuerungsmodell in Ziffer 5.12 und in den Ländervergleichen im Anhang 1.
[269] Vgl. dazu Ziffer 5.12 sowie die Ländervergleiche im Anhang 1.
[270] In Deutschland ist im Gegensatz zu dem hier vorgeschlagenen Modell die Individualbesteuerung die Hauptveranlagungsvariante. Geben die Ehegatten keine Erklärung ab, so wird allerdings unterstellt, dass sie die Zusammenveranlagung wählen. Vgl. dazu die Ausführungen über das deutsche Besteuerungsmodell in Ziffer 5.12 und in den Ländervergleichen im Anhang 1.
[271] Vgl. dazu ausführlich Ziffer 1.5.2.

Werden die Ehegatten zusammenveranlagt, sollen die Bestimmungen, die in der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung vorgesehen waren, zur Anwendung kommen[272].

Für den Fall, dass sich die Ehepaare oder die registrierten Paare für die Individualbesteuerung aussprechen, hat die Arbeitsgruppe folgende Vorgaben festgelegt[273]:

- Unmündige Kinder sollen grundsätzlich nur für ihr Erwerbseinkommen selbstständig besteuert werden. Das übrige Einkommen und Vermögen der Kinder wird den Ehegatten je hälftig zugerechnet.

- Die kinderrelevanten Abzüge (Kinderabzug, Kinderbetreuungsabzug, Kinderversicherungsabzug) sollen den Eltern je zur Hälfte zugeteilt werden.

- Bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit beider Ehegatten muss die verlangte Aufteilung des Erwerbseinkommen von den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Wird die Tätigkeit von einem Ehegatten ausgeübt, und arbeitet der andere Ehegatte in untergeordneter Funktion im Geschäft mit, kann ihm eine marktübliche Entschädigung ausgerichtet werden.

- Einverdienerehepaaren wird **kein** Eineinkommensabzug gewährt. Es wird somit nicht berücksichtigt, wie viele Personen aus dem erzielten Einkommen leben müssen.

- Der Haushaltsabzug wird den rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten nicht gewährt. Haben die Ehegatten jedoch bei Weiterbestehen der Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt je eine eigene Wohnung bzw. je einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet, so ist jedem Ehegatten ein Haushaltsabzug zuzugestehen. Da die Ehegatten in diesen Fällen nicht mehr in einem Mehrpersonenhaushalt leben, können sie auch keine Haushaltsersparnisse erzielen. Die Gewährung des Haushaltsabzuges ist somit gerechtfertigt, obwohl die Ehegatten faktisch in ungetrennter Ehe leben.

- Nicht konsumierte Abzüge eines Ehegatten sollen in keinem Fall auf den anderen Partner übertragbar sein.

- Jedem Ehegatten werden nur jene Steuerfaktoren (Erwerbs- u. Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, Schuldzinsen, übrige Einkünfte) zugerechnet, die ihm auch auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zugeordnet werden können[274].

- Jeder Ehegatte haftet nur für die eigene Steuerschuld.

- Jeder Ehegatte übt die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten für sich allein aus. Die Mitteilungen der Steuerbehörden an die Ehegatten erfolgen getrennt.

---

[272] Vgl. dazu ausführlich Ziffer 1.5.2. sowie die tabellarische Übersicht über die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sowie die vorgeschlagenen Modelle der modifizierten Individualbesteuerung im Anhang 3.

[273] Auch wenn der Einfachheit halber in der Folge nur noch von Ehepaaren die Rede ist, gelten die gleichen Aussagen ebenfalls für registrierte Paare, die sich für eine Individualbesteuerung entschieden haben.

[274] Vgl. dazu Ziffer 4.6.1.

- Jeder Gatte hat eine eigene Steuererklärung auszufüllen und diese auch eigenhändig zu unterschreiben.

- Erhebt ein Ehegatte Einsprache gegen seine Veranlagungsverfügung, erfolgt das Verfahren völlig unabhängig von der Veranlagung seines Ehepartners. Das gleiche gilt für das Rechtsmittelverfahren.

- Da jeder Ehegatte wie ein Alleinstehender besteuert wird, ist im Fall einer Steuerhinterziehung seine Stellung die Gleiche wie bei allen anderen Steuerpflichtigen. Er kann nur für die Steuerhinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden.

7.1.5.2.2 Ausübung des Wahlrechts

Wie bereits erwähnt, hat die Arbeitsgruppe festgelegt, dass die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. die registrierten Paare zwischen einer Zusammenveranlagung mit Teilsplitting und einer Individualbesteuerung wählen können[275]. Das Wahlrecht kann nur gemeinsam durch übereinstimmende Willenserklärung ausgeübt werden. Der einseitige Antrag eines Ehegatten auf die Individualbesteuerung hat keine Wirkungen. Beide Ehegatten müssen innert der vorgesehenen Frist die Individualbesteuerung wählen. Entscheidend ist die letzte abgegebene Willensäusserung. Bei widersprüchlichen Erklärungen greift die gesetzliche Vermutung, wonach die Ehegatten die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting wählen.

Die zur Ausübung der Wahl notwendigen Erklärungen sind bei der zuständigen Steuerbehörde schriftlich einzureichen. Werden die erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben oder können sich die Ehegatten nicht auf eine Veranlagungsart einigen, wird unterstellt, dass die Ehegatten sich für die Zusammenveranlagung entschieden haben. Wählen beide Ehegatten die Individualbesteuerung, so ist diese durchzuführen, auch wenn für sie dadurch eine höhere Steuerbelastung resultiert.

Die übereinstimmende Ausübung des Wahlrechts ist spätestens mit der Steuererklärung bei der Steuerbehörde schriftlich einzureichen. Die letzte fristgerechte übereinstimmende Willensäusserung gilt sodann für die entsprechende Steuerperiode. Nach Ablauf der Wahlausübungsfrist kann die Willensäusserung nicht mehr widerrufen werden.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollte aber keine endgültige Bindung an eine einmal getroffene Wahl geknüpft werden. Den Ehegatten soll die Möglichkeit offen stehen, sich im nächsten Jahr für eine andere Veranlagungsart auszusprechen.

Haben sich die Ehegatten übereinstimmen für die Individualbesteuerung ausgesprochen, gilt diese Veranlagungsart - wie umgekehrt auch bei der Zusammenveranlagung mit Teilsplitting - selbstverständlich sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die Kantons- und die Gemeindesteuern.

[275] Auch wenn der Einfachheit halber in der Folge nur noch von Ehepaaren die Rede ist, gelten die gleichen Aussagen auch für registrierte Paare.

7.1.6 Fazit

Die Arbeitsgruppe hat insgesamt drei verschiedene Modelle untersucht, zwei Modelle der modifizierten Individualbesteuerung sowie ein Modell, das den Ehepaaren und den registrierten gleichgeschlechtlichen Paaren eine Wahl zwischen Zusammenveranlagung mit Teilsplitting und Individualbesteuerung, die den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt, zugesteht.

Bei den in den Grobkonzepten vorgestellten modifizierten Individualbesteuerungsmodellen[276] ändert sich auf Grund der Konsultation bei den kantonalen Steuerverwaltungen einzig die Vorgabe bezüglich Übertragbarkeit nicht konsumierter Abzüge eines Ehepartners auf den anderen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollte grundsätzlich an der Nichtübertragbarkeit festgehalten werden. Neben der Übertragbarkeit der privaten Schuldzinsen und Liegenschaftskosten bei der „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ sollte bei beiden Modellen beim Abzug für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der Ehegatten eine weitere Ausnahme vorgesehen werden. Es bleibt noch der Hinweis, dass das Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ den kantonalen Steuerverwaltungen nicht zur Konsultation unterbreitet werden konnte.

[276] Vgl. Ziffer 4.

Graphisch lassen sich die von der Arbeitsgruppe untersuchten Modelle wie folgt darstellen:

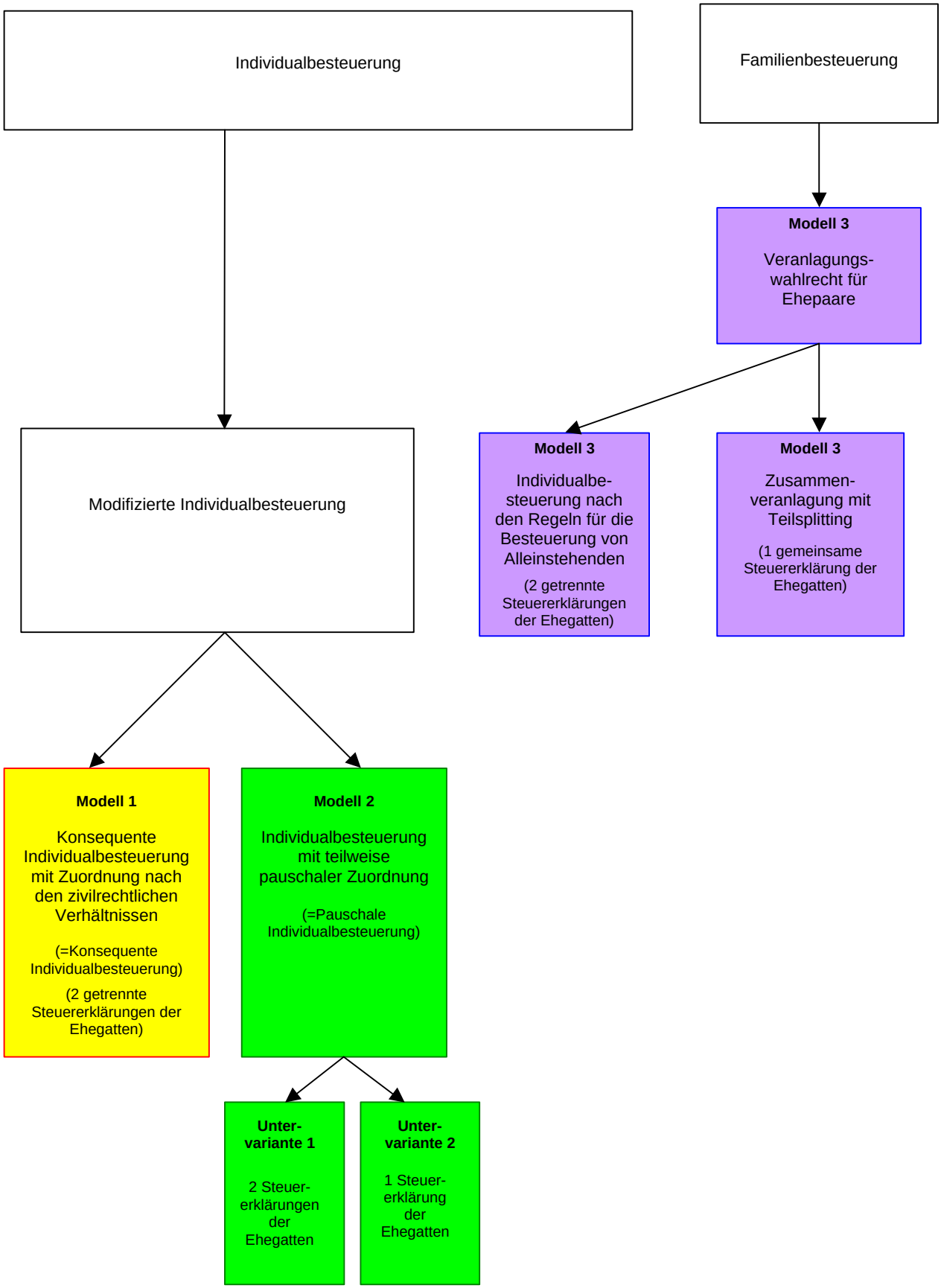

7.2 Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen[277]

7.2.1 Beim Modell „Konsequente Individualbesteuerung“

Bei der konsequenten Individualbesteuerung werden jeder steuerpflichtigen Person nur jene Steuerfaktoren (Erwerbs- u. Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, alle übrigen Einkünfte) zugerechnet, die ihr auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zugeordnet werden können. Für den verheirateten Steuerpflichtigen kann die konkrete Zuweisung der einzelnen Steuerfaktoren, die er in der Steuererklärung entsprechend den zivilrechtlichen Verhältnissen selber vornehmen muss, Schwierigkeiten bereiten. Bedingt doch das Ausfüllen der Steuererklärung genaue Kenntnisse über den eigenen Güterstand sowie die zivilrechtlichen Ausscheidungsregeln. Jeder Ehegatte muss jährlich praktisch eine güterrechtliche Auseinandersetzung vornehmen.

Beim Güterstand der Gütertrennung dürften sich für die Ehegatten bei der Zuteilung der Steuerfaktoren praktisch keine Probleme ergeben, da während der Dauer des Güterstandes eine weitgehende Trennung der Güter von Mann und Frau besteht.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung bilden während des Bestehens des Güterstandes die Vermögenswerte eines Ehegatten eine einheitliche Vermögensmasse. In dieser Zeit liegt praktisch eine Gütertrennung vor. Die Zuweisung der Einkommens- und Vermögenswerte nach den zivilrechtlichen Verhältnissen dürfte aber den Ehegatten vor allem beim erstmaligen Ausfüllen der Steuererklärung im Rahmen der Individualbesteuerung nicht zu unterschätzende Probleme bereiten, müssen die Ehegatten doch bei jedem einzelnen Vermögenswert bestimmen, welchem der Partner er auf Grund des Güterstandes zuzuordnen ist. Bei den nachfolgenden Steuererklärungen könnten sich die Ehegatten hingegen auf die seinerzeitige güterrechtliche Auseinandersetzung für die erste Steuererklärung stützen und den Aufwand dadurch wesentlich verringern.

Die grössten Probleme dürften bei Ehegatten mit dem Güterstand der Gütergemeinschaft anfallen. Wenn die Ehepartner nicht durch Ehevertrag eine andere Zuweisung bestimmter Vermögenswerte vorgenommen haben, sind das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten grundsätzlich dem Gesamtgut zuzuweisen. Dies bedeutet, dass unter anderem die Erwerbseinkommen in das Gesamteigentum beider Ehegatten fallen. In der Steuererklärung hat jeder Ehegatte somit - gemäss den Teilungsregeln für den Güterstand der Gütergemeinschaft - die Hälfte des eigenen Erwerbseinkommens sowie die Hälfte des Erwerbseinkommens des Ehepartners zu deklarieren. Das Vermögen sowie die Vermögenserträge, die im Gesamteigentum stehen, sind von den Ehegatten ebenfalls je hälftig zu deklarieren. Die Vermögenswerte, die ins Eigengut eines Ehegatten gehören, hat dieser hingegen allein und in der vollen Höhe zu deklarieren. Beim Güterstand der Gütergemeinschaft kommt erschwerend hinzu, dass die Ehegatten in sehr freiheitlicher Ausgestaltung durch Ehevertrag bestimmte Vermögenswerte oder Arten von Vermögenswerten von der Gemeinschaft ausschliessen können. Nebenbei sei nur darauf hingewiesen, dass ein Ehevertrag auch noch während des Bestehens der Ehe geschlossen werden kann[278]. Die Zuweisung der einzelnen Vermögenswerte dürfte den Ehegatten aber auch bei der Gütergemeinschaft primär beim Ausfüllen der ersten Steuererklärung im Rahmen der Individualbesteuerung die grössten Probleme bereiten.

---

[277] Vgl. dazu auch die tabellarische Übersicht über die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sowie die vorgeschlagenen Modelle der modifizierten Individualbesteuerung im Anhang 3.

[278] Art. 182 Abs. 1 ZGB.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Steuerpflichtigen mit der Zuweisung der einzelnen Steuerfaktoren überfordert wären und daher vermehrt Anwälte, Treuhänder und Steuerberater für das Ausfüllen der Steuererklärungen beiziehen müssten. Auf der anderen Seite besteht für den verheirateten Steuerpflichtigen die Möglichkeit, durch Eheverträge eine optimale Aufteilung des Vermögens und der Vermögenserträge zu erreichen und damit im Hinblick auf eine möglichst tiefe Steuerbelastung die Progression zu brechen.

Das selbstständige Erwerbseinkommen sowie das Geschäftsvermögen sind ausschliesslich von demjenigen Ehegatten zu deklarieren, welche die selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Das Gleiche gilt für die geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten, die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie für die Verluste.

Der Anreiz, die Progression durch eine günstige Aufteilung des Einkommens auf den Ehepartner zu brechen, ist vorab auch bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gegeben. Die in gemeinsamer Verantwortung der Ehegatten und mit adäquaten Beiträgen ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit mit dem daraus resultierenden Anspruch auf gleiche Entlöhnung ist daher stets von beiden Ehegatten nachzuweisen.

Jeder Ehegatte haftet - anders als im geltenden Recht grundsätzlich nur für die eigene Steuer. Begleicht ein Ehepartner seine Steuerschuld nicht, so kann der andere nicht dafür belangt werden. Bei der konsequenten Individualbesteuerung ist einzig beim Güterstand der Gütergemeinschaft eine Solidarhaftung[279] zwischen den Ehegatten vorgesehen.

Im Gegensatz zum geltenden Recht übt jeder Ehegatte die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten für sich allein und unabhängig von seinem Partner aus. Die Mitteilungen der Steuerbehörden an die Ehegatten erfolgen getrennt. Jeder Gatte hat eine eigene Steuererklärung auszufüllen und diese auch eigenhändig zu unterschreiben.

Erhebt ein Ehegatte gegen eine Veranlagungsverfügung Einsprache, darf die Veranlagung des anderen Partners nicht in Rechtskraft erwachsen, selbst wenn dieser keine Einsprache erhoben hat. Das Verfahren muss offen bleiben, bis beide Ehegatten rechtskräftig veranlagt sind. Dieser Grundsatz gilt für sämtliche Rechtsmittelverfahren.

Jeder Ehegatte kann nur für die Steuerhinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Ob und wie sein Ehepartner die diesem zuzurechnenden Steuerfaktoren deklariert, betrifft ihn nicht. Die im geltenden Recht statuierte ehegattenspezifische Schuldvermutung mit Exkulpationsbeweis kommt - mit Ausnahme der Ehepaare, die unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft leben[280] - bei der konsequenten Individualbesteuerung nicht zum Tragen.

7.2.2 Beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“

Bei diesem Modell ist im Gegensatz zur konsequenten Individualbesteuerung keine eigentliche güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlich. Jeder Ehegatte hat zwingend die Vermögenswerte im Privatvermögen und daraus fliessende Erträge sowie die privaten Schuldzinsen und Schulden je zur Hälfte zu versteuern. Allerdings nicht in Bezug auf die

[279] Vgl. dazu Ziffer 5.4.2.
[280] Vgl. Ziffer 4.6.5.

einzelnen Vermögenswerte, sondern auf das Total dieser Werte bzw. der daraus fliessenden Einkünfte. Für die Ehegatten dürfte dieses Modell daher anwendungsfreundlicher sein. Andererseits hat die zwingende hälftige Zuteilung die Konsequenz, dass der eine Ehegatten, der über praktisch kein Vermögen und daraus fliessende Einkünfte verfügt, die Hälfte der Steuerfaktoren seines Ehepartners zu versteuern hat.

Alle Einkünfte aus übriger Herkunft, insbesondere auch aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vorsorge, werden dem jeweils anspruchsberechtigten Ehegatten zugerechnet.

Das selbstständige Erwerbseinkommen sowie das Geschäftsvermögen sind ausschliesslich von demjenigen Ehegatten zu deklarieren, welche die selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Das Gleiche gilt für die geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten, die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie für die Verluste.

Die Möglichkeit, die Progression durch eine günstige Aufteilung des Einkommens auf den Ehepartner zu brechen, ist bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit am grössten. Die in gemeinsamer Verantwortung der Ehegatten und mit adäquaten Beiträgen ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit mit dem daraus resultierenden Anspruch auf gleiche Entlöhnung ist daher stets von beiden Ehegatten nachzuweisen.

Jeder Ehegatte haftet solidarisch für die Steuerschuld seines Partners. Wäre bei diesem Modell eine getrennte Haftung vorgesehen, müsste ein Ehegatte, der über kein oder nur geringes Vermögen verfügt, im Haftungsfall die Hälfte des Vermögens und der Vermögenserträge seines Ehepartners allein versteuern. Eine solche Regelung würde auf die Benachteiligung des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners hinauslaufen. Bei einer Solidarhaftung haben die Steuerbehörde hingegen die Möglichkeit, primär den Ehegatten zu belangen, dem die Steuerfaktoren zivilrechtlich zuzuordnen sind.

Ehegatten üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten - mit gewissen Ausnahmen - getrennt aus. Alle Mitteilungen der Steuerbehörden an Ehegatten erfolgen getrennt. Bei der Untervariante 1 füllen die Ehegatten je eine eigene Steuererklärung aus. Für die Deklaration der privaten Vermögenserträge ist hingegen ein gemeinsames Einlageblatt vorgesehen, auf welchem die Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundener Gewinnungskosten aufgelistet werden. Der Nettoertrag wird sodann den Ehegatten hälftig zugewiesen. Jeder Ehegatte unterzeichnet seine eigene Steuererklärung. Das gemeinsame Einlageblatt ist von beiden Ehegatten zu unterschreiben.

Bei der Untervariante 2 ist eine gemeinsame Steuererklärung der Ehegatten vorgesehen, auf welcher jeder Ehegatte nur die eigenen Steuerfaktoren deklariert und unterschriftlich bestätigt. Die Bruttoerträge aus dem Privatvermögen sind hingegen in einer gemeinsamen Rubrik abzüglich aller damit verbundener Gewinnungskosten aufzuführen. Der Nettoertrag wird auch hier hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt. Jeder Ehegatte bestätigt die von ihm deklarierten Einkünfte und Vermögenswerte durch seine Unterschrift.

Wie bei der konsequenten Individualbesteuerung darf die Veranlagung des einen Partners nicht in Rechtskraft erwachsen, wenn der andere gegen eine Veranlagungsverfügung Einsprache erhoben hat. Das Verfahren muss offen bleiben, bis beide Ehegatten rechtskräftig veranlagt sind. Dieser Grundsatz gilt für sämtliche Rechtsmittelverfahren.

Da beim Modell „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ die Ehepartner nicht völlig unabhängig voneinander besteuert werden, ist ihnen im Fall von Steuerhinterziehung nicht die Stellung von Drittpersonen zuzuweisen. Die Regelung des geltenden Rechts - die gesetzlich statuierte Schuldvermutung gegenüber dem, dessen Steuerfaktoren unrichtig deklariert sind, verbunden mit der Möglichkeit des Exkulpationsbeweises - soll somit hier weitergeführt werden.

7.2.3 Beim Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“

Beim Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ können Ehegatten sowie die registrierten gleichgeschlechtlichen Paare zwischen einer Zusammenveranlagung mit Teilsplitting in der Version des Steuerpakets 2001 und einer Individualbesteuerung, die den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt, wählen. Jede Wahlmöglichkeit im Steuerrecht stellt grössere Anforderungen an die Steuerpflichtigen, da sie sich mit den verschiedenen Varianten und den daraus ergebenden Konsequenzen befassen müssen. Besonders bei der immer komplexer ausgestalteten Familienbesteuerung wird es schwierig, einen Überblick zu gewinnen und die Auswirkungen der beiden Wahlmöglichkeiten auf die eigene Steuerbelastung nachzuvollziehen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Steuerpflichtigen vermehrt Steuerberater beiziehen müssten, was mit Kosten verbunden ist, oder dass die Steuerbehörden mit entsprechenden Anfragen überhäuft würden.

Machen die Ehegatten von ihrem Wahlrecht nicht Gebrauch, kommt von Gesetzes wegen die Zusammenveranlagung zur Anwendung. Die Familie wird als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet und bildet somit auch in steuerlicher Hinsicht eine Einheit. Die Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten werden ungeachtet des Güterstandes zusammengerechnet. Konkubinatspaare werden hingegen stets individuell veranlagt.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften grundsätzlich solidarisch für die Gesamtsteuer. Sie üben ihre Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus. Dies bedeutet namentlich, dass die Ehepartner die Steuererklärung gemeinsam unterschreiben. Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

Ein Ehegatte wird grundsätzlich nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Jedem Ehegatten steht zudem der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte, oder dass er ausser Stande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt ihm dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

Sprechen sich die Ehepaare bzw. registrierten Paare übereinstimmend für die Individualbesteuerung aus, werden sie nach den Regeln besteuert, die für Alleinstehende gelten. Jedem Ehegatten werden nur jene Steuerfaktoren (Erwerbs- u. Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, Schuldzinsen, übrige Einkünfte) zugerechnet, die ihm auch auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zugeordnet werden können.

Jeder Ehegatte haftet nur für die eigene Steuerschuld. Er übt die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten für sich allein aus. Die

Mitteilungen der Steuerbehörden an die Ehegatten erfolgen getrennt. Jeder Gatte hat eine eigene Steuererklärung auszufüllen und diese auch eigenhändig zu unterschreiben.

Erhebt ein Ehegatte Einsprache gegen seine Veranlagungsverfügung, erfolgt das Verfahren völlig unabhängig von der Veranlagung seines Ehepartners. Das gleiche gilt für das Rechtsmittelverfahren.

Da jeder Ehegatte wie ein Alleinstehender besteuert wird, ist im Fall einer Steuerhinterziehung seine Stellung die Gleiche wie bei allen anderen Steuerpflichtigen. Er kann nur für die Steuerhinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden.

In Deutschland, das ein vergleichbares Wahlrecht kennt, wählen - wie erwähnt - rund 98 Prozent der Ehegatten die Zusammenveranlagung und nur etwa 2 Prozent die Individualbesteuerung[281]. In der Schweiz würden – wie ebenfalls erwähnt – nach den statistischen Unterlagen schätzungsweise 5 Prozent der Ehegatten die Individualbesteuerung und dementsprechend etwa 95 Prozent die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting wählen.

Einverdienerehepaare würden tendenziell wohl die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting wählen, da dieses System sie gegenüber den Zweiverdienerehepaaren eher bevorzugt. Zudem wird den Einverdienerpaaren bei dem als Alternative zur Verfügung gestellten Individualbesteuerungsmodell kein Eineinkommensabzug gewährt, der die Steuerermässigung, die ein Zweiverdienerpaar durch die Aufteilung der Einkünfte und die daraus resultierende tiefere Progression erzielt, ausgleicht.

Die Individualbesteuerung dürfte in jenen Fällen zum Zug kommen, in denen ein Ehegatte seine finanziellen und damit auch steuerlichen Angelegenheiten in völliger Freiheit und Unabhängigkeit vom anderen Ehegatten regeln will und diesem konsequenterweise auch keinen entsprechenden Einblick in seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewähren möchte. Zudem wäre den Zweiverdienerpaaren, bei denen der eine Partner mit seinen Einkünften selbst beim gesplitteten Steuersatz die Maximalbelastung erreicht, der andere sie aber deutlich unterschreitet, mit einer Individualbesteuerung wohl besser gedient. Die unterschiedlichen Haftungsregelungen könnten ebenfalls einen Einfluss auf die Ausübung des Wahlrechts haben. Bei der Zusammenveranlagung haften die Ehegatten solidarisch, während bei der Individualbesteuerung jeder Ehegatte nur für die eigene Steuerschuld einzustehen hat.

7.2.4 Belastungsrelationen bei der direkten Bundessteuer zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen bei den beiden Modellen der modifizierten Individualbesteuerung[282]

Als Ausfluss der modifizierten Individualbesteuerung wird bei beiden Modellen berücksichtigt, wenn jemand eine andere Person vollumfänglich finanziell unterhält. Daher wird Einverdienerehepaaren ein spezieller Abzug gewährt. Zudem sind die Krankenpflegeversicherungsprämien von steuerpflichtigen Personen sowie ihrer Familie - dank der Übertragbarkeit dieses Abzuges auf den Partner - vollumfänglich absetzbar. Haushaltvorteile, die Einpersonenhaushalte im Unterschied zu den Paarhaushalten nicht

[281] Vgl. dazu Ziffer 5.12 sowie die Ländervergleiche im Anhang 1.
[282] Vgl. dazu das ausführliche Datenmaterial zu Tarifen, Abzügen und Steuerbelastungsberechnungen im Anhang 2.

erzielen können, werden im Rahmen eines Haushaltsabzugs für alleinstehende und alleinerziehende Personen berücksichtigt.

Wie die Berechnungen der Eidg. Steuerverwaltung aufzeigen[283], bewirken die beiden modifizierten Individualbesteuerungsmodelle eine grosse Differenz in der Steuerbelastung zu Ungunsten von Alleinstehenden gegenüber Ehepaaren. Auf Grund des sehr progressiv ausgestalteten Steuertarifs bei der direkten Bundessteuer kann je nach Einkommensverteilung bei den Ehepaaren - trotz Haushaltsabzug - für die Alleinstehenden gegenüber den Ehepaaren eine mehr als doppelt so hohe Steuerbelastung resultieren.

Einverdienerpaare bezahlen stets deutlich mehr Steuern als Zweiverdienerpaare. Dies ist - wie bei den Alleinstehenden - darauf zurückzuführen, dass das Einkommen in einer höheren Progression besteuert wird, wenn es ganz oder grossmehrheitlich nur von einem Partner erzielt wird. Die Steuerermässigung, die ein Zweiverdienerpaar durch die Aufteilung der Einkünfte und die daraus resultierende tiefere Progression erzielt, wird durch den Eineinkommensabzug nur teilweise ausgeglichen, auch wenn dieser je nach Berechnungsvariante zwischen 10'000 und 30'000 Franken beträgt. Eine Gleichbehandlung von Ein- und Zweiverdienerpaaren kann durch den Eineinkommensabzug nicht erreicht werden. Je nach Höhe des Eineinkommensabzuges resultiert bei Einverdienerpaaren sogar noch eine stärkere Belastung als bei Alleinstehenden mit gleichem Einkommen, da sie keinen Haushaltsabzug geltend machen können[284].

Weil bei Einverdienerehepaaren ein so genanntes „höheres Schatteneinkommen“[285] entsteht, indem ein Partner im Haushalt bedeutende nicht besteuerte Leistungen erbringt, lässt sich eine gewisse ungleiche Behandlung von Ein- und Zweiverdienerpaaren rechtfertigen. Sie darf aber nicht allzu krass ausfallen.

Da bei beiden Modellen die Zweiverdienerpaare steuerlich stets bevorzugt werden, besteht im Gegensatz zum geltenden Recht kein „Abhalteeffekt“. Der nicht erwerbstätige Ehegatte wird mit anderen Worten auf Grund des Steuerrechts nicht von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit absehen. Die Ehegatten werden vielmehr durch das Steuerrecht animiert, sich als Zweiverdienerpaar zu konstituieren, was wiederum zu positiven Impulsen für die Wirtschaft führen dürfte[286]. Zudem soll der Eineinkommensabzug auch von Zweiverdienerehepaaren geltend gemacht werden können, bei denen ein Partner ein tiefes Reineinkommen erzielt, so dass auch hier ein nicht erwerbstätiger Partner nicht aus rein steuerrechtlichen Überlegungen auf eine Erwerbsaufnahme verzichtet[287].

Bei beiden Modellen herrscht keine absolute Neutralität bezüglich des Zivilstandes vor. Konkubinatspaare werden den Ehepaaren steuerlich nur dann gleich gestellt, wenn man von einigermassen vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen kann. Das ist der

---

[283] Vgl. dazu das Datenmaterial zu Tarifen, Abzügen und Steuerbelastungsberechnungen im Anhang 2.
[284] Vgl. dazu insbesondere Variante B bei den Belastungsvergleichen im Anhang 2.
[285] Vgl. dazu auch Ziffer 7.4.1.2.1.
[286] Vgl. dazu auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Individualbesteuerung unter Ziffer 7.4.
[287] Vgl. dazu Ziffer 4.5.11. Um den Abhalteeffekt auszuschliessen, wäre ein System mit einem graduellen Auslaufen (Phasing-out) des Eineinkommensabzuges wohl die beste Lösung. Auf diese Weise könnten extrem hohe Grenzsteuersätze in einem bestimmten Einkommensbereich vermieden werden. Dabei würde der Abzug bei einem Zweitverdienereinkommen von null in vollem Umfang, also z.B. in Höhe von 10’000 Franken gewährt. Mit steigendem Zweitverdienereinkommen würde dann der Eineinkommensabzug stetig sinken, bis er z.B. bei einem Zweitverdienereinkommen von 20’000 Franken den Wert von null erreicht. Vgl. dazu auch Ziffer 7.4.3.1.1

Fall, wenn Konkubinatspaare gemeinsame Kinder haben. Sobald Konkubinatspaare keine Kinder oder aber nicht gemeinsame Kinder haben, sind die gegenseitigen wirtschaftlichen Bindungen unter den Partnern viel unterschiedlicher als bei Ehepaaren. Im Massengeschäft der Steuerveranlagungen macht daher eine Gleichbehandlung mit den Ehepaaren wenig Sinn. Deshalb wird in diesen Fällen keine Rücksicht darauf genommen, ob ein Partner den anderen finanziell unterstützt. Dies hat zur Folge, dass Einverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder oder mit nicht gemeinsamen Kindern wesentlich stärker belastet werden als gleichsituierte Einverdienerehepaare, da sie keinen Eineinkommensabzug geltend machen können.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden stets wie Ehepaare behandelt, sobald sie sich registrieren lassen, wie dies das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vorsieht.

Angesichts der skizzierten Belastungsrelationen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der Anreiz für die steuerpflichtigen Personen, die Progression durch eine günstige Aufteilung des - selbstständigen - Erwerbseinkommens, der Vermögenserträge und der Schuldzinsen auf die Ehe- oder Konkubinatspartner zu brechen, bei einer Individualbesteuerung relativ gross ist. Um eine möglichst optimale Steuerbelastung zu erzielen, muss damit gerechnet werden, dass die Steuerpflichtigen vermehrt Steuerberater hinzuziehen werden, was jedoch wieder mit Kosten verbunden ist.

Da die Belastungsvergleiche mit dem geltenden Recht sowie mit der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss dem Steuerpaket 2001 je nach den von der ESTV berechneten Varianten sehr unterschiedlich ausfallen, verzichtet die Arbeitsgruppe darauf, sie an dieser Stelle detailliert aufzuzeigen. Die entsprechenden Zahlen können den Belastungsvergleichen im Anhang zur Studie entnommen werden[288].

Beim Vergleich mit der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung ist generell davon auszugehen, dass bei einer Individualbesteuerung Einverdienerehepaare das Einkommen zu einem höheren Satz als im Teilsplitting versteuern. Zweiverdienerpaare werden wohl eher selten eine hälftige Aufteilung erreichen, was einem Divisor von 2,0 entsprechen würde. Zudem dürfte die Aufteilung auch bei Zweiverdienerpaaren so sein, dass das höhere Einkommen zu einem höheren Satz besteuert würde als im Teilsplitting.

7.2.5 Belastungsrelationen bei der direkten Bundessteuer zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen beim Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Es ist nach den statistischen Unterlagen davon auszugehen, dass schätzungsweise 5 Prozent der Ehegatten die Individualbesteuerung und dementsprechend etwa 95 Prozent die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting wählen würden.

Wie die Berechnungen der Eidg. Steuerverwaltung aufzeigen[289], wäre die Individualbesteuerung grundsätzlich in jenen Fällen günstiger, in welchen die Ehegatten über ein gleich hohes Einkommen verfügen. Im weiteren wäre die Individualbesteuerung auch bei ungleichem Einkommen der Ehegatten günstiger, wenn schon eines der beiden Einkommen dem Maximalsatz von 11,5 Prozent unterliegen würde.

[288] Vgl. dazu das Datenmaterial zu Tarifen, Abzügen und Steuerbelastungsberechnungen im Anhang 2.
[289] Vgl. dazu Anhang 2.

Sofern der Maximalsatz nicht zur Anwendung kommt, wäre hingegen bei ungleichem Einkommen der Ehegatten in der Regel die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting vorteilhafter. Das gilt insbesondere für alle Einverdienerehepaare.

7.3 Auswirkungen auf die Verwaltung[290]

Mit der Einführung einer Individualbesteuerung würde das heutige System der Familienbesteuerung grundlegend geändert werden. Dieser Wechsel könnte nur vollzogen werden, wenn er gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt würde. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und führte zu Problemen hinsichtlich der interkantonalen Steuerausscheidung.

Die Einführung einer Individualbesteuerung bringt für die kantonalen Steuerverwaltungen erhebliche Mehraufwendungen mit sich. Bei der konsequenten Individualbesteuerung sowie bei der Untervariante 1 der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung, die von zwei getrennten Steuererklärungen ausgehen, wird der Vollzug von den Kantonen als sehr aufwändig beurteilt. Auf Grund der statistischen Angaben aus den Kantonen[291] wäre bei den Modellen mit getrennten Steuererklärungen für die Ehepaare gesamtschweizerisch mit ca. 1,685 Mio. zusätzlichen Steuererklärungen zu rechnen. Dies würde einer Zunahme von 40 % entsprechen. Zudem würden bei der konsequenten Individualbesteuerung, die von getrennten Wertschriftenverzeichnissen ausgeht, gesamtschweizerisch ca. 1,29 Mio. zusätzliche Wertschriftenverzeichnisse eingereicht werden, was einer Zunahme von 45 % entsprechen würde. Dieser massive Anstieg von Steuerdossiers würde den Steuerverwaltungen vor allem deshalb erhebliche Mehraufwendungen bringen, weil die zwei Steuererklärungen eines Ehepaares verknüpft und koordiniert zu behandeln wären. Die Adressenverwaltung, die Aktenverwaltung, das Mahnwesen, der Versand etc. müssten völlig neu organisiert werden.

Die Veranlagungstätigkeit bei den Modellen mit zwei Steuererklärungen würde zudem durch die Kontrolle der jeweiligen Zuteilungen des Vermögens und der Vermögenserträge auf Grund der von jedem Ehegatten eingereichten Unterlagen erschwert. Die Kantone befürchten auch, dass der Schriftverkehr mit einem Ehepaar sehr formalistisch und dadurch aufwändig ausfallen würde. Die Arbeitszeit für die Veranlagung eines Ehepaares würde sich gegenüber einer Zusammenveranlagung somit erheblich verlängern.

Bei der Untervariante 2 der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung, die von einer gemeinsamen Steuererklärung der Ehegatten ausgeht, wäre aus Sicht der Kantone die Veranlagungen der Ehepaare wesentlich einfacher und im Vergleich zum geltenden Recht mit geringem bis kaum grösserem Mehraufwand verbunden, da alle Unterlagen gemeinsam vorliegen und der Schriftenverkehr mit den Ehepaaren gemeinsam geführt werden könnte.

Der Steuerbezug wird von den Kantonen für die Modelle der modifizierten Individualbesteuerung im Vergleich mit dem geltenden Recht generell mit einem grösseren Mehraufwand bewertet. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Steuerregisters und des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs bei den Ehepaaren. Hingegen rechnen die Kantone bei

[290] Vgl. dazu die ausführliche Auswertung der Konsultation bei den kantonalen Steuerverwaltungen in Ziffer 6.
[291] Vgl. Ziffer 6.2.3.4.

den Haftungsfragen mit keinem wesentlichen Mehraufwand gegenüber dem geltenden Recht.

Das Missbrauchspotenzial bei den Modellen der modifizierten Individualbesteuerung wird generell als gross eingeschätzt. Die Kantone gehen davon aus, dass die damit verbundenen Kontrollarbeiten einen relativ grossen Mehraufwand generieren würden. Die Kantone befürchten, dass das Ziel der Ehepaare, mit einer optimalen Aufteilung des Vermögens und der Vermögenserträge die Progression zu brechen, um eine möglichst tiefe Steuerbelastung zu erreichen, durch die Steuerbehörden kaum verhindert werden könnte. Bei den selbstständig Erwerbenden wäre eine Verlagerung der Einzelunternehmen zu den Personenunternehmen nicht auszuschliessen.

Sowohl bei der konsequenten Individualbesteuerung wie bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung geht die Mehrheit der Kantone von einem administrativen und personellen Mehraufwand zwischen 30 – 50 % gegenüber einer Zusammenveranlagung aus.

Die finanziellen Auswirkungen der Umstellung (Verwaltungskosten) auf ein Individualbesteuerungssystem werden von den Kantonen, die eine Schätzung vorgenommen haben, je nach Grösse des Kantons unterschiedlich hoch beurteilt. Die genauen Zahlen können der Konsultationsauswertung entnommen werden[292].

Die Frage nach den möglichen Auswirkungen des Wechsels zu einer Individualbesteuerung auf die Steuereinnahmen kann von den meisten Kantonen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht oder nur sehr unbestimmt beantwortet werden[293]. Klar ist, dass mit einer neuen Tarifstruktur und neu festgelegten Abzügen die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen haushaltspolitisch festgelegt werden können, mit dem Ziel keine zusätzlichen Ertragsausfälle zu generieren.

Beim Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ können die Ehegatten zwischen einer Zusammenveranlagung mit Teilsplitting, wie sie die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im Steuerpaket 2001 vorsah, und einer Individualbesteuerung, die den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt, wählen. Jedes Wahlrecht im Steuerrecht ist für die Steuerbehörden mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, zumal das Wahlrecht jedes Jahr ausgeübt werden könnte. Die Veranlagung der natürlichen Personen ist ein Massenverfahren, das vor allem bei der einjährigen Postnumerandobesteuerung umfassend automatisiert sein muss. Jede Wahlmöglichkeit behindert automatisierte Abläufe und bewirkt dadurch einen höheren Verwaltungsaufwand. Ausserdem stellt die Wahlmöglichkeit grössere Anforderungen an die Ehegatten, die sich mit den Konsequenzen der angebotenen Varianten auseinandersetzen müssen. Allerdings könnte es nicht Aufgabe der Steuerbehörden sein, den Ehegatten Steueroptimierungsvarianten vorzuschlagen. Entscheiden sich die Ehegatten für die Zusammenveranlagung, ist mit einem Veranlagungsaufwand zu rechnen, der ungefähr demjenigen des geltenden Rechts entspricht.

Wählen die Ehegatten jedoch die Individualbesteuerung, ist davon auszugehen, dass ein ähnlicher Verwaltungsaufwand (Adressenverwaltung, Aktenverwaltung, Mahnwesen,

[292] Vgl. Ziffer 6.2.5
[293] Vgl. Ziffer 6.2.6.

Versand etc.) entstehen würde wie bei den Modellen der modifizierten Individualbesteuerung, die von zwei getrennten Steuererklärungen ausgehen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die hier zur Auswahl stehende Individualbesteuerung zum Teil einfacher ausgestaltet ist als jene Modelle. Beispielsweise werden die kinderrelevanten Abzüge nicht proportional nach den Reineinkommen, sondern je hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt. Zudem wird kein Eineinkommensabzug gewährt. Andererseits werden analog zur konsequenten Individualbesteuerung jedem Ehegatten nur jene Steuerfaktoren (Erwerbs- u. Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, Schuldzinsen, übrige Einkünfte) zugerechnet, die ihm auch auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zugeordnet werden können. Den Steuerbehörden dürfte daher durch diesbezügliche Kontrollarbeiten ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand anfallen. Wie erwähnt, konnten die kantonalen Steuerverwaltungen dazu jedoch nicht konsultiert werden.

Geht man davon aus, dass wie in Deutschland nur ein eher kleiner Prozentsatz der Ehepaare bzw. der gleichgeschlechtlichen registrierten Paare die Individualbesteuerung wählt, dürfte aber insgesamt im Vergleich zum geltenden Recht ein mit dem Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ verbundener administrativer Mehraufwand doch relativ bescheiden ausfallen.

7.4 Volkswirtschaftliche Auswirkungen[294]

7.4.1 Reine Individualbesteuerung versus reines Vollsplitting

Seit der Einführung der progressiven Einkommensteuer hat die Frage, ob die einzelnen Mitglieder eines Haushaltes einzeln oder gemeinsam veranlagt werden sollen, die finanzwissenschaftliche Diskussion stets begleitet. Bei einer proportionalen Ausgestaltung der Einkommensteuer resultiert in Bezug auf die zu tragende Steuerlast kein Unterschied. Demgegenüber haben Ehepaare bei einem progressiven Steuertarif, wenn sie gemeinsam im Rahmen der Haushaltsbesteuerung, bei der sich die Einkommen der Haushaltspartner aufsummieren, veranlagt werden, eine höhere Steuerlast zu tragen als Konkubinatspaare. Um diese Ungleichbehandlung zu mildern oder zu beseitigen, sind verschiedene Systeme der Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung vorgeschlagen worden. Die ökonomische Fachliteratur befasst sich dabei typischerweise mit einer Gegenüberstellung der reinen Individualbesteuerung und des reinen Vollsplittings. Wenn y_1 und y_2 die Einkommen der beiden Ehepartner sind und $T(y)$ den Steuertarif beschreibt, dann berechnet sich die Besteuerung eines Ehepaares unter den verschiedenen Modellen wie folgt:

Variante	**Steuerbelastung bei den Einkommen y_1 und y_2 sowie dem Steuertarif $T(y)$**
Haushaltsbesteuerung	$T(y_1 + y_2)$
Individualbesteuerung	$T(y_1) + T(y_2)$
Vollsplitting	$2 \cdot T[(y_1 + y_2)/2]$

[294] Dieses Kapital beruht auf einer Zusammenfassung des Berichts über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Individualbesteuerung, der sich im Anhang 5 befindet. Verfasst wurde die Zusammenfassung sowie der Bericht von Herrn Martin Daepp, Ökonom in der Abteilung Statistik und Dokumentation der ESTV. Ihm sei an dieser Stelle der Dank der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung ausgesprochen.

7.4.1.1 Horizontale Steuergerechtigkeit

Unter dem Aspekt der horizontalen Steuergerechtigkeit ist keines der Besteuerungssysteme ideal. Die reine Individualbesteuerung verletzt das Postulat der horizontalen Steuergerechtigkeit, weil Ehepaare bei gleichem Gesamteinkommen ungleich behandelt werden, je nachdem wie sich die Einkommen der beiden Partner verteilen. Verdient ein Ehepartner beispielsweise 100'000 Franken und der andere 50'000, so fällt die addierte Steuerbelastung – bei steigenden Grenzsteuersätzen – höher aus, als wenn beide Partner je 75'000 Franken verdient hätten, obwohl das gemeinsame Einkommen des Ehepaares in beiden Fällen 150'000 beträgt. Demgegenüber ist die horizontale Steuergerechtigkeit beim Splitting nicht erfüllt, weil verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren und Alleinstehenden in aller Regel besser gestellt sind.[295] Leben die Steuerpflichtigen getrennt oder im Konkubinat, so wird bei ihnen der Steuersatz bei einem Einkommen von 100'000 bzw. 50'000 Franken angewandt; sind sie hingegen verheiratet, so kommt beim Vollsplitting der Steuersatz bei der Hälfte des gemeinsamen Einkommens (also 75'000 Franken) zweimal zum Tragen, womit die Steuerbelastung – bei steigenden Grenzsteuersätzen – geringer ausfällt.

7.4.1.2 Effizienzaspekte

7.4.1.2.1 Die Auswirkungen auf die Wohlfahrt

Die Auswirkung einer Steuer kann in einen Einkommens- und in einen Substitutionseffekt zerlegt werden. So belastet jede Steuer mit positivem Aufkommen die Steuerträger durch einen Einkommenseffekt. Dieser ist unvermeidlich und widerspiegelt den mit der Steuer bezweckten Kaufkrafttransfer vom Bürger zum Staat. Verhaltensänderungen, die auf dem Einkommenseffekt beruhen, stellen keine Verzerrung, sondern eine effiziente Anpassung an das nunmehr geringere Einkommen dar. Nahezu jede Steuer schädigt die Steuerträger darüber hinaus durch einen Substitutionseffekt. Durch den Substitutionseffekt werden die Marktergebnisse verzerrt, und es entsteht eine Zusatzlast der Besteuerung (excess burden oder deadweight loss of taxation). Darunter versteht man jene über die Zahllast hinausgehende Wohlfahrtseinbusse, die selbst bei einer erhebungs- und entrichtungskostenfreien Steuer auftritt. Der Zusatzlast kommt bei der Beurteilung von Steuern unter Effizienzgesichtspunkten eine zentrale Rolle zu. Sie fällt umso grösser aus, je besser die Individuen der Steuer ausweichen können.

Wie eine Steuer auszugestalten sei, so dass die Zusatzlast minimiert wird, wurde zuerst anhand der Konsumsteuer untersucht. Als optimal erwies sich dabei die sogenannte Ramsey-Regel[296]: Bei verschwindenden Kreuzpreiselastizitäten, also wenn die Nachfrage nach einem Gut nur vom Preis dieses Gutes und nicht vom Preis der anderen Güter abhängt, sollten die Steuersätze umgekehrt proportional zu den direkten Elastizitäten gewählt werden. Einheitlich für alle Güter wäre der Steuersatz nur dann, wenn alle Nachfragen gleich elastisch wären.

Übertragen auf die Fragestellung, wie unter Effizienzgesichtspunkten Arbeitseinkommen zu besteuern sei, führt die Ramsey-Regel zum Ergebnis, dass Individuen mit einer hohen

---

[295] Die Ausnahme von dieser Regel stellt der Fall dar, in dem den beiden Partner je ein exakt gleich hohes Einkommen zufliesst. In diesem Fall fällt die Steuerbelastung auch unter dem reinen Splitting gleich hoch aus, wie wenn die beiden Ehepartner als Konkubinat firmieren oder getrennt als Alleinstehende leben würden.
[296] RAMSEY F. P., A Contribution to the Theory of Taxation, Economic Journal, 37, 1927, S. 47-61.

Elastizität des Arbeitsangebots einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten als Individuen mit einer tieferen Arbeitsangebotselastizität[297]. Empirisch zeigt sich, dass die Elastizitäten der Zweitverdiener grösser sind als diejenigen der Erstverdiener[298]. Da der Zweitverdiener in aller Regel weniger verdient als der Erstverdiener, liegt der Grenzsteuersatz für den Zweitverdiener in einem System mit Individualbesteuerung tiefer als in einem Splittingsystem. Die Zusatzlast fällt daher geringer aus, und unter Effizienzgesichtspunkten ist die Individualbesteuerung dem Splittingmodell überlegen[299].

An diesem Ansatz wurde freilich mit Recht kritisiert, dass die Individuen lediglich eine Abwägung zwischen der Verwendung ihres Zeitbudgets für Marktarbeit einerseits und Freizeit andererseits vornehmen, womit die Verzerrung des Arbeitseinsatzes von Erst- und Zweitverdiener in der Haushaltsproduktion unberücksichtigt bleibt[300]. Unter die Haushaltsproduktion fallen alle produktiven Tätigkeiten eines Haushaltsmitgliedes für sich oder andere Haushaltsmitglieder, für die kein Entgelt gezahlt wird. Dem Wert der Haushaltsproduktion entspricht ein Schatteneinkommen, das die Leistungsfähigkeit erhöht, aber mit vertretbarem Aufwand und unter Respektierung der Privatsphäre nicht hinreichend genau beobachtet werden kann, weshalb es im Rahmen der Einkommensteuer nicht steuerbar ist. Zwischen Marktarbeit und Haushaltsproduktion besteht eine enge Substitutionsbeziehung. Nach der ökonomischen Theorie werden Zweitverdiener dann erwerbstätig, wenn sie durch die Erwerbstätigkeit das Haushaltseinkommen nach Steuern über das Schatteneinkommen hinaus steigern können, das bei einer alternativen Zeitverwendung in der Haushaltsproduktion resultieren würde[301].

In einem Modell mit Freizeit, Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt, nicht marktlicher Haushaltsproduktion und zwei (potenziellen) Arbeitskräften verändert die Individualbesteuerung die Schattenlöhne der beiden Arbeitskräfte in der Haushaltsproduktion und verzerrt dadurch die Entscheidungen über den Arbeitseinsatz in der Haushaltsproduktion. Dieses Argument kann anhand eines Beispiels veranschaulicht werden[302]. Es sei angenommen, die Eheleute A und B wollen je 40 Stunden pro Woche auf Marktproduktion und auf Haushaltsproduktion verwenden. Im Haushalt sind beide gleich produktiv. Am Markt erhält A einen Stundenlohn von 30 Geldeinheiten und B einen

---

[297] Eine Elastizität gibt Antwort auf die Frage, um welchen Prozentsatz sich die Variable X (z.B. das Arbeitsangebot) verändert, wenn der Wert der Variablen Y (z.B. der Nettolohn nach Steuern) um 1% zunimmt.

[298] Für die beiden erwerbsfähigen Mitglieder eines partnerschaftlichen Mehrpersonenhaushaltes werden im Folgenden die geschlechtsneutralen Begriffe „Erstverdiener“ und „Zweitverdiener“ verwendet, selbst wenn letzterer gar keine Marktarbeit anbietet. In der Realität handelt es sich beim Erstverdiener überwiegend um einen Mann und beim Zweitverdiener überwiegend um eine Frau. Die hier vorgebrachten Argumente gelten jedoch, wo nicht ausdrücklich anders erwähnt, stets unabhängig davon, wie die Geschlechterrollen in den Partnerschaften interpretiert werden. Die Terminologie lässt sich zudem auch auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften anwenden.

[299] Dieses Argument geht auf BOSKIN M. J., Efficiency Aspects of the Differential Tax Treatment of Market and Household Economic Activity, Journal of Public Economics, 4, 1975, S. 1-25 und später BOSKIN M. J./SHESHINSKI E., Optimal Tax Treatment of the Family: Married Couples, Journal of Public Economics, 57, 1983, S. 281-297 zurück.

[300] Siehe PIGGOTT J./WHALLEY J., The Tax Unit and Household Production, Journal of Political Economy, 104, 1996, S. 398-418.

[301] Mit diesem Ansatz werden Marktarbeit und Haushaltsproduktion einzig aufgrund des aus ihnen entspringenden Netto- bzw. Schatteneinkommens bewertet. Allfällige Unterschiede – etwa in Form einer unterschiedlichen Befriedigung der beiden Tätigkeiten – werden nicht berücksichtigt. In Bezug auf normative Aussagen über den relativen Wert von Erwerbsarbeit und Hausarbeit bleibt der Ansatz somit strikt neutral.

[302] Das Beispiel stammt von HOMBURG S., Das Einkommensteuerliche Ehegattensplitting, Steuer und Wirtschaft, 77, 2000, S. 261-268.

Stundenlohn von 10 Geldeinheiten. Spezialisiert sich A auf die Marktproduktion und B auf die Haushaltsproduktion, beträgt das Markteinkommen 1'200 Geldeinheiten pro Woche. Arbeiten beide Eheleute je 20 Stunden am Markt und im Haushalt, beträgt das Markteinkommen nur 800 Geldeinheiten pro Woche. Folglich ist die Spezialisierung einzelwirtschaftlich und volkswirtschaftlich effizient. In einer Welt ohne Einkommensteuer würden die Eheleute den beschriebenen Spezialisierungsvorteil nutzen. Dies tun sie weiterhin, wenn die Einkommensteuer auf das Gesamteinkommen $y_A + y_B$ zugreift, was bei der Haushaltsbesteuerung und beim Splitting der Fall ist. Diese beiden Besteuerungsformen sind im Hinblick auf die Nutzung von Spezialisierungsvorteilen entscheidungsneutral. Demgegenüber wirkt die Individualbesteuerung verzerrend, weil sie die Eheleute bei der Nutzung von Spezialisierungsvorteilen behindert: Bei progressivem Steuertarif kann die Summe der Nettoeinkommen im Fall der Individualbesteuerung höher sein, wenn beide Eheleute arbeiten, obwohl die Summe ihrer Bruttoeinkommen geringer ausfällt.

Eine sorgfältige Analyse muss beide Effekte - das Ramsey-Argument im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Arbeitsangebotselastizitäten und die Verzerrung in der Haushaltsproduktion - berücksichtigen. Modelltheoretisch lässt sich zeigen, dass eine kleine Abweichung vom Splittingmodell, indem der marginale Steuersatz für Zweitverdiener gesenkt und derjenige für Erstverdiener erhöht wird, die Wohlfahrt erhöht[303]. Mit wachsender Differenz zwischen dem Satz für Zweitverdiener und demjenigen für Erstverdiener steigen jedoch die Wohlfahrtskosten der Verzerrung der Haushaltsproduktion. Dabei nehmen diese Kosten näherungsweise quadratisch - also überproportional - mit steigender Differenz der Steuersätze zu[304]. Unter Umständen wird dann mit steigender Steuersatzdifferenz der Nutzen aus den unterschiedlichen Steuersätzen sogar überkompensiert.

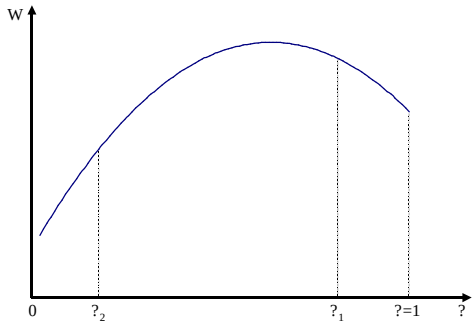

Die Wohlfahrt kann im Sinne eines Wohlfahrtsindex, W, als eine Funktion des Verhältnisses der marginalen Steuersätze des Zweitverdieners und des Erstverdieners, r, dargestellt werden. Ausgangspunkt ist das Splitting, bei dem der marginale Steuersatz für Zweit- und Erstverdiener identisch ist, so dass $r = 1$ gilt. Wird nun der marginale Steuersatz des Zweitverdieners abgesenkt und derjenige des Erstverdieners erhöht, so dass sich beispielsweise das Verhältnis r_1 einstellt, resultiert ein höheres Wohlfahrtsniveau. Wird die Steuersatzdifferenzierung weiter vorangetrieben, so steigt zuerst das Wohlfahrtsniveau noch, bevor die quadratisch wachsenden Kosten aus der Verzerrung der Haushaltsproduktion zunehmend überhand nehmen und das Wohlfahrtsniveau wieder sinkt. Erreicht das Verhältnis der Grenzsteuersätze beispielsweise den Wert r_2, so liegt das Wohlfahrtsniveau unter demjenigen des Splittings.

Die Frage, ob das Splitting oder die Individualbesteuerung bei Berücksichtigung der Haushaltsproduktion das wohlfahrtstheoretisch effizientere Steuersystem darstellt, hängt

[303] Siehe APPS P./REES R., Individual versus Joint Taxation in Models with Household Production, Journal of Political Economy, 107, 1999, S. 393-403.
[304] Für ein lineares Angebots- und Nachfragesystem lässt sich zeigen, dass die Zusatzlast der Besteuerung bei steigendem Steuerbetrag quadratisch wächst. Das Resultat hat jedoch näherungsweise einen allgemeineren Geltungsbereich, da beliebige Angebots- und Nachfragekurven durch lineare Funktionen approximiert werden können.

also davon ab, welches Verhältnis der Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener sich in der Realität unter der Individualbesteuerung einstellt. Liegt es eher bei r_1, ist die Individualbesteuerung effizienter als das Splitting; wird die Wirklichkeit hingegen eher durch r_2 abgebildet, so gebührt dem Splitting der Vorzug. Eine eindeutige Aussage, welches der beiden Systeme unter Effizienzgesichtspunkten in der Schweiz besser abschneidet, wäre nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich. Immerhin darf man festhalten, dass der sozioökonomische und soziokulturelle Wandel in der Schweiz in jüngerer Zeit die Gewichte eher zugunsten der Individualbesteuerung verschoben hat.

Die bisherigen Aussagen bezogen sich auf eine aggregierte Wohlfahrtsbetrachtung, bei der ein Durchschnittspaar betrachtet wird. In der Realität existieren sehr heterogene Haushalte, die in ihrer Charakteristik auf sehr unterschiedliche Art und Weise von diesem Durchschnitt abweichen. Unabhängig davon welchen Wert r im Durchschnitt der Schweizer Realität annimmt, lassen sich Aussagen darüber machen, welche Haushalte von welchem der beiden Steuersysteme profitieren: Traditionelle Paare, bei denen der männliche Erstverdiener Vollzeit erwerbstätig ist und sich der weibliche Zweitverdiener ganz dem Haushalt widmet oder nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgeht, fahren unter dem Splitting besser. Umgekehrt schneiden Paare mit einer gleichmässigeren Aufteilung der Erwerbsarbeit sowie Alleinstehende unter der Individualbesteuerung günstiger ab.

7.4.1.2.2 Auswirkungen auf das Arbeitsangebot, das BIP und die Steuereinnahmen

Im Unterschied zu den Auswirkungen auf die Wohlfahrt sind die Effekte, welche von den beiden Besteuerungssystemen auf das Arbeitsangebot, das BIP und die Steuereinnahmen ausgehen, eindeutig. Bei gleichem steuerbaren Einkommen und vergleichbarer Progressivität fällt unter der Individualbesteuerung im Vergleich zum Splitting das Marktarbeitsangebot grösser aus, weil die Zweitverdiener, welche hohe Arbeitsangebotselastizitäten aufweisen, besser mobilisiert werden. Das Marktarbeitsangebot der Erstverdiener bewegt sich hingegen - wenn überhaupt - nur auf einem geringfügig niedrigeren Niveau als im Splittingsystem, weil ihr Marktarbeitsangebot ja sehr unelastisch ist. Auf Grund des grösseren Arbeitsangebotes resultiert unter der Individualbesteuerung denn auch ein höheres BIP. Demgegenüber ist die Haushaltsproduktion unter dem Splittingsystem grösser. Da nur das Markteinkommen, nicht aber das Schatteneinkommen steuerbar ist, fällt die Steuerbasis beim Splittingsystem kleiner aus. Somit führt das Splittingverfahren gegenüber der Individualbesteuerung bei gleichen statutarischen Steuersätzen zu Mindereinnahmen. Wenn diese durch Steuersatzerhöhungen oder anderweitige Steuern kompensiert werden müssen, entstehen zusätzliche Verzerrungen, welche Effizienzverluste und dadurch Wachstumseinbussen generieren.

7.4.2 Von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung

7.4.2.1 Positive externe Effekte von Kindern

Werden Fertilitätsentscheidungen in die Analyse einbezogen, so erweitert sich die Betrachtung von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung. Im Zusammenhang mit diesen Fertilitätsentscheidungen wurde in jüngerer Zeit postuliert, dass in Gegenwart moderner (umlagefinanzierter) Altersicherungssystemen von Kindern positive externe Effekte

ausgehen. Auf Grund dessen wurde verschiedentlich befürwortet, die Altersrenten oder die Beitragszahlungen an die individuellen Fertilitätsentscheidungen zu binden[305].

Der Grund dafür ist, dass bei einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem die Einnahmen, mit denen die Renten der Ruhestandsgeneration finanziert werden müssen, umso höher ausfallen, je grösser die Zahl der Kinder ist, die dann im Erwachsenenalter die Beitragszahlungen zu leisten haben. Da alle Eltern nicht nur von zusätzlichen eigenen, sondern auch von zusätzlichen Sprösslingen anderer Eltern der gleichen Generation profitieren, geht von jedem Kind ein externer Effekt aus. Kinder haben deshalb in rein ökonomischer Diktion teilweise den Charakter von öffentlichen Gütern. Gelingt es nicht, die positive Externalität zu internalisieren, führen die individuellen Wahlentscheidungen der Eltern wohlfahrtsheoretisch zu einer zu tiefen Kinderzahl.

Ein zweiter externer Effekt tritt im Zusammenhang mit der Humankapitalbildung der Kinder durch die elterliche Erziehung auf. Er steht mit der ersten Externalität in Verbindung und rührt daher, dass die Ertragsrate des Umlagesystems nicht nur von der Fertilitätsrate, sondern auch vom Produktivitätswachstum abhängt[306]. Je produktiver die Kinder später im Erwerbsleben sind, desto grösser fällt die Wertschöpfung aus, die sie dann erwirtschaften, und desto ergiebiger ist das Beitragsaufkommen des Rentensystems.

Es stellt sich die Frage, wie sich diese beiden Formen positiver Externalitäten internalisieren lassen, um der Unterversorgung durch eine gesamtgesellschaftlich zu tiefe Kinderzahl und gesamtgesellschaftlich zu geringen Anstrengungen zur Humankapitalbildung der Kinder zu begegnen. Eine gut konzipierte Familienpolitik müsste dabei neben steuerlichen Überlegungen auch die Sozialversicherung sowie andere sozialpolitische Instrumente und die Finanzierungsaspekte des Bildungssystems einbeziehen. Unabhängig davon, ob dafür die Altersrenten mit der Fertilität verknüpft, die Opportunitätskosten der Kinder durch kindergebundene Transferzahlungen gesenkt oder durch Subventionen die Erziehungskosten der Kinder vermindert und das Humankapital gefördert oder steuerliche Massnahmen eingesetzt werden, lassen sich auf Grund der Externalitäten kinderbezogene Massnahmen nicht nur - wie allgemein üblich - sozialpolitisch, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Allokationseffizienz - also wachstumspolitisch - rechtfertigen.

---

[305] Siehe u.a.: BENTAL B., The Old Age Security Hypothesis and Optimal Population Growth, Journal of Population Economics, 1, 1989, S. 285-301; KOLMAR M., Intergenerational Redistribution in a Small Open Economy with Endogenous Fertility, Journal of Population Economics, 10, 1997, S. 335-356; VAN GROEZEN B./LEERS T./MEIJDAM L., Family Size, Looming Demographic Changes and the Efficiency of Social Security Reform, Center Working Paper No. 2000-27, Tilburg; VAN GROEZEN B./LEERS T./MEIJDAM L., Social Security and Endogenous Fertility: Pensions and Child Allowances as Siamese Twins, Journal of Public Economics, 87, 2003, S. 233-251; SINN H.-W., The Value of Children and Immigrants in a Pay-as-You-Go Pension System: A Proposal for a Partial Transition to a Funded System, Ifo Studien, 47, 2001, S. 77-97; ABIO G./MAHIEU G./PATXOT C., On the Optimality of PAYG Pension Systems in an Endogenous Fertility Setting, IRES Discussion Paper No. 2002-6, Université Catholique de Louvain; FENGE R./MEIER V., Pensions and Fertility Incentives, CESifo Working Paper No. 879, 2003.

[306] Siehe dazu: CIGNO A./LUPORINI A./PETTINI A., Transfers to Families with Children as a Principal-Agent Problem", Journal of Public Economics, 87, 2003, S. 1165-1177; CREMER H./GAHVARI F./PESTIEAU P., Stochastic Fertility, Moral Hazard, and the Design of Pay-as-You-Go Pension Plans, Delta Working Paper No. 2003-21.

7.4.2.1.1 Das Zusammenspiel von Steuer- und Sozialpolitik

In empirischen Arbeiten wurde die Hypothese aufgestellt, dass das Muster der Fertilität und der weiblichen Arbeitsmarktpartizipation eines Landes das Ergebnis des kombinierten Einflusses des Steuer- und Sozialversicherungsbeitragssystems sowie der Verfügbarkeit und den Nutzungskosten des externen Kinderbetreuungsangebots sei[307].

Den Hintergrund für diese Hypothese bildet die Beobachtung, dass das in den Industrieländern bis etwa 1970 herrschende uniforme Muster einer inversen Beziehung zwischen dem weiblichen Arbeitsangebot und der Fertilität in jüngerer Zeit einer differenzierten Entwicklung Platz gemacht hat. 1990 wiesen Deutschland, Italien, die Niederlande und Spanien substanziell tiefere Partizipationsraten der Frauen im Arbeitsmarkt und gleichzeitig sehr viel tiefere Fertilitätsraten auf als Frankreich, Grossbritannien, Kanada, die nordeuropäischen Länder oder die USA. In der zweiten Gruppe war zwischen 1970 und 1990 ein starker Anstieg der weiblichen Erwerbsbeteiligung festzustellen, der von einem weit geringeren Rückgang der Fertilität begleitet wurde als in der ersten Gruppe. Die Schweiz besitzt mit 1.41 Geburten pro Frau auf Basis der 1999 beobachteten altersspezifischen Geburtenziffern im internationalen Vergleich eine eher tiefe Fertilitätsrate. Die unkorrigierte Erwerbstätigenquote der Frauen in der Schweiz, welche die Partizipation misst, ist im internationalen Vergleich hoch. Korrigiert man die Quote um die Anzahl Arbeitsstunden, erhält man ein Mass für das weibliche Arbeitsangebot. Auf dieser Basis liegt die Schweiz lediglich im Mittelfeld.

Unlängst wurde die Hypothese, dass Länder mit Individualbesteuerung und Familienförderung im Rahmen eines verbesserten Zugangs zu Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung[308] sowohl eine höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen im Arbeitsmarkt als auch eine höhere Fertilitätsrate besitzen als Länder, die ein Splittingmodell der Besteuerung anwenden und die Familien durch Kindergeldzahlungen unterstützen, modelltheoretisch fundiert[309]. Das Modell zeigt zweierlei:

(1) Eine Aufstockung der Subventionen für Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung, welche durch eine Senkung der kinderbezogenen Transferzahlungen finanziert wird, erhöht sowohl das weibliche Arbeitsangebot als auch die Fertilität. Somit verfügt von zwei anderweitig identischen Volkswirtschaften, diejenige, welche ein stärkeres Gewicht auf die Subventionierung von Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung legt und weniger auf direkte kinderbezogene Geldtransfers setzt, über eine höhere Fertilität und ein grösseres weibliches Arbeitsangebot. Vor dem Hintergrund suboptimaler Fertilitätsraten in umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen ist daher die Subventionierung der Alternativen das attraktivere Politikinstrument als die kinderbezogenen Geldtransfers.

(2) Wird, ausgehend von einem Splittingsystem, der Steuersatz des männlichen Erstverdieners bei gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes des weiblichen Zweitverdieners aufkommensneutral erhöht, so steigt unter bestimmten Bedingungen

---

[307] Siehe z.B.: GUSTAFSSON S., Institutional Environment and the Economics of Female Labor Force Participation and Fertility: A Comparison between Sweden and West Germany, DP IIM/LMP 85-9,1985, Wissenschaftszentrum, Berlin; FENGE R./OCHEL W., Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Schlüssel für eine kinderreiche Gesellschaft, Ifo Schnelldienst, 12, 2001, S. 17-29.

[308] Dazu gehören z.B. Blockzeiten bzw. Tagesschulen oder Kinderkrippen.

[309] APPS P. F./REES R., Fertility, Female Labor Supply and Public Policy, Institut for the Study of Labor (IZA), Bonn, Discussion Paper No. 409, December 2001.

sowohl das Arbeitsangebot als auch die Fertilität an. Diese steuerliche Massnahme kann als Übergang zu einem System der Individualbesteuerung interpretiert werden. Sie wirkt sich auf die Fertilität wie folgt aus: Der Anstieg des Steuersatzes des Mannes erzeugt einen Einkommenseffekt, der zu einem Rückgang der Fertilität führt. Entgegengesetzt wirkt der Einkommenseffekt durch die Steuersatzsenkung für die Frau. Der Anstieg des impliziten Preises eines Kindes als Folge der steuerinduzierten Erhöhung des weiblichen Nettomarktlohnes bewirkt ebenfalls einen Rückgang der Fertilität. Man könnte nun annehmen, dass der Nettoeffekt negativ ist. Dies wäre jedoch voreilig: Unter der Bedingung der Aufkommensneutralität erlaubt die Zunahme des weiblichen Arbeitsangebots und die damit einhergehende Verbreiterung der Steuerbasis, die Satzreduktion der Frau grosszügiger auszugestalten als die Erhöhung des Steuersatzes des Mannes[310]. Wenn die Arbeitsangebotselastizität der Frau hinreichend gross ist, resultiert als Nettoeffekt ein Anstieg der Fertilität. Der gleichzeitige Anstieg des weiblichen Arbeitsangebots und der Fertilität wird durch die Substitution der heimischen Kinderbetreuung durch Kinderbetreuung ausser Haus ermöglicht. Verbesserte Substitutionsmöglichkeiten durch einen leichteren Zugang zu Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung verstärken das Ergebnis noch.

Nimmt man die demographische Herausforderung der (umlagefinanzierten) Alterssicherung ernst und erachtet die derzeitige Fertilitätsrate in der Schweiz daher als zu tief, dürfte die Individualbesteuerung zu bevorzugen sein, sofern - begleitend - die Kinderförderung von der Ausrichtung auf Transferzahlungen in Richtung eines Ausbaus und einer Verbilligung der Infrastruktur für die ausserhäusliche Kinderbetreuung umgestaltet wird.

7.4.3 Abweichungen von der reinen Individualbesteuerung

Bisher bezogen sich die Aussagen über die Individualbesteuerung auf deren reine Form. Die beiden Grundmodelle der modifizierten Individualbesteuerung, die „Konsequente Individualbesteuerung“ mit Zuordnung nach den zivilrechtlichen Verhältnissen und die „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ weichen jedoch in verschiedenen Punkten vom reinen Modell ab. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die bisherigen Aussagen für diese Besteuerungsformen modifiziert werden müssen.

7.4.3.1 Gemeinsame Merkmale der Modelle

Bei den gemeinsamen Merkmalen der Modelle „Konsequente Individualbesteuerung“ und „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ sind namentlich die Auswirkungen des Haushalts- und des Eineinkommensabzugs von Interesse.

7.4.3.1.1 Haushaltsabzug

Mehrpersonenhaushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen unabhängig vom Zivilstand und einer Paarbeziehung eine gewisse Haushaltsersparnis - insbesondere im Bereich der Wohnkosten. Um „ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den Alleinstehenden und den Mehrpersonenhaushalten zu erreichen“, ist in beiden Modellen der modifizierten Individualbesteuerung vorgesehen, Alleinstehenden, „die tatsächlich allein leben oder zusammen mit Kindern oder

[310] Hier spielt auch eine Rolle, dass das Arbeitseinkommen des Vollzeit erwerbstätigen Mannes wesentlich grösser ist als dasjenige der Teilzeit arbeitenden Frau.

unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen“, einen Haushaltsabzug zu gewähren.

Die Haushaltsersparnis ist die unmittelbare Folge der gemeinsamen Nutzung lokal öffentlicher Güter. Die lokal öffentlichen Güter im Haushalt können von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Beispiele dafür sind Geräte wie Kühlschrank oder Waschmaschine, aber auch Wohnraum. Die gemeinsame Nutzung solcher lokal öffentlicher Güter erlaubt den Haushaltsmitgliedern im Vergleich zum Dasein als Alleinstehende bei konstantem Marktarbeitseinkommen einen höheren Konsum privater Güter oder bei konstantem Konsum privater Güter eine Reduktion der Marktarbeitszeit und damit mehr Freizeit.

Die Alternativen, entweder allein oder zusammen mit andern zu wohnen, weisen jeweils spezifische Vor- und Nachteile auf. Die Haushaltsersparnis ist ein spezifischer Vorteil des Zusammenwohnens. Wenn nun Alleinstehenden ein Haushaltsabzug gewährt wird, so wird die Wahl der Individuen, allein oder zusammen mit andern zu wohnen, durch das Steuersystem verzerrt. Anders ausgedrückt: Der Haushaltsabzug führt dazu, dass die mögliche Haushaltsersparnis weniger häufig realisiert wird. Daraus resultiert eine Wohlfahrtseinbusse.

7.4.3.1.2 Eineinkommensabzug

Im Rahmen der modifizierten Individualbesteuerung ist ein Eineinkommensabzug vorgesehen. Um ausgewogene Belastungsrelationen zwischen Ein- und Doppeleinkommenspaaren sowie zwischen Eineinkommenspaaren und Alleinstehenden zu erhalten, soll für Ehepaare ein Abzug normiert werden, der dem Umstand Rechnung trägt, dass das Einkommen mit einer höheren Progression besteuert wird, wenn es ganz oder grossmehrheitlich nur von einem Partner erzielt wird. Um den sogenannten Abhalteeffekt[311] zu verringern, wird postuliert, dass der Eineinkommensabzug auch von Zweieinkommensehepaaren, bei denen ein Partner ein tiefes Einkommen erzielt, geltend gemacht werden kann.

In seiner Grundstossrichtung stellt der Eineinkommensabzug in Kombination mit der Individualbesteuerung eine Teilannäherung an das Splittingmodell dar. Zum einen reduziert er die Grenzsteuerbelastung des Erstverdieners, ohne an der Grenzsteuerbelastung seines nicht oder nur geringfügig beschäftigten Partners etwas zu ändern. Um die von diesem Abzug erzeugten Steuermindereinnahmen zu kompensieren, müssen die Steuersätze angehoben werden. Dadurch steigt die Belastung von Personen, die im Durchschnitt höhere Arbeitsangebotselastizitäten haben als der Alleinverdiener, was in Widerspruch zum Ramsey-Argument steht, wonach Individuen mit einer hohen Elastizität des Arbeitsangebots einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten als Individuen mit einer tieferen Arbeitsangebotselastizität. Unter diesem Aspekt wirkt der Eineinkommensabzug also wohlfahrtsmindernd. Zum andern reduziert er durch die teilweise Annäherung der Grenzsteuersätze des Erst- und des Zweitverdieners die der reinen Individualbesteuerung innewohnende Verzerrung der Haushaltsproduktion. Eine eindeutige Aussage, welcher der beiden Effekte überwiegt, ist nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich.

[311] Mit dem Begriff „Abhalteeffekt“ wird der Umstand bezeichnet, dass ein Individuum, das in einer steuerfreien Welt erwerbstätig wäre, wegen der Steuerbelastung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet.

Allerdings trägt der Eineinkommensabzug eine Unstetigkeit in das Steuersystem, welche eine zusätzliche Wohlfahrtseinbusse bewirkt. Wird der Abzug nur reinen Eineinkommenspaaren gewährt, so tritt die Unstetigkeit beim Entscheid des Zweitverdieners auf, ob er eine Erwerbstätigkeit aufnehmen soll oder nicht. Er erweist sich dabei als eine hohe Hürde, welche den Zweitverdiener mit grosser Wahrscheinlichkeit von der Aufnahme einer geringfügigen Erwerbstätigkeit abhält. Der Grund dafür ist, dass der Grenzsteuersatz sehr hoch ausfällt, d.h. unter Umständen sogar über 100% betragen kann, wenn das gesamte Nettoeinkommen des Paares betrachtet wird.

Wird nun der Eineinkommensabzug auch Ehepaaren mit zwei Einkommen, bei denen ein Partner nur ein geringes (Arbeits-)einkommen erzielt, gewährt, so verschiebt sich die Unstetigkeit. Sie beeinträchtigt nicht mehr den Entscheid, ob der Zweitverdiener erwerbstätig sein soll, sondern die Wahl des Umfangs der Erwerbstätigkeit. Wird beispielsweise ein solcher Abzug gewährt, solange das Einkommen des Zweitverdieners 10’000 Franken nicht übersteigt, bleibt der Grenzsteuersatz niedrig, solange der Zweitverdiener tatsächlich für weniger als 10’000 Franken Arbeit anbieten will. Prohibitiv hoch fällt der Grenzsteuersatz hingegen aus, wenn der Zweitverdiener eigentlich gerade für etwas mehr als 10’000 Franken Arbeit anbieten will. Mit steigendem Arbeitsangebot des Zweitverdieners nimmt dann die Verzerrung durch den Eineinkommensabzug stetig ab.

Ob die Wohlfahrtseinbusse letztlich grösser oder kleiner ist, wenn der Eineinkommensabzug auch Zweiverdienerehepaaren, bei denen ein Partner nur ein tiefes Einkommen erzielt, gewährt wird, ist offen. Wohlfahrtstheoretisch vermutlich ohnehin besser wäre wohl ein System mit einem graduellen Auslaufen (Phasing-out) des Eineinkommensabzugs, da auf diese Weise extrem hohe Grenzsteuersätze in einem bestimmten Einkommensbereich vermieden werden können. Dabei würde der Abzug bei einem Zweiteinkommen von null in vollem Umfang, also z.B. in Höhe von 10’000 Franken gewährt. Mit steigendem Zweiteinkommen würde der Abzug stetig sinken, bis er z.B. bei einem Zweiteinkommen von 20’000 Franken den Wert von null erreicht.

7.4.3.2 Unterschiedliche Merkmale der Modelle

Die beiden Modelle unterscheiden sich im Hinblick auf die Zuweisung der Nettovermögen auf die Individuen. Im Modell „Konsequente Individualbesteuerung“ wird die Vermögens- und Vermögensertragszuteilung nach Massgabe des Güterstandes postuliert, während das Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ eine hälftige Aufteilung vorsieht. Es stellt sich die Frage, welches Modell wohlfahrtstheoretisch besser abschneidet.

Die gesamtwirtschaftlich optimale Vermögenseinkommensaufteilung folgt wiederum einer Abwägung zwischen dem Ramsey-Argument und dem Argument der unverzerrten Haushaltsproduktion. Dem Ramsey-Argument folgend, wäre das Vermögen und die Vermögenserträge möglichst dem Erstverdiener zuzurechen, da so der Arbeitsangebotsentscheid des elastischer reagierenden Zweitverdieners am wenigsten verzerrt wird. Allerdings wird durch die unterschiedlichen Grenzsteuersätze für den Erst- und den Zweitverdiener die Haushaltsproduktion verzerrt. Aus Sicht einer unverzerrten Haushaltsproduktion wären deshalb für die beiden Partner gleiche Grenzsteuersätze optimal. Im wohlfahrttheoretischen Optimum kommen beide Argumente zum Tragen. Das Optimum liegt irgendwo in einem Intervall, das durch die optimale Zuteilung des Vermögenseinkommens auf die beiden Partner gemäss dem Ramsey-Argument einerseits

und dem Haushaltsproduktions-Argument anderseits definiert wird. Darüber hinaus können ohne genaue Kenntnisse der für die Schweiz relevanten Kalibrierungsparameter keine Aussagen über die im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt optimale Zuteilungsregel für das Vermögenseinkommen gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Modell „Konsequente Individualbesteuerung“ oder das Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ sich näher an einem gesamtwirtschaftlich effizienteren Ergebnis bewegt.
Im Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ wird das Vermögenseinkommen dem Erst- und dem Zweitverdiener je hälftig zugewiesen. Es bewegt sich im Intervall, das die optimale Lösung abdeckt, in einem mittleren Segment und vermeidet daher eine Extremlösung, welche entweder das Ramsey- oder das Haushaltsproduktions-Argument stark gewichtet. Bei der „Konsequenten Individualbesteuerung“ wird das Vermögenseinkommen je nach dem gewählten Güterstand den beiden Partnern unterschiedlich zugeordnet. Auf den ersten Blick verspricht dies Vorteile, weil der Heterogenität der Partnerschaften stärker Rechnung getragen wird. Ein solcher Schluss ist jedoch voreilig. Die grössere Freiheit bei der Zuordnung der Vermögenseinkünfte auf die beiden Partner eröffnet Möglichkeiten für einzelwirtschaftlich rationale Steuerminimierungsstrategien, die aber gesamtwirtschaftlich nicht optimal sein müssen, da sie die Steuerbasis verringern. Bei gleichem Steuereinkommen kann deshalb das System mit der grösseren Wahlfreiheit volkswirtschaftlich ineffizient sein, weil es höhere Steuersätze bedingt, die ihrerseits wieder eine Zusatzlast der Besteuerung nach sich ziehen. Dieses Argument sollte - in Verbindung mit der administrativ einfacheren Handhabung - den Ausschlag zugunsten des Modells der „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ geben.

7.4.4 Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“

Die Arbeitsgruppe Individualbesteuerung hat mit dem Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ eine weitere Variante untersucht. Dabei soll Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, sich gemäss der gesetzlichen Vermutung für das Splitting oder alternativ für eine Individualbesteuerung, welche den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt, zu entscheiden.

7.4.4.1 Für welche Ehepaare ist das Wahlrecht attraktiv?

Wie viele Ehepaare sich bei diesem Modell für die Zusammenveranlagung und wie viele sich für die Individualbesteuerung entscheiden würden, ist namentlich wegen der Heterogenität der kantonalen Steuertarife nur sehr schwer abzuschätzen. Es können jedoch einige generelle Aussagen über die relativen Vorteile der Individualbesteuerung bzw. des Splittings im Sinne der gemeinsamen Steuerminimierung eines Paares in progressiv ausgestalteten Steuersystemen gemacht werden. Im Einzelnen würde die Wahl des Veranlagungsmodells von verschiedenen Einflussfaktoren und ihrer Merkmalsausprägungen abhängen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Einflussfaktor	Auswirkungen nach Ausprägungsmerkmal des Einflussfaktors
1.	Höhe des Haushalts-einkommens	Zu unterscheiden sind die folgenden vier Bereiche: a) Bei sehr tiefen Einkommen greift der Freibetrag; es fällt keine Steuer an und Splitting und Individualbesteuerung wirken sich demzufolge steuerlich gleich aus. b) Über diesen sehr tiefen Einkommen existiert ein Einkommensbereich, in welchem das Splitting steuerminimierend ist. c) Bei weiter steigendem Einkommen gibt es einen Einkommensbereich, in welchem sich die Individualbesteuerung steuerminimierend auswirkt. d) Darüber schliesst sich für alle höheren Einkommen ein Einkommensbereich an, in dem die Steuerbelastung bei Splitting und Individualbesteuerung wieder identisch ist.
2.	Verteilung des Ein-kommens zwischen den Partnern	Die Verteilung der Einkommen innerhalb eines Haushaltes übt einen starken Einfluss auf die Breite der Bereiche a) bis d) aus. • Bei sehr ungleicher Einkommensverteilung (100:0) fällt der Bereich c) generell weg. • Bei gleicher Einkommensverteilung (50:50) und Splittingfaktor 2.0 entfallen die Bereiche b) und c), so dass die Steuerbelastung für sämtliche Haushaltseinkommen unter dem Splitting und der Individualbesteuerung identisch ist. • Bei einem Splittingfaktor von weniger als 2.0 kann für hinreichend gleichmässige Einkommensverteilungen innerhalb der Haushalte Bereich b) sehr schmal ausfallen oder bei (50:50) sogar ganz wegfallen.
3.	Splittingfaktor	Je stärker der Splittingfaktor von 2.0 nach unten abweicht, desto attraktiver wird die Individualbesteuerung relativ zum Splitting.
4.	Grad der Progression	Eine geringere Progressivität des Steuertarifs im Sinne einer schwächeren Spreizung der Grenzsteuersätze führt dazu, • dass sich die obere Grenze des Bereichs b), die untere und die obere Grenze des Bereichs c) und die untere Grenze des Bereichs d) auf der Einkommensachse nach links, d.h. einkommensmässig nach unten verschieben; • dass der Steuervorteil des Splittings in Bereich b) und der Individualbesteuerung in Bereich c) in Frankenbeträgen und in Prozent des Steuerbetrages abnimmt.
5.	Unterschiede bei den Abzügen	Wenn die Abzüge unter dem Splitting und der Individualbesteuerung unterschiedlich ausgestaltet sind, kann das Pendel in Richtung der Besteuerungsform mit den im Einzelfall jeweils höheren Abzügen ausschlagen.

In der Tendenz sind es zwei Kategorien von Paaren, die einen Anreiz haben, vom Wahlrecht für die Individualbesteuerung Gebrauch zu machen, weil sie so ihre gemeinsame Steuerbelastung senken könnten:

(1) Ehepaare mit einem weit überdurchschnittlichen, aber nicht extrem hohen gemeinsamen Einkommen: zumindest bei einem Splittingfaktor von 2.0 erweist sich die Ausübung des Wahlrechts bei einem typischen progressiven Tarif nur als vorteilhaft, wenn das Einkommen des Erstverdieners so hoch ist, dass es mit dem Maximalsatz besteuert wird; ist hingegen, das Haushaltseinkommen derart gross, dass beide Partner mit dem Maximalsatz belastet werden, wenn sie das Wahlrecht ausüben, fällt für sie der Steuervorteil gegenüber dem Splitting dahin;

(2) Ehepaare mit sehr gleichmässiger Einkommensverteilung zwischen den Partnern, sofern der Splittingfaktor kleiner als 2.0 ist.

In jedem Fall handelt es sich um eine Minderheit der Steuerpflichtigen, für die die Ausübung des Wahlrechts sinnvollerweise in Betracht kommt. Das Modell „Veranlagungsrecht für Ehepaare“ stellt daher nicht eine Variante eines Systems der Individualbesteuerung dar, sondern folgt im Hinblick auf seine grundlegenden Eigenschaften dem Splitting-System. Die Auswirkung des Modells „Veranlagungsrecht für Ehepaare“ sind daher im Vergleich zum Splitting ohne Wahlrecht zu diskutieren.

7.4.4.2 Auswirkungen des Veranlagungswahlrechts

Da ein Paar namentlich dann sein Wahlrecht ausübt, wenn es auf diese Art und Weise seine gemeinsame Steuerlast vermindern kann, resultieren im Vergleich zum Splitting ohne Wahlrecht Mindereinnahmen. Deren Kompensation erfordert die Erhöhung der Steuersätze und/oder die Reduktion der Abzüge.

In Bezug auf die Auswirkungen des Wahlrechts auf das Arbeitsangebot sind drei Haushaltstypen von Interesse:

(1) Bei den Haushalten mit einem weit überdurchschnittlichen gemeinsamen Einkommen reagiert das Arbeitsangebot im relevanten Bereich eher unelastisch, und der Impuls auf

das Arbeitsangebot fällt, gemessen an den resultierenden Steuermindereinnahmen, bescheiden aus.
(2) Haushalte, bei denen das Einkommen zwischen den Partnern sehr gleichmässig verteilt ist und bei denen beide Partner Vollzeit erwerbstätig sind, werden ihr Arbeitsangebot kaum ausweiten.
(3) Haushalte, bei denen das Einkommen zwischen den Partnern sehr gleichmässig verteilt ist und bei denen das Arbeitsangebot zusammen unter dem Niveau von zwei Vollzeitäquivalenten liegt, reagieren auf die Steuerentlastung sehr elastisch, da beispielsweise zwei je zu 60% beschäftigte Partner über sehr viel Spielraum verfügen, ihren Beschäftigungsumfang zu erhöhen.

Werden die durch das Wahlrecht induzierten Steuermindereinnahmen nicht kompensiert, so resultiert eine Ausweitung des Arbeitsangebots, welche vor allem vom Haushaltstypus 3 getragen wird. Wenn hingegen die Steuermindereinnahmen durch eine Erhöhung der Steuersätze ausgeglichen werden sollen, so wird das Arbeitsangebot durch diese Gegenmassnahme wieder beeinträchtigt. Der Nettoimpuls auf das Arbeitsangebot dürfte vermutlich negativ ausfallen, weil das Wahlrecht mit den Haushaltstypen 1 und 2 Steuerpflichtige entlastet, deren Arbeitsangebot überdurchschnittlich inelastisch ist.

Für die Auswirkungen des Wahlrechts auf das Sparen und Investieren sind namentlich die Haushalte mit den weit überdurchschnittlichen Einkommen relevant, da sie über eine vergleichsweise hohe Sparneigung verfügen und die Entlastung in absoluten Frankenbeträgen bei ihnen relativ hoch ist. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Steuerentlastung äufnet daher zusätzliche Ersparnisse. Diese werden teils im Inland und teils im Ausland investiert. Von den Erträgen der Auslandinvestitionen profitieren zwar die Sparer, welche diese Investitionen getätigt haben, ein direkter Impuls auf die Investitionen im Inland ergibt sich jedoch nicht. Dazu ist die Investition der Ersparnisse im Inland erforderlich. Diese bewirkt dann eine Erhöhung des Kapitalstocks. Die Produktionsweise wird dadurch kapitalintensiver, und es resultiert ein Produktivitätszuwachs, der eine Erhöhung des Bruttoinlandproduktes ermöglicht.

Es stellt sich die Frage, ob dieser Impuls auf das Sparen und den inländischen Kapitalstock auch Bestand hat, wenn die durch das Wahlrecht generierten Steuermindereinnahmen durch eine generelle Satzerhöhung kompensiert werden. In Bezug auf das Sparen lautet die Antwort wohl „ja“, da das Sparen stark von den durch das Wahlrecht steuerlich entlasteten hohen Einkommen getragen wird.

Bei den Investitionen ist der Wirkungsgrad der Massnahme schlechter als beim Sparen, da ein Teil der Ersparnisse im Ausland investiert wird. Die Antwort ist daher weniger eindeutig als bei den Auswirkungen auf die Ersparnisbildung. Immerhin dürfte es sich bei den durch das Wahlrecht entlasteten einkommensstarken Steuerpflichtigen zu einem nicht unbeträchtlichen Teil um Selbständige bzw. Unternehmer handeln. Wenn diese ihre Ersparnisse in wesentlichem Ausmass im eigenen (inländischen) Betrieb investieren, ist es durchaus möglich, dass das Wahlrecht auch zu einem Anstieg der inländischen Investitionen und des inländischen Kapitalstocks führt.

Weil das Wahlrecht insbesondere von Paaren mit einem weit überdurchschnittlichen Einkommen beansprucht wird, erhöht es im Ergebnis die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach Steuern.

7.4.4.3 Beurteilung des Veranlagungswahlrechts

Die Frage, ob das Wahlrecht gewährt werden soll, lässt sich unter Effizienz- bzw. Wachstumsaspekten und unter dem Gesichtspunkt der vertikalen Steuergerechtigkeit diskutieren.

Das Wahlrecht vergrössert die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach Steuern. Rechtfertigen lässt sich dies unter dem Aspekt der vertikalen Steuergerechtigkeit am ehesten, wenn dadurch substanzielle Wachstumsimpulse ausgelöst werden, insbesondere wenn davon auch die unterdurchschnittlichen Einkommen profitieren.

Die Wachstumseffekte des Wahlrechts sind jedoch zweifelhaft. Über den Wirkungskanal einer Ausweitung des Marktarbeitangebots ist der Impuls wohl sogar eher negativ, wenn die Mindereinnahmen anderweitig kompensiert werden. Von höheren Investitionen und dem damit grösseren Kapitalstock sind eher positive Auswirkungen zu erwarten. Der Effekt kann aber nicht als gesichert angesehen werden. Insgesamt ist also der Gesamtimpuls des Wahlrechts auf das Wachstum höchst ungewiss.

Wenn seitens der politischen Entscheidungsträger die Bereitschaft existiert, für mehr Wirtschaftswachstum eine etwas ungleichere Einkommensverteilung in Kauf zu nehmen, gibt es jedenfalls Instrumente, die bei vergleichbaren Verteilungseffekten einen wesentlich grösseren Wachstumsimpuls erwarten lassen. Dazu gehören Massnahmen, die direkt bei den Investitionen greifen - wie z.B. eine Abschaffung der Emissionsabgabe oder eine Reform der Unternehmensbesteuerung. Der Hebel wäre dann eher dort anzusetzen, und die Gewährung eines „Veranlagungswahlrechtes für Ehepaare“ würde sich nicht aufdrängen.

7.4.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter der Individualbesteuerung wegen der besseren Mobilisierung des Marktarbeitspotenzials das Arbeitsangebot und damit das BIP grösser und die Steuerbasis breiter ausfallen als im Splittingsystem. Die Auswirkungen auf die Wohlfahrt der Betroffenen sind hingegen weniger eindeutig, zumal hier neben Effizienzaspekten auch Verteilungseffekte eine Rolle spielen. Immerhin hat der gesellschaftliche Wandel die Gewichte jüngst eher zugunsten der Individualbesteuerung verschoben. Werden Steuerpolitik und Kinderförderung aufeinander abgestimmt, ist die Individualbesteuerung auch vor dem Hintergrund der demographischen Herausforderung attraktiv. Von den Merkmalen der modifizierten Individualbesteuerung wirkt sich der Haushaltsabzug gegenüber dem reinen Modell wohlfahrtsmindernd aus, während der Effekt des Eineinkommensabzugs unklar ist. Die pauschale Zuweisung der Einkommen aus Vermögen ist administrativ einfacher als die Zuteilung auf Grund des Güterstandes. Zugleich beseitigt sie Anreize für individuell rationale, gesamtwirtschaftlich jedoch fragwürdige und wohlfahrtsvermindernde Steuerminimierungsstrategien. Vom Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ sind unter dem Strich keine Vorteile zu erwarten. Im Ergebnis würde es im Vergleich zum Splitting ohne Wahlrecht die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach Steuern erhöhen, ohne dass diesem Effekt nennenswerte Wachstumseffekte gegenüber stünden.

8 Schlussfolgerungen

Die Schweiz geht im geltenden Steuerrecht von einer wirtschaftlichen Einheit der Ehegatten verbunden mit einer Zusammenveranlagung aus. Die Mehrheit der OECD-Mitgliedländer wendet hingegen ein Individualbesteuerungssystem an; Kinderlasten werden dabei ausserfiskalisch abgegolten. Wie die Ländervergleiche aufzeigen, ist die Individualbesteuerung unter den dort herrschenden Rahmenbedingungen (einheitliche Lohnquellensteuer, ausserfiskalische Abgeltung der Kinderlasten, zentral organisiertes und materiell einheitliches Steuersystem) vollzugstauglich und steht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen der entsprechenden Länder. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass praktisch alle Länder[312] ihr Individualbesteuerungssystem bis zu einem gewissen Grad zivilstandsabhängig ausgestaltet haben. Konkubinatspaare werden in der Regel nicht wie Ehepaare behandelt oder nur dann, wenn Kinder vorhanden sind.

In der Arbeitsgruppe wurden die Systeme der Zusammenveranlagung und der Individualbesteuerung unter dem Gerechtigkeitsaspekt analysiert. Dabei hat sich gezeigt, dass diesbezüglich – streng genommen – keines der beiden Systeme ideal ist. Die reine Individualbesteuerung verletzt das Postulat der horizontalen Steuergerechtigkeit, weil Ehepaare bei gleichem Gesamteinkommen ungleich behandelt werden, je nachdem wie sich die Einkommen der beiden Partner verteilen. Demgegenüber ist die horizontale Steuergerechtigkeit bei den Splittingmodellen nicht erfüllt, weil verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren steuerlich besser gestellt sind, sofern die beiden Partner nicht ein exakt gleich hohes Einkommen erzielen.

Die beiden Besteuerungssysteme lassen sich auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum untersuchen. Dabei ist unbestritten, dass unter der reinen Individualbesteuerung, die aber bei uns aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, das BIP grösser und die Steuerbasis breiter ausfallen als im Splittingsystem[313]. Der Grund dafür besteht darin, dass bei der Individualbesteuerung die Grenzsteuersätze der Zweitverdiener niedriger sind. Für sie wird deshalb eine Erwerbstätigkeit im Vergleich zur Haushaltsproduktion oder Freizeit attraktiver. Sie bieten deshalb mehr Marktarbeit an, wodurch sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot erhöht. Weil mehr Marktarbeit geleistet wird, steigt dann auch das BIP. Demgegenüber ist unter dem Splitting die Haushaltsproduktion grösser. Weniger eindeutig sind hingegen die Auswirkungen auf die Wohlfahrt der Betroffenen, weil sich zwei Argumente gegenüber stehen, von denen eines die Individualbesteuerung als überlegen erscheinen lässt, während das andere für das Splitting spricht.

Für die Individualbesteuerung spricht das Ramsey-Argument[314]. Dieses besagt, dass die Zweitverdiener, deren Arbeitsangebot elastischer reagiert als dasjenige der Erstverdiener, einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten. Das Splitting hat demgegenüber den Vorteil, dass es für beide Partner in der Haushaltproduktion identische Schattenlöhne schafft und damit den Entscheid über den Arbeitseinsatz in der Haushaltsproduktion unverzerrt lässt. Welcher der beiden Effekte dominiert, hängt davon ab,

[312] Als Ausnahme ist hier Schweden zu erwähnen, das die Individualbesteuerung zivilstandsunabhängig ausgestaltet hat. Vgl. dazu Anhang 1.
[313] Vgl. dazu Ziffer 7.4.1.2.2.
[314] Vgl. dazu Ziffer 7.4.1.2.1.

in welchem Verhältnis die Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener zueinander stehen. Liegt dieses Verhältnis näher bei 1, ist die Individualbesteuerung effizienter als das Splitting; wird die Wirklichkeit hingegen eher durch einen Wert von 0 abgebildet, so gebührt dem Splitting der Vorzug. Eine eindeutige Aussage, welches der beiden Systeme unter Effizienzgesichtspunkten in der Schweiz besser abschneidet, wäre nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich. Immerhin darf man festhalten, dass der sozioökonomische und soziokulturelle Wandel in der Schweiz in jüngerer Zeit die Gewichte eher zugunsten der Individualbesteuerung verschoben hat. Für diese Gewichtsverschiebung stehen die Abnahme der Ausbildungs- und Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern, die Zunahme der Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem Teilzeitbelastungsgrad von 50-90%, die gestiegene Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen, welche als Substitute zur Haushaltsproduktion interpretiert werden können, sowie die fortschreitende Flexibilisierung des Schweizer Arbeitsmarktes, die eine elastischere Reaktion des Arbeitsangebotes erlaubt.

Löst man sich von der aggregierten Wohlfahrtsbetrachtung, so spielen neben dem Effizienzgesichtspunkt auch Verteilungseffekte eine Rolle. Auf Grund dieser Verteilungseffekte können, unabhängig davon, welchen Wert im Durchschnitt der Schweizer Realität das Verhältnis der Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener annimmt, Aussagen darüber gemacht werden, welche Haushaltstypen von welchem der beiden Steuersysteme profitieren: Paare, bei denen der Erstverdiener vollzeitlich erwerbstätig ist und sich der Zweitverdiener ganz dem Haushalt widmet oder nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgeht, fahren unter dem Splitting besser. Umgekehrt werden Paare mit einer gleichmässigeren Aufteilung der Erwerbsarbeit sowie Alleinstehende unter der Individualbesteuerung besser gestellt.

Ein Wechsel von der Zusammenveranlagung zu einer Individualbesteuerung wäre in der Schweiz nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchführbar. Es stellt sich jedoch die Frage, wie die Individualbesteuerung im Detail ausgestaltet werden müsste.

Bei einer reinen Individualbesteuerung wird bei jeder steuerpflichtigen Person unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive nur das erfasst, was dieser an Einkommen zufliesst. Es wird jedoch nicht berücksichtigt, wie viele Personen von diesem Einkommen leben. Für Ehe- bzw. Konkubinatspaare, bei welchen ein Partner kein Einkommen erzielt, werden somit keine Entlastungsmassnahmen vorgesehen. Haushaltvorteile, die Mehrpersonenhaushalte im Unterschied zu Einpersonenhaushalten erzielen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt[315].

Diese fehlenden Korrektive führen dazu, dass bei der reinen Individualbesteuerung die Steuerbelastung der Paarhaushalte sehr stark von der Einkommensverteilung abhängig ist. Einverdienerpaare sind im Vergleich zu Zweiverdienerpaaren mit dem gleichen Einkommen auf Grund des progressiv ausgestalteten Steuertarifs viel stärker belastet. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind daher bei der Individualbesteuerung Korrektive erforderlich, um die verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern und eine Überbelastung gewisser Gruppen zu vermeiden. Das relativiert auch die arbeitsmarktpolitischen Vorteile.

[315] Vgl. dazu Ziffer 4.2.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete daher zunächst zwei Modelle der so genannten modifizierten Individualbesteuerung, bei welchen Korrekturmechanismen vorgesehen sind, um möglichst ausgeglichene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien zu erreichen.

Bei der konsequenten Individualbesteuerung (Modell 1)[316] werden jeder steuerpflichtigen Person nur jene Steuerfaktoren zugerechnet, die ihr auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse zugeordnet werden können. Dies kann zur Folge haben, dass die konkrete Zuweisung der einzelnen Steuerfaktoren dem verheirateten Steuerpflichtigen bei komplexen Vermögensverhältnissen je nach Güterstand primär beim Ausfüllen der ersten Steuererklärung im Rahmen der Individualbesteuerung Schwierigkeiten bereitet, da dies genaue Kenntnisse über den eigenen Güterstand sowie die zivilrechtlichen Ausscheidungsregeln voraussetzt. Auf der anderen Seite besteht für den verheirateten Steuerpflichtigen die Möglichkeit, durch Eheverträge eine optimale Aufteilung des Vermögens und der Vermögenserträge zu erreichen und damit im Hinblick auf eine möglichst tiefe Steuerbelastung die Progression zu brechen.

Die in gemeinsamer Verantwortung der Ehegatten und mit adäquaten Beiträgen ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit mit dem daraus resultierenden Anspruch auf gleiche Entlöhnung ist stets von beiden Ehegatten nachzuweisen. Die Gesellschafts- und Arbeitsverträge sowie die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge liefern diesbezüglich wichtige Anhaltspunkte. Progressionsbedingte „Optimierungsversuche“ der Ehegatten finden auf diese Weise ihre Grenze.

Jeder Ehegatte haftet - anders als im geltenden Recht - nur für die eigene Steuer. Begleicht ein Ehepartner seine Steuerschuld nicht, so kann der andere nicht dafür belangt werden. Bei der konsequenten Individualbesteuerung ist einzig beim Güterstand der Gütergemeinschaft eine Solidarhaftung[317] zwischen den Ehegatten vorgesehen.

Im Gegensatz zur Zusammenveranlagung des geltenden Rechts übt jeder Ehegatte die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten für sich allein und unabhängig von seinem Partner aus. Die Mitteilungen der Steuerbehörden an die Ehegatten erfolgen getrennt. Jeder Gatte hat eine eigene Steuererklärung auszufüllen und diese auch eigenhändig zu unterschreiben*. Beim Einsprache- und Rechtsmittelverfahren* kommt jedoch erschwerend hinzu, dass sich die Veranlagungen der Ehegatten gegenseitig beeinflussen können. Der Veranlagungsbehörde muss deshalb die Befugnis zukommen, die Veranlagung des nicht Einsprechenden zu seinen Gunsten oder Ungunsten abzuändern. Damit dieser seine Rechte wahren kann, ist er im Einspracheverfahren seines Ehegatten beizuladen. Dies bedeutet für die Veranlagungsbehörden wie für die Steuerpflichtigen eine Komplikation. Den Ehegatten muss auch ein umfassendes gegenseitiges Akteneinsichtsrecht eingeräumt werden.

Bei der Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung (Modell 2)[318] ist im Gegensatz zur konsequenten Individualbesteuerung keine eigentliche güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlich. Jeder Ehegatte hat zwingend die Vermögenswerte im Privatvermögen und daraus fliessende Erträge sowie die privaten Schuldzinsen und Schulden je zur Hälfte zu versteuern. Allerdings nicht in Bezug auf die einzelnen Vermögenswerte, sondern auf das Total dieser Werte bzw. der daraus fliessenden

[316] Vgl. dazu Ziffer 4.6.
[317] Vgl. dazu Ziffer 5.4.2.
[318] Vgl. dazu Ziffer 4.7.

Einkünfte. Für die Steuerpflichtigen dürfte dieses Modell daher anwendungsfreundlicher sein. Andererseits hat die zwingende hälftige Zuteilung die Konsequenz, dass der eine Ehegatte, der über praktisch kein Vermögen und daraus fliessende Einkünfte verfügt, die Hälfte der Steuerfaktoren seines Ehepartners zu versteuern hat.

Alle Einkünfte aus übriger Herkunft, insbesondere auch aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vorsorge, werden dem jeweils anspruchsberechtigten Ehegatten zugerechnet.

Hinsichtlich der selbstständigen Erwerbstätigkeit gelten die gleichen Bemerkungen wie zur konsequenten Individualbesteuerung.

Jeder Ehegatte haftet - unabhängig vom Güterstand - solidarisch für die Steuerschuld seines Partners. Wäre bei diesem Modell eine getrennte Haftung vorgesehen, müsste ein Ehegatte, der über kein oder nur geringes Vermögen verfügt, im Haftungsfall die Hälfte des Vermögens und der Vermögenserträge seines Ehepartners allein versteuern. Eine solche Regelung würde auf die Benachteiligung des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners hinauslaufen. Bei einer Solidarhaftung können die Steuerbehörden hingegen primär denjenigen Ehegatten ins Recht fassen, dem die Steuerfaktoren zivilrechtlich zuzuordnen sind.

Ehegatten üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten auch bei diesem Modell - mit gewissen Ausnahmen - getrennt aus. Alle Mitteilungen der Steuerbehörden an Ehegatten erfolgen getrennt. *Beim Einsprache- und Rechtsmittelverfahren* ist zu bedenken, dass sich die Veranlagungen der Ehegatten gegenseitig beeinflussen können und daher ebenfalls eine Beiladung erfordern.

Bei der Untervariante 1 füllen die Ehegatten je eine eigene Steuererklärung aus. Bei der Untervariante 2 ist hingegen eine gemeinsame Steuererklärung der Ehegatten vorgesehen. Die privaten Vermögenserträge deklarieren sie auf einem gemeinsamen Einlageblatt bzw. in einer gemeinsamen Rubrik. Der Nettoertrag wird sodann den Ehegatten hälftig zugewiesen.

Die Modelle der modifizierten Individualbesteuerung weichen - wie bereits erwähnt - in einigen Punkten von der reinen Individualbesteuerung ab. Der Haushaltsabzug, der bei diesem Modell nötig ist, führt dazu, dass die mögliche Haushaltsersparnis weniger häufig realisiert wird. Daraus resultiert eine Wohlfahrtseinbusse. Die Wohlfahrtswirkungen des Eineinkommensabzugs sind hingegen ungewiss. Um starke Verzerrungen in der Steuerbelastung zu vermeiden, kann eine Variante mit einem graduellen Auslaufen des Abzugs gewählt werden. Die pauschale Zuordnung der Einkommen aus Vermögen auf die beiden Partner ist administrativ einfacher zu handhaben als die zivilrechtliche Ausscheidung der Vermögenseinkünfte und verhindert gleichzeitig individuell zwar rationale, gesamtwirtschaftlich jedoch wohlfahrtsvermindernde Steuerminimierungsstrategien.

Beide Modelle der modifizierten Individualbesteuerung wurden den kantonalen Steuerverwaltungen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auswertung der Konsultationsantworten[319] zeigt auf, dass die überwiegende Mehrheit der kantonalen Steuerverwaltungen die Einführung einer Individualbesteuerung ablehnen, weil die untersuchten Modelle der modifizierten Individualbesteuerung als im Vollzug kompliziert und

[319] Vgl. dazu Ziffer 6.

als sehr aufwändig qualifiziert werden. Der mutmassliche Mehraufwand beläuft sich auf 30 – 50%. Müssten sich die kantonalen Steuerverwaltungen jedoch für eines der beiden Modelle entscheiden, würden alle, die sich zu dieser Frage geäussert haben, das Modell mit teilweise pauschaler Zuordnung wählen. Dabei würde die Untervariante 2 mit gemeinsamer Steuererklärung favorisiert werden, da diese Variante den Vollzug gegenüber den anderen Varianten deutlich erleichtern würde.

Die Komplexität sowie die Vollzugsschwierigkeiten der beiden Modelle sind primär darauf zurückzuführen, dass - wie bereits erwähnt - aus verfassungsrechtlichen Gründen diverse Korrekturmechanismen vorgesehen werden müssen, damit möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen erreicht werden können. Als Fazit lässt sich somit festhalten: Je mehr Abzüge und andere Korrektive eingeführt werden müssen, um so schwieriger und aufwändiger wird der administrative Vollzug. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der von vielen Seiten wiederholt geäusserten Forderung nach administrativer Vereinfachung und grösserer Transparenz im Steuerrecht. Gleichzeitig verringern sich die für die Individualbesteuerung aufgezeigten Vorteile hinsichtlich Arbeitsangebot des Zweitverdienenden sowie hinsichtlich der Möglichkeiten, unabhängig vom andern Ehegatten eine eigene Steuererklärung auszufüllen und das Steuerverfahren durchzuführen, kurz, die steuerlichen Angelegenheiten selbstständig zu erledigen.

Angesichts der in der Konsultation von den Kantonen geäusserten Bedenken hat die Arbeitsgruppe als Alternative zu den beiden Grundmodellen das „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ (Modell 3)[320] untersucht, das sich in Bezug auf das Wahlrecht aus Praktikabilitätsgründen an die reine Individualbesteuerung anlehnt. Dabei sollen den Ehegatten zwei Besteuerungsvarianten zur Auswahl stehen; einerseits die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting, wie sie die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung im Steuerpaket 2001 vorsah, und andererseits eine Individualbesteuerung, die den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt. Die Arbeitsgruppe vertritt die Ansicht, dass ein Individualbesteuerungsmodell, das nicht in allen Bereichen verfassungsmässig ist, aber wahlweise neben einem Zusammenveranlagungsmodell zur Verfügung gestellt wird, durchaus vertretbar ist. Voraussetzung dabei ist, dass das Zusammenveranlagungsmodell das Hauptmodell darstellt und die verfassungsrechtlichen Vorgaben in allen Belangen erfüllt.

Zu diesem zusätzlichen Modell konnten sich die kantonalen Steuerverwaltungen aus zeitlichen Gründen nicht mehr äussern.

Wie viele Ehepaare sich bei diesem Modell für die Zusammenveranlagung und wie viele sich für die Individualbesteuerung entscheiden würden, ist nur sehr schwer abzuschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass von der Option “Individualbesteuerung“ nur eine Minderheit Gebrauch machen würde. In Deutschland, welches ein allerdings nur beschränkt vergleichbares Wahlrecht kennt, waren es 1998 gerade 2 Prozent der Ehepaare, welche sich für die Individualbesteuerung entschieden. Aus diesem Grund handelt es sich bei dem Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ nicht eigentlich um eine Variante eines Individualbesteuerungssystems. Das Modell folgt hinsichtlich seiner grundlegenden Eigenschaften vielmehr dem Splitting-System. Es weicht insofern davon ab, als es allen

[320] Vgl. dazu Ziffer 7.1.5.

Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Wahlmöglichkeit einräumt, sich für die Individualbesteuerung zu entscheiden.

Im Einzelnen würde die Wahl des Veranlagungsmodells von verschiedenen Faktoren abhängen. Im Vordergrund steht dabei die Frage, welche Paare durch Ausübung des Wahlrechts ihre gemeinsame Steuerlast reduzieren können. Auf Seiten der Steuerpflichtigen sind die Höhe des Haushaltseinkommens eines Paares und die Verteilung dieses Einkommens zwischen den beiden Partnern entscheidend. Bei der Ausgestaltung der Tarife bei Bund und Kantonen spielen die Höhe des Splittingfaktors, das Ausmass der Progressivität der Steuertarife und Unterschiede in den Abzugsmöglichkeiten zwischen den beiden Besteuerungsformen eine Rolle. Grundsätzlich sind es zwei Kategorien von Ehepaaren, die einen Anreiz hätten, bei Einräumung eines Wahlrechts von der Individualbesteuerung Gebrauch zu machen, weil sie so ihre gemeinsame Steuerbelastung senken könnten:

(1) Ehepaare mit einem weit überdurchschnittlichen, aber nicht extrem hohen gemeinsamen Einkommen: zumindest bei einem Splittingfaktor von 2.0 erweist sich die Ausübung des Wahlrechts bei einem typischen progressiven Tarif nur als vorteilhaft, wenn das Einkommen des Erstverdieners so hoch ist, dass es mit dem Maximalsatz besteuert wird; ist hingegen, das Haushaltseinkommen derart gross, dass beide Partner mit dem Maximalsatz belastet werden, wenn sie das Wahlrecht ausüben, fällt für sie der Steuervorteil gegenüber dem Splitting dahin;
(2) Ehepaare mit sehr gleichmässiger Einkommensverteilung zwischen den Partnern, sofern der Splittingfaktor kleiner als 2.0 ist.

Die Individualbesteuerung hätte bei diesem dritten Modell gegenüber der Zusammenveranlagung für die Steuerpflichtigen auch den Vorteil, dass ein Ehegatte seine finanziellen und damit auch steuerlichen Angelegenheiten bis zu einem gewissen Grad frei und unabhängig vom anderen Ehegatten regeln könnte und - vorbehältlich der ehe- und steuerrechtlichen Auskunftspflicht - diesem keinen entsprechenden Einblick in seine in der Steuererklärung festgehaltenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewähren müsste. Die unterschiedlichen Haftungsregelungen könnten ebenfalls einen Einfluss auf die Ausübung des Wahlrechts haben.

Da ein Paar namentlich dann sein Wahlrecht ausübt, wenn es auf diese Art und Weise seine gemeinsame Steuerlast vermindern kann, resultieren im Vergleich zum Splitting ohne Wahlrecht Mindereinnahmen. Diese dürften sich allerdings angesichts der seltenen Konstellationen in engen Grenzen halten. Weil das Wahlrecht insbesondere von Paaren mit einem weit überdurchschnittlichen Einkommen beansprucht wird, vergrössert es im Ergebnis die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach Steuern.

Der Blick ins Ausland zeigt auf, dass sämtliche Länder ihr Individualbesteuerungssystem mit einem gegenüber der Schweiz grundsätzlich anderen Familien- und Kinderzulagensystem gekoppelt haben[321].

Deutschland kennt das sog. Kindergeld, das als Steuervergütung ausgerichtet wird, sofern nicht ein Abzug vom Einkommen (sog. Kinderfreibetrag) für die Eltern günstiger ist. Österreich sieht ebenfalls Kinderabsetzbeträge als Steuervergütungen und zusätzliche

[321] Vgl. dazu Anhang 1.

Familienbeihilfen für Kinder vor. In Schweden bestehen nur wenige Abzüge, hingegen eine Reihe von Familienzulagen, die teilweise besteuert, teilweise unbesteuert bleiben. Grossbritannien kennt keine Abzüge für die Kosten des Kinderunterhaltes, richtet indes Kinderzulagen aus, die nicht steuerbar sind.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass für den Ausgleich unter den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen in den in der Studie untersuchten vier Ländern nicht nur die spezifisch steuerlichen Massnahmen wie Tarif und Abzüge, sondern auch die erwähnten Beihilfen und Zulagen eine erhebliche Rolle spielen.

Es wäre daher unerlässlich, bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung in der Schweiz auch das Familien- und Kinderzulagensystem neu zu überdenken und anstelle der Gewährung von Kinderabzügen im Steuerrecht - beispielsweise ähnlich wie in Österreich - zusätzliche sozialversicherungsrechtliche Familienbeihilfen vorzusehen. Auf diese Weise könnte im Steuerrecht möglicherweise auf diverse Korrekturmechanismen und ausserfiskalische Zielsetzungen wie Kinderabzug etc. verzichtet werden, was zu einer erheblichen Vereinfachung der Veranlagung führen würde. Umgekehrt müsste ein neuer und erfahrungsgemäss kostspieliger Verwaltungsapparat für die Auszahlung von staatlichen Beihilfen an Familien mit Kindern aufgebaut werden. Eine gut konzipierte Familienpolitik müsste somit auf jeden Fall auf der Basis einer Gesamtschau erfolgen. Neben steuerlichen Überlegungen wären dabei auch die Sozialversicherungen und andere sozialpolitische Instrumente sowie die Finanzierungsaspekte des Bildungssystems in die Betrachtung einzubeziehen.

Um die Individualbesteuerung praktikabler auszugestalten, wäre schliesslich bei Ehepaaren ein Wandel hinsichtlich der Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Richtung Fokussierung auf das Individuum anzustreben. Das Bundesgericht geht heute bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Paarhaushalten aus[322]. Die Fokussierung der heutigen Rechtsprechung auf die Leistungsfähigkeit von Paarhaushalten ist allerdings durch die fehlenden Korrekturmechanismen im Rahmen von sozialversicherungsrechtlichen Beihilfen geprägt. Sollten wie in Österreich entsprechende Beihilfen ausbezahlt werden, erhöht sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Paare mit Kindern, sodass steuerliche Massnahmen entfallen könnten.

Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass Deutschland und Österreich ihre Individualbesteuerung auf einem völlig anderen Steuerkonzept aufgebaut haben. Beide Länder besteuern das Lohn- und Renteneinkommen generell an der Quelle durch den Arbeitgeber oder Rentenversicherer. Mit diesem Quellenbesteuerungssystem werden die Probleme, die bei der Individualbesteuerung durch den Bezug der Steuer bei jedem Ehegatten einzeln entstehen können, entschärft. Die Einführung der generellen Besteuerung der Lohn- und Renteneinkommen an der Quelle würde jedoch das schweizerische Steuersystem mit seinen drei Besteuerungsebenen Bund, Kantone, Gemeinden j massgebend verändern und wäre nur auf Grund einer breiten politischen Akzeptanz

[322] Bei gleichem Gesamteinkommen hat die steuerliche Belastung eines Einverdienerehepaares derjenigen eines Einverdienerkonkubinatspaares in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch niedriger zu sein als die Belastung einer alleinstehenden Person, aber höher als die Belastung eines Zweiverdienerehepaares. Die steuerliche Belastung eines Zweiverdienerehepaares hat derjenigen eines Zweiverdienerkonkubinatspaaresin vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch höher zu sein als die steuerliche Belastung von zwei alleinstehenden Personen mit je der Hälfte des Einkommens des Zweiverdienerpaares (BGE 110 Ia 7).

denkbar. Die Arbeitsgruppe verzichtete auf die zusätzliche Untersuchung dieser Thematik, da sie einerseits nicht Inhalt des Postulats war und andererseits nicht ohne umfassende Studie mit Einbezug der Kantone sowie der Sozialpartner zu einem fundierten Ergebnis geführt hätte.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Individualbesteuerung ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe der Wechsel von einem Zusammenveranlagungs- zu einem Individualbesteuerungssystem in der Schweiz kurzfristig nicht realisierbar. Mit der Einführung einer Individualbesteuerung würde einerseits das heutige System der Familienbesteuerung grundlegend geändert. Dieser Wechsel kann schon aus administrativen und steuersystematischen Gründen nur vollzogen werden, wenn er gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten auf den gleichen Zeitpunkt hin umgesetzt wird. Die Einführung einer Individualbesteuerung bringt zudem für die veranlagenden Steuerbehörden grosse Umstellungen und erhebliche Mehraufwendungen von 30 bis 50 Prozent mit sich. Andererseits darf nicht vergessen werden, dass sich ein Wechsel zur Individualbesteuerung auch auf andere Rechtsgebiete auswirkt, bei welchen zur Berechnung von Abgaben, Beiträgen, Leistungen etc. auf die in der Veranlagung festgesetzten Steuerfaktoren abgestützt wird, wie beispielsweise bei den Ergänzungsleistungen, den AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen der Selbstständigerwerbenden, den Krippenbeiträgen oder den Stipendien[323]. Die entsprechenden Erhebungsgrundlagen müssten zumindest überprüft und möglicherweise angepasst werden.

Wie dem Wortlaut und der Begründung des Postulats entnommen werden kann, legte der Urheber, Ständerat Hans Lauri, grossen Wert auf die Darstellung verschiedener Lösungsansätze, die unter anderem nur für das Erwerbs- und Renteneinkommen die konsequente Individualbesteuerung vorsehen, für Vermögen und Vermögenserträge jedoch pauschale Zuordnungen ermöglichen. Zudem war es ihm ein Anliegen, dass die Auswirkungen eines Wechsels zur Individualbesteuerung auf die Steuerzahlenden, die Wirtschaft und die Verwaltung untersucht werden.

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten drei Grundmodelle sollen nun aufzeigen, wie eine Individualbesteuerung ausgestaltet werden könnte. Mit keinem der Modelle lassen sich aber sämtliche Probleme lösen, die im Zusammenhang mit der Besteuerung der verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen stehen. Bei allen drei Modellen herrscht beispielsweise keine absolute Neutralität bezüglich des Zivilstandes vor. Konkubinatspaare werden bei den Modellen „konsequente Individualbesteuerung“ und „Individualbesteuerung mit pauschaler Zuordnung“ den Ehepaaren steuerlich nur dann gleich gestellt, wenn sie gemeinsame Kinder haben. Sobald Konkubinatspaare keine Kinder oder aber nicht gemeinsame Kinder haben, wird keine Rücksicht darauf genommen, ob ein Partner den anderen finanziell unterstützt. Das Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ ist auf Konkubinatspaare überhaupt nicht anwendbar.

Das Ziel der Arbeitsgruppe war, die Vor- und Nachteile eines jeden Modells darzulegen und die Auswirkungen auf die verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen, auf die Wirtschaft sowie auf die Steuerbehörden aufzuzeigen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass neben den drei untersuchten Modellen weitere Lösungsansätze und Kombinationsmöglichkeiten

[323] Vgl. dazu die Übersicht über die von Steuerfaktoren abhängigen Beiträge, Abgaben und Leistungen im Anhang 3.

hinsichtlich der Zurechnung der Steuerfaktoren oder der Einführung von Korrektiven denkbar sind.

Das Ziel des Postulats war die Darstellung der Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen. Die Arbeitsgruppe erhielt jedoch nicht den Auftrag, sich für die Individualbesteuerung oder die Zusammenveranlagung auszusprechen. Ob ein Wechsel zur Individualbesteuerung erfolgen und welches Modell gegebenenfalls gewählt werden soll, hat die Politik zu entscheiden. Je nach Veranlagungsart wird die eine oder andere Kategorie von Steuerpflichtigen tendenziell bevorzugt. Welche Kategorie gefördert werden soll und ob die demographischen und sozioökonomischen Tendenzen der letzten Jahrzehnte auch im Steuerrecht berücksichtigt werden sollen, ist ebenfalls Sache der Politik. Die Arbeitsgruppe verzichtet deshalb darauf, eine Präferenz hinsichtlich Veranlagungsart und Modellwahl abzugeben.

Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung zu einer Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen

Anhang 1

Ländervergleiche

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung 1

2. Deutschland 1
   2.1. Charakterisierung des Steuersystems 1
   2.2. Belastungsvergleiche 3
   2.3. Haftung 4
   2.4. Struktur des Steuertarifs 5
   2.5. Politischer Hintergrund 5
   2.6. Beurteilung des Steuersystems 6

3. Österreich 7
   3.1. Charakterisierung des Steuersystems 7
   3.2. Belastungsvergleiche 9
   3.3. Haftung 11
   3.4. Struktur des Steuertarifs 11
   3.5. Politischer Hintergrund 11
   3.6. Beurteilung des Steuersystems 11

4. Schweden 13
   4.1. Charakterisierung des Steuersystems 13
   4.2. Belastungsvergleiche 15
   4.3. Struktur des Steuertarifs 16
   4.4. Politischer Hintergrund 17
   4.5. Beurteilung des Steuersystems 17

5. Grossbritannien 17
   5.1. Charakterisierung des Steuersystems 17
   5.2. Belastungsvergleiche 18
   5.3. Struktur des Steuertarifs 20
   5.4. Politischer Hintergrund 20
   5.5. Beurteilung des Steuersystems 21

6. Fazit 21
   6.1. Steuerliche Gesichtspunkte 21
   6.2. Zusätzliche Beihilfen, insbesondere Familienbeihilfen 21

Übersichtstabelle 23

Literaturverzeichnis

GOTTHARDT Jens Eric, Die Ehegattenbesteuerung, Ein Reformvorschlag unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Bd. 373, München 1992

GÜRSCHING/STENGER, Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögenssteuergesetz, Köln

HÜBSCHMANN/HEPP/SPITALER, Kommentar zur Abgabenordnung, Köln

Inland Revenue, United Kingdom

International Bureau of Fiscal Documentation, Guides to European Taxation, Volume VI, Taxation of Individuals in Europe, Amsterdam 1998 (zitiert: IBFD, GET-VI)

International Bureau of Fiscal Documentation , Supplemantary Service to European Taxation, Section B, Taxation of Individuals, Amsterdam 1998 (zitiert: IBFD, Supplementary Service)

IFS, The Institut for Fiscal Studies, Transferable Allowances for Families with Children, London, Pressemitteilung vom 2. April 1997 (zitiert: IFS, Pressemitteilung vom 2. April 1997)

LANG Joachim, Reform der Familienbesteuerung, in: Festschrift für Franz Klein, Köln 1994, S. 437 ff (zitiert: Lang, Reform der Familienbesteuerung)

MENNEL Annemarie/FÖRSTER Jutta, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Neue Wirtschafts-Briefe (NWB), Berlin 1997

OECD, Taxing Wages, Special Feature: Taxing Families / Les impôts sur les salaires, Etude spéciale: Les impôts des familles, 2001-2002, Statistics/Statistiques, 2002

PECHSTEIN Matthias, Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung, Zur Abgrenzung von Eingriff und Leistung bei Massnahmen des sogenannten Familienlastenausgleichs, Baden-Baden 1994

Pressemitteilung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 17. Oktober 1997

SEIKEL Martin, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Steuerrecht, Entwicklung und Perspektive, Frankfurt am Main, 1998

SÖHN Hartmut, Steuerliche Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit durch Kinder, in: Festschrift für Franz Klein, Köln 1994, S. 421 ff.

Steuer- und WirtschaftsKartei, Zeitschrift für Steuerrecht/Sozialrecht/Wirtschaftsrecht, Wien, 72. Jahrgang (1997), Nr. 31, S. 129 (zitiert: Steuer- und WirtschaftsKartei)

TIPKE Klaus /LANG Joachim, Steuerrecht, 17. Auflage, Köln 2002

WENDT Rudolf, Familienbesteuerung und Grundgesetz, in: Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, Köln 1995, S. 47 ff.

Ländervergleiche

1. Einleitung

Die Arbeitsgruppe Individualbesteuerung untersucht nachstehend Besteuerungssysteme verschiedener europäischer Länder. Das Augenmerk der Arbeitsgruppe fällt dabei auf ein Gemeinschaftsbesteuerungssystem, nämlich auf das Ehegattensplitting von Deutschland, und auf die Individualbesteuerungssysteme der Länder Österreich, Schweden und Grossbritannien.

Für einen Vergleich mit den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Individualbesteuerungsmodellen ist der Blick auf das in Deutschland vorherrschende, auf der Zusammenveranlagung beruhende Ehegattensplitting von weniger grossem Belang. Hingegen sind unter dem Gesichtspunkt der Individualbesteuerung von sehr grossem Interesse die angesprochenen und ausschliesslich praktizierten Individualbesteuerungssysteme in Österreich, Schweden und Grossbritannien. Die wichtigsten Ergebnisse sind am Schluss unter Ziffer „6. Fazit" festgehalten.

2. Deutschland

2.1. Charakterisierung des Steuersystems

Im internationalen Vergleich gehört die deutsche Einkommenssteuer zur Gruppe der **Steuern auf dem Gesamtreineinkommen**. Diese Steuern sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die Gesamtheit der Einkünfte nach Berücksichtigung von Abzügen in einer einheitlichen Bemessungsgrundlage beinhalten.[1] Diese einheitliche Bemessungsgrundlage bildet die Ausgangsgrösse für einen einzigen Einkommenssteuertarif.[2]

Das deutsche Einkommenssteuersystem folgt dem auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen hin angelegten Grundsatz der Individualbesteuerung.[3] Die Einkünfte sind derjenigen Person zuzurechnen, die sie erzielt. Jede Person hat somit die von ihr erwirtschafteten Einkünfte zu versteuern. Dieser Grundsatz wird bei Ehepaaren durchbrochen. Diese haben ein Wahlrecht zwischen Individualbesteuerung und Zusammenveranlagung. Geben die Ehegatten keine Erklärung ab, so wird unterstellt, dass sie die Zusammenveranlagung wählen.[4] Die Einkünfte der beiden Ehegatten werden in diesem Fall zusammengerechnet, aber nur zum Satze des hälftigen Einkommens besteuert (sog. **Ehegattensplitting**). Den Haushaltvorteilen wird damit nicht Rechnung getragen.[5]

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes in Deutschland ergibt sich aus ihrer Einkommensteuerstatistik, dass 1998 52,6% aller Einkommensteuerveranlagungen in Deutschland Zusammenveranlagungen von Ehepaaren waren und 0,9% aller Steuerpflichtigen getrennt veranlagt wurden. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Zusammenveranlagungen zwei Steuerfälle (Ehegatten) einen Steuerpflichtigen ergeben. Die übrigen Fälle waren Einzelveranlagungen von nicht verheirateten Personen (46,1%). Bei 0,3% der Steuerfälle wurde das Witwen-/Witwer-Splitting angewendet.

---

1 § 3 EStG kennt indessen eine lange Ausnahmeliste.
2 Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 1
3 OCDE, Les impôts sur les salaires, Allemagne, p. 279 et ss.
4 OCDE, Les impôts sur les salaires, Allemagne, p. 279 et ss.
5 OCDE, Les impôts sur les salaires, Allemagne, p. 279 et ss.

Das deutsche Steuersystem belässt das **Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder**[6] **steuerfrei**. Die Höhe des Existenzminimums richtet sich nach dem Sozialhilferecht.[7] Die Steuerfreiheit des Existenzminimums hat für die Familie unabhängig davon zu gelten, wie die Besteuerung im Einzelnen ausgestaltet ist und welche Familienmitglieder dabei als steuerpflichtige Personen herangezogen werden.[8] Entscheidend ist, dass das Steuerrecht zivilrechtlich zwingenden Unterhaltsleistungen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person vermindern, Rechnung tragen muss. Was die unterhaltsverpflichtete Person an eine unterhaltsberechtigte Person leisten muss, kann sie nicht an den Staat abführen.[9] Dieser Grundsatz findet jedoch am Zivilstand seine Grenzen: Da nach deutschem Recht nur gesetzliche, nicht jedoch sittliche Unterhaltspflichten abzugsberechtigt sein können, gewährt das deutsche Recht keinen Existenzminimumabzug für den nichterwerbstätigen Konkubinatspartner.[10]

Der **Kinderfreibetrag** soll den für das Existenzminimum des Kindes benötigten Teil des Einkommens vor Steuerbelastung schützen.[11] Damit wird der durch die Zahlung von unvermeidbaren Privatausgaben verminderten Leistungsfähigkeit Rechnung getragen.[12] Der Kinderfreibetrag reduziert das zu versteuernde Einkommen und ist je hälftig von beiden Elternteilen[13] absetzbar. Auf Antrag wird der Kinderfreibetrag von einem Elternteil auf den anderen übertragen, wenn im Wesentlichen nur ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nachkommt. Diesfalls steht dem das Kind unterhaltenden Elternteil der volle Kinderfreibetrag zu.[14]

Die **Kinder** sind grundsätzlich **selbstständig steuerpflichtig**.[15] Steuern bezahlen sie faktisch allerdings nur, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen, beispielsweise über Vermögensertrag.

Für jedes Kind wird im laufenden Kalenderjahr **Kindergeld** als Steuervergütung ausgerichtet, unabhängig vom Einkommen der Eltern.[16] Bei der Veranlagung ist indessen der **Kinderfreibetrag** vom Einkommen abzusetzen und das gezahlte Kindergeld zu verrechnen, wenn das Kindergeld die steuerliche Auswirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht. Das Finanzamt hat die für die steuerpflichtige Person günstigere Alternative von Amtes wegen zu prüfen.[17]

Das deutsche Recht kennt zahlreiche Abzüge vom Nettoeinkommen, unter anderem den **Haushaltsfreibetrag** für alleinerziehende Personen,[18] den **Abzug für Kinderbetreuungskos-**

---

6 Das deutsche Recht definiert die Familie grundsätzlich über die Kinder. Wer allein oder zu zweit mit Kindern zusammen lebt, bildet eine Familie. Pechstein, Seiten 97 f.

7 Zur Zeit beläuft sich das Existenzminimum jährlich auf EUR 7'426 pro erwachsene Person (sog. Grundfreibetrag) bzw. EUR 3'648 pro Kind (sog. Kinderfreibetrag). Höhe des Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern für 2003 (Vierter Existenzminimumbericht)

8 Wendt, Seite 52.

9 Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 74.

10 Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 730.

11 Diese Gewährleistung des Existenzminimums für Kinder befolgt das Verbot der Benachteiligung von Familien gegenüber steuerpflichtigen Personen ohne Kinder. Lang, Reform der Familienbesteuerung, Seite 448.

12 Söhn, Seite 422.

13 Unerheblich ist, ob die Eltern verheiratet, geschieden oder verlobt sind oder ob sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen leben. Vgl. Seikel, Seite 189.

14 Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 735.

15 Tipke/Lang, Steuerrecht, § 6 Note 16.

16 Dieses beträgt für das erste, zweite und dritte Kind EUR 154 pro Monat, für jedes weitere Kind EUR 179 pro Monat. Steuerpolitik der Bundesregierung ist gezielte Familienförderung, September 2002

17 Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 92.

18 L'abattement pour charges ménagères de EUR 2'340 est accordée aux contribuables soumis à l'obligation fiscale illimitée et qui vivent seuls. La fiscalité allemande de A à Z.

ten für alleinerziehende Personen,[19] einen **Ausbildungsfreibetrag**[20] sowie einen **Abzug für eine Haushalthilfe**.[21]

Die unterhaltsverpflichtete Person kann **Unterhaltsleistungen**, die sie an den geschiedenen Ehegatten erbringt, bis höchstens EUR 13'805 pro Kalenderjahr vom Nettoeinkommen absetzen. Der Empfänger oder die Empfängerin dieser Leistungen hat diese im vollen Umfang als Einkommen zu versteuern.[22] Was die Kinderalimente betrifft, so hat die unterhaltsverpflichtete Person Anspruch auf einen halben Kinderfreibetrag, während das Kind die Kinderalimente nicht zu versteuern hat.[23]

2.2. Belastungsvergleiche

Nachstehend werden die einzelnen steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung in horizontaler Hinsicht mit den übrigen steuerpflichtigen Personen verglichen.

1 Alleinstehende Person: Individualbesteuerung; Nullzone im Tarif bis EUR 7'236.

2 Alleinerziehende Person: Individualbesteuerung; Nullzone im Tarif bis EUR 7'236; die alleinerziehende Person hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen halben Kinderfreibetrag von EUR 1824 je Kind. Eine Einelternfamilie hat das Recht auf einen zusätzlichen Kinderabzug von EUR 2'340 p.a., wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen zusammen lebt.

3 Einverdienerehepaar ohne Kinder: Ehegattensplitting; bis EUR 14'471 Nullzone im Tarif.

4 Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt; Nullzone im Tarif bis EUR 7'236.

5 Einverdienerehepaar mit Kindern: Ehegattensplitting; bis EUR 14'471 Nullzone im Tarif. Das Einverdienerehepaar mit Kindern hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen Kinderfreibetrag von EUR 3'648 je Kind, wenn das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht.

6 Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt; Nullzone im Tarif bis EUR 7'236; das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen Kinderfreibetrag von EUR 3'648 je Kind, wenn das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht sowie auf einen Haushaltsfreibetrag von EUR 2'340.

---

[19] Les dépenses prouvées pour frais de garde d'enfant de moins de 14 ans s'élèvent à EUR 1548. Si elles dépassent ce montant, EUR 1500 peuvent être octroyés en cas de charge exceptionnelle. Steuerpolitik der Bundesregierung ist gezielte Familienförderung, September 2002

[20] Elle se monte à EUR 2'160 par an pour tous les enfants en formation (mineur ou majeur). Steuerpolitik der Bundesregierung ist gezielte Familienförderung, September 2002

[21] Le montant maximum déductible annuellement pour l'emploi d'une aide à domicile est de EUR 524 dans certaines conditions définies par la loi (un montant de EUR 924 peut être alloué lors d'une aide personnelle permanente ou d'un handicap sévère). La fiscalité allemande de A à Z.

[22] IBFD, GET-VI, Germany – 56.

[23] § 22 Nr. 1 EStG.

7 Zweiverdienerehepaar ohne Kinder: Ehegattensplitting; Nullzone im Tarif bis EUR 14’471. Bei gleich hohem Verdienst beider Ehegatten tritt keine Splittingwirkung ein.

8 Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie zwei alleinstehende Personen behandelt; Nullzone im Tarif bis EUR 7’236.

9 Zweiverdienerehepaar mit Kindern: Ehegattensplitting; Nullzone im Tarif bis EUR 14’471; bei gleich hohem Verdienst beider Ehegatten tritt keine Splittingwirkung ein. Das Zweiverdienerehepaar mit Kindern hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen Kinderfreibetrag von EUR 3'648 je Kind, wenn das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht.

10 Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt; Nullzone im Tarif bis EUR 7’236; jeder Partner des Zweiverdienerkonkubinatspaars mit Kindern hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen halben Kinderfreibetrag von EUR 1’824 je Kind, wenn das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht; ein Elternteil hat zudem Anspruch auf einen Haushaltsfreibetrag von EUR 2’340.

11 Zwei alleinstehende Personen mit je selbstständigem Haushalt: Individualbesteuerung; Nullzone im Tarif bis EUR 7'236.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass Konkubinatspaare ohne Kinder im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder mangels Splittingwirkung höhere Steuern bezahlen, sofern nicht beide Ehegatten einen gleich hohen Verdienst erzielen. Konkubinatspaare mit Kindern beanspruchen stets den Haushaltsfreibetrag und tragen daher tendenziell eine mit den Ehegatten vergleichbare Steuerbelastung. Ein- und Zweiverdienerpaare sind steuerlich gleich gestellt, während Paarhaushalte mit Kindern sowie die alleinerziehende Person steuerlich etwa gleich stark belastet sind wie Paarhaushalte ohne Kinder.

2.3. Haftung

Pro memoria: in Bezug auf die Einkommenssteuer haben Ehegatten ein Wahlrecht zwischen gemeinsamer und getrennter Veranlagung, nicht jedoch in Bezug auf die Vermögenssteuer, die stets gemeinsam veranlagt wird. Eheleute, die sich für die getrennte Veranlagung der Einkommenssteuer entschieden haben, haften nicht für die Steuerschulden ihres Ehegatten[24]. Aus der gemeinsamen Veranlagung (Vermögenssteuer immer, Einkommenssteuer, wo dies die Ehegatten so wählen) folgt hingegen eine „gesamtschuldnerische“ (solidarische) Haftung der Eheleute für die gemeinsam veranlagten Steuern. Ein Ehegatte kann jedoch einer Vollstreckung der Gesamtforderung ausweichen, indem er im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens beantragt, dass die Gesamtschuld aufgeteilt wird. Dies bewirkt, dass gegen den einzelnen Ehegatten nur noch der auf ihn entfallende Teil der Gesamtforderung vollstreckt wird. Die Aufteilung der Gesamtschuld erfolgt im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei getrennter Ver-

[24] E contrario aus Abgabenordnung 1977 (AO 1977)) § 44 Abs. 1, s.a. Hübschmann, Hepp, Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung Rz 10 ff zu § 44.

anlagung ergäben[25]. Die Aufteilung der Gesamtschuld wird als verfassungsmässiges Gebot verstanden[26].

2.4. Struktur des Steuertarifs

Das deutsche Einkommenssteuerrecht kennt grundsätzlich einen linear – progressiven Normaltarif, der wie folgt aufgebaut ist:[27]

Einkommenssteuer für alleinstehende Personen *(in EUR)*

Jährliche Einkommensteuer		***Steuersatz in %***
Bis	7'235	0
7’236 -	9’251	19.96 – 23.02
9’252 -	55’007	23.02 – 48.5
Mehr als	55’007	48.5

Einkommenssteuer für Verheiratete *(in EUR)*

Jährliche Einkommensteuer		***Steuersatz in %***
Bis	14’471	0
14’472 -	18’503	19.96 – 23.02
18’504 -	110’015	23.02 – 48.5
Mehr als	110’015	48.5

Vermögenssteuer:
Deutschland kennt keine Vermögenssteuer.

Steuervergünstigungsabzugsgesetz - Sparer-Freibetrag:
Der einem Ehegatten zustehende, aber durch von ihm bezogene Kapitaleinkünfte nicht ausgefüllte anteilige Sparer-Freibetrag ist im Fall der Zusammenveranlagung bei dem anderen Ehegatten zu berücksichtigen. Der Sparer-Freibetrag darf bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht zu negativen Einkünften führen oder diese erhöhen. Der gemeinsame Sparer-Freibetrag von 2 x 1'550 EUR ist zusammenveranlagten Ehegatten auch dann zu gewähren, wenn nur ein Ehegatte positive Einkünfte aus Kapitalvermögen in dieser Höhe erzielt hat, die Ehegatten insgesamt aber einen Verlust aus Kapitalvermögen erlitten haben.

2.5. Politischer Hintergrund

Nach Artikel 6 I i.V.m. Artikel 3 I GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. Diesen Schutz hat das Bundesverfassungsgericht zum einen als Benachteiligungsverbot und zum anderen als Förderungsgebot definiert. Das Benachteiligungsverbot konkretisiert die gleichmässige Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hingegen räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Erfüllung des Förderungsgebots weiten Gestaltungsspielraum ein.[28] Der besondere Schutz der Ehe verbietet es

---

[25] Abgabenordnung 1977 § 268 ff,; Gürsching/Stenger, Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögenssteuergesetz, Rz 38 ff. zu VStG § 14.
[26] Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung, vor §§ 268-280 AO, Rz 6
[27] IBFD, GET-IV
[28] Tipke/Lang, Steuerrecht, § 4 Note 227.

indessen, nichteheliche Lebensgemeinschaften zu bevorteilen oder sie der Ehe völlig gleichzustellen. Eine Gleichstellung in einzelnen Punkten ist jedoch unschädlich.[29]

Das deutsche Recht bezweckt grundsätzlich weder die Förderung noch die Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit. Indessen ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Splittingmodell von Deutschland – im Unterschied zur Individualbesteuerung – Einverdienerehepaare steuerlich entlastet.

Auffällig ist, dass das Kindergeld ab dem vierten Kind mit wachsender Kinderzahl steigt.[30]

2.6. Beurteilung des Steuersystems

Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder sind wegen Nichtanwendbarkeit des Splittingverfahrens fast ausnahmslos steuerlich schlechter gestellt als Ehepaare in vergleichbaren Verhältnissen, was gerechtfertigt ist, da bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften auch zivilrechtlich keine Unterhaltsverpflichtung besteht. Sind in der Paarbeziehung Kinder vorhanden, so steht den Konkubinatspaaren im Unterschied zu den Ehepaaren ein Haushaltsfreibetrag zu, der die steuerliche Benachteiligung gegenüber Ehepaaren mildert oder – je nach Einkommensverteilung – sogar zu einer Bevorzugung führt. Ein- und Zweiverdienerehepaare sind steuerlich gleich gestellt.

Den Kosten des Kinderunterhalts wird mittels eines Kinderfreibetrages bzw. der Kindergeldlösung im Bereich des Existenzminimums Rechnung getragen.

Das Ehegattensplitting muss den Haushaltvorteil von zusammen lebenden Personen ausser Acht lassen, damit durch die Heirat nicht eine steuerliche Benachteiligung gegenüber unverheiratet zusammen lebenden Paaren entsteht.[31]

---

[29] Seikel, Seite 215.

[30] Für das erste, zweite und dritte Kind sind es EUR 154 pro Monat, ab dem vierten Kind sind es EUR 179 pro Monat. Steuerpolitik der Bundesregierung ist gezielte Familienförderung, September 2002.

[31] Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 762.

3. Österreich

3.1. Charakterisierung des Steuersystems

In Österreich ist Einkommen nur dann steuerbar, wenn es aus einer der sieben folgenden Quellen stammt:[32]

- Einkommen aus Land- oder Forstwirtschaft
- Einkommen aus freien Berufen
- Einkommen aus Unternehmen
- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Kapitalgewinne
- Einkommen aus Gebrauchsüberlassung
- Übriges spezifiziertes Einkommen

Das **steuerbare Gesamtreineinkommen** setzt sich zusammen aus dem Nettoeinkommen jeder Einkommenskategorie.[32]

Österreich kennt ein **Individualbesteuerungssystem**. Demnach entrichtet jede steuerpflichtige Person ihre Einkommenssteuer entsprechend ihrem Einkommen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie mit anderen erwachsenen Personen zusammen lebt. Diese getrennte Veranlagung gilt auch für Ehegatten.[32]

Die **Kinder** sind für allfällig eigene Einkünfte grundsätzlich **selbstständig steuerpflichtig**.[33]

Das österreichische Steuerrecht kennt Spezialbestimmungen für Einverdienerpaare und Eltern. Erzielt einer der beiden Ehegatten keine oder nur geringe Einkünfte, so erhält der andere Ehegatte als Hauptverdiener einen Abzug von der Steuer (sog. **Alleinverdienerabsetzbetrag**).[34] Der Alleinverdienerabsetzbetrag soll einen Ausgleich für die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person infolge Unterhaltszahlungen an den Ehegatten schaffen.[35] Dieser Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu, sofern sie mindestens ein Kind haben.[36] Alleinerziehende Personen haben Anspruch auf einen Abzug von der Steuer in derselben Höhe wie der Alleinverdienerabsetzbetrag (sog. **Alleinerzieherabsetzbetrag**).[36] Für steuerpflichtige Personen, die auf einen dieser beiden Abzüge[37] Anspruch haben, verdoppeln sich zudem die **Abzüge für Sonderausgaben**[38] wie Lebensversicherungs- und Pensionskassenprämien sowie Wohnraumschaffung und –sanierung.

---

[32] IBFD, Supplementary Service, Austria – 1.

[33] IBFD, Supplementary Service, Austria – 1.

[34] Der Alleinverdienerabsetzbetrag beläuft sich auf EUR 364 pro Jahr. Er kann in Anspruch genommen werden, wenn ein Ehepartner Jahreseinkünfte von höchstens EUR 2'200 aufweist. Hat ein Ehepaar mindestens ein Kind, kann dieser Absetzbetrag bis zu einem Jahreseinkommen von höchstens EUR 4'400 beansprucht werden. IBFD, GET-VI, Austria – 38.

[35] Seikel, Seite 74.

[36] Seikel, Seite 76.

[37] Diese Abzüge werden von der Steuer vorgenommen.

[38] Der sonst unter diesem Titel zum Abzug zugelassene Höchstbetrag von EUR 2'900 pro Jahr erhöht sich auf EUR 5’800; Ehepaare mit mindestens drei Kindern können noch weitere EUR 1'460 in Abzug bringen. Es handelt sich dabei um Abzüge vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Rahmen der Ermittlung des steuerbaren Einkommens. Die entsprechenden Aufwendungen sind indessen nur zu einem Viertel als Sonderausgaben abzugsfähig. IBFD, GET-VI, Austria – 37.

Das geltende österreichische Steuersystem[39] trägt der geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die durch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern resultiert, teilweise Rechnung, und zwar durch Gewährung von Kinderabsetzbeträgen, Unterhaltsabsetzbeträgen, Familienbeihilfen sowie einem Ausbildungskostenabzug. Bei den **Kinderabsetzbeträgen** handelt es sich um eine "Negativsteuer" in Form von zusätzlichen Beihilfen. Diese steigen mit jedem zusätzlichen Kind und sind von der Einkommenshöhe der Eltern unabhängig.[40] Die Beträge werden alle zwei Monate an denjenigen Elternteil überwiesen, der überwiegend für die Kindererziehung zuständig ist. Nach einer gesetzlichen Vermutung ist dies die Mutter. Die Beihilfen werden daher an die Mutter überwiesen, solange diese nicht eine ausdrückliche Verzichterklärung zu Gunsten ihres Partners[41] abgibt. **Familienbeihilfen** werden steuerpflichtigen Personen für Kinder gewährt, die zu ihrem Haushalt gehören.[42] Diese Leistungen werden zusammen mit den Kinderabsetzbeträgen ausbezahlt und wie diese im Regelfall an die Mutter ausgerichtet. Bei Heirat des Kindes entfällt der Anspruch der Eltern auf Familienbeihilfe.[43]

Durch Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge sind alle Unterhaltsleistungen für Kinder, die demselben Haushalt wie die steuerpflichtige Person angehören, abgegolten. Unterhaltsleistungen für nicht dem Haushalt der steuerpflichtigen Person zugehörende Kinder[44] werden durch einen **Unterhaltsabsetzbetrag** abgegolten.[45] Bei Trennung der Partner hat der Elternteil, dem die elterliche Sorge für die Kinder obliegt, Anspruch auf einen Kinderabsetzbetrag und der andere Elternteil Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag. Damit wird der effektiven Unterhaltsbelastung zweimal Rechnung getragen. Getrennt Lebende werden somit gegenüber Paaren begünstigt.[46]

Das österreichische Steuerrecht gewährt den Eltern für die Kosten der Ausbildung ihrer Kinder einen **Abzug für die Ausbildungskosten**. Dadurch werden Aufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes berücksichtigt, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine Ausbildungsmöglichkeit besteht.[47]

Die Berücksichtigung von **Unterhaltsbeiträgen** an die Kinder erfolgt in der Form von Absetzbeträgen. Die Unterhaltsbeiträge der geschiedenen Ehegatten sind von der unterhaltsver-

---

[39] Der Kinderabsetzungsbetrag beträgt einheitlich EUR 50.90 pro Monat. (EUR *610*.80 pro Jahr). IBFD, GET-VI, Austria - 38.

[40] IBFD, Supplementary Service, Austria – 3. EUR 610.80 für jedes Kind pro Jahr.

[41] Das österreichische Steuergesetz verwendet nicht mehr den Begriff "Ehegatte", sondern den Begriff "Partner". Partner ist eine Person, die mit einer steuerpflichtigen Person verheiratet ist oder mit der sie mit mindestens einem Kind in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Seikel, Seite 76.

[42] Die Familienbeihilfen betragen pro Monat *(in EUR) :*

105.4	
+ 7.3	Für Kinder älter als 3 Jahre
+ 18.2	Für Kinder älter als 10 Jahre
+ 21.8	Für Kinder älter als 19 Jahre

Bundesministerium für Finanzen. „Merkblatt über die Familienbeihilfe einschliesslich Mehrkindzuschlag".

[43] Seikel, Seite 75.

[44] Es handelt sich dabei um Unterhaltsleistungen an ausserehelichen Kinder, an eheliche Kinder nach einer Scheidung sowie an eheliche Kinder bei getrennter Haushaltsführung der Ehegatten. Seikel, Seite 75.

[45] 2003, der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für das erste Kind EUR 25.50, EUR 38.20 für das zweite und EUR 50.90 für jedes weitere Kind. Bundesministerium für Finanzen. „Steuersätze und Steuerabetzbeträge"

[46] Seikel, Seite 76.

[47] Die Höhe des Abzuges beläuft sich auf monatlich EUR 110 vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Rahmen der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens. IBFD, Supplementary Service, Austria – 2.

pflichteten Person steuerlich indessen nicht absetzbar. Die Unterhaltsleistungen sind von den empfangenden Personen nicht zu versteuern.[48]

Österreich **schaffte** per 1. Januar 1994 die **Vermögenssteuer ab**.

Einkünfte aus Kapitalvermögen:
Z.B. Zinserträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien und GmbH-Anteilen. Werden diese Erträge im Inland erzielt, wird die Einkommenssteuer in Form der Kapitalertragssteuer einbehalten und ist damit abgegolten.

3.2. Belastungsvergleiche

Nachstehend werden die einzelnen steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung in horizontaler Hinsicht mit den übrigen steuerpflichtigen Personen verglichen.

1 Alleinstehende Person: Individualbesteuerung; sie hat keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zugute.

2 Alleinerziehende Person: Individualbesteuerung; die alleinerziehende Person hat Anspruch auf einen Alleinerzieherabsetzbetrag von EUR 364 von der Steuer sowie auf einen Abzug eines Viertels der Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages von EUR 5'800. Bei mindestens drei Kindern wird dieser Abzug um EUR 1'460 erhöht. Die alleinerziehende Person hat zudem Anspruch auf Kinderabsetzbeträge. Diese betragen pro Jahr EUR 610.80 für jedes Kind. Der alleinerziehenden Person stehen darüber hinaus Familienbeihilfen zu. Diese betragen pro Monat EUR 105.40 für Kinder unter 3 Jahren, zusätzlich EUR 7.30 für Kinder älter als 3 Jahre, EUR 18.20 für Kinder älter als 10 Jahre und EUR 21.80 für Kinder älter als 19 Jahre.

3 Einverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; der alleinverdienende Ehegatte hat Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag im Umfang von EUR 364 von der Steuer[49] sowie auf einen Abzug eines Viertels der Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages von EUR 5'800.

4 Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; die beiden Partner werden steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Es stehen ihnen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.

5 Einverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; der alleinverdienende Ehegatte hat Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag im Umfang von EUR 364 von der Steuer[49] sowie auf einen Abzug eines Viertels der Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages von EUR 5'800. Bei mindestens drei Kindern wird dieser Abzug um EUR 1'460 erhöht.
Das Einverdienerehepaar mit Kindern hat Anspruch auf Kinderabsetzbeträge von jährlich EUR 610.80 für jedes Kind, zudem auf Familienbeihilfen, die pro Monat EUR 105.40 für Kinder unter 3 Jahren, zusätzlich EUR 7.30 für Kinder älter als 3 Jahre, EUR 18.20 für Kinder älter als 10 Jahre und EUR 21.80 für Kinder älter als 19 Jahre betragen.

6 Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; der erwerbstätige Elternteil wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt: Er hat Anspruch auf

[48] IBFD, GET-VI, Austria – 38.
[49] Voraussetzung dafür ist indessen, dass der andere Ehegatte Jahreseinkünfte von höchstens EUR 2'220 erzielt.

einen Alleinverdienerabsetzbetrag im Umfang von EUR 364 von der Steuer[49] sowie auf einen Abzug eines Viertels der Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages von EUR 5’800. Bei mindestens drei Kindern wird dieser Abzug um EUR 1'460 erhöht.

Das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern hat zudem Anspruch auf Kinderabsetzbeträge von EUR 610.80 für jedes Kind pro Jahr, sowie auf Familienbeihilfen, die monatlich EUR 105.40 für ein Kind unter 3 Jahren, zusätzlich EUR 7.30 für ein Kind älter als 3 Jahre, EUR 18.20 für ein Kind älter als 10 Jahre und EUR 21.80 für ein Kind älter als 19 Jahre betragen. Diese Beiträge werden in der Regel an die Mutter ausbezahlt.

7 Zweiverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; jeder Ehegatte des Zweiverdienerehepaares ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Ihm stehen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.

8 Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerkonkubinatspaares ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Ihm stehen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.

9 Zweiverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; ein Ehegatte des Zweiverdienerehepaares mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Ihm stehen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.

Dem anderen Ehegatten[50] stehen Kinderabsetzbeträge von EUR 610.80 für jedes Kind pro Jahr zu, sowie Familienbeihilfen, die monatlich EUR 105.40 für ein Kind unter 3 Jahren, zusätzlich EUR 7.30 für ein Kind älter als 3 Jahre, EUR 18.20 für ein Kind älter als 10 Jahre und EUR 21.80 für ein Kind älter als 19 Jahre betragen.

10 Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie ein Zweiverdienerehepaar mit Kindern behandelt: Der eine Partner des Zweiverdienerkonkubinatspaares mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Ihm stehen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.

Dem anderen Konkubinatspartner[51] stehen Kinderabsetzbeträge von EUR 610.80 für jedes Kind pro Jahr zu, sowie Familienbeihilfen, die monatlich EUR 105.40 für ein Kind unter 3 Jahren, zusätzlich EUR 7.30 für ein Kind älter als 3 Jahre, EUR 18.20 für ein Kind älter als 10 Jahre und EUR 21.80 für ein Kind älter als 19 Jahre betragen.

11 Zwei alleinstehende Personen mit je selbstständigem Haushalt: Individualbesteuerung; sie haben keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zugute.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern Ehepaaren mit Kindern gleich gestellt sind. Zweiverdienerehepaare ohne Kinder und Zweiverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder sind steuerlich ebenfalls gleich gestellt. Haben nichteheliche Lebensgemeinschaften keine Kinder und ist nur ein Partner erwerbstätig, sind verhei-

[50] Nach einer gesetzlichen Vermutung stehen diese Beihilfen der Mutter zu.
[51] Nach einer gesetzlichen Vermutung stehen diese Beihilfen der Mutter zu.

ratete Paare bevorzugt, da Letztere den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend machen können.[52] Einverdienerpaare sind infolge der Progression steuerlich weit stärker belastet als Zweiverdienerpaare. Der Alleinverdienerabsetzbetrag von EUR 364 ist insbesondere in den hohen Einkommenskategorien zu gering, als dass er eine steuerliche Entlastung zu bewirken vermöchte.

3.3. Haftung

Im österreichischen Steuerrecht gibt es keine unmittelbar auf Angehörige anzuwendende Haftungsbestimmung. Eheleute haften demzufolge nicht für die Steuerschulden ihres Ehegatten.

3.4. Struktur des Steuertarifs[53]

Der Tarif der österreichischen Einkommenssteuer ist durch eine starke Progression gekennzeichnet. Die Einkommenssteuer auf dem Gesamtreineinkommen beträgt

	EUR	**%**
Für die ersten	3'640	0
Für die weiteren	3'630	21
Für die weiteren	14'530	31
Für die weiteren	29'070	41
Für die weiteren Beträge		50

3.5. Politischer Hintergrund

Das österreichische Steuersystem bezweckt weder die Förderung noch die Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit. Indessen ist nicht von der Hand zu weisen, dass bei gleichem Bruttoeinkommen das System der Individualbesteuerung Einverdienerpaare infolge der Progression steuerlich stärker belastet als Zweiverdienerpaare. An dieser Tatsache vermag auch ein Alleinverdienerabsetzbetrag im Umfang von EUR 364 als Steuerabzug, insbesondere bei hohen Einkommen, nichts zu ändern.

Auffällig ist, dass sowohl die Kinderabsetzbeträge, die Unterhaltsabsetzbeträge sowie die Familienbeihilfen mit wachsender Kinderzahl steigen. Die Beträge sind indessen gering und vermögen insbesondere in hohen Einkommensbereichen kaum Wirkungen zu zeitigen. Auffällig ist zudem, dass Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften steuerlich dann gleich gestellt sind, wenn Kinder vorhanden sind.

3.6. Beurteilung des Steuersystems

Österreich weist ein zeitgemässes System der Besteuerung nichtehelicher Lebensgemeinschaften auf, das dem gewandelten Sozialverhalten Rechnung trägt.[54]

---

[52] Seikel, Seite 78.
[53] IBFD, GET-VI, Austria – 45.
[54] Seikel, Seite 78.

Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften sind steuerlich gleich gestellt, wenn Kinder vorhanden sind.[55] Leben in einem Paarhaushalt keine Kinder und ist nur ein Partner erwerbstätig, sind verheiratete Paare gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften bevorzugt, da sie den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend machen können.[54]

Einverdienerpaare sind infolge der Progression steuerlich weit stärker belastet als Zweiverdienerpaare.

In hohen Einkommensbereichen wirkt sich die Berücksichtigung der Kinderlasten mittels Beihilfen[56] kaum aus. Steuerpflichtige Personen mit hohen Einkommen tragen praktisch die gleiche Steuerlast, unabhängig davon, ob und für wieviele Kinder sie zu sorgen haben.[57]

---

55 Seikel, Seiten 77 f.

56 Kinderabsetzbeträge, Unterhaltsabsetzbeträge, Familienbeihilfen.

57 Gemäss einem Entscheid des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. Oktober 1997 ist dadurch der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes sind Kinder nicht Sache privater Lebensgestaltung. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern sind steuerlich zumindest so zu berücksichtigen, dass nicht der grössere Teil des Unterhaltsaufwandes der Einkommenssteuer unterworfen wird. Der Verfassungsgerichtshof kam zum Schluss, dass zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, im Effekt steuerfrei bleiben müsse. Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofes, Seite 25 sowie Steuer- und WirtschaftsKartei, Seite 129.

4. Schweden[58]

4.1. Charakterisierung des Steuersystems

In Schweden entstammt das Einkommen einer der drei folgenden Kategorien:

- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Einkommen aus Grund- und Kapitalvermögen[59]

Das **steuerbare Gesamtreineinkommen** setzt sich zusammen aus dem Nettoeinkommen jeder Einkommenskategorie. Es gilt zu beachten, dass die Gewinne einer Einkommenskategorie nicht mit den Verlusten der anderen Einkommenskategorie verrechnet werden können.[60]

Schweden kennt ein **Individualbesteuerungssystem**. Demnach entrichtet jede steuerpflichtige Person ihre Einkommenssteuer entsprechend ihrem Einkommen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie mit anderen erwachsenen Personen zusammen lebt. Diese getrennte Veranlagung gilt auch für Ehegatten.[60]

Minderjährige Kinder sind für alle Einkünfte **selbstständig steuerpflichtig**.[61]

Das schwedische Einkommenssteuerrecht ist **neutral in Bezug auf den Zivilstand**. Es gibt weder einen Abzug für Verheiratete noch für alleinerziehende Personen. Ebensowenig ist ein Abzug für die Kosten des Kinderunterhalts vorgesehen. Ausgerichtet werden indessen **Kindergeld**,[62] das nicht steuerbar ist sowie weitere **familienpolitische Zulagen**, von denen einige steuerbefreit sind. Hinzu kommen **Zulagen für studierende Kinder**.[63]

Es handelt es sich insbesondere um folgende **Familienzulagen**:

- **Schwangerschaftsgeld** (wird besteuert): Leistung, die eine schwangere Frau erhält, wenn sie aufgrund ihrer Schwangerschaft ausser Stande ist, ihre schwere Arbeit zu verrichten und ihr kein anderer, weniger anstrengender Arbeitsplatz angeboten werden kann. Das Schwangerschaftsgeld wird ihr frühestens ab dem 60. Tag vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ausbezahlt.

- **Elterngeld** (wird besteuert): Leistung, die ein Elternteil im Zusammenhang mit der Geburt oder der Adoption eines Kindes bezieht. Das Elterngeld gestattet es den Eltern, während grösserer zusammenhängender Zeiträume bei dem Kind zu Hause zu bleiben. Das Elterngeld wird insgesamt 450 Tage lang bezahlt. Es braucht nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums bezogen zu werden, sondern kann auf mehrere Leistungszeiträume bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes verteilt werden.

---

58 100 schwedische Kronen (abgekürzt SEK) entsprechen etwa Fr. 17.10.

59 Es handelt sich dabei um Zinsen, Dividenden und alles übrige Einkommen, das aus einer finanziellen Investition herrührt sowie um Kapitalgewinne aus beweglichem Vermögen, die nicht aus einer Geschäftstätigkeit stammen. IBFD, Supplementary Service, Sweden – 1.

60 International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Sweden – 1.

61 Mennel/Förster, Seite 23.

62 2003 betragen diese monatlich SEK 950 für 1 Kind, SEK 1'900 für 2 Kinder, SEK 3'104 für 3 Kinder, SEK 4’814 für 4 Kinder und SEK 6'714 für 5 Kinder. Swedish inland revenue service.

63 Für Kinder bis 16 Jahre wird ein Kindergeld gewährt; für Kinder über 16 Jahre, die noch in der Ausbildung stehen, wird entsprechendes Studiengeld gewährt und gültig bis 20 Jahre alt. Swedish inland revenue service.

- **Zeitweiliges Elterngeld** (wird nicht besteuert): Ein Elternteil, der kürzere Zeit der Arbeit fern bleiben muss, um das Kind beispielsweise während dessen Krankheit zu versorgen, kann vorübergehendes Elterngeld erhalten.

- **Wohngeld für Familien mit Kindern** (wird nicht besteuert): Bedürftigkeitsabhängige Leistung, die u.a. Familien mit Kindern bezahlt werden.

- **Pflegezuschuss für behinderte Kinder** (wird besteuert): Das Pflegegeld ist als Ausgleichsleistung für den besonderen Ersatz des Elternteils und für die durch Krankheit oder Behinderung verursachten Mehraufwendungen gedacht. Voraussetzung ist, dass das Kind wenigstens sechs Monate lang besonderer Betreuung und Pflege bedarf. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Pflegebedarf und den anfallenden Mehrausgaben.

- **Waisenrente** (wird besteuert): Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf Waisenrente, wenn ein Elternteil oder beide Eltern verstorben sind. Schüler von Hauptschulen oder Gymnasien im Alter zwischen 18 und 20 Jahren können eine verlängerte Waisenrente beziehen.

Von den Einkommen aus unselbstständiger sowie aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, nicht jedoch vom Einkommen aus Kapitalvermögen, kann jede erwerbstätige Person nebst einem Abzug für die Berufskosten einen **persönlichen Abzug** vornehmen, der je nach Höhe des Einkommens degressiv oder progressiv ausgestaltet ist.[64]

Die unterhaltsverpflichtete Person kann die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten steuerlich absetzen, nicht jedoch die **Unterhaltsleistungen**, die sie an ihre Kinder erbringt. Die steuerpflichtige Person hat die Unterhaltsleistungen, die sie für sich empfängt, als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Unterhaltsleistungen für die Kinder sind nicht zu versteuern.[65]

Bezüglich des **Vermögens** erfolgt für alle Familienmitglieder eine gemeinschaftliche Besteuerung. Das Vermögen der Kinder unter 18 Jahren, die bei ihren Eltern leben, wird demjenigen der Eltern zugerechnet, soweit die Kinder nicht selber einkommenssteuerpflichtig sind. Für Alleinstehende wird ab SEK 1.5 Mio. eine Steuer von 1,5 % erhoben. Verheiratete, sowie zusammenlebende Geschiedene mit Kindern, wie auch Eltern mit Kinder unter 18 Jahren, die gemeinsam eine Steuererklärung ausfüllen, beträgt die Steuer 1,5 % ab 2 Mio.[66]

---

[64] IBFD, Supplementary Service, Sweden - 4. L'impôt national sur le revenu (revenu gagné lors d'une activité lucrative dépendante ou indépendante) est imposé de la manière suivante :

Steuerbares Einkommen (SEK)		**Steuersatz in %**
Bis	284,300	0
284,300	430,000	20
ab	430,000	25

[65] IBFD, GET-VI, Sweden – 36.

[66] IBFD, Supplementary Service, Sweden - 6.

4.2. Belastungsvergleiche

Nachstehend werden die einzelnen steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung in horizontaler Hinsicht mit den übrigen steuerpflichtigen Personen verglichen. Dabei wird jedoch nur das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

1 Alleinstehende Person: Individualbesteuerung; die alleinstehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 beträgt.

2 Alleinerziehende Person: Individualbesteuerung; die alleinerziehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 beträgt. Zudem erhält die alleinerziehende Person Kindergeld, das von der Steuer befreit ist.[67]

3 Einverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; derjenige Ehegatte, der eine Erwerbstätigkeit ausübt, wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Er hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 beträgt. Für seinen Ehepartner, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, kann er indessen keinerlei Abzüge vornehmen.

4 Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie ein Einverdienerehepaar ohne Kinder behandelt: Der erwerbstätige Konkubinatspartner hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 beträgt. Für seinen Konkubinatspartner, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, kann er indessen keinerlei Abzüge vornehmen.

5 Einverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerehepaar mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt: Das Einverdienerehepaar mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 beträgt. Zudem erhält das Einverdienerehepaar Kindergeld, das von der Steuer befreit ist. [67]

6 Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie ein Einverdienerehepaar mit Kindern behandelt: Das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 beträgt. Zudem erhält das Einverdienerkonkubinatspaar Kindergeld, das von der Steuer befreit ist.[67]

7 Zweiverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerehepaar ohne Kinder wird steuerlich wie zwei alleinstehende Personen behandelt: Beide Ehegatten haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 pro erwerbstätige Person beträgt.

8 Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie ein Zweiverdienerehepaar ohne Kinder behandelt: Beide Konkubinatspartner haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 pro erwerbstätige Person beträgt.

---

[67] Im 2003 betragen diese monatlich SEK 950 für 1 Kind, SEK 1'900 für 2 Kinder, SEK 3'104 für 3 Kinder, SEK 4'814 für 4 Kinder und SEK 6'714 für 5 Kinder. Swedish inland revenue service.

9 Zweiverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; beide Ehegatten haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 pro erwerbstätige Person beträgt. Zusätzlich hat das Zweiverdienerehepaar mit Kindern Anspruch auf Kindergeld, das von der Steuer befreit ist. [67]

10 Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie ein Zweiverdienerehepaar mit Kindern behandelt: Beide Konkubinatspartner haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 pro erwerbstätige Person beträgt. Zusätzlich hat das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern Anspruch auf Kindergeld, das von der Steuer befreit ist. [68]

11 Zwei alleinstehende Personen mit je selbstständigem Haushalt: Individualbesteuerung; beide alleinstehenden Personen haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 11'400 bis SEK 25'900 beträgt.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass Ehepaare und Konkubinatspaare steuerlich gleich behandelt werden. Einverdienerpaare sind gegenüber Zweiverdienerpaaren in vergleichbaren Verhältnissen mangels Sozialabzug für den nichterwerbstätigen Partner steuerlich schlechter gestellt. Ein- und Zweiverdienerpaare mit Kindern sowie alleinerziehende Personen sind gegenüber steuerpflichtigen Personen ohne Kinder infolge des steuerfreien Kindergeldes [69] sowie weiterer Familienzulagen, die zum Teil ebenfalls steuerbefreit sind, steuerlich entlastet.

4.3. Struktur des Steuertarifs [70]

Die staatliche Einkommenssteuer auf Erwerbseinkommen (Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit) beträgt 20 Prozent des Nettoeinkommens. Sie wird berechnet auf demjenigen Teil des Einkommens, der SEK 284'300 übersteigt.

Die kommunale Einkommenssteuer wird auf Erwerbseinkommen (Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit) zu verschiedenen Proportionalsätzen erhoben. Der Landesdurchschnitt beträgt ungefähr 32 Prozent.

Da die persönlichen Abzüge nach der Höhe des Einkommens ausgestaltet sind , wird die Einkommenssteuer schliesslich nach einem teilweise progressiven Tarif erhoben.

Auf dem Einkommen aus Kapitalvermögen wird einzig die Staatssteuer erhoben. Der Proportionalsatz beträgt 30 Prozent. Es werden keine Sozialabzüge gewährt.

Die Vermögenssteuer beträgt 1,5 Prozent auf dem Teil des Vermögens, der SEK 1.5 Millionen übersteigt *(2 millions SEK, pour ceux qui sont taxés ensemble).*

---

[68] Im 2003 betragen diese monatlich SEK 950 für 1 Kind, SEK 1'900 für 2 Kinder, SEK 3'104 für 3 Kinder, SEK 4'814 für 4 Kinder und SEK 6'714 für 5 Kinder. Swedish inland revenue service.

[69] Das Kindergeld steigt mit wachsender Kinderzahl und beträgt umgerechnet monatlich zwischen etwa Fr. 162.45 und Fr. 229.60 pro Kind.

[70] IBFD, Supplementary Service, Sweden – 4.

4.4. Politischer Hintergrund

Das schwedische Steuersystem fördert weder die inner- noch die ausserhäusliche Erwerbstätigkeit. Es strebt eine Gleichstellung der Geschlechter an.

Auffällig ist, dass das Kindergeld mit wachsender Kinderzahl steigt. Dieses beträgt monatlich pro Kind umgerechnet zwischen etwa Fr. 162.45 und Fr. 229.60 und ist steuerbefreit. Hinzu kommen zahlreiche familienpolitische Zulagen, die teilweise steuerbefreit sind.

4.5. Beurteilung des Steuersystems *(Lage im 1998)*

Das schwedische Steuersystem besticht durch seine Einfachheit und Übersichtlichkeit, da nur einige wenige Abzüge vorgesehen sind. Es ist geprägt von einer sehr liberalen Einstellung zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften,[71] werden doch Konkubinatspaare sowie Ehepaare steuerlich gleich behandelt. Das Steuersystem von Schweden ist zivilstandsunabhängig ausgestaltet und flexibel. Das ausgebaute Familienzulagensystem bietet grosse Möglichkeiten, einen Ausgleich zwischen verschiedenen Familientypen in verschiedenen Situationen und Einkommensgruppen zu erzielen.[72]

Zweiverdienerpaare sind im Vergleich zu Einverdienerpaaren mangels Sozialabzug für den nichtverdienenden Partner steuerlich bevorzugt.

5. Grossbritannien[73]

5.1. Charakterisierung des Steuersystems

Die britische Einkommenssteuer gehört zur Gruppe der **Steuern auf dem Gesamtreineinkommen**.[74]

Grossbritannien kennt ein **Individualbesteuerungssystem**.[75] Demnach entrichtet jede steuerpflichtige Person ihre Einkommenssteuer entsprechend ihrem Einkommen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie mit anderen erwachsenen Personen zusammen lebt. Diese getrennte Veranlagung gilt auch für Ehegatten. Das Einkommen aus Vermögen, das beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehört, wird jedem Ehegatten hälftig zugerechnet.
Die **Kinder** sind für ihr Einkommen **selbstständig steuerpflichtig**.[76]

Das britische Steuersystem gewährt **keine Abzüge für die Kosten des Kinderunterhalts**. Die Eltern erhalten für jedes Kind unter sechzehn Jahren **Kinderzulagen**, die nicht steuerbar

---

71 Seikel, Seite 83.

72 Das schwedische Steuersystem kennt keinen Abzug für die Kosten des Kinderunterhalts. Steuerpflichtige Personen mit Kindern haben indessen Anspruch auf Kindergeld, das von der Steuer befreit ist. Das Kindergeld steigt mit wachsender Kinderzahl und beträgt umgerechnet monatlich zwischen etwa Fr. 162.45 und Fr. 229.60 pro Kind.

73 Ein britisches Pfund (abgekürzt £) entspricht etwa Fr. 2.25-.

74 Seikel, Seite 66.

75 IBFD, Supplementary Service, United Kingdom – 1.

76 Einkommen aus Vermögen, das die Eltern ihren Kindern übertragen haben, ist jedoch von den Eltern zu versteuern. Seikel, Seite 67.

sind.[77] Die Altersgrenze für die Anspruchsberechtigung beträgt neunzehn Jahre, wenn das **Kind studiert**.[78]

Das britische Steuersystem ist **nicht neutral in Bezug auf den Zivilstand**. Ehegatten haben Anspruch auf einen Abzug für verheiratete Personen.[79] Dieser Abzug wird zudem alleinerziehenden Personen gewährt.

Das britische Steuerrecht kennt **keinen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung**.

Jede steuerpflichtige Person hat Anspruch auf einen **persönlichen Abzug** vom Nettoeinkommen.[80] Ein Abzug, der sich bei einem Ehegatten nicht voll auswirkt, ist nicht auf den anderen Ehegatten übertragbar.[81]

Die unterhaltsverpflichtete Person kann die **Unterhaltsleistungen**, die sie an den geschiedenen Ehegatten sowie die Kinder erbringt, von ihrem Nettoeinkommen steuerlich nicht absetzen. Ihr wird indessen einen Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von £ 545 gewährt.[82] Die steuerpflichtige Person, welche die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese nicht zu versteuern.

Das britische Steuerrecht kennt **keine Vermögenssteuer**.[83]

5.2. Belastungsvergleiche

Nachstehend werden die einzelnen steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung in horizontaler Hinsicht mit den übrigen steuerpflichtigen Personen verglichen. Dabei wird jedoch nur das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

1 Alleinstehende Person: Individualbesteuerung; die alleinstehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615.

2 Alleinerziehende Person: Individualbesteuerung; die alleinerziehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615 sowie auf einen zusätzlichen Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von £ 545. Die alleinerziehende Person erhält darüber hinaus Kinderzulagen,[84] die von der Steuer befreit sind.

---

77 Die Kinderzulagen betragen £ 1'445 pro Jahr und Kind. Auch existiert eine Kleinkinderzulage während dem ersten Lebensjahr von £ 545. Inland Revenue. « Rates and Allowances : Tax credits ».

78 Inland Revenue. « Rates and Allowances : Tax credits ».

79 Seit dem 6. April 2000 wird ein Verheiratetenabzug für Personen, die vor dem 6. April 1935 geboren wurden, gewährt. In den Jahren 2001 und 2002 betrug dieser Abzug £ 5'365 für 66- bis 74jährige Steuerpflichtige. Inland Revenue. « Married couple's allowance restrictions »

80 IBFD, Supplementary Service, United Kingdom – 3. Die Höhe des Abzuges hängt vom Alter der steuerpflichtigen Person sowie deren Einkommenshöhe ab:

- £ 4'615-: bis zum Alter von 64 Jahren
- £ 5'990: von 65 – 74 Jahren
- £ 6'260: über 74 Jahre.

Der Abzug reduziert sich um £ 0,5 für jedes britische Pfund, das £ 17'900 übersteigt.

81 IBFD, GET-VI, United Kingdom – 59.

82 IBFD, GET-VI, United Kingdom – 55

83 IBFD, Supplementary Service, United Kingdom – 6.

84 Diese betragen £ 1'445 pro Jahr und Kind. Kleinkinderzulage während dem ersten Lebensjahr von £ 545. Inland Revenue. « Rates and Allowances : Tax credits ».

3 Einverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerehepaar ohne Kinder hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615 sowie auf einen Abzug für verheiratete Personen vom Steuerbetrag im Umfang von £ 545.

4 Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Es hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615.

5 Einverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerehepaar mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615, auf einen Abzug für verheiratete Personen vom Steuerbetrag im Umfang von £ 545 sowie auf Kinderzulagen,[85] die von der Steuer befreit sind.

6 Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt: Es hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615 sowie auf einen Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von £ 545. Das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern erhält darüber hinaus Kinderzulagen,[84] die von der Steuer befreit sind.

7 Zweiverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerehepaares ohne Kinder hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615. Der Ehemann hat Anspruch auf einen Abzug für verheiratete Personen vom Steuerbetrag im Umfang von £ 545. Letzterer ist teilweise oder ganz auf die Ehefrau übertragbar.

8 Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie zwei alleinstehende Personen behandelt: Jeder Partner des Zweiverdienerkonkubinatspaares ohne Kinder hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615.

9 Zweiverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerehepaares mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615. Der Ehemann hat Anspruch auf einen Abzug für verheiratete Personen vom Steuerbetrag im Umfang von £ 545. Letzterer ist teilweise oder ganz auf die Ehefrau übertragbar. Den Ehegatten werden zudem steuerbefreite Kinderzulagen[85] gewährt.

10 Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerkonkubinates mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615. Das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern hat Anspruch auf einen zusätzlichen persönlichen Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von £ 545.[86] Dieser Abzug kann unter den Konkubinatspartnern aufgeteilt werden. Das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern erhält zudem Kinderzulagen,[84] die von der Steuer befreit sind.

---

[85] Diese betragen £ 1'445 pro Jahr und Kind. Kleinkinderzulage während dem ersten Lebensjahr von £ 545. Inland Revenue. « Rates and Allowances : Tax credits ».

[86] Dieser Abzug entspricht dem Abzug für Alleinerziehende Personen. Inland Revenue. „Rates and Allowances : tax credits“

11 Zwei alleinstehende Personen mit je selbstständigem Haushalt: Individualbesteuerung; jede alleinstehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'615.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass Ehepaare ohne Kinder im Vergleich zu Konkubinatspaaren ohne Kinder um den Abzug für verheiratete Personen im Umfang von £ 545 vom Steuerbetrag steuerlich besser gestellt sind. Einverdienerpaare sind einerseits infolge der Progression, andererseits weil ihnen nur ein persönlicher Abzug zusteht, steuerlich schlechter gestellt als Zweiverdienerpaare. Paare ohne Kinder sind steuerlich weniger stark belastet als Paare mit Kindern sowie alleinerziehende Personen, da die steuerbefreiten Kinderzulagen die Kosten des Kinderunterhalts nicht vollständig zu decken vermögen.[87]

5.3. Struktur des Steuertarifs[88]

Das britische Einkommenssteuerrecht kennt einen progressiven Tarif, der wie folgt ausgestaltet ist:

Nettoeinkommen (in £)	**Steuersatz (in Prozenten)**
Bis 1'960	10
von 1'961 bis 30'500	22
über 30'500	40

5.4. Politischer Hintergrund

Grossbritannien führte 1990 die Individualbesteuerung ein. Dieser Systemwechsel erfolgte nicht nur, um der im Vergleich zu Konkubinatspaaren hohen Steuerbelastung der Ehepaare zu begegnen, sondern vor allem, um die formelle Diskriminierung der Ehefrau zu beseitigen und den gewandelten sozioökonomischen Verhältnissen Rechnung zu tragen.[89]

Aus politischen Gründen verzichtete Grossbritannien anlässlich des Systemwechsels darauf, Einverdienerpaare und Zweiverdienerpaare steuerlich gleich zu stellen.[90] Infolge des doppelten persönlichen Abzuges sowie wegen der geringeren Progressionswirkung sind Zweiverdienerpaare steuerlich weit besser gestellt als Einverdienerpaare. Die konservative Partei strebt jedoch für die Zukunft eine steuerliche Entlastung von Einverdienerehepaaren mit Kindern zu Lasten der übrigen steuerpflichtigen Personen an.[91]
Die Kinderzulagen sind für jedes Kind gleich.[92] Sie vermögen jedoch die anfallenden Kosten für den Kinderunterhalt nicht zu decken.

---

87 Die Kinderzulagen betragen umgerechnet monatlich sind Fr. 271 pro Kind.
88 Inland Revenue. „Rates and Allowances : Income tax"
89 1984 waren in England über 60 Prozent der Ehefrauen berufstätig oder auf Stellensuche. Gotthardt, Seite 33.
90 Gotthardt, Seite 53.
91 IFS, Pressemitteilung vom 2. April 1997.
92 Inland Revenue. „Rates and Allowances : tax credits" Die Kinderzulagen betragen monatlich pro Kind umgerechnet Fr. 271.

5.5. Beurteilung des Steuersystems

Das Steuersystem von Grossbritannien ist nicht zivilstandsunabhängig ausgestaltet. Ehegatten haben Anspruch auf einen Abzug für verheiratete Personen. Dieser Abzug wird zudem alleinerziehenden Personen[93] sowie Ehegatten mit einem invaliden Ehepartner und mindestens einem Kind gewährt.

Ehepaare ohne Kinder sind im Vergleich zu Konkubinatspaaren ohne Kinder um den Abzug für verheiratete Personen im Umfang von £ 545 vom Steuerbetrag steuerlich besser gestellt.

Zweiverdienerpaare sind im Vergleich zu Einverdienerpaaren infolge der geringeren Progressionswirkung sowie des doppelten persönlichen Abzugs steuerlich bevorzugt.
Ein- und Zweiverdienerpaare mit Kindern sowie alleinerziehende Personen sind gegenüber steuerpflichtigen Personen ohne Kinder stärker belastet, da das britische Steuersystem den Kosten für den Kinderunterhalt nicht vollständig Rechnung trägt.[94]

6. Fazit

6.1. Steuerliche Gesichtspunkte

Beim deutschen Steuersystem sticht hervor, dass es den Ehepaaren die Wahl zwischen Gemeinschafts- und Individualbesteuerung einräumt sowie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei belässt.

Unter Berücksichtigung der zur Darstellung gelangten, ausschliesslich praktizierten Individualbesteuerungssysteme lässt sich folgendes festhalten:

Österreich und Schweden wenden beide für Ehegatten eine Individualbesteuerung an, welche ihnen alle ihre Einkünfte konsequent und ausschliesslich nach den zivilrechtlichen Verhältnissen zuordnet. Ebenso werden in beiden Ländern die minderjährigen Kinder für ihre Einkünfte selbstständig besteuert. Österreich kennt insofern eine Besonderheit, als für Paare mit einem Allein- oder Hauptverdiener ein besonderer Abzug (Alleinverdienerabsetzbetrag) vorgesehen ist, der seinerseits bei anderen Abzügen höhere Ansprüche auslöst. Schweden hingegen gewährt keine solche Korrektur.

In Grossbritannien lässt sich ein Ansatz von pauschaler Zuordnung der Einkünfte feststellen, indem die Erträge aus Vermögen, das Ehegatten gemeinschaftlich gehört, beiden je hälftig zugerechnet werden. Die übrigen Einkünfte werden jenem Ehegatten zugerechnet, der sie erzielt. Verheiratete Personen haben einen besonderen Abzug. Die minderjährigen Kinder sind für ihr Einkommen ebenfalls selbstständig steuerpflichtig.

6.2. Zusätzliche Beihilfen, insbesondere Familienbeihilfen

Es ist offenkundig, dass in sämtlichen vier untersuchten Ländern solche Beihilfen eine erhebliche Rolle spielen.

---

[93] Als alleinerziehende Person gilt auch ein Partner eines Konkubinats mit Kindern.

[94] Das britische Steuersystem kennt keinen Abzug für die Kosten des Kinderunterhalts. Steuerpflichtige Personen mit Kindern haben indessen Anspruch auf Kinderzulagen, die von der Steuer befreit sind. Diese betragen monatlich umgerechnet Fr. 271 pro Kind.

Deutschland kennt das sog. Kindergeld, das als Steuervergütung ausgerichtet wird, sofern nicht ein Abzug vom Einkommen (sog. Kinderfreibetrag) für die Eltern günstiger ist.

Österreich sieht ebenfalls Kinderabsetzbeträge als Steuervergütungen und zusätzliche Familienbeihilfen für Kinder vor.

In Schweden bestehen nur wenige Abzüge, hingegen eine Reihe von Familienzulagen, die teilweise besteuert, teilweise unbesteuert bleiben.

Grossbritannien kennt keine Abzüge für die Kosten des Kinderunterhaltes, richtet indes Kinderzulagen aus, die nicht steuerbar sind.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass für den Ausgleich unter den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen in den untersuchten vier Ländern nicht nur die spezifisch steuerlichen Massnahmen (über Tarif und Abzüge), sondern auch die erwähnten Beihilfen und Zulagen eine erhebliche Rolle spielen.

	Deutschland	**Österreich**	**Schweden**	**Grossbritannien**
Charakterisierung des Steuersystems	Gesamtreineinkommenssteuer	Gesamtreineinkommenssteuer	Gesamtreineinkommenssteuer	Gesamtreineinkommenssteuer
	Individualbesteuerung; Wahlrecht zwischen Individualbesteuerung und Familiensplitting bei Ehegatten	Individualbesteuerung	Individualbesteuerung	Individualbesteuerung
	Steuerfreiheit des Existenzminimums sämtlicher Familienmitglieder	Keine Steuerfreiheit des Existenzminimums	Keine Steuerfreiheit des Existenzminimums	Keine Steuerfreiheit des Existenzminimums
	Selbstständige Steuerpflicht der Kinder	Selbstständige Steuerpflicht der Kinder	Selbstständige Steuerpflicht der Kinder	Selbstständige Steuerpflicht der Kinder
	Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld, unabhängig vom Erwerbseinkommen der Eltern	Kinderabsetzbeträge, Unterhaltsabsetzbeträge und Familienbeihilfen	Familienzulagen	Kinderzulagen
		Alleinverdienerabsetzbetrag	Persönlicher Abzug	Abzug für verheiratete Personen sowie für alleinerziehende Personen
		Alleinerzieherabsetzbetrag		Persönlicher Abzug
	Haushaltsfreibetrag und Kinderbetreuungskostenabzug für Alleinerziehende und Konkubinatspaare mit Kindern	Kein Abzug für Kinderbetreuungskosten	Kein Abzug für Kinderbetreuungskosten	Kein Abzug für Kinderbetreuungskosten
	Ausbildungsfreibetrag	Ausbildungskostenabzug	Zulagen für studierende Kinder	Zulagen für studierende Kinder
	Abzug bis EUR 524 für Haushaltshilfe.	Kein Abzug für Haushalthilfe	Kein Abzug für Haushalthilfe	Kein Abzug für Haushalthilfe

	Deutschland	Österreich	Schweden	Grossbritannien
Charakterisierung des Steuersystems	Die Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten sind bis höchstens EUR 13'805 absetzbar, aber voll zu versteuern. Die unterhaltsverpflichtete Person hat Anspruch auf einen halben Kinderfreibetrag bzw. ihnen verbleibt ein halbes Kindergeld, während das Kind die Kinderalimente nicht zu versteuern hat. Keine Vermögenssteuer	Die Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten sind steuerlich nicht absetzbar, für diejenigen der Kinder besteht ein Absetzbetrag. Die erhaltenen Leistungen sind nicht zu versteuern. Keine Vermögensteuer	Die Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten, nicht jedoch für die Kinder, sind absetzbar. Besteuerung der Leistungen, die für den eigenen Unterhalt empfangen wurden. Die Unterhaltsleistungen für die Kinder sind steuerfrei. Vermögenssteuer: Gemeinschaftliche Veranlagung der Ehegatten und der Kinder	Die Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen nicht absetzbar und auch nicht zu versteuern. Die unterhaltsverpflichtete Person hat jedoch Anspruch auf einen Abzug vom Steuerbetrag von £ 545. Keine Vermögensteuer
Belastungsvergleiche	Im Vergleich zu Ehepaaren bezahlen Konkubinatspaare ohne Kinder mangels Splittingwirkung höhere Steuern, sofern nicht beide Ehegatten einen gleich hohen Verdienst erzielen. Konkubinatspaare mit Kindern beanspruchen stets den Haushaltsfreibetrag und tragen daher tendenziell eine mit den Ehegatten vergleichbare Steuerbelastung. Ein- und Zweiverdienerpaare sind steuerlich gleich gestellt. Paarhaushalte mit Kindern sowie die alleinerziehende Person sind steuerlich etwa gleich stark belastet wie Paarhaushalte ohne Kinder.	Ein- und Zweiverdienerkonkubinatspaare mit Kindern und Zweiverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder sind steuerlich mit Ehepaaren in vergleichbaren Verhältnissen gleich gestellt. Starke steuerliche Belastung des Einverdienerkonkubinatspaares ohne Kinder im Vergleich zu einem Einverdienerehepaar ohne Kinder. Starke steuerliche Belastung von Einverdienerpaaren im Vergleich zu Zweiverdienerpaaren.	Ehepaare und Konkubinatspaare werden steuerlich gleich behandelt. Starke steuerliche Belastung von Einverdienerpaaren gegenüber Zweiverdienerpaaren. Steuerliche Entlastung von steuerpflichtigen Kindern mittels eines ausgebauten Familienzulagensystems.	Ehepaare ohne Kinder sind im Vergleich zu Konkubinatspaaren ohne Kinder steuerlich besser gestellt. Sind Kinder vorhanden, so sind Konkubinatspaare steuerlich geringfügig weniger stark belastet als Ehepaare mit Kindern. Einverdienerpaare sind steuerlich schlechter gestellt als Zweiverdienerpaare in vergleichbaren Verhältnissen. Geringfügige steuerliche Entlastung von Paarhaushalten mit Kindern sowie der alleinerziehenden Person im Vergleich zu Paarhaushalten ohne Kinder.

Struktur des Steuertarifs	Deutschland	Österreich	Schweden	Grossbritannien
	Einkommenssteuer: Linear – progressiver Normaltarif mit einer tariflichen Nullzone bis € 7'235 für alleinstehende Personen, resp. bis € 14'471 für Verheiratete.	Einkommenssteuer: Progressiver Steuertarif mit einer tariflichen Nullzone bis € 3'640.	Einkommenssteuer: Progressiver Steuertarif für Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit mit einer tariflichen Nullzone bis SEK 284'300. Proportionalsatz von 30 Prozent für Einkommen aus Kapitalvermögen	Einkommenssteuer: Progressiver Steuertarif ohne tarifliche Nullzone
	Keine Vermögensteuer	Keine Vermögensteuer	Vermögenssteuer: Proportionaler Steuer-tarif von 1,5 Prozent mit einer tariflichen Nullzone bis SEK 1.5 Millionen und für Verheiratete bis SEK 2 Millionen.	Keine Vermögenssteuer
Politischer Hintergrund	Grundsätzlich weder Förderung noch Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit; das Splittingmodell entlastet indessen Ehepaare, insbesondere Einverdienerehepaare.	Grundsätzlich weder Förderung noch Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit. Infolge der Progression belastet die Individualbesteuerung Einverdienerpaare gegenüber Zweiverdienerpaaren stärker.	Weder Förderung noch Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit	Förderung der ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit der Frauen.
	Finanzielle Entlastung kinderreicher Familien	Finanzielle Entlastung von Familien in den tiefen Einkommensbereichen.	Finanzielle Entlastung von Ehe- oder Konkubinatspaaren mit Kindern sowie der alleinerziehenden Person mittels zahlreicher Familienzulagen.	Beschränkte finanzielle Entlastung von Ehe- oder Konkubinatspaaren mit Kindern sowie der alleinerziehenden Person.

	Deutschland	Österreich	Schweden	Grossbritannien
Beurteilung des Steuersystems	Im Vergleich zu Ehepaaren fallen bei Konkubinatspaaren mangels Splittingwirkung höhere Steuern an, sofern nicht beide Ehegatten einen gleich grossen Verdienst erzielen. Leben Kinder in der Paarbeziehung, so sind – je nach Einkommensverteilung – Ehepaare steuerlich stärker oder weniger stark belastet als Konkubinatspaare. Ein- und Zweiverdienerpaare sind steuerlich gleich gestellt. Steuerliche Berücksichtigung der Kinderkosten im Bereich des Existenzminimums. Vernachlässigung des Haushaltvorteils von zusammen lebenden Personen beim Vollsplittingmodell.	Ehepaare und Konkubinatspaare sind mit Ausnahme von Einverdienerkonkubinatspaaren ohne Kinder, die steuerlich stärker belastet sind als Einverdienerehepaare ohne Kinder, steuerlich gleich gestellt. Infolge der Progression sind Einverdienerpaare im Vergleich zu Zweiverdienerpaaren steuerlich stärker belastet. In hohen Einkommensbereichen wirken sich die Beihilfen, welche den Kinderlasten Rechnung tragen sollen, kaum aus.	Einfachheit und Übersichtlichkeit infolge weniger Abzüge. Zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Steuersystems. Steuerliche Besserstellung von Zweiverdienerpaaren gegenüber Einverdienerpaaren. Steuerliche Entlastung von steuerpflichtigen Personen mit Kindern mittels eines ausgebauten Familienzulagensystems.	Keine zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Steuersystems. Bevorzugt die kinderlosen Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren; leben Kinder in der Paarbeziehung, so sind Ehepaare steuerlich geringfügig stärker belastet als Konkubinatspaare. Steuerliche Bevorzugung von Zweiverdienerpaaren im Vergleich zu Einverdienerpaaren. Steuerliche Benachteiligung von Ehe- und Konkubinatspaaren mit Kindern sowie der alleinerziehenden Person gegenüber steuerpflichtigen Personen ohne Kinder.

Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung zu einer Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen

Anhang 2

Datenmaterial zu Tarifen, Abzügen und Steuerbelastungs-berechnungen

Kurze Würdigung der dargestellten Varianten A, B und C

Allen im Anhang 2 aufgeführten Varianten zu einer möglichen Individualbesteuerung bei der direkten Bundessteuer ist gemeinsam, dass sie gemäss Vorgabe der Arbeitsgruppe Mindereinnahmen in der Grössenordnung der im Mai 2004 abgelehnten Reform der Ehe- und Familienbesteuerung generieren. Sie unterscheiden sich vor allem in der Höhe des Eineinkommensabzugs und – abhängig davon – in der Progression des Tarifs.

Bei der Variante A (Individualbesteuerung modifiziert) ist ein sehr hoher Eineinkommensabzug von 30'000 Franken vorgesehen, um die Belastungsdifferenzen zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-Ehepaaren möglichst auszugleichen. Der „Preis“ dieses hohen Eineinkommensabzugs macht sich bei den Steuerpflichtigen ohne Kinder bemerkbar. So werden einmal sehr viele Einverdiener-Ehepaare entgegen den verfassungsrechtlichen Anforderungen weniger belastet als Zweiverdiener-Ehepaare mit gleichem Einkommen. Weiter ergeben sich sehr grosse Belastungsunterschiede zwischen verheirateten und unverheirateten Einverdiener-Paaren. Schliesslich führt Variante A zu grossen Belastungsunterschieden zwischen den Alleinstehenden und den Ehepaaren.

Bei der Variante B (Individualbesteuerung modifiziert) ist ein bedeutend tieferer Eineinkommensabzug in der Höhe von 10'000 Franken vorgesehen. Damit wird weitestgehend vermieden, dass Einverdiener-Ehepaare weniger als Zweiverdiener-Ehepaare mit gleichem Einkommen belastet werden. Auch die Belastungsunterschiede zwischen verheirateten und unverheirateten Einverdiener-Paaren ohne Kinder fallen bedeutend kleiner aus als in Variante A. Die Belastungsunterschiede zwischen den Alleinstehenden und den Einverdiener-Ehepaaren ohne Kinder sind ebenfalls ausgewogener. Problematisch bei Variante B sind hingegen die sehr grossen Belastungsunterschiede zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-Ehepaaren ohne Kinder. Zudem werden - bei gleich hohem Einkommen - Einverdiener-Paare mit Kindern stärker belastet als Alleinstehende mit Kindern. Der relativ niedrige Eineinkommensabzug von 10'000 Franken geht demnach voll zu Lasten der Einverdiener-Paare.

Bei der Variante C (Veranlagungswahlrecht für Ehepaare) wird auf einen Eineinkommensabzug verzichtet, damit die Individualbesteuerung einfacher ausgestaltet werden kann. Die Arbeitsgruppe vertritt die Ansicht, dass ein Individualbesteuerungsmodell, das nicht in allen Bereichen verfassungsmässig ist, aber wahlweise neben einem Zusammenveranlagungsmodell zur Verfügung gestellt wird, durchaus vertretbar ist. In den weitaus meisten Fällen werden sich Ehepaare angesichts der klaren Vorteile, die ihnen das Splitting-System belastungsmässig bietet, nicht für eine Individualbesteuerung entscheiden. Eine Ausnahme ergibt sich bei einem Splitting-Faktor unter 2 ausschliesslich bei Zweiverdiener-Ehepaaren mit einer sehr ausgeglichenen Einkommensverteilung zwischen den beiden Ehepartnern. Die bekannten Nachteile des Splitting-Systems hinsichtlich der Belastungsrelationen, d.h. die teilweise massive Höherbelastung von Konkubinatspaaren gegenüber Ehepaaren einerseits und die überaus starke Minderbelastung von Einverdiener-Ehepaaren ohne Kinder gegenüber Alleinstehenden andererseits, bleiben somit bei diesem Modell bestehen.

Schlussfolgerungen: Unter den gegebenen finanziellen Vorgaben und anderen Restriktionen wie dem verfassungsmässigen Höchststeuersatz der direkten Bundessteuer ergeben sich bei keiner der dargestellten Varianten der Individualbesteuerung Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen, die in jedem Fall vollständig zu befriedigen vermögen.

Datenmaterial zu Tarifen, Abzügen und Steuerbelastungsberechnungen

30.06.2004

Eidg. Steuerverwaltung

Postulat Lauri 02.3549 Individualbesteuerung modifiziert Variante A

Vergleich mit Beschluss der Eidg. Räte / Reform Ehe- und Familienbesteuerung
Vergleich mit geltendem Recht 2003

Auswirkungen der Mehr-Mindereinnahmen gegenüber dem Beschluss der Eidg. Räte vom 20. Juni 2003, betreffend die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer	**Fr. 0**

Belastungsvergleiche unter den Varianten für die Erwerbstätigen

Blatt	1	1. Teil	Festgelegte Eckwerte
Blatt	2	2. Teil	Tarif neu gestaltet
Blatt	3 - 7	3. Teil	Belastungsberechnungen bei Bruttoeinkommen von Fr. 100'000
Blatt	8-21	4. Teil	Belastungsvergleiche einzelner Kategorien
Blatt	22-25a	5. Teil	Belastungsvergleiche sämtlicher Kategorien
Blatt	26 A + B	6. Teil	Tarifvergleich/Diagramm

Bemerkungen: Die Belastungsberechnungen basieren ausschliesslich auf dem Arbeitseinkommen. In der Praxis hingegen wird die Höhe der Steuerbelastung auch durch andere Einkommenselemente beeinflusst, wie beispielsweise die Vermögenserträge und deren Aufteilung.
Der "Eineinkommensabzug" bezieht sich nicht bloss auf das Arbeitseinkommen, sondern wirkt korrigierend zwecks verfassungskonformer Ausbalancierung der Steuerbelastung.
Die Arbeitsgruppe gab sich Vorgaben hinsichtlich des Maximalsteuersatzes im Tarif sowie der Kostenneutralität gegenüber der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung. Zudem setzte sie den Haushaltsabzug tief an. Gestützt darauf ist es nicht möglich, bei der steilen Progression der direkten Bundessteuer zwischen Alleinstehenden und Paarhaushalten eine ausgewogenere Belastungsrelation zu erreichen.

Postulat SR Lauri **Individualbesteuerung modifiziert**

Tabelle ohne Kinder **Variante A**

Typen / Abzüge	Alleinstehende Person ohne eigenen Haushalt	Alleinstehende Person mit eigenem Haushalt	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
Gewinnungskosten	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800
Versicherungsabzug	2'200	2'200	4'400	4'400	2 x 2'200	2 x 2'200
Eineinkommensabzug			30'000			
Haushaltsabzug		3'000				

Versicherungsbeiträge:

5,05% AHV-,IV-& EO-Beiträge	
1,25% ALV-Beiträge bis max. 106'800	1'335
0,5% ALV-Beiträge bis max. 267'000	801
NBU 0,79%	max. 844
PK 5,00%	

Variante A

Tabelle mit Kinder

Typen / Abzüge	Alleinerziehende Person mit Kind	Einverdiener-Ehepaar mit Kind	Einverdiener-Konkubinat mit Kind	Zweiverdiener-Ehepaar mit Kind	Zweiverdiener-Konkubinat mit Kind
Gewinnungskosten	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800
Versicherungsabzug	3'400	5'600	5'600	2 x 2'800	2 x 2'800
Eineinkommensabzug		30'000	30'000		
Kinderabzug pro Kind	9'300	9'300	9'300	9'300	9'300
Haushaltsabzug	3'000				
Kinderbetreuungsabzug pro Kind	10'000			10'000	10'000

Individualbesteuerung modifiziert

Tarif Variante A

Mindeststeuerbetrag **25.00**

Tarif für Verheiratete und Alleinstehende

0	0	0
16'600	0.75%	0.00
25'000	1.50%	63.00
35'000	3.00%	213.00
45'000	4.00%	513.00
55'000	5.00%	913.00
65'000	6.00%	1'413.00
75'000	7.00%	2'013.00
85'000	8.00%	2'713.00
97'900	9.00%	3'745.00
110'500	10.00%	4'879.00
124'400	11.00%	6'269.00
138'200	11.50%	7'787.00
147'100	12.00%	8'810.50
179'000	12.50%	12'638.50
217'300	13.00%	17'426.00
721'500	11.50%	82'972.00

Berechnungsbeispiele

Variante A

Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	1 Alleinverdiener mit eigenem Haushalt ohne Kinder	1 Alleinverdiener ohne eigenen Haushalt ohne Kinder	1 Alleinerziehende/r mit Kindern
Anteil Einkommen	100	100	100
Bruttoeinkommen	100'000	100'000	100'000
Abzüge			
AHV	5'050	5'050	5'050
ALV	1'250	1'250	1'250
2. Säule	5'000	5'000	5'000
NBU	790	790	790
Gewinnungskosten	2'637	2'637	2'637
Versicherungsabzug	2'200	2'200	3'400
Haushaltsabzug	3'000		3'000
Kinderabzug			18'600
Kinderbetreuungsabzug			20'000
Reineinkommen	80'073	83'073	40'273
Total Abzüge	19'927	16'927	59'727
Steuerbares Einkommen	80'000	83'000	40'200
Steuerbetrag je Person	2'363	2'573	369
Total Steuerbetrag	2'363	2'573	369

Berechnungsbeispiele

Variante A

Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Konkubinat					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	70	30	100	70	30
Bruttoeinkommen	100'000	70'000	30'000	100'000	70'000	30'000
Abzüge						
AHV	5'050	3'535	1'515	5'050	3'535	1'515
ALV	1'250	875	375	1'250	875	375
2. Säule	5'000	3'500	1'500	5'000	3'500	1'500
NBU	790	553	237	790	553	237
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	3'080	1'320	5'600	3'920	1'680
Eineinkommensabzug				30'000		
Kinderabzug				18'600	13'020	5'580
Kinderbetreuungsabzug					14'000	6'000
Reineinkommen	80'873	56'557	23'153	31'073	28'697	11'213
Total Abzüge	19'127	13'443	6'847	68'927	41'303	18'787
Steuerbares Einkommen	80'800	56'500	23'100	31'000	28'600	11'200
Steuerbetrag je Person	2'419	988	49	153	117	0
Total Steuerbetrag	2'419	1'037		153	117	

Berechnungsbeispiele

Variante A

Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Konkubinat					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	50	50	100	50	50
Bruttoeinkommen	100'000	50'000	50'000	100'000	50'000	50'000
Abzüge						
AHV	5'050	2'525	2'525	5'050	2'525	2'525
ALV	1'250	625	625	1'250	625	625
2. Säule	5'000	2'500	2'500	5'000	2'500	2'500
NBU	790	395	395	790	395	395
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	2'200	2'200	5'600	2'800	2'800
A				30'000		
Kinderabzug				18'600	9'300	9'300
Kinderbetreuungsabzug					10'000	10'000
Reineinkommen	80'873	39'855	39'855	31'073	19'955	19'955
Total Abzüge	19'127	10'145	10'145	68'927	30'045	30'045
Steuerbares Einkommen	80'800	39'800	39'800	31'000	19'900	19'900
Steuerbetrag je Person	2'419	357	357	153	0	0
Total Steuerbetrag	2'419	714		153	0	

Berechnungsbeispiele

Variante A

Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Verheiratete					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	70	30	100	70	30
Bruttoeinkommen	100'000	70'000	30'000	100'000	70'000	30'000
Abzüge						
AHV	5'050	3'535	1'515	5'050	3'535	1'515
ALV	1'250	875	375	1'250	875	375
2. Säule	5'000	3'500	1'500	5'000	3'500	1'500
NBU	790	553	237	790	553	237
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	3'080	1'320	5'600	3'920	1'680
Kinderabzug				18'600	13'020	5'580
Kinderbetreuungsabzug					14'000	6'000
Eineinkommensabzug	30'000			30'000		
Reineinkommen	50'873	56'557	23'153	31'073	28'697	11'213
Total Abzüge	49'127	13'443	6'847	68'927	41'303	18'787
Steuerbares Einkommen	50'800	56'500	23'100	31'000	28'600	11'200
Steuerbetrag je Person	745	988	49	153	117	0
Total Steuerbetrag	745	1'037		153	117	

Berechnungsbeispiele

Variante A

Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Verheiratete					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	50	50	100	50	50
Bruttoeinkommen	100'000	50'000	50'000	100'000	50'000	50'000
Abzüge						
AHV	5'050	2'525	2'525	5'050	2'525	2'525
ALV	1'250	625	625	1'250	625	625
2. Säule	5'000	2'500	2'500	5'000	2'500	2'500
NBU	790	395	395	790	395	395
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	2'200	2'200	5'600	2'800	2'800
Kinderabzug				18'600	9'300	9'300
Kinderbetreuungsabzug					10'000	10'000
Eineinkommensabzug	30'000			30'000		
Reineinkommen	50'873	39'855	39'855	31'073	19'955	19'955
Total Abzüge	49'127	10'145	10'145	68'927	30'045	30'045
Steuerbares Einkommen	50'800	39'800	39'800	31'000	19'900	19'900
Steuerbetrag je Person	745	357	357	153	0	0
Total Steuerbetrag	745	714		153	0	

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Alleinerziehende mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000			0	0	30	0	0.0	-30	-100.0
60'000			0	0	118	0	0.0	-118	-100.0
70'000			0	0	214	0	0.0	-214	-100.0
80'000			50	35	414	15	41.4	-365	-88.0
90'000			164	140	669	24	16.8	-506	-75.6
100'000			369	345	973	24	7.0	-604	-62.1
110'000			665	645	1'320	20	3.1	-655	-49.6
120'000			1'038	1'025	1'755	13	1.3	-717	-40.9
130'000			1'485	1'491	2'251	-6	-0.4	-766	-34.0
140'000			2'001	2'039	2'814	-38	-1.9	-813	-28.9
150'000			2'622	2'677	3'490	-55	-2.1	-868	-24.9
160'000			3'321	3'383	4'304	-62	-1.8	-983	-22.8
170'000			4'078	4'166	5'399	-88	-2.1	-1'321	-24.5
180'000			4'879	5'022	6'556	-143	-2.8	-1'677	-25.6
190'000			5'779	5'930	7'726	-151	-2.5	-1'947	-25.2
200'000			6'709	6'884	8'883	-175	-2.5	-2'174	-24.5
300'000			17'517	17'739	20'531	-222	-1.3	-3'014	-14.7
400'000			29'217	29'426	32'231	-209	-0.7	-3'014	-9.4
500'000			40'904	41'126	43'918	-222	-0.5	-3'014	-6.9
2'000'000			200'928	199'777	204'482	1'151	0.6	-3'554	-1.7

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
60'000			0	0	102	0	0.0	-102	-100.0
70'000			0	0	190	0	0.0	-190	-100.0
80'000			0	103	366	-103	-100.0	-366	-100.0
90'000			44	231	621	-187	-80.8	-577	-92.9
100'000			153	371	909	-218	-58.8	-756	-83.2
110'000			351	628	1'253	-277	-44.1	-902	-72.0
120'000			645	901	1'675	-256	-28.4	-1'030	-61.5
130'000			1'013	1'249	2'155	-236	-18.9	-1'142	-53.0
140'000			1'449	1'617	2'702	-168	-10.4	-1'253	-46.4
150'000			1'983	2'055	3'362	-72	-3.5	-1'379	-41.0
160'000			2'601	2'540	4'144	61	2.4	-1'543	-37.2
170'000			3'305	3'075	5'191	230	7.5	-1'886	-36.3
180'000			4'051	3'663	6'348	388	10.6	-2'297	-36.2
190'000			4'861	4'287	7'518	574	13.4	-2'657	-35.3
200'000			5'749	4'971	8'675	778	15.7	-2'926	-33.7
300'000			16'364	13'766	20'323	2'598	18.9	-3'960	-19.5
400'000			28'021	24'697	32'023	3'324	13.5	-4'002	-12.5
500'000			39'708	36'234	43'710	3'474	9.6	-4'002	-9.2
2'000'000			199'870	202'876	204'298	-3'007	-1.5	-4'428	-2.2

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdiener-Konkubinat mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000			0	32	30	-32	-100.0	-30	-100.0
60'000			0	140	118	-140	-100.0	-118	-100.0
70'000			0	360	214	-360	-100.0	-214	-100.0
80'000			0	677	414	-677	-100.0	-414	-100.0
90'000			44	1'075	669	-1'031	-95.9	-625	-93.4
100'000			153	1'557	973	-1'404	-90.2	-820	-84.3
110'000			351	2'123	1'320	-1'772	-83.5	-969	-73.4
120'000			645	2'789	1'755	-2'144	-76.9	-1'110	-63.2
130'000			1'013	3'509	2'251	-2'496	-71.1	-1'238	-55.0
140'000			1'449	4'292	2'814	-2'843	-66.2	-1'365	-48.5
150'000			1'983	5'172	3'490	-3'189	-61.7	-1'507	-43.2
160'000			2'601	6'128	4'304	-3'527	-57.6	-1'703	-39.6
170'000			3'305	7'125	5'399	-3'820	-53.6	-2'094	-38.8
180'000			4'051	8'173	6'556	-4'122	-50.4	-2'505	-38.2
190'000			4'861	9'241	7'726	-4'380	-47.4	-2'865	-37.1
200'000			5'749	10'309	8'883	-4'560	-44.2	-3'134	-35.3
300'000			16'364	21'704	20'531	-5'341	-24.6	-4'168	-20.3
400'000			28'021	33'391	32'231	-5'370	-16.1	-4'210	-13.1
500'000			39'708	45'091	43'918	-5'383	-11.9	-4'210	-9.6
2'000'000			199'870	203'285	204'482	-3'416	-1.7	-4'612	-2.3

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
70'000	49'000	21'000	0	0	101	0	0.0	-101	-100.0
80'000	56'000	24'000	0	0	189	0	0.0	-189	-100.0
90'000	63'000	27'000	44	51	369	-7	-13.2	-325	-88.0
100'000	70'000	30'000	117	131	633	-14	-10.7	-516	-81.5
110'000	77'000	33'000	209	262	929	-54	-20.5	-721	-77.6
120'000	84'000	36'000	381	434	1'273	-53	-12.1	-892	-70.1
130'000	91'000	39'000	577	690	1'695	-113	-16.4	-1'118	-66.0
140'000	98'000	42'000	855	984	2'173	-128	-13.1	-1'318	-60.6
150'000	105'000	45'000	1'146	1'326	2'723	-180	-13.6	-1'577	-57.9
160'000	112'000	48'000	1'486	1'720	3'370	-234	-13.6	-1'884	-55.9
170'000	119'000	51'000	1'887	2'150	4'134	-263	-12.3	-2'247	-54.4
180'000	126'000	54'000	2'305	2'641	5'152	-337	-12.8	-2'848	-55.3
190'000	133'000	57'000	2'771	3'164	6'283	-394	-12.4	-3'513	-55.9
200'000	140'000	60'000	3'313	3'745	7'414	-432	-11.5	-4'101	-55.3
300'000	210'000	90'000	10'660	11'757	18'906	-1'098	-9.3	-8'247	-43.6
400'000	280'000	120'000	20'075	22'229	30'411	-2'154	-9.7	-10'336	-34.0
500'000	350'000	150'000	30'569	33'544	41'994	-2'975	-8.9	-11'425	-27.2
2'000'000	1'400'000	600'000	197'197	200'363	202'711	-3'166	-1.6	-5'514	-2.7

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinat mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
70'000	49'000	21'000	0	0	28	0	0.0	-28	-100.0
80'000	56'000	24'000	0	0	122	0	0.0	-122	-100.0
90'000	63'000	27'000	44	29	203	15	52.6	-159	-78.2
100'000	70'000	30'000	117	110	300	7	6.4	-183	-61.1
110'000	77'000	33'000	209	234	450	-26	-10.9	-242	-53.7
120'000	84'000	36'000	381	422	650	-41	-9.6	-269	-41.4
130'000	91'000	39'000	577	650	850	-73	-11.2	-273	-32.1
140'000	98'000	42'000	855	948	1'092	-93	-9.8	-237	-21.7
150'000	105'000	45'000	1'146	1'307	1'355	-161	-12.3	-210	-15.5
160'000	112'000	48'000	1'486	1'704	1'672	-218	-12.8	-186	-11.1
170'000	119'000	51'000	1'887	2'156	2'048	-269	-12.5	-161	-7.9
180'000	126'000	54'000	2'305	2'674	2'454	-370	-13.8	-150	-6.1
190'000	133'000	57'000	2'771	3'234	2'892	-464	-14.3	-121	-4.2
200'000	140'000	60'000	3'313	3'818	3'374	-505	-13.2	-61	-1.8
300'000	210'000	90'000	10'660	12'016	11'780	-1'357	-11.3	-1'121	-9.5
400'000	280'000	120'000	20'075	22'096	21'823	-2'021	-9.1	-1'748	-8.0
500'000	350'000	150'000	30'569	33'076	32'497	-2'507	-7.6	-1'928	-5.9
2'000'000	1'400'000	600'000	197'197	198'961	201'256	-1'764	-0.9	-4'059	-2.0

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	50	50	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
60'000	30'000	30'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
70'000	35'000	35'000	0	0	101	0	0.0	-101	-100.0
80'000	40'000	40'000	0	0	189	0	0.0	-189	-100.0
90'000	45'000	45'000	0	51	369	-51	-100.0	-369	-100.0
100'000	50'000	50'000	0	131	633	-131	-100.0	-633	-100.0
110'000	55'000	55'000	116	263	937	-147	-56.1	-822	-87.7
120'000	60'000	60'000	237	440	1'285	-203	-46.1	-1'048	-81.6
130'000	65'000	65'000	369	703	1'720	-334	-47.5	-1'351	-78.5
140'000	70'000	70'000	576	1'013	2'215	-437	-43.1	-1'639	-74.0
150'000	75'000	75'000	834	1'356	2'779	-522	-38.5	-1'945	-70.0
160'000	80'000	80'000	1'114	1'749	3'418	-635	-36.3	-2'304	-67.4
170'000	85'000	85'000	1'450	2'176	4'174	-726	-33.4	-2'724	-65.3
180'000	90'000	90'000	1'794	2'654	5'165	-860	-32.4	-3'371	-65.3
190'000	95'000	95'000	2'216	3'166	6'283	-950	-30.0	-4'067	-64.7
200'000	100'000	100'000	2'636	3'743	7'388	-1'107	-29.6	-4'752	-64.3
300'000	150'000	150'000	9'056	11'582	18'685	-2'526	-21.8	-9'629	-51.5
400'000	200'000	200'000	18'629	22'133	30'320	-3'504	-15.8	-11'691	-38.6
500'000	250'000	250'000	29'527	33'439	41'942	-3'912	-11.7	-12'415	-29.6
2'000'000	1'000'000	1'000'000	200'237	200'363	202'711	-126	-0.1	-2'474	-1.2

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinat mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	50	50	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	0	0	39	0	0.0	-39	-100.0
60'000	30'000	30'000	0	48	72	-48	-100.0	-72	-100.0
70'000	35'000	35'000	0	108	106	-108	-100.0	-106	-100.0
80'000	40'000	40'000	0	174	144	-174	-100.0	-144	-100.0
90'000	45'000	45'000	0	297	182	-297	-100.0	-182	-100.0
100'000	50'000	50'000	0	429	316	-429	-100.0	-316	-100.0
110'000	55'000	55'000	116	601	476	-486	-80.8	-361	-75.7
120'000	60'000	60'000	237	773	636	-536	-69.3	-399	-62.8
130'000	65'000	65'000	369	990	811	-621	-62.7	-442	-54.5
140'000	70'000	70'000	576	1'272	1'001	-696	-54.7	-425	-42.4
150'000	75'000	75'000	834	1'593	1'214	-759	-47.6	-380	-31.3
160'000	80'000	80'000	1'114	1'923	1'529	-809	-42.1	-415	-27.1
170'000	85'000	85'000	1'450	2'342	1'913	-892	-38.1	-463	-24.2
180'000	90'000	90'000	1'794	2'776	2'326	-982	-35.4	-532	-22.9
190'000	95'000	95'000	2'216	3'278	2'753	-1'062	-32.4	-537	-19.5
200'000	100'000	100'000	2'636	3'797	3'198	-1'161	-30.6	-562	-17.6
300'000	150'000	150'000	9'056	11'170	9'571	-2'114	-18.9	-515	-5.4
400'000	200'000	200'000	18'629	21'388	20'279	-2'759	-12.9	-1'650	-8.1
500'000	250'000	250'000	29'527	32'525	31'990	-2'998	-9.2	-2'463	-7.7
2'000'000	1'000'000	1'000'000	200'237	200'351	203'527	-114	-0.1	-3'290	-1.6

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Alleinstehende Person mit eigenem Haushalt						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			0	0	78	0	0.0	-78	-100.0
40'000			108	32	150	76	237.5	-42	-27.9
50'000			267	141	298	126	89.4	-31	-10.3
60'000			537	360	532	177	49.2	5	0.9
70'000			889	685	794	204	29.8	95	12.0
80'000			1'313	1'090	1'135	223	20.5	178	15.7
90'000			1'803	1'575	1'682	228	14.5	121	7.2
100'000			2'363	2'144	2'243	219	10.2	120	5.3
110'000			3'001	2'797	2'837	204	7.3	164	5.8
120'000			3'697	3'527	3'603	170	4.8	94	2.6
130'000			4'474	4'312	4'368	162	3.8	106	2.4
140'000			5'289	5'172	5'125	117	2.3	164	3.2
150'000			6'179	6'117	6'102	62	1.0	77	1.3
160'000			7'149	7'114	7'081	36	0.5	68	1.0
170'000			8'155	8'161	8'071	-6	-0.1	84	1.0
180'000			9'195	9'229	9'050	-34	-0.4	144	1.6
190'000			10'275	10'297	10'223	-22	-0.2	52	0.5
200'000			11'343	11'384	11'397	-42	-0.4	-55	-0.5
300'000			22'691	22'848	23'225	-157	-0.7	-534	-2.3
400'000			34'391	34'535	35'105	-144	-0.4	-714	-2.0
500'000			46'078	46'235	46'971	-157	-0.3	-893	-1.9
2'000'000			205'505	204'297	205'930	1'208	0.6	-426	-0.2

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdiener-Ehepaar						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000			0	0	52	0	-100.0	-52	-100.0
50'000			0	56	140	-56	-100.0	-140	-100.0
60'000			0	140	258	-140	-100.0	-258	-100.0
70'000			66	274	486	-208	-75.9	-420	-86.4
80'000			195	456	744	-261	-57.2	-549	-73.8
90'000			432	709	1'073	-277	-39.1	-641	-59.7
100'000			745	1'007	1'440	-262	-26.0	-695	-48.3
110'000			1'133	1'349	1'870	-216	-16.0	-737	-39.4
120'000			1'599	1'748	2'389	-149	-8.5	-790	-33.1
130'000			2'139	2'177	2'982	-38	-1.8	-843	-28.3
140'000			2'745	2'666	3'666	79	3.0	-921	-25.1
150'000			3'457	3'198	4'527	259	8.1	-1'070	-23.6
160'000			4'222	3'799	5'659	423	11.1	-1'437	-25.4
170'000			5'049	4'424	6'829	625	14.1	-1'780	-26.1
180'000			5'939	5'135	7'986	804	15.6	-2'047	-25.6
190'000			6'896	5'849	9'156	1'047	17.9	-2'260	-24.7
200'000			7'879	6'617	10'313	1'262	19.1	-2'434	-23.6
300'000			18'895	16'121	21'961	2'774	17.2	-3'066	-14.0
400'000			30'595	27'171	33'661	3'424	12.6	-3'066	-9.1
500'000			42'282	38'807	45'348	3'475	9.0	-3'066	-6.8
2'000'000			202'147	205'153	205'747	-3'007	-1.5	-3'600	-1.7

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdiener-Konkubinat						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			26	48	78	-23	-46.9	-52	-67.2
40'000			120	174	150	-54	-31.0	-30	-19.8
50'000			291	429	298	-138	-32.2	-7	-2.2
60'000			569	773	532	-204	-26.4	37	6.9
70'000			923	1'210	794	-287	-23.7	129	16.3
80'000			1'353	1'725	1'135	-372	-21.6	218	19.2
90'000			1'851	2'319	1'682	-468	-20.2	169	10.0
100'000			2'419	2'997	2'243	-578	-19.3	176	7.8
110'000			3'065	3'734	2'837	-669	-17.9	228	8.0
120'000			3'763	4'552	3'603	-789	-17.3	160	4.4
130'000			4'546	5'413	4'368	-867	-16.0	178	4.1
140'000			5'369	6'359	5'125	-990	-15.6	244	4.8
150'000			6'259	7'355	6'102	-1'096	-14.9	157	2.6
160'000			7'237	8'413	7'081	-1'176	-14.0	156	2.2
170'000			8'247	9'481	8'071	-1'234	-13.0	176	2.2
180'000			9'291	10'549	9'050	-1'258	-11.9	240	2.7
190'000			10'371	11'647	10'223	-1'276	-11.0	148	1.4
200'000			11'439	12'759	11'397	-1'321	-10.3	41	0.4
300'000			22'795	24'278	23'225	-1'483	-6.1	-430	-1.8
400'000			34'495	35'965	35'105	-1'470	-4.1	-610	-1.7
500'000			46'182	47'665	46'971	-1'483	-3.1	-789	-1.7
2'000'000			205'597	205'562	205'930	35	0.0	-334	-0.2

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	35'000	15'000	74	0	51	74	100.0	23	44.1
60'000	42'000	18'000	167	112	139	55	49.2	28	19.8
70'000	49'000	21'000	303	245	256	58	23.6	47	18.4
80'000	56'000	24'000	489	405	483	84	20.8	6	1.2
90'000	63'000	27'000	758	668	747	91	13.6	11	1.5
100'000	70'000	30'000	1'037	961	1'089	76	7.9	-52	-4.8
110'000	77'000	33'000	1'362	1'304	1'465	57	4.4	-104	-7.1
120'000	84'000	36'000	1'737	1'691	1'897	46	2.7	-160	-8.4
130'000	91'000	39'000	2'136	2'120	2'413	16	0.8	-277	-11.5
140'000	98'000	42'000	2'585	2'596	3'003	-11	-0.4	-419	-13.9
150'000	105'000	45'000	3'077	3'110	3'693	-33	-1.0	-616	-16.7
160'000	112'000	48'000	3'643	3'689	4'538	-46	-1.2	-895	-19.7
170'000	119'000	51'000	4'210	4'291	5'646	-81	-1.9	-1'436	-25.4
180'000	126'000	54'000	4'837	4'967	6'790	-130	-2.6	-1'953	-28.8
190'000	133'000	57'000	5'484	5'664	7'921	-180	-3.2	-2'437	-30.8
200'000	140'000	60'000	6'192	6'381	9'052	-189	-3.0	-2'860	-31.6
300'000	210'000	90'000	14'717	15'651	20'544	-934	-6.0	-5'827	-28.4
400'000	280'000	120'000	24'679	26'455	32'049	-1'776	-6.7	-7'370	-23.0
500'000	350'000	150'000	35'413	37'940	43'632	-2'527	-6.7	-8'219	-18.8
2'000'000	1'400'000	600'000	201'966	204'250	204'160	-2'285	-1.1	-2'194	-1.1

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinat						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	0	35	65	-35	-100.0	-65	-100.0
50'000	35'000	15'000	74	108	112	-35	-31.9	-38	-34.2
60'000	42'000	18'000	167	219	166	-53	-24.0	1	0.6
70'000	49'000	21'000	303	402	274	-99	-24.6	29	10.7
80'000	56'000	24'000	489	633	474	-144	-22.7	15	3.1
90'000	63'000	27'000	758	934	667	-176	-18.8	91	13.7
100'000	70'000	30'000	1'037	1'258	871	-221	-17.6	165	19.0
110'000	77'000	33'000	1'362	1'652	1'079	-290	-17.6	282	26.2
120'000	84'000	36'000	1'737	2'084	1'465	-347	-16.6	272	18.6
130'000	91'000	39'000	2'136	2'542	1'877	-406	-16.0	259	13.8
140'000	98'000	42'000	2'585	3'080	2'297	-496	-16.1	288	12.5
150'000	105'000	45'000	3'077	3'644	2'715	-567	-15.6	362	13.3
160'000	112'000	48'000	3'643	4'262	3'237	-619	-14.5	406	12.5
170'000	119'000	51'000	4'210	4'923	3'845	-713	-14.5	365	9.5
180'000	126'000	54'000	4'837	5'627	4'450	-790	-14.0	387	8.7
190'000	133'000	57'000	5'484	6'368	5'059	-884	-13.9	426	8.4
200'000	140'000	60'000	6'192	7'132	5'657	-940	-13.2	535	9.4
300'000	210'000	90'000	14'717	16'191	14'268	-1'474	-9.1	449	3.1
400'000	280'000	120'000	24'679	26'490	24'452	-1'811	-6.8	228	0.9
500'000	350'000	150'000	35'413	37'470	35'267	-2'057	-5.5	146	0.4
2'000'000	1'400'000	600'000	201'966	202'848	202'716	-883	-0.4	-751	-0.4

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	50	50	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	0	0	51	0	0.0	-51	-100.0
60'000	30'000	30'000	84	112	139	-28	-24.7	-55	-39.6
70'000	35'000	35'000	174	245	256	-71	-29.0	-82	-32.0
80'000	40'000	40'000	306	405	483	-99	-24.4	-177	-36.6
90'000	45'000	45'000	450	668	747	-218	-32.6	-297	-39.8
100'000	50'000	50'000	714	961	1'089	-247	-25.7	-375	-34.4
110'000	55'000	55'000	978	1'311	1'475	-333	-25.4	-497	-33.7
120'000	60'000	60'000	1'314	1'703	1'915	-389	-22.8	-601	-31.4
130'000	65'000	65'000	1'666	2'141	2'443	-475	-22.2	-777	-31.8
140'000	70'000	70'000	2'066	2'639	3'052	-573	-21.7	-986	-32.3
150'000	75'000	75'000	2'496	3'154	3'765	-658	-20.9	-1'269	-33.7
160'000	80'000	80'000	2'946	3'729	4'607	-783	-21.0	-1'661	-36.1
170'000	85'000	85'000	3'450	4'318	5'698	-868	-20.1	-2'248	-39.5
180'000	90'000	90'000	3'966	4'984	6'803	-1'018	-20.4	-2'837	-41.7
190'000	95'000	95'000	4'558	5'667	7'921	-1'109	-19.6	-3'363	-42.5
200'000	100'000	100'000	5'146	6'378	9'052	-1'232	-19.3	-3'906	-43.2
300'000	150'000	150'000	13'000	15'460	20'544	-2'460	-15.9	-7'544	-36.7
400'000	200'000	200'000	23'405	26'359	32'049	-2'954	-11.2	-8'644	-27.0
500'000	250'000	250'000	34'502	37'835	43'632	-3'333	-8.8	-9'130	-20.9
2'000'000	1'000'000	1'000'000	204'814	204'250	204'160	564	0.3	655	0.3

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinat						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	50	50	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	0	0	88	0	0.0	-88	-100.0
60'000	30'000	30'000	84	96	156	-12	-12.5	-72	-46.0
70'000	35'000	35'000	174	216	223	-42	-19.4	-49	-22.1
80'000	40'000	40'000	306	348	299	-42	-12.1	7	2.2
90'000	45'000	45'000	450	594	377	-144	-24.2	73	19.4
100'000	50'000	50'000	714	858	595	-144	-16.8	119	20.0
110'000	55'000	55'000	978	1'202	827	-224	-18.6	151	18.2
120'000	60'000	60'000	1'314	1'546	1'064	-232	-15.0	250	23.4
130'000	65'000	65'000	1'666	1'980	1'326	-314	-15.9	340	25.7
140'000	70'000	70'000	2'066	2'420	1'587	-354	-14.6	479	30.2
150'000	75'000	75'000	2'496	2'934	1'843	-438	-14.9	654	35.5
160'000	80'000	80'000	2'946	3'450	2'270	-504	-14.6	676	29.8
170'000	85'000	85'000	3'450	4'036	2'797	-586	-14.5	653	23.4
180'000	90'000	90'000	3'966	4'638	3'365	-672	-14.5	602	17.9
190'000	95'000	95'000	4'558	5'306	3'932	-748	-14.1	626	15.9
200'000	100'000	100'000	5'146	5'994	4'487	-848	-14.1	660	14.7
300'000	150'000	150'000	13'000	14'710	12'204	-1'710	-11.6	796	6.5
400'000	200'000	200'000	23'405	25'518	22'795	-2'113	-8.3	610	2.7
500'000	250'000	250'000	34'502	36'881	34'596	-2'379	-6.5	-94	-0.3
2'000'000	1'000'000	1'000'000	204'814	204'238	204'976	576	0.3	-162	-0.1

*** Die Folgen der kalten Progression sind nicht berücksichtigt. Ihr Ausgleich wird voraussichtlich erst auf das Jahr 2007 erfolgen.**

Belastungsvergleiche

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige mit 2 Kindern				
Total	Anteil %		Alleinstehende Person	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
100	70	30	Belastung in Franken				
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0	0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0	0
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0	0
70'000	49'000	21'000	0	0	0	0	0
80'000	56'000	24'000	50	0	0	0	0
90'000	63'000	27'000	164	44	44	44	44
100'000	70'000	30'000	369	153	153	117	117
110'000	77'000	33'000	665	351	351	209	209
120'000	84'000	36'000	1'038	645	645	381	381
130'000	91'000	39'000	1'485	1'013	1'013	577	577
140'000	98'000	42'000	2'001	1'449	1'449	855	855
150'000	105'000	45'000	2'622	1'983	1'983	1'146	1'146
160'000	112'000	48'000	3'321	2'601	2'601	1'486	1'486
170'000	119'000	51'000	4'078	3'305	3'305	1'887	1'887
180'000	126'000	54'000	4'879	4'051	4'051	2'305	2'305
190'000	133'000	57'000	5'779	4'861	4'861	2'771	2'771
200'000	140'000	60'000	6'709	5'749	5'749	3'313	3'313
300'000	210'000	90'000	17'517	16'364	16'364	10'660	10'660
400'000	280'000	120'000	29'217	28'021	28'021	20'075	20'075
500'000	350'000	150'000	40'904	39'708	39'708	30'569	30'569
2'000'000	1'400'000	600'000	200'928	199'870	199'870	197'197	197'197

A - Blatt 22a

Postulat Lauri - Individualbesteuerung - Variante A
Pflichtige mit 2 Kindern - Anteil 70 : 30

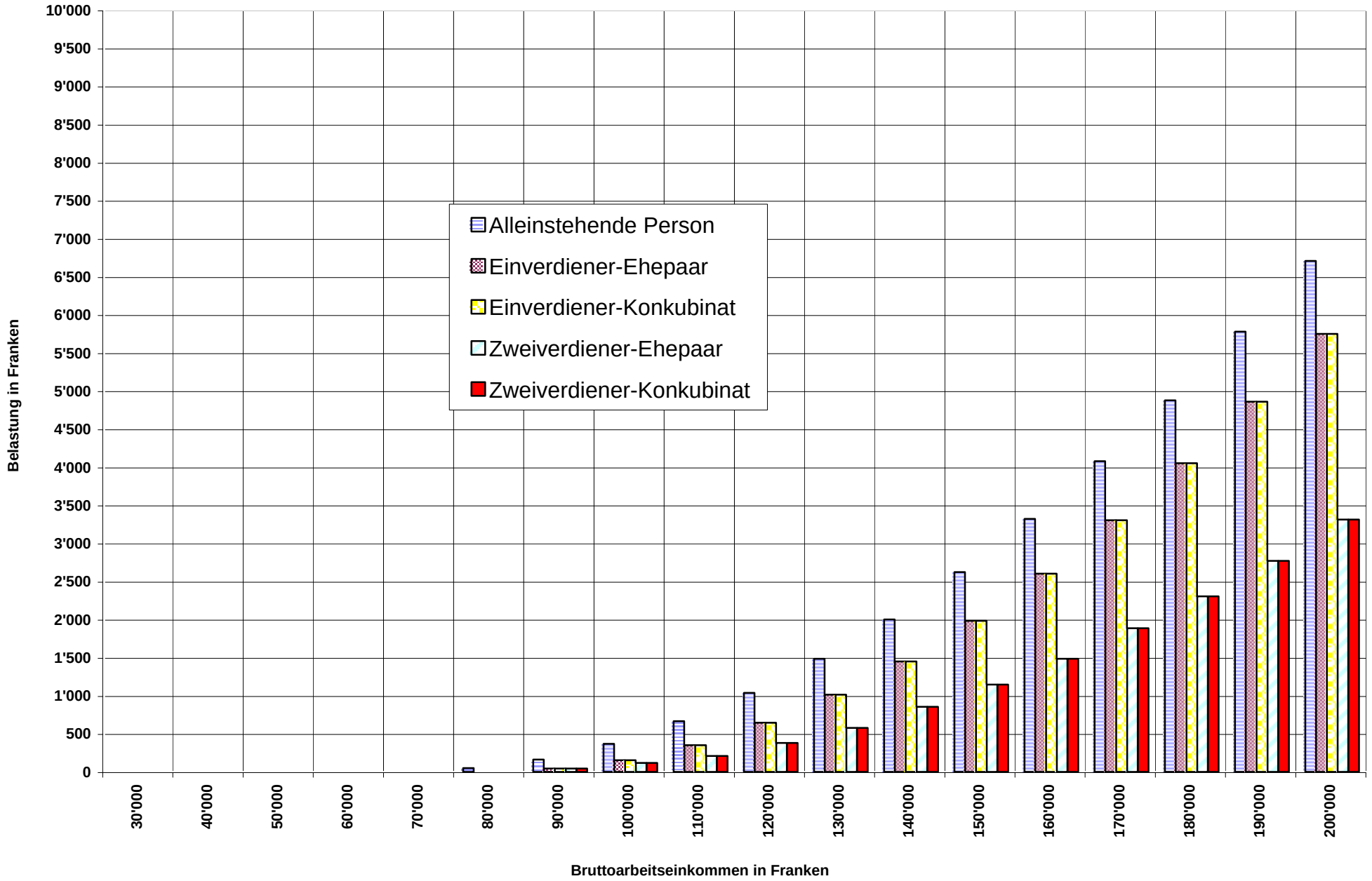

Belastungsvergleiche

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige mit 2 Kindern				
Total	Anteil %		Alleinstehende Person	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
100	50	50	Belastung in Franken				
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0	0
60'000	30'000	30'000	0	0	0	0	0
70'000	35'000	35'000	0	0	0	0	0
80'000	40'000	40'000	50	0	0	0	0
90'000	45'000	45'000	164	44	44	0	0
100'000	50'000	50'000	369	153	153	0	0
110'000	55'000	55'000	665	351	351	116	116
120'000	60'000	60'000	1'038	645	645	237	237
130'000	65'000	65'000	1'485	1'013	1'013	369	369
140'000	70'000	70'000	2'001	1'449	1'449	576	576
150'000	75'000	75'000	2'622	1'983	1'983	834	834
160'000	80'000	80'000	3'321	2'601	2'601	1'114	1'114
170'000	85'000	85'000	4'078	3'305	3'305	1'450	1'450
180'000	90'000	90'000	4'879	4'051	4'051	1'794	1'794
190'000	95'000	95'000	5'779	4'861	4'861	2'216	2'216
200'000	100'000	100'000	6'709	5'749	5'749	2'636	2'636
300'000	150'000	150'000	17'517	16'364	16'364	9'056	9'056
400'000	200'000	200'000	29'217	28'021	28'021	18'629	18'629
500'000	250'000	250'000	40'904	39'708	39'708	29'527	29'527
2'000'000	1'000'000	1'000'000	200'928	199'870	199'870	200'237	200'237

Postulat Lauri - Individualbesteuerung - Variante A
Pflichtige mit 2 Kindern - Anteil 50 : 50

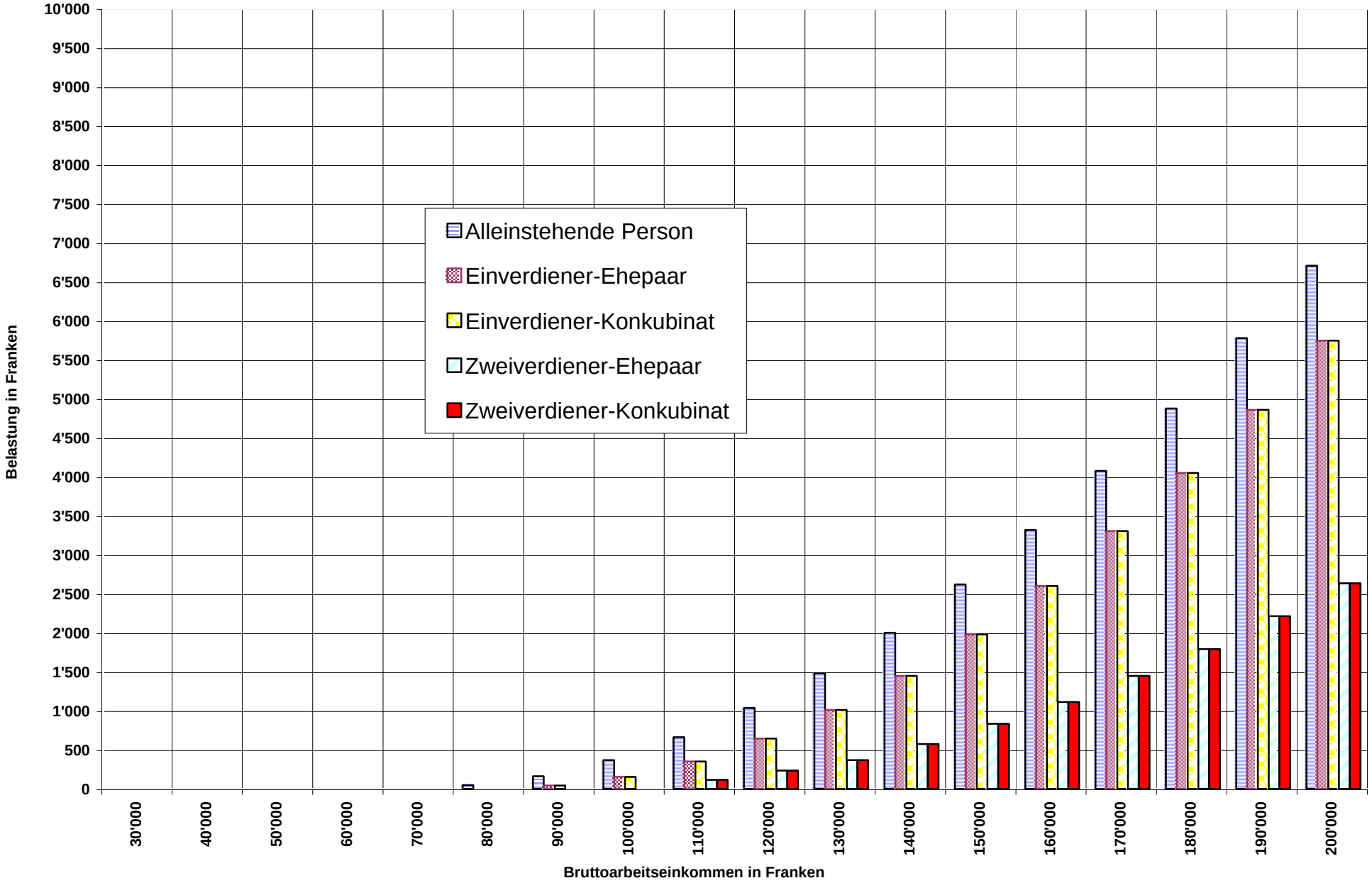

Belastungsvergleiche

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige ohne Kinder					
Total	Anteil %		Alleinstehende Person mit eig. Haushalt	Alleinstehende Person ohne eig. Haushalt	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
100	70	30	Belastung in Franken					
30'000	21'000	9'000	0	42	0	26	0	0
40'000	28'000	12'000	108	153	0	120	0	0
50'000	35'000	15'000	267	357	0	291	74	74
60'000	42'000	18'000	537	657	0	569	167	167
70'000	49'000	21'000	889	1'033	66	923	303	303
80'000	56'000	24'000	1'313	1'473	195	1'353	489	489
90'000	63'000	27'000	1'803	1'983	432	1'851	758	758
100'000	70'000	30'000	2'363	2'573	745	2'419	1'037	1'037
110'000	77'000	33'000	3'001	3'241	1'133	3'065	1'362	1'362
120'000	84'000	36'000	3'697	3'961	1'599	3'763	1'737	1'737
130'000	91'000	39'000	4'474	4'744	2'139	4'546	2'136	2'136
140'000	98'000	42'000	5'289	5'589	2'745	5'369	2'585	2'585
150'000	105'000	45'000	6'179	6'500	3'457	6'259	3'077	3'077
160'000	112'000	48'000	7'149	7'479	4'222	7'237	3'643	3'643
170'000	119'000	51'000	8'155	8'500	5'049	8'247	4'210	4'210
180'000	126'000	54'000	9'195	9'555	5'939	9'291	4'837	4'837
190'000	133'000	57'000	10'275	10'635	6'896	10'371	5'484	5'484
200'000	140'000	60'000	11'343	11'703	7'879	11'439	6'192	6'192
300'000	210'000	90'000	22'691	23'081	18'895	22'795	14'717	14'717
400'000	280'000	120'000	34'391	34'781	30'595	34'495	24'679	24'679
500'000	350'000	150'000	46'078	46'468	42'282	46'182	35'413	35'413
2'000'000	1'400'000	600'000	205'505	205'850	202'147	205'597	201'966	201'966

Postulat Lauri - Individualbesteuerung - Variante A
Pflichtige ohne Kinder - Anteil 70 : 30

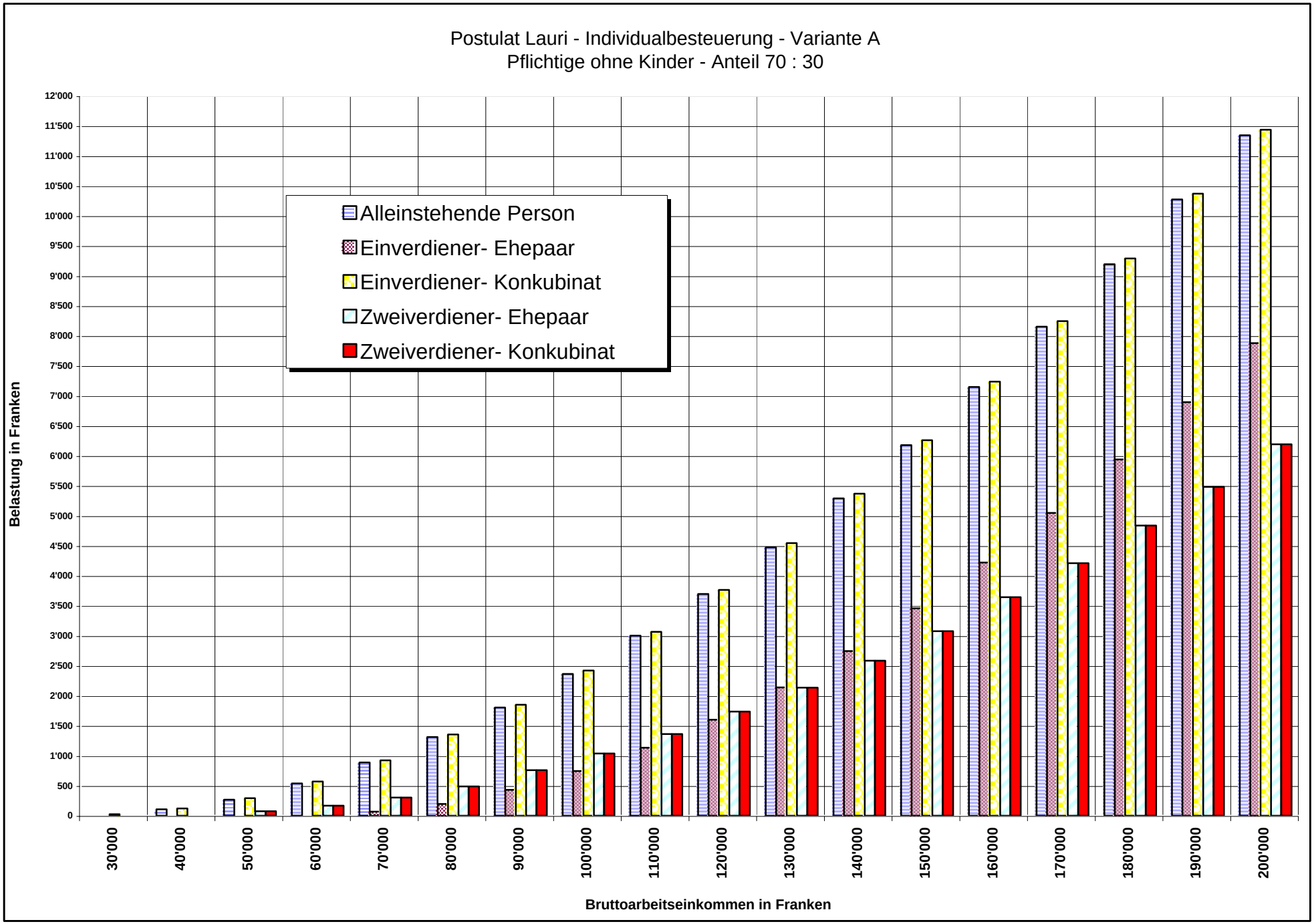

Belastungsvergleiche

Variante A Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige ohne Kinder					
Total	Anteil %		Alleinstehende Person mit eig. Haushalt	Alleinstehende Person ohne eig. Haushalt	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
100	50	50	Belastung in Franken					
30'000	15'000	15'000	0	42	0	26	0	0
40'000	20'000	20'000	108	153	0	120	0	0
50'000	25'000	25'000	267	357	0	291	0	0
60'000	30'000	30'000	537	657	0	569	84	84
70'000	35'000	35'000	889	1'033	66	923	174	174
80'000	40'000	40'000	1'313	1'473	195	1'353	306	306
90'000	45'000	45'000	1'803	1'983	432	1'851	450	450
100'000	50'000	50'000	2'363	2'573	745	2'419	714	714
110'000	55'000	55'000	3'001	3'241	1'133	3'065	978	978
120'000	60'000	60'000	3'697	3'961	1'599	3'763	1'314	1'314
130'000	65'000	65'000	4'474	4'744	2'139	4'546	1'666	1'666
140'000	70'000	70'000	5'289	5'589	2'745	5'369	2'066	2'066
150'000	75'000	75'000	6'179	6'500	3'457	6'259	2'496	2'496
160'000	80'000	80'000	7'149	7'479	4'222	7'237	2'946	2'946
170'000	85'000	85'000	8'155	8'500	5'049	8'247	3'450	3'450
180'000	90'000	90'000	9'195	9'555	5'939	9'291	3'966	3'966
190'000	95'000	95'000	10'275	10'635	6'896	10'371	4'558	4'558
200'000	100'000	100'000	11'343	11'703	7'879	11'439	5'146	5'146
300'000	150'000	150'000	22'691	23'081	18'895	22'795	13'000	13'000
400'000	200'000	200'000	34'391	34'781	30'595	34'495	23'405	23'405
500'000	250'000	250'000	46'078	46'468	42'282	46'182	34'502	34'502
2'000'000	1'000'000	1'000'000	205'505	205'850	202'147	205'597	204'814	204'814

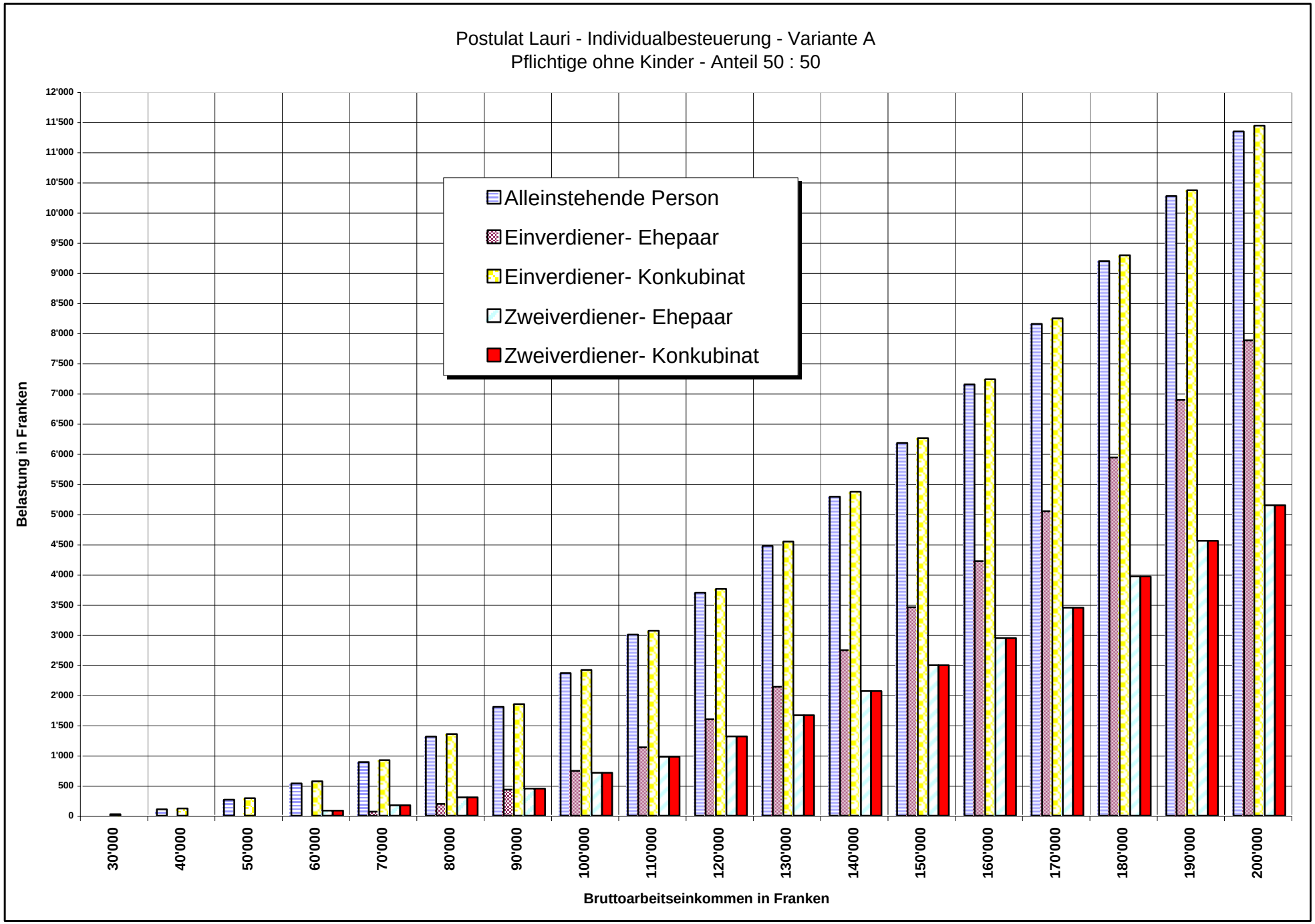
Postulat Lauri - Individualbesteuerung - Variante A
Pflichtige ohne Kinder - Anteil 50 : 50
Alleinstehende Person
Einverdiener- Ehepaar
Einverdiener- Konkubinat
Zweiverdiener- Ehepaar
Zweiverdiener- Konkubinat
Belastung in Franken
12'000
11'500
11'000
10'500
10'000
9'500
9'000
8'500
8'000
7'500
7'000
6'500
6'000
5'500
5'000
4'500
4'000
3'500
3'000
2'500
2'000
1'500
1'000
500
0
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
Bruttoarbeitseinkommen in Franken

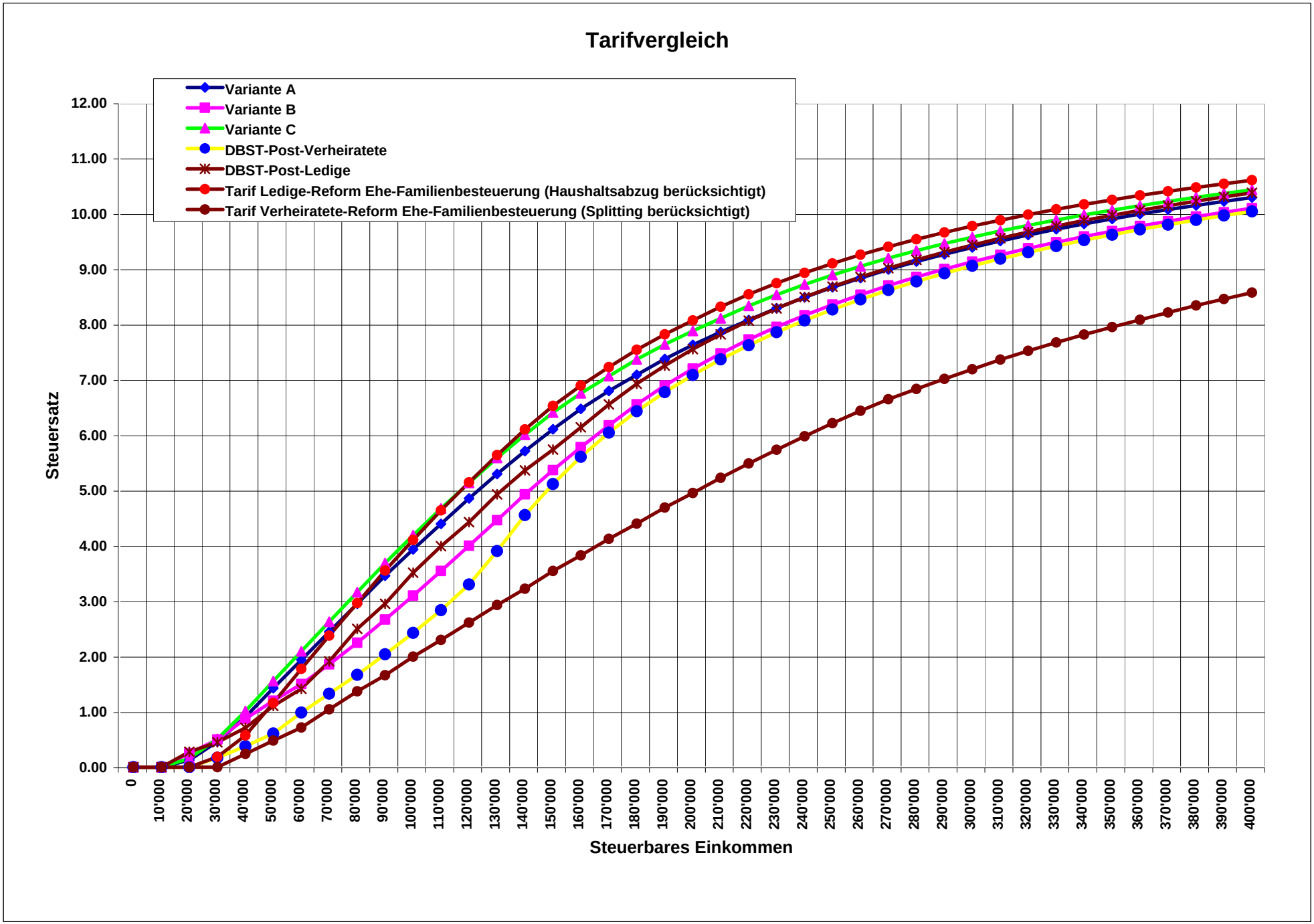
Tarifvergleich
Variante A
Variante B
Variante C
DBST-Post-Verheiratete
DBST-Post-Ledige
Tarif Ledige-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Haushaltsabzug berücksichtigt)
Tarif Verheiratete-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Splitting berücksichtigt)
Steuersatz
12.00
11.00
10.00
9.00
8.00
7.00
6.00
5.00
4.00
3.00
2.00
1.00
0.00
0
10'000
20'000
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
210'000
220'000
230'000
240'000
250'000
260'000
270'000
280'000
290'000
300'000
310'000
320'000
330'000
340'000
350'000
360'000
370'000
380'000
390'000
400'000
Steuerbares Einkommen

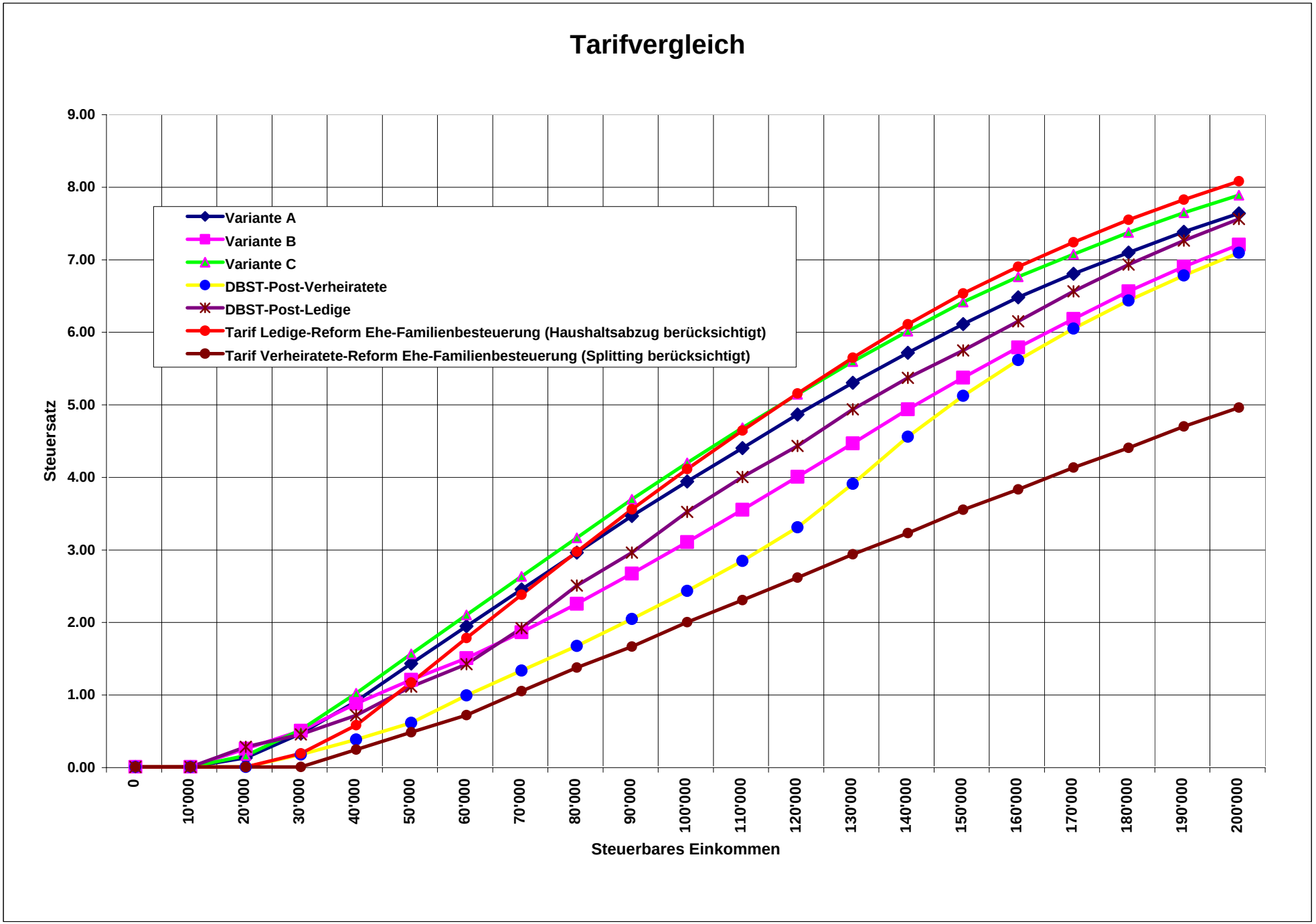
Tarifvergleich
Steuersatz
9.00
8.00
7.00
6.00
5.00
4.00
3.00
2.00
1.00
0.00
Variante A
Variante B
Variante C
DBST-Post-Verheiratete
DBST-Post-Ledige
Tarif Ledige-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Haushaltsabzug berücksichtigt)
Tarif Verheiratete-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Splitting berücksichtigt)
0
10'000
20'000
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
Steuerbares Einkommen

Datenmaterial zu Tarifen, Abzügen und Steuerbelastungsberechnungen

30.06.2004

Eidg. Steuerverwaltung

Postulat Lauri 02.3549 Individualbesteuerung modifiziert Variante B

Vergleich mit Beschluss der Eidg. Räte / Reform Ehe- und Familienbesteuerung
Vergleich mit geltendem Recht 2003

Auswirkungen der Mehr-Mindereinnahmen gegenüber dem Beschluss der Eidg. Räte vom 20. Juni 2003, betreffend die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer	Fr. 0

Belastungsvergleiche unter den Varianten für die Erwerbstätigen

Blatt	1	1. Teil	Festgelegte Eckwerte
Blatt	2	2. Teil	Tarif neu gestaltet
Blatt	3 - 7	3. Teil	Belastungsberechnungen bei Bruttoeinkommen von Fr. 100'000
Blatt	8-21	4. Teil	Belastungsvergleiche einzelner Kategorien
Blatt	22-25a	5. Teil	Belastungsvergleiche sämtlicher Kategorien
Blatt	26 A + B	6. Teil	Tarifvergleich/Diagramm

Bemerkungen: Die Belastungsberechnungen basieren ausschliesslich auf dem Arbeitseinkommen. In der Praxis hingegen wird die Höhe der Steuerbelastung auch durch andere Einkommenselemente beeinflusst, wie beispielsweise die Vermögenserträge und deren Aufteilung.
Der "Eineinkommensabzug" bezieht sich nicht bloss auf das Arbeitseinkommen, sondern wirkt korrigierend zwecks verfassungskonformer Ausbalancierung der Steuerbelastung.
Die Arbeitsgruppe gab sich Vorgaben hinsichtlich des Maximalsteuersatzes im Tarif sowie der Kostenneutralität gegenüber der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung. Zudem setzte sie den Haushaltsabzug tief an. Gestützt darauf ist es nicht möglich, bei der steilen Progression der direkten Bundessteuer zwischen Alleinstehenden und Paarhaushalten eine ausgewogenere Belastungsrelation zu erreichen.

Postulat SR Lauri **Individualbesteuerung modifiziert**

Tabelle ohne Kinder **Variante B**

Typen / Abzüge	Alleinstehende Person ohne eigenen Haushalt	Alleinstehende Person mit eigenem Haushalt	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
Gewinnungskosten	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800
Versicherungsabzug	2'200	2'200	4'400	4'400	2 x 2'200	2 x 2'200
Eineinkommensabzug			10'000			
Haushaltsabzug		3'000				

Versicherungsbeiträge:

5,05% AHV-,IV-& EO-Beiträge	
1,25% ALV-Beiträge bis max. 106'800	1'335
0,5% ALV-Beiträge bis max. 267'000	801
NBU 0,79%	max. 844
PK 5,00%	

Variante B

Tabelle mit Kinder

Typen / Abzüge	Alleinerziehende Person mit Kind	Einverdiener-Ehepaar mit Kind	Einverdiener-Konkubinat mit Kind	Zweiverdiener-Ehepaar mit Kind	Zweiverdiener-Konkubinat mit Kind
Gewinnungskosten	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800
Versicherungsabzug	3'400	5'600	5'600	2 x 2'800	2 x 2'800
Eineinkommensabzug		10'000	10'000		
Kinderabzug pro Kind	11'000	11'000	11'000	11'000	11'000
Haushaltsabzug	3'000				
Kinderbetreuungsabzug pro Kind	7'000			7'000	7'000

ESTV-S + D/SIG

Individualbesteuerung modifiziert

Variante B

Mindeststeuerbetrag **25.00**

Tarif für Verheiratete und Alleinstehende

0	0	0
15'000	1.00%	0.00
30'000	2.00%	150.00
45'000	3.00%	450.00
60'000	4.00%	900.00
70'000	5.00%	1'300.00
80'000	6.00%	1'800.00
90'000	7.00%	2'400.00
100'000	8.00%	3'100.00
110'000	9.00%	3'900.00
120'000	10.00%	4'800.00
130'000	11.00%	5'800.00
140'000	11.50%	6'900.00
150'000	12.00%	8'050.00
160'000	12.50%	9'250.00
170'000	13.00%	10'500.00
773'300	11.50%	88'929.00

Berechnungsbeispiele

Variante B

Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	1 Alleinverdiener mit eigenem Haushalt ohne Kinder	1 Alleinverdiener ohne eigenen Haushalt ohne Kinder	1 Alleinerziehende/r mit Kindern
Anteil Einkommen	100	100	100
Bruttoeinkommen	100'000	100'000	100'000
Abzüge			
AHV	5'050	5'050	5'050
ALV	1'250	1'250	1'250
2. Säule	5'000	5'000	5'000
NBU	790	790	790
Gewinnungskosten	2'637	2'637	2'637
Versicherungsabzug	2'200	2'200	3'400
Haushaltsabzug	3'000		3'000
Kinderabzug			22'000
Kinderbetreuungsabzug			14'000
Reineinkommen	80'073	83'073	42'873
Total Abzüge	19'927	16'927	57'127
Steuerbares Einkommen	80'000	83'000	42'800
Steuerbetrag je Person	1'800	1'980	406
Total Steuerbetrag	1'800	1'980	406

Berechnungsbeispiele

Variante B

Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Konkubinat					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	70	30	100	70	30
Bruttoeinkommen	100'000	70'000	30'000	100'000	70'000	30'000
Abzüge						
AHV	5'050	3'535	1'515	5'050	3'535	1'515
ALV	1'250	875	375	1'250	875	375
2. Säule	5'000	3'500	1'500	5'000	3'500	1'500
NBU	790	553	237	790	553	237
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	3'080	1'320	5'600	3'920	1'680
Eineinkommensabzug				10'000		
Kinderabzug				22'000	15'400	6'600
Kinderbetreuungsabzug					9'800	4'200
Reineinkommen	80'873	56'557	23'153	47'673	30'517	11'993
Total Abzüge	19'127	13'443	6'847	52'327	39'483	18'007
Steuerbares Einkommen	80'800	56'500	23'100	47'600	30'500	11'900
Steuerbetrag je Person	1'848	795	81	528	160	0
Total Steuerbetrag	1'848	876		528	160	

Berechnungsbeispiele

Variante B

Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Konkubinat					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	50	50	100	50	50
Bruttoeinkommen	100'000	50'000	50'000	100'000	50'000	50'000
Abzüge						
AHV	5'050	2'525	2'525	5'050	2'525	2'525
ALV	1'250	625	625	1'250	625	625
2. Säule	5'000	2'500	2'500	5'000	2'500	2'500
NBU	790	395	395	790	395	395
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	2'200	2'200	5'600	2'800	2'800
Eineinkommensabzug				10'000		
Kinderabzug				22'000	11'000	11'000
Kinderbetreuungsabzug					7'000	7'000
Reineinkommen	80'873	39'855	39'855	47'673	21'255	21'255
Total Abzüge	19'127	10'145	10'145	52'327	28'745	28'745
Steuerbares Einkommen	80'800	39'800	39'800	47'600	21'200	21'200
Steuerbetrag je Person	1'848	346	346	528	62	62
Total Steuerbetrag	1'848	692		528	124	

Berechnungsbeispiele

Variante B

Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Verheiratete					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	70	30	100	70	30
Bruttoeinkommen	100'000	70'000	30'000	100'000	70'000	30'000
Abzüge						
AHV	5'050	3'535	1'515	5'050	3'535	1'515
ALV	1'250	875	375	1'250	875	375
2. Säule	5'000	3'500	1'500	5'000	3'500	1'500
NBU	790	553	237	790	553	237
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	3'080	1'320	5'600	3'920	1'680
Kinderabzug				22'000	15'400	6'600
Kinderbetreuungsabzug					9'800	4'200
Eineinkommensabzug	10'000			10'000		
Reineinkommen	70'873	56'557	23'153	47'673	30'517	11'993
Total Abzüge	29'127	13'443	6'847	52'327	39'483	18'007
Steuerbares Einkommen	70'800	56'500	23'100	47'600	30'500	11'900
Steuerbetrag je Person	1'340	795	81	528	160	0
Total Steuerbetrag	1'340	876		528	160	

Berechnungsbeispiele

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Verheiratete					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	50	50	100	50	50
Bruttoeinkommen	100'000	50'000	50'000	100'000	50'000	50'000
Abzüge						
AHV	5'050	2'525	2'525	5'050	2'525	2'525
ALV	1'250	625	625	1'250	625	625
2. Säule	5'000	2'500	2'500	5'000	2'500	2'500
NBU	790	395	395	790	395	395
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	2'200	2'200	5'600	2'800	2'800
Kinderabzug				22'000	11'000	11'000
Kinderbetreuungsabzug					7'000	7'000
Eineinkommensabzug	10'000			10'000		
Reineinkommen	70'873	39'855	39'855	47'673	21'255	21'255
Total Abzüge	29'127	10'145	10'145	52'327	28'745	28'745
Steuerbares Einkommen	70'800	39'800	39'800	47'600	21'200	21'200
Steuerbetrag je Person	1'340	346	346	528	62	62
Total Steuerbetrag	1'340	692		528	124	

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Alleinerziehende mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000			0	0	30	0	0.0	-30	-100.0
60'000			0	0	118	0	0.0	-118	-100.0
70'000			0	0	214	0	0.0	-214	-100.0
80'000			108	35	414	73	208.6	-306	-73.9
90'000			236	140	669	96	68.6	-433	-64.7
100'000			406	345	973	61	17.7	-567	-58.3
110'000			642	645	1'320	-3	-0.5	-678	-51.4
120'000			904	1'025	1'755	-121	-11.8	-851	-48.5
130'000			1'252	1'491	2'251	-239	-16.0	-999	-44.4
140'000			1'670	2'039	2'814	-369	-18.1	-1'144	-40.7
150'000			2'178	2'677	3'490	-499	-18.6	-1'312	-37.6
160'000			2'764	3'383	4'304	-619	-18.3	-1'540	-35.8
170'000			3'436	4'166	5'399	-730	-17.5	-1'963	-36.4
180'000			4'179	5'022	6'556	-843	-16.8	-2'377	-36.3
190'000			5'010	5'930	7'726	-920	-15.5	-2'716	-35.2
200'000			5'910	6'884	8'883	-974	-14.1	-2'973	-33.5
300'000			17'078	17'739	20'531	-661	-3.7	-3'453	-16.8
400'000			28'778	29'426	32'231	-648	-2.2	-3'453	-10.7
500'000			40'465	41'126	43'918	-661	-1.6	-3'453	-7.9
2'000'000			201'227	199'777	204'482	1'450	0.7	-3'255	-1.6

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
60'000			0	0	102	0	0.0	-102	-100.0
70'000			70	0	190	70	100.0	-120	-63.2
80'000			162	103	366	59	57.3	-204	-55.7
90'000			332	231	621	101	43.7	-289	-46.5
100'000			528	371	909	157	42.3	-381	-41.9
110'000			786	628	1'253	158	25.2	-467	-37.3
120'000			1'096	901	1'675	196	21.7	-579	-34.6
130'000			1'480	1'249	2'155	231	18.5	-675	-31.3
140'000			1'932	1'617	2'702	315	19.5	-770	-28.5
150'000			2'477	2'055	3'362	422	20.5	-885	-26.3
160'000			3'100	2'540	4'144	560	22.1	-1'044	-25.2
170'000			3'820	3'075	5'191	745	24.2	-1'371	-26.4
180'000			4'611	3'663	6'348	948	25.9	-1'737	-27.4
190'000			5'490	4'287	7'518	1'203	28.1	-2'028	-27.0
200'000			6'438	4'971	8'675	1'467	29.5	-2'237	-25.8
300'000			17'702	13'766	20'323	3'936	28.6	-2'621	-12.9
400'000			29'402	24'697	32'023	4'705	19.1	-2'621	-8.2
500'000			41'089	36'234	43'710	4'855	13.4	-2'621	-6.0
2'000'000			201'779	202'876	204'298	-1'098	-0.5	-2'519	-1.2

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdiener-Konkubinat mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000			0	32	30	-32	-100.0	-30	-100.0
60'000			0	140	118	-140	-100.0	-118	-100.0
70'000			70	360	214	-290	-80.6	-144	-67.3
80'000			162	677	414	-515	-76.1	-252	-60.9
90'000			332	1'075	669	-743	-69.1	-337	-50.4
100'000			528	1'557	973	-1'029	-66.1	-445	-45.7
110'000			786	2'123	1'320	-1'337	-63.0	-534	-40.5
120'000			1'096	2'789	1'755	-1'693	-60.7	-659	-37.5
130'000			1'480	3'509	2'251	-2'029	-57.8	-771	-34.3
140'000			1'932	4'292	2'814	-2'360	-55.0	-882	-31.3
150'000			2'477	5'172	3'490	-2'695	-52.1	-1'013	-29.0
160'000			3'100	6'128	4'304	-3'028	-49.4	-1'204	-28.0
170'000			3'820	7'125	5'399	-3'305	-46.4	-1'579	-29.2
180'000			4'611	8'173	6'556	-3'562	-43.6	-1'945	-29.7
190'000			5'490	9'241	7'726	-3'751	-40.6	-2'236	-28.9
200'000			6'438	10'309	8'883	-3'871	-37.5	-2'445	-27.5
300'000			17'702	21'704	20'531	-4'002	-18.4	-2'829	-13.8
400'000			29'402	33'391	32'231	-3'989	-11.9	-2'829	-8.8
500'000			41'089	45'091	43'918	-4'002	-8.9	-2'829	-6.4
2'000'000			201'779	203'285	204'482	-1'507	-0.7	-2'703	-1.3

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
70'000	49'000	21'000	0	0	101	0	0.0	-101	-100.0
80'000	56'000	24'000	32	0	189	32	100.0	-157	-83.1
90'000	63'000	27'000	93	51	369	42	82.4	-276	-74.8
100'000	70'000	30'000	160	131	633	29	22.1	-473	-74.7
110'000	77'000	33'000	280	262	929	18	6.8	-649	-69.9
120'000	84'000	36'000	400	434	1'273	-34	-7.7	-873	-68.6
130'000	91'000	39'000	601	690	1'695	-89	-13.0	-1'094	-64.5
140'000	98'000	42'000	807	984	2'173	-177	-18.0	-1'366	-62.9
150'000	105'000	45'000	1'017	1'326	2'723	-309	-23.3	-1'706	-62.7
160'000	112'000	48'000	1'284	1'720	3'370	-436	-25.4	-2'086	-61.9
170'000	119'000	51'000	1'583	2'150	4'134	-567	-26.4	-2'551	-61.7
180'000	126'000	54'000	1'940	2'641	5'152	-701	-26.6	-3'212	-62.3
190'000	133'000	57'000	2'340	3'164	6'283	-824	-26.0	-3'943	-62.8
200'000	140'000	60'000	2'765	3'745	7'414	-980	-26.2	-4'649	-62.7
300'000	210'000	90'000	9'502	11'757	18'906	-2'255	-19.2	-9'404	-49.7
400'000	280'000	120'000	18'867	22'229	30'411	-3'362	-15.1	-11'544	-38.0
500'000	350'000	150'000	29'115	33'544	41'994	-4'429	-13.2	-12'879	-30.7
2'000'000	1'400'000	600'000	196'743	200'363	202'711	-3'621	-1.8	-5'968	-2.9

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinat mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
70'000	49'000	21'000	0	0	28	0	0.0	-28	-100.0
80'000	56'000	24'000	32	0	122	32	100.0	-90	-73.7
90'000	63'000	27'000	93	29	203	64	220.7	-110	-54.3
100'000	70'000	30'000	160	110	300	50	45.5	-140	-46.7
110'000	77'000	33'000	280	234	450	46	19.7	-170	-37.8
120'000	84'000	36'000	400	422	650	-22	-5.1	-250	-38.5
130'000	91'000	39'000	601	650	850	-49	-7.5	-249	-29.3
140'000	98'000	42'000	807	948	1'092	-141	-14.9	-285	-26.1
150'000	105'000	45'000	1'017	1'307	1'355	-290	-22.2	-338	-25.0
160'000	112'000	48'000	1'284	1'704	1'672	-420	-24.6	-388	-23.2
170'000	119'000	51'000	1'583	2'156	2'048	-573	-26.6	-465	-22.7
180'000	126'000	54'000	1'940	2'674	2'454	-734	-27.4	-514	-21.0
190'000	133'000	57'000	2'340	3'234	2'892	-894	-27.6	-552	-19.1
200'000	140'000	60'000	2'765	3'818	3'374	-1'053	-27.6	-609	-18.1
300'000	210'000	90'000	9'502	12'016	11'780	-2'514	-20.9	-2'278	-19.3
400'000	280'000	120'000	18'867	22'096	21'823	-3'229	-14.6	-2'956	-13.5
500'000	350'000	150'000	29'115	33'076	32'497	-3'961	-12.0	-3'382	-10.4
2'000'000	1'400'000	600'000	196'743	198'961	201'256	-2'219	-1.1	-4'513	-2.2

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	50	50	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
60'000	30'000	30'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
70'000	35'000	35'000	0	0	101	0	0.0	-101	-100.0
80'000	40'000	40'000	0	0	189	0	0.0	-189	-100.0
90'000	45'000	45'000	0	51	369	-51	-100.0	-369	-100.0
100'000	50'000	50'000	124	131	633	-7	-5.7	-509	-80.4
110'000	55'000	55'000	212	263	937	-51	-19.4	-725	-77.4
120'000	60'000	60'000	300	440	1'285	-140	-31.8	-985	-76.7
130'000	65'000	65'000	476	703	1'720	-227	-32.3	-1'244	-72.3
140'000	70'000	70'000	652	1'013	2'215	-361	-35.6	-1'563	-70.6
150'000	75'000	75'000	824	1'356	2'779	-532	-39.2	-1'955	-70.3
160'000	80'000	80'000	1'044	1'749	3'418	-705	-40.3	-2'374	-69.5
170'000	85'000	85'000	1'296	2'176	4'174	-880	-40.4	-2'878	-69.0
180'000	90'000	90'000	1'554	2'654	5'165	-1'100	-41.4	-3'611	-69.9
190'000	95'000	95'000	1'816	3'166	6'283	-1'350	-42.6	-4'467	-71.1
200'000	100'000	100'000	2'152	3'743	7'388	-1'591	-42.5	-5'236	-70.9
300'000	150'000	150'000	7'464	11'582	18'685	-4'118	-35.6	-11'221	-60.1
400'000	200'000	200'000	16'724	22'133	30'320	-5'409	-24.4	-13'596	-44.8
500'000	250'000	250'000	28'098	33'439	41'942	-5'341	-16.0	-13'844	-33.0
2'000'000	1'000'000	1'000'000	200'536	200'363	202'711	173	0.1	-2'175	-1.1

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinat mit 2 Kindern						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert in Fr.	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung * in Fr.	Geltendes Recht 2003 * in Fr.	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung in Fr.	in o/o	Geltendem Recht 2003 in Fr.	in o/o
100	50	50							
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	0	0	39	0	0.0	-39	-100.0
60'000	30'000	30'000	0	48	72	-48	-100.0	-72	-100.0
70'000	35'000	35'000	0	108	106	-108	-100.0	-106	-100.0
80'000	40'000	40'000	0	174	144	-174	-100.0	-144	-100.0
90'000	45'000	45'000	0	297	182	-297	-100.0	-182	-100.0
100'000	50'000	50'000	124	429	316	-305	-71.1	-192	-60.8
110'000	55'000	55'000	212	601	476	-389	-64.7	-264	-55.5
120'000	60'000	60'000	300	773	636	-473	-61.2	-336	-52.9
130'000	65'000	65'000	476	990	811	-514	-51.9	-335	-41.3
140'000	70'000	70'000	652	1'272	1'001	-620	-48.7	-349	-34.8
150'000	75'000	75'000	824	1'593	1'214	-769	-48.3	-390	-32.2
160'000	80'000	80'000	1'044	1'923	1'529	-879	-45.7	-485	-31.7
170'000	85'000	85'000	1'296	2'342	1'913	-1'046	-44.7	-617	-32.3
180'000	90'000	90'000	1'554	2'776	2'326	-1'222	-44.0	-772	-33.2
190'000	95'000	95'000	1'816	3'278	2'753	-1'462	-44.6	-937	-34.0
200'000	100'000	100'000	2'152	3'797	3'198	-1'645	-43.3	-1'046	-32.7
300'000	150'000	150'000	7'464	11'170	9'571	-3'706	-33.2	-2'107	-22.0
400'000	200'000	200'000	16'724	21'388	20'279	-4'664	-21.8	-3'555	-17.5
500'000	250'000	250'000	28'098	32'525	31'990	-4'427	-13.6	-3'892	-12.2
2'000'000	1'000'000	1'000'000	200'536	200'351	203'527	185	0.1	-2'991	-1.5

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Alleinstehende Person mit eigenem Haushalt						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			42	0	78	42	100.0	-36	-46.0
40'000			130	32	150	98	306.3	-20	-13.2
50'000			286	141	298	145	102.8	-12	-3.9
60'000			468	360	532	108	30.0	-64	-12.1
70'000			732	685	794	47	6.9	-62	-7.8
80'000			1'020	1'090	1'135	-70	-6.4	-115	-10.1
90'000			1'375	1'575	1'682	-200	-12.7	-307	-18.3
100'000			1'800	2'144	2'243	-344	-16.0	-443	-19.8
110'000			2'316	2'797	2'837	-481	-17.2	-521	-18.4
120'000			2'911	3'527	3'603	-616	-17.5	-692	-19.2
130'000			3'580	4'312	4'368	-732	-17.0	-788	-18.0
140'000			4'314	5'172	5'125	-858	-16.6	-811	-15.8
150'000			5'150	6'117	6'102	-967	-15.8	-952	-15.6
160'000			6'064	7'114	7'081	-1'050	-14.8	-1'017	-14.4
170'000			7'061	8'161	8'071	-1'100	-13.5	-1'010	-12.5
180'000			8'086	9'229	9'050	-1'143	-12.4	-964	-10.7
190'000			9'166	10'297	10'223	-1'131	-11.0	-1'057	-10.3
200'000			10'275	11'384	11'397	-1'109	-9.7	-1'122	-9.8
300'000			21'914	22'848	23'225	-934	-4.1	-1'311	-5.6
400'000			33'614	34'535	35'105	-921	-2.7	-1'491	-4.2
500'000			45'301	46'235	46'971	-934	-2.0	-1'670	-3.6
2'000'000			205'505	204'297	205'930	1'208	0.6	-426	-0.2

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdiener-Ehepaar						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000			38	0	52	38	100.0	-14	-26.9
50'000			126	56	140	70	125.0	-14	-10.0
60'000			278	140	258	138	98.6	20	7.8
70'000			456	274	486	182	66.4	-30	-6.2
80'000			714	456	744	258	56.6	-30	-4.0
90'000			992	709	1'073	283	39.9	-81	-7.5
100'000			1'340	1'007	1'440	333	33.1	-100	-6.9
110'000			1'770	1'349	1'870	421	31.2	-100	-5.3
120'000			2'286	1'748	2'389	538	30.8	-103	-4.3
130'000			2'876	2'177	2'982	699	32.1	-106	-3.6
140'000			3'532	2'666	3'666	866	32.5	-134	-3.7
150'000			4'287	3'198	4'527	1'089	34.1	-240	-5.3
160'000			5'120	3'799	5'659	1'321	34.8	-539	-9.5
170'000			6'042	4'424	6'829	1'618	36.6	-787	-11.5
180'000			7'027	5'135	7'986	1'891	36.8	-960	-12.0
190'000			8'062	5'849	9'156	2'213	37.8	-1'094	-11.9
200'000			9'130	6'617	10'313	2'513	38.0	-1'183	-11.5
300'000			20'718	16'121	21'961	4'597	28.5	-1'243	-5.7
400'000			32'418	27'171	33'661	5'247	19.3	-1'243	-3.7
500'000			44'105	38'807	45'348	5'298	13.7	-1'243	-2.7
2'000'000			204'447	205'153	205'747	-707	-0.3	-1'300	-0.6

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdiener-Konkubinat						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000			50	48	78	2	4.2	-28	-35.7
40'000			138	174	150	-36	-20.7	-12	-7.8
50'000			302	429	298	-127	-29.6	4	1.5
60'000			492	773	532	-281	-36.4	-40	-7.6
70'000			756	1'210	794	-454	-37.5	-38	-4.7
80'000			1'052	1'725	1'135	-673	-39.0	-83	-7.3
90'000			1'415	2'319	1'682	-904	-39.0	-267	-15.9
100'000			1'848	2'997	2'243	-1'149	-38.3	-395	-17.6
110'000			2'364	3'734	2'837	-1'370	-36.7	-473	-16.7
120'000			2'967	4'552	3'603	-1'585	-34.8	-636	-17.6
130'000			3'644	5'413	4'368	-1'769	-32.7	-724	-16.6
140'000			4'386	6'359	5'125	-1'973	-31.0	-739	-14.4
150'000			5'230	7'355	6'102	-2'125	-28.9	-872	-14.3
160'000			6'152	8'413	7'081	-2'261	-26.9	-929	-13.1
170'000			7'153	9'481	8'071	-2'328	-24.6	-918	-11.4
180'000			8'182	10'549	9'050	-2'367	-22.4	-868	-9.6
190'000			9'263	11'647	10'223	-2'384	-20.5	-960	-9.4
200'000			10'375	12'759	11'397	-2'384	-18.7	-1'022	-9.0
300'000			22'018	24'278	23'225	-2'260	-9.3	-1'207	-5.2
400'000			33'718	35'965	35'105	-2'247	-6.2	-1'387	-4.0
500'000			45'405	47'665	46'971	-2'260	-4.7	-1'566	-3.3
2'000'000			205'597	205'562	205'930	35	0.0	-334	-0.2

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	46	0	0	46	100.0	46	100.0
50'000	35'000	15'000	107	0	51	107	100.0	56	109.8
60'000	42'000	18'000	188	112	139	76	68.5	49	35.3
70'000	49'000	21'000	310	245	256	65	26.5	54	21.1
80'000	56'000	24'000	462	405	483	57	14.1	-21	-4.3
90'000	63'000	27'000	667	668	747	-1	-0.1	-80	-10.7
100'000	70'000	30'000	876	961	1'089	-85	-8.8	-213	-19.6
110'000	77'000	33'000	1'107	1'304	1'465	-197	-15.1	-358	-24.4
120'000	84'000	36'000	1'374	1'691	1'897	-317	-18.8	-523	-27.6
130'000	91'000	39'000	1'695	2'120	2'413	-425	-20.0	-718	-29.8
140'000	98'000	42'000	2'048	2'596	3'003	-548	-21.1	-955	-31.8
150'000	105'000	45'000	2'460	3'110	3'693	-650	-20.9	-1'233	-33.4
160'000	112'000	48'000	2'903	3'689	4'538	-786	-21.3	-1'635	-36.0
170'000	119'000	51'000	3'377	4'291	5'646	-914	-21.3	-2'269	-40.2
180'000	126'000	54'000	3'902	4'967	6'790	-1'065	-21.4	-2'888	-42.5
190'000	133'000	57'000	4'467	5'664	7'921	-1'197	-21.1	-3'454	-43.6
200'000	140'000	60'000	5'088	6'381	9'052	-1'293	-20.3	-3'964	-43.8
300'000	210'000	90'000	13'279	15'651	20'544	-2'372	-15.2	-7'265	-35.4
400'000	280'000	120'000	23'056	26'455	32'049	-3'399	-12.8	-8'993	-28.1
500'000	350'000	150'000	33'577	37'940	43'632	-4'363	-11.5	-10'055	-23.0
2'000'000	1'400'000	600'000	201'189	204'250	204'160	-3'062	-1.5	-2'971	-1.5

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinat						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	46	35	65	11	31.4	-19	-28.9
50'000	35'000	15'000	107	108	112	-1	-0.9	-5	-4.2
60'000	42'000	18'000	188	219	166	-31	-14.2	22	13.6
70'000	49'000	21'000	310	402	274	-92	-22.9	36	13.2
80'000	56'000	24'000	462	633	474	-171	-27.0	-12	-2.6
90'000	63'000	27'000	667	934	667	-267	-28.6	0	0.0
100'000	70'000	30'000	876	1'258	871	-382	-30.4	5	0.5
110'000	77'000	33'000	1'107	1'652	1'079	-545	-33.0	28	2.6
120'000	84'000	36'000	1'374	2'084	1'465	-710	-34.1	-91	-6.2
130'000	91'000	39'000	1'695	2'542	1'877	-847	-33.3	-182	-9.7
140'000	98'000	42'000	2'048	3'080	2'297	-1'032	-33.5	-249	-10.8
150'000	105'000	45'000	2'460	3'644	2'715	-1'184	-32.5	-255	-9.4
160'000	112'000	48'000	2'903	4'262	3'237	-1'359	-31.9	-334	-10.3
170'000	119'000	51'000	3'377	4'923	3'845	-1'546	-31.4	-468	-12.2
180'000	126'000	54'000	3'902	5'627	4'450	-1'725	-30.7	-548	-12.3
190'000	133'000	57'000	4'467	6'368	5'059	-1'901	-29.9	-592	-11.7
200'000	140'000	60'000	5'088	7'132	5'657	-2'044	-28.7	-569	-10.1
300'000	210'000	90'000	13'279	16'191	14'268	-2'912	-18.0	-989	-6.9
400'000	280'000	120'000	23'056	26'490	24'452	-3'434	-13.0	-1'396	-5.7
500'000	350'000	150'000	33'577	37'470	35'267	-3'893	-10.4	-1'690	-4.8
2'000'000	1'400'000	600'000	201'189	202'848	202'716	-1'660	-0.8	-1'528	-0.8

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	50	50	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	56	0	51	56	100.0	5	9.8
60'000	30'000	30'000	144	112	139	32	29.0	5	3.6
70'000	35'000	35'000	232	245	256	-13	-5.4	-24	-9.4
80'000	40'000	40'000	340	405	483	-65	-16.0	-143	-29.6
90'000	45'000	45'000	516	668	747	-152	-22.7	-231	-30.9
100'000	50'000	50'000	692	961	1'089	-269	-28.0	-397	-36.5
110'000	55'000	55'000	868	1'311	1'475	-443	-33.8	-607	-41.2
120'000	60'000	60'000	1'116	1'703	1'915	-587	-34.5	-799	-41.7
130'000	65'000	65'000	1'380	2'141	2'443	-761	-35.5	-1'063	-43.5
140'000	70'000	70'000	1'644	2'639	3'052	-995	-37.7	-1'408	-46.1
150'000	75'000	75'000	1'936	3'154	3'765	-1'218	-38.6	-1'829	-48.6
160'000	80'000	80'000	2'280	3'729	4'607	-1'449	-38.9	-2'327	-50.5
170'000	85'000	85'000	2'620	4'318	5'698	-1'698	-39.3	-3'078	-54.0
180'000	90'000	90'000	3'050	4'984	6'803	-1'934	-38.8	-3'753	-55.2
190'000	95'000	95'000	3'480	5'667	7'921	-2'187	-38.6	-4'441	-56.1
200'000	100'000	100'000	3'960	6'378	9'052	-2'418	-37.9	-5'092	-56.3
300'000	150'000	150'000	10'900	15'460	20'544	-4'560	-29.5	-9'644	-46.9
400'000	200'000	200'000	21'312	26'359	32'049	-5'047	-19.1	-10'737	-33.5
500'000	250'000	250'000	32'934	37'835	43'632	-4'901	-13.0	-10'698	-24.5
2'000'000	1'000'000	1'000'000	204'814	204'250	204'160	564	0.3	655	0.3

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinat						
			Steuerbelastung			Mehr- bzw. Minderbelastung Individualbesteuerung gegenüber			
Total	Anteil %		Individualbesteuerung modifiziert	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung *	Geltendes Recht 2003 *	Reform der Ehe- & Familienbesteuerung		Geltendem Recht 2003	
100	50	50	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o	in Fr.	in o/o
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0.0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	56	0	88	56	100.0	-32	-36.2
60'000	30'000	30'000	144	96	156	48	50.0	-12	-7.4
70'000	35'000	35'000	232	216	223	16	7.4	9	3.9
80'000	40'000	40'000	340	348	299	-8	-2.3	41	13.6
90'000	45'000	45'000	516	594	377	-78	-13.1	139	36.9
100'000	50'000	50'000	692	858	595	-166	-19.3	97	16.3
110'000	55'000	55'000	868	1'202	827	-334	-27.8	41	4.9
120'000	60'000	60'000	1'116	1'546	1'064	-430	-27.8	52	4.8
130'000	65'000	65'000	1'380	1'980	1'326	-600	-30.3	54	4.1
140'000	70'000	70'000	1'644	2'420	1'587	-776	-32.1	57	3.6
150'000	75'000	75'000	1'936	2'934	1'843	-998	-34.0	94	5.1
160'000	80'000	80'000	2'280	3'450	2'270	-1'170	-33.9	10	0.4
170'000	85'000	85'000	2'620	4'036	2'797	-1'416	-35.1	-177	-6.3
180'000	90'000	90'000	3'050	4'638	3'365	-1'588	-34.2	-315	-9.3
190'000	95'000	95'000	3'480	5'306	3'932	-1'826	-34.4	-452	-11.5
200'000	100'000	100'000	3'960	5'994	4'487	-2'034	-33.9	-527	-11.7
300'000	150'000	150'000	10'900	14'710	12'204	-3'810	-25.9	-1'304	-10.7
400'000	200'000	200'000	21'312	25'518	22'795	-4'206	-16.5	-1'483	-6.5
500'000	250'000	250'000	32'934	36'881	34'596	-3'947	-10.7	-1'662	-4.8
2'000'000	1'000'000	1'000'000	204'814	204'238	204'976	576	0.3	-162	-0.1

Belastungsvergleiche

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige mit 2 Kindern				
Total	Anteil %		Alleinstehende Person	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
100	70	30	Belastung in Franken				
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0	0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0	0
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0	0
70'000	49'000	21'000	0	70	70	0	0
80'000	56'000	24'000	108	162	162	32	32
90'000	63'000	27'000	236	332	332	93	93
100'000	70'000	30'000	406	528	528	160	160
110'000	77'000	33'000	642	786	786	280	280
120'000	84'000	36'000	904	1'096	1'096	400	400
130'000	91'000	39'000	1'252	1'480	1'480	601	601
140'000	98'000	42'000	1'670	1'932	1'932	807	807
150'000	105'000	45'000	2'178	2'477	2'477	1'017	1'017
160'000	112'000	48'000	2'764	3'100	3'100	1'284	1'284
170'000	119'000	51'000	3'436	3'820	3'820	1'583	1'583
180'000	126'000	54'000	4'179	4'611	4'611	1'940	1'940
190'000	133'000	57'000	5'010	5'490	5'490	2'340	2'340
200'000	140'000	60'000	5'910	6'438	6'438	2'765	2'765
300'000	210'000	90'000	17'078	17'702	17'702	9'502	9'502
400'000	280'000	120'000	28'778	29'402	29'402	18'867	18'867
500'000	350'000	150'000	40'465	41'089	41'089	29'115	29'115
2'000'000	1'400'000	600'000	201'227	201'779	201'779	196'743	196'743

Postulat Lauri - Individualbesteuerung - Variante B
Pflichtige mit 2 Kindern - Anteil 70 : 30

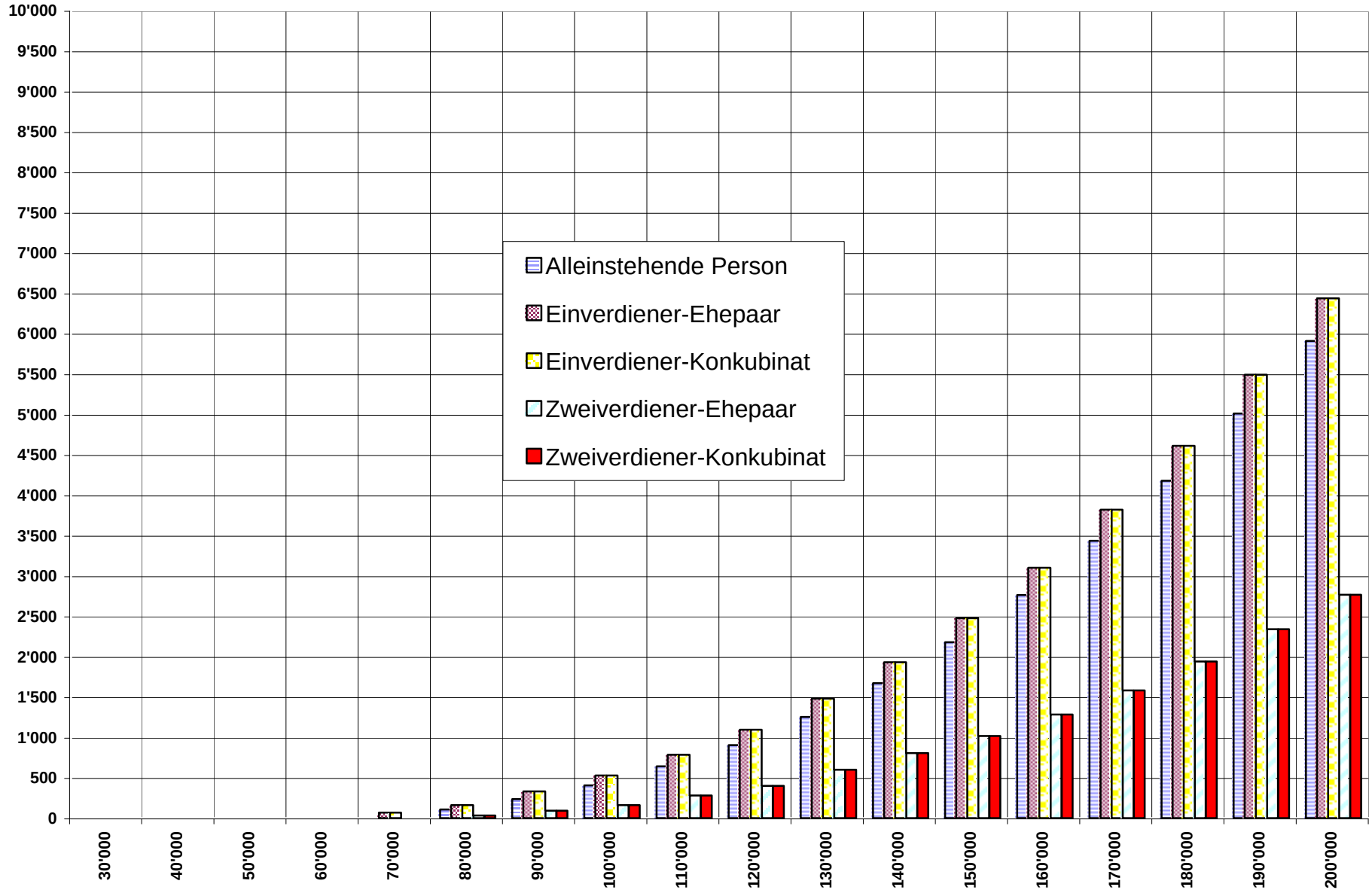

Belastungsvergleiche

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige mit 2 Kindern				
Total	Anteil %		Alleinstehende Person	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
100	50	50	Belastung in Franken				
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0	0
60'000	30'000	30'000	0	0	0	0	0
70'000	35'000	35'000	0	70	70	0	0
80'000	40'000	40'000	108	162	162	0	0
90'000	45'000	45'000	236	332	332	0	0
100'000	50'000	50'000	406	528	528	124	124
110'000	55'000	55'000	642	786	786	212	212
120'000	60'000	60'000	904	1'096	1'096	300	300
130'000	65'000	65'000	1'252	1'480	1'480	476	476
140'000	70'000	70'000	1'670	1'932	1'932	652	652
150'000	75'000	75'000	2'178	2'477	2'477	824	824
160'000	80'000	80'000	2'764	3'100	3'100	1'044	1'044
170'000	85'000	85'000	3'436	3'820	3'820	1'296	1'296
180'000	90'000	90'000	4'179	4'611	4'611	1'554	1'554
190'000	95'000	95'000	5'010	5'490	5'490	1'816	1'816
200'000	100'000	100'000	5'910	6'438	6'438	2'152	2'152
300'000	150'000	150'000	17'078	17'702	17'702	7'464	7'464
400'000	200'000	200'000	28'778	29'402	29'402	16'724	16'724
500'000	250'000	250'000	40'465	41'089	41'089	28'098	28'098
2'000'000	1'000'000	1'000'000	201'227	201'779	201'779	200'536	200'536

Postulat Lauri - Individualbesteuerung - Variante B
Pflichtige mit 2 Kindern - Anteil 50 : 50

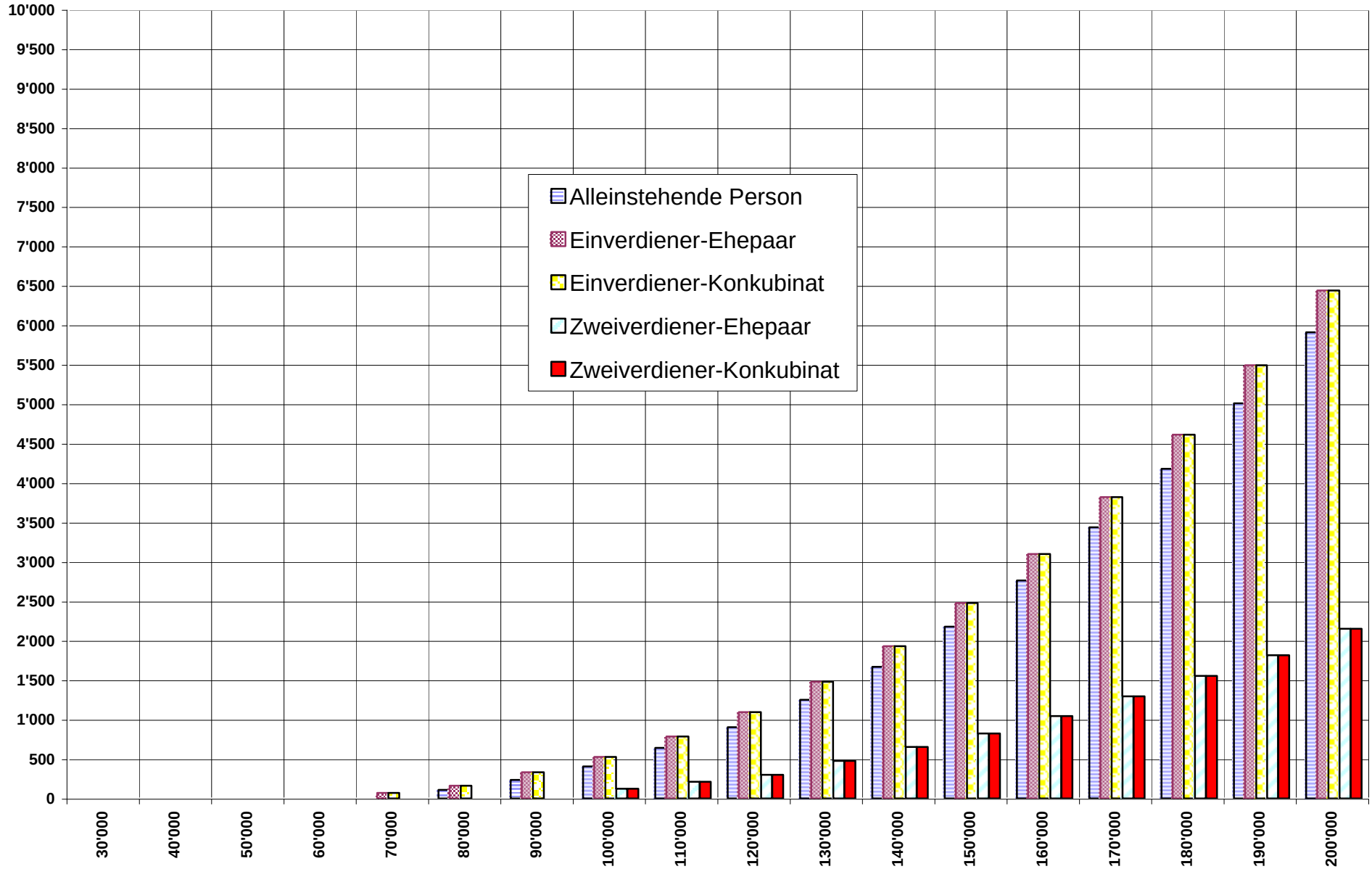

Belastungsvergleiche

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige ohne Kinder					
Total	Anteil %		Alleinstehende Person mit eig. Haushalt	Alleinstehende Person ohne eig. Haushalt	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
100	70	30	Belastung in Franken					
30'000	21'000	9'000	42	72	0	50	0	0
40'000	28'000	12'000	130	170	38	138	46	46
50'000	35'000	15'000	286	346	126	302	107	107
60'000	42'000	18'000	468	558	278	492	188	188
70'000	49'000	21'000	732	822	456	756	310	310
80'000	56'000	24'000	1'020	1'140	714	1'052	462	462
90'000	63'000	27'000	1'375	1'525	992	1'415	667	667
100'000	70'000	30'000	1'800	1'980	1'340	1'848	876	876
110'000	77'000	33'000	2'316	2'512	1'770	2'364	1'107	1'107
120'000	84'000	36'000	2'911	3'124	2'286	2'967	1'374	1'374
130'000	91'000	39'000	3'580	3'820	2'876	3'644	1'695	1'695
140'000	98'000	42'000	4'314	4'584	3'532	4'386	2'048	2'048
150'000	105'000	45'000	5'150	5'450	4'287	5'230	2'460	2'460
160'000	112'000	48'000	6'064	6'394	5'120	6'152	2'903	2'903
170'000	119'000	51'000	7'061	7'406	6'042	7'153	3'377	3'377
180'000	126'000	54'000	8'086	8'446	7'027	8'182	3'902	3'902
190'000	133'000	57'000	9'166	9'538	8'062	9'263	4'467	4'467
200'000	140'000	60'000	10'275	10'656	9'130	10'375	5'088	5'088
300'000	210'000	90'000	21'914	22'304	20'718	22'018	13'279	13'279
400'000	280'000	120'000	33'614	34'004	32'418	33'718	23'056	23'056
500'000	350'000	150'000	45'301	45'691	44'105	45'405	33'577	33'577
2'000'000	1'400'000	600'000	205'505	205'850	204'447	205'597	201'189	201'189

Postulat Lauri - Individualbesteuerung - Variante B
Pflichtige ohne Kinder - Anteil 70 : 30

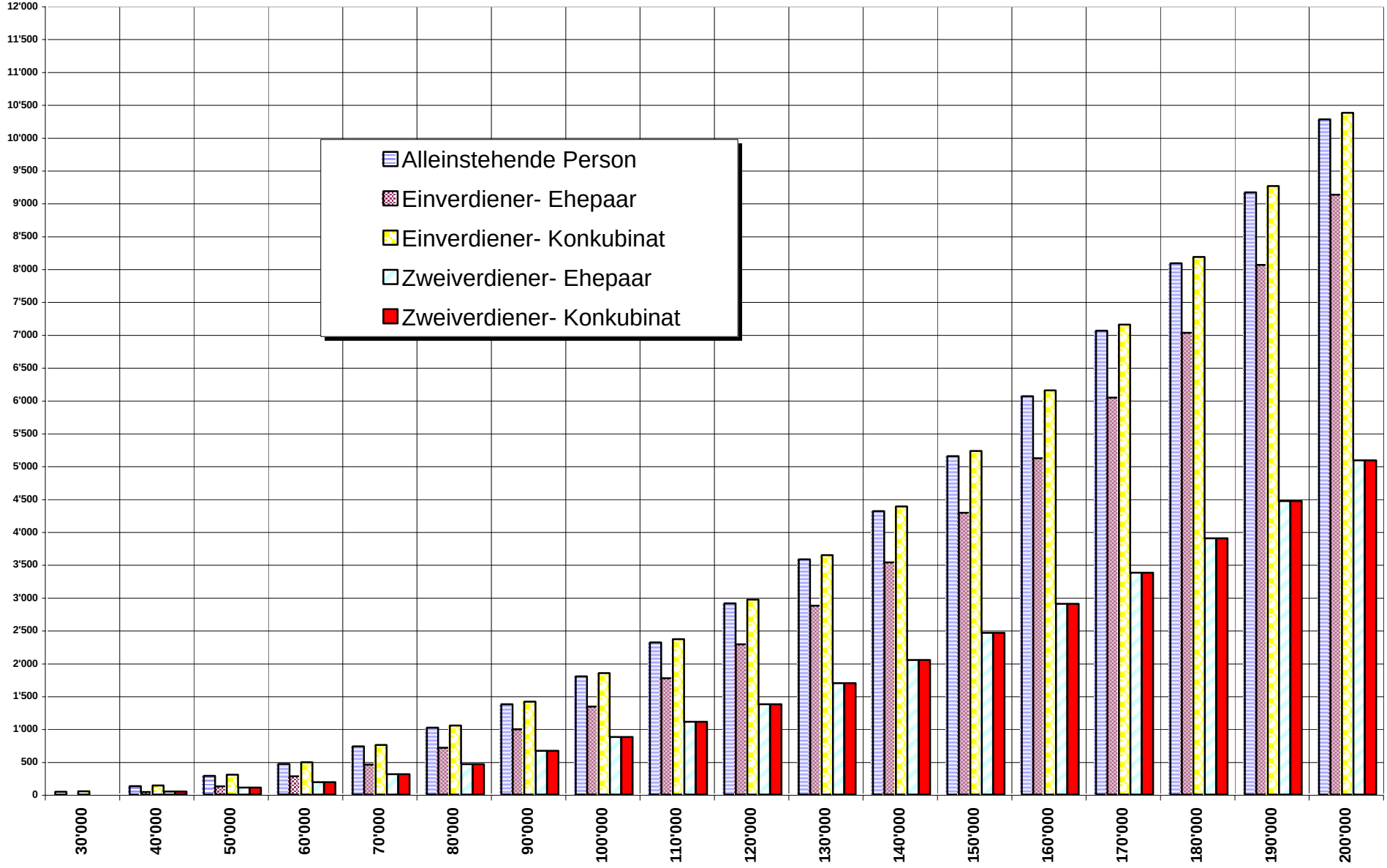

Belastungsvergleiche

Variante B Individualbesteuerung modifiziert

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige ohne Kinder					
Total	Anteil %		Alleinstehende Person mit eig. Haushalt	Alleinstehende Person ohne eig. Haushalt	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
100	50	50	Belastung in Franken					
30'000	15'000	15'000	42	72	0	50	0	0
40'000	20'000	20'000	130	170	38	138	0	0
50'000	25'000	25'000	286	346	126	302	56	56
60'000	30'000	30'000	468	558	278	492	144	144
70'000	35'000	35'000	732	822	456	756	232	232
80'000	40'000	40'000	1'020	1'140	714	1'052	340	340
90'000	45'000	45'000	1'375	1'525	992	1'415	516	516
100'000	50'000	50'000	1'800	1'980	1'340	1'848	692	692
110'000	55'000	55'000	2'316	2'512	1'770	2'364	868	868
120'000	60'000	60'000	2'911	3'124	2'286	2'967	1'116	1'116
130'000	65'000	65'000	3'580	3'820	2'876	3'644	1'380	1'380
140'000	70'000	70'000	4'314	4'584	3'532	4'386	1'644	1'644
150'000	75'000	75'000	5'150	5'450	4'287	5'230	1'936	1'936
160'000	80'000	80'000	6'064	6'394	5'120	6'152	2'280	2'280
170'000	85'000	85'000	7'061	7'406	6'042	7'153	2'620	2'620
180'000	90'000	90'000	8'086	8'446	7'027	8'182	3'050	3'050
190'000	95'000	95'000	9'166	9'538	8'062	9'263	3'480	3'480
200'000	100'000	100'000	10'275	10'656	9'130	10'375	3'960	3'960
300'000	150'000	150'000	21'914	22'304	20'718	22'018	10'900	10'900
400'000	200'000	200'000	33'614	34'004	32'418	33'718	21'312	21'312
500'000	250'000	250'000	45'301	45'691	44'105	45'405	32'934	32'934
2'000'000	1'000'000	1'000'000	205'505	205'850	204'447	205'597	204'814	204'814

Postulat Lauri - Individualbesteuerung - Variante B
Pflichtige ohne Kinder - Anteil 50 : 50

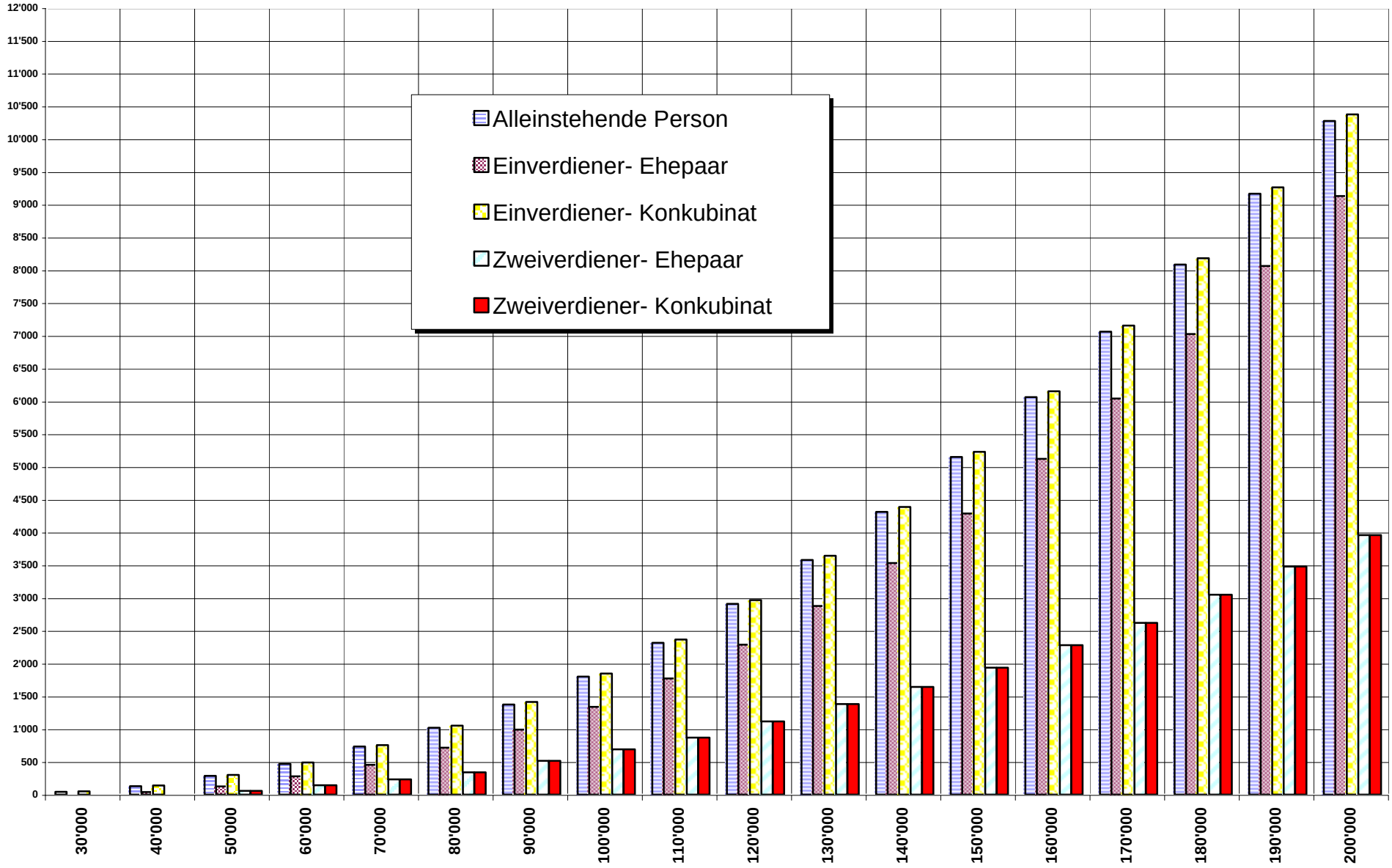

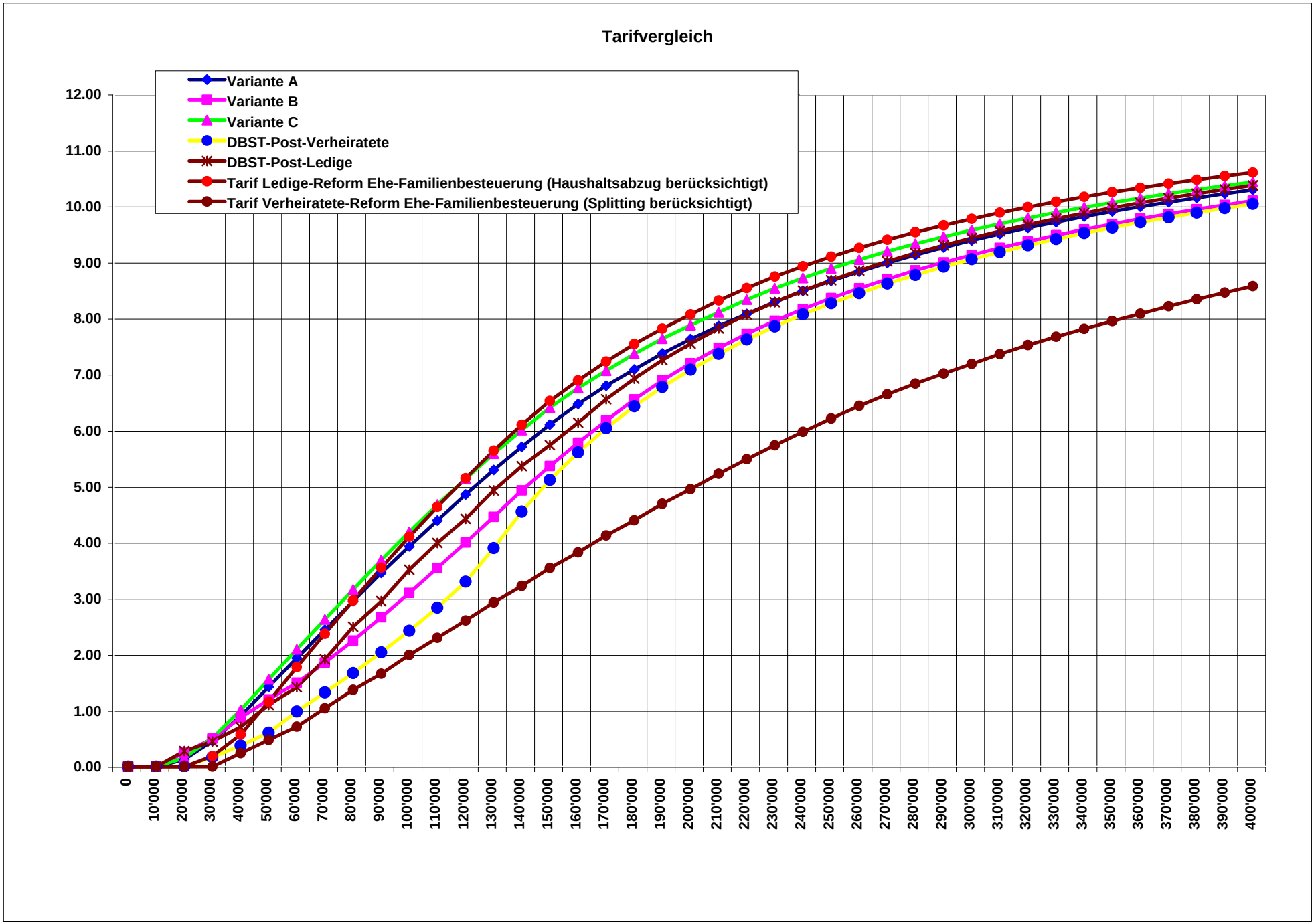
Tarifvergleich
Variante A
Variante B
Variante C
DBST-Post-Verheiratete
DBST-Post-Ledige
Tarif Ledige-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Haushaltsabzug berücksichtigt)
Tarif Verheiratete-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Splitting berücksichtigt)
12.00
11.00
10.00
9.00
8.00
7.00
6.00
5.00
4.00
3.00
2.00
1.00
0.00
0
10'000
20'000
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
210'000
220'000
230'000
240'000
250'000
260'000
270'000
280'000
290'000
300'000
310'000
320'000
330'000
340'000
350'000
360'000
370'000
380'000
390'000
400'000

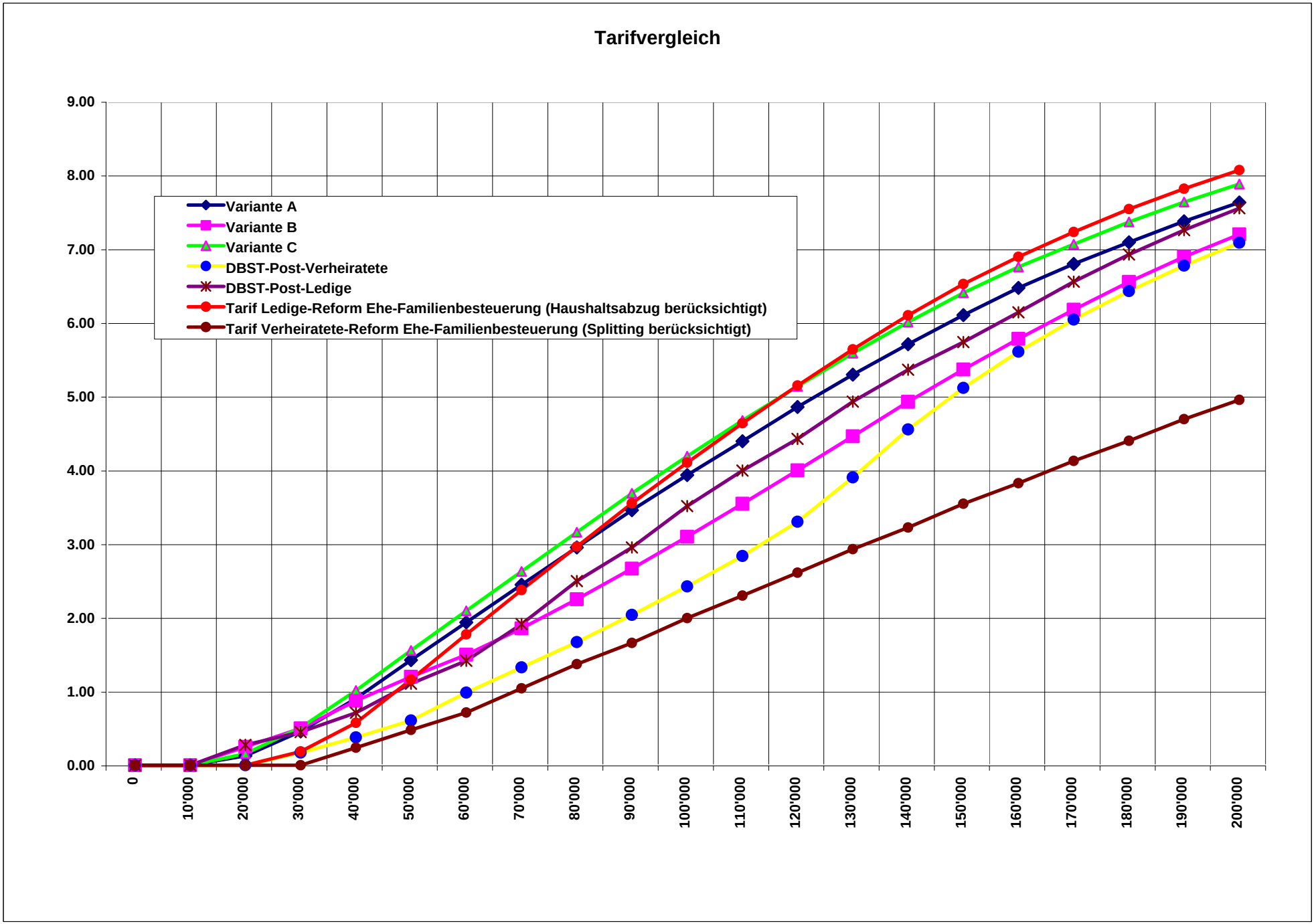
Tarifvergleich
Variante A
Variante B
Variante C
DBST-Post-Verheiratete
DBST-Post-Ledige
Tarif Ledige-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Haushaltsabzug berücksichtigt)
Tarif Verheiratete-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Splitting berücksichtigt)
9.00
8.00
7.00
6.00
5.00
4.00
3.00
2.00
1.00
0.00
0
10'000
20'000
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000

Datenmaterial zu Tarifen, Abzügen und Steuerbelastungsberechnungen

Eidg. Steuerverwaltung **30.06.2004**

Postulat Lauri 02.3549 Veranlagungswahlrecht für Ehepaare Variante C

Vergleich zwischen Teilsplitting und Individualbesteuerung

Auswirkungen der Mehr-Mindereinnahmen gegenüber dem Beschluss der Eidg. Räte vom 20. Juni 2003, betreffend die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer	**Fr. 0**

Belastungsvergleiche unter den Varianten für die Erwerbstätigen

Blatt	**1**	**1. Teil**	**Festgelegte Eckwerte**
Blatt	**2**	**2. Teil**	**Tarif neu gestaltet**
Blatt	**3 - 6**	**3. Teil**	**Belastungsberechnungen bei Bruttoeinkommen von Fr. 100'000**
Blatt	**7 - 12**	**4. Teil**	**Belastungsvergleiche einzelner Kategorien**
Blatt	**13 - 20a**	**5. Teil**	**Belastungsvergleiche sämtlicher Kategorien**
Blatt	**21 - 22 DIA**	**6. Teil**	**Tarifvergleich/Diagramm**

Bemerkungen: **Die Belastungsberechnungen basieren ausschliesslich auf dem Arbeitseinkommen. In der Praxis hingegen wird die Höhe der Steuerbelastung auch durch andere Einkommenselemente beeinflusst, wie beispielsweise die Vermögenserträge und deren Aufteilung.**

Postulat SR Lauri **Veranlagungswahlrecht für Ehepaare**

Tabelle ohne Kinder **Variante C**

Typen / Abzüge	Alleinstehende Person ohne eigenen Haushalt	Alleinstehende Person mit eigenem Haushalt	Einverdiener-Ehepaar	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Konkubinat
Gewinnungskosten	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800
Versicherungsabzug	2'200	2'200	4'400	4'400	2 x 2'200	2 x 2'200
Eineinkommensabzug			0			
Haushaltsabzug		3'000				

Versicherungsbeiträge:

5,05% AHV-,IV-& EO-Beiträge	
1,25% ALV-Beiträge bis max. 106'800	1'335
0,50% ALV-Beiträge bis max. 267'000	801
NBU 0,79%	max. 844
PK 5,00%	

Tabelle mit Kinder **Variante C**

Typen / Abzüge	Alleinerziehende Person mit Kind	Einverdiener-Ehepaar mit Kind	Einverdiener-Konkubinat mit Kind	Zweiverdiener-Ehepaar mit Kind	Zweiverdiener-Konkubinat mit Kind
Gewinnungskosten	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800	3%, mind. 1'900 max. 3'800
Versicherungsabzug	3'400	5'600	5'600	2 x 2'800	2 x 2'800
Eineinkommensabzug		0	0		
Kinderabzug pro Kind	9'300	9'300	9'300	9'300	9'300
Haushaltsabzug	3'000				
Kinderbetreuungsabzug pro Kind	10'000			10'000	10'000

Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Variante C

System Teilsplitting 1.9

Mindeststeuerbetrag **25.00**

Tarif für Verheiratete und Alleinstehende

0	0	0
15'800	0.75%	0.00
23'700	1.50%	59.25
33'200	3.00%	201.75
42'700	4.00%	486.75
52'200	5.00%	866.75
61'700	6.00%	1'341.75
71'200	7.00%	1'911.75
80'700	8.00%	2'576.75
92'900	9.00%	3'552.75
104'800	10.00%	4'623.75
118'000	11.00%	5'943.75
131'100	11.50%	7'384.75
139'500	12.00%	8'350.75
169'600	12.50%	11'962.75
205'800	13.00%	16'487.75
684'400	11.50%	78'705.75

Berechnungsbeispiele

Variante C

Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Verheiratete mit Splitting					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	70	30	100	70	30
Bruttoeinkommen	100'000	70'000	30'000	100'000	70'000	30'000
Abzüge						
AHV	5'050	3'535	1'515	5'050	3'535	1'515
ALV	1'250	875	375	1'250	875	375
2. Säule	5'000	3'500	1'500	5'000	3'500	1'500
NBU	790	553	237	790	553	237
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	3'080	1'320	5'600	3'920	1'680
Kinderabzug				18'600	13'020	5'580
Kinderbetreuungsabzug					14'000	6'000
Eineinkommensabzug	0			0		
Reineinkommen	80'873	56'557	23'153	61'073	28'697	11'213
Total Abzüge	19'127	13'443	6'847	38'927	41'303	18'787
Steuerbares Einkommen	80'800	79'600		61'000	39'800	
Steuerbetrag je Person	914	876		352	73	
Total Steuerbetrag	914	876		352	73	

Berechnungsbeispiele

Variante C

Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Verheiratete mit Splitting					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	50	50	100	50	50
Bruttoeinkommen	100'000	50'000	50'000	100'000	50'000	50'000
Abzüge						
AHV	5'050	2'525	2'525	5'050	2'525	2'525
ALV	1'250	625	625	1'250	625	625
2. Säule	5'000	2'500	2'500	5'000	2'500	2'500
NBU	790	395	395	790	395	395
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	2'200	2'200	5'600	2'800	2'800
Kinderabzug				18'600	9'300	9'300
Kinderbetreuungsabzug					10'000	10'000
Eineinkommensabzug	0			0		
Reineinkommen	80'873	39'855	39'855	61'073	19'955	19'955
Total Abzüge	19'127	10'145	10'145	38'927	30'045	30'045
Steuerbares Einkommen	80'800	79'600		61'000	39'800	
Steuerbetrag je Person	914	876		352	73	
Total Steuerbetrag	914	876		352	73	

Berechnungsbeispiele

Variante C

Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Verheiratete mit Individualbesteuerung					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	70	30	100	70	30
Bruttoeinkommen	100'000	70'000	30'000	100'000	70'000	30'000
Abzüge						
AHV	5'050	3'535	1'515	5'050	3'535	1'515
ALV	1'250	875	375	1'250	875	375
2. Säule	5'000	3'500	1'500	5'000	3'500	1'500
NBU	790	553	237	790	553	237
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	3'080	1'320	5'600	3'920	1'680
Kinderabzug				18'600	13'020	5'580
Kinderbetreuungsabzug					14'000	6'000
Eineinkommensabzug	0			0		
Reineinkommen	80'873	56'557	23'153	61'073	28'697	11'213
Total Abzüge	19'127	13'443	6'847	38'927	41'303	18'787
Steuerbares Einkommen	80'800	56'500	23'100	61'000	28'600	11'200
Steuerbetrag je Person	2'585	1'082	55	1'307	133	0
Total Steuerbetrag	2'585	1'137		1'307	133	

Berechnungsbeispiele

Variante C

Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen Fr. 100'000	Verheiratete mit Individualbesteuerung					
	ohne Kinder			mit Kindern		
Anteil Einkommen	100	50	50	100	50	50
Bruttoeinkommen	100'000	50'000	50'000	100'000	50'000	50'000
Abzüge						
AHV	5'050	2'525	2'525	5'050	2'525	2'525
ALV	1'250	625	625	1'250	625	625
2. Säule	5'000	2'500	2'500	5'000	2'500	2'500
NBU	790	395	395	790	395	395
Gewinnungskosten	2'637	1'900	1'900	2'637	1'900	1'900
Versicherungsabzug	4'400	2'200	2'200	5'600	2'800	2'800
Kinderabzug				18'600	9'300	9'300
Kinderbetreuungsabzug					10'000	10'000
Eineinkommensabzug	0			0		
Reineinkommen	80'873	39'855	39'855	61'073	19'955	19'955
Total Abzüge	19'127	10'145	10'145	38'927	30'045	30'045
Steuerbares Einkommen	80'800	39'800	39'800	61'000	19'900	19'900
Steuerbetrag je Person	2'585	400	400	1'307	31	31
Total Steuerbetrag	2'585	800		1'307	62	

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken		Einverdienerehepaar mit 2 Kindern			
		Steuerbelastung			
Total		Teilsplitting 1.9	Individualbesteuerung	Mehr-bzw. Minderbelastung	
100		in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o
30'000		0	0	0	0.0
40'000		0	0	0	0.0
50'000		0	0	0	0.0
60'000		0	103	-103	-100.0
70'000		0	268	-268	-100.0
80'000		104	539	-434	-80.6
90'000		224	882	-658	-74.6
100'000		352	1'307	-955	-73.1
110'000		578	1'816	-1'238	-68.2
120'000		840	2'409	-1'569	-65.1
130'000		1'155	3'081	-1'926	-62.5
140'000		1'503	3'796	-2'293	-60.4
150'000		1'913	4'597	-2'684	-58.4
160'000		2'353	5'484	-3'131	-57.1
170'000		2'858	6'428	-3'570	-55.5
180'000		3'393	7'408	-4'015	-54.2
190'000		3'980	8'447	-4'466	-52.9
200'000		4'605	9'515	-4'910	-51.6
300'000		12'890	20'778	-7'888	-38.0
400'000		23'544	32'478	-8'934	-27.5
500'000		34'919	44'165	-9'246	-20.9
2'000'000		203'320	203'320	0	0.0

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern			
			Steuerbelastung			
Total	Anteil %		Teilsplitting 1.9	Individualbesteuerung	Mehr-bzw. Minderbelastung	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0.0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0.0
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0.0
70'000	49'000	21'000	0	0	0	0.0
80'000	56'000	24'000	0	0	0	0.0
90'000	63'000	27'000	0	50	-50	-100.0
100'000	70'000	30'000	73	133	-60	-45.1
110'000	77'000	33'000	164	247	-83	-33.5
120'000	84'000	36'000	292	424	-132	-31.1
130'000	91'000	39'000	458	643	-184	-28.7
140'000	98'000	42'000	720	931	-211	-22.7
150'000	105'000	45'000	987	1'250	-263	-21.0
160'000	112'000	48'000	1'343	1'625	-281	-17.3
170'000	119'000	51'000	1'697	2'030	-332	-16.4
180'000	126'000	54'000	2'134	2'485	-351	-14.1
190'000	133'000	57'000	2'574	2'998	-423	-14.1
200'000	140'000	60'000	3'098	3'564	-466	-13.1
300'000	210'000	90'000	10'348	11'223	-875	-7.8
400'000	280'000	120'000	20'453	20'824	-370	-1.8
500'000	350'000	150'000	31'512	31'441	71	0.2
2'000'000	1'400'000	600'000	200'226	197'754	2'472	1.3

Belastungsvergleiche - Pflichtige mit Kindern

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern			
			Steuerbelastung			
Total	Anteil %		Teilsplitting 1.9	Individualbesteuerung	Mehr-bzw. Minderbelastung	
100	50	50	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0.0
60'000	30'000	30'000	0	0	0	0.0
70'000	35'000	35'000	0	0	0	0.0
80'000	40'000	40'000	0	0	0	0.0
90'000	45'000	45'000	0	0	0	0.0
100'000	50'000	50'000	73	62	11	18.5
110'000	55'000	55'000	164	137	28	20.4
120'000	60'000	60'000	298	269	29	11.0
130'000	65'000	65'000	475	401	75	18.6
140'000	70'000	70'000	738	662	77	11.6
150'000	75'000	75'000	1'024	920	104	11.3
160'000	80'000	80'000	1'366	1'246	121	9.7
170'000	85'000	85'000	1'715	1'582	133	8.4
180'000	90'000	90'000	2'144	1'974	170	8.6
190'000	95'000	95'000	2'584	2'404	180	7.5
200'000	100'000	100'000	3'086	2'852	235	8.2
300'000	150'000	150'000	10'192	9'608	585	6.1
400'000	200'000	200'000	20'366	19'534	833	4.3
500'000	250'000	250'000	31'453	30'526	927	3.0
2'000'000	1'000'000	1'000'000	200'238	200'238	0	0.0

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdienerehepaar ohne Kinder			
			Steuerbelastung			
Total			Teilsplitting 1.9	Individualbesteuerung	Mehr-bzw. Minderbelastung	
100			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o
30'000			0	32	-32	-100.0
40'000			0	136	-136	-100.0
50'000			56	334	-278	-83.3
60'000			133	635	-502	-79.1
70'000			264	1'017	-753	-74.0
80'000			401	1'468	-1'066	-72.7
90'000			658	1'989	-1'331	-66.9
100'000			914	2'585	-1'671	-64.6
110'000			1'253	3'273	-2'020	-61.7
120'000			1'602	4'021	-2'419	-60.2
130'000			2'027	4'824	-2'797	-58.0
140'000			2'456	5'684	-3'228	-56.8
150'000			2'972	6'637	-3'665	-55.2
160'000			3'507	7'626	-4'119	-54.0
170'000			4'113	8'675	-4'561	-52.6
180'000			4'738	9'743	-5'005	-51.4
190'000			5'432	10'823	-5'391	-49.8
200'000			6'146	11'891	-5'745	-48.3
300'000			15'124	23'352	-8'228	-35.2
400'000			26'017	35'052	-9'035	-25.8
500'000			37'492	46'739	-9'247	-19.8
2'000'000			205'597	205'597	0	0.0

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar ohne Kinder			
			Steuerbelastung			
Total	Anteil %		Teilsplitting 1.9	Individualbesteuerung	Mehr-bzw. Minderbelastung	
100	70	30	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0.0
40'000	28'000	12'000	0	29	-29	-100.0
50'000	35'000	15'000	0	89	-89	-100.0
60'000	42'000	18'000	108	182	-74	-40.5
70'000	49'000	21'000	235	346	-111	-32.0
80'000	56'000	24'000	367	547	-180	-32.9
90'000	63'000	27'000	617	830	-213	-25.6
100'000	70'000	30'000	876	1'137	-261	-23.0
110'000	77'000	33'000	1'207	1'479	-272	-18.4
120'000	84'000	36'000	1'556	1'880	-324	-17.2
130'000	91'000	39'000	1'961	2'312	-350	-15.2
140'000	98'000	42'000	2'390	2'773	-383	-13.8
150'000	105'000	45'000	2'872	3'328	-455	-13.7
160'000	112'000	48'000	3'396	3'894	-498	-12.8
170'000	119'000	51'000	3'967	4'511	-544	-12.1
180'000	126'000	54'000	4'578	5'153	-575	-11.2
190'000	133'000	57'000	5'221	5'865	-644	-11.0
200'000	140'000	60'000	5'919	6'573	-653	-9.9
300'000	210'000	90'000	14'670	15'381	-711	-4.6
400'000	280'000	120'000	25'346	25'494	-147	-0.6
500'000	350'000	150'000	36'691	36'349	342	0.9
2'000'000	1'400'000	600'000	204'815	202'523	2'292	1.1

Belastungsvergleiche - Pflichtige ohne Kinder

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar ohne Kinder			
			Steuerbelastung			
Total	Anteil %		Teilsplitting 1.9	Individualbesteuerung	Mehr-bzw. Minderbelastung	
100	50	50	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in o/o
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0.0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0.0
60'000	30'000	30'000	107	96	11	11.7
70'000	35'000	35'000	235	206	30	14.4
80'000	40'000	40'000	367	338	29	8.6
90'000	45'000	45'000	612	536	77	14.4
100'000	50'000	50'000	876	800	76	9.5
110'000	55'000	55'000	1'214	1'094	121	11.0
120'000	60'000	60'000	1'565	1'446	120	8.3
130'000	65'000	65'000	1'983	1'814	169	9.3
140'000	70'000	70'000	2'427	2'254	173	7.7
150'000	75'000	75'000	2'916	2'684	233	8.7
160'000	80'000	80'000	3'431	3'200	231	7.2
170'000	85'000	85'000	3'983	3'704	280	7.6
180'000	90'000	90'000	4'591	4'286	306	7.1
190'000	95'000	95'000	5'233	4'888	346	7.1
200'000	100'000	100'000	5'904	5'522	382	6.9
300'000	150'000	150'000	14'474	13'758	717	5.2
400'000	200'000	200'000	25'248	24'326	923	3.8
500'000	250'000	250'000	36'623	35'602	1'021	2.9
2'000'000	1'000'000	1'000'000	204'815	204'815	0	0.0

Belastungsvergleiche

Veranlagungswahlrecht für Ehepaare **Teilsplitting** **1.90**

Bruttoeinkommen in Franken			Ehepaare mit Kinder			
Total	Anteil %		Einverdienerehepaar	Einverdienerehepaar	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Ehepaar
			mit Splitting	mit Individualbesteuerung	mit Splitting	mit Individualbesteuerung
100	70	30				
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0
60'000	42'000	18'000	0	103	0	0
70'000	49'000	21'000	0	268	0	0
80'000	56'000	24'000	104	539	0	0
90'000	63'000	27'000	224	882	0	50
100'000	70'000	30'000	352	1'307	73	133
110'000	77'000	33'000	578	1'816	164	247
120'000	84'000	36'000	840	2'409	292	424
130'000	91'000	39'000	1'155	3'081	458	643
140'000	98'000	42'000	1'503	3'796	720	931
150'000	105'000	45'000	1'913	4'597	987	1'250
160'000	112'000	48'000	2'353	5'484	1'343	1'625
170'000	119'000	51'000	2'858	6'428	1'697	2'030
180'000	126'000	54'000	3'393	7'408	2'134	2'485
190'000	133'000	57'000	3'980	8'447	2'574	2'998
200'000	140'000	60'000	4'605	9'515	3'098	3'564
300'000	210'000	90'000	12'890	20'778	10'348	11'223
400'000	280'000	120'000	23'544	32'478	20'453	20'824
500'000	350'000	150'000	34'919	44'165	31'512	31'441
2'000'000	1'400'000	600'000	203'320	203'320	200'226	197'754

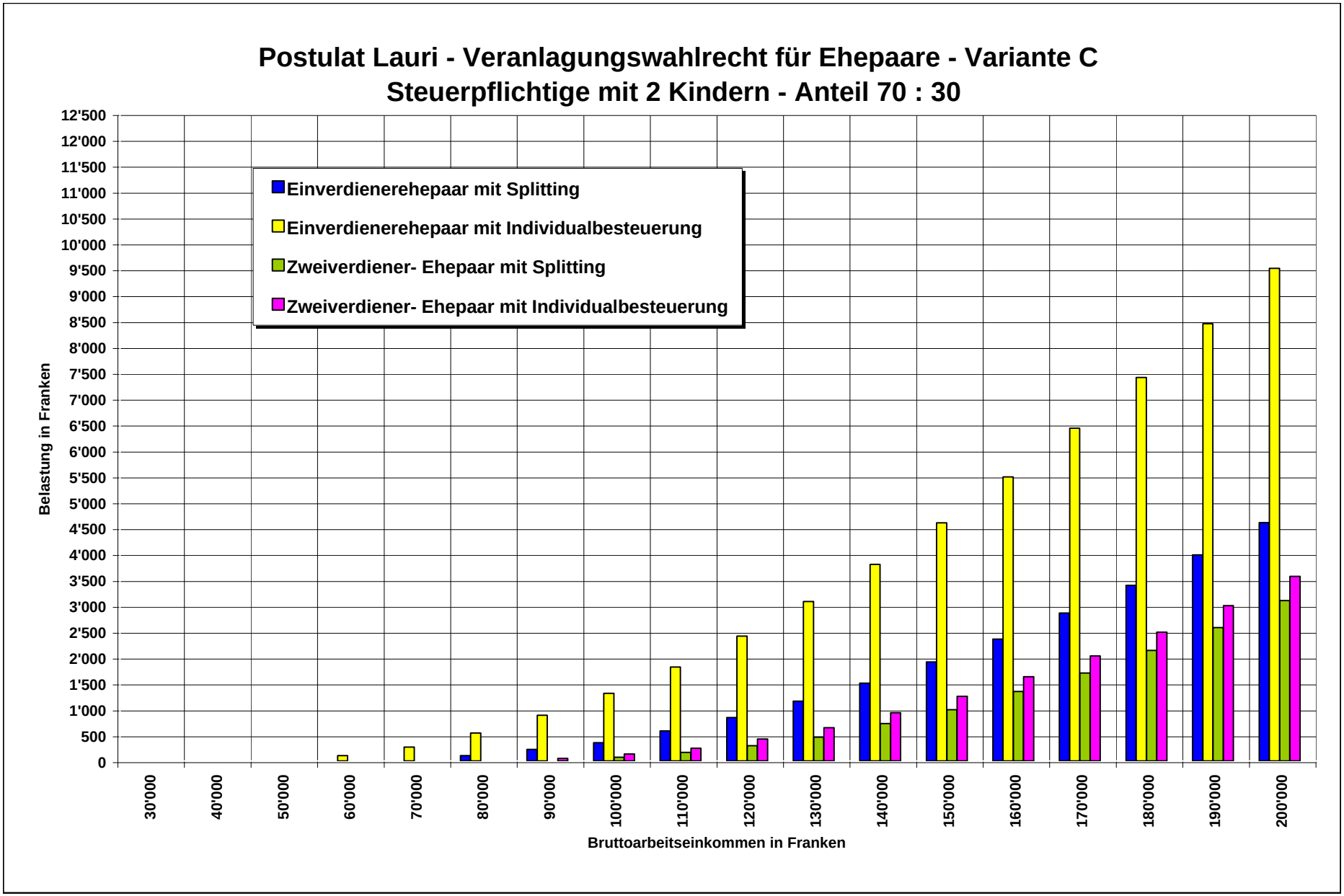
Postulat Lauri - Veranlagungswahlrecht für Ehepaare - Variante C
Steuerpflichtige mit 2 Kindern - Anteil 70 : 30
Einverdienerehepaar mit Splitting
Einverdienerehepaar mit Individualbesteuerung
Zweiverdiener- Ehepaar mit Splitting
Zweiverdiener- Ehepaar mit Individualbesteuerung
Belastung in Franken
12'500
12'000
11'500
11'000
10'500
10'000
9'500
9'000
8'500
8'000
7'500
7'000
6'500
6'000
5'500
5'000
4'500
4'000
3'500
3'000
2'500
2'000
1'500
1'000
500
0
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
Bruttoarbeitseinkommen in Franken

Belastungsvergleiche

Veranlagungswahlrecht für Ehepaare **Teilsplitting** **1.90**

Bruttoeinkommen in Franken			Ehepaare mit Kinder			
Total	Anteil %		Einverdienerehepaar	Einverdienerehepaar	Zweiverdiener-Ehepaar	Zweiverdiener-Ehepaar
			mit Splitting	mit Individualbesteuerung	mit Splitting	mit Individualbesteuerung
100	50	50				
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0
60'000	30'000	30'000	0	103	0	0
70'000	35'000	35'000	0	268	0	0
80'000	40'000	40'000	104	539	0	0
90'000	45'000	45'000	224	882	0	0
100'000	50'000	50'000	352	1'307	73	62
110'000	55'000	55'000	578	1'816	164	137
120'000	60'000	60'000	840	2'409	298	269
130'000	65'000	65'000	1'155	3'081	475	401
140'000	70'000	70'000	1'503	3'796	738	662
150'000	75'000	75'000	1'913	4'597	1'024	920
160'000	80'000	80'000	2'353	5'484	1'366	1'246
170'000	85'000	85'000	2'858	6'428	1'715	1'582
180'000	90'000	90'000	3'393	7'408	2'144	1'974
190'000	95'000	95'000	3'980	8'447	2'584	2'404
200'000	100'000	100'000	4'605	9'515	3'086	2'852
300'000	150'000	150'000	12'890	20'778	10'192	9'608
400'000	200'000	200'000	23'544	32'478	20'366	19'534
500'000	250'000	250'000	34'919	44'165	31'453	30'526
2'000'000	1'000'000	1'000'000	203'320	203'320	200'238	200'238

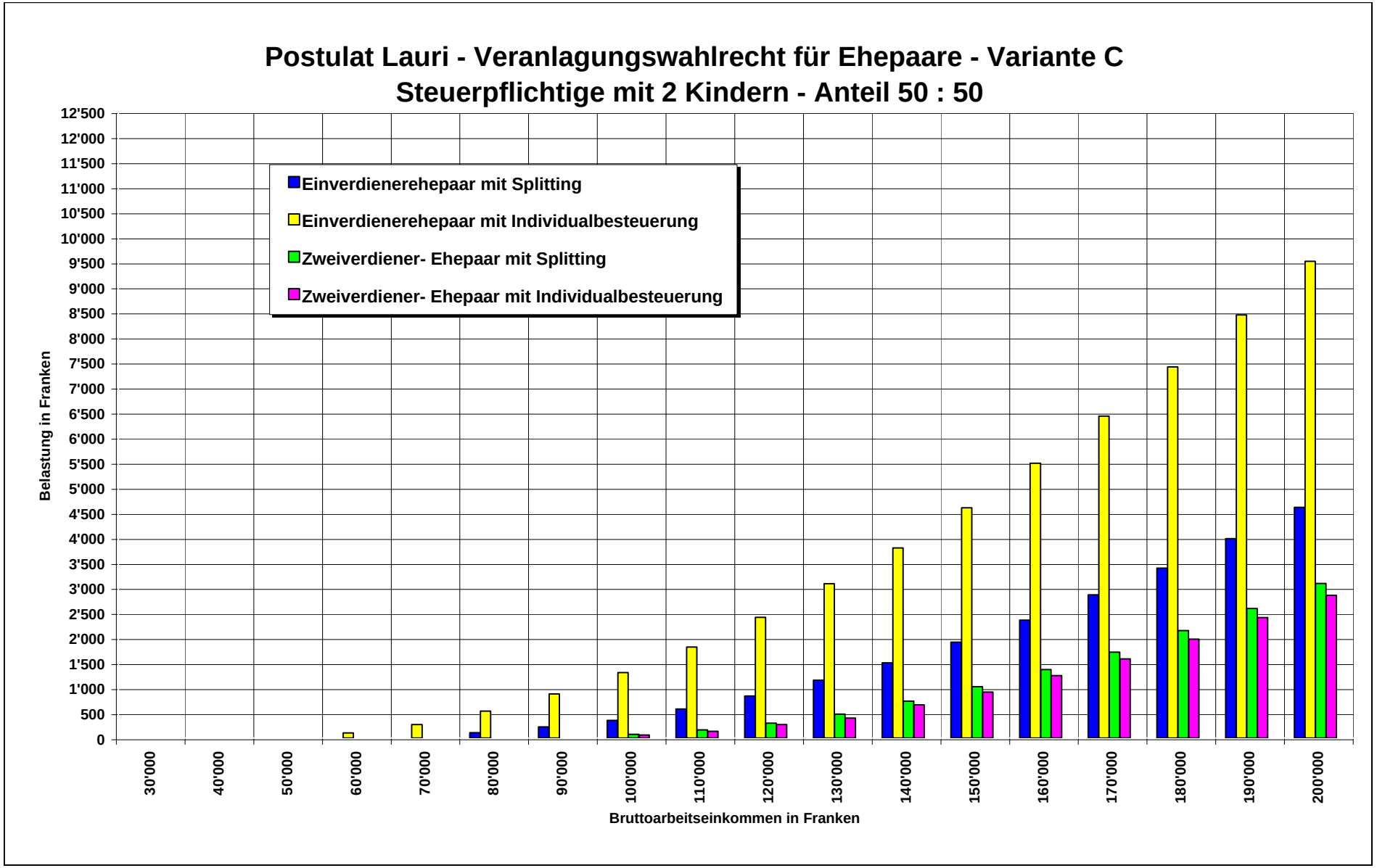
Postulat Lauri - Veranlagungswahlrecht für Ehepaare - Variante C
Steuerpflichtige mit 2 Kindern - Anteil 50 : 50
Einverdienerehepaar mit Splitting
Einverdienerehepaar mit Individualbesteuerung
Zweiverdiener- Ehepaar mit Splitting
Zweiverdiener- Ehepaar mit Individualbesteuerung
Belastung in Franken
12'500
12'000
11'500
11'000
10'500
10'000
9'500
9'000
8'500
8'000
7'500
7'000
6'500
6'000
5'500
5'000
4'500
4'000
3'500
3'000
2'500
2'000
1'500
1'000
500
0
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
Bruttoarbeitseinkommen in Franken

Belastungsvergleiche

Veranlagungswahlrecht für Ehepaare **Teilsplitting** **1.90**

Bruttoeinkommen in Franken			Ehepaare ohne Kinder			
Total	Anteil %		Einverdienerehepaar mit Splitting	Einverdienerehepaar Individualbesteuerung	Zweiverdiener-Ehepaar mit Splitting	Zweiverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung
100	70	30				
30'000	21'000	9'000	0	32	0	0
40'000	28'000	12'000	0	136	0	29
50'000	35'000	15'000	56	334	0	89
60'000	42'000	18'000	133	635	108	182
70'000	49'000	21'000	264	1'017	235	346
80'000	56'000	24'000	401	1'468	367	547
90'000	63'000	27'000	658	1'989	617	830
100'000	70'000	30'000	914	2'585	876	1'137
110'000	77'000	33'000	1'253	3'273	1'207	1'479
120'000	84'000	36'000	1'602	4'021	1'556	1'880
130'000	91'000	39'000	2'027	4'824	1'961	2'312
140'000	98'000	42'000	2'456	5'684	2'390	2'773
150'000	105'000	45'000	2'972	6'637	2'872	3'328
160'000	112'000	48'000	3'507	7'626	3'396	3'894
170'000	119'000	51'000	4'113	8'675	3'967	4'511
180'000	126'000	54'000	4'738	9'743	4'578	5'153
190'000	133'000	57'000	5'432	10'823	5'221	5'865
200'000	140'000	60'000	6'146	11'891	5'919	6'573
300'000	210'000	90'000	15'124	23'352	14'670	15'381
400'000	280'000	120'000	26'017	35'052	25'346	25'494
500'000	350'000	150'000	37'492	46'739	36'691	36'349
2'000'000	1'400'000	600'000	205'597	205'597	204'815	202'523

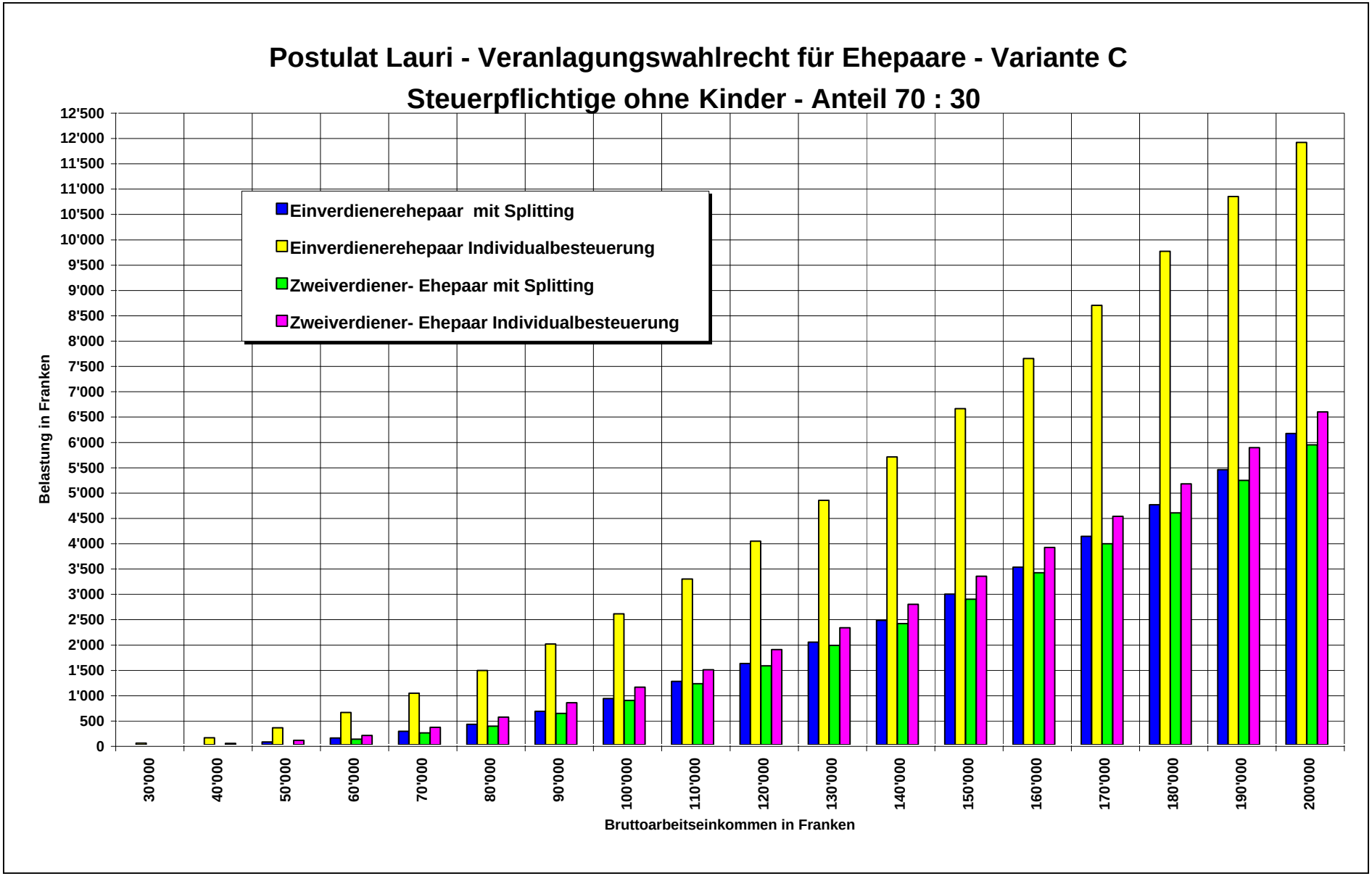
Postulat Lauri - Veranlagungswahlrecht für Ehepaare - Variante C
Steuerpflichtige ohne Kinder - Anteil 70 : 30
Einverdienerehepaar mit Splitting
Einverdienerehepaar Individualbesteuerung
Zweiverdiener- Ehepaar mit Splitting
Zweiverdiener- Ehepaar Individualbesteuerung
Belastung in Franken
12'500
12'000
11'500
11'000
10'500
10'000
9'500
9'000
8'500
8'000
7'500
7'000
6'500
6'000
5'500
5'000
4'500
4'000
3'500
3'000
2'500
2'000
1'500
1'000
500
0
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
Bruttoarbeitseinkommen in Franken

Belastungsvergleiche

Veranlagungswahlrecht für Ehepaare **Teilsplitting** **1.90**

Bruttoeinkommen in Franken			Ehepaare ohne Kinder			
Total	Anteil %		Einverdienerehepaar mit Splitting	Einverdienerehepaar Individualbesteuerung	Zweiverdiener-Ehepaar mit Splitting	Zweiverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung
100	50	50				
30'000	15'000	15'000	0	32	0	0
40'000	20'000	20'000	0	136	0	0
50'000	25'000	25'000	56	334	0	0
60'000	30'000	30'000	133	635	107	96
70'000	35'000	35'000	264	1'017	235	206
80'000	40'000	40'000	401	1'468	367	338
90'000	45'000	45'000	658	1'989	612	536
100'000	50'000	50'000	914	2'585	876	800
110'000	55'000	55'000	1'253	3'273	1'214	1'094
120'000	60'000	60'000	1'602	4'021	1'565	1'446
130'000	65'000	65'000	2'027	4'824	1'983	1'814
140'000	70'000	70'000	2'456	5'684	2'427	2'254
150'000	75'000	75'000	2'972	6'637	2'916	2'684
160'000	80'000	80'000	3'507	7'626	3'431	3'200
170'000	85'000	85'000	4'113	8'675	3'983	3'704
180'000	90'000	90'000	4'738	9'743	4'591	4'286
190'000	95'000	95'000	5'432	10'823	5'233	4'888
200'000	100'000	100'000	6'146	11'891	5'904	5'522
300'000	150'000	150'000	15'124	23'352	14'474	13'758
400'000	200'000	200'000	26'017	35'052	25'248	24'326
500'000	250'000	250'000	37'492	46'739	36'623	35'602
2'000'000	1'000'000	1'000'000	205'597	205'597	204'815	204'815

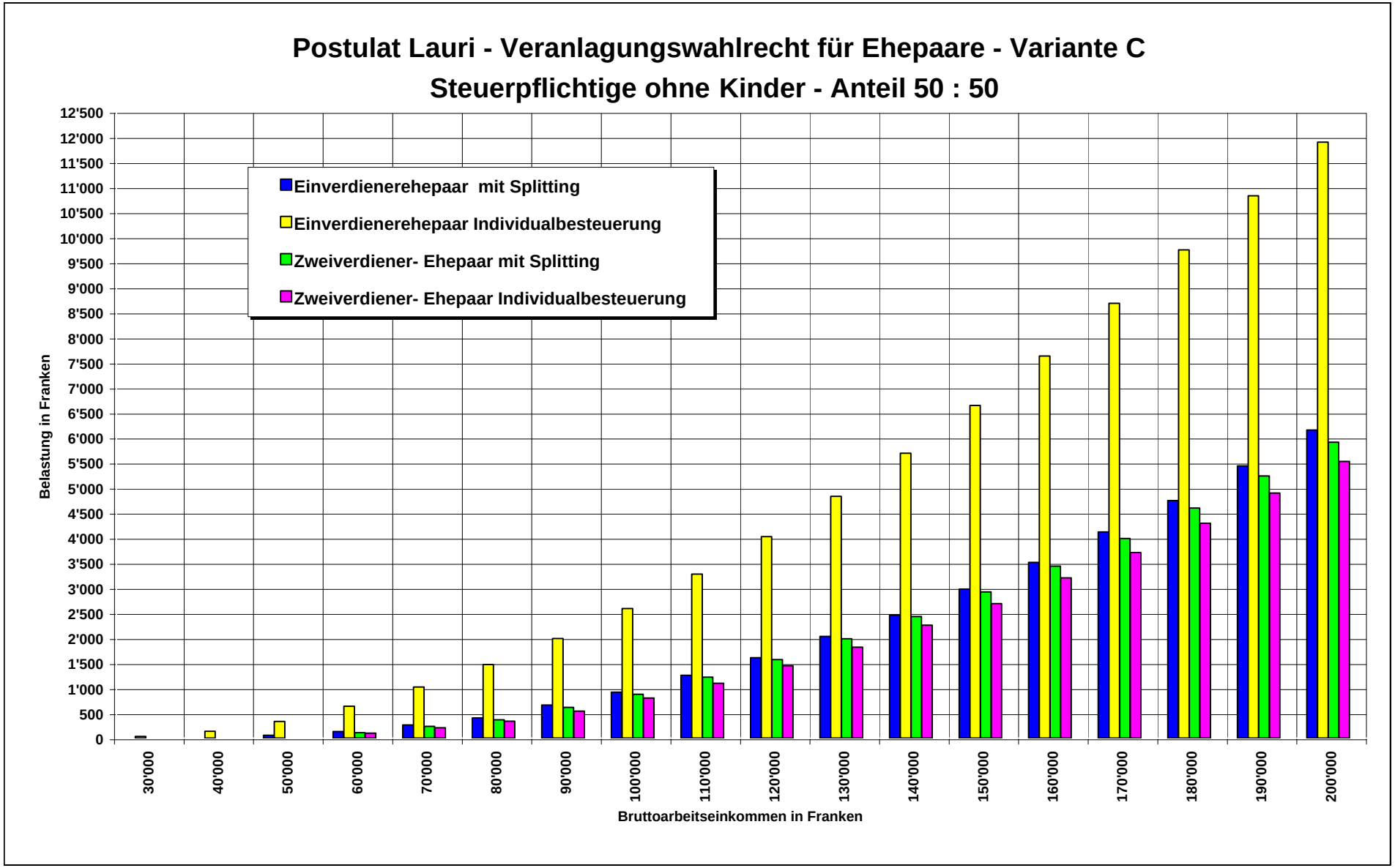
Postulat Lauri - Veranlagungswahlrecht für Ehepaare - Variante C
Steuerpflichtige ohne Kinder - Anteil 50 : 50
Einverdienerehepaar mit Splitting
Einverdienerehepaar Individualbesteuerung
Zweiverdiener- Ehepaar mit Splitting
Zweiverdiener- Ehepaar Individualbesteuerung
Belastung in Franken
12'500
12'000
11'500
11'000
10'500
10'000
9'500
9'000
8'500
8'000
7'500
7'000
6'500
6'000
5'500
5'000
4'500
4'000
3'500
3'000
2'500
2'000
1'500
1'000
500
0
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
Bruttoarbeitseinkommen in Franken

Belastungsvergleiche

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige mit 2 Kindern						
Total	Anteil %		Alleinerziehende Person	Einverdiener-Ehepaar mit Splitting	Einverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar mit Splitting	Zweiverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung	Zweiverdiener-Konkubinat
100	70	30	Belastung in Franken						
30'000	21'000	9'000	0	0	0	0	0	0	0
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0	0	0	0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0	0	0	0
60'000	42'000	18'000	0	0	103	103	0	0	0
70'000	49'000	21'000	0	0	268	268	0	0	0
80'000	56'000	24'000	56	104	539	539	0	0	0
90'000	63'000	27'000	179	224	882	882	0	50	50
100'000	70'000	30'000	412	352	1'307	1'307	73	133	133
110'000	77'000	33'000	731	578	1'816	1'816	164	247	247
120'000	84'000	36'000	1'132	840	2'409	2'409	292	424	424
130'000	91'000	39'000	1'612	1'155	3'081	3'081	458	643	643
140'000	98'000	42'000	2'164	1'503	3'796	3'796	720	931	931
150'000	105'000	45'000	2'817	1'913	4'597	4'597	987	1'250	1'250
160'000	112'000	48'000	3'529	2'353	5'484	5'484	1'343	1'625	1'625
170'000	119'000	51'000	4'336	2'858	6'428	6'428	1'697	2'030	2'030
180'000	126'000	54'000	5'194	3'393	7'408	7'408	2'134	2'485	2'485
190'000	133'000	57'000	6'109	3'980	8'447	8'447	2'574	2'998	2'998
200'000	140'000	60'000	7'088	4'605	9'515	9'515	3'098	3'564	3'564
300'000	210'000	90'000	18'074	12'890	20'778	20'778	10'348	11'223	11'223
400'000	280'000	120'000	29'774	23'544	32'478	32'478	20'453	20'824	20'824
500'000	350'000	150'000	41'461	34'919	44'165	44'165	31'512	31'441	31'441
2'000'000	1'400'000	600'000	200'928	203'320	203'320	203'320	200'226	197'754	197'754

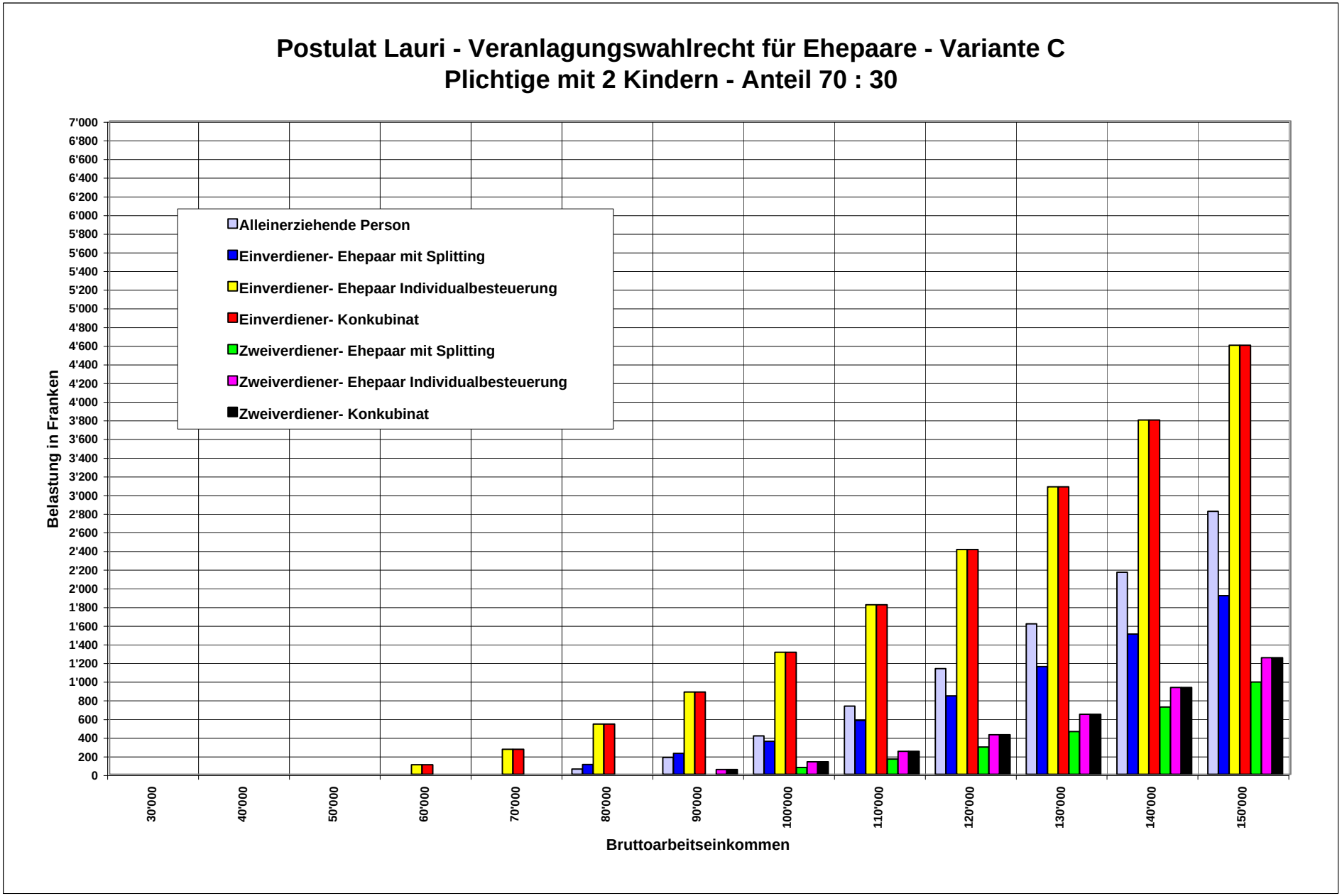
Postulat Lauri - Veranlagungswahlrecht für Ehepaare - Variante C
Plichtige mit 2 Kindern - Anteil 70 : 30
Belastung in Franken
7'000
6'800
6'600
6'400
6'200
6'000
5'800
5'600
5'400
5'200
5'000
4'800
4'600
4'400
4'200
4'000
3'800
3'600
3'400
3'200
3'000
2'800
2'600
2'400
2'200
2'000
1'800
1'600
1'400
1'200
1'000
800
600
400
200
0
Alleinerziehende Person
Einverdiener- Ehepaar mit Splitting
Einverdiener- Ehepaar Individualbesteuerung
Einverdiener- Konkubinat
Zweiverdiener- Ehepaar mit Splitting
Zweiverdiener- Ehepaar Individualbesteuerung
Zweiverdiener- Konkubinat
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
Bruttoarbeitseinkommen

Belastungsvergleiche

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige mit 2 Kindern						
Total	Anteil %		Alleinerziehende Person	Einverdiener-Ehepaar mit Splitting	Einverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar mit Splitting	Zweiverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung	Zweiverdiener-Konkubinat
100	50	50	Belastung in Franken						
30'000	15'000	15'000	0	0	0	0	0	0	0
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0	0	0	0
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0	0	0	0
60'000	30'000	30'000	0	0	103	103	0	0	0
70'000	35'000	35'000	0	0	268	268	0	0	0
80'000	40'000	40'000	56	104	539	539	0	0	0
90'000	45'000	45'000	179	224	882	882	0	0	0
100'000	50'000	50'000	412	352	1'307	1'307	73	62	62
110'000	55'000	55'000	731	578	1'816	1'816	164	137	137
120'000	60'000	60'000	1'132	840	2'409	2'409	298	269	269
130'000	65'000	65'000	1'612	1'155	3'081	3'081	475	401	401
140'000	70'000	70'000	2'164	1'503	3'796	3'796	738	662	662
150'000	75'000	75'000	2'817	1'913	4'597	4'597	1'024	920	920
160'000	80'000	80'000	3'529	2'353	5'484	5'484	1'366	1'246	1'246
170'000	85'000	85'000	4'336	2'858	6'428	6'428	1'715	1'582	1'582
180'000	90'000	90'000	5'194	3'393	7'408	7'408	2'144	1'974	1'974
190'000	95'000	95'000	6'109	3'980	8'447	8'447	2'584	2'404	2'404
200'000	100'000	100'000	7'088	4'605	9'515	9'515	3'086	2'852	2'852
300'000	150'000	150'000	18'074	12'890	20'778	20'778	10'192	9'608	9'608
400'000	200'000	200'000	29'774	23'544	32'478	32'478	20'366	19'534	19'534
500'000	250'000	250'000	41'461	34'919	44'165	44'165	31'453	30'526	30'526
2'000'000	1'000'000	1'000'000	200'928	203'320	203'320	203'320	200'238	200'238	200'238

Postulat Lauri - Veranlagungswahlrecht für Ehepaare - Variante C
Plichtige mit 2 Kindern - Anteil 50 : 50

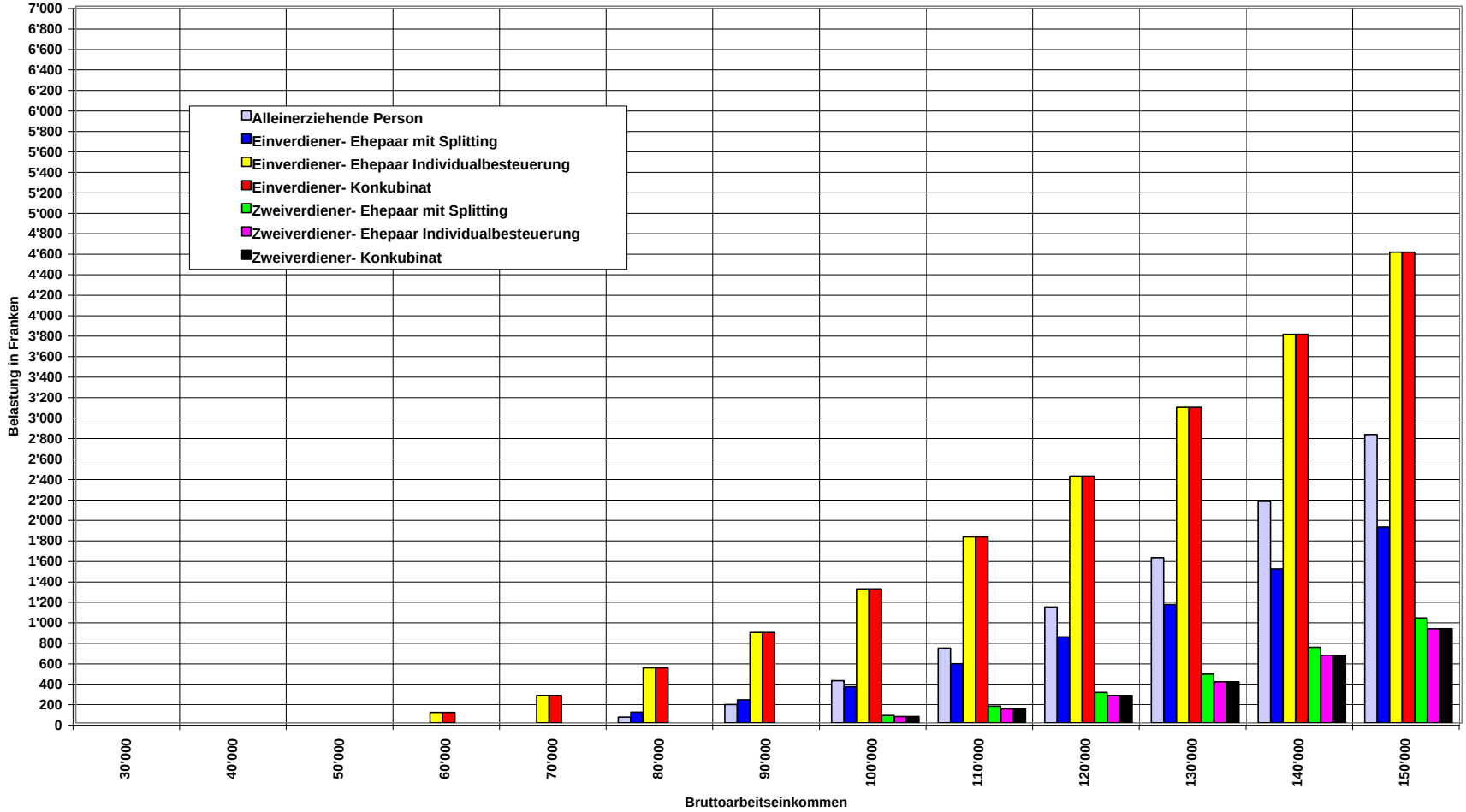

Belastungsvergleiche

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige ohne Kinder							
Total	Anteil %		Alleinstehende Person mit eig. Haushalt	Alleinstehende Person ohne eig. Haushalt	Einverdiener-Ehepaar mit Splitting	Einverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar mit Splitting	Zweiverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung	Zweiverdiener-Konkubinat
100	70	30	Belastung in Franken							
30'000	21'000	9'000	26	48	0	32	32	0	0	0
40'000	28'000	12'000	124	169	0	136	136	0	29	29
50'000	35'000	15'000	310	400	56	334	334	0	89	89
60'000	42'000	18'000	603	723	133	635	635	108	182	182
70'000	49'000	21'000	977	1'127	264	1'017	1'017	235	346	346
80'000	56'000	24'000	1'420	1'600	401	1'468	1'468	367	547	547
90'000	63'000	27'000	1'933	2'143	658	1'989	1'989	617	830	830
100'000	70'000	30'000	2'528	2'761	914	2'585	2'585	876	1'137	1'137
110'000	77'000	33'000	3'209	3'449	1'253	3'273	3'273	1'207	1'479	1'479
120'000	84'000	36'000	3'949	4'219	1'602	4'021	4'021	1'556	1'880	1'880
130'000	91'000	39'000	4'744	5'044	2'027	4'824	4'824	1'961	2'312	2'312
140'000	98'000	42'000	5'604	5'904	2'456	5'684	5'684	2'390	2'773	2'773
150'000	105'000	45'000	6'549	6'879	2'972	6'637	6'637	2'872	3'328	3'328
160'000	112'000	48'000	7'534	7'879	3'507	7'626	7'626	3'396	3'894	3'894
170'000	119'000	51'000	8'579	8'939	4'113	8'675	8'675	3'967	4'511	4'511
180'000	126'000	54'000	9'647	10'007	4'738	9'743	9'743	4'578	5'153	5'153
190'000	133'000	57'000	10'727	11'087	5'432	10'823	10'823	5'221	5'865	5'865
200'000	140'000	60'000	11'795	12'163	6'146	11'891	11'891	5'919	6'573	6'573
300'000	210'000	90'000	23'248	23'638	15'124	23'352	23'352	14'670	15'381	15'381
400'000	280'000	120'000	34'948	35'338	26'017	35'052	35'052	25'346	25'494	25'494
500'000	350'000	150'000	46'635	47'025	37'492	46'739	46'739	36'691	36'349	36'349
2'000'000	1'400'000	600'000	205'505	205'850	205'597	205'597	205'597	204'815	202'523	202'523

Postulat Lauri - Veranlagungswahlrecht für Ehepaare - Variante C
Pflichtige ohne Kinder - Anteil 70 : 30

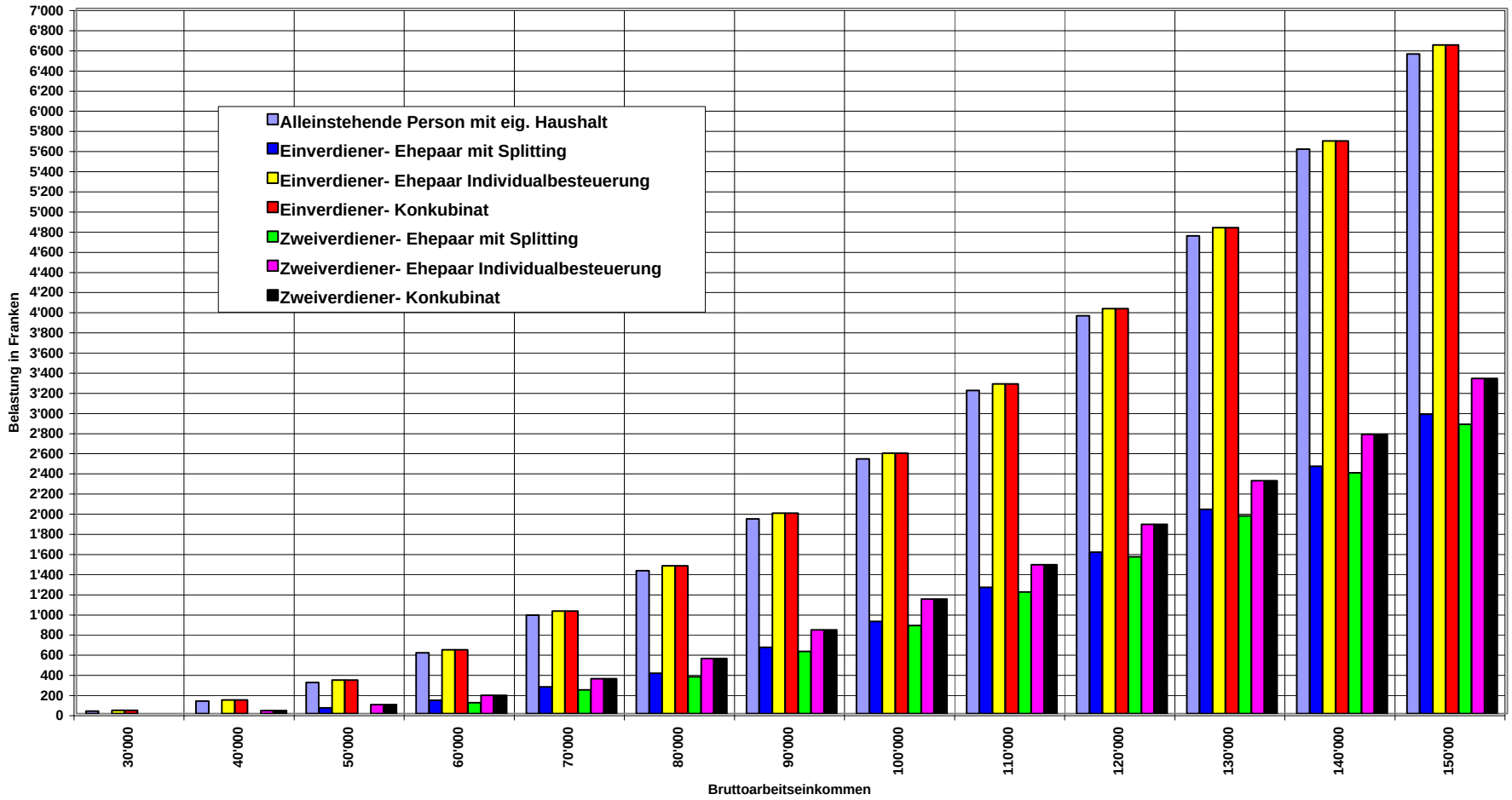

Belastungsvergleiche

Variante C Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Bruttoeinkommen in Franken			Pflichtige ohne Kinder							
Total	Anteil %		Alleinstehende Person mit eig. Haushalt	Alleinstehende Person ohne eig. Haushalt	Einverdiener-Ehepaar mit Splitting	Einverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung	Einverdiener-Konkubinat	Zweiverdiener-Ehepaar mit Splitting	Zweiverdiener-Ehepaar Individualbesteuerung	Zweiverdiener-Konkubinat
100	50	50	Belastung in Franken							
30'000	15'000	15'000	26	48	0	32	32	0	0	0
40'000	20'000	20'000	124	169	0	136	136	0	0	0
50'000	25'000	25'000	310	400	56	334	334	0	0	0
60'000	30'000	30'000	603	723	133	635	635	107	96	96
70'000	35'000	35'000	977	1'127	264	1'017	1'017	235	206	206
80'000	40'000	40'000	1'420	1'600	401	1'468	1'468	367	338	338
90'000	45'000	45'000	1'933	2'143	658	1'989	1'989	612	536	536
100'000	50'000	50'000	2'528	2'761	914	2'585	2'585	876	800	800
110'000	55'000	55'000	3'209	3'449	1'253	3'273	3'273	1'214	1'094	1'094
120'000	60'000	60'000	3'949	4'219	1'602	4'021	4'021	1'565	1'446	1'446
130'000	65'000	65'000	4'744	5'044	2'027	4'824	4'824	1'983	1'814	1'814
140'000	70'000	70'000	5'604	5'904	2'456	5'684	5'684	2'427	2'254	2'254
150'000	75'000	75'000	6'549	6'879	2'972	6'637	6'637	2'916	2'684	2'684
160'000	80'000	80'000	7'534	7'879	3'507	7'626	7'626	3'431	3'200	3'200
170'000	85'000	85'000	8'579	8'939	4'113	8'675	8'675	3'983	3'704	3'704
180'000	90'000	90'000	9'647	10'007	4'738	9'743	9'743	4'591	4'286	4'286
190'000	95'000	95'000	10'727	11'087	5'432	10'823	10'823	5'233	4'888	4'888
200'000	100'000	100'000	11'795	12'163	6'146	11'891	11'891	5'904	5'522	5'522
300'000	150'000	150'000	23'248	23'638	15'124	23'352	23'352	14'474	13'758	13'758
400'000	200'000	200'000	34'948	35'338	26'017	35'052	35'052	25'248	24'326	24'326
500'000	250'000	250'000	46'635	47'025	37'492	46'739	46'739	36'623	35'602	35'602
2'000'000	1'000'000	1'000'000	205'505	205'850	205'597	205'597	205'597	204'815	204'815	204'815

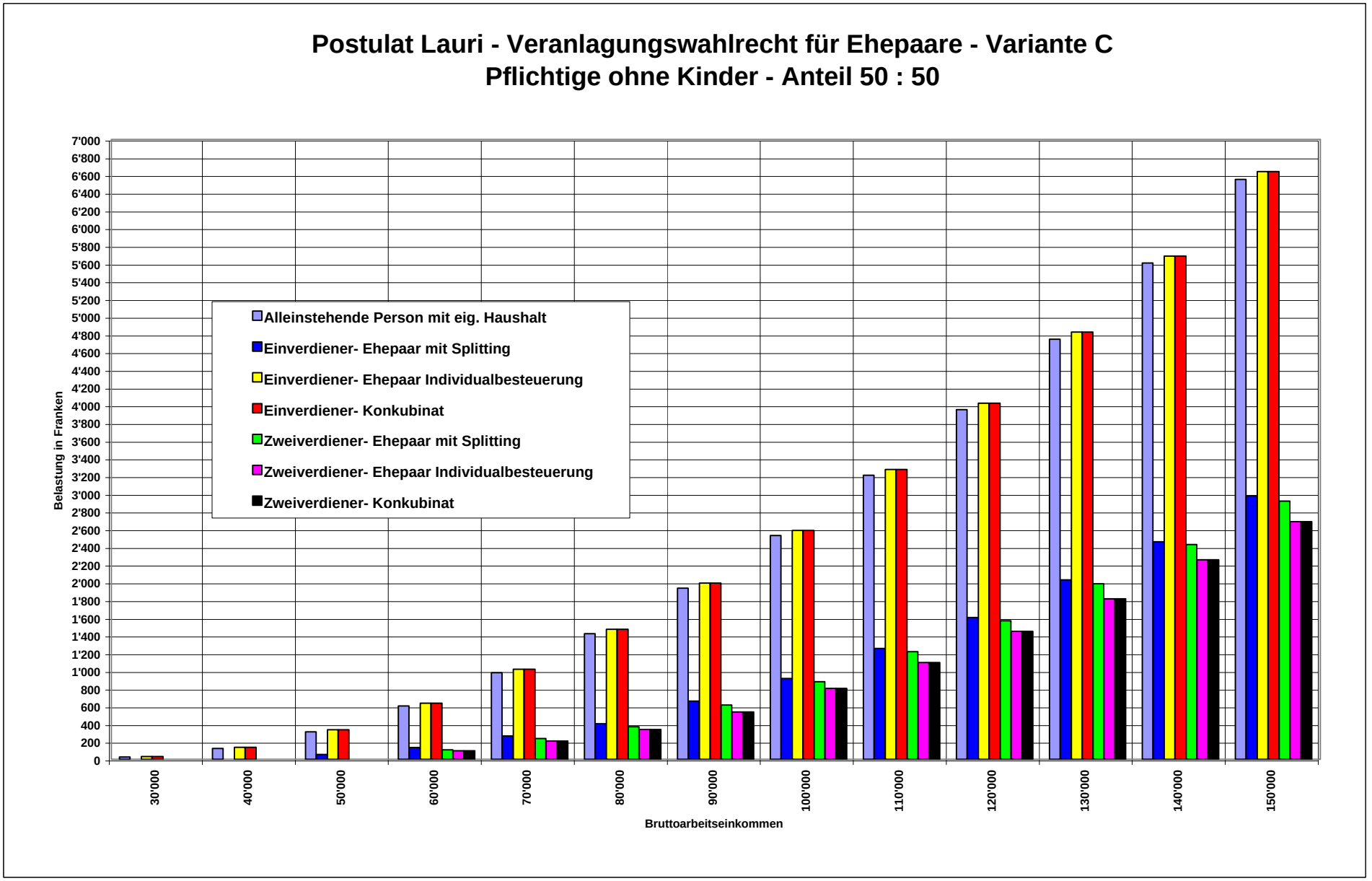
Postulat Lauri - Veranlagungswahlrecht für Ehepaare - Variante C
Pflichtige ohne Kinder - Anteil 50 : 50
Belastung in Franken
7'000
6'800
6'600
6'400
6'200
6'000
5'800
5'600
5'400
5'200
5'000
4'800
4'600
4'400
4'200
4'000
3'800
3'600
3'400
3'200
3'000
2'800
2'600
2'400
2'200
2'000
1'800
1'600
1'400
1'200
1'000
800
600
400
200
0
Alleinstehende Person mit eig. Haushalt
Einverdiener- Ehepaar mit Splitting
Einverdiener- Ehepaar Individualbesteuerung
Einverdiener- Konkubinat
Zweiverdiener- Ehepaar mit Splitting
Zweiverdiener- Ehepaar Individualbesteuerung
Zweiverdiener- Konkubinat
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
Bruttoarbeitseinkommen

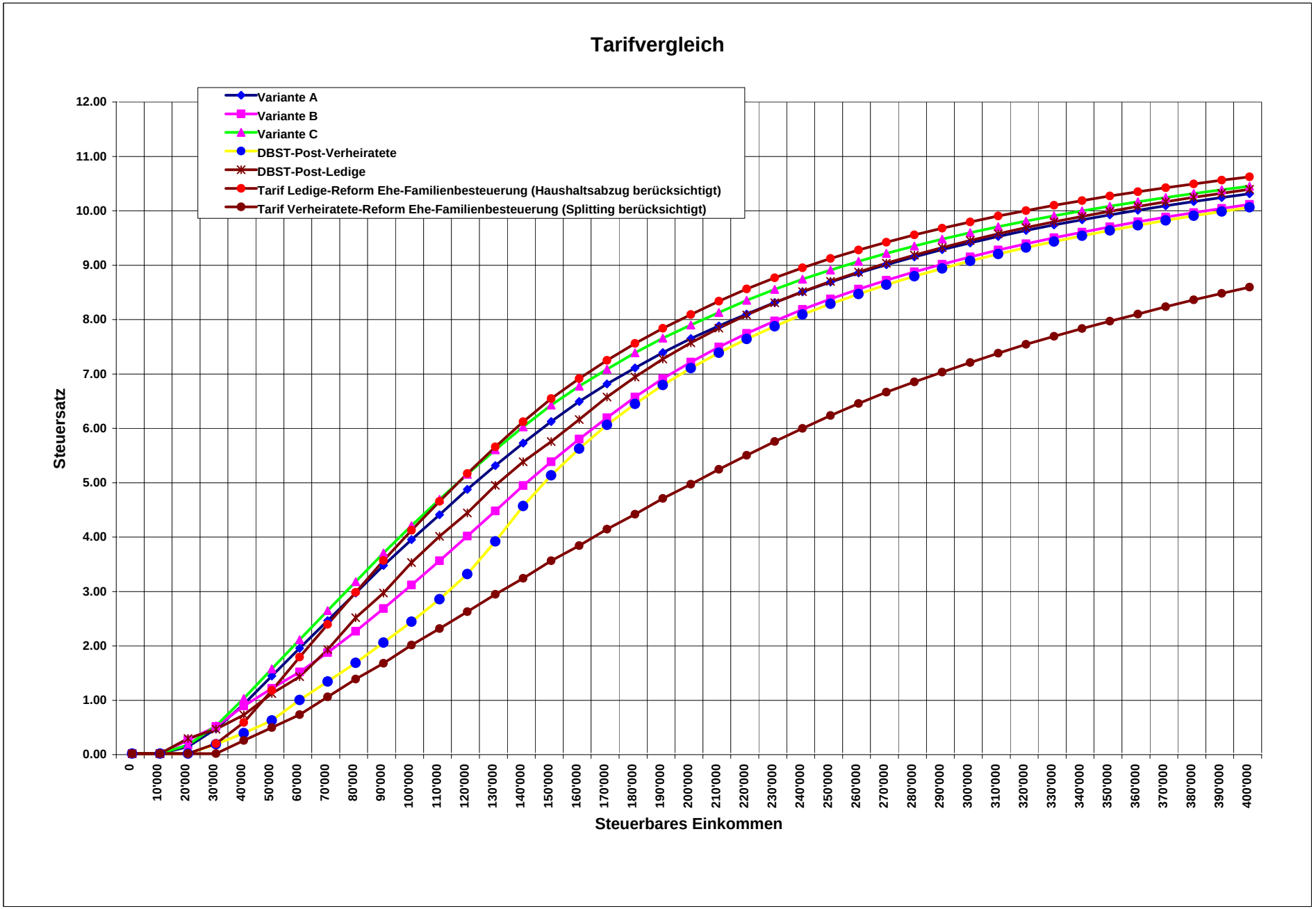
Tarifvergleich
Variante A
Variante B
Variante C
DBST-Post-Verheiratete
DBST-Post-Ledige
Tarif Ledige-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Haushaltsabzug berücksichtigt)
Tarif Verheiratete-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Splitting berücksichtigt)
Steuersatz
12.00
11.00
10.00
9.00
8.00
7.00
6.00
5.00
4.00
3.00
2.00
1.00
0.00
0
10'000
20'000
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
210'000
220'000
230'000
240'000
250'000
260'000
270'000
280'000
290'000
300'000
310'000
320'000
330'000
340'000
350'000
360'000
370'000
380'000
390'000
400'000
Steuerbares Einkommen

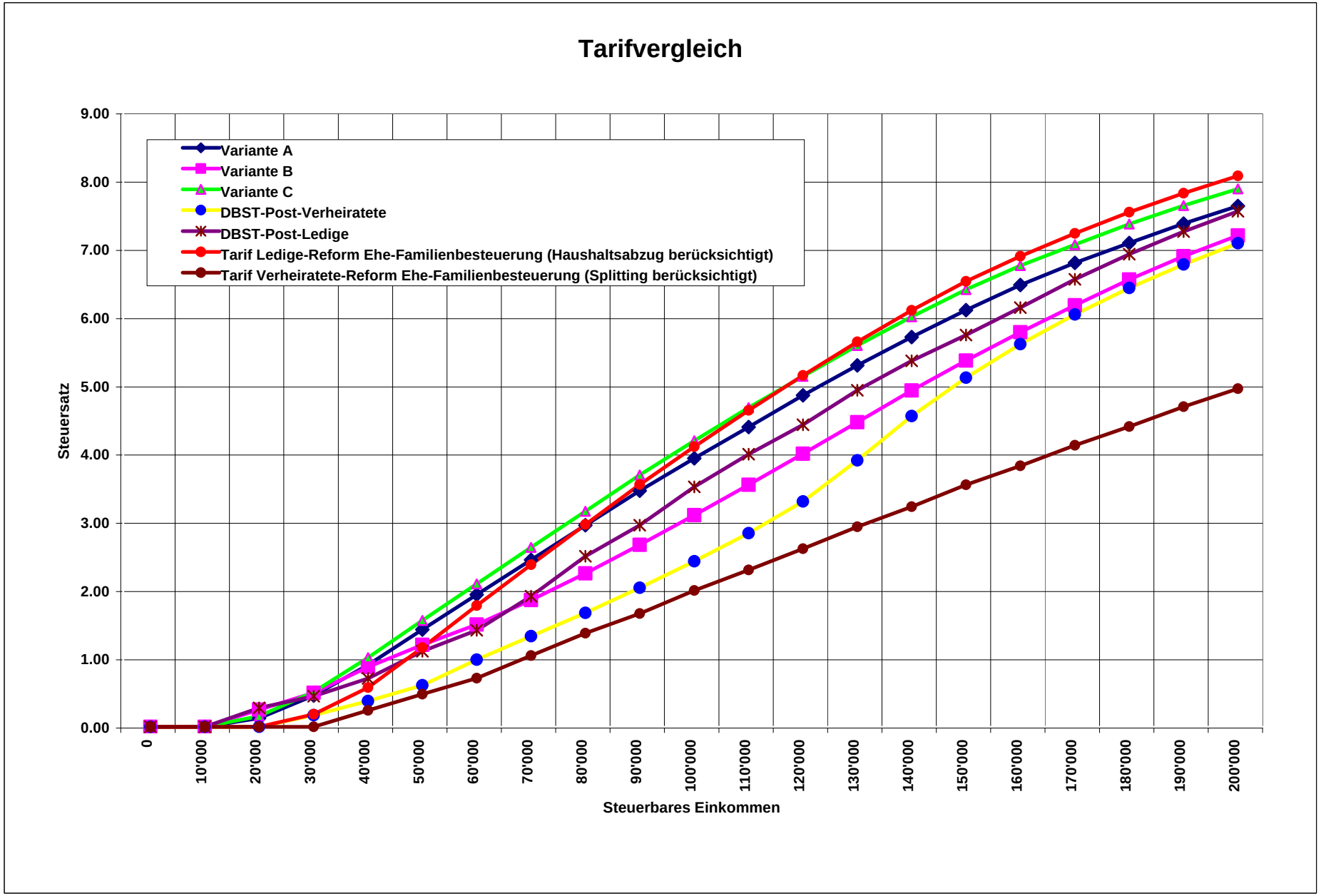
Tarifvergleich
Variante A
Variante B
Variante C
DBST-Post-Verheiratete
DBST-Post-Ledige
Tarif Ledige-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Haushaltsabzug berücksichtigt)
Tarif Verheiratete-Reform Ehe-Familienbesteuerung (Splitting berücksichtigt)
Steuersatz
9.00
8.00
7.00
6.00
5.00
4.00
3.00
2.00
1.00
0.00
0
10'000
20'000
30'000
40'000
50'000
60'000
70'000
80'000
90'000
100'000
110'000
120'000
130'000
140'000
150'000
160'000
170'000
180'000
190'000
200'000
Steuerbares Einkommen

Studie
der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung
zu einer Einführung der Individualbesteuerung
im Bund und
in den Kantonen

Anhang 3

Verschiedene Übersichten

- **Schema für die sachgerechten Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen**

- **Tabelle „Selbstständige Erwerbstätigkeit“**

- **Tabellarische Übersicht bezüglich Zuweisung der verschiedenen Erträge, Einkünfte und Abzüge bei den vorgeschlagenen Modellen der modifizierten Individualbesteuerung**

- **Tabellarische Übersicht über die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 sowie die untersuchten Modelle der Individualbesteuerung**

- **Tabellen zu den Konsultationsergebnissen**

- **Übersicht über die von Steuerfaktoren abhängigen Beiträge, Abgaben und Leistungen**

Schema für die sachgerechten Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen

Die frühere Expertenkommission Familienbesteuerung legte ihren Vorschlägen ein auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung abgestütztes Schema zugrunde, das die sachgerechten Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen definierte[1]. Dieses Schema hat nach wie vor seine Gültigkeit. Es dient deshalb auch der Arbeitsgruppe als „Richtschnur" für die von ihr angestrebten Belastungsrelationen.

Bei gleichem Gesamteinkommen hat die steuerliche Belastung eines Einverdienerehepaares derjenigen eines Einverdienerkonkubinatspaares in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch niedriger zu sein als die Belastung einer alleinstehenden Person, aber höher als die Belastung eines Zweiverdienerehepaares. Die steuerliche Belastung eines Zweiverdienerehepaares hat derjenigen eines Zweiverdienerkonkubinatspaares in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch höher zu sein als die steuerliche Belastung von zwei alleinstehenden Personen mit je der Hälfte des Einkommens des Zweiverdienerpaares.

Graphisch lässt sich dieses Schema wie folgt darstellen:

[1] Vgl. dazu den Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), Bern 1998, S. 40 sowie unter Ziffer 4.2 des Berichts.

Tabelle „Selbstständige Erwerbstätigkeit“

1 Vorbemerkungen....1

2 Auswirkungen nach Tätigkeit....2

2.1 Nur ein Ehegatte SE....2
2.2 Beide Ehegatten separat SE....5
2.3 Beide Ehegatten im selben Unternehmen tätig....9
2.4 Kapitalgewinne auf Liegenschaften....14
2.5 Liegenschaftenhandel....16

1 Vorbemerkungen

- Bei der Fallkonstellation 2.3 „Beide Ehegatten im selben Unternehmen tätig“ sind nicht in jedem Falle beide Ehegatten SE. Da hier jedoch wesentliche Risikobereiche bestehen, werden diese Fälle ebenfalls betrachtet.

- Die im Folgenden verwendete Bemerkung „klar zuweisbar“ bedeutet, dass die entsprechenden Faktoren auf der Grundlage von Verträgen (v.a. Gesellschaftsvertrag, Arbeitsvertrag) mit klaren Ergebnissen den Berechtigten zugewiesen werden können. Die Formulierung „klar zuzuordnen“ bedeutet, dass in den Fällen, bei welchen sich keine offensichtliche Zuweisung aufgrund von Dokumenten ergibt, eine eindeutige Zuordnung notwendig ist. In keinem Falle aber werden das Geschäftsvermögen und das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit pauschal zugewiesen (vgl. Pt. 6.1 Grobkonzept).

2 Auswirkungen nach Tätigkeit

2.1 Nur ein Ehegatte SE

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegenschaft*	*Erkenntnis*
Einzel-unternehmung	*Gewinnaufteilung Wohnsitz / Geschäftsort*	*Aufwand EU*	*Gewinnaufrechnung*	*Gewinnaufrechnung*	*Vortrag 7 Jahre*	*Durch den anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
> konsequente modif. Individualbesteuerung	eindeutig zuweisbar				Nur wirksam bei Unternehmer	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Führt grundsätzlich zu korrekten Ergebnissen
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	eindeutig dem Unternehmer zuzuordnen				Darf nur bei Unternehmer wirksam sein		Geschäftsergebnis ist klar zuzuordnen
Kollektiv-gesellschaft	*Lohn am Wohnsitz, Gewinn / Zins am Geschäftsort*	*Aufwand Koll'ges.*	*Gewinnaufrechnung bei Gesellschafter, Anteil*	*Gewinnaufrechnung bei Gesellschafter, Anteil*	*Anteil Vortrag 7 Jahre*	*Durch den anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
> konsequente modif. Individualbest.	eindeutig zuweisbar				Nur wirksam bei Unternehmer	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Führt grundsätzlich zu korrekten Ergebnissen
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	eindeutig dem Unternehmer zuzuordnen				Darf nur bei Unternehmer wirksam sein		Geschäftsergebnis ist klar zuzuordnen

2.1 Nur ein Ehegatte SE (Fortsetzung 1)

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegenschaft*	*Erkenntnis*
Kommandit-gesellschaft							
- Komplementär	*Lohn am Wohnsitz, Gewinn / Zins am Geschäfts-ort*	*Aufwand Kd'ges.*	*Aufrechnung Anteil Gewinn*	*Aufrechnung Anteil Gewinn*	*Anteil Vortrag 7 Jahre*	*Durch den anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
> konsequente modif. Individual-best.	eindeutig zuweisbar				Darf nur bei Unternehmer wirksam sein	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Führt grundsätzlich zu korrekten Ergebnissen
> modif. Individual-besteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	eindeutig dem Unternehmer zuzuordnen						Geschäftsergeb-nis ist klar zuzuordnen
- Kommanditär ohne Gewinnbeteiligung, ohne Mitarbeit	*Zins / Gewinn am Ge-schäftsort*		*Aufrechnung als Vm'ertrag*	*Aufrechnung als Vm'Ertrag*	*Nur bis zur Höhe der Kommandite*	*Durch den anderen Ehe-gatten zur Ver-fügung gestellt*	
	direkt zuweisbarer Vm'ertrag	idR keine	Direkt zuteilbar	Direkt zuteilbar	nicht einkom-menswirksam		Keine SE

2.1 Nur ein Ehegatte SE (Fortsetzung 2)

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegenschaft*	*Erkenntnis*
- Kommanditär: mit Gewinnbeteiligung, mit oder ohne Mitarbeit	*Zins / Gewinn am Geschäftsort*		*Aufrechnung als Vm'ertrag*	*Aufrechnung als Vm'Ertrag*	*Nur bis zur Höhe der Kommandite*	*Durch den anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
> konsequente modif. Individualbesteuerung	Direkt zuweisbar als Vermögensertrag resp. Einkommen				Darf nur bei Unternehmer wirksam sein	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Führt grundsätzlich zu korrekten Ergebnissen
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	Direkt zuzuweisender Vermögensertrag resp. Einkommen						Direkt zuzuordnen, keine pauschale Regelung

2.2 Beide Ehegatten separat SE

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegenschaft*	*Erkenntnis*
Einzel-unternehmung	*Gewinnaufteilung Wohnsitz / Geschäftsort*	*Aufwand EU*	*Gewinnaufrechnung*	*Gewinnaufrechnung*	*Vortrag 7 Jahre*	*Durch anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
> konsequente modif. Individual-besteuerung	eindeutig zuweisbar				Nur wirksam beim betr. Unterneh-mer	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Führt grundsätzlich zu korrekten Ergebnissen
> modif. Individual-besteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	eindeutig dem Unternehmer zuzuordnen				Darf nur beim betr. Unter-nehmer wirksam sein		Geschäftsergebnis-se sind klar zuzuordnen

2.2 Beide Ehegatten separat SE (Fortsetzung 1)

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegenschaft*	*Erkenntnis*
Kollektiv-gesellschaft	*Lohn am Wohnsitz, Gewinn / Zins am Geschäftsort*	*Aufwand Koll'ges.*	*Gewinnaufrechnung bei Gesellschafter, Anteil*	*Gewinnaufrechnung bei Gesellschafter, Anteil*	*Anteil Vortrag 7 Jahre*	*Durch anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
> konsequente modif. Individualbesteuerung	eindeutig zuweisbar				Nur wirksam beim entspr. Gesellschafter	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Führt grundsätzlich zu korrekten Ergebnissen
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	eindeutig dem Unternehmer zuzuordnen				Darf nur beim betr. Gesellschafter wirksam sein		Geschäftsergebnisse sind klar zuzuordnen

2.2 Beide Ehegatten separat SE (Fortsetzung 2)

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegenschaft*	*Erkenntnis*
Kommandit-gesellschaft							
- Komplementär	*Lohn am Wohnsitz, Gewinn / Zins am Geschäftsort*	*Aufwand Kd'ges.*	*Gewinnaufrech-nung, Anteil*	*Gewinnaufrech-nung, Anteil*	*Anteil Vortrag 7 Jahre*	*Durch anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
> konsequente modif. Individual-besteuerung	eindeutig zuweisbar				Nur wirksam beim entspr. Komplemen-tär	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Führt grundsätzlich zu korrekten Ergebnissen
> modif. Individual-besteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	eindeutig dem Unternehmer zuzuordnen				Darf nur beim entspr. Kom-plementär wirksam sein		Geschäftsergebnis ist klar zuzuordnen
- Kommanditär ohne Gewinnbeteiligung, ohne Mitarbeit	*Zins / Ge-winn am Geschäfts-ort*		*Aufrechnung als Vm'ertrag*	*Aufrechnung als Vm'Ertrag*	*Nur bis zur Höhe der Kommandite*	*Durch den anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
	direkt zuweisbarer Vm'ertrag	idR keine	Direkt zuteilbar	Direkt zuteilbar	nicht einkommens-wirksam		Keine SE

2.2 Beide Ehegatten separat SE (Fortsetzung 3)

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegenschaft*	*Erkenntnis*
- Kommanditär: mit Gewinnbeteiligung, mit oder ohne Mitarbeit							
> konsequente modif. Individualbesteuerung	Direkt zuweisbar als Vermögensertrag resp. Einkommen				Darf nur beim betr. Gesellschafter wirksam sein	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Führt grundsätzlich zu korrekten Ergebnissen
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	Direkt zuzuweisender Vermögensertrag resp. Einkommen						Direkt zuzuordnen, keine pauschale Regelung

2.3 Beide Ehegatten im selben Unternehmen tätig

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegen-schaft*	*Erkenntnis*
Einzel-unternehmung *(nur 1 Ehe-gatte SE !)*	Gewinnaufteilung Wohnsitz / Geschäftsort	Aufwand EU	Gewinnaufrechnung > Einkommen	Gewinnaufrechnung > Einkommen	7 Jahre Vortrag, Einkommen (-)	*Durch anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
> konsequente modif. Individualbesteuerung	Gewinn resp. Lohn klar zuweisbar	zuweisbar, nur für Unternehmer wirksam; wenn 1 Ehegatte angestellt: Privatanteil, Naturalbezug? Wenn Lieg. durch anderen Ehegatten zur Vf. gestellt: Problematik PV / GV	Muss klar zugewiesen werden können		Nur für Unternehmer wirksam, zuweisbar; keine Verrechnung mit Ehegatteneinkommen (weder aktuell noch in Zukunft)	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Grundsätzlich korrekte Ergebnisse, Aufrechnungen klar zu regeln, Angemessenheit des Lohnes und der Miete ist zu überprüfen!
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	Gewinn eindeutig dem Unternehmer zuzuordnen						Klare Zuweisungen nötig, keine Pauschalen (auch nicht für Privatanteile / Naturalbezüge), Angemessenheit des Lohnes und der Miete ist zu überprüfen!

2.3 Beide Ehegatten im selben Unternehmen tätig (Fortsetzung 1)

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegen-schaft*	*Erkenntnis*
Kollektiv-gesellschaft	*Lohn am Wohnsitz, Ge-winn / Zins am Geschäftsort*	*Aufwand Koll'Ges*	*Anteil = Gewinnauf-rechung bei Gesellschaf-tern*	*Anteil = Gewinnauf-rechung bei Gesellschaftern*	*Vortrag 7 Jahre (Anteil)*	*Durch anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
1 Ehegatte ist Kollektivgesell-schafter, 1 Ehe-gatte angestellt	Folgen analog Einzelunternehmung (vgl. hievor)						
Beide Ehegatten sind Kollektiv-gesellschafter							
> konsequente modif. Individualbest.	Direkte Zuordnung möglich: Gesellschafts-vertrag	Direkt zuweisbar, uU Privatanteil / Naturalbezüge	Muss klar zugewiesen werden können		Nur wirksam bei Gesell-schaftern (Zu-teilung ge-mäss Ver-trag); keine Verrechnung mit Ehegatten-einkommen / -anteil (weder aktuell noch in Zukunft)	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Ergebnisse korrekt gemäss Vertrag, Zuweisungsbedarf betr. Aufrechnungen
> modif. Individualbesteue rung mit teilw. pauschaler Zuteilung							

2.3 Beide Ehegatten im selben Unternehmen tätig (Fortsetzung 2)

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegen-schaft*	*Erkenntnis*
Kommandit-gesellschaft	*Lohn am Wohnsitz, Ge-winn / Zins am Geschäftsort*	*Aufwand Koll'Ges*	*Anteil = Gewinnauf-rechung bei Gesellschaf-tern*	*Anteil = Gewinnaufre-chung bei Gesellschaftern*	*Vortrag 7 Jahre (Anteil)*	*Durch anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
- *Komplementär*	- *beide Ehe-gatten Kom-plementäre*	*Für beide analog Kollektivgesellschaft hievor*					
Varianten >	- *1 Komple-mentär, 1 Kommanditär*	*Komplementär analog Kollektivgesellschaft hievor* *Kommanditär vgl. unten*					
	- *1 Komple-mentär, 1 Angest.*	*Komplementär analog Kollektivgesellschaft hievor* *Angestellte Person analog Kombination bei Kollektivgesellschaft hievor*					
> konsequente modif. Individualbest.	Gemäss obenstehenden Verweisen						Ergebnisse grundsätzlich korrekt gemäss Vertrag, Zuweisungsbedarf betr. Aufrechnungen
> modif. Individualbesteue rung mit teilw. pauschaler Zuteilung							

2.3 Beide Ehegatten im selben Unternehmen tätig (Fortsetzung 3)

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegen-schaft*	*Erkenntnis*
Kommandit-gesellschaft	*Lohn am Wohnsitz, Ge-winn / Zins am Geschäftsort*	*Aufwand Koll'Ges*	*Anteil = Gewinnauf-rechung bei Gesellschaf-tern*	*Anteil = Gewinnauf-rechung bei Gesellschaftern*	*Vortrag 7 Jahre (Anteil)*	*Durch anderen Ehegatten zur Ver-fügung gestellt*	
- Kommanditär	*-beide Ehe-gatten Kom-manditäre.*	*Für beide vgl. hienach*					
	-1 Komman-ditär, 1 Kom-plementär	*Kommanditär vgl. hienach* *Komplementär analog Kollektivgesellschaft hievor*					
Varianten >	*-1 Kommandi-tär, 1 Angest.*	*Kommanditär vgl. hienach* *Angestellte Person analog Kombination bei Einzelunternehmung hievor*					
- Kommanditär ohne Gewinn-beteiligung, ohne Mitarbeit	*Lohn am Wohnsitz, Ge-winn / Zins am Geschäftsort*	*Aufwand Koll'Ges*	*Anteil = Gewinnauf-rechung bei Gesellschaf-tern*	*Anteil = Gewinnaufre-chung bei Gesellschaftern*	*Vortrag 7 Jahre (Anteil)*	*Durch anderen Ehegatten zur Ver-fügung gestellt*	
	direkt zuweisbarer Vm'ertrag	idR keine	Direkt zuteilbar	Direkt zuteilbar	nicht einkom-menswirksam		Keine SE

2.3 Beide Ehegatten im selben Unternehmen tätig (Fortsetzung 4)

Unternehmung	*Generelles*	*Gew'kosten*	*Privatanteil*	*Naturalbezüge*	*Verluste*	*Liegen-schaft*	*Erkenntnis*
- *Kommanditär mit Gewinnbeteiligung, mit oder ohne Mitarbeit*	*Lohn am Wohnsitz, Gewinn / Zins am Geschäftsort*	*Aufwand Koll'Ges*	*Anteil = Gewinnaufrechung bei Gesellschaftern*	*Anteil = Gewinnaufrechung bei Gesellschaftern*	*Vortrag 7 Jahre (Anteil)*	*Durch anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt*	
> konsequente modif. Individualbesteuerung	Analog Komplementär vgl. oben				steuerlich wirksamer Kapitalverlust bis zur Höhe der Kommandite, da SE	Zuweisung abhängig von Zuordnung zu GV / PV	Ergebnisse grundsätzlich korrekt gemäss Vertrag, Zuweisungsbedarf betr. Aufrechnungen
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung							

2.4 Kapitalgewinne auf Liegenschaften

System	*Generelles*	*Gewinnzuteilung*	*Beso: Mit-/ Gesamteigentum*	*Gewinnberechnung*	*Gew'kosten*	*Verluste*	*Erkenntnis*
Monistisches System und *Dualistisches System (wenn im PV)*	*Gewinn mit separater Grundstückgewinnsteuer erfasst*					*Verrechenbar nach Steuergesetz*	
> konsequente modif. Individualbesteuerung		klar zuweisbar (Eigentümer)	klar zuweisbar nach Quoten (Vertrag)	Keine Besonderheit	In Gewinnberechnung enthalten	nur für Verkäufer wirksam, zuweisbar; keine Verrechnung mit Ehegatteneinkommen (weder aktuell noch in Zukunft)	Güterrechtliche Auseinandersetzung nötig
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung		eindeutig zuzuweisen	Eindeutig zuzuweisen nach Quoten (Vertrag)				Pauschale nötig, wird aber uU dem Einzelfall nicht gerecht
Dualistisches System (wenn im GV)	*Gewinn mit der Einkommenssteuer erfasst*					*Verrechenbar nach Steuergesetz*	
> konsequente modif. Individualbesteuerung		Gemäss der entsprechenden Unternehmensform (vgl. Ziff. 2.1 - 2.3)					
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung							

2.4 Kapitalgewinne auf Liegenschaften (Fortsetzung)

System	*Generelles*	*Gewinnzuteilung*	*Beso: Mit-/Gesamteigentum*	*Gewinnberechnung*	*Gew'kosten*	*Verluste*	*Erkenntnis*
Direkte Bundessteuer	Gewinn mit der Einkommenssteuer erfasst						
> konsequente modif. Individualbesteuerung		Sofern Gewinn im GV: Folgen gemäss der entsprechenden Unternehmensform (vgl. Ziff. 2.1 - 2.3)					
> modif. Individualbesteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung							

2.5 Liegenschaftenhandel

Art	*Laufender Ertrag, wenn Liegenschaft in*		*Aufwand, wenn Liegenschaft in*		*Verluste*	*Erkenntnis*
	Eigengut	*Errungenschaft*	*Eigengut*	*Errungenschaft*		
Gewerbsmässiger Handel	Folgen gemäss den verschiedenen Unternehmensformen (vgl. Ziff. 2.1 - 2.3), keine Besonderheiten					
Quasi-Liegenschafts-handel						
> konsequente modif. Individual-besteuerung	klar zuweisbar (Eigentümer)	Klare Zuweisung nötig	klar zuweisbar nach Quoten (Vertrag)	Klare Zuweisung nötig	Nur mit dem Einkommen des betreffenden Ehegatten verrechenbar	Güterrechtliche Auseinander-setzung nötig, löst aber das Problem der rückwirkenden Qualifikation nicht.
> modif. Individual-besteuerung mit teilw. pauschaler Zuteilung	eindeutig zuzuweisen		Eindeutig zuzuweisen nach Quoten (Vertrag)			Zuweisung nötig, wird aber uU dem Einzelfall nicht gerecht (pau-schal nur bei PV), löst zudem das Problem der rückwirkenden Qua-lifikation nicht.

Bern, 13.10.2003 Gn/LAE

Tabellarische Übersicht bezüglich Zuweisung der verschiedenen Erträge, Einkünfte und Abzüge bei den vorgeschlagenen Modellen der modifizierten Individualbesteuerung

Diese Tabelle gilt nur für die Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Für Konkubinatspaare, die mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, gilt für das Vermögen und die Erträge die individuelle Zuweisung. Dasselbe gilt für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare mit gemeinsamem Haushalt.

	konsequente Individualbesteuerung	**Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung**	
		Untervariante1 2 StE	**Untervariante 2** 1 StE
Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
Berufskosten: • Kosten für Fahrten • Mehrkosten für Verpflegung • Die für die Ausübung erforderlichen Kosten • Weiterbildungs- und Umschulungskosten	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von Kindern unter elterlicher Sorge	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
Einkünfte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Geschäfts- und berufsmässig begründete Kosten	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Zinsen auf Geschäftsschulden	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Verluste	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	

	konsequente Individualbesteuerung	Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung	
		Untervariante1 2 StE	**Untervariante 2** 1 StE
Erträge aus beweglichen Privatvermögen: - **Zinsen aus Guthaben** - **Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen** - **Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung** - **Dividenden** - **Liquidationsüberschüsse** - **Einkünfte aus Vermietung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte** - **Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds** - **Einkünfte aus immateriellen Gütern**	Individuelle Zuweisung	Gemeinsames Einlageblatt für die gemeinsamen Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundenen Gewinnungskosten. Der Nettoertrag wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.	Gemeinsame Rubrik für die gemeinsamen Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundenen Gewinnungskosten. Der Nettoertrag wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.
Kosten der Verwaltung des privaten beweglichen Vermögens durch Dritte und Quellensteuern	Individuelle Zuweisung	Gemeinsames Einlageblatt für die gemeinsamen Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundenen Gewinnungskosten. Der Nettoertrag wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.	Gemeinsame Rubrik für die gemeinsamen Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundenen Gewinnungskosten. Der Nettoertrag wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.
Erträge aus dem unbeweglichen Privatvermögen: - **Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, usw** - **Eigenmietwert** - **Einkünfte aus Baurechtsverträgen** - **Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, usw.**	Individuelle Zuweisung nach Grundbuch	Gemeinsames Einlageblatt für die gemeinsamen Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundenen Gewinnungskosten. Der Nettoertrag wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.	Gemeinsame Rubrik für die gemeinsamen Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundenen Gewinnungskosten. Der Nettoertrag wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.

	konsequente Individualbesteuerung	**Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung**	
		Untervariante1 2 StE	**Untervariante 2** 1 StE
Unterhaltskosten des privaten unbeweglichen Vermögens	Individuelle Zuweisung	Gemeinsames Einlageblatt für die gemeinsamen Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundenen Gewinnungskosten. Der Nettoertrag wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.	Gemeinsame Rubrik für die gemeinsamen Bruttoerträge abzüglich aller damit verbundenen Gewinnungskosten. Der Nettoertrag wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.
Private Schuldzinsen	Individuelle Zuweisung	Deklaration auf gemeinsamem Einlageblatt	Deklaration in gemeinsamer Rubrik
Private Grundstückgewinne	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
Einkünfte aus Vorsorge (Renten): - **Aus der Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen** - **Aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** - **Aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge** - **Leibrenten und Einkünfte aus Verpfründung**	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
Einkünfte aus Vorsorge (Kapitalleistungen)	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	

	konsequente Individualbesteuerung	Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung	
		Untervariante1 2 StE	**Untervariante 2** 1 StE
Übrige Einkünfte: - **Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten** - **Zahlungen bei Tod sowie für bleibenden körperliche Nachteile** - **Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit** - **Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes** - **Einkünfte aus Lotterien** - **Unterhaltsbeiträge bei Scheidung und Trennung** - **Unterhaltsbeiträge für Kinder**	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
Allgemeine Abzüge			
• dauernde Lasten und Leibrenten	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Unterhaltsbeiträge für das unmündige Kind	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Beiträge an AHV, IV und BVG	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Beiträge Säule 3a	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Beiträge für EO, ALV und UVG	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Kinderbetreuungsabzug	Proportionale Zuweisung nach den Reineinkommen	Proportionale Zuweisung nach den Reineinkommen	
• Krankenkassenprämien der Ehegatten	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Krankenkassenprämien der Kinder	Proportionale Zuweisung nach den Reineinkommen	Proportionale Zuweisung nach den Reineinkommen	
• Krankheits-, Unfall- u. Invaliditätskosten	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Spenden	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
Sozialabzüge:			
• Allgemeiner Abzug	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	

	konsequente Individualbesteuerung	**Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung**	
		Untervariante1 2 StE	**Untervariante 2** 1 StE
• Kinderabzug	Proportionale Zuweisung nach den Reineinkommen	Proportionale Zuweisung nach den Reineinkommen	
• Unterstützungsabzug	Individuelle Zuweisung	Individuelle Zuweisung	
• Haushaltsabzug	Kein Abzug für Ehegatten	Kein Abzug für Ehegatten	
• Alleinverdienerabzug	Proportionale Zuweisung nach den Erwerbseinkommen	Proportionale Zuweisung nach den Erwerbseinkommen	

Tabellarische Übersicht über die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 sowie die untersuchten Modelle der Individualbesteuerung

Die Tabelle gilt grundsätzlich nur für Ehepaare. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie eingetragene gleichgeschlechtliche Paare werden jedoch bei der „Konsequenten Individualbesteuerung“ und bei der „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ wie Ehepaare behandelt, soweit das Zivilrecht nicht entgegensteht. Beim „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ werden die eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paare den Ehepaaren gleichgestellt.

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung:** **Konsequente Individualbesteuerung = KI** **Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
Grundsatz	Ehegatten werden gemeinsam veranlagt. Die Familie wird als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet und bildet in steuerlicher Hinsicht eine Einheit. Die Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten werden ungeachtet des Güterstandes zusammengerechnet. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wird bei Ehepaaren das steuerbare Gesamteinkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt.	**KI**: Ehegatten werden getrennt veranlagt. Jedem Ehegatten werden nur jene Steuerfaktoren (Erwerbs- u. Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, alle übrigen Einkünfte) zugerechnet, die ihm auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse - d.h. auf Grund des Güterstandes - zugeordnet werden können. **PI**: Ehegatten werden getrennt veranlagt. Die privaten Vermögenserträge sowie das private Vermögen wird den Ehegatten ungeachtet des Güterstandes hälftig zugewiesen. Die übrigen Steuerfaktoren werden nach den zivilrechtlichen Verhältnissen zugeordnet.	Ehegatten werden getrennt veranlagt. Jedem Ehegatten werden nur jene Steuerfaktoren (Erwerbs- u. Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, alle übrigen Einkünfte) zugerechnet, die ihm auf Grund der zivilrechtlichen Verhältnisse - d.h. auf Grund des Güterstandes - zugeordnet werden können.
Konkubinatspaare und gleichgeschlechtliche Paare	Sämtliche Konkubinatspaare und sämtliche gleichgeschlechtlichen Paare werden wie die übrigen Wohngemeinschaften getrennt veranlagt.	**KI und PI**: Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern und eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare werden nach den für Ehegatten geltenden Vorschriften der modifizierten Individualbesteuerung besteuert, soweit	Sämtlichen Kategorien von Konkubinatspaaren kommt kein Wahlrecht zu. Sie werden wie Alleinstehende besteuert. Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare können hingegen wie Ehepaare zwischen der Zusammen-

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung: Konsequente Individualbesteuerung = KI Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
		das Zivilrecht nicht entgegensteht (z.B. bei Konkubinatspaaren die gemäss PI vorgesehene hälftige Teilung von Vermögen und Vermögensertrag). Konkubinatspaare ohne Kinder oder mit nichtgemeinsamen Kindern sowie nicht-eingetragene Partnerschaften werden wie die übrigen Wohngemeinschaften nicht nach den Vorschriften der modifizierten Individualbesteuerung besteuert.	veranlagung und der Individualbesteuerung wählen.
Steuerpflicht der minderjährigen Kinder	Einkommen und Vermögen der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder werden dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten werden die Faktoren des Kindes zum Gesamteinkommen addiert. Sind die Eltern geschieden oder rechtlich bzw. tatsächlich getrennt und übt nur ein Elternteil die elterliche Sorge aus, werden die Faktoren des Kindes diesem Elternteil zugerechnet. Kommt den nicht gemeinsam veranlagten Eltern die elterliche Sorge beidseitig zu, werden die Faktoren des Kindes demjenigen Elternteil zugerechnet, der überwiegend für das Kind sorgt. Erwerbseinkommen versteuern die Kinder selbständig.	**KI und PI**: Einkommen und Vermögen der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder werden den Eltern, die in ungetrennter Ehe leben, je hälftig zugewiesen. Sind die Eltern geschieden oder rechtlich bzw. tatsächlich getrennt und kommt die elterliche Sorge beiden Elternteilen zu, versteuern sie die Einkünfte und Vermögenswerte der Kinder je zur Hälfte. Kommt die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, versteuert dieser Elternteil die Einkünfte und Vermögenswerte allein. Erwerbseinkommen versteuern die Kinder selbständig.	Einkommen und Vermögen der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder werden den Eltern, die in ungetrennter Ehe leben, je hälftig zugewiesen. Sind die Eltern geschieden oder rechtlich bzw. tatsächlich getrennt und kommt die elterliche Sorge beiden Elternteilen zu, versteuern sie die Einkünfte und Vermögenswerte der Kinder je zur Hälfte. Kommt die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, versteuert dieser Elternteil die Einkünfte und Vermögenswerte allein. Erwerbseinkommen versteuern die Kinder selbständig.
Haftung	Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften grundsätzlich solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt, wenn einer der Ehegatten zahlungsunfähig ist. Diesfalls haftet jeder nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer.	**KI**: Jeder Ehegatte haftet nur für seine eigene Steuerschuld (Ausnahme Gütergemeinschaft: solidarische Haftung). **PI**: Die Ehegatten haften uneingeschränkt solidarisch für die Gesamtsteuer. Ein Ehegatte haftet somit nicht nur solidarisch für die Steuerschuld	Jeder Ehegatte haftet nur für seine eigene Steuerschuld. Die Kinder haften solidarisch mit ihren Eltern für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer jedes Elternteils, bis zum Betrag dieses Anteils.

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung: Konsequente Individualbesteuerung = KI Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
	Die minderjährigen Kinder haften solidarisch mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer.	seines Ehepartners während des Bestehens der Ehe, sondern auch für alle offenen Steuerschulden aus dieser Zeit nach Eintritt der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung. Bei Zahlungsunfähigkeit tritt ebenfalls keine „Haftung nur für die eigene Steuerschuld“ ein. **KI und PI**: Die Kinder haften solidarisch mit ihren Eltern für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer jedes Elternteils, bis zum Betrag dieses Anteils.	
Unterhaltsbeiträge	Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Diese Unterhaltsbeiträge können von der leistungspflichtigen Person vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Unterhaltsbeiträge, die an ein mündiges Kind fliessen, sind weder vom Kind selbst noch vom Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu versteuern. Der leistende Elternteil kann die Unterhaltsbeiträge nicht abziehen.	**KI und PI**: Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Diese Unterhaltsbeiträge können von der leistungspflichtigen Person vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Unterhaltsbeiträge, die an ein mündiges Kind fliessen, sind weder vom Kind selbst noch vom Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu versteuern. Der leistende Elternteil kann die Unterhaltsbeiträge nicht abziehen.	Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Diese Unterhaltsbeiträge können von der leistungspflichtigen Person vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Unterhaltsbeiträge, die an ein mündiges Kind fliessen, sind weder vom Kind selbst noch vom Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu versteuern. Der leistende Elternteil kann die Unterhaltsbeiträge nicht abziehen.
Krankenkassenprämienabzug der Kinder	Bei gemeinsam veranlagten Eltern wird der Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Kinder vom Gesamteinkommen abgezogen. Bei getrennten oder geschiedenen Eltern kann derjenige die Pauschale geltend machen, der den Kinderabzug be-	**KI und PI**: Der Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-versicherung der Kinder wird dem Elternteil zugeteilt, der den Kinderabzug geltend machen kann. Bei den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird der Abzug proportional	Der Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversiche-rung der Kinder wird dem Elternteil zugeteilt, der den Kinderabzug geltend machen kann. Bei den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird der Abzug hälftig zugeteilt. Bei ge-

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung: Konsequente Individualbesteuerung = KI Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
	ansprucht. Soweit das Kind *unmündig* ist, ist dies derjenige Elternteil, bei welchem das Kind wohnt. Bei einem *mündigen* Kind in Ausbildung ist dies derjenige Elternteil, welcher die Unterhaltsbeiträge entrichtet. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je den halben Abzug geltend machen.	nach den Reineinkommen der Eltern aufgeteilt. Bei getrennten oder geschiedenen Ehegatten wird der Abzug dem Elternteil zugewiesen, der mit dem *minderjährigen* Kind zusammenlebt und Kinderalimente erhält. Für den Fall der alternierenden Obhut ist der Abzug hälftig auf die Eltern aufzuteilen. Bei einem *mündigen* Kind in Ausbildung, erhält der unterhaltsleistende Elternteil den Abzug. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, wird je der halbe Abzug gewährt.	trennten oder geschiedenen Ehegatten wird der Abzug dem Elternteil zugewiesen, der mit dem *minderjährigen* Kind zusammenlebt und Kinderalimente erhält. Für den Fall der alternierenden Obhut ist der Abzug hälftig auf die Eltern aufzuteilen. Bei einem *mündigen* Kind in Ausbildung, erhält der unterhaltsleistende Elternteil den Abzug. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, wird je der halbe Abzug gewährt.
Kinderbetreuungsabzug	Der Kinderbetreuungsabzug wird den Eltern gewährt, sofern sie zusammen mit dem Kind im gleichen Haushalt leben. Bei gemeinsam veranlagten Eltern wird der Abzug vom Gesamteinkommen abgezogen. Bei getrennten oder geschiedenen Eltern kann derjenige den Abzug beanspruchen, bei welchem das Kind wohnt. Befindet sich das Kind abwechslungsweise in der Obhut der Eltern, können sie je den halben Abzug geltend machen.	**KI und PI**: Der Kinderbetreuungsabzug wird den Eltern gewährt, sofern sie zusammen mit dem Kind im gleichen Haushalt leben. Bei den rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten wird der Abzug proportional nach den Reineinkommen der Eltern aufgeteilt. Bei getrennten oder geschiedenen Ehegatten wird der Abzug dem Elternteil zugewiesen, bei dem das Kind wohnt. Befindet sich das Kind abwechslungsweise in der Obhut der Eltern, können sie je den halben Abzug geltend machen.	Bei den rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten wird der Abzug hälftig auf die Eltern aufgeteilt. Bei getrennten oder geschiedenen Ehegatten wird der Abzug dem Elternteil zugewiesen, bei dem das Kind wohnt. Befindet sich das Kind abwechslungsweise in der Obhut der Eltern, können sie je den halben Abzug geltend machen.
Persönlicher Abzug	Jeder steuerpflichtigen Person wird ein persönlicher Abzug als steuerfreier Grundbetrag gewährt.	**KI und PI**: Kein persönlicher Abzug	Kein persönlicher Abzug
Kinderabzug	Bei gemeinsam veranlagten Eltern wird der Kinderabzug vom Gesamteinkommen abgezogen. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern kann derjenige den Kinderabzug für das *unmündige* Kind beanspruchen, bei welchem das Kind wohnt.	**KI und PI**: Bei den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird der Kinderabzug proportional nach den Reineinkommen der Eltern aufgeteilt. Bei getrennten oder geschiedenen Ehegatten wird der Kin-	Bei den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird der Kinderabzug hälftig auf die Eltern aufgeteilt. Bei getrennten oder geschiedenen Ehegatten wird der Kinderabzug dem Elternteil zugewiesen, der mit dem

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung: Konsequente Individualbesteuerung = KI Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
	Bei einem *mündigen* Kind in Ausbildung steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Unterhaltsbeiträge entrichtet. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je den halben Kinderabzug geltend machen.	derabzug dem Elternteil zugewiesen, der mit dem *minderjährigen* Kind zusammenlebt und Kinderalimente erhält. Für den Fall der alternierenden Obhut ist der Abzug hälftig auf die Eltern aufzuteilen. Bei einem *mündigen* Kind in Ausbildung, erhält der unterhaltsleistende Elternteil den Abzug. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, wird je der halbe Kinderabzug gewährt.	*minderjährigen* Kind zusammenlebt und Kinderalimente erhält. Für den Fall der alternierenden Obhut ist der Abzug hälftig auf die Eltern aufzuteilen. Bei einem *mündigen* Kind in Ausbildung, erhält der unterhaltsleistende Elternteil den Abzug. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, wird je der halbe Kinderabzug gewährt.
Unterstützungsabzug	Der Unterstützungsabzug kann beansprucht werden, wenn nachgewiesenermassen mindestens eine Unterstützung in der Höhe des Minimalbetrages erbracht wird. Anderseits kann der Abzug bis zum Maximalbetrag vorgenommen werden, sofern eine Unterstützung im entsprechenden Umfang nachgewiesen wird.	**KI und PI**: Der Unterstützungsabzug kann beansprucht werden, wenn nachgewiesenermassen mindestens eine Unterstützung in der Höhe des Minimalbetrages erbracht wird. Anderseits kann der Abzug bis zum Maximalbetrag vorgenommen werden, sofern eine Unterstützung im entsprechenden Umfang nachgewiesen wird. Jeder Ehegatte kann einen Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.	Der Unterstützungsabzug kann beansprucht werden, wenn nachgewiesenermassen mindestens eine Unterstützung in der Höhe des Minimalbetrages erbracht wird. Anderseits kann der Abzug bis zum Maximalbetrag vorgenommen werden, sofern eine Unterstützung im entsprechenden Umfang nachgewiesen wird. Jeder Ehegatte kann einen Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
Haushaltsabzug	Der Haushaltsabzug wird Alleinstehenden gewährt, die tatsächlich allein leben oder aber zusammen mit minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen. Der Haushaltsabzug ist vorwiegend eine tarifarische Entlastungsmassnahme.	**KI und PI**: Der Haushaltsabzug wird Alleinstehenden gewährt, die tatsächlich allein leben oder aber zusammen mit minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen. Der Abzug ist im Gegensatz zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung auf eine relativ bescheidene Höhe festzusetzen.	Der Haushaltsabzug wird Alleinstehenden gewährt, die tatsächlich allein leben oder aber zusammen mit minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen.

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung:** **Konsequente Individualbesteuerung = KI** **Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
Alleinerzieherabzug	Alleinstehenden Personen, die mit minderjährigen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen wohnen, für die sie den Kinderabzug bzw. den Unterstützungsabzug geltend machen können, wird ein Prozentabzug vom Reineinkommen mit einem Maximalbetrag gewährt.	**KI und PI**: Kein Alleinerzieherabzug	Kein Alleinerzieherabzug
Eineinkommensabzug	Kein Eineinkommensabzug	**KI und PI**: Einverdienerehepaare werden durch einen Eineinkommensabzug entlastet. Der Abzug wird Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in Prozenten des Reineinkommens gewährt und hängt von einem allfälligen Reineinkommen des Partners ab. Der Abzug kann auch von Zweiverdienerehepaaren geltend gemacht werden, bei denen ein Partner ein tiefes Einkommen erzielt. Er ist degressiv ausgestaltet, d.h. er sinkt mit steigendem Zweiteinkommen.	Kein Eineinkommensabzug
Tarif	Einheitstarif Die Einkünfte der Ehegatten werden nach wie vor zusammengerechnet. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wird das steuerbare Gesamteinkommen jedoch durch einen bestimmten Divisor (DBG: Divisor 1,9) geteilt.	**KI und PI**: Einheitstarif	Einheitstarif

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung:** **Konsequente Individualbesteuerung = KI** **Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
Verfahrensrechte und -pflichten	Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten üben ihre Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.	**KI**: Jeder Ehegatte übt die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten für sich allein aus. **PI**: Jeder Ehegatte übt die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten – mit wenigen Ausnahmen (Deklaration des privaten Vermögens und der privaten Vermögenserträge) - für sich allein aus.	Jeder Ehegatte übt die ihm zukommenden Verfahrensrechte und die ihm obliegenden Verfahrenspflichten für sich allein aus.
Steuererklärung	Die Ehegatten deklarieren ihre Steuerfaktoren auf einer gemeinsamen Steuererklärung. Die Ehegatten unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Fehlt die Unterschrift eines Ehegatten, so ist diesem eine Frist anzuberaumen, bei deren unbenutztem Ablauf die vertragliche Vertretung unter den Ehegatten angenommen wird.	**KI**: Die selbstständige Deklarationspflicht jedes Ehegatten führt dazu, dass jeder Ehegatte seine Einkünfte aus Erwerb, Vermögen, Vorsorge und übrigen Quellen unter Nachweis der zivilrechtlichen Verhältnisse deklariert. Jeder Gatte hat eine eigene Steuererklärung auszufüllen und diese auch eigenhändig zu unterschreiben. **PI**: Untervariante 1: Jeder Ehegatte deklariert seine Steuerfaktoren grundsätzlich in einer eigenen Steuererklärung. Das private Vermögen und die privaten Vermögenserträge deklarieren sie allerdings auf einem gemeinsamen Einlageblatt. Der Reinertrag und das Reinvermögen wird hälftig aufgeteilt. Jeder Ehegatte unterzeichnet seine eigene Steuererklärung. Das gemeinsame Einlageblatt ist von beiden Ehegatten zu unterschreiben. Untervariante 2: Jeder Ehegatte deklariert seine Steuerfaktoren in einer gemeinsamen Steuererklärung, die jedoch grundsätzlich einen getrennten Nach-	Die selbstständige Deklarationspflicht jedes Ehegatten führt dazu, dass jeder Ehegatte seine Einkünfte aus Erwerb, Vermögen, Vorsorge und übrigen Quellen unter Nachweis der zivilrechtlichen Verhältnisse deklariert. Jeder Gatte hat eine eigene Steuererklärung auszufüllen und diese auch eigenhändig zu unterschreiben.

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung: Konsequente Individualbesteuerung = KI Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
		weis der deklarierten Faktoren erlaubt. Das Privatvermögen und die privaten Vermögenserträge werden aber in einer gemeinsamen Rubrik deklariert und das Gesamtergebnis auf die Ehegatten hälftig aufgeteilt. Jeder Ehegatte bestätigt die von ihm deklarierten Einkünfte und Vermögenswerte durch seine Unterschrift.	
Rechtsmittel	Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt. Bei der Unterzeichnung der betreffenden Eingabe durch einen Ehegatten allein wird stets von der stillschweigenden Ermächtigung zur Vertretung ausgegangen.	**KI und PI**: Legt ein Ehegatte ein Rechtsmittel ein, erwächst die Veranlagung des anderen Partners nicht in Rechtskraft. Das Verfahren, bleibt offen, bis beide Ehegatten rechtskräftig veranlagt sind. Der Partner wird mittels Beiladung in das Verfahren miteinbezogen. Legen beide Ehegatten ein Rechtsmittel ein, werden die zwei Verfahren vereinigt. Die Ehegatten bilden dadurch eine Streitgenossenschaft.	Erhebt ein Ehegatte Einsprache gegen seine Veranlagungsverfügung, erfolgt das Verfahren völlig unabhängig von der Veranlagung seines Ehepartners. Das gleiche gilt für das Rechtsmittelverfahren.
Mitteilungen der Behörden	Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden sind an die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten gemeinsam zu richten.	**KI und PI**: Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden sind an die Ehegatten getrennt zu richten.	Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden sind an die Ehegatten getrennt zu richten.
Akteneinsichtsrecht	Den Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.	**KI und PI**: Den Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.	Den Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.
Steuerstrafrecht	Der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatte wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Die solidarische Haftung des anderen Ehepartners für die Strafsteuer ist ausgeschlossen. Mit der	**KI**: Jeder Ehegatte kann nur für die Steuerhinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Ob und wie sein Ehepartner die diesem zuzurechnenden Steuerfaktoren deklariert, braucht ihn nicht zu kümmern. Eine	Jeder Ehegatte kann nur für die Steuerhinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Ob und wie sein Ehepartner die diesem zuzurechnenden Steuerfaktoren deklariert, braucht ihn nicht zu kümmern. Eine ehegattenspezifi-

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)		**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung:** **Konsequente Individualbesteuerung = KI** **Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)	
	Beschränkung der Busse auf die eigenen Steuerfaktoren kann der Ehegatte weder als Mittäter noch als Anstifter an einer Steuerhinterziehung seines Partners bestraft werden. Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte, oder dass er ausser Stande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt ihm dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.		ehegattenspezifische Schuld-vermutung mit Exkulpationsbeweis besteht nicht. Ein Ehegatte kann wie jeder andere Steuerpflichtige als Teilnehmer an einer Steuerhinter-ziehung seines Partners bestraft werden. **PI**: Jeder Ehegatte wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Die solidarische Haftung des anderen Ehepartners für die Strafsteuer ist ausgeschlossen. Mit der Beschränkung der Busse auf die eigenen Steuerfaktoren kann der Ehegatte weder als Mittäter noch als Anstifter an einer Steuerhinterziehung seines Partners bestraft werden. Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte, oder dass er ausser Stande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt ihm dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.	sche Schuldvermutung mit Exkulpationsbeweis besteht nicht. Ein Ehegatte kann wie jeder andere Steuerpflichtige als Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung seines Partners bestraft werden.	
Existenzminimum	Im DBG wird das Existenzminimum nicht ausdrücklich freigestellt. Faktisch wird das Existenzminimum nicht besteuert, weil kleinere Einkommen durch das Zusammenwirken	Im StHG wird den Kantonen vorgeschrieben, dass das Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person für steuerfrei zu erklären ist. Der kantonale Gesetzgeber kann selber	**KI und PI**: Das Existenzminimum wird nicht ausdrücklich freigestellt. Faktisch wird das Existenzminimum nicht besteuert, weil kleinere Einkommen durch das Zusammenwirken von Tarif und Abzügen von der Steuerpflicht ausgenommen bleiben.	Im DBG wird das Existenzminimum nicht ausdrücklich freigestellt. Faktisch wird das Existenzminimum nicht besteuert, weil kleinere Einkommen durch das Zusammenwirken	Im StHG wird den Kantonen vorgeschrieben, dass das Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person für steuerfrei zu erklären ist. Der kantonale Gesetzgeber kann selber

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)		**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung:** **Konsequente Individualbesteuerung = KI** **Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)	
	von Tarif und Abzügen von der Steuerpflicht ausgenommen bleiben.	bestimmen, auf welche Definition des Existenzminimums abgestellt werden soll. Auf welche Weise die Freistellung zu erfolgen hat, wird durch das StHG ebenfalls nicht vorgegeben.		von Tarif und Abzügen von der Steuerpflicht ausgenommen bleiben.	bestimmen, auf welche Definition des Existenzminimums abgestellt werden soll. Auf welche Weise die Freistellung zu erfolgen hat, wird durch das StHG ebenfalls nicht vorgegeben.
Auswirkungen auf die Steuerbelastung	Einverdienerehepaare werden gegenüber Zweiverdienerpaaren bevorzugt. Es besteht keine Neutralität bezüglich des Zivilstandes. Konkubinatspaare mit unterschiedlichen Einkommen der beiden Partner werden stärker besteuert als Ehepaare in den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.		Einverdienerpaare bezahlen mehr Steuern als Zweiverdienerpaare. Die Steuerermässigung, die ein Zweiverdienerpaar durch die Aufteilung der Einkünfte und die daraus resultierende tiefere Progression erzielt, wird durch den Eineinkommensabzug nur teilweise ausgeglichen. Eine Gleichbehandlung von Ein- und Zweiverdienerpaaren kann durch den Eineinkommensabzug nicht erreicht werden. Es besteht kein „Abhalteeffekt“, d.h. der nicht erwerbstätige Ehegatte wird auf Grund des Steuerrechts nicht von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit absehen. Es besteht keine absolute Neutralität bezüglich des Zivilstandes. Konkubinatspaare werden den Ehepaaren steuerlich nur dann gleich gestellt, wenn sie gemeinsame Kinder haben. Dies hat zur Folge, dass Einverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder oder mit nicht gemeinsamen Kindern wesentlich stärker belastet werden als gleichsituierte Einverdienerehepaare, da	In der Tendenz sind es zwei Kategorien von Paaren, die einen Anreiz haben, vom Wahlrecht für die Individualbesteuerung Gebrauch zu machen, weil sie so ihre gemeinsame Steuerbelastung senken könnten: Bei einem Splittingfaktor von 2.0 existieren je nach Aufteilung des Haushaltseinkommens auf die beiden Partner unterschiedlich grosse Einkommensbereiche im Steuertarif, innerhalb derer der Entscheid für die Individualbesteuerung vorteilhaft ist. Notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung ist dabei, dass das Einkommen des Erstverdieners dem Maximalsatz unterliegt, während das Einkommen des Zweitverdieners niedriger als zum Maximalsatz besteuert wird. Ist hingegen das Haushaltseinkommen derart gross, dass beide Partner je mit dem Maximalsatz belastet werden, wenn sie sich für die Individualbesteuerung entscheiden, fällt für sie der Steuervorteil gegenüber dem Splitting dahin.	

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung:** **Konsequente Individualbesteuerung = KI** **Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
		Konkubinatspaare unter diesen Voraussetzungen keinen Eineinkommensabzug beanspruchen können.	Ist der Splittingfaktor kleiner als 2.0, so wird die Ausübung des Wahlrechts zugunsten der Individualbesteuerung attraktiver. Bei sehr gleichmässiger Verteilung des Haushaltseinkommens zwischen Erst- und Zweitverdiener lohnt sich der Entscheid für die Individualbesteuerung bereits bei verhältnismässig niedrigem Haushaltseinkommen.
Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	Unter der reinen Individualbesteuerung fallen wegen der besseren Mobilisierung des Marktarbeitspotenzials das Arbeitsangebot und damit das BIP grösser und die Steuerbasis breiter aus als im Splittingsystem. Die Auswirkungen auf die Wohlfahrt der Betroffenen sind hingegen weniger eindeutig, weil sich zwei Argumente gegenüber stehen, von denen eines die Individualbesteuerung als überlegen erscheinen lässt, während das andere das Splitting bevorzugt. Für die Individualbesteuerung spricht das Ramsey-Argument. Dieses besagt, dass die Zweitverdiener, deren Arbeitsangebot elastischer reagiert als dasjenige der Erstverdiener, einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten. Das Splitting hat demgegenüber den Vorteil, dass es für beide Partner in der Haushaltproduktion identische Schattenlöhne schafft und damit den Entscheid über den Arbeitseinsatz in der Haushaltsproduktion unverzerrt lässt. Welcher Effekt dominiert, hängt davon ab, in welchem Verhältnis die Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener in der Realität unter der Individualbesteuerung zueinander stehen. Liegt dieses Verhältnis näher bei 1, ist die Individualbesteuerung effizienter als das Splitting; wird die Wirklichkeit hingegen eher durch einen Wert von 0 abgebildet, so gebührt dem Splitting der Vorzug. Eine eindeutige Aussage, welches der beiden Systeme unter Effizienzgesichtspunkten in der Schweiz besser abschneidet, wäre nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich. Immerhin darf man festhalten, dass der sozio-ökonomische und sozio-kulturelle Wandel in der Schweiz in jüngerer Zeit die Gewichte eher zugunsten der Individualbesteuerung verschoben hat. Für diese Gewichtsverschiebung stehen die Abnahme der Ausbildungs- und Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern, die Zunahme der Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem Teilzeitbelastungsgrad von 50-90%, die gestiegene Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen, welche als Substitute zur Haushaltsproduktion interpretiert werden können, sowie die fortschreitende Flexibilisierung des Schweizer		Das Modell Veranlagungswahlrecht für Ehepaare folgt hinsichtlich seiner grundlegenden Eigenschaften dem Splitting-System und weicht davon nur leicht ab. Zwar wird allen Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Wahlmöglichkeit eingeräumt, sich für die Individualbesteuerung zu entscheiden, aber nur für eine Minderheit erweist sich die Ausübung dieses Wahlrechts effektiv auch als vorteilhaft. Im Ergebnis vergrössert das Wahlrecht die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach Steuern. Rechtfertigen lässt sich dies unter dem Aspekt der vertikalen Steuergerechtigkeit wohl am ehesten, wenn durch das Wahlrecht substanzielle Wachstumsimpulse ausgelöst werden, insbesondere wenn davon auch die unterdurchschnittlichen Einkommen profitieren. Die Wachstumseffekte des Wahlrechts sind jedoch zweifelhaft.

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung:** **Konsequente Individualbesteuerung = KI** **Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
	Arbeitsmarktes, die eine elastischere Reaktion des Arbeitsangebotes erlaubt. Die Grundmodelle der modifizierten Individualbesteuerung weichen in einigen Punkten von der reinen Individualbesteuerung ab: • Der Haushaltsabzug führt dazu, dass die mögliche Haushaltsersparnis weniger häufig realisiert wird. Daraus resultiert eine Wohlfahrtseinbusse. • Die Wohlfahrtswirkungen des Eineinkommensabzugs sind ungewiss. Um starke Verzerrungen im Zuge einer Unstetigkeit in der Steuerbelastung zu vermeiden, empfiehlt sich eine Variante mit einem graduellen Auslaufen des Abzugs. Bei der Zuordnung der Einkommen aus Vermögen auf die beiden Partner spricht für die Variante PI neben der administrativ einfacheren Handhabung auch, dass dadurch kein Spielfeld für individuell rationale, gesamtwirtschaftlich jedoch fragwürdige und wohlfahrtsvermindernde Steuerminimierungsstrategien eröffnet wird.		
Auswirkungen auf die Verwaltung	Beim Splitting ist mit einem Veranlagungsaufwand zu rechnen, der ungefähr demjenigen des geltenden Rechts entspricht. Die Einführung des Haushaltsabzuges dürfte allerdings zu einem gewissen administrativen Mehraufwand führen.	Bei der **KI** sowie bei der **Untervariante 1 der PI**, die von zwei getrennten Steuererklärungen ausgehen, wäre gesamtschweizerisch mit ca. 1,685 Mio. zusätzlichen Steuererklärungen zu rechnen. Dies würde einer Zunahme von 40 % entsprechen. Zudem würden bei der KI, die von getrennten Wertschriftenverzeichnissen ausgeht, gesamtschweizerisch ca. 1,29 Mio. zusätzliche Wertschriftenverzeichnisse eingereicht werden, was einer Zunahme von 45 % entsprechen würde. Dieser massive Anstieg von Steuerdossiers würde den Steuerverwaltungen erhebliche Mehraufwendungen gegenüber dem geltenden Recht bringen. Bei der Untervariante 2 der PI, die von einer gemeinsamen Steuererklärung der Ehegatten ausgeht, wäre aus Sicht der Kantone die Veranlagungen der Ehepaare wesentlich einfacher und im Vergleich zum geltenden Recht mit geringem bis kaum	Jedes Wahlrecht im Steuerrecht ist für die Steuerbehörden mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Jede Wahlmöglichkeit behindert automatisierte Abläufe und bewirkt dadurch einen höheren Verwaltungsaufwand. Entscheiden sich die Ehegatten für die Zusammenveranlagung, ist mit einem Veranlagungsaufwand zu rechnen, der ungefähr demjenigen des geltenden Rechts entspricht. Wählen die Ehegatten jedoch die Individualbesteuerung, ist davon auszugehen, dass ein ähnlicher Verwaltungsaufwand entstehen würde wie bei den Modellen der modifizierten Individualbesteuerung, die von zwei getrennten Steuererklärungen ausgehen. Geht man davon aus, dass wie in Deutschland (1998: 2.8%) nur ein eher kleiner Prozentsatz der Ehepaare bzw. der gleichgeschlechtlichen registrierten Paare von etwa 5% die Individualbe-

	Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket 2001 (Zusammenveranlagung mit Splitting)	**Modelle der modifizierten Individualbesteuerung:** **Konsequente Individualbesteuerung = KI** **Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung = PI**	**Veranlagungswahlrecht für Ehepaare** (In diese Rubrik werden grundsätzlich nur die Auswirkungen der Individualbesteuerung aufgezeigt. Falls die Ehegatten zusammenveranlagt werden, gelten die Aussagen zur Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)
		grösserem Mehraufwand verbunden, da alle Unterlagen gemeinsam vorliegen und der Schriftenverkehr mit den Ehepaaren gemeinsam geführt werden könnte.	steuerung wählt, dürfte insgesamt im Vergleich zum geltenden Recht ein mit dem Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ verbundener administrativer Mehraufwand doch relativ bescheiden ausfallen.

Tabellen zu den Konsultationsergebnissen

Bewertungsskala: 4: gleicher Aufwand 5: nur geringer Mehraufwand 6: grösserer Mehraufwand 7: viel grösserer Mehraufwand

	Vollz.des admin. Bereichs			Veranlagungstätigkeit			Verfahrensrecht			Steuerbezug			Haftung			Missbrauchspotential			Nachsteuerverfahren			VSt-rückerstattung		
	3Aa.	3Ba.	3Ca.	3Ab.	3Bb.	3Cb.	3Ac.	3Bc.	3Cc.	3Ad.	3Bd.	3Cd.	3Ae.	3Be.	3Ce.	3Af.	3Bf.	3Cf.	3Ag.	3Bg.	3Cg.	3Ah.	3Bh.	3Ch.
AG	7	7	5	7	6	5	7	7	5	6	6	6	6	6	6	6	6	5	7	7	7	7	7	5
AI	7	7	6	7	6	5	6	6	6	6	6	6	7	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6	5
AR	7	7	7	6	6	5	6	6	6	6	6	6	6	5	5	6	6	6	4	4	4	5	5	5
BE	5	5	4	7	7	6	6	6	5	5	5	5	4	4	4	7	7	6	6	6	6	7	7	6
BL	7	6	6	7	6	6	7	6	6	7	6	6	7	6	6	7	6	6	7	6	6	7	6	6
BS	7	7	5	7	6	4	7	7	6	7	7	7	5	5	5	7	6	5	7	7	5	7	6	5
FR	6	6	4	7	6	5	7	7	6	6	6	6	4	7	7	6	6	6	4	6	6	6	6	6
GE	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
GL	"keine Angaben"																							
GR	7	7	5	7	7	5	6	6	6	6	7	7	5	5	5	7	7	7	7	7	6	7	6	6
JU	7	6	5	7	6	5	7	7	6	6	6	6	5	7	7	7	7	7	7	7	7	6	6	6
LU	7	7	4	6	6	5	6	6	6	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	5	5	6	6	4
NE	7	6	5	7	6	6	7	7	6	7	6	6	6	7	7	7	7	7	6	7	7	6	6	6
NW	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7	7
OW	7	6	5	7	6	6	6	5	5	7	7	7	5	5	5	6	6	6	5	5	5	7	7	7
SG	7	7	6	7	6	5	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	6	6	6	6	6	4
SH	7	7	4	7	7	6	7	7	5	7	7	7	3	3	4	5	5	5	5	5	5	7	6	5
SO	7	7	6	7	7	6	6	6	6	5	5	5	3	3	3	6	6	6	6	6	6	6	7	7
SZ	7	7	5	7	7	6	7	7	7	6	6	6	5	5	5	7	7	6	7	7	4	7	7	4
TG	7	7	6	7	6	5	7	7	7	6	6	6	5	5	5	7	6	6	6	6	6	6	6	6
TI	7	7	7	7	7	7	7	7	7	5	5	5	7	7	7	7	7	7	7	7	7	5	5	5
UR	7	7	7	6	6	6	7	7	7	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
VD	6	6	5	7	6	5	7	7	6	6	6	6	4	7	7	6	6	6	4	4	6	6	6	6
VS	7	6	5	7	6	5	7	7	6	6	6	6	4	7	7	7	7	7	6	7	6	6	6	6
ZG	7	7	6	7	7	6	7	7	6	7	7	7	5	6	6	7	7	7	6	6	6	7	5	5
ZH	7	7	6	7	7	7	7	6	6	7	7	7	5	5	5	5	5	5	7	6	6	5	6	6
CH	6.84	6.64	5.52	6.88	6.40	5.60	6.68	6.56	6.08	6.28	6.24	6.24	5.36	5.80	5.84	6.48	6.36	6.20	6.08	6.16	5.92	6.36	6.20	5.68

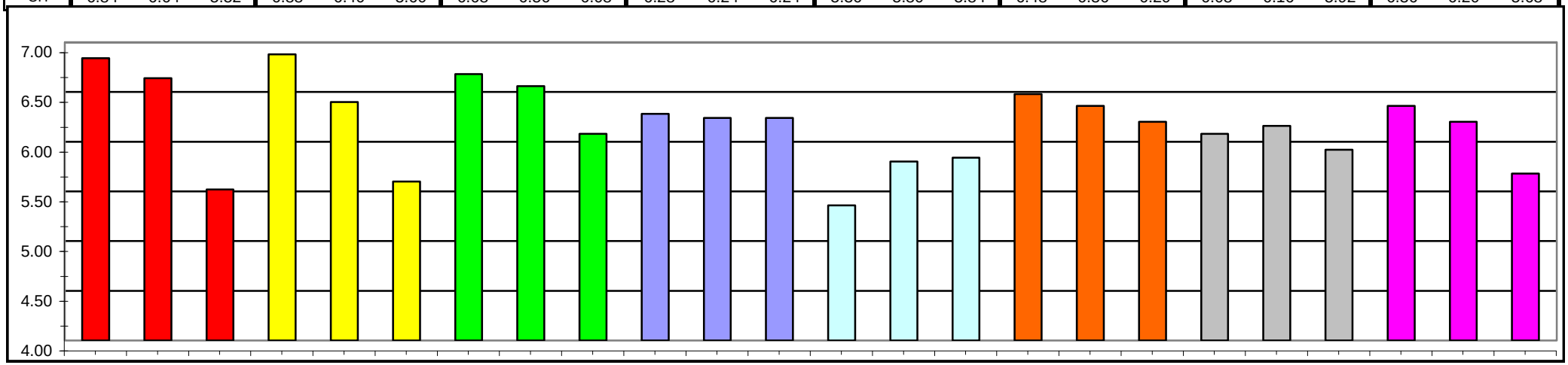

Tabellen zu den Konsultationsergebnissen

Statistische Angaben: Tabelle A: Steuererklärungen

						Steuererklärungen gemäss Aufteilung nach Familienstand								
Kantone:		Wohnbevölkerung gem. BFS	Steuererklärungen in %		in %	Alleinstehende Steuerpflichtige	in %	Alleinerziehende mit Kind/ern	in %	Ehepaare ohne Kinder	in %	Ehepaare mit Kindern	in %	
Zürich		1'228'600	57.9	711'927	100	410'303	57.63	27'958	3.93	163'698	22.99	109'968	15.45	
Bern		947'100	64.1	607'397	100	368'732	60.71	14'544	2.39	150'729	24.82	73'392	12.08	
Luzern		350'600	56.2	197'000	100	117'000	59.39	4'000	2.03	36'000	18.27	40'000	20.30	
Uri	keine Angaben	35'000												
Schwyz		131'400	56.7	74'501	100	38'210	51.29	2'120	2.85	17'261	23.17	16'910	22.70	
Obwalden	keine Angaben	32'700												
Nidwalden	keine Angaben	38'600												
Glarus	keine Angaben	38'300												
Zug		100'900	61.7	62'300	100	36'100	57.95	1'880	3.02	12'470	20.02	11'850	19.02	
Fribourg		239'100	55.3	132'333	100	73'194	55.31	5'703	4.31	25'031	18.92	28'405	21.46	
Solothurn		245'500	56.2	137'963	100	72'992	52.91	1'671	1.21	33'885	24.56	29'415	21.32	
Basel-Stadt		186'700	65.9	123'000	100	81'000	65.85	4'187	3.40	19'509	15.86	18'304	14.88	ohne Aufteilung
Basel-Land		261'400	55.3	144'490	100	75'427	52.20	7'199	4.98	34'900	24.15	26'964	18.66	
Schaffhausen		73'400	59.0	43'340	100	24'334	56.15	1'248	2.88	10'358	23.90	7'400	17.07	
Appenzell A.Rh.	keine Angaben	53'200												
Appenzell I.Rh.	keine Angaben	15'000												
St. Gallen		452'600	58.8	266'000	100	119'700	45.00	26'600	10.00	47'880	18.00	71'820	27.00	
Graubünden		185'700	56.5	105'000	100	61'000	58.10	3'000	2.86	21'000	20.00	20'000	19.05	
Aargau		550'900	55.7	307'000	100	152'000	49.51	19'000	6.19	59'000	19.22	77'000	25.08	
Thurgau		228'200	52.6	120'000	100	62'500	52.08	5'100	4.25	25'000	20.83	27'400	22.83	
Ticino		311'900	58.4	182'000	100	82'000	45.05	10'000	5.49	49'000	26.92	41'000	22.53	ungenaue Angaben
Vaud		626'200	51.1	320'000	100	170'974	53.43	16'041	5.01	60'000	18.75	74'049	23.14	ungenaue Angaben
Valais		278'200	56.1	156'197	100	87'104	55.77	6'132	3.93	30'976	19.83	31'985	20.48	
Neuchâtel		166'500	59.7	99'411	100	57'780	58.12	4'590	4.62	21'815	21.94	15'226	15.32	
Genève		414'300	51.9	214'849	100	122'253	56.90	11'644	5.42	42'000	19.55	38'952	18.13	
Jura		69'100	57.8	39'917	100	22'704	56.88	1'413	3.54	8'730	21.87	7'070	17.71	
Total		7'261'100		4'044'625	100	2'235'307	55.27	174'030	4.30	869'242	21.49	767'110	18.97	

ESTV/S+D-SIG

Die Kantone ohne Aufteilung wurden anhand der Prozentwerte der anderen Kantone errechnet.

Kantone mit Angaben	7'048'300	57.38	4'044'625	100	2'235'307	55.27	174'030	4.30	869'242	21.49	767'110	18.97
Kantone ohne Angaben	212'800	57.38	122'114	100	67'488	55.27	5'254	4.30	26'244	21.49	23'160	18.97
Schweiz (z.T. hochgerechnet)	**7'261'100**	**57.38**	**4'166'739**	**100**	**2'302'795**	**55.27**	**179'284**	**4.30**	**895'486**	**21.49**	**790'270**	**18.97**

]

Tabellen zu den Konsultationsergebnissen

Statistische Angaben: Tabelle B: Wertschriftenverzeichnisse

							Wertschriftenverzeichnisse gemäss Aufteilung nach Familienstand								
Kantone:		Wohnbevölker-ung gem. BFS	Total Steuererklärungen	Wertschriftenverzeichnisse in %		in %	Alleinstehende Steuerpflichtige	in %	Alleinerziehende mit Kind/ern	in %	Ehepaare ohne Kinder	in %	Ehepaare mit Kindern	in %	
Zürich		1'228'600													Nicht berücksichtigt
Bern		947'100	607'397	46.6	283'006	100	134'003	47.3	11'235	4.0	68'186	24.1	69'582	24.6	Ang.ohne Aufteilung
Luzern		350'600	197'000	78.7	155'000	100	82'057	52.9	6'913	4.5	35'758	23.1	30'272	19.5	Ang.ohne Aufteilung
Uri	keine Angaben	35'000													
Schwyz		131'400													Nicht berücksichtigt
Obwalden	keine Angaben	32'700													
Nidwalden		38'600	23'000	83.8	19'285	100	10'209	52.9	860	4.5	4'449	23.1	3'766	19.5	Ang.ohne Aufteilung
Glarus	keine Angaben	38'300													
Zug		100'900	62'300	78.7	49'000	100	27'000	55.1	1'000	2.0	11'000	22.4	10'000	20.4	
Fribourg		239'100	132'333	66.9	88'531	100	44'134	49.9	3'091	3.5	20'291	22.9	21'015	23.7	
Solothurn		245'500	137'963	73.3	101'163	100	49'553	49.0	881	0.9	28'708	28.4	22'021	21.8	
Basel-Stadt		186'700	123'000	77.2	95'000	100	50'293	52.9	4'237	4.5	21'917	23.1	18'553	19.5	Ang.ohne Aufteilung
Basel-Land		261'400	144'490	83.7	120'886	100	60'181	49.8	5'178	4.3	32'143	26.6	23'384	19.3	
Schaffhausen		73'400	43'340	70.3	30'450	100	16'490	54.2	789	2.6	7'941	26.1	5'230	17.2	
Appenzell A.Rh.	keine Angaben	53'200													
Appenzell I.Rh.	keine Angaben	15'000													
St. Gallen		452'600	266'000	97.7	260'000	100	117'000	45.0	26'000	10.0	46'800	18.0	70'200	27.0	
Graubünden		185'700	105'000	84.8	89'000	100	49'700	55.8	2'300	2.6	19'500	21.9	17'500	19.7	
Aargau		550'900	307'000	81.1	249'000	100	124'500	50.0	11'700	4.7	57'990	23.3	54'430	21.9	Ang.ohne Aufteilung
Thurgau		228'200	120'000	77.5	93'000	100	46'700	50.2	3'300	3.5	22'500	24.2	20'500	22.0	
Ticino		311'900	182'000	44.0	80'000	100	36'040	45.1	4'400	5.5	21'536	26.9	18'024	22.5	Ang.ohne Aufteilung
Vaud		626'200	320'000	67.3	215'508	100	114'090	52.9	9'612	4.5	49'717	23.1	42'089	19.5	Ang.ohne Aufteilung
Valais		278'200	156'197	63.6	99'353	100	52'497	52.8	4'161	4.2	20'823	21.0	21'872	22.0	
Neuchâtel		166'500	99'411	62.4	62'000	100	30'000	48.4	2'000	3.2	18'000	29.0	12'000	19.4	
Genève		414'300	214'849	63.2	135'835	100	72'230	53.2	6'258	4.6	31'216	23.0	26'131	19.2	
Jura	keine Angaben	69'100													
Total		**7'261'100**	**3'241'280**	**68.7**	**2'226'017**	**100**	**1'116'677**	**50.16**	**103'915**	**4.67**	**518'475**	**23.29**	**486'569**	**21.86**	

ESTV/S+D-SIG Die Kantone ohne Aufteilung wurden anhand der Prozentwerte der anderen Kantone gerechnet.

Schweiz (z.T. hochgerechnet)	**4'166'739**	**68.7**	**2'862'549**	**100**	**1'435'992**	**50.16**	**133'630**	**4.67**	**666'735**	**23.29**	**625'705**	**21.86**

Tabellen zu den Konsultationsergebnissen

Statistische Angaben: Tabelle C: Einkommen Null

							Steuerpflichtige mit steuerbarem Einkommen Null nach Familienstand								
Kantone:		Wohnbevölker-ung gem BFS	Steuererklärungen gem. Tab. A od. B	Veranlagungen in %	Null	%	Alleinstehende	%	Alleinerziehende mit Kind/ern	%	Ehepaare ohne Kinder	%	Ehepaare mit Kindern	%	
Zürich		1'228'600	711'927	6.5	46'345	100	38'331	82.7	737	1.59	4'344	9.37	2'933	6.33	
Bern		947'100	607'397	16.8	101'908	100	61'868	60.7	2'437	2.39	25'294	24.82	12'310	12.08	
Luzern		350'600	197'000	8.1	16'000	100	13'554	84.7	475	2.97	1'162	7.26	810	5.06	Ang.o. Aufteilung
Uri	k.Angaben	35'000													
Schwyz		131'400	74'501	6.1	4'561	100	3'864	84.7	135	2.96	331	7.26	231	5.06	Ang.o. Aufteilung
Obwalden	k.Angaben	32'700													
Nidwalden		38'600	23'000	2.4	548	100	453	82.7	16	2.92	40	7.30	39	7.12	
Glarus	k.Angaben	38'300													
Zug		100'900	62'300	7.4	4'600	100	3'400	73.9	270	5.87	480	10.43	450	9.78	
Fribourg		239'100	132'333	9.3	12'359	100	11'750	95.1	144	1.17	261	2.11	204	1.65	
Solothurn		245'500	137'963	10.0	13'807	100	11'454	83.0	207	1.50	1'400	10.14	746	5.40	
Basel-Stadt		186'700	123'000	8.2	10'084	100	8'542	84.7	300	2.98	732	7.26	510	5.06	Ang.o. Aufteilung
Basel-Land		261'400	144'490	0.8	1'097	100	883	80.5	36	3.28	149	13.58	29	2.64	
Schaffhausen		73'400	43'340	7.8	3'373	100	2'799	83.0	107	3.17	251	7.44	217	6.43	
Appenzell A.Rh.	k.Angaben	53'200													
Appenzell I.Rh.	k.Angaben	15'000													
St. Gallen		452'600	266'000	1.9	5'000	100	3'000	60.0	800	16.00	400	8.00	800	16.00	
Graubünden		185'700	105'000	10.4	10'900	100	10'100	92.7	200	1.83	400	3.67	200	1.83	
Aargau		550'900	307'000	9.5	29'100	100	22'232	76.4	1'658	5.70	3'346	11.50	1'862	6.40	Ang.o. Aufteilung
Thurgau		228'200	120'000	7.2	8'600	100	7'200	83.7	400	4.65	600	6.98	400	4.65	
Ticino		311'900	182'000	22.5	41'000	100	30'000	73.2	11'000	26.83	0	0.00	0	0.00	
Vaud	k.Angaben	626'200													
Valais		278'200	156'197	11.0	17'159	100	16'662	97.1	109	0.64	177	1.03	211	1.23	
Neuchâtel		166'500	99'411	8.3	8'263	100	6'801	82.3	698	8.45	485	5.87	279	3.38	
Genève		414'300	214'849	7.1	15'345	100	13'652	89.0	358	2.33	879	5.73	456	2.97	
Jura		69'100	39'917	10.8	4'328	100	4'174	96.4	25	0.58	79	1.83	50	1.16	
Total		**7'261'100**	**3'747'625**	**9.5**	**354'377**	**100**	**270'719**	**76.4**	**20'112**	**5.7**	**40'810**	**11.5**	**22'737**	**6.4**	

ESTV/S+D-SIG Die Kantone ohne Aufteilung wurden anhand der Prozentwerte der anderen Kantone gerechnet.

Schweiz (z.T. hochgerechnet)	**4'166'739**	**9.5**	**396'809**	**100**	**303'162**	**76.4**	**22'618**	**5.7**	**45'633**	**11.5**	**25'395**	**6.4**

Übersicht über die von Steuerfaktoren abhängigen Beiträge, Abgaben und Leistungen

Aufgrund einer Umfrage in diversen Kantonen und Gemeinden konnten folgende Abgaben, Beiträge und Leistungen ermittelt werden, die sich auf Steuerfaktoren abstützen:

- Militärpflichtersatzabgabe
- Feuerwehrpflichtersatzabgabe
- Prämienverbilligung Krankenversicherung
- Berechnung der Ergänzungsleistungen
- Tarifsetzung für Spitexleistungen
- Leistungen der Pro Senectute
- AHV/IV/EO/AIV-Beiträge der Selbständigerwerbenden/Nichterwerbstätigen
- Gebühren für Einbürgerungen
- Beiträge für Schulzahnpflege
- Krippenbeiträge
- Landwirtschaftsbeiträge
- Stipendien
- Subventionen für die Wohnbauförderung
- Bussenabstufungen (Justiz/Polizei)
- Abstufung Verfahrenskosten (Gerichte)
- Gebühren bei Testamentseröffnungen
- Kehrichtgebühren (teils in Gemeinden einkommensabhängig)
- Mutterschaftsbeihilfen
- Musikschulbeiträge
- Unentgeltliche Rechtshilfe
- Mietzinsbeihilfen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Bei Einführung einer Individualbesteuerung müssten die Erhebungsgrundlagen der aufgeführten Beiträge, Abgaben und Leistungen überprüft und möglicherweise angepasst werden.

Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung zu einer Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen

Anhang 4

Verteilung der Haushaltstypen sowie Verteilung der Personen je Haushaltstyp 2000 und Entwicklung 1990 - 2000

Verteilung der Haushaltstypen sowie Verteilung der Personen je Haushaltstyp 2000 und Entwicklung 1990 - 2000

Schema 1: Verteilung der Haushaltstypen 2000 und Entwicklung 1990 bis 2000 [1)]

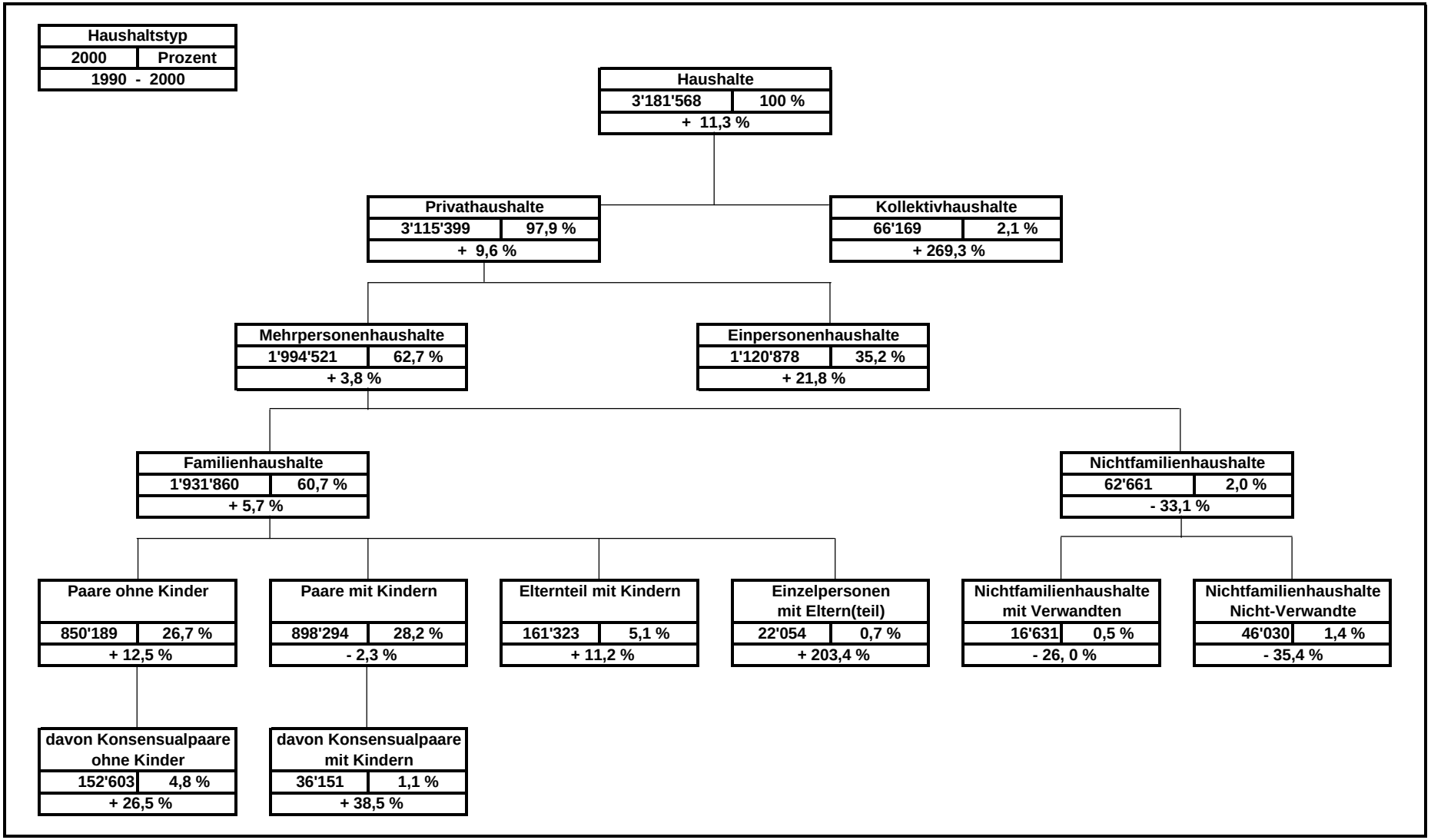

[1)] Unter "Entwicklung 1990 - 2000" ist die prozentuale Veränderung der Haushalte 2000 gegenüber 1990 zu verstehen.

Verteilung der Haushaltstypen sowie Verteilung der Personen je Haushaltstyp 2000 und Entwicklung 1990 - 2000

Schema 2: Verteilung der Personen je Haushaltstyp 2000 und Entwicklung 1990 bis 2000 [1)]

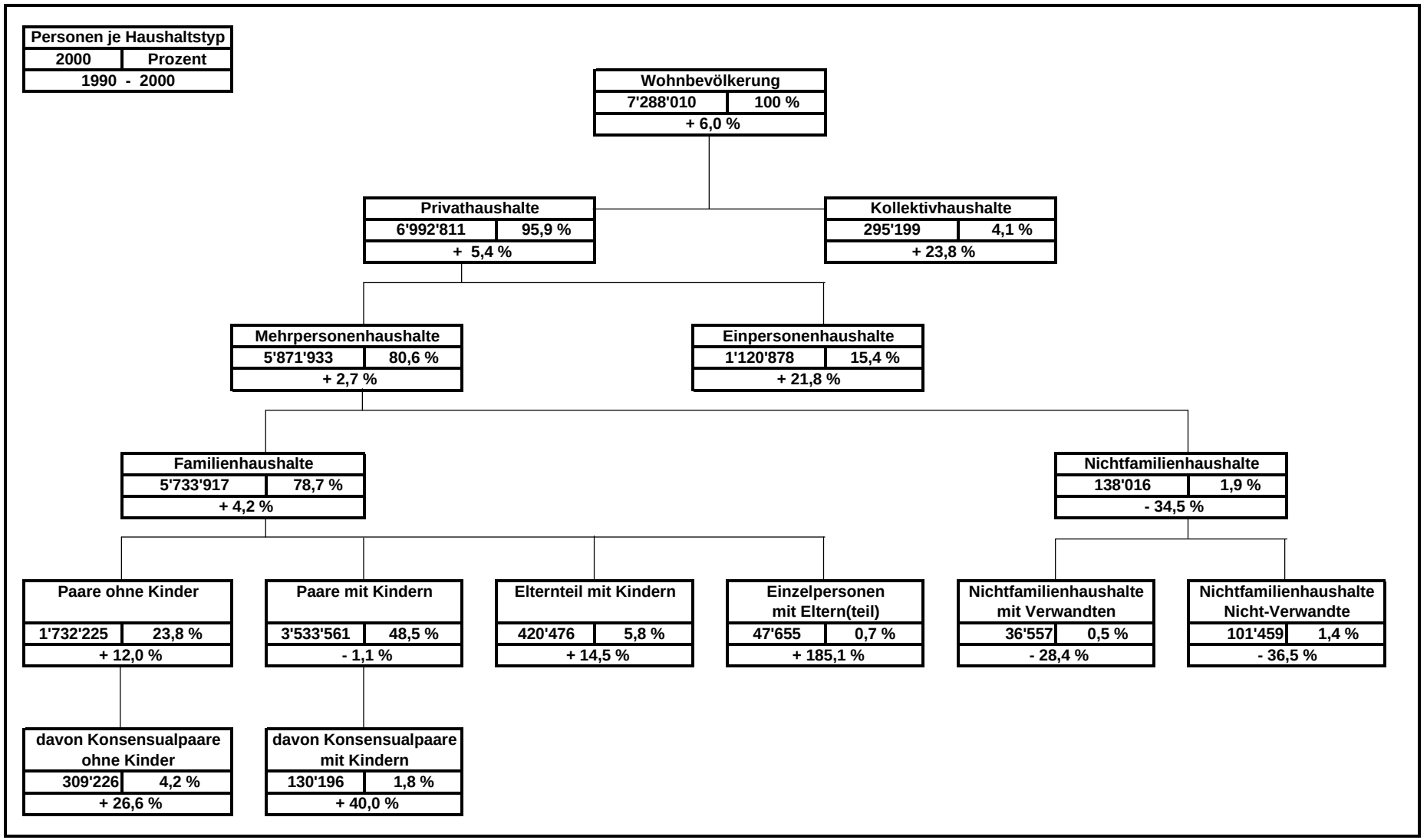

[1)] Unter "Entwicklung 1990 - 2000" ist die prozentuale Veränderung der Personen je Haushaltstyp 2000 gegenüber 1990 zu verstehen.

Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung zu einer Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen

Anhang 5

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern
Administration fédérale des contributions AFC, Eigerstrasse 65, CH-3003 Berne
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC, Eigerstrasse 65, CH-3003 Berna
Swiss Federal Tax Administration FTA, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern

Martin Daepp

Tel. +41 (0)31 322 73 88
Fax +41 (0)31 324 92 50
martin.daepp@estv.admin.ch

17. Mai 2004

Abstract

In diesem Beitrag werden die Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung auf die Volkswirtschaft erörtert. Im Zentrum steht die Frage, wie die verschiedenen Steuermodelle die Wohlfahrt der Betroffenen beeinflussen. Weiter werden die Implikationen in Bezug auf das Arbeitsangebot, das BIP, also die Grösse der Marktproduktion, und die Haushaltsproduktion diskutiert. Im Übergang von Ehegatten- zur Familienbesteuerung werden auch Fertilitätsentscheidungen einbezogen. Die Diskussion befasst sich zunächst mit der reinen Individualbesteuerung, welche vergleichend einem reinen Vollsplittingsystem gegenübergestellt wird. Anschliessend werden dann einige Implikationen einer Abweichung von der reinen Individualbesteuerung thematisiert, wie sie in den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung vorgesehen sind.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Der Optimierungsentscheid eines Haushaltes 2

2.1 Der Haushaltswahlentscheid 2

2.2 Der Zeitallokationsentscheid 2

2.3 Effizienzvorteile im Mehrpersonenhaushalt 4

2.3.1 Haushaltsersparnis durch lokal öffentliche Güter 4

2.3.2 Erweiterte Möglichkeiten der Arbeitsteilung 4

2.4 Die ökonomische Bedeutung von Kindern 5

2.4.1 Der Konsumgutcharakter von Kindern 5

2.4.2 Der Investitionsgutcharakter von Kindern 5

3 Die Rolle der Besteuerung 6

3.1 Reine Individualbesteuerung versus reines Vollsplitting unter dem Aspekt der horizontalen Steuergerechtigkeit 7

3.2 Reine Individualbesteuerung versus reines Vollsplitting unter Effizienzaspekten 8

3.2.1 Die Abwägung zwischen Marktproduktion und Freizeit 8

3.2.2 Die Abwägung zwischen Marktproduktion, Haushaltsproduktion und Freizeit 9

3.2.3 Auswirkungen auf das Arbeitsangebot, das BIP und die Steuereinnahmen 13

3.3 Von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung 14

3.3.1 Fertilität und Arbeitsangebot im internationalen Vergleich 14

3.3.2 Der Einfluss der Steuern und der Kinderunterstützung auf Fertilität und Arbeitsangebot 14

4 Abweichungen von der reinen Individualbesteuerung: ökonomische Beurteilung 17

4.1 Gemeinsame Merkmale der Modelle 17

4.1.1 Haushaltsabzug 17

4.1.1.1 Modellmerkmal 17

4.1.1.2 Ökonomische Auswirkungen 17

4.1.2 Eineinkommensabzug 18

4.1.2.1 Modellmerkmal 18

4.1.2.2 Ökonomische Auswirkungen 18

4.2 Unterschiedliche Merkmale der Modelle 19

4.2.1 Lösung bei freier Wahl der Einkommensaufteilung 19

4.2.2 Optimale Lösung unter Effizienzgesichtspunkten 21

4.2.3 Pauschale Zuordnung versus Regelung nach Güterstand 22

4.2.3.1 Pauschale Zuordnung 23

4.2.3.2 Regelung nach Güterstand 23

4.2.3.3 Die Modelle im Vergleich 24

5 Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ 24

5.1 Für welche Ehepaare ist das Wahlrecht attraktiv? 25

5.2 Auswirkungen des Wahlrechts 28

5.2.1 Auswirkungen des Wahlrechts auf die Steuereinnahmen 28

5.2.2 Auswirkungen des Wahlrechts auf das Arbeitsangebot 28

5.2.3 Auswirkungen des Wahlrechts auf das Sparen und Investieren 29

5.2.4 Auswirkungen des Wahlrechts auf die Einkommensverteilung 29

5.3 Beurteilung des Wahlrechts 30

6 Schlussfolgerungen 30

Abbildungen

Abbildung 1:	Der Optimierungsentscheid eines Haushaltes	2
Abbildung 2:	Varianten der Ehegattenbesteuerung im Vergleich	7
Abbildung 3:	Wohlfahrt in Abhängigkeit des Verhältnisses der Grenzsteuersätze zwischen Zweit- und Erstverdiener	11
Abbildung 4:	Begünstigende Faktoren für Effizienzvorteile der Individualbesteuerung bzw. des Splittings	12
Abbildung 5:	Steuersystem und Art der Kinderförderung im Vergleich	16
Abbildung 6:	Stilisierter progressiver Steuertarif	20
Abbildung 7:	Steuervorteil verschiedener Aufteilung des Haushaltseinkommens zwischen Erst- und Zweitverdiener im Vergleich zur hälftigen Aufteilung	21
Abbildung 8:	Steuervorteil der Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting mit Faktor 2.0 in Abhängigkeit von der Einkommensverteilung im Haushalt	25
Abbildung 9:	Steuervorteil der Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting mit Faktor 1.7 in Abhängigkeit von der Einkommensverteilung im Haushalt	26
Abbildung 10:	Intervalle mit Steuervorteil der Individualbesteuerung in Abhängigkeit vom Splittingfaktor und der Verteilung des Haushaltseinkommens	26
Abbildung 11:	Steuervorteile bei der Individualbesteuerung bzw. dem Splitting in Abhängigkeit verschiedener Einflussfaktoren und ihrer Merkmalsausprägungen	27

1 Einleitung

Steuerliche Massnahmen beeinflussen in einer Volkswirtschaft namentlich die Effizienz der Ressourcenallokation und damit das Wirtschaftswachstum sowie die Ressourcenverteilung. Dies gilt auch für die Individualbesteuerung, die hier näher untersucht werden soll. Den Vergleichsmassstab bildet dabei das häufig als Alternative zur Individualbesteuerung angesehene Splitting. Der Schwerpunkt der Analyse liegt weniger auf dem Verteilungsgesichtspunkt, sondern schwergewichtig auf den Effizienzaspekten. Dafür gibt es drei Gründe:

- Verteilungsfragen werden im Kontext der Ehegatten- und Familienbesteuerung überwiegend im Rahmen des Konzeptes der horizontalen Steuergerechtigkeit diskutiert. Diese Thematik wird von der juristischen Literatur bereits sehr eingehend behandelt. Zudem hat das Bundesgericht in einem Urteil auf Basis dieses Konzeptes den gesetzgeberischen Spielraum abgesteckt.
- Im Unterschied dazu wurden die Effizienzaspekte der verschiedenen Modelle der Ehegatten- und Familienbesteuerung in der Schweiz noch wenig diskutiert. Sie fehlen etwa im ansonsten recht umfassenden Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des Schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (KOMMISSION FAMILIENBESTEUERUNG, 1998) weitgehend.
- Ein weiterer Grund für die starke Fokussierung auf die Effizienzaspekte stellt der Umstand dar, dass sich diese im vorliegenden Kontext vergleichsweise komplex ausnehmen. Üblicherweise bilden sich Effizienzeffekte in einer volkswirtschaftlichen Grösse wie dem BIP ab. Weil jedoch die wichtigen Elemente „Haushaltsproduktion“ und „Freizeit“ in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht berücksichtigt werden, muss ein Steuersystem, das etwa ein höheres Arbeitsangebot und damit ein grösseres BIP hervorbringt als ein alternatives Steuersystem, nicht zwangsläufig die Wohlfahrt der Bürger erhöhen. Dieser Umstand verkompliziert die Analyse.

Die Untersuchung nimmt eine Welt ohne Steuern zum Ausgangspunkt einer ökonomischen Beurteilung der Systeme der Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung. In dieser Welt haben die Individuen ihr Zeitbudget auf die Aktivitäten Erwerbsarbeit in der Marktproduktion, Haushaltsproduktion und Freizeit aufzuteilen. Ferner müssen sie sich entscheiden, ob sie allein in einem Einpersonen- oder in einem Mehrpersonenhaushalt leben wollen. Diese Welt wird in Abschnitt 2 dargestellt. In Abschnitt 3 wird dann erörtert, wie sich diese Welt verändert, wenn Steuern existieren. Dabei wird, der theoretischen Diskussion folgend, zwischen einer reinen Individualbesteuerung und einem reinen Vollsplittingsystem unterschieden. Im Zentrum steht die Frage, wie die verschiedenen Steuermodelle die Wohlfahrt der Betroffenen beeinflussen. Weiter werden die Implikationen in Bezug auf das Arbeitsangebot, das BIP, also die Grösse der Marktproduktion, und die Haushaltsproduktion diskutiert. Im Übergang von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung werden auch Fertilitätsentscheidungen einbezogen. In Abschnitt 4 werden dann einige Implikationen einer Abweichung von der reinen Individualbesteuerung thematisiert, wie sie in den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung vorgesehen sind. Abschnitt 5 beinhaltet eine Analyse der Implikationen eines Wahlrechts der Steuerpflichtigen zwischen Splitting und Individualbesteuerung. Abschnitt 6 enthält schliesslich eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

2 Der Optimierungsentscheid eines Haushaltes

Aus ökonomischer Sicht hat jedes Individuum mit dem Haushaltswahlentscheid und dem Zeitallokationsentscheid zwei grundlegende Wahlhandlungen zu treffen, welche die Möglichkeiten zur Optimierung seiner Lebensgestaltung massgeblich prägen. Schematisch ist diese Entscheidungssituation in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Der Optimierungsentscheid eines Haushaltes

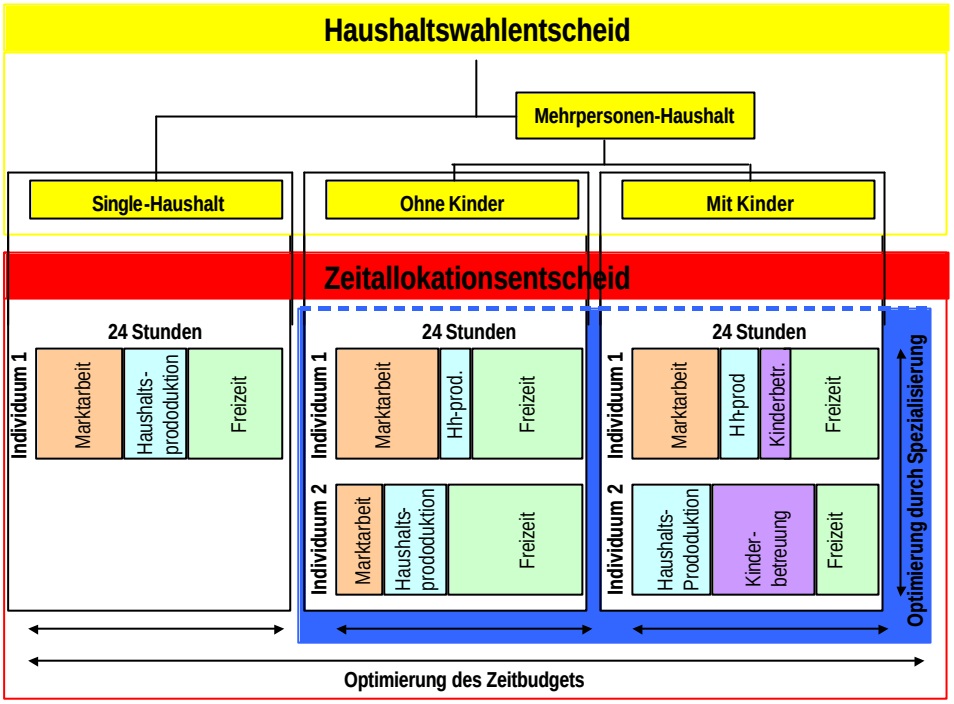

Quelle: Eigene Darstellung

2.1 Der Haushaltswahlentscheid

Mit dem Haushaltswahlentscheid legt ein Individuum fest, in welcher Haushaltsform es leben will. Von den verschiedenen möglichen Lebensformen ist im Zusammenhang mit den hier thematisierten Fragestellungen von Bedeutung, ob es alleine in einem Single-Haushalt lebt oder im Rahmen eines Mehrpersonenhaushaltes, dem mindestens zwei erwerbsfähige Personen angehören, die steigenden Skalenerträge[1] und Spezialisierungsmöglichkeiten nutzen will, welche diese Wohnform bietet. Ferner ist von Interesse, ob sich ein Paar für eigene Kinder entscheidet oder nicht.

2.2 Der Zeitallokationsentscheid

Im Rahmen des Zeitallokationsentscheides kann überdies jedes Individuum sein Zeitbudget auf drei grundlegende Aktivitäten aufteilen:

[1] Steigende Skalenerträge treten auf, wenn der Produktionsausstoss mit zunehmendem Einsatz der Produktionsfaktoren überproportional wächst. Steigende Skalenerträge implizieren, dass die Grenzkosten – also die Kosten der letzten hergestellten Einheit – mit zunehmender Produktionsmenge sinken.

- Es kann im Rahmen einer Erwerbstätigkeit seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten und erhält für diese Beteiligung in der Marktproduktion einen Marktlohn als Entgelt. Dieser unterliegt der Einkommensteuer.
- Es kann sich der Freizeitgestaltung widmen, wodurch sich keine einkommensteuerlichen Folgen ergeben.
- Es kann sich in der Haushaltsproduktion einbringen, die ebenfalls steuerfrei ist.

Während die Abwägung zwischen besteuerter Erwerbsarbeit in der Marktproduktion und unbesteuerter Freizeit und den sich daraus ergebenden Implikationen schon lange zum Standardrepertoire der Finanzwissenschaft zählt, stellt die Haushaltsproduktion ein Konzept dar, das erst in jüngerer Zeit eingehender untersucht worden ist und deshalb kurz erläutert werden soll.

Der Begriff Haushaltsproduktion bezeichnet alle produktiven Tätigkeiten eines Haushaltsmitgliedes für sich oder andere Haushaltsmitglieder, für die kein Entgelt gezahlt wird. Der Wert der Haushaltsproduktion wird als Schatteneinkommen bezeichnet.[2] Dieses erhöht die Leistungsfähigkeit, kann aber mit vertretbarem Aufwand und unter Respektierung der Privatsphäre nicht hinreichend genau beobachtet werden, weshalb es im Rahmen der Einkommensteuer nicht steuerbar ist.

Zwischen Marktarbeit und Haushaltsproduktion besteht eine sehr enge Substitutionsbeziehung. Nach der ökonomischen Theorie werden Zweitverdiener[3] dann erwerbstätig, wenn sie durch die Erwerbstätigkeit das Haushaltseinkommen nach Steuern über das Schatteneinkommen hinaus steigern können, das bei einer alternativen Zeitverwendung in der Haushaltsproduktion resultieren würde.[4]

[2] BECKER (1965) entwickelte die Idee, dass Konsum als eine produktive Aktivität angesehen werden kann, in deren Rahmen der (Einpersonen-)Haushalt seine Zeit und zugekaufte Marktgüter kombiniert, um Güter zu erzeugen, welche unmittelbar in seine Nutzenfunktion eingehen. Letztere sind abstrakter als Marktgüter und bestehen aus Bedürfniskomplexen wie Ernährung oder Gesundheit, die zwar grundsätzlich messbar sind, aber auf Märkten nicht beobachtbar sind. Dieser Umstand und die extreme Einfachheit der unterstellten Produktionstechnologie rief Kritik hervor. Die vielleicht einflussreichste davon war POLLACK und WACHTER (1975).
Spätere Arbeiten, welche sich auf das Konzept der Haushaltproduktion stützten (GRONAU, 1977; APPS und REES, 1988, 2002), entfernten sich von Beckers abstrakter Definition der Aktivitäten der Haushaltsproduktion. Sie trugen dem Umstand Rechnung, dass für Haushaltproduktionsaktivitäten wie Kinderbetreuung, Mahlzeiten zubereiten, Waschen, Wohnungsreinigung und Einkaufen typischerweise enge, aber nicht perfekte Substitute existieren. Die Inputs und Outputs dieser Haushaltsproduktion sind zudem in ähnlicher Art und Weise beobachtbar wie bei der Marktproduktion.

[3] Wir verwenden im Folgenden für die beiden erwerbsfähigen Mitglieder eines partnerschaftlichen Mehrpersonenhaushaltes die geschlechtsneutralen Begriffe „Erstverdiener“ und „Zweitverdiener“, auch wenn letzterer gar keine Marktarbeit anbietet. In der Realität handelt es sich beim Erstverdiener überwiegend um einen Mann und beim Zweitverdiener überwiegend um eine Frau. Die hier vorgebrachten Argumente gelten jedoch, wo nicht ausdrücklich anders erwähnt, stets unabhängig davon, wie die Geschlechterrollen in den Partnerschaften interpretiert werden. Die Terminologie lässt sich zudem auch auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften anwenden.

[4] Mit diesem Ansatz werden Marktarbeit und Haushaltsproduktion einzig aufgrund des aus ihnen entspringenden Nettoeinkommens bzw. Schatteneinkommens bewertet. Allfällige Unterschiede – etwa in Form einer unterschiedlichen Befriedigung der beiden Tätigkeiten – werden nicht berücksichtigt. In Bezug auf normative Aussagen über den relativen Wert von Erwerbsarbeit und Hausarbeit bleibt der Ansatz somit strikt neutral.

2.3 Effizienzvorteile im Mehrpersonenhaushalt

2.3.1 Haushaltsersparnis durch lokal öffentliche Güter

Im Mehrpersonenhaushalt ergibt sich gegenüber dem Single-Haushalt eine Haushaltsersparnis, welche aus dem Konsum lokal öffentlicher Güter herrührt (vgl. z.B. HOMBURG, 2000).[5] Die lokal öffentlichen Güter im Haushalt können von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Beispiele dafür sind Geräte wie Kühlschrank oder Waschmaschine, aber auch Wohnraum. Die gemeinsame Nutzung solcher lokal öffentlicher Güter erlaubt den Haushaltsmitgliedern im Vergleich zum Single-Dasein bei konstantem Marktarbeitseinkommen einen höheren Konsum privater Güter oder bei konstantem Konsum privater Güter eine Reduktion der Marktarbeitszeit und damit mehr Freizeit.

2.3.2 Erweiterte Möglichkeiten der Arbeitsteilung

Die Koexistenz von Marktproduktion und Haushaltsproduktion mit dem daraus folgenden Nebeneinander von (steuerbarem) Markteinkommen und (nicht steuerbarem) Schatteneinkommen aus der Haushaltsproduktion ist bei allen Haushalten anzutreffen. Im Vergleich zum Single-Haushalt bestehen – wie z.B. HOMBURG (2000) festhält – im partnerschaftlichen Mehrpersonenhaushalt jedoch erweiterte Möglichkeiten zur Arbeitsteilung. Diese ergeben sich aus dem Umstand, dass die Partner ein gemeinsames Ziel – wie z.B. die Maximierung des gemeinsamen Einkommens – verfolgen (können).

Dadurch erweitert sich der Optimierungsspielraum um eine Dimension. Während der Single-Haushalt – wie in Abbildung 1 dargestellt – lediglich im Rahmen der Aufteilung seines Zeitbudgets auf die Aktivitäten Erwerbsarbeit, Haushaltsproduktion und Freizeit optimieren kann, stehen dem partnerschaftlichen Mehrpersonenhaushalt zusätzliche Möglichkeiten offen.

Die beiden Partner haben die Wahl, ob sie beide berufstätig sein und auch die Hausarbeit gemeinsam verrichten oder sich nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Präferenzen auf die Markt- bzw. die Haushaltsproduktion spezialisieren wollen, wobei dann im Extremfall ein Partner ausschliesslich berufstätig ist und der andere einzig den Haushalt führt. Während im zweiten Fall die Spezialisierungsvorteile der Arbeitsteilung ausgeschöpft werden, bleiben diese im ersten Fall ungenutzt. Die Effizienzvorteile des partnerschaftlichen Haushaltes beschränken sich dann auf die Ausschöpfung von Skalenerträgen in der Haushaltsproduktion. So benötigt beispielsweise das Kochen für zwei Personen praktisch den selben Arbeitseinsatz wie für eine Person, wodurch Zeit freigesetzt wird, welche das nicht kochende Haushaltsmitglied für Marktarbeit oder die Freizeitgestaltung nutzen kann.

[5] Ein öffentliches Gut unterscheidet sich von einem privaten Gut durch die beiden Merkmale Nicht-Rivalität im Konsum und Nicht-Auschliessbarkeit. Rivalität im Konsum besteht bei einem privaten Gut, weil dieses Gut – etwa eine Mahlzeit – nur von einer Person konsumiert werden kann. Demgegenüber kann ein öffentliches Gut – wie z.B. das Leuchtfeuer eines Leuchtturms gleichzeitigt von mehreren Personen genutzt werden. Der Verkäufer der Mahlzeit kann alle Personen, die dafür nichts bezahlen wollen, vom Konsum auschliessen, indem er sie nicht bedient. Demgegenüber zündet das Leuchtfeuer als öffentliches Gut auch denjenigen Schiffen den Weg, die nichts an die Kosten des Leuchtturms beitragen. In diesem Umstand verkörpert sich die Eigenschaft der Nicht-Auschliessbarkeit des öffentlichen Gutes.

2.4 Die ökonomische Bedeutung von Kindern

Im Rahmen einer ökonomischen Perspektive, die selbstredend das Eltern-Kind-Verhältnis nur unter dem sehr eingeschränkten Blickwickel von Wahlentscheidungen unter Kosten-Nutzen-Erwägungen betrachtet, kann der Nutzen, den Kinder ihren Eltern oder Drittpersonen stiften, sowohl den Charakter eines Konsumgutes als auch denjenigen eines Investitionsgutes annehmen.

2.4.1 Der Konsumgutcharakter von Kindern

Wie Abbildung 1 zeigt, verändert sich die Situation, wenn der Mehrpersonenhaushalt Kinder hat, weil die Kinder finanzielle und zeitliche Ressourcen der erwachsenen Personen binden.

In der Wirtschaftstheorie werden Kinder auch als Konsumgüter betrachtet, die wie andere Konsumgüter oder die Haushaltsproduktion ihren Eltern einen Nutzen stiften. Ein Paar entscheidet sich dann bewusst für ein Kind, wenn dessen Nutzen, also der Konsumaspekt des Kinderhabens, die Kosten überwiegt.[6] Die Kosten bestehen einerseits aus den Ausgaben für den Lebensunterhalt der Kinder und andererseits aus den Opportunitätskosten des Kinderhabens. Erfolgt die Kinderbetreuung primär im Haushalt, bestehen letztere in Form eines höheren Anteils des Zeitbudgets, das für die Haushaltsproduktion eingesetzt werden muss. Dadurch reduziert sich die verfügbare Zeit für die Erwerbsarbeit, und es kommt zu einem Ausfall an Markteinkommen. Statistische Untersuchungen zeigen, dass typischerweise die Frauen ihre Marktarbeitszeit reduzieren und sich der Kinderbetreuung widmen, während die Männer ihre Marktarbeitszeit kaum anpassen. Dabei wird die Frau durch die Kinderbetreuung am stärksten in Anspruch genommen, wenn die Kinder im Vorschulalter sind. Mit steigendem Alter der Kinder reduziert sich der Betreuungsumfang, und das weibliche Marktarbeitsangebot nimmt entsprechend zu.

Alternativ zu diesem vorherrschenden Muster lässt sich die Kinderbetreuung statt über die Haushaltsproduktion auch ganz oder teilweise über den Markt organisieren. Die Aufgabe wird dann beispielsweise von einem Kindermädchen wahrgenommen, das einen Marktlohn bezieht, während beide Eltern einer Vollerwerbstätigkeit nachgehen. Zur Option wird diese Variante, wenn der Marktlohnsatz nach Steuern grösser ist als der Lohnsatz des Kindermädchens.

2.4.2 Der Investitionsgutcharakter von Kindern

Mit den modernen Sozialversicherungssystemen büssten eigene Kinder, die ihre Eltern im Alter unterstützen, ihre Funktion als Altersvorsorgeinstrument ein. Der Investitionsgüteraspekt der Kinder trat damit zunächst hinter den Konsumgütercharakter zurück. In jüngerer Zeit wird er aber im Zusammenhang mit den (umlagefinanzierten) Altersicherungssystemen – wenn auch in anderer Form – wieder verstärkt diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussion wurde verschiedentlich befürwortet, die Altersrenten oder die Beitragszahlungen an die individuellen Fertilitätsentscheidungen zu binden.[7]

Der Grund dafür ist, dass bei einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem die Einnahmen, mit denen die Renten der Ruhestandsgeneration finanziert werden müssen, umso höher ausfallen, je

[6] Bei dieser Betrachtung bleibt unberücksichtigt, dass bestimmten Paaren der Kinderwunsch aus biologischen Gründen unerfüllt bleibt oder dass – verheiratete oder nicht verheiratete – Frauen Kinder bekommen, die sie nicht gewünscht haben.

[7] Siehe u.a. BENTAL (1989), KOLMAR (1997), VAN GROEZEN et al. (2000, 2003), SINN (2001), ABIO et al. (2002), FENGE und MEIER (2003).

grösser die Zahl der Kinder ist, die dann im Erwachsenenalter die Beitragszahlungen zu leisten haben. Da alle Eltern nicht nur von zusätzlichen eigenen, sondern auch von zusätzlichen Sprösslingen anderer Eltern der gleichen Generation profitieren, geht von jedem Kind ein externer Effekt aus. Kinder haben deshalb teilweise den Charakter von öffentlichen Gütern. Gelingt es nicht, die positive Externalität zu internalisieren, führen die individuellen Wahlentscheidungen der Eltern wohlfahrtstheoretisch zu einer zu tiefen Kinderzahl.

Ein zweiter externer Effekt tritt im Zusammenhang mit der Humankapitalbildung der Kinder durch die elterliche Erziehung auf. Er steht mit der ersten Externalität in Verbindung und rührt daher, dass die Ertragsrate des Umlagesystems nicht nur von der Fertilitätsrate, sondern auch vom Produktivitätswachstum abhängt.[8] Je produktiver die Kinder später im Erwerbsleben sind, desto grösser fällt die Wertschöpfung aus, die sie dann erwirtschaften, und desto ergiebiger ist das Beitragsaufkommen des Rentensystems.

Es stellt sich die Frage, wie sich diese beiden Formen positiver Externalitäten internalisieren lassen, um der Unterversorgung durch eine gesamtgesellschaftlich zu tiefe Kinderzahl und gesamtgesellschaftlich zu geringen Anstrengungen zur Humankapitalbildung der Kinder zu begegnen. Eine gut konzipierte Familienpolitik müsste dabei neben steuerlichen Überlegungen auch die Sozialversicherung sowie andere sozialpolitische Instrumente und die Finanzierungsaspekte des Bildungssystems einbeziehen. Unabhängig davon, ob dafür die Altersrenten mit der Fertilität verknüpft, die Opportunitätskosten der Kinder durch kindergebundene Transferzahlungen gesenkt oder durch Subventionen die Erziehungskosten der Kinder vermindert und das Humankapital gefördert oder steuerliche Massnahmen eingesetzt werden, lassen sich aufgrund der Externalitäten kinderbezogene Massnahmen nicht nur – wie allgemein üblich – sozialpolitisch, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Allokationseffizienz – also wachstumspolitisch – rechtfertigen.

3 Die Rolle der Besteuerung

Nachdem die Marksteine gesetzt und das Terrain für eine Welt ohne Steuern abgegrenzt ist, wenden wir uns jetzt einer Welt mit Steuern zu. Seit ihrer Einführung hat die Frage, ob die einzelnen Mitglieder eines Haushaltes einzeln oder gemeinsam veranlagt werden sollen, die finanzwissenschaftliche Diskussion der progressiven Einkommensteuer stets begleitet. Während bei einer proportionalen Ausgestaltung der Einkommensteuer in Bezug auf die zu tragende Steuerlast kein Unterschied resultiert, stellt sich bei einem progressiven Steuertarif das Problem, dass Ehepaare, wenn sie gemeinsam im Rahmen der Haushaltsbesteuerung, bei der sich die Einkommen der Haushaltspartner aufsummieren, veranlagt werden, eine höhere Steuerlast zu tragen haben als Konkubinatspaare. Um diese Ungleichbehandlung zu mildern oder zu beseitigen, sind verschiedene Systeme der Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung vorgeschlagen worden. Neben den Systemen mit einem separaten Tarif für verheiratete und nicht verheiratete Steuerpflichtige handelt es sich dabei um die Individualbesteuerung und (Teil-)Splittingmodelle. Eine Untervariante des Splittingverfahrens stellt das französische Quotientensystem dar, bei dem die Kinder in das Splitting einbezogen werden. Wenn y_1 und y_2 die Einkommen der beiden Ehepartner sind und $T(y)$ der Steuertarif ist, dann berechnet sich die Besteuerung eines Ehepaares unter den verschiedenen Modellen wie in Abbildung 2 dargestellt.

[8] Siehe dazu CIGNO et al. (2003) und CREMER et al. (2003).

Abbildung 2: Varianten der Ehegattenbesteuerung im Vergleich

Variante	Steuerbelastung bei den Einkommen y_1 und y_2 sowie dem Steuertarif $T(y)$
Haushaltsbesteuerung	$T(y_1 + y_2)$
Individualbesteuerung	$T(y_1) + T(y_2)$
Vollsplitting	$2 \cdot T[(y_1 + y_2)/2]$

Quelle. Eigene Darstellung

Die ökonomische Fachliteratur befasst sich dabei typischerweise mit einer Gegenüberstellung der reinen Individualbesteuerung und des reinen Vollsplittings.

3.1 Reine Individualbesteuerung versus reines Vollsplitting unter dem Aspekt der horizontalen Steuergerechtigkeit

Zuerst wurden die beiden Systeme unter dem Gerechtigkeitsaspekt analysiert (vgl. z.B. ROSEN, 1977). Dabei hat sich gezeigt, dass diesbezüglich – streng genommen – keines der beiden Systeme ideal ist.

Die reine Individualbesteuerung verletzt das Postulat der horizontalen Steuergerechtigkeit,[9] weil Ehepaare bei gleichem Gesamteinkommen ungleich behandelt werden, je nachdem wie sich die Einkommen der beiden Partner verteilen. Verdient bei einem Ehepaar ein Partner beispielsweise 100'000 Franken und der andere 50'000, so fällt die addierte Steuerbelastung – bei steigenden Grenzsteuersätzen – höher aus, als wenn beide Partner je 75'000 Franken verdient hätten, obwohl das gemeinsame Einkommen des Ehepaares in beiden Fällen 150'000 beträgt.

Demgegenüber ist die horizontale Steuergerechtigkeit bei den Splittingmodellen nicht erfüllt, weil verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren und Singles steuerlich in aller Regel besser gestellt sind.[10] Leben die Steuerpflichtigen getrennt oder im Konkubinat, so wird bei ihnen der Steuertarif bei einem Einkommen von 100'000 Franken bzw. von 50'000 Franken angewandt; sind sie hingegen verheiratet, so kommt der Steuersatz beim Vollsplitting bei der Hälfte des gemeinsamen Einkommens (also 75'000 Franken) zweimal zum Tragen, womit die Steuerbelastung – bei steigenden Grenzsteuersätzen – geringer ausfällt.

[9] Das Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit wird synonym als Grundsatz gleichmässiger Besteuerung bezeichnet und verlangt gleiche Steuerlasten für gleichartige Sachverhalte. Es stellt damit eine Forderung dar, die zwar unbestritten, aber auch inhaltlich unbestimmt ist, weil nur anhand des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden kann, ob gleichartige Sachverhalte vorliegen oder nicht.

[10] Die Ausnahme von dieser Regel stellt der Fall dar, in dem den beiden Partner je ein exakt gleich hohes Einkommen zufliesst. In diesem Fall fällt die Steuerbelastung auch unter dem reinen Splitting gleich hoch aus, wie wenn die beiden Ehepartner als Konkubinat firmieren oder getrennt als Singles leben würden.

3.2 Reine Individualbesteuerung versus reines Vollsplitting unter Effizienzaspekten

3.2.1 Die Abwägung zwischen Marktproduktion und Freizeit

BOSKIN (1975) und später BOSKIN und SHESHINSKI (1983) führten ein Argument ein, das eine Begründung lieferte, weshalb unter Effizienzgesichtspunkten die Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting als überlegen anzusehen sei.[11] Die Argumentation basiert auf einer Überlegung, die in einem anderen Zusammenhang von RAMSEY (1927) angestellt worden ist.

Ramsey stellte sich die Frage, wie eine Konsumsteuer auszugestalten sei, so dass die Zusatzlast minimiert wird. Die Auswirkung einer Steuer kann in einen Einkommens- und in einen Substitutionseffekt zerlegt werden. So beeinträchtigt jede Steuer mit positivem Aufkommen die Steuerträger durch einen Einkommenseffekt. Dieser Einkommenseffekt ist unvermeidlich und widerspiegelt den mit der Steuer bezweckten Kaufkrafttransfer vom Bürger zum Staat. Verhaltensänderungen, die auf dem Einkommenseffekt beruhen, stellen keine Verzerrung, sondern eine effiziente Anpassung an das nunmehr geringere Einkommen dar. Nahezu jede Steuer schädigt die Steuerträger darüber hinaus durch einen Substitutionseffekt. Durch den Substitutionseffekt werden die Marktergebnisse verzerrt, und es entsteht eine Zusatzlast der Besteuerung. Unter der Zusatzlast der Besteuerung (excess burden oder deadweight loss of taxation) versteht man jene über die Zahllast hinausgehende Wohlfahrtseinbusse, die selbst bei einer erhebungs- und entrichtungskostenfreien Steuer auftritt. Dieser Zusatzlast kommt bei der Beurteilung von Steuern unter Effizienzgesichtspunkten eine zentrale Rolle zu.

Die Zusatzlast fällt umso grösser aus, je besser die Individuen der Steuer ausweichen können. Bei vorgegebener Höhe des Steueraufkommens ist deshalb aus Sicht der Individuen jenes Steuersystem, das keine Ausweichreaktionen zulässt, optimal, also erstbest. Ein erstbestes Steuersystem ist somit ein Regime, das nur aus Steuern besteht, die ausschliesslich Einkommenseffekte und keine Substitutionseffekte erzeugen. Zu diesen erstbesten Steuersystemen gehören die allgemeine Verbrauchsteuer[12] und die (persönlich differenzierte) Pauschalsteuer. Die zugehörigen Marktgleichgewichte sind pareto-optimal, so dass niemand besser gestellt werden kann, ohne dass mindestens eine andere Person schlechter gestellt wird. Ausserdem ist jedes Umverteilungsziel durch geeignete Differenzierung der Steuern auf die Anfangsausstattung erreichbar. Es besteht also kein Zielkonflikt zwischen Effizienz und Gerechtigkeit. Allerdings lässt sich ein solches erstbestes Steuersystem nur etablieren, wenn der Steuergesetzgeber die Verbräuche oder Anfangsausstattungen beobachten und besteuern kann. Am Informationsproblem, das mit der Nichtbeobachtbarkeit dieser Grössen verbundenen ist, scheitert letztlich der Versuch, ein erstbestes Steuersystem zu errichten.

Dies leitet über zur Theorie der zweitbesten Besteuerung. Zweitbeste Steuersysteme minimieren die Zusatzlast unter der Nebenbedingung, dass nur Markttransaktionen besteuert werden können, während physische Verbräuche und Anfangsausstattung mangels Beobachtbarkeit nicht besteuerbar sind. Markttransaktionen wie die Erzielung von Einkommen oder der Kauf von Gütern sind gut

[11] Dieses Argument wurde auch in ROSEN (1976, 1977, 1978), BRAZER (1980) und MUNELL (1980) vorgebracht bzw. explizit modelltheoretisch abgeleitet.

[12] Eine allgemeine Verbrauchssteuer ist eine Steuer auf ausnahmslos allen physischen Verbräuchen. Zu diesen gehören namentlich auch der Verbrauch der Haushaltsproduktion und die Freizeit. Die allgemeine Verbrauchssteuer ist daher nicht mit einer Konsumsteuer zu verwechseln, die auf vergleichsweise leicht beobachtbaren Markttransaktionen erhoben wird.

beobachtbar. Die Antwort auf die Frage, wie in einer Zweitbestwelt eine Konsumsteuer auszugestalten sei, so dass die Zusatzlast minimiert wird, liefert die von RAMSEY (1927) hergeleitete Ramsey-Regel: Bei verschwindenden Kreuzpreiselastizitäten, also wenn die Nachfrage nach einem Gut nur vom Preis dieses Gutes und nicht vom Preis der anderen Güter abhängt, sollten die Steuersätze umgekehrt proportional zu den direkten Elastizitäten gewählt werden. Einheitlich für alle Güter wäre der Steuersatz nur dann, wenn alle Nachfragen gleich elastisch wären.

Die Ramsey-Regel lässt sich auch für andere Fragestellungen als die optimale Ausgestaltung einer Konsumsteuer heranziehen. Übertragen auf die Fragestellung, wie unter Effizienzgesichtspunkten Arbeitseinkommen besteuert werden sollten, heisst dies, dass Individuen mit einer hohen Elastizität des Arbeitsangebots einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten als Individuen mit einer tieferen Arbeitsangebotselastizität.[13]

Die Arbeitsangebotselastizitäten können ökonometrisch geschätzt werden.[14] Dabei zeigt sich, dass in Haushalten mit zwei erwerbsfähigen Personen die Elastizitäten für Zweitverdiener grösser sind als für Erstverdiener. Da der Zweitverdiener in aller Regel weniger verdient als der Erstverdiener, liegt der Grenzsteuersatz für den Zweitverdiener in einem System mit Individualbesteuerung tiefer als in einem Splittingsystem. Die Zusatzlast fällt daher geringer aus, und unter Effizienzgesichtspunkten ist die Individualbesteuerung dem Splittingmodell überlegen.

3.2.2 Die Abwägung zwischen Marktproduktion, Haushaltsproduktion und Freizeit

Das Standardergebnis von BOSKIN und SHESHINSKI (1983) ist in jüngerer Zeit von PIGGOTT und WHALLEY (1996) in Frage gestellt worden. Sie kritisieren mit Recht, dass die Individuen in diesem Ansatz lediglich eine Abwägung zwischen der Verwendung ihres Zeitbudgets für Marktarbeit einerseits und Freizeit andererseits vornehmen, womit die Haushaltsproduktion in der Analyse unberücksichtigt bleibt. PIGGOTT und WHALLEY (1996) argumentieren, dass auch die Verzerrungen des Arbeitseinsatzes von Erst- und Zweitverdiener in der Haushaltsproduktion berücksichtigt werden müssen. In einem Modell mit Freizeit, Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt, nicht marktlicher Haushaltsproduktion und zwei (potenziellen) Arbeitskräften verändert die Individualbesteuerung die Schattenlöhne der beiden Arbeitskräfte in der Haushaltsproduktion und verzerrt dadurch die Entscheidungen über den Arbeitseinsatz in der Haushaltsproduktion.

Dieses Argument kann anhand eines Beispiels aus HOMBURG (2000) veranschaulicht werden. Es sei angenommen, die Eheleute A und B wollen je 40 Stunden pro Woche auf Marktproduktion und auf Haushaltsproduktion verwenden. Im Haushalt sind beide gleich produktiv. Am Markt erhält A einen Stundenlohn von 30 Geldeinheiten und B einen Stundenlohn von 10 Geldeinheiten. Spezialisiert sich A auf die Marktproduktion und B auf die Haushaltsproduktion, beträgt das Markteinkommen 1'200 Geldeinheiten pro Woche. Arbeiten beide Eheleute je 20 Stunden am Markt und im Haushalt, beträgt das Markteinkommen nur 800 Geldeinheiten pro Woche. Folglich ist die Spezialisierung einzelwirtschaftlich und volkswirtschaftlich effizient.

---

[13] Eine Elastizität gibt Antwort auf die Frage, um welchen Prozentsatz sich die Variable X (z.B. das Arbeitsangebot) verändert, wenn der Wert der Variablen Y (z.B. der Nettolohn nach Steuern) um 1% zunimmt.

[14] Es gibt relativ wenig empirische Untersuchungen zur Arbeitsangebotselastizität in der Schweiz. Schätzresultate zu den Arbeitsangebotselastizitäten für die Schweiz liegen von LEU und KUGLER (1986), GERFIN (1992, 1993) und KOLODZIEJCZYK (2003) vor. Im Vordergrund des Interesses steht dabei das wesentlich elastischer reagierende weibliche Arbeitsangebot – insbesondere dasjenige der verheiratenen Frauen.

In einer Welt ohne Einkommensteuer würden die Eheleute den beschriebenen Spezialisierungsvorteil nutzen. Dies tun sie weiterhin, wenn die Einkommensteuer auf das Gesamteinkommen $y_A + y_B$ zugreift, was bei der Haushaltsbesteuerung und beim Splitting der Fall ist. Diese beiden Besteuerungsformen sind im Hinblick auf die Nutzung von Spezialisierungsvorteilen entscheidungsneutral. Demgegenüber wirkt die Individualbesteuerung verzerrend, weil sie die Eheleute bei der Nutzung von Spezialisierungsvorteilen behindert: Bei progressivem Steuertarif kann die Summe der Nettoeinkommen im Fall der Individualbesteuerung höher sein, wenn beide Eheleute arbeiten, obwohl die Summe ihrer Bruttoeinkommen geringer ausfällt.

Unter Umständen können bei der Individualbesteuerung die Kosten aus der Verzerrung der Haushaltsproduktionsentscheidung den Nutzen aus den unterschiedlichen Steuersätzen für die einzelnen Haushaltsmitglieder, welche deren verschiedene Arbeitsangebotselastizitäten widerspiegeln, überwiegen. Eine sorgfältige Analyse muss deshalb beide Effekte – die unterschiedlichen Arbeitsangebotselastizitäten und die Verzerrung in der Haushaltsproduktion – berücksichtigen.[15]

APPS und REES (1999) leiten modelltheoretisch ein Kriterium her, aufgrund dessen beurteilt werden kann, ob eine aufkommensneutrale Steuerreform die Wohlfahrt erhöht, wenn vom Ausgangspunkt des Splittings der Grenzsteuersatz für den Zweitverdiener gesenkt und der Grenzsteuersatz des Erstverdieners geringfügig erhöht wird. Die Wohlfahrt erhöht sich, wenn und nur wenn

$$(1)\quad s_1 + \frac{w_2 l_2}{w_1 l_1} s_{21} < s_2 + \frac{w_1 l_1}{w_2 l_2} s_{12}.$$

Dabei sind s_1 und s_2 die unkompensierten Elastizitäten des Arbeitsangebots des Erstverdieners bzw. des Zweitverdieners hinsichtlich des jeweiligen Nettolohns nach Steuern.[16] s_{12} steht für die unkompensierte Kreuzelastizität des Arbeitsangebots des Erstverdieners hinsichtlich des Nettolohnes nach Steuern des Zweitverdieners, und s_{21} ist die unkompensierte Kreuzelastizität des Arbeitsangebots des Zweitverdieners hinsichtlich des Nettolohnes nach Steuern des Erstverdieners. l_i und w_i stellen das Arbeitsangebot auf dem Arbeitsmarkt bzw. den Bruttolohnsatz vor Steuern des Individuums i $(i = 1,2)$ dar.

Empirisch ist es sehr wahrscheinlich, dass die Bedingung in Ungleichung (1) erfüllt ist. Der Grund dafür ist die Evidenz, dass

(1) die Arbeitsangebotselastizität des (weiblichen) Zweitverdieners signifikant höher liegt als diejenige des (männlichen) Erstverdieners $(s_1 < s_2)$;

(2) das Arbeitsangebot des (männlichen) Erstverdieners so gut wie nicht auf den Nettolohn des (weiblichen) Partners reagiert $(s_{12} \approx 0)$;

(3) das Arbeitsangebot des (weiblichen) Zweitverdieners negativ vom Nettolohn des (männlichen) Partners abhängt $(s_{21} < 0)$.

---

[15] Einen Überblick über die relative Bedeutung der beiden gegenläufigen Effekte gibt die Kontroverse im Journal of Political Economy mit den Beiträgen von APPS und REES (1999a), GOTTFRIED und RICHTER (1999) sowie PIGGOTT und WHALLEY (1999), die auf den Artikel von PIGGOTT und WHALLEY (1996) Bezug nimmt.

[16] Die unkompensierte Lohnelastizität des Arbeitsangebots ist ein Mass für den Gesamteffekt einer Lohnsatzänderung auf das Arbeitsangebot. Erhöht sich beispielsweise der Nettolohn aufgrund einer Steuersenkung, so reagiert das Arbeitsangebot aufgrund eines Substitutionseffektes und eines Einkommenseffektes. Im Rahmen des Substitutionseffektes wird mehr Arbeit angeboten, als Folge des Einkommenseffekts weniger. Der Substitutionseffekt wird durch die kompensierte Lohnelastizität des Arbeitsangebots und der Einkommenseffekt durch die gesamte Einkommenselastizität des Arbeitsangebots gemessen. Die Summe dieser beiden Elastizitäten ergibt die unkompensierte Lohnelastizität des Arbeitsangebots.

Damit ist gezeigt, dass eine kleine Abweichung vom Splittingmodell, indem der marginale Steuersatz für Zweitverdiener gesenkt und derjenige für Erstverdiener erhöht wird, die Wohlfahrt erhöht. Mit wachsender Differenz zwischen dem Satz für Zweitverdiener und demjenigen für Erstverdiener steigen jedoch die Wohlfahrtskosten der Verzerrung der Haushaltsproduktion. Dabei nehmen diese Wohlfahrtskosten näherungsweise quadratisch – also überproportional – mit steigender Differenz der Steuersätze zu.[17] Unter Umständen können diese Kosten dann mit steigender Steuersatzdifferenz den Nutzen aus den unterschiedlichen Steuersätzen sogar überkompensieren.

Einer Darstellung von APPS und REES (1999) folgend, kann die Wohlfahrt im Sinne eines Wohlfahrtsindex, W, als eine Funktion des Verhältnisses der marginalen Steuersätze des Zweitverdieners und des Erstverdieners, r, dargestellt werden. Diese Funktion ist in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3: Wohlfahrt in Abhängigkeit des Verhältnisses der Grenzsteuersätze zwischen Zweit- und Erstverdiener

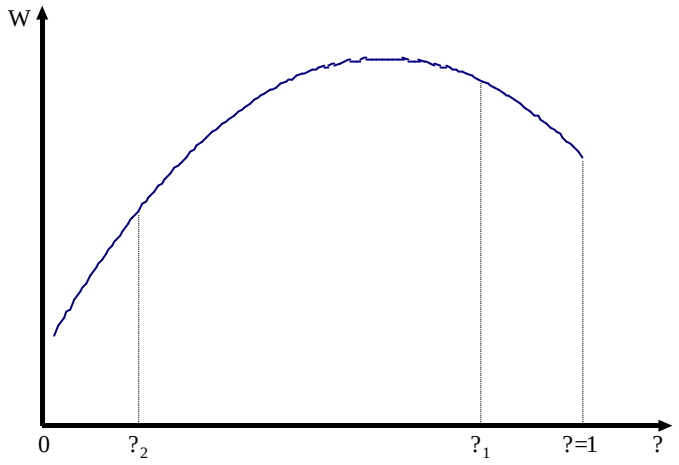

Quelle: APPS und REES (1999), vgl. auch PIGGOTT und WHALLEY (1999)

Ausgangspunkt ist das Splitting, bei dem der marginale Steuersatz für Zweit- und Erstverdiener identisch ist, so dass $r = 1$ gilt. Wird nun der marginale Steuersatz des Zweitverdieners abgesenkt und derjenige des Erstverdieners erhöht, so dass sich beispielsweise das Verhältnis r_1 einstellt, resultiert ein höheres Wohlfahrtsniveau. Wird die Steuersatzdifferenzierung weiter vorangetrieben, so steigt zuerst das Wohlfahrtsniveau noch, bevor die (aproximativ) quadratisch wachsenden Kosten aus der Verzerrung der Haushaltsproduktion zunehmend überhand nehmen und das Wohlfahrtsniveau wieder sinkt. Erreicht das Verhältnis der Grenzsteuersätze beispielsweise den Wert r_2, so liegt das Wohlfahrtsniveau unter demjenigen des Splittings.

Die Frage, ob das Splitting oder die Individualbesteuerung bei Berücksichtigung der Haushaltsproduktion das wohlfahrtstheoretisch effizientere Steuersystem darstellt, hängt also davon ab, in welchem Verhältnis die Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener in der Realität unter der Individualbesteuerung zueinander stehen. Liegt es eher bei r_1, ist die Individualbesteuerung

[17] Für ein lineares Angebots- und Nachfragesystem lässt sich zeigen, dass die Zusatzlast der Besteuerung bei steigendem Steuerbetrag quadratisch wächst. Das Resultat hat jedoch näherungsweise einen allgemeineren Geltungsbereich, da beliebige Angebots- und Nachfragekurven durch lineare Funktionen approximiert werden können.

effizienter als das Splitting; wird die Wirklichkeit hingegen eher durch r_2 abgebildet, so gebührt dem Splitting der Vorzug. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Faktoren eher für einen tiefen Wert von r – nahe bei 0 – sprechen, der ein Splittingsystem stützen würde, und welche Faktoren einen hohen Wert von r – knapp unter 1 – nahe legen, bei dem die Individualbesteuerung zu präferieren ist. Abbildung 4 gibt einen Überblick über verschiedene Faktoren, welche das Verhältnis der Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener beeinflussen.

Abbildung 4: Begünstigende Faktoren für Effizienzvorteile der Individualbesteuerung bzw. des Splittings

Faktor	Vorteile bei der Individualbesteuerung	Vorteile beim Splitting	Stilisierte Fakten
Humankapitalunterschiede	Geringes Gefälle im Humankapital zwischen Erst- und Zweitverdiener und damit niedrige Lohnsatzunterschiede.	Grosses Gefälle im Humankapital zwischen Erst- und Zweitverdiener und damit grosse Lohnsatzunterschiede.	Die Partnerwahl erfolgt zumeist in einem ähnlichen sozio-ökonomischen und sozio-kulturellen Millieu. Ausserdem hat das Gefälle im Humankapital zwischen den Geschlechtern laufend abgenommen und dürfte sich weiter einebnen.
Erwerbstätigkeitsgrad des Zweitverdieners	Die Zweitverdiener wählen tendenziell eher einen Vollzeiterwerb oder einen Beschäftigungsgrad von über 50%.	Die Zweitverdiener wählen tendenziell eher einen Beschäftigungsgrad von unter 50%.	Jüngst ist die Erwerbsbeteiligung (Arbeitsmarktpartizipation) gestiegen. Tendenziell nehmen die Arbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsgrad von zwischen 50% und 90% zulasten der Teilzeitverhältnisse unter 50% sowie der Vollzeiterwerbstätigkeit.
Progressivität des Steuertarifs	Gering und daher kleine Unterschiede der Grenzsteuersätze in Abhängigkeit von Lohnsatz und geleisteten Arbeitsstunden.	Hoch und daher ausgeprägte Unterschiede der Grenzsteuersätze in Abhängigkeit von Lohnsatz und geleisteten Arbeitsstunden.	Die Progressivität ist bei der direkten Bundessteuer ausgeprägt, bei den kantonalen Einkommensteuer (und Vermögenssteuer) weniger stark, wenn auch kantonal sehr unterschiedlich.
Bedeutung der Haushaltsproduktion	Geringe Bedeutung der Haushalts- relativ zur Marktproduktion, d.h. Marktgüter als Substitute zur Haushaltsproduktion wie z.B. Convenience Food, Restaurants, Wäsche- und Bügelservice oder die Leistungen von Kinderkrippen werden stark präferiert.	Grosse Bedeutung der Haushalts- relativ zur Marktproduktion, d.h. Marktgüter als Substitute zur Haushaltsproduktion wie z.B. Convenience Food, Restaurants, Wäsche- und Bügelservice oder die Leistungen von Kinderkrippen werden kaum präferiert.	Tendenziell hat in jüngerer Zeit die Bedeutung von Substituten zur Haushaltsproduktion zugenommen. Zur verminderten Bedeutung der Haushaltsproduktion trug aber vor allem auch die gesunkene Fertilität bei.
Arbeitsangebotselastizitäten	Hohe Elastizität des Arbeitsangebots des Zweitverdieners bzw. grosser Unterschied der Elastizitäten des Zweit- und des Erstverdieners.	Mässige Elastizität des Arbeitsangebots des Zweitverdieners bzw. geringer Unterschied der Elastizitäten des Zweit- und des Erstverdieners.	Mit der fortgeschrittenen Flexibilisierung des Schweizer Arbeitsmarktes und dem gesellschaftlichen Wandel ist davon auszugehen, dass die Individuen ihr Arbeitsangebotsverhalten vergleichsweise exakt dosiert anpassen können. Dies deutet tendenziell auf im internationalen Vergleich relativ geringe Partizipations-, aber umso höhere Arbeitsangebotselastizitäten hin.[18] Dieses Muster dürfte sich in der Zukunft noch akzentuieren. Dabei wird wohl auch das Angebotsverhalten der Männer im Sinne einer Zunahme der Teilzeitbeschäftigung künftig elastischer ausfallen.

Quelle: Eigene Darstellung

[18] Der Entscheid über das Arbeitsangebot eines Individuums ist zweistufig. Im Rahmen des Partizipationsentscheides legt es fest, ob es Marktarbeit leisten will oder nicht. In der zweiten Stufe fällt der Entscheid, wie viele Arbeitsstunden es anbieten will. Das Ausmass der Reaktion dieser Entscheidungen auf Veränderung des Nettolohnes wird für die erste Stufe mit der Partizipationselastizität und für die zweite Stufe mit der Arbeitsangebotselastizität gemessen.

PIGGOTT und WHALLEY (1996) haben ihr berechenbares allgemeines Gleichgewichtsmodell mit australischen Daten für 1974 kalibriert. Ihre Simulationen führten zum Ergebnis, dass ein Wechsel von der Individualbesteuerung, wie sie Australien damals kannte, zum Splitting tendenziell wohlfahrtserhöhend sei. APPS und REES (1999) kritisierten am Vorgehen von Piggott und Whalley jedoch die Verwendung unrealistisch tiefer Grenzsteuersätze für den Zweitverdiener, so dass der Wert von r ebenfalls zu niedrig angesetzt ist. Piggott und Whalley verwendeten für jeden Arbeitskrafttyp den Durchschnittsgrenzsteuersatz für alle „Zweitverdiener", unabhängig davon ob diese effektiv Arbeit anboten oder nicht. APPS und REES vertreten demgegenüber – und wohl mit Recht – die Meinung, dass in die Berechnung des durchschnittlichen Grenzsteuersatzes der Zweitverdiener nur die Grenzsteuersätze derjenigen eingehen sollten, die effektiv erwerbstätig sind.[19]

Nun helfen uns die Berechnungen für Australien nicht weiter: Eine eindeutige Aussage, welches der beiden Systeme unter Effizienzgesichtspunkten in der Schweiz besser abschneidet, wäre nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich. Immerhin darf man festhalten, dass der sozio-ökonomische und sozio-kulturelle Wandel in der Schweiz, wie er u.a. auch in Abbildung 4 zum Ausdruck kommt, in jüngerer Zeit die Gewichte eher zugunsten der Individualbesteuerung verschoben hat.

Bis anhin lag der Analyse eine aggregierte Wohlfahrtsbetrachtung zugrunde, bei der ein Durchschnittspaar betrachtet wird. In der Realität existieren sehr heterogene Haushalte, die in ihrer Charakteristik auf sehr unterschiedliche Art und Weise von diesem Durchschnitt abweichen. Diese Heterogenität lässt sich namentlich auf demographische Faktoren und auf Produktivitätsunterschiede zurückführen. Löst man sich von der aggregierten Wohlfahrtsbetrachtung, so spielen neben dem Effizienzgesichtspunkt auch Verteilungseffekte eine Rolle. Aufgrund dieser Verteilungseffekte können, unabhängig davon welchen Wert r im Durchschnitt der Schweizer Realität annimmt, Aussagen darüber gemacht werden, welche Haushaltstypen von welchem der beiden Steuersysteme profitieren: Traditionelle Paare, bei denen der männliche Erstverdiener Vollzeit erwerbstätig ist und sich der weibliche Zweitverdiener ganz dem Haushalt widmet oder nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgeht, fahren unter dem Splitting besser. Umgekehrt schneiden Paare mit einer gleichmässigeren Aufteilung der Erwerbsarbeit sowie Singles unter der Individualbesteuerung günstiger ab.

3.2.3 Auswirkungen auf das Arbeitsangebot, das BIP und die Steuereinnahmen

Im Unterschied zu den Auswirkungen auf die Wohlfahrt sind die Effekte, welche von den beiden Besteuerungssystemen auf das Arbeitsangebot, das BIP und die Steuereinnahmen ausgehen, eindeutig. Bei gleichem steuerbaren Einkommen und vergleichbarer Progressivität fällt in einem System der Individualbesteuerung im Vergleich zu einem Splittingsystem das Marktarbeitsangebot grösser aus, weil die Zweitverdiener, welche hohe Arbeitsangebotselastizitäten aufweisen, besser mobilisiert werden. Das Marktarbeitsangebot der Erstverdiener bewegt sich hingegen – wenn überhaupt – nur auf einem geringfügig niedrigeren Niveau als im Splittingsystem, weil das Marktarbeitsangebot der Erstverdiener ja sehr unelastisch ist. Aufgrund des grösseren

[19] Nicht erwerbstätige „Zweitverdiener" bieten unter der Individualbesteuerung bei einem Grenzsteuersatz von null keine Arbeit an. Ihr Arbeitsangebot ist deshalb – wie dasjenige ihrer Erstverdiener-Partner – sehr unelastisch. Ihr Verhalten ändert sich durch steuerliche Veränderungen daher kaum. Die Berechnung eines durchschnittlichen Grenzsteuersatzes hat sich jedoch am Verhalten der wesentlich elastischer reagierenden tatsächlich erwerbstätigen Zweitverdiener zu orientieren. Mit ihrer vergleichsweise starken Reaktion bestimmen sie massgeblich die Auswirkungen einer steuerlichen Massnahme. Wird nun der Nullsteuersatz der unelastische reagierenden nicht erwerbstätigen „Zweitverdiener" in die Durchschnittssatzberechnung einbezogen, so ist dieser nach unten verzerrt. Dementsprechend werden auch die Anpassungsreaktionen verzerrt abgebildet.

Arbeitsangebotes resultiert unter der Individualbesteuerung denn auch ein höheres BIP. Demgegenüber ist die Haushaltsproduktion unter dem Splittingsystem grösser. Da nur das Markteinkommen, nicht aber das Schatteneinkommen auf der Haushaltsproduktion steuerbar ist, fällt die Steuerbasis beim Splittingsystem kleiner aus. Somit führt das Splittingverfahren gegenüber der Individualbesteuerung bei gleichen statutarischen Steuersätzen zu Mindereinnahmen. Wenn diese durch Steuersatzerhöhungen oder anderweitige Steuern kompensiert werden müssen, entstehen zusätzliche Verzerrungen, welche Effizienzverluste und dadurch Wachstumseinbussen generieren.

3.3 Von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung

Werden Fertilitätsentscheidungen in die Analyse einbezogen, so erweitert sich die Betrachtung von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung.

3.3.1 Fertilität und Arbeitsangebot im internationalen Vergleich

Im Laufe der Zeit scheint sich in den Industrieländern eine inverse Beziehung zwischen dem weiblichen Arbeitsangebot und der Fertilität eingestellt zu haben. Daten für 1970 bestätigen denn auch diese Entwicklung. In jüngerer Zeit ist jedoch eine Ausdifferenzierung dieses Trends festzustellen. 1990 wiesen Deutschland, Italien, die Niederlande und Spanien substanziell tiefere Partizipationsraten der Frauen im Arbeitsmarkt und gleichzeitig sehr viel tiefere Fertilitätsraten auf als Frankreich, Grossbritannien, Kanada, die nordeuropäischen Länder oder die USA. In der zweiten Gruppe war zwischen 1970 und 1990 ein starker Anstieg der weiblichen Erwerbsbeteiligung festzustellen, der von einem weit geringeren Rückgang der Fertilität begleitet wurde als in der ersten Gruppe.

Die Schweiz besitzt mit 1.41 Geburten pro Frau auf Basis der 1999 beobachteten altersspezifischen Geburtenziffern im internationalen Vergleich eine eher tiefe Fertilitätsrate. Die unkorrigierte Erwerbstätigenquote der Frauen in der Schweiz, welche die Partizipation misst, ist im internationalen Vergleich hoch. Korrigiert man die Quote um die Anzahl Arbeitsstunden, erhält man ein Mass für das weibliche Arbeitsangebot. Auf dieser Basis liegt die Schweiz lediglich im Mittelfeld.

3.3.2 Der Einfluss der Steuern und der Kinderunterstützung auf Fertilität und Arbeitsangebot

In empirischen Arbeiten wurde die Hypothese aufgestellt, dass das Muster der Fertilität und der weiblichen Arbeitsmarktpartizipation eines Landes das Ergebnis des kombinierten Einflusses des Steuer- und Sozialversicherungsbeitragssystems sowie der Verfügbarkeit und den Nutzungskosten des externen Kinderbetreuungsangebots sei.[20]

APPS und REES (2001) konstruieren eine erweiterte Version des Modells von GALOR und WEIL (1996), welches diese Hypothese theoretisch stützt. Die Autoren leiten her, dass Länder, welche die Individualbesteuerung kennen und die Familien durch einen verbesserten Zugang zu Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung[21] fördern, sowohl eine höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen im

[20] Siehe z.B. GUSTAFSSON (1985) und FENGE und OCHEL (2001).
[21] Solche Alternativen sind z.B. Blockzeiten bzw. Tagesschulen oder Kinderkrippen.

Arbeitsmarkt als auch eine höhere Fertilitätsrate besitzen als Länder, die ein Splittingmodell der Besteuerung anwenden und die Familien durch Kindergeldzahlungen unterstützen.

APPS und REES (2001) weisen nach, dass eine Aufstockung der Subventionen für Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung, welche durch eine Senkung der kinderbezogenen Transferzahlungen finanziert wird, sowohl das weibliche Arbeitsangebot als auch die Fertilität erhöht. Somit verfügt von zwei anderweitig identischen Volkswirtschaften, diejenige, welche ein stärkeres Gewicht auf die Subventionierung von Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung legt und weniger auf direkte kinderbezogene Geldtransfers setzt, über eine höhere Fertilität und ein höheres weibliches Arbeitsangebot. Vor dem Hintergrund der in Abschnitt 2.4.2 beschriebenen suboptimalen Fertilitätsraten in umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen ist daher die Subventionierung der Alternativen das attraktivere Politikinstrument als die kinderbezogenen Geldtransfers.

Ferner zeigen APPS und REES (2001), dass, ausgehend von einem Splittingsystem, eine aufkommensneutrale Erhöhung des Steuersatzes des männlichen Erstverdieners bei gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes des weiblichen Zweitverdieners unter bestimmten Bedingungen sowohl das Arbeitsangebot als auch die Fertilität ansteigen lässt. Diese steuerliche Massnahme kann als Übergang zu einem System der Individualbesteuerung interpretiert werden. Sie wirkt sich auf die Fertilität wie folgt aus: Der Anstieg des Steuersatzes des Mannes erzeugt einen Einkommenseffekt, der zu einem Rückgang der Fertilität führt. Entgegengesetzt wirkt der Einkommenseffekt durch die Steuersatzsenkung für die Frau. Der Anstieg des impliziten Preises eines Kindes als Folge der steuerinduzierten Erhöhung des weiblichen Nettomarktlohnes bewirkt ebenfalls einen Rückgang der Fertilität. Man könnte nun annehmen, dass der Nettoeffekt negativ ist. Dies wäre jedoch voreilig: Unter der Bedingung der Aufkommensneutralität erlaubt die Tatsache, dass das weibliche Arbeitsangebot wächst und damit die Steuerbasis breiter wird, die Satzreduktion der Frau grosszügiger auszugestalten als die Erhöhung des Steuersatzes des Mannes.[22] Wenn die Arbeitsangebotselastizität der Frau hinreichend gross ist, resultiert als Nettoeffekt ein Anstieg der Fertilität. Der gleichzeitige Anstieg des weiblichen Arbeitsangebots und der Fertilität wird durch die Substitution der heimischen Kinderbetreuung durch Kinderbetreuung ausser Haus ermöglicht. Verbesserte Substitutionsmöglichkeiten durch einen leichteren Zugang zu Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung verstärken das Ergebnis noch.

Dieses Ergebnis impliziert, dass in zwei anderweitig identischen Volkswirtschaften, diejenige mit einer progressiven Individualbesteuerung sowohl eine höhere Fertilität als auch ein grösseres weibliches Arbeitsangebot aufweist als diejenige mit dem progressiven Splittingsystem.

Abbildung 5 enthält eine grafische Darstellung, wie die Ausprägungen des Steuersystems und die Art der Kinderförderung miteinander kombiniert werden können und wie sie sich auswirken.

[22] Hier spielt auch eine Rolle, dass das Arbeitseinkommen des Vollzeit erwerbstätigen Mannes wesentlich grösser ist als dasjenige der Teilzeit arbeitenden Frau.

Abbildung 5: Steuersystem und Art der Kinderförderung im Vergleich

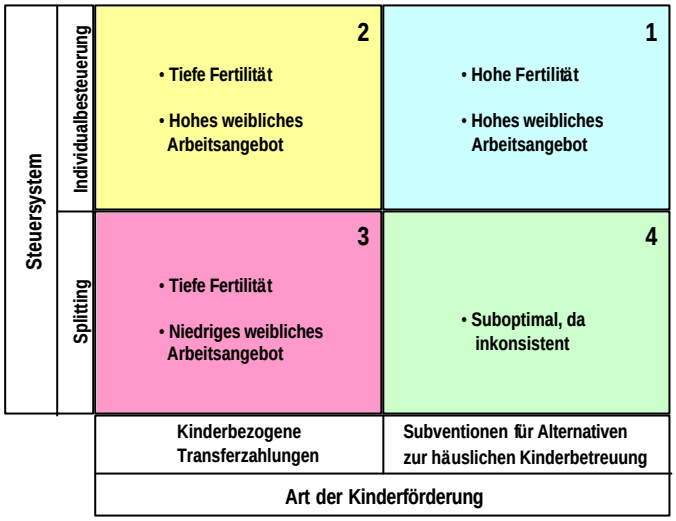

Quelle: Eigene Darstellung

Die Kombination der Individualbesteuerung mit einer Subventionierung der Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung wurde bereits eingehend besprochen und ist in der Vierfeldertafel in Feld 1 dargestellt. Im Vergleich zur Kombination des Splittings mit den kinderbezogenen Transferzahlungen in Feld 3 resultiert eine höhere Fertilität und ein höheres weibliches Marktarbeitsangebot. Denkbar ist auch die in Feld 2 platzierte Verknüpfung von Individualbesteuerung und kinderbezogenen Transferzahlungen. Das weibliche Marktarbeitsangebot fällt höher aus als in Feld 3, während die Fertilität niedriger ist als in Feld 1, weil die kinderbezogenen Transferzahlungen diesbezüglich weniger effizient wirken als die Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung. Die Fertilität dürfte in Feld 2 auch unter derjenigen in Feld 3 liegen, da die weibliche Marktarbeit unter der Individualbesteuerung weniger besteuert wird und daher als Alternative zum Kinderaufziehen attraktiver ist. Schliesslich bleibt die Kombination des Splittings mit der Subventionierung der Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung in Feld 4. Diese Variante ist inkonsistent, weil sie mit dem Splitting auf die Haushaltsproduktion und damit auf die Kinderbetreuung zu Hause setzt, gleichzeitig jedoch die ausserhäusliche Kinderbetreuung subventioniert. Dieses System ist deshalb suboptimal.[23]

Nimmt man die demographische Herausforderung der (umlagefinanzierten) Alterssicherung ernst und erachtet die derzeitige Fertilitätsrate in der Schweiz daher als zu tief, dürfte die Individualbesteuerung zu bevorzugen sein, sofern – begleitend – die Kinderförderung von der Ausrichtung auf Transferzahlungen in Richtung eines Ausbaus und einer Verbilligung der Infrastruktur für die ausserhäusliche Kinderbetreuung umgestaltet wird.

[23] Allerdings basiert die Argumentation bisher auf der Annahme, dass sich die Individuen nicht voneinander unterscheiden. Gibt es hingegen gleichzeitig Paare mit einer Präferenz für eine traditionelle Rollenteilung und Paare mit einer Präferenz für ein hohes Marktarbeitsangebot des Zweitverdieners, kann die Kombination des Splittings und der Subventionierung der Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung dennoch sinnvoll sein. Die Voraussetzung dafür ist aber, dass die traditionellen Paare (deutlich) in der Mehrheit sind.

4 Abweichungen von der reinen Individualbesteuerung: ökonomische Beurteilung

Bisher bezogen sich die Aussagen über die Individualbesteuerung auf deren reine Form. Die ARBEITSGRUPPE INDIVIDUALBESTEUERUNG (2003) verfolgt jedoch zwei Grundmodelle der modifizierten Individualbesteuerung, die in verschiedenen Punkten vom reinen Modell abweichen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die „Konsequente Individualbesteuerung mit Zuordnung nach den zivilrechtlichen Verhältnissen“ und um die „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die bisherigen Aussagen für diese Arbeitsmodelle modifiziert werden müssen.

4.1 Gemeinsame Merkmale der Modelle

Bei den gemeinsamen Merkmalen der Modelle „Konsequente Individualbesteuerung“ und „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ sind namentlich die Auswirkungen des Haushalts- und des Eineinkommensabzugs von Interesse.

4.1.1 Haushaltsabzug

4.1.1.1 Modellmerkmal

Mehrpersonenhaushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen unabhängig vom Zivilstand und einer Paarbeziehung eine gewisse Haushaltsersparnis – insbesondere im Bereich der Wohnkosten. Um „ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den Alleinstehenden und den Mehrpersonenhaushalten zu erreichen“, ist in beiden Modellen der modifizierten Individualbesteuerung vorgesehen, Alleinstehenden, „die tatsächlich allein leben oder zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen“, einen Haushaltsabzug zu gewähren.

4.1.1.2 Ökonomische Auswirkungen

Wie die Ausführungen in Abschnitt 2.3.1 deutlich gemacht haben, ist die Haushaltsersparnis die unmittelbare Folge der gemeinsamen Nutzung lokal öffentlicher Güter. Die Alternativen, entweder allein oder zusammen mit andern zu wohnen, weisen jeweils spezifische Vor- und Nachteile auf. Die Haushaltsersparnis ist ein spezifischer Vorteil des Zusammenwohnens. Wenn nun Alleinstehenden ein Haushaltsabzug gewährt wird, so wird die Wahl der Individuen, allein oder zusammen mit andern zu wohnen, durch das Steuersystem verzerrt. Anders ausgedrückt: Der Haushaltsabzug führt dazu, dass die mögliche Haushaltsersparnis weniger häufig realisiert wird. Daraus resultiert eine Wohlfahrtseinbusse.

4.1.2 Eineinkommensabzug

4.1.2.1 Modellmerkmal

Im Rahmen der modifizierten Individualbesteuerung ist ein Eineinkommensabzug vorgesehen. Um ausgewogene Belastungsrelationen zwischen Ein- und Doppeleinkommenspaaren sowie zwischen Eineinkommenspaaren und Alleinstehenden zu erhalten, soll für Ehepaare ein Abzug normiert werden, der dem Umstand Rechnung trägt, dass das Einkommen mit einer höheren Progression besteuert wird, wenn es ganz oder grossmehrheitlich nur von einem Partner erzielt wird. Um den so genannten Abhalteeffekt[24] zu verringern, wird postuliert, dass der Eineinkommensabzug auch von Ehepaaren mit zwei Einkommen, bei denen ein Partner ein tiefes Einkommen erzielt, geltend gemacht werden kann.

4.1.2.2 Ökonomische Auswirkungen

In seiner Grundstossrichtung stellt der Eineinkommensabzug in Kombination mit der Individualbesteuerung eine Teilannäherung an das Splittingmodell dar.

Zum einen reduziert der Eineinkommensabzug die Grenzsteuerbelastung des Erstverdieners, ohne an der Grenzsteuerbelastung seines nicht oder nur geringfügig beschäftigten Partners etwas zu ändern. Um die vom Eineinkommensabzug erzeugten Steuermindereinnahmen zu kompensieren, müssen die Steuersätze angehoben werden. Dadurch steigt die Belastung von Personen, die im Durchschnitt höhere Arbeitsangebotselastizitäten haben als der Alleinverdiener, was in Widerspruch zum in Abschnitt 3.2.1 vorgestellten Ramsey-Argument steht, wonach Individuen mit einer hohen Elastizität des Arbeitsangebots einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten als Individuen mit einer tieferen Arbeitsangebotselastizität. Unter diesem Aspekt wirkt der Eineinkommensabzug also wohlfahrtsmindernd.

Zum andern reduziert der Eineinkommensabzug durch die teilweise Annäherung der Grenzsteuersätze des Erst- und des Zweitverdieners die der reinen Individualbesteuerung innewohnende Verzerrung der Haushaltsproduktion, wie sie Abschnitt 3.2.2 beschrieben worden ist.

Eine eindeutige Aussage, welcher der beiden Effekte überwiegt, ist nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich.

Allerdings trägt der Eineinkommensabzug eine Unstetigkeit in das Steuersystem, welche eine zusätzliche Wohlfahrtseinbusse bewirkt. Wird der Abzug nur reinen Eineinkommens- bzw. Einverdienerpaaren gewährt, so tritt die Unstetigkeit beim Entscheid des Zweitverdieners auf, ob er eine Erwerbstätigkeit aufnehmen soll oder nicht. Der Eineinkommensabzug erweist sich dabei als eine hohe Hürde, welche den Zweitverdiener mit grosser Wahrscheinlichkeit von der Aufnahme einer geringfügigen Erwerbstätigkeit abhält. Der Grund dafür ist, dass der Grenzsteuersatz sehr hoch ausfällt, d.h. unter Umständen sogar über 100% betragen kann, wenn das gesamte Nettoeinkommen des Paares betrachtet wird.

Wird nun der Eineinkommensabzug auch Zweiverdienerehepaaren, bei denen ein Partner nur ein geringes (Arbeits-)einkommen erzielt, gewährt, so verschiebt sich die Unstetigkeit. Sie beeinträchtigt nicht mehr den Entscheid, ob der Zweitverdiener erwerbstätig sein soll, sondern die Wahl des

[24] Mit dem Begriff „Abhalteeffekt“ wird der Umstand bezeichnet, dass ein Individuum, das in einer steuerfreien Welt erwerbstätig wäre, wegen der Steuerbelastung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet.

Umfangs der Erwerbstätigkeit. Wird beispielsweise ein Eineinkommensabzug gewährt, solange das Einkommen des Zweitverdieners 10'000 Franken nicht übersteigt, bleibt der Grenzsteuersatz niedrig, solange der Zweitverdiener tatsächlich für weniger als 10'000 Franken Arbeit anbieten will. Prohibitiv hoch fällt der Grenzsteuersatz bei Betrachtung des gemeinsamen Nettoeinkommens des Paares hingegen aus, wenn der Zweitverdiener eigentlich gerade für etwas mehr als 10'000 Franken Arbeit anbieten will. Mit steigendem Arbeitsangebot des Zweitverdieners nimmt dann die Verzerrung durch den Eineinkommensabzug stetig ab.

Ob die Wohlfahrtseinbusse letztlich grösser oder kleiner ist, wenn der Eineinkommensabzug auch Ehepaaren mit zwei Einkommen, bei denen ein Partner nur ein tiefes Einkommen erzielt, gewährt wird, ist offen.

Wohlfahrtstheoretisch vermutlich ohnehin besser, als Paaren mit einem Zweiteinkommen bis zu einem bestimmten Schwellenwert von z.B. 10'000 Franken den Eineinkommensabzug zu gewähren, wäre wohl ein System mit einem graduellen Auslaufen (Phasing-out) des Eineinkommensabzugs, da auf diese Weise extrem hohe Grenzsteuersätze in einem bestimmten Einkommensbereich vermieden werden können. Dabei würde der Abzug bei einem Zweiteinkommen von null in vollem Umfang, also z.B. in Höhe von 10'000 Franken gewährt. Mit steigendem Zweiteinkommen würde dann der Eineinkommensabzug stetig sinken, bis er z.B. bei einem Zweiteinkommen von 20'000 Franken den Wert von null erreicht.

4.2 Unterschiedliche Merkmale der Modelle

Die beiden Modelle unterscheiden sich im Hinblick auf die Zuweisung der Nettovermögen auf die Individuen. Im Modell „Konsequente Individualbesteuerung" wird die Vermögens- und Vermögensertragszuteilung nach Massgabe des Güterstandes postuliert, während das Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung" eine hälftige Aufteilung vorsieht. Es stellt sich die Frage, welches Modell wohlfahrtstheoretisch besser abschneidet.

4.2.1 Lösung bei freier Wahl der Einkommensaufteilung

Wenn ein Paar frei wählen kann, wie es das Vermögenseinkommen auf die beiden Individuen aufteilen will, so wird es sich fragen, wie die Aufteilung auszusehen hat, damit seine gemeinsame Steuerlast minimiert wird.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist ein progressiver Steuertarif, der wie die Direkte Bundessteuer aufgebaut ist und bei dem mit steigendem Einkommen die vier Abschnitte

1. Freibetrag (Grenzsteuersatz null),
2. steigende Grenzsteuersätze (bis zum maximalen Grenzsteuersatz),
3. sinkende Grenzsteuersätze (bis der maximale Durchschnittssteuersatz erreicht ist),[25]
4. konstante Grenzsteuersätze (auf dem Niveau des maximalen Durchschnittssteuersatzes) für weiter steigende Einkommen

[25] Bei der Direkten Bundessteuer umfasst dieser Bereich lediglich eine Stufenbreite von 100 Franken. Die Stufe ist erforderlich, um zu verhindern, dass der Maximalsatz überschritten wird. Wegen ihrer geringen Breite gehen von dieser Stufe jedoch lediglich geringfügige Steuerwirkungen aus.

durchlaufen werden. Ein Beispiel für einen solchen Tarif zeigt Abbildung 6 für Haushaltseinkommen zwischen 0 und 800'000 Franken. Es handelt sich um den Tarif der Direkten Bundessteuer, wie er nach der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket vorgesehen gewesen wäre.

Abbildung 6: Stilisierter progressiver Steuertarif

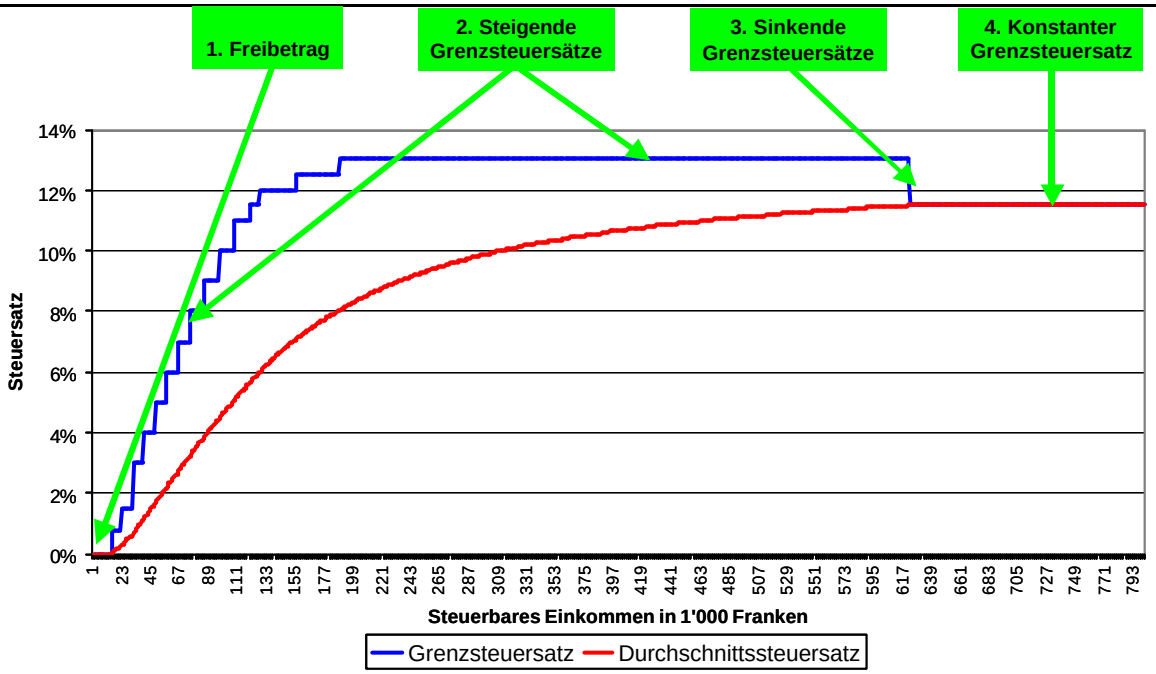

Quelle: Eigene Darstellung

Auf Basis dieses Tarifs weist Abbildung 7 für Haushaltseinkommen zwischen 0 und 6.5 Millionen Franken den Steuervorteil bzw. -nachteil aus, der aus verschiedenen Aufteilungen des Haushaltseinkommens zwischen dem Erst- und dem Zweitverdiener im Vergleich zu einer hälftigen Aufteilung zwischen den beiden Partnern resultiert. Zu unterscheiden sind vier Fälle:

1. Bei einem sehr kleinen Haushaltseinkommen resultiert, unabhängig von der Verteilung dieses Einkommens auf die beiden Partner, keine Steuer, wenn keiner dieser Partner ein Einkommen erzielt, das den Freibetrag übersteigt. Diese Gegebenheiten charakterisieren den Fall 1, in dem dann auch die Aufteilung des Vermögenseinkommens unerheblich ist.

2. Überschreitet das Arbeitseinkommen zumindest eines der Partner zuzüglich der Hälfte des Vermögenseinkommens des Haushaltes den Freibetrag und ist das Haushaltseinkommen des Paares zugleich tief genug, so dass bei hälftiger Teilung die beiden steuerbaren Einkommen sich noch im Bereich steigender Grenzsteuersätze befinden, so minimiert eine hälftige Aufteilung des steuerbaren Einkommens die gemeinsame Steuerlast und ist somit vom Standpunkt des Paares optimal. Die gemeinsame Steuerlast minimiert sich, wenn hälftig aufgeteilt wird, weil so die hohen Grenzsteuersätze vermieden werden können. Beim unterstellten Tarif erstreckt sich der Steuervorteil der hälftigen Einkommensaufteilung zwischen den beiden Partner gegenüber der nächsthöheren Zehnprozentpunkt-Abstufung der Einkommensaufteilung (60 zu 40), wie Abbildung 7 zeigt, immerhin bis zu einer Intervallobergrenze des Haushaltseinkommens von 467'100 Franken. Losgelöst von diesem konkreten Tarifbeispiel dürfte sich bei den in der Praxis vorherrschenden progressiven Tarifsystemen die überwiegende Zahl der Steuerpflichtigen im

Einkommensbereich des Falles 2 bewegen. Dieser Fall besitzt daher die grösste praktische Relevanz.

3. Bei höheren Haushaltseinkommen existiert ein Fall 3. Dort minimiert sich die gemeinsame Steuerlast, wenn ein Teil des steuerbaren Einkommens auf den Zweitverdiener verlagert wird, ohne dass jedoch die Einkommensdifferenz zwischen den beiden Partnern vollständig ausgeglichen wird. Im Beispiel in Abbildung 7 erweist sich, bei den dargestellten Aufeilungsverhältnissen ab einem Haushaltseinkommen von 788'700 Franken eine Aufteilung im Verhältnis von 80 zu 20 als am steuergünstigsten. Ab einem Haushaltseinkommen von 893'500 Franken und bis 6'209'900 Franken schneidet dann eine Aufteilung im Verhältnis von 90 zu 10 günstiger ab. Mit weiter zunehmendem Haushaltseinkommen wird dann das steuerminimale Aufteilungsverhältnis immer ungleicher und strebt asymptotisch gegen 100 zu 0.
4. Verfügt das Paar über ein sehr hohes gemeinsames Einkommen, spielt dann die Aufteilung des Einkommens auf die Individuen keine Rolle mehr, wenn man von Bagatelldifferenzen im Rappenbereich absieht. Zur Anwendung gelangt stets der Maximalsatz.

Abbildung 7: Steuervorteil verschiedener Aufteilung des Haushaltseinkommens zwischen Erst- und Zweitverdiener im Vergleich zur hälftigen Aufteilung

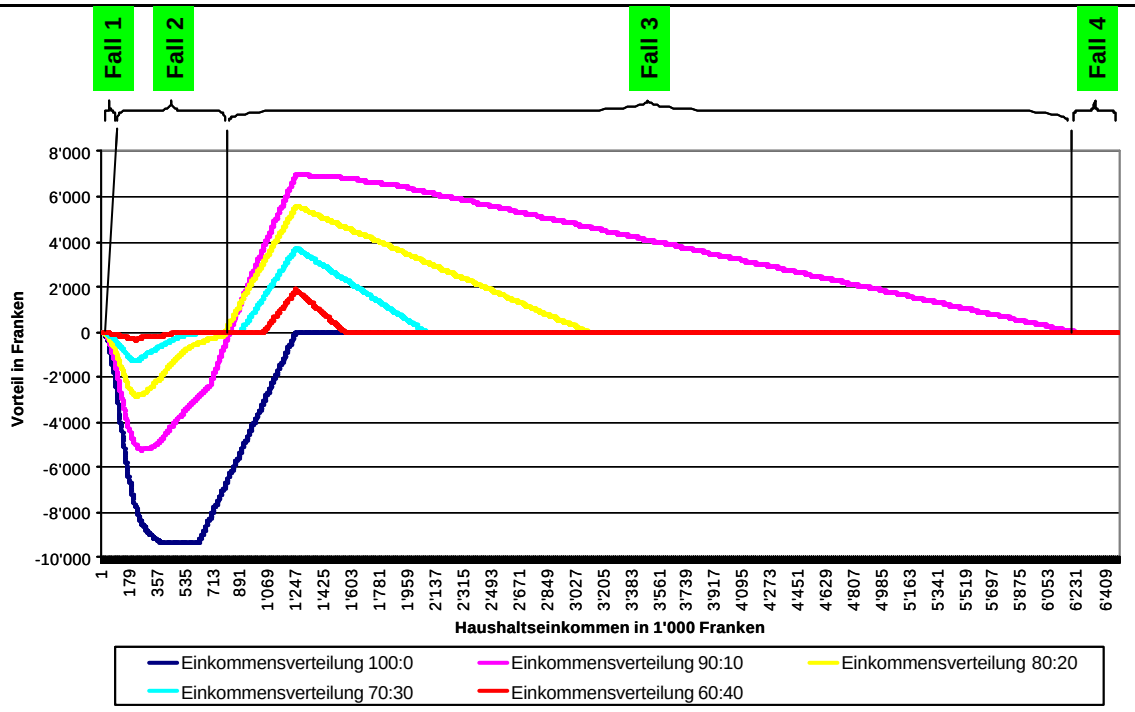

Quelle: Eigene Darstellung

4.2.2 Optimale Lösung unter Effizienzgesichtspunkten

Verfügt ein Individuum neben seiner Arbeitskraft auch noch über ein positives Nettovermögen und gegebenenfalls über Vermögenserträge daraus, fällt die Steuerlast höher – und in einem progressiv ausgestalteten System überproportional höher – aus, als wenn es lediglich Arbeitseinkommen beziehen würde. Über diese triviale Feststellung hinaus wirkt die steuerliche Belastung des Vermögens und des Vermögensertrags auf die Aufteilung der verfügbaren Zeit auf Marktarbeit,

Haushaltsproduktion und Freizeit zurück, da im Vergleich zum Zustand ohne Vermögen die steuerliche Belastung der Marktarbeit steigt, wodurch der Nettolohn sinkt. Infolgedessen resultiert eine Substitution weg von der Marktarbeit hin zu den steuerfreien Aktivitäten Haushaltsproduktion und/oder Freizeit. Aus empirischen Untersuchungen über die Arbeitsangebotselastizitäten ist bekannt, dass das Marktarbeitsangebot des – in der Regel männlichen – Erstverdieners nur sehr geringfügig auf eine Veränderung der Steuerbelastung reagiert, während das – typischerweise weibliche – Arbeitsangebot des Zweitverdieners bei steigender Steuerlast deutlich stärker abnimmt. Die Substitution weg von der Marktarbeit findet deshalb vor allem beim Zweitverdiener statt. Dem in Abschnitt 3.2.1 vorgestellten Ramsey-Argument folgend, wäre demzufolge das Vermögen und die Vermögenserträge möglichst dem Erstverdiener zuzurechen.

Allerdings wird durch die unterschiedlichen Grenzsteuersätze für den Erst- und den Zweitverdiener, wie in Abschnitt 3.2.2 diskutiert, die Haushaltsproduktion verzerrt. Aus Sicht einer unverzerrten Haushaltsproduktion wären für die beiden Partner gleiche Grenzsteuersätze optimal.

Wie die Ausführungen zu Abbildung 3 gezeigt haben, kommen im wohlfahrttheoretischen Optimum beide Argumente zum Tragen. Das Optimum wird daher nicht durch eine Ecklösung beschrieben, sondern liegt irgendwo in einem Intervall, das durch die optimale Zuteilung des Vermögenseinkommens auf die beiden Partner gemäss dem Ramsey-Argument einerseits und dem Haushaltsproduktions-Argument anderseits definiert wird.

Nach dem Ramsey-Argument ist das gesamte Vermögenseinkommen des Paares, V, dem Erstverdiener zuzuordnen. Seien V_1 das zugeordnete Vermögenseinkommen des Erstverdieners und V_2 das zugeordnete Vermögenseinkommen des Zweitverdieners, so gilt dann:

(2) $V_1 = V$; $\quad V_2 = 0$.

Gemäss dem Haushaltsproduktions-Argument ist das Vermögenseinkommen so auf die beiden Partner aufzuteilen, dass die Unterschiede im Arbeitseinkommen möglichst ausgeglichen werden. Mit dem Arbeitseinkommen des Erstverdieners, W_1, und demjenigen des Zweitverdieners, W_2, und $W_1 \geq W_2$ gilt dann:

(3) $V_1 = \dfrac{V - W_1 + W_2}{2}$; $\quad V_2 = \dfrac{V + W_1 - W_2}{2}$ $\quad$ wenn $V \geq W_1 - W_2$

$V_1 = 0$; $\quad V_2 = V$ $\quad$ wenn $V < W_1 - W_2$.

Leider hilft dies nicht weiter, da das Intervall, welches die optimale Zuteilungsregel enthält, zumindest für den (häufigen) Fall $V < W_1 - W_2$ sämtliche möglichen Zuteilungen des Vermögenseinkommens abdeckt. Immerhin kann für den Fall mit sehr grossen Vermögenseinkommen $V \geq W_1 - W_2$ die vollständige Zuweisung des Vermögenseinkommens an den Zweitverdiener als suboptimal ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können ohne genaue Kenntnisse der für die Schweiz relevanten Kalibrierungsparameter keine Aussagen über die im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt optimale Zuteilungsregel für das Vermögenseinkommen gemacht werden.

4.2.3 Pauschale Zuordnung versus Regelung nach Güterstand

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Modell „Konsequente Individualbesteuerung“ oder das Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ sich näher an einem gesamtwirtschaftlich effizienteren Ergebnis bewegt.

4.2.3.1 Pauschale Zuordnung

Im Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ wird das Vermögenseinkommen dem Erst- und dem Zweitverdiener je hälftig zugewiesen. Es bewegt sich im Intervall, das die optimale Lösung abdeckt, in einem mittleren Segment und vermeidet daher eine Extremlösung, welche entweder das Ramsey- oder das Haushaltsproduktions-Argument stark gewichtet.

4.2.3.2 Regelung nach Güterstand

Bei der „Konsequenten Individualbesteuerung“ wird das Vermögenseinkommen je nach dem gewählten Güterstand den beiden Partnern unterschiedlich zugeordnet.

Falls kein Miteigentum besteht, werden bei der Gütertrennung sämtliche Vermögenswerte individuell zugerechnet. In der Praxis dürfte die Gütertrennung vor allem gewählt werden, wenn die Partner wirtschaftlich sehr eigenständig sind oder wenn die Verteilung des Humankapitals und damit die künftigen Einkommensströme innerhalb der Partnerschaft sehr ungleich verteilt sind. Im ersten Fall sind typischerweise beide Partner Vollzeit erwerbstätig und verfügen oft über ansehnliche Vermögen. Im zweiten Fall findet in der Regel eine vollständige Arbeitsteilung statt und der wirtschaftlich schwächere Partner widmet sich vollständig der Haushaltsproduktion. In beiden Fällen dürfte das Verhalten der Wirtschaftssubjekte von steuerlichen Überlegungen im Zusammenhang mit der Ehegatten- und Familienbesteuerung wegen der niedrigen Arbeitsangebotselastizitäten nur wenig beeinflusst werden. Dieser Güterstand ist daher in Bezug auf eine volkswirtschaftlich ineffiziente einzelwirtschaftliche Steueroptimierung vergleichsweise unproblematisch.

In der Gütergemeinschaft sind sämtliche Einkommensbestandteile dem Gesamtgut zugewiesen, sofern für bestimmte Vermögenswerte keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Die Gütergemeinschaft sichert die Minimierung der gemeinsamen Steuerlast eines Paares im vorher in Abschnitt 4.2.1 beschriebenen Fall 2. Gesamtwirtschaftlich effizient ist dies jedoch nur, wenn das Vollsplitting die effizientere Besteuerungsmethode wäre als die Individualbesteuerung. Dann wäre es aber ohnehin vorteilhafter, das Splittingsystem integral für alle Steuerpflichtigen zu übernehmen. Ist hingegen die Individualbesteuerung das effizientere System, stellt die Gütergemeinschaft eine gesamtwirtschaftlich ineffiziente Form der Einkommensaufteilung dar. Allerdings muss dieses Urteil revidiert werden, wenn man annimmt, dass die Gütergemeinschaft vor allem von Ehepaaren mit einer traditionellen Rollenteilung gewählt wird. Solch traditionellen Ehepaaren kommt das Splittingsystem nämlich entgegen, während Partnerschaften, in denen der Zweitverdiener einer substanziellen Erwerbstätigkeit nachgeht, sich im System der Individualbesteuerung besser stellen.[26] Allerdings ist festzuhalten, dass die Gütergemeinschaft zumindest für alle Paare im Fall 2 mit Einkommen im Bereich steigender Grenzsteuersätze die steuerminimierende Lösung darstellt. Dadurch könnte dieser Güterstand rasch an Bedeutung gewinnen. Im Extremfall, wenn alle Paare sich für die Gütergemeinschaft entscheiden, würde auf diesem Wege der einzelwirtschaftlichen Steuerminimierung trotz formeller Individualbesteuerung de facto ein Vollsplittingsystem verwirklicht, selbst wenn dieses wohlfahrtstheoretisch unterlegen wäre.[27]

[26] Wegen der breiteren Steuerbasis bei der Individualbesteuerung gilt dies auch für Single-Haushalte.

[27] Dem stehen allerdings Hindernisse im Weg. So mag z.B. die Gütergemeinschaft für manche Individuen wegen der zivilrechtlichen Konsequenzen im Falle einer möglichen Scheidung keine attraktive Option darstellen. Ausserdem verfügen viele Haushalte nicht über genügend Kapitaleinkommen, um die Differenz in den Arbeitseinkommen der beiden Partner vollständig ausgleichen zu können.

Der in der Praxis vorherrschende Güterstand stellt die Errungenschaftsbeteiligung dar. Der allgemeine Grundsatz nach Art. 201 ZGB lautet, dass jeder Ehegatte innerhalb der gesetzlichen Schranken seine Errungenschaft und sein Eigengut nutzt, verwaltet und darüber verfügt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Steuerrechts hat derjenige Vermögen und Vermögensertrag zu versteuern, welcher daran die Nutzniessung hat.[28] Im Prinzip würde dies auf die Zuteilungsregeln der „konsequenten Individualbesteuerung mit Zuordnung nach den zivilrechtlichen Verhältnissen" hinauslaufen. Allerdings ist diese Regelung zumindest für alle Paare im häufigen Fall 2 steuerlich nicht attraktiv, da sie mit einer möglichst gleichmässigen Verteilung des Einkommens auf die beiden Partner ihre gemeinsame Steuerlast minimieren könnten. Es ist also zu erwarten, dass durch Umverteilungsmassnahmen zwischen den beiden Partnern – z.B. in Form von Schenkungen – die Voraussetzungen für eine gleichmässigere Verteilung des Einkommens unter den Ehepartnern geschaffen werden. Der wirtschaftlich stärkere Partner vergibt sich dabei für den Fall einer späteren Auflösung der Ehe nichts, sofern er sein Eigengut nicht in die Umverteilung einbezieht. Die Erträge daraus aber sehr wohl. Der Grund dafür ist, dass bei Auflösung der Gesamtwert der Errungenschaft jedes Ehegatten unter Einbezug der hinzurechenden Vermögenswerte, den Ersatzforderungen und der auf ihr lastenden Schulden im so genannten Vorschlag aufgeht, wobei dann jedem Ehegatten oder dessen Erben jeweils die Hälfte des Vorschlages des anderen zusteht.[29] Abgesehen vom Eigengut wird also spätestens bei Auflösung des Güterstandes die gleichmässige Einkommens- bzw. dann die Vermögensaufteilung ohnehin vorgenommen. De facto ergeben sich somit trotz der völlig anderen rechtlichen Regelung des Güterstandes unter der Errungenschaftsbeteiligung in Bezug auf die Steuerminimierungsanreize die gleichen Probleme wie bei der Gütergemeinschaft.

4.2.3.3 Die Modelle im Vergleich

Die Zuordnung der Vermögenseinkommen nach dem Güterstand verspricht auf den ersten Blick Vorteile, weil der Heterogenität der Partnerschaften stärker Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird jedoch volkswirtschaftlich ineffizienten Steuerminimierungsstrategien Tür und Tor geöffnet. Dieses Argument sollte – in Verbindung mit der administrativ einfacheren Handhabung – den Ausschlag zugunsten des Modells der „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung" geben.

5 Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare"

Die Arbeitsgruppe Individualbesteuerung schlägt mit dem Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare" eine weitere Variante vor. Dabei soll Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, sich gemäss der gesetzlichen Vermutung für das Splitting oder alternativ für eine Individualbesteuerung, welche den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt, zu entscheiden.

[28] Für den Vermögensertrag: Art. 20 Abs. 1 d DBG; für die Substanz: Art. 13 Abs. 2 StHG.
[29] Es sei denn, dass durch Ehevertrag eine andere Beteiligung am Vortrag vereinbart wird.

5.1 Für welche Ehepaare ist das Wahlrecht attraktiv?

Gemäss dem ökonomischen Entscheidungskalkül wird ein Paar sich für diejenige Besteuerungsvariante entscheiden, welche die gemeinsame Steuerlast minimiert. Von dieser Warte aus betrachtet, stellt sich die Frage, welche Steuerpflichtigen vom Wahlrecht überhaupt Gebrauch machen. Abbildung 8 zeigt für Haushaltseinkommen zwischen 0 und 6.5 Millionen Franken anhand des Tarifs der Direkten Bundessteuer, wie er nach der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket vorgesehen gewesen wäre, den Steuervorteil, den ein Paar in Abhängigkeit verschiedener Annahmen über die Verteilung des Einkommens zwischen den beiden Partnern realisieren könnte, wenn es sich statt nach dem Splitting mit einem Splittingfaktor 2.0 nach Massgabe der Individualbesteuerung besteuern liesse.

Abbildung 8: Steuervorteil der Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting mit Faktor 2.0 in Abhängigkeit von der Einkommensverteilung im Haushalt

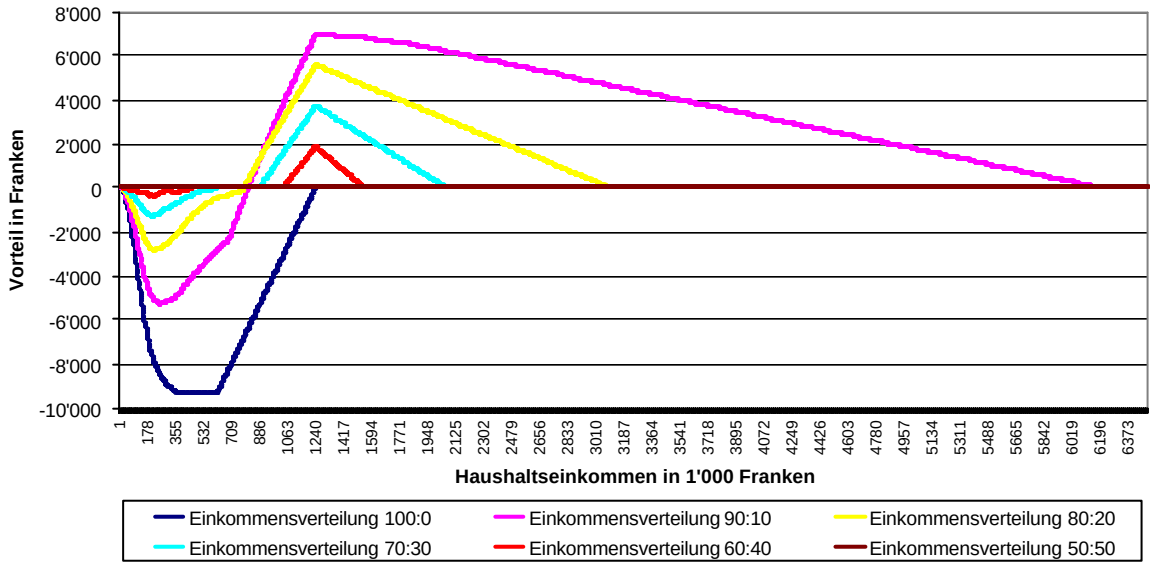

Quelle: Eigene Darstellung

Ist das Einkommen hälftig auf die beiden Partner verteilt, so fällt die Steuerlast unter dem Splitting und der Individualbesteuerung identisch aus. Bei den anderen Verteilungen des Einkommens ergibt sich im unteren Bereich des Steuertarifs unter dem Splitting zunächst eine geringere Steuerlast, wobei der Vorteil des Splittings umso grösser ausfällt, je ungleicher die Verteilung der Einkommen der beiden Partner ist. Mit steigendem Haushaltseinkommen kehren sich dann die Verhältnisse um: Die Individualbesteuerung erweist sich für die Paare als vorteilhaft, wobei der Steuervorteil bei einer ungleichen Einkommensverteilung tendenziell grösser ausfällt. Bei sehr hohen Haushaltseinkommen verschwindet der Vorteil der Individualbesteuerung dann wieder, und die Steuerbelastung ist unter Splitting und Individualbesteuerung identisch. Dieser Übergang erfolgt bei einer gleichmässigeren Verteilung des Haushaltseinkommens zwischen den Partnern rascher als bei einer ungleichmässigeren. Wenn jedoch in einem Haushalt das Einkommen bei einem Partner konzentriert ist, entfällt das Intervall mit dem Steuervorteil zugunsten der Individualbesteuerung, so dass nach dem Bereich mit dem Vorteil für das Splitting gleich der Bereich anschliesst, in dem sich unter Splitting und Individualbesteuerung die gleiche Steuerbelastung für das Paar einstellt.

Abbildung 9 enthält die selbe Darstellung wie Abbildung 8, allerdings unter der Annahme, dass der Splittingfaktor nicht 2.0, sondern 1.7 beträgt.

Abbildung 9: Steuervorteil der Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting mit Faktor 1.7 in Abhängigkeit von der Einkommensverteilung im Haushalt

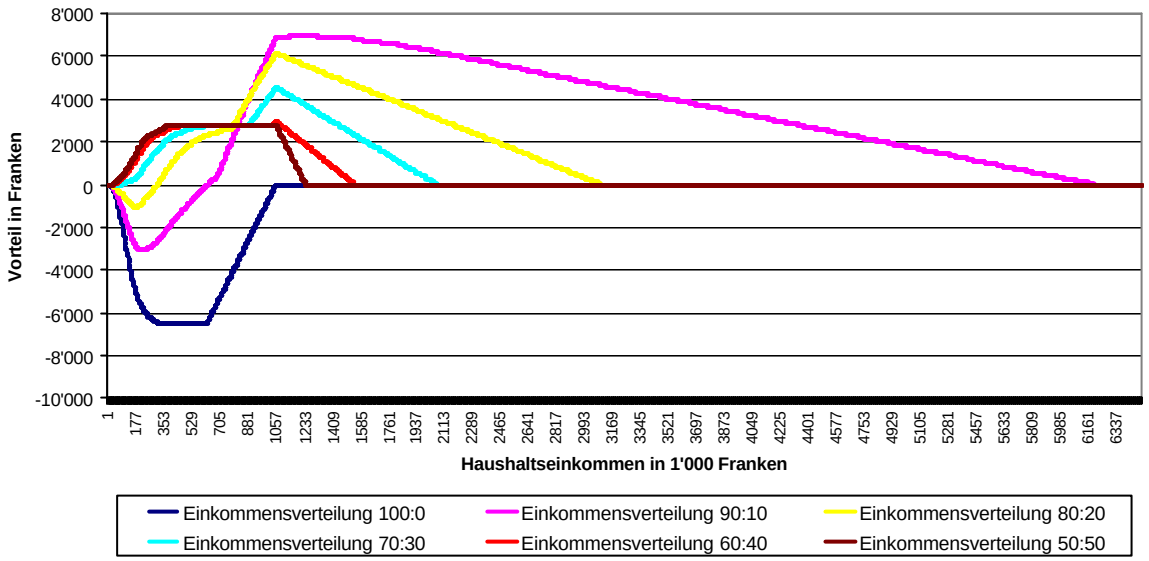

Quelle: Eigene Darstellung

Dadurch ergeben sich im Vergleich zum Splitting mit Faktor 2.0 verschiedene Änderungen. Ein tieferer Splittingfaktor senkt den Schwellenwert, welcher die untere Grenze des Intervalls darstellt, innerhalb dessen die Individualbesteuerung für ein Paar vorteilhaft ist. An der oberen Intervallgrenze ändert ein tieferer Splittingfaktor hingegen nichts. Liegt der Splittingfaktor niedriger als 2.0, so existiert auch bei hälftiger Verteilung des Haushaltseinkommens auf die beiden Partner ein Einkommensbereich, in dem die Individualbesteuerung vorteilhaft ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, in dem das gesamte Haushaltseinkommen von einem Partner erwirtschaftet wird.

Abbildung 10 liefert eine Übersicht über die Intervalle mit Steuervorteil der Individualbesteuerung in Abhängigkeit vom Splittingfaktor und der Verteilung des Haushaltseinkommens.

Abbildung 10: Intervalle mit Steuervorteil der Individualbesteuerung in Abhängigkeit vom Splittingfaktor und der Verteilung des Haushaltseinkommens

In 1'000 Franken

Verteilung des Haushaltseinkommens		Splittingfaktor			
Ersteinkommen	Zweiteinkommen	1.7	1.8	1.9	2.0
100%	0%	-	-	-	-
90%	10%	= 626.1; = 6'209.9	= 717.1; = 6'209.9	= 766.1; = 6'209.9	= 816.6; = 6'209.9
80%	20%	= 310.1; = 3'104.9	= 394.1; = 3'104.9	= 512.6; = 3'104.9	= 788.6; = 3'104.9
70%	30%	= 71.3; = 2'069.9	= 216.1; = 2'069.9	= 326.1; = 2'069.9	= 887.1; = 2'069.9
60%	40%	= 25.2; = 1'552.4	= 28.8; = 1'552.4	= 32.4; = 1'552.4	= 1'034.6; = 1'552.4
50%	50%	= 24.5; = 1'241.9	= 26.0; = 1'241.9	= 27.4; = 1'241.9	-

Quelle: Eigene Darstellung

Selbstverständlich müssten die kantonalen Steuertarife ebenfalls in die Betrachtung einfliessen. Dies ist jedoch wegen ihrer Heterogenität relativ schwierig. Deshalb lassen wir es bei einigen generellen

Bemerkungen zu den Eigenschaften progressiver Steuertarife bewenden. Für progressive Steuertarife, die wie die direkte Bundessteuer aufgebaut sind und bei denen mit steigendem Einkommen die vier Abschnitte

1. Freibetrag (Grenzsteuersatz null),
2. steigende Grenzsteuersätze (bis zum maximalen Grenzsteuersatz),
3. sinkende Grenzsteuersätze (bis der maximale Durchschnittssteuersatz erreicht ist),[30]
4. konstante Grenzsteuersätze (auf dem Niveau des maximalen Durchschnittssteuersatzes) für weiter steigende Einkommen

durchlaufen werden, lassen sich Aussagen über die relative Vorteile der Individualbesteuerung bzw. des Splittings im Sinne der gemeinsamen Steuerminimierung eines Paares in Abhängigkeit verschiedener Einflussfaktoren und ihrer Merkmalsausprägungen machen. Abbildung 11 enthält eine zusammenfassende Darstellung.

Abbildung 11: Steuervorteile bei der Individualbesteuerung bzw. dem Splitting in Abhängigkeit verschiedener Einflussfaktoren und ihrer Merkmalsausprägungen

	Einflussfaktor	Auswirkungen nach Ausprägungsmerkmal des Einflussfaktors
1.	Höhe des Haushaltseinkommens	Zu unterscheiden sind die folgenden vier Bereiche: a) Bei sehr tiefen Einkommen greift der Freibetrag, es fällt keine Steuer an und Splitting und Individualbesteuerung wirken sich demzufolge steuerlich gleich aus. b) Über diesen sehr tiefen Einkommen existiert ein Einkommensbereich, in welchem das Splitting steuerminimierend ist. c) Bei weiter steigendem Einkommen gibt es einen Einkommensbereich, in welchem sich die Individualbesteuerung steuerminimierend auswirkt. d) Darüber schliesst sich für alle höheren Einkommen ein Einkommensbereich an, in dem die Steuerbelastung bei Splitting und Individualbesteuerung wieder identisch ist.
2.	Verteilung des Einkommens zwischen den Partnern	Die Verteilung der Einkommen innerhalb eines Haushaltes übt einen starken Einfluss auf die Breite der Bereiche a) bis d) aus. • Bei sehr ungleicher Einkommensverteilung (100:0) fällt der Bereich c) generell weg. • Bei gleicher Einkommensverteilung (50:50) und Splittingfaktor 2.0 entfallen die Bereiche b) und c), so dass die Steuerbelastung für sämtliche Haushaltseinkommen unter dem Splitting und der Individualbesteuerung identisch ist. • Bei einem Splittingfaktor von weniger als 2.0 kann für hinreichend gleichmässige Einkommensverteilungen innerhalb der Haushalte Bereich b) sehr schmal ausfallen oder bei (50:50) sogar ganz wegfallen.
3.	Splittingfaktor	Je stärker der Splittingfaktor von 2.0 nach unten abweicht, desto attraktiver wird die Individualbesteuerung relativ zum Splitting.
4.	Grad der Progression	Eine geringere Progressivität des Steuertarifs im Sinne einer schwächeren Spreizung der Grenzsteuersätze führt dazu, • dass sich die obere Grenze des Bereichs b), die untere und die obere Grenze des Bereichs c) und die untere Grenze des Bereichs d) auf der Einkommensachse nach links, d.h. einkommensmässig nach unten verschieben; • dass der Steuervorteil des Splittings in Bereich b) und der Individualbesteuerung in Bereich c) in Frankenbeträgen und in Prozent des Steuerbetrages abnimmt.
5.	Unterschiede bei den Abzügen	Wenn die Abzüge unter dem Splitting und der Individualbesteuerung unterschiedlich ausgestaltet sind, kann das Pendel in Richtung der Besteuerungsform mit den im Einzelfall jeweils höheren Abzügen ausschlagen.

Quelle: Eigene Darstellung

In der Tendenz sind es zwei Kategorien von Paaren, die einen Anreiz haben, vom Wahlrecht der Individualbesteuerung in einem Splittingsystem Gebrauch zu machen, weil sie so ihre gemeinsame Steuerbelastung senken können:

[30] Bei der Direkten Bundessteuer umfasst dieser Bereich, wie schon in Fussnote 25 erwähnt, lediglich eine Stufenbreite von 100 Franken.

1. Ehepaare mit einem weit überdurchschnittlichen, aber nicht extrem hohen gemeinsamen Einkommen: zumindest bei einem Splittingfaktor von 2.0 erweist sich die Ausübung des Wahlrechts bei einem typischen progressiven Tarif nur als vorteilhaft, wenn das Einkommen des Erstverdieners so hoch ist, dass es mit dem Maximalsatz besteuert wird; ist hingegen, das Haushaltseinkommen derart gross, dass beide Partner mit dem Maximalsatz belastet werden, wenn sie das Wahlrecht ausüben, fällt für sie der Steuervorteil gegenüber dem Splitting dahin;
2. Ehepaare mit sehr gleichmässiger Einkommensverteilung zwischen den Partnern, sofern der Splittingfaktor kleiner als 2.0 ist.

In jedem Fall handelt es sich um eine Minderheit der Steuerpflichtigen, für die die Ausübung des Wahlrechts unter dem Aspekt ihrer jeweiligen Steuerminimierung sinnvollerweise in Betracht kommt. Das Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare" stellt daher nicht eine Variante eines Systems der Individualbesteuerung dar, sondern folgt im Hinblick auf seine grundlegenden Eigenschaften dem Splitting-System. Die Auswirkung dieses Modells sind daher im Vergleich zum Splitting ohne Wahlrecht zu diskutieren.

5.2 Auswirkungen des Wahlrechts

5.2.1 Auswirkungen des Wahlrechts auf die Steuereinnahmen

Da ein Paar nur dann von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, wenn es auf diese Art und Weise seine gemeinsame Steuerlast reduzieren kann, führt das Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare" gegenüber dem Splitting ohne Wahlrecht bei unveränderten Steuersätzen zu Mindereinnahmen.

5.2.2 Auswirkungen des Wahlrechts auf das Arbeitsangebot

In Bezug auf die Auswirkungen des Wahlrechts auf das Arbeitsangebot sind drei Haushaltstypen von Interesse:

1. Bei den Haushalten mit einem weit überdurchschnittlichen gemeinsamen Einkommen reagiert das Arbeitsangebot im relevanten Bereich eher unelastisch, und der Impuls auf das Arbeitsangebot fällt, gemessen an den resultierenden Steuermindereinnahmen, bescheiden aus.
2. Haushalte, bei denen das Einkommen zwischen den Partnern sehr gleichmässig verteilt ist und bei denen beide Partner Vollzeit erwerbstätig sind, werden ihr Arbeitsangebot kaum ausweiten.
3. Haushalte, bei denen das Einkommen zwischen den Partnern sehr gleichmässig verteilt ist und bei denen das Arbeitsangebot zusammen unter dem Niveau von zwei Vollzeitäquivalenten liegt, reagieren auf die Steuerentlastung sehr elastisch, da beispielsweise zwei je zu 60% beschäftigte Partner über sehr viel Spielraum verfügen, ihren Beschäftigungsumfang zu erhöhen.

Werden die durch das Wahlrecht induzierten Steuermindereinnahmen nicht kompensiert, so resultiert eine Ausweitung des Arbeitsangebots, welche vor allem vom Haushaltstypus 3 getragen wird. Wenn hingegen die Steuermindereinnahmen durch eine Erhöhung der Steuersätze ausgeglichen werden sollen, so wird das Arbeitsangebot durch diese Gegenmassnahme wieder beeinträchtigt. Der Nettoimpuls auf das Arbeitsangebot dürfte vermutlich negativ ausfallen, weil das Wahlrecht mit den

Haushaltstypen 1 und 2 Steuerpflichtige entlastet, deren Arbeitsangebot überdurchschnittlich unelastisch ist.

5.2.3 Auswirkungen des Wahlrechts auf das Sparen und Investieren

Für die Auswirkungen des Wahlrechts auf das Sparen und Investieren sind namentlich die Haushalte mit den weit überdurchschnittlichen Einkommen relevant, da sie über eine vergleichsweise hohe Sparneigung verfügen und die Entlastung in absoluten Frankenbeträgen bei ihnen relativ hoch ist. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Steuerentlastung äufnet daher zusätzliche Ersparnisse. Diese werden teils im Inland und teils im Ausland investiert. Von den Erträgen der Auslandinvestitionen profitieren zwar die Sparer, welche diese Investitionen getätigt haben, ein direkter Impuls auf die Investitionen im Inland ergibt sich jedoch nicht. Dazu ist die Investition der Ersparnisse im Inland erforderlich. Bei unvollständiger Kapitalmobilität wird in der Tat ein (beträchtlicher) Teil der zusätzlichen Ersparnisse im Inland investiert. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Kapitalstocks. Die Produktionsweise wird dadurch kapitalintensiver, und es resultiert ein Produktivitätszuwachs, der eine Erhöhung des Bruttoinlandproduktes ermöglicht.

Es stellt sich die Frage, ob dieser Impuls auf das Sparen und den inländischen Kapitalstock auch Bestand hat, wenn die durch das Wahlrecht generierten Steuermindereinnahmen durch eine generelle Satzerhöhung kompensiert werden. In Bezug auf das Sparen lautet die Antwort wohl „ja“, da das Sparen stark von den durch das Wahlrecht steuerlich entlasteten hohen Einkommen getragen wird.

Der Wirkungsgrad der Massnahme ist bei den Investitionen schlechter als beim Sparen, da ein Teil der Ersparnisse im Ausland investiert wird. Die Antwort ist daher weniger eindeutig als bei den Auswirkungen auf die Ersparnisbildung. Immerhin dürfte es sich bei den durch das Wahlrecht entlasteten einkommensstarken Steuerpflichtigen zu einem nicht unbeträchtlichen Teil um Selbständige bzw. Unternehmer handeln. Wenn diese ihre Ersparnisse in wesentlichem Ausmass im eigenen (inländischen) Betrieb investieren, ist es durchaus möglich, dass das Wahlrecht auch zu einem Anstieg der inländischen Investitionen und des inländischen Kapitalstocks führt.

5.2.4 Auswirkungen des Wahlrechts auf die Einkommensverteilung

Durch das Wahlrecht im Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ fällt die Einkommensverteilung nach Steuern wegen des Entlastungseffektes bei den sehr grossen Einkommen ungleicher aus als beim Splitting ohne Wahlrecht.

Man könnte sich auch fragen, welche Auswirkungen sich auf die Einkommensverteilung ergeben würden, wenn das Veranlagungswahlrecht für Ehepaare nicht ausgehend vom Splitting, sondern auf Basis der Individualbesteuerung ohne Wahlrecht verliehen würde. Hier stehen sich zwei gegenläufige Effekte gegenüber: Paarhaushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen entscheiden sich überwiegend für das Splitting und werden entlastet, was die Einkommensverteilung nach Steuern gleicher macht. Paarhaushalte mit überdurchschnittlichem, aber nicht ausgesprochen hohen Haushaltseinkommen, wählen ebenfalls das Splitting, zumindest wenn ihr Haushaltseinkommen ungleich verteilt ist. Dadurch wird die Einkommensverteilung nach Steuern ungleicher. Ohne Kenntnis der zur Anwendung gelangenden Tarife auf Kantons- und Bundesebene sowie der Verteilung der Einkommen zwischen den Haushalten und innerhalb derselben kann nicht festgestellt werden, ob der erste oder der zweite Effekt überwiegt.

5.3 Beurteilung des Wahlrechts

Die Frage, ob das Wahlrecht gewährt werden soll, lässt sich unter Effizienz- bzw. Wachstumsaspekten und unter dem Gesichtspunkt der vertikalen Steuergerechtigkeit diskutieren.

Das Wahlrecht vergrössert die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach Steuern. Rechtfertigen lässt sich dies unter dem Aspekt der vertikalen Steuergerechtigkeit am ehesten, wenn durch das Wahlrecht substanzielle Wachstumsimpulse ausgelöst werden, insbesondere wenn davon auch die unterdurchschnittlichen Einkommen profitieren.

Die Wachstumseffekte des Wahlrechts sind jedoch zweifelhaft. Über den Wirkungskanal einer Ausweitung des Marktarbeitangebots ist der Impuls wohl sogar eher negativ, wenn die Mindereinnahmen anderweitig kompensiert werden. Von höheren Investitionen und dem damit grösseren Kapitalstock sind eher positive Auswirkungen zu erwarten. Der Effekt kann aber nicht als gesichert angesehen werden. Insgesamt ist also der Gesamtimpuls des Wahlrechts auf das Wachstum höchst ungewiss.

Wenn seitens der politischen Entscheidungsträger die Bereitschaft existiert, für mehr Wirtschaftswachstum eine etwas ungleichere Einkommensverteilung in Kauf zu nehmen, gibt es jedenfalls Instrumente, die bei vergleichbaren Verteilungseffekten einen wesentlich grösseren Wachstumsimpuls erwarten lassen. Dazu gehören Massnahmen, die direkt bei den Investitionen greifen – wie z.B. eine Abschaffung der Emissionsabgabe oder eine Reform der Unternehmensbesteuerung. Der Hebel wäre dann eher dort anzusetzen, und die Gewährung eines „Veranlagungswahlrechtes für Ehepaare“ würde sich nicht aufdrängen.

6 Schlussfolgerungen

Es ist unbestritten, dass unter der Individualbesteuerung wegen der besseren Mobilisierung des Marktarbeitspotenzials das Arbeitsangebot und damit das BIP grösser und die Steuerbasis breiter ausfallen als im Splittingsystem. Die Auswirkungen auf die Wohlfahrt der Betroffenen sind hingegen weniger eindeutig, weil sich zwei Argumente gegenüber stehen, von denen eines die Individualbesteuerung als überlegen erscheinen lässt, während das andere das Splitting präferiert.

Für die Individualbesteuerung spricht das Ramsey-Argument. Dieses besagt, dass die Zweitverdiener, deren Arbeitsangebot elastischer reagiert als dasjenige der Erstverdiener, einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten. Das Splitting hat demgegenüber den Vorteil, dass es für beide Partner in der Haushaltproduktion identische Schattenlöhne schafft und damit den Entscheid über den Arbeitseinsatz in der Haushaltsproduktion unverzerrt lässt. Welcher Effekt dominiert, hängt davon ab, in welchem Verhältnis die Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener in der Realität unter der Individualbesteuerung zueinander stehen. Liegt dieses Verhältnis näher bei 1, ist die Individualbesteuerung effizienter als das Splitting; wird die Wirklichkeit hingegen eher durch einen Wert von 0 abgebildet, so gebührt dem Splitting der Vorzug. Eine eindeutige Aussage, welches der beiden Systeme unter Effizienzgesichtspunkten in der Schweiz besser abschneidet, wäre nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich. Immerhin darf man festhalten, dass der sozio-ökonomische und sozio-kulturelle Wandel in der Schweiz in jüngerer Zeit die Gewichte eher zugunsten der Individualbesteuerung verschoben hat.

Werden Fertilitätsentscheidungen in die Betrachtung einbezogen, so ist der Schritt von der Ehepaar- zur Familienbesteuerung vollzogen. Ein wichtiger Punkt ist dabei, dass im Zusammenhang mit der Finanzierung (umlagefinanzierter) Alterssicherungssysteme von Kindern positive externe Effekte ausgehen, da die Ertragsrate des Umlagesystems von der Zahl der Kinder und deren Produktivität als künftige Arbeitskräfte und Beitragszahler abhängt, also von den Fertilitätsentscheidungen der Eltern, und von der humankapitalbildenden Erziehung durch die Eltern geprägt wird. Aufgrund dieser Externalitäten lassen sich kinderbezogene Massnahmen nicht nur – wie allgemein üblich – sozialpolitisch, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Allokationseffizienz – also wachstumspolitisch – rechtfertigen. Der optimale Mix der zu verwendenden Politikinstrumente geht dabei weit über den Steuerbereich hinaus.

Nimmt man die demographische Herausforderung der (umlagefinanzierten) Alterssicherung ernst und erachtet die derzeitige Fertilitätsrate in der Schweiz daher als zu tief, dürfte die Individualbesteuerung zu bevorzugen sein, sofern – begleitend – die Kinderförderung von der Ausrichtung auf Transferzahlungen in Richtung eines Ausbaus und einer Verbilligung der Infrastruktur für die ausserhäusliche Kinderbetreuung umgestaltet wird. Mit dieser Kombination resultiert ein Gleichgewicht mit zugleich grösserem Arbeitsangebot der Frauen und höheren Fertilitätsraten als beim Splittingsystem in Verbindung mit kinderbezogenen Transferzahlungen.

Die Grundmodelle der modifizierten Individualbesteuerung weichen in einigen Punkten von der reinen Individualbesteuerung ab. Analysiert wurden dabei die ökonomischen Konsequenzen des Haushaltsabzugs, des Eineinkommensabzugs und der Zuordnungsregeln für das Einkommen aus Vermögen. Der Haushaltsabzug führt dazu, dass die mögliche Haushaltsersparnis weniger häufig realisiert wird. Daraus resultiert eine Wohlfahrtseinbusse. Die Wohlfahrtswirkungen des Eineinkommensabzugs sind ungewiss. Um starke Verzerrungen im Zuge einer Unstetigkeit in der Steuerbelastung zu vermeiden, empfiehlt sich aber die Wahl einer Variante mit einem graduellen Auslaufen des Abzugs (Phasing-out). Bei der Zuordnung der Einkommen aus Vermögen auf die beiden Partner spricht für die Variante mit pauschaler Zuordnung neben der administrativ einfacheren Handhabung auch, dass dadurch kein Spielfeld für individuell rationale, gesamtwirtschaftlich jedoch fragwürdige und wohlfahrtsvermindernde Steuerminimierungsstrategien eröffnet wird.

Beim Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ handelt es sich nicht eigentlich um eine Variante eines Systems der Individualbesteuerung. Das Modell folgt nämlich hinsichtlich seiner grundlegenden Eigenschaften vielmehr dem Splitting-System und weicht davon nur leicht ab. Zwar wird allen Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, sich für die Individualbesteuerung zu entscheiden, aber nur für eine Minderheit erweist sich die Ausübung dieses Wahlrechts effektiv auch als vorteilhaft. Im Ergebnis vergrössert das Wahlrecht die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach Steuern. Rechtfertigen lässt sich dies unter dem Aspekt der vertikalen Steuergerechtigkeit wohl am ehesten, wenn durch das Wahlrecht substanzielle Wachstumsimpulse ausgelöst werden, insbesondere wenn davon auch die unterdurchschnittlichen Einkommen profitieren. Die Wachstumseffekte des Wahlrechts sind jedoch zweifelhaft. Wenn die Bereitschaft besteht, für mehr Wirtschaftswachstum eine etwas ungleichere Einkommensverteilung in Kauf zu nehmen, sollten alternative steuerpolitische Massnahmen – wie z.B. eine Abschaffung der Emissionsabgabe oder Massnahmen bei der Unternehmensbesteuerung – ins Auge gefasst werden, die bei vergleichbaren Verteilungseffekten einen grösseren Wachstumsimpuls erwarten lassen als sie das Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ zu verheissen vermag.

Literaturverzeichnis

ABIO, G.; MAHIEU, G. und PATXOT, C. (2002): „On the Optimality of PAYG Pension Systems in an Endogenous Fertility Setting", IRES Discussion Paper No. 2002-6, Université Catholique de Louvain.

APPS, PATRICIA F. und REES, RAY (1988): „Taxation and the Household", Journal of Public Economics, 35, S. 355-369.

APPS, PATRICIA F. und REES, RAY (1999): „Individual versus Joint Taxation in Models with Household Production", Journal of Political Economy, 107, S. 393-403.

APPS, PATRICIA F. und REES, RAY (2001): „Fertility, Female Labor Supply and Public Policy", Institut for the Study of Labor (IZA), Bonn, Discussion Paper No. 409, December 2001.

ARBEITSGRUPPE INDIVIDUALBESTEUERUNG (2003): Grundlagenpapier zur Individualbesteuerung, provisorische Fassung November 2003 für die Konsultation der kantonalen Steuerverwaltungen.

BECKER, GARY S. (1965): „A Theory of the Allocation of Time", Economic Journal, 75, S. 493-517.

BENTAL, B. (1989): „The Old Age Security Hypothesis and Optimal Population Growth", Journal of Population Economics, 1, S. 285-301.

BOSKIN, MICHAEL J. (1975): „Efficiency Aspects of the Differential Tax Treatment of Market and Household Economic Activity", Journal of Public Economics, 4, S. 1-25.

BOSKIN, MICHAEL J. und SHESHINSKI, EYTAN (1983): „Optimal Tax Treatment of the Family: Married Couples", Journal of Public Economics, 57, S. 281-297.

BRAZER, HARVEY E. (1980): „Income Tax System Treatment of the Family", in: Henry J. Aaron und Michael J. Boskin (Hrsg.): The Economics of Taxation. Washington: Brookings Institution.

CIGNO, A.; LUPORINI, A. und PETTINI, A. (2003): „Transfers to Families with Children as a Principal-Agent Problem", Journal of Public Economics, 87, S. 1165-1177.

CREMER, HELMUTH; GAHVARI, FIROUZ und PESTIEAU, PIERRE (2003): „Stochastic Fertility, Moral Hazard, and the Design of Pay-as-You-Go Pension Plans", Delta Working Paper No. 2003-21.

FENGE, R. und MEIER, V. (2003): „Pensions and Fertility Incentives", CESifo Working Paper No. 879.

FENGE, R. und OCHEL, W. (2001): „Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Schlüssel für eine kinderreiche Gesellschaft", Ifo Schnelldienst, 12, S. 17-29.

GALOR, ODED und WEIL, DAVID N. (1996): „The Gender Gap, Fertility and Growth", American Economic, Review, 86, S. 374-387.

GERFIN, MICHAEL (1992): „Female Labor Suply, Income Taxes and Hours Restrictions – An Empirical Analysis for Switzerland", Swiss Journal of Economics and Statistics, 128, S. 587-616.

GERFIN, MICHAEL (1993): „A Simultaneous Discrete Choice Model of Labour Supply and Wages for Married Woman in Switzerland", Empirical Economics, 18, S. 337-356.

GOTTFRIED, PETER und RICHTER, WOLFRAM F. (1999): „The Tax Unit and Household Production: Comment", Journal of Political Economy, 107, S. 404-409.

GRONAU, R. (1977): „Leisure, Home Production, and Work – the Theory of the Allocation of the Time Revisted", Journal of Political Economy, 85, S. 1099-1124.

GUSTAFSSON, S. (1985): „Institutional Environment and the Economics of Female Labor Force Participation and Fertility: A Comparison between Sweden and West Germany", DP IIM/LMP 85-9, Wissenschaftszentrum, Berlin.

HOMBURG, STEFAN (2000): „Das Einkommensteuerliche Ehegattensplitting", Steuer und Wirtschaft, 77, S. 261-268.

KOLMAR, M. (1997): „Intergenerational Redistribution in a Small Open Economy with Endogenous Fertility", Journal of Population Economics, 10, S. 335-356.

KOLODZIEJCZYK, CHRISTOPHE (2003): „Progressive Income Taxation and Swiss Married Women's Labour Supply: A Conditional Preferences Life-Cycle Consistent Approach", Mimeo., Center for Applied Microeconometrics, University of Copenhagen and Deep, HEC, University of Lausanne, September 6, 2003.

KOMMISSION FAMILIENBESTEUERUNG (1998): Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung, erstattet dem Eidgenössischen Finanzdepartement, Bern.

LEU, ROBERT E. und KUGLER, PETER (1986): „Angebotsorientierte Ökonomie – ein Rezept für die schweizerische Wirtschaftspolitik?", Geld und Währung 2, Heft 4, S. 16-35.

MUNELL, ALICIA A. (1980): „The Couple versus the Individual under the Federal Personal Income Tax", in: Henry J. Aaron und Michael J. Boskin (Hrsg.): The Economics of Taxation. Washington: Brookings Institution.

PIGGOTT, JOHN und WHALLEY, JOHN (1996): „The Tax Unit and Household Production", Journal of Political Economy, 104, S. 398-418.

PIGGOTT, JOHN und WHALLEY, JOHN (1999): „Reply to Apps/Rees and Gottfried/Richter", Journal of Political Economy, 107, S. 410-418.

POLLAK, R. und WACHTER, M. (1975): „The Relevance of the Houshold Production Function and its Implications for the Allocation of Time", Journal of Political Economy, 68, S. 349-359.

RAMSEY, FRANK P. (1927): „A Contribution to the Theory of Taxation", Economic Journal, 37, S. 47-61.

ROSEN, HARVEY S. (1976): „A Methodology for Evaluating Tax Reform Proposals", Journal of Public Economics, 6, S. 105-121.

ROSEN, HARVEY S. (1977): „Is it Time to Abandon Joint Filling?", National Tax Journal, 30, S. 423-428.

ROSEN, HARVEY S. (1978): „The Measurement of Excess Burden with Explicit Utility Functions", Journal of Political Economy, 86, S. S121-S135.

SINN, HANS-WERNER (2001): „The Value of Children and Immigrants in a Pay-as-You-Go Pension System: A Proposal for a Partial Transition to a Funded System", Ifo Studien, 47, S. 77-97.

VAN GROEZEN, B.; LEERS, T. und MEIJDAM L. (2000): „Family Size, Looming Demographic Changes and the Efficiency of Social Security Reform", Center Working Paper No. 2000-27, Tilburg.

VAN GROEZEN, B.; LEERS, T. und MEIJDAM L. (2003): „Social Security and Endogenous Fertility: Pensions and Child Allowances as Siamese Twins", Journal of Public Economics, 87, S. 233-251.